

Register

über den

Inhalt von Heft 35 bis 53 (S. 1913-2968)

des

62. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

III. Band

1933

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köst, Leipzig

I. Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|---|
| A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. *4. | D. Behörden. S. *7. |
| B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *7. | E. Vereine, Gesellschaften und Tagungen. S. *7. |
| C. Rechtsprechung. S. *7. | F. Verschiedenes. S. *7. |

II. Sachregister.

S. *8.

Der in den früheren Jahrgängen enthaltene Hauptteil „Aufwertungsrecht“ ist in das allgemeine Sachregister aufgenommen. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung und den Umfang des Rechts der Notverordnungen, wird dieses nachstehend in einer besonderen Abteilung gebracht.

III. Das Recht der Notverordnungen.

A. Sachregister. S. *89. - B. Gesetzesregister. S. *91.

IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. *93. - B. Strafrecht. S. *99. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. *100. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts. S. *101. - E. Internationale Verträge und Friedensvertrag. S. *104.

V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.
S. *105.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.
S. *107.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. *108; b) Strafsachen S. *109. - B. Reichsdizziplinarhof. S. *109. - C. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. *109. - D. Oberlandesgerichte. S. *109. - E. Obergericht Danzig. S. *111. - F. Landgerichte. S. *111. - G. Amtsgerichte. S. *111. - H. Sondergerichte. S. *111. - J. Arbeitsgerichte. S. *111. - K. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. *112; b) Landesbehörden S. *113; c) Sonstige Landesbehörden. S. *113. - L. Handelskammern. S. 113. - M. Ausländische Gerichte. S. *113.

VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.
S. *114.

IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. *117. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. *121.

X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

S. *122.

XI. Fundstellenverzeichnis der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

S. *124.

I.

Inhaltsübersicht des 62. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

III. Band

A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen.

- Das Verfassungsrecht des nationalen Volksstaats. Von Dr. Kurt v. Voß, Berlin 1913
- Die Ausbürgerung. Ges. über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933. Von RA. Dr. Heinz Meißner, Berlin-Charlottenburg 1916
- Das neue preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht v. 1. Aug. 1933 (PrGS. 293). Von UGR. Dr. K. Schäfer, Berlin 1919
- Der Vollstreckungstitel im Verwaltungs-zwangsverfahren der außerpreuß. Länder. Von MinR. Dr. Riemald, Berlin 1924
- Die Verpflichtungsgeschäfte von Kommunalverbänden. Von Fakultätsassistent Gerd Voß, Berlin 1929
- Das Reichskonkordat und die deutschen Minderheiten. Von GerAss. Dr. Febr. v. Türcke, Berlin 1930
- Stillschweigender Verwaltungsakt u. Schweigen als Verwaltungsakt. Von RA. Dr. Wilhelm Weimar, Köln 1931
- Zur Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs gegenüber Befolungsregelungen auf Grund der PrSparNotVO. v. 12. Sept. 1931. Von Stadtrat Dr. Geher, Königsberg 1932
- Gilt der Grundsatz „Volenti non fiat iniuria“ auch im Verwaltungsrecht? Von RA. Dr. Wilhelm Weimar, Köln 1932
- Das Statut der im Saargebiet angestellten Richter, StA., Notare und GerAss. Von Ref. Dr. Helmut Mathieu, Saarbrücken 1933
- Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befolungs- und des Verfor-gungsrechts v. 30. Juni 1933. Von RA. Prof. Dr. Carl Heyland, Frankfurt a. M. = Gießen 1977
- Die Rechtsgrundlagen für landwirtschaftliche Handelsklassen und ihre Entwicklung. Von OPräf. i. e. R. Dr. Wilhelm Rutscher, 1981
- Das Widerspruchs- und Prozedurverfahren bei der außerordentlichen Mietkündigung nach dem Ges. v. 7. April 1933. Von UGR. i. R. Wunderlich, Berlin 1933
- Änderungen im deutschen Schemedrecht. Von GerAss. Dr. Souchon, Berlin 1985
- Muß Lösung im Schuldnerverzeichnis erfolgen, wenn der Titel aufgehoben wird? Von GerAss. Jacob Gaerner, Konz-Karthaus 1986
- Fragen zur Neugestaltung des Offenbarungseidsverfahrens. Von GerAss. Dr. Wilh. Scharrenbroich, Frankfurt a. M. 1986
- Geniebt die Aufbringungsumlage in der Zwangsversteigerung das Vorrecht als öffentliche Grundstückslast nach § 10 Nr. 3 ZwVerStG.? Von DRegR. Günther Vierdermann, Berlin 1987
- Zur Auslegung des § 29 DRG. Von GerAss. Dr. Bull, Lübben 1988
- Pfändung einer auf einer Briefhypothek beruhenden Eigentümergrundschuld. Von UGR. Dr. Bertin, Mülheim-Ruhr 1988
- Schuldbeeidungsvermächtnis. Von GerAss. Herbert Bürger, Pforzheim 1989
- Die Kirche und dissidentische Pächter. Von RA. Dr. Otto Schütt II, Kiel 1990
- Zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Von DRegMedR. Dr. Schütz, Leipzig 2034
- Die Unfruchtbarmachung Erbkranker. Von RA. Dr. Hans Lang, Würzburg 2035
- Die Rechtswidrigkeit der Indikation zum Zwecke der Abreibung und der Unfruchtbarmachung unter besonderer Berücksichtigung der Entsch. des RG. v. 12. Mai 1933. Von RA. Dr. Otto Hill, Berlin 2037
- Höchstrichterliche Rechtsprechung zur Fürsorgeerziehungsnobelle v. 28. Nov. 1932 (RGBl. I, 522 und 531). Von Dr. Heinrich Weßler, Frankfurt a. M. 2040
- Die Auflösung der Ehe zwischen Juden und Ariern. Von GerAss. Böhrmann, Münden a. Deister 2041
- Bundesobergericht Washington über Unfruchtbarmachung Erbmindertwertiger. Von UGR. Dr. Schubart, Berlin 2041
- Darf ein Wiederverkäufer nach dem 1. Sept. Waren ausgeben, denen vor dem 1. Sept. Gutscheine beigegeben worden sind? Von GerAss. Dr. Felix Steinriede, Berlin 2041
- Zum ersten Juristentag im Dritten Reich. Von Präf. des DVV. RA. Dr. Voß, Berlin 2089
- Die Akademie für Deutsches Recht. Von DRegR. Schraut, Reichsgeschäftsführer des VRSDF., Amtsleiter der Rechtsabt. der Reichsleitung der NSDAP., Berlin 2092
- Jugend und Recht. Von Gerd Rühle, MdL., Reichsfachleiter der Referendare im VRSDF., Propaganda- und Presseleiter des VRSDF. 2093
- Vom Werden des neuen Vereinsrechts. Von RA. Dr. Otto Striße, Nürnberg 2094
- Fehlende Strafbestimmungen. Von Prof. Dr. Eril Wolf, Freiburg i. Br. 2096
- Rechtsfragen aus der Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse im Arbeitsrecht. Von U. und GR. Dr. Rohlfing, Berlin 2098
- Die Firmenzusätze „deutsch“ und „national“. Von UGR. Dr. Crisoli, Berlin 2102
- Die Aufgaben einer neuen Rechtsphilosophie. Von Prof. Dr. jur. et phil. C. A. Emge, Jena 2104
- Gebührenfrage bei Abgabe des Mandats an arischen Anwalt. Von Ref. Dr. Carl Gülller, Jauer, Bez. Liegnitz 2105
- Die Bedeutung der Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens für das Grundbuchverfahren. Von U. und GR. Dr. v. Rozycki-v. Hoewel, Magdeburg 2106
- Pfändung von Steuerobjekten. Von RA. Loer, Hamborn 2107
- Die jahrlässig begangene Vortat. Von UGR. Gelbert, München 2107
- Die Stundung von Geschäftsanteilszahlungen bei Genossenschaften. Von Fakult. Gerd Voß, Berlin 2109
- Die Stellung des Anwalts sowie der freien Berufe im Staat. Von RA. Dr. Erwin Rood, Halle a. S., II. Präf. der Reichsrechtsanwaltskammer, ordentl. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht 2185
- Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der RD., der ZPO. und des ArbGG. v. 20. Juli 1933. Nachtrag. Von RA. Georg Krauß II, München 2192
- Die Stellung der Kommissare über juristische Personen. Von Ref. Ritter, Breslau 2193
- Die Aufhebung der Nachlasspflegschaft. Von GerAss. Dr. Greijer, Berlin-Karlshorst 2194
- Die Neubelastung von Entschuldungsbetrieben. Von U. und GR. Dr. v. Rozycki-v. Hoemel, Magdeburg 2195
- Strafbarer Stimmtausch in Konjunktialverträgen. Von GerAss. Dr. Eugen Langen, z. Z. Berlin 2195
- Kein Vollstreckungsschutz bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen. Von GerAss. Dr. F. Steinriede, Berlin 2196
- Auch gegenüber Mietsforderungen ist § 18 der VollstSchutzVO. v. 26. Mai 1933 anwendbar. Von GerAss. Dr. Heinrichs, Berlin 2196
- Auch für den Zivilrichter kann es von Bedeutung sein, ob ein Rechtsuchender Marxist oder Rationalsozialist ist. Von Ref. Egon Wendt, Stollberg i. E. 2197
- Fragen zur Neugestaltung des Offenbarungseidsverfahrens. Von GerAss. Dr. Scharrenbroich, Koblenz 2198
- Ist ein Schuldner nach § 19 d III S. 1 VO. v. 26. Mai 1933 zur Leistung des Offenbarungseids verpflichtet, wenn er vor dem Inkrafttreten der VO. Widerspruch erhoben hatte? Von Ref. W. Müller, Dresden 2198

- Kostenentscheidung bei Anerkenntnis und insbes. bei Erledigung der Hauptsache.
1. Von A. und OGR. Dr. Bins, Köln 2198
2. Von OGR. Dr. Scholz, Berlin 2199
- Das Widerspruchs- und Prozeßverfahren bei der außerordentlichen Kündigung nach den Gesetzen v. 7. April 1933. Von Ass. Dr. Luz, Dresden 2199
- Nachmals Einzelrichter, Armenrecht und Entwurf einer ZPO. Von OGR. Dr. Kumpf, Danzig 2200
- Die Schutzhaft gem. der VO. v. 28. Febr. 1933. Von RA. Dr. Lüdtke, Kolberg-Ostseebad 2241
- Der strafrechtliche Schutz des Treuhandverhältnisses durch den neuen § 266 StGB. Von PrivDoz. und GerAss. Dr. W. Siebert, Halle a. S. 2242
- Die Verwerfung der Berufung gem. § 329 StPO. und des Einspruchs gem. § 412 StPO. nach der Rechtsprechung. Von stellv. OGD. v. Bogels, Memmingen (Bayern) 2244
- Der Strafvollzug in Bayern. Von MinDir. Dr. Dürr, stellv. Bevollmächtigter Bayerns zum Reichsrat, Berlin 2248
- Der Aufopferungsanspruch. Entwicklungsgang und Geltungsbereich des § 75 Einl. AR. und des Art. 153 BVerf. Von Dr. Kurt v. Bohlen, Berlin 2251
- Der Rückgriff der geschädigten Verbandsperson an den schuldhaft handelnden Beamten. Von RA. Dr. Wilhelm Weimar, Köln 2255
- Ist der Anspruch auf Ersatz von Tumultschäden pfandbar? Von OGR. Dr. Hafesbringer, Düsseldorf 2255
- Die VO. zur Abwendung heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. März 1933.
1. Von Ref. Hans Schäfer, Rhodt (Pfalz) 2256
2. Von Ref. Horst Patzschke, Königsberg i. Pr. 2256
3. Von RA. Dr. Hamann, Hildchenbach i. W. 2256
- Wann kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung von Vereinen Einspruch erheben? (§ 61 Abs. 2 BGB.). Von RegAss. Dr. Cremer, Altona 2257
- Die Änderung des WehrG. von 1921. Von MinR. i. R. GehR. Dr. M. Wagner, Berlin 2257
- Die Sicherung der Schiffspfandbriefe durch das Schiffsbankengesetz v. 14. Aug. 1933 (RGBl. I, 583). Von MinR. Dr. W. Bogels, Berlin 2259
- Die Untertwerfung vor dem FinA. während des Berufungsverfahrens. Von GerAss. Dr. Meißner, Münster i. W. 2259
- Neuestes Gesetzeswerk der nationalen Regierung. Von RA. Dr. Dittenberger, Berlin 2266
- Die Grundzüge des Reichserbhofrechts. Von MinR. Dr. W. Bogels, Berlin 2306
- Die deutschrechtliche Rechtsprechung des RG. Von RA. Dr. Rudolf Bechert, München 2309
- Die Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft und ihre Bedeutung für das Recht. Von RA. Dr. Hans Merkel II, Augsburg 2313
- Rückwirkende Kraft von Strafgesetzen. Von Reichsfachgruppenleiter der Berufsgruppe Verwaltungsbeamte im BMDZ. RegPräs. Dr. Nicolai, Magdeburg 2315
- Das Grundbuchverfahren auf Grund der Osthilfserschuldungspläne. Von A. u. OGR. Dr. v. Kozyski-v. Hoemel, Magdeburg 2316
- Das Pfandrecht an Früchten auf dem Halm nach der VO. v. 19. Jan. 1933. Von Ass. Schmidt, Schwerin i. M. 2316
- Zur Frage der freiwilligen Beteiligung am Vergleichsverfahren. Von Ref. Dr. Scherer, Berlin 2317
- Fortsetzung der unter Auflagen eingestellten Zwangsversteigerung. Von GerAss. Dr. Seibert, Berlin 2318
- Gilt § 79 ZwVerfG. auch für die Entscheidung über die einstweilige Einstellung nach § 6 der VO. v. 26. Mai 1933? Von AR. und VR. Dr. Wilhelmi, Frankfurt a. M. 2318
- Zur Neuregelung des Offenbarungseidsverfahrens. Von GerAss. Dr. Höher, Köln 2319
- Schriflleitergesetz v. 4. Okt. 1933. Von RA. Dr. Hillig, Leipzig 2362
- Sozialpolitische Fragen des Schriflleitergesetzes. Von RA. Dr. Otto Striße, Nürnberg 2364
- Rücktritt von Verlagsverträgen mit nicht-ariischen Verfassern. Von Dr. Fromherz, Mannheim 2366
- Die Auflösung der Ehe zwischen Ariern und Nichtariern. Von OGR. Dr. Jung, Berlin 2367
- Die AusfVO. zum Bäueralichen Erbhofrecht v. 24. Aug. 1933. Von OGR. Dr. Hopp im Pr.JustMin. 2369
- Willensstrafrecht oder Gefährdungsstrafrecht? Von PrivDoz. Dr. H. D. Frhr. v. Gemmingen, Greifswald 2371
- § 9 KraftG. und Straßenbahn. Von RA. Dr. Karl Fritz Jonas, Berlin 2376
- Die Veräußerlichkeit der Realgemeindeberechtigungen nach dem RErbhofG. Von OGR. Dr. Lange, Hannover 2377
- § 825 ZPO. und § 18 Abs. 4 VO. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I, 302). Von OGR. Heinrich Schmidt, Hamburg 2378
- Genießt die Aufbringungsumlage in der Zwangsversteigerung das Vorrecht als öffentliche Grundstückslast nach § 10 Nr. 3 ZwVerfG. Von ORegR. Günther Viademann, Berlin 2379
- Mit Adolf Hitler zu Gleichberechtigung und Frieden! Von ORegR. Rudolf Schraut, Berlin 2417
- Das zwischenstaatliche Weltbild des Nationalsozialismus. Von Prof. Herbert Kraus, Göttingen 2418
- Die Schranken richterlichen Prüfungsrechts bei staatspolitischen Handlungen der Verwaltung. Von RA. Dr. Reinhard Neubert, Berlin 2426
- Das neue Zivilprozessrecht v. 27. Okt. 1933. Von MinDir. Dr. Volkmar, Berlin 2427
- Ist bei ausschließend bedingter Überweisung die Fortdauer der Einigung bis zum Eintritt der Bedingung erforderlich? Von PrivDoz. Dr. Wolfgang Siebert, Halle a. S. 2440
- Preuß. Bäueraliches Erbhofrecht und Art. 64 GG. Von GerAss. Dr. Friedrich Gerde, Göttingen 2441
- Der Zugang polizeilicher Verfügungen nach preuß. Polizeirecht. Von RA. Dr. Wilhelm Weimar, Köln 2444
- Das neue Zugaberecht. Von Dr. Kurt Zunderstorf, Berlin 2445
- Der Bauer als Schuldner nach dem RErbhofG. Von RA. Dr. S. Venz, Köln 2446
- Zur Frage der Anwendbarkeit des § 18 VollstrSchVO. v. 26. Mai 1933 gegenüber Mietsforderungen.
1. Von RA. Dr. Kurt Mittelstein, Hamburg 2446
2. Von GerAss. Dr. F. Hinte, Berlin 2447
- Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem. Vortrag gehalten von UnivProf. Dr. Victor Bruns, Berlin, in der 1. Vollsetzung der Akademie für deutsches Recht am 5. Nov. 1933 in Berlin 2481
- Die Rechtsgrundlagen des deutschen Anspruchs auf Gleichberechtigung. Von RA. Prof. Dr. Grimm, Essen 2486
- Reichskonkordat und katholische Schule. Von Dr. jur. Edgar Werner Dackweiler, Köln 2487
- Rassenhygienische Betrachtungen im Recht. Von OGR. Dr. Fritz Hiltner, Halle a. S. 2490
- Erfahrungen und Anregungen eines Referendarübersetzers. Von RA. und Notar Dr. Walter Roth, Hirschberg i. Riesengeb. 2492
- Gemeinschaftslager für Referendare. Von OGR. Dr. Heuß, Durlach 2495
- Mängel der juristischen Ausbildung und der Referendarprüfung in der zurückliegenden Zeit. Von RA. Dr. jur. Otto Rill, Berlin 2497
- Nachmals die Schutzhaft gem. der VO. v. 28. Febr. 1933. Von OGR. Boehr, Soest (Westf.) 2499
- Zur Frage der Fusion bei ausstehender Vollzahlung. Von RA. und Notar Reinhard Frhr. v. Gobin, Berlin 2500
- Rassenärztliche Vereinigung Deutschlands und Rassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands. Von Prof. Dr. Luz Richter, Leipzig 2501
- Richtet sich die Zwangsvollstreckung gegen Bankkunden zweckmäßig in die nicht valuierten Kreditbücher oder in den Kreditanspruch. Von GerAss. Dr. Wolfgang Diesel, Köln 2503
- Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung einer prozessualischen Sicherheit durch Bürgschaft (§ 108 ZPO.) bei der Vollstreckung von Urteilen. Von RA. Dr. Wolfgang Bellermann, Berlin 2505
- Kein Vollstreckungsschutz bei Anfechtungsansprüchen. Von A. und VR. Dr. Ventendorf, Stettin 2505
- Das Konkurrenzverhältnis zwischen den §§ 823 Abs. 2 und 824 BGB. Von Ref. Dr. Günther Beitzke, Altona (Elbe) 2505
- Das Recht der gemeinschaftlichen Brandmauer. Von GerAss. Werner Wulle, Berlin 2506
- Zu § 14 GrErmStG. Von RegR. Jahn, Kassel 2507
- Zur Einwirkung des RErbhofG. v. 29. Sept. 1933 auf das Grundbuchverfahren. Von A. und OGR. Dr. v. Kozyski-v. Hoemel, Magdeburg 2508
- Der Verfall des Völkerbundsrechts. Von Dr. Norbert Gürke, Wien-München 2545
- RGef. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933. Von RA. Prof. Dr. Carl Gehland, Frankfurt a. M.-Gießen 2547
- Der Gemeinschaftsgedanke im geltenden Recht. Von RA. Dr. Rudolf Bilfinger, Tübingen 2550
- Die Neugestaltung des evangelischen Kirchenwesens in Deutschland. Von RA. Dr. Eduard Gebhard, Karlsruhe 2551
- Das Reichskulturkammergesetz und seine grundsätzliche Bedeutung. Von Prof. Dr. Tartarin-Tarnheden, Moskau 2554
- Aufwertung inländischer Forderungen in ausländischer Währung? Von RA. Dr. Wilhelm Kraemer, Leipzig 2558
- Die Rechtslage hinsichtlich der Schweizer Goldhypotheken nach deutschem und internationalem Recht. Von GerAss. Dr. Peter A. Steinbach, z. Z. Hilfsrichter beim OGR. Bonn 2563
- Die polizeiliche Fassung des früheren Eigentümers. Von RA. Reuß, Berlin 2565
- Ist für den Anspruch auf Rückzahlung von Gehalt oder Ruhegehalt, insbes. nach §§ 10, 12 des Gef. zur Wiederherstellung

- des Berufsbeamtentums, der Rechtsweg gegeben? Von *RA. Carl, Düsseldorf* 2567
- Der Art. 164 des Versailler Vertrags. Von *PrivDoz. Dr. Viktor Böhmert, Kiel* 2569
- Gedanken zum Notwehrbegriff. Von *RA. Dr. Groschupp, Dresden* 2570
- Amnestie und tätige Reue in Steuerfällen. Von *RegR. Dr. Kuno Friesede, Rudolstadt* 2571
- Die Ansprüche der AktG. bei Verletzung des § 213 HGB. Von *RA. Dr. Bergmann, Frankfurt a. M.* 2572
- Vollstreckung in Wertpapieren ausländischer Schuldner. Von *GerAss. Dr. Reiske, Düsseldorf* 2572
- Erstreckt sich die Hypothek auch auf Zubehörstücke des Grundstücks, die noch nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt sind?
1. Von *Ref. Dr. Walter Holz, Berlin* 2572
 2. Von *RA. Dr. Bartels, Bonn* 2573
 3. Von *Präs. des Jur. Prüf. Schwister, Berlin* 2574
- Schuldbefreiungsvermächtnis. Von *GerAss. Dr. Heinrich Macherey, Düren (Rhld.)* 2574
- Einzelheiten zur Anerbenordnung des *RErbhofG.* Von *RA. Dr. Schend, Düsseldorf* 2609
- Landwirtschaftlicher Kleinbesitz und Erbhöfe-rolle. Von *AGR. Bode, Eisleben* 2611
- Der Schutz des Jagdrechts im geltenden Strafgesetz. Von *RA. Dr. M. Stier, Bad Mergentheim* 2616
- Die Kommissionsuntreue. Von *RA. Dr. Culemann, Düsseldorf* 2619
- Schutz der Bürgen (Garanten) der Staatsgrundordnung in Strafrechte der totalen Staaten. Von *Ref. Johannes Martin Ritter, Breslau* 2622
- Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der auf Grund der 4. NotVd. des *RPräs.* v. 8. Dez. 1931 in Preußen erlassenen polizeilichen Maßnahmen. Von *RA. und Notar Dr. Rüdike, Kolberg (Streesbad)* 2626
- Zum Belastungsverbot des *RErbhofG.* Von *A. und LGK. Dr. v. Rozhcki-v. Soewel, Magdeburg* 2628
- Hat die ausschließliche Zuständigkeit der Anberengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbhöfeigenschaft entscheiden dürfen? Von *Ref. Egon Wendt, Stollberg i. G.* 2628
- Einige Fragen des landwirtschaftlichen Entschuldbungsrechts. Von *AGR. Pyrrosch, Gentlin* 2628
- Wie kann der Bauer sich von seinen Schulden befreien? Von *RA. Dr. Weber, Dillenburg* 2629
- Tragweite der Verschnittverbote des § 2 WeinG. Von *LGPräs. i. R. Dr. Holtzhofer, Berlin* 2630
- Sicherungsübereignung von Abzahlungsgegenständen. Von *Dr. Grund, Berlin* 2630
- Das AGes. über die Zulassung öffentlicher Spielbanken v. 14. Juli 1933. Von *Dr. jur. Schäd, Berlin* 2631
- Zur Auslegung des Spezialitätsbegriffs in § 6 des deutschen AusstG. Von *LGK. Dr. A. Lederle, Karlsruhe* 2633
- Der Stromlieferungsvertrag als Wiederkehrschuldbverhältnis im Konkurse des Abnehmers. Von *GerRef. Dr. Helmut Ullmann, Dresden* 2634
- Rückwirkende Kraft von Strafgesetzen. Von *LGK. i. R. Dr. W. Mannhardt, Hamburg* 2636
- Wahrheitspflicht der Partei im Zivilprozeß. Von *Prof. Dr. Lent, Mitglied der Akademie für deutsches Recht, Erlangen* 2636
- Rechtsanwalt und umstrittenes Gebiet. Von *RA. Dr. Terhardt, Essen* 2676
- Abänderung von Bestimmungen über das Armenrecht. Von *GerAss. Ernst Koskoth, Essen* 2680
- 5 Jahre ArbG. Die Prozeßbeschleunigung und die Zulassung der *RA. Von LGK. Dr. Karl Gerold, Vors. des ArbG. Nürnberg* 2681
- PatAnwG.* v. 28. Sept. 1933. Von *RA. Dr. Gillig, Leipzig* 2685
- Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland v. 9. Juni 1933. Von *GerAss. Hugo Schöllhammer, Darmstadt* 2689
- Gebührenfrage bei Abgabe des Mandats an arische Anwälte. Von *RA. Dr. Paul Zerweck, Stuttgart* 2692
- Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Ziff. 4 *ZPO.* Von *LGPräs. Winkler, Waldshut* 2693
- Kann der Schuldner die Eidesleistung durch Abgabe der Versicherung gem. § 19 d *VO.* v. 26. Mai 1933 auch dann noch abwenden, wenn vor dem Inkrafttreten der *VO.* ein Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen worden ist. Von *AGR. Schoeneich, Berlin* 2693
- Zur Neuregelung des Offenbarungseidsverfahrens. Von *AGR. Schoeneich, Berlin* 2694
- Streitwertgrenze im Steuerrechtsmittelverfahren. Von *RegR. Dr. Kuno Friesede, Rudolstadt* 2694
- Rechtstudium. Von *Geh. JA. Prof. Dr. Rückmann, Münster i. Westf.* 2729
- Kirchliche Verfassungsfragen unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen Kirche der Altpreuß. Union. Von *RA. Dr. Erwin Noack, Mitglied der Nationalsynode und der Generalsynode* 2733
- § 419 *BGB.* und unpfändbare Gegenstände. Von *LGK. Dr. Schmidt, Köln* 2734
- Die §§ 1123, 1124 *BGB.* gelten nicht für die öffentlichen Grundstückslasten. Von *GerAss. Wilhelm Buhlmann, jur. Hilfsarbeiter beim Brandenburger Sparfassen-u. Giroverband, Berlin* 2735
- Freihandvertrag im außergerichtlichen Vergleichsverfahren.
1. Von *LGK. Dr. K. Münzel, Kassel* 2739
 2. Von *RA. Paul Feijen, Kiel* 2739
- Erwerb eigener Aktien. Von *SenPräs. Dr. Ritter, Hamburg* 2740
- Das Vorrecht im Konkurse des Versicherungsunternehmers (§ 80 *VerfAusstG.*). Von *RA. Dr. Bohle, Düsseldorf* 2750
- Die Anwendungsgrenze der Vollstreckungsschutzgesetze. Von *AGR. Heinrich Schmidt, Hamburg* 2752
- Ist zur Aufhebung einer Pfändung die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers erforderlich? Von *RA. Herriger, Düsseldorf* 2753
- Die Anwendbarkeit des § 825 *ZPO.* bei Abzahlungsgeheimnissen. Von *A. und LR. Dr. Benkendorff, Stettin* 2754
- Abgabe im Offenbarungseidsverfahren. Von *AGR. Dr. Adolf Eilmann, Werder (Havel)* 2755
- Haftung des Arbeitgebers wegen unterlassener oder falscher Anmeldung des Arbeitnehmers zu einer Sozialversicherung? Von *Ref. Dr. Eshard Karsten, Magdeburg* 2756
- Eine grundbuchrechtliche Frage zum *RErbhofG.* Von *GerAss. Dr. Seibert, Berlin* 2757
- Zur Einwirkung des *RErbhofG.* v. 29. Sept. 1933 auf das Grundbuchverfahren. Von *RA. Dr. Fritz Bretschneider, Altenburg i. Thür.* 2757
- Pfändbarkeit des Kreditanspruchs. Von *Dr. Arwed Koch, Jena* 2757
- Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Von *Reg.-Hilfsreferent im RJustMin. Dr. Schafheutle, Berlin* 2794
- Zur Wiedereinführung der Heeres- und Marinegerichtsbarkeit. Von *DRegR. Dr. jur. h. c. Heinrich Diez, Berlin* 2800
- Begnadigung bei Steuerzuwiderhandlungen. Von *RegR. Karl-Ernst Beder, Bremen* 2804
- Fehlerhafte Abtretung und zulässige Zusammenlegung von *GmbH.*-Anteilen. Von *SenPräs. des PrOBG. Dr. Franz Scholz, Berlin* 2805
- Mißstände im geltenden Anzeigenrecht. Von *Dr. Joachim Haack, Bad Salzungen* 2807
- Anwaltszwang und Anwaltsgebühren vor den Verwaltungsgerichten. Von *RegAss. Dr. v. Steinmeister, Düsseldorf* 2809
- Das politische Wahl. Von *StA. Dr. Stefan, Dresden* 2811
- Die Anrechnung der Unteruchungshaft für die Rechtsmittelinstantz. Von *RA. Dr. A. Weimann, Berlin* 2812
- Die Pflichtteilsansprüche nach dem *RErbhofG.* Von *AGR. Dr. Wöhrmann, Celle* 2813
- Das Veräußerungs- und Belastungsverbot des *RErbhofG.* Von *Notar Dr. Ries, Babenhäusen (Schw.)* 2814
- Ist die Pfändung der bei einer Höchstbetragshypothek bestehenden Eigentümergrundschuld in das Grundbuch eintragbar? Von *Ref. Dr. Ehrhart Körting, Berlin* 2815
- Die Gebührenerhebung bei Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher. Von *GerAss. Dr. Gohmann, Dorsten i. W.* 2816
- Die Verjährung der Erstattungsansprüche der Fürsorgeverbände gegen den Unterstützten und dessen Erben. Von *RA. Dr. Friedr. Wolfgang Hagedorn, Wesermünde-Lehe* 2817
- Prozeßbeitrag nach der Zivilprozeßnovelle? Von *A. und LR. Dr. Benkendorff, Stettin* 2818
- Anwendung der VollstreckungsVO. auf fertige Waren. Von *LGPräs. Probst, Ellwangen* 2819
- Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands. Von *RA. Dr. G. Dallwig, Frankfurt a. M.* 2819, *Schlufwort von Prof. Dr. Lutz Richter, Leipzig* 2820
- Die Unterwerfung von dem *FinA.* während des Berufungsverfahrens.
1. Von *RegAss. Dr. Cremer, Altona* 2820
 2. Von *RegR. Dr. Crifolli, LGFinA. Brandenburg in Berlin* 2820
- Das Recht der gemeinschaftlichen Brandmauer. Von *GerAss. Dr. Bull, Lübben* 2821
- Generalklauseln und neueres Recht. Von *DRegR. und PrivDoz. Mitglied der Akademie für deutsches Recht Dr. jur. Heinrich Lange, Dresden* 2858
- Das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt v. 23. Nov. 1933 (*RSVL. I, 979 ff.*). Von *o. Präs. der Rechte a. d. Univ. Bonn Dr. Hans Dölle* 2859
- Zum Gesetz gegen Mißbräuche bei der Ehe und der Annahme an Kindes Statt. Von *MinR. im RJustMin. Dr. Brandis, Berlin* 2862
- Bagatelverfahren und Rechtspfleger. Von *Geh. JA. Prof. Dr. Risch, München* 2866
- Die Verantwortlichkeit der Schriftleiter nach dem neuen Schriftleitergesetz. Von *MinR. im RMdZ. Dr. Poche, Berlin* 2868
- Treu und Glauben im Zivilprozeßrecht. Von *A. und LR. Dr. Benkendorff, Stettin* 2870

Die Verletzung ererbter Unterlassungspflichten. Von GerUff. Dr. Kuhne, Berlin 2872
Wann wirkt bei der Vertretungsmacht die bloße Überschreitung des zwischen Vertreter und Vertretenem bestehenden Innenverhältnisses auf das Außenverhältnis zwischen Vertretenem und Dritten ein? Von Ref. Ernst Hammel, Solingen 2875

Wie wirkt eine nach dem Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens v. 26. Mai 1933 erfolgte Einziehung eines Grundstücks auf eine bereits angeordnete Zwangsverwaltung dieses Grundstücks. Von RA. Dr. Anne Gudrun Meier-Schering, Raumburg a. S. 2880

Das landwirtschaftliche Schuldenregelungsgesetz in der Praxis. Von RGDir. Dr. Albert Hellwig, Potsdam 2881

Der Vollstreckungsschutz nach dem ErbhofG. in seinem Verhältnis zum allgemeinen und landwirtschaftl. Vollstreckungsschutz.

1. Von RA. Dr. E. R. Pröfz, Hamburg 2882

2. Von MinR. Harmening, Berlin 2882

Einige Fragen des landwirtschaftlichen Entschuldungsrechts. Von GerUff. Dr. v. Arnswaldt, Berlin 2883

Prozeßbürgschaft der Sparkassen. Von FR. Dr. Preßler, Düsseldorf 2883

Die Parteivernehmung nach der neuen ZPO.

1. Von Uff. Schmidt, Schwerin i. Mecklenburg 2884

2. Von MinDir. Dr. Volkmar, Berlin 2885

Ist die Deutsche Arbeitsfront Rechtsnachfolgerin der früheren Gewerkschaften? Von Dr. jur. Weigelt, Freiberg 2885

Schuldnerschutz? Gläubigerschutz? Von RA. Hans Jädel, Berlin 2886

Die Zwangsvollstreckung in nicht voll valuierte Kreditfischerheiten. Von Ref. Dr. Ehrhart Kötting, Berlin 2887

Pfändung von Versicherungsansprüchen mit Wiederherstellungsklausel. Von RA. Dr. E. R. Pröfz, Hamburg 2888

Gewerbesteuer für deutsche Lieferungen nach Frankreich. Von GerUff. R. Berthmann, Nürnberg 2889

Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der auf Grund der 4 NotVO. des RPräf. v. 8 Dez. 1931 in Preußen erlassenen polizeilichen Maßnahmen. Von RegUff. Dr. Cremer, Altona 2889

Das negative Interesse. Von OLR. Karl Wilhelm, Zweibrücken 2938

Die Rechtskraft der Entscheidungen der Ankerbenbehörden. Von OGR. Bode, Eisleben 2942

B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Neuere Rechtsprechung zum KraftG. und zu den einschlägigen Gesetzen. Stand v. 1. Okt. 1933. Von SenPräf. Dittmann, München 2373

Einstweilige Einstellungen von Immobilienzwangsversteigerungen. Von Notar Dr. W. Beyer, Bad Dürkheim 2438

Tabellarische Übersicht der Rechtsverhältnisse des Reichserbhofs, der Wirtschaftsheimstätte, des Entschuldungsbetriebs, des preuß. Erbhofs und des preuß. Renten- und Ankerbengutes nach Reichsrecht und preuß. Recht. Von GerUff. Hermann Kiesbye, Flensburg 2613. Ergänzung von GerUff. Dr. v. Arnswaldt, Berlin 2814

Die Rechtsprechung des RFG. zur Wertzuwachssteuer. Von MinR. Dr. Voethke, München 2879

C. Rechtsprechung.

1. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht:

a) Zivilsachen: 1940 1936 2043 2116 2203
2267 2324 2382 2449 2513 2579 2641
2697 2761 2825 2897 2949

b) Strafsachen: 1955 2007 2058 2140
2216 2281 2336 2394 2457 2519 2589
2650 2703 2771 2837 2910 2952

Reichsdiziplinarhof: 1970

Bayr. Oberstes Landesgericht:

Strafsachen: 2843 2917 2958

Oberlandesgerichte (RGEntscheidungen fett gedruckt):

a) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 1957 2010
2065 2152 2291 2342 2398 2461 2526
2597 2658 2707 2776 2843 2915

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pacht-
sachungen: 2012 2069 2156 2398 2465
2710 2777

c) Zivilsachen: 1959 2014 2070 2156 2220
2293 2342 2399 2466 2527 2599 2659
2710 2777 2843 2918 2959

d) Strafsachen: 1962 2022 2075 2164 2230
2296 2352 2406 2472 2530 2662 2718
2780 2847

Obergericht Danzig: 1962 2165 2926

Landgerichte:

a) Zivilsachen: 1963 2023 2077 2166
2230 2297 2355 2406 2474 2531 2601
2663 2719 2781 2847 2926 2963

b) Strafsachen: 2407 2476

Amtsgerichte: 2080 2930

2. Sondergerichte:

2170 2786

3. Arbeitsgerichte:

Reichsarbeitsgericht: 1967 2025 2080 2170
2234 2297 2408 2476 2533 2603 2665
2721 2787 2852 2930

Landesarbeitsgerichte: 2027 2174 2235 2409
2721 2788 2931

Arbeitsgerichte: 2175

4. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof:

Gutachten: 2175 2933

Entscheidungen: 1971 2027 2083 2176
2237 2298 2355 2410 2476 2536 2604
2667 2722 2788 2853 2934 2965

Reichsversicherungsamts: 1972 2030 2084
2181 2240 2300 2356 2413 2479 2607
2669 2727 2935 2968

Reichsversorgungsgesetz: 2088 2301 2607

Reichspatentamt: 1972 2084 2478 2540
2606 2669 2726 2791 2854 2935 2968

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Preuß.: 1973 2030 2088 2182 2240 2301
2359 2415 2540 2607 2669 2728 2792
2855 2936

Bad.: 2544

Hess.: 1976 2088

Landesverwaltungsgericht Mecklenburg-
Schwerin: 2183

b) Sonstige Landesbehörden.

Preußischer Dienststrafhof: 1976 2304 2480
2728

Bezirksauschuß Kassel: 2671

Bayrisches Landesversorgungsgesetz: 2360
2416

Thüringisches Ministerium des Innern: 2184

5. Handelskammern.

Handelskammer Hamburg: 2672

6. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien: 2184

Obertribunal Raumas: 2856

D. Behörden.

Auszug aus der Rundverfügung des Herrn
Pr. JustizMin. v. 24. Juli 1933, I 10 284,
betr. Terminstafel der für preuß. Justiz-
beamte für das Jahr 1934 1990

Bearbeitung der Mahnsachen. Auszug aus
der Rundverfügung des AGPräf. Berlin
v. 4. Mai 1933 2190

Aufruf des RMin. für Volksaufklärung und
Propaganda an alle Organisationen, Ver-
bände und Vereine im Deutschen Reich
2033

Aufruf der Reichsregierung an das deutsche
Volk 2305

Beschluß des Führerrats der Akademie für
Deutsches Recht: Reichsjuristenführer Dr.
Frank legt die Reichsausschüsse der „Aka-
demie für Deutsches Recht“ ein 2673

Anordnung des PrMin. für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung v. 28. Juli 1933
betr. Pfändungs- und Überweisungsbe-
schlüsse gegen die Landeserschulungskasse. Eingef.
von ORegR. Armbruster, Magdeburg 2755

Zur Frage, ob ein Wiederverkäufer nach dem
1. Sept. 1933 Waren ausgeben darf, denen
vor dem 1. Sept. Gütscheine beigegeben
worden sind: Stellungnahme des Herrn
RJustizMin. Nr. I i 899 v. 10. Aug. 1933
2819

Die Deutsche Rechtsfront proklamiert den
Deutschen Rechtsstand 2857

E. Vereine, Gesellschaften und Tagungen.

Ansprache des Herrn RJustizKomm. Staats-
Min. Dr. Frank an die Fachgruppen- und
Gaulleiter des NSDF. auf dem Reichs-
parteitag der NSDF. 1933 2090

Zur Begrüßung des ersten Juristentags im
Dritten Reich. Von Präf. des OVR. RA.
Dr. Wolf, Berlin 2089

Comité Maritime International. 18. Ta-
gung in Oslo 22.—24. Aug. 1933. Berich-
tet von RA. Dr. A. Schulze-Smidt, Bre-
men 2319

Ansprache des Reichsfachgruppenleiters RA.
Dr. Walter Raabe, Hamburg, auf dem
Deutschen Anwaltstag in Leipzig am
30. Sept. 1933 2433

Mitteilung des Reichsfachgruppenleiters Dr.
Raabe v. 23. Okt. 1933 2361

Rubenow-Stiftung der Ernst-Moritz-Arndt-
Universität Greifswald 2821

F. Verschiedenes.

Berichtigungen: 1976 2032 2416 2608 2728
2856 2936 2968

Neue Leitfäden für die Rechtspraxis. Von
Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt, Leiter
der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des
Bundes National-Sozialistischer Deutscher
Juristen e. V. 2793

II. Sachregister

Dieses Register umfaßt nur den III. Band (Heft 35 bis 53) (S. 1913—2968)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Die Abkürzungen sind die des Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung (Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.). Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „Z.R.“ bzw. „St.R.“ angefügt.

Abfindung

Auch bei einem Vergleich auf Tilgung von Unterhalts- und sonstigen Ansprüchen durch Übergabe eines Grundstücks an Erfüllungsort kann die spätere persönliche Aufwertung einer Hypothekenschuld zu Ausgleichsansprüchen führen. Grundfähig können gegenseitige Verträge nicht von der Anwendung der Ausgleichsgrundsätze, die sich auf § 242 BGB. stützen, ausgeschlossen werden 2271⁵

Auf A. für Aufgabe des Dienstverhältnisses finden die Vorschriften über die Ermäßigung von Dienstvergütungen in der RotW.D. v. 6. Okt. 1931 keine entsprechende Anwendung 2324¹

Ablehnung und Ausschließung des Richters

§ 42 II ZPO. Die Befugnis der Befangenheit ist begründet, wenn ein Richter die Schriftsätze einer Partei mit z. T. un sachlichen Randbemerkungen versieht 2020¹⁶

Entscheidung gem. § 30 StPO. darf das Gericht auch nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses noch treffen 2595²³

Ablösungsbefugnis (§ 268 BGB.)

Die Ablösung von nach § 10 Ziff. 3 Zw-VerstG. bevorrechtigten Steuerforderungen berechtigt nicht zur Stellung des Fortsetzungsantrags 2023¹

Abrechnungsbecheid (§ 125 ABgD.)

Ist Kapitalgesellschaft wegen einer Reihe von Leistungen verschiedener Gesellschafter zur Gesellschaftssteuer herangezogen und kann sie von der Gesamtschuld nur einen Teil entrichten, so ist der Fall des § 125 ABgD. gegeben, wenn die Gesellschafter zur Zahlung herangezogen werden und wenn einer von ihnen behauptet, seine Steuerschuld sei durch die Zahlungen der Gesellschaft erloschen 2476¹

Abriistung

Deutschlands militärische Gleichberechtigung. Schrifttum 2264

Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk bzgl. Volksabstimmung über die A. politisch 2305

Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem 2481

Die Rechtsgrundlagen des deutschen Anspruchs auf Gleichberechtigung 2486

Der Art. 164 des Versailler Vertrages 2569

Abtreibung

Die Rechtsmildrigkeit der Indultation zum Zwecke der A. und der Unfruchtbarmachung unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des RG. v. 12. Mai 1933 2037 2060²¹

Vollendete A. immer erst dann gegeben, wenn der Erfolg, die Tötung der Frucht, eingetreten ist. Der Tatbestand der A. nach § 218 StGB. setzt nicht voraus, daß die Schwangere die Tötung ihrer Frucht überlebt hat. Der bei der A. beteiligte Dritte ist trotz gleichzeitigen Todes der Schwangeren und der Frucht wegen Teilnahme an vollendeter A. zu bestrafen 2062²²

§ 218 StGB. Wer sich von einer anderen Person die Verbeskrucht abtreiben läßt, darf in deren Strafverfahren als Zeugin nicht beeidigt werden. Wird die — irrigerweise beeidigte — Aussage einer solchen Zeugin vom Gericht als eine unbeeidigte gewürdigt, so kann der Verstoß gegen § 57 Ziff. 3 StPO. nicht die Revision begründen 2838¹¹

Abtretung

vgl. auch unter Sicherungsa.

§ 399, 400 BGB. Der Beamte, der für den Fall körperlichen Schadens seinen Anspruch auf Gehalt während der Dienstbehinderung behält, aber die Kosten seiner Vertretung mit der Maßgabe zu erstatten hat, daß er sich durch A. seiner Ansprüche gegen den Schädiger von dieser Erstattungspflicht befreit, überträgt seine Ansprüche wirksam auf den Staat 1953¹⁰

§ 399 BGB. Liegen Wohnsitz des Schuldners und Erfüllungsort im Ausland, so sind die Erfordernisse der Übertragung der Forderung nach ausländischem Recht zu beurteilen. Art. 11 I S. 2 EWÜB. kann nicht auf die durch das ausländische Recht geregelte Festlegung der Voraussetzungen der Rechtsübertragung überhaupt bezogen werden, sondern nur auf die Form eines einzelnen zu diesen gehörigen Rechtsgeschäfts. Sachlich-rechtliche Bedingungen der Ausgabe ausländischer Wertpapiere sind gem. § 399 BGB. mit der Wirkung zu beachten, daß nur in der vereinbarten Weise eine rechtsgültige Übertragung möglich ist 2582⁴

§ 428 BGB. Bei der A. einer Hypothek oder Grundschuld an mehrere Personen als Treuhänder ist der Hinweis auf die Treuhändereneigenschaft in das Grundbuch nicht einzutragen 2464²

§ 1154 BGB. Solange die Grundschuld besteht, ist ein künftiger oder bedingter Anspruch auf den etwaigen Versteigerungserlös aus ihr nicht denkbar, kann daher auch nicht abgetreten werden; die A. wird auch nicht durch Erlöschen der Grundschuld durch Zuschlag wirksam 2764⁹

Die Abrede, daß bei Weiterverkauf einer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache die Kaufpreisforderung als an den ersten Verkäufer abgetreten gilt, erzeugt keine Wirkung, wenn die Sache in eine andere verarbeitet und diese zum Gesamtpreis verkauft worden ist 2825¹

Die in Kenntnis der Unabtretbarkeit vom Treuhänder gleichwohl vorgenommene A. ist nicht ohne weiteres, sondern nur bei fraudulosem Zusammenwirken mit dem A. empfänger i. S. des § 826 BGB. sittenwidrig 2157³

§ 15 GmbHG. Fehlerhafte A. und zulässige Zusammenlegung von GmbH-Anteilen 2805

§§ 17 II, 15 GmbHG. Neben der Genehmigungserklärung des alleinigen Gesellschafters ist nicht noch eine solche des

Geschäftsführers erforderlich. Der Grundsatz der Auslegung der Gesetze nach Sinn und Zweck führt dazu, die Vorschriften des § 15 II GmbHG. dann nicht als zwingendes Recht anzusehen, wenn die Stammeinlagen voll eingezahlt sind und Nachschußpflicht nicht besteht 2833⁹

Die ScheinA. einer Forderung kann auch dann als Beiseiteschaffung der Forderung i. S. des § 239 Ziff. 1 RD. zu beurteilen sein, wenn der Abtretende bei der Leistung des Offenbarungseids die Forderung angibt. Die Aufforderung an einen Schuldner, eine ihm zustehende Forderung zum Zwecke der Vermeidung ihrer Pfändung an andere Person abzutreten, kann auch dann Anstiftung zur Beiseiteschaffung der Forderung i. S. des § 239 Nr. 1 RD., § 48 StGB. enthalten, wenn der Auffordernde die Auswahl der Person dem Schuldner überläßt und nur bedingt eine A. will, die den Tatbestand des § 239 Nr. 1, nicht nur den des § 241 RD. erfüllt 2149³⁰

§§ 35, 43 KapVerStG. Bedarf nach dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH. die A. von Geschäftsanteilen der Genehmigung der Gesellschaft, so ist, wenn die Genehmigung versagt wird, das schuldrechtliche Veräußerungsgeschäft nicht börsenumsatzsteuerpflichtig 2668⁴

Hat der Unfallverletzte seine Ansprüche auf Unfallrente gem. § 119 II RVD. übertragen oder verpfändet, so ist er gleichwohl an jedem weiteren Verfahren, das die anderweitige Feststellung der Rente betrifft, zu beteiligen. Durch die A. oder Verpfändung ist der Verletzte seines materiellen Anspruchs auf den Rentenbezug als solchen weder dauernd noch zeitlich verlustig gegangen 2607²

Der Forderungsübergang aus § 1542 RVD. tritt auch bei freiwilliger Selbstversicherung ein. Die Beschränkungsvorschriften der §§ 400, 412 BGB. finden auf ihn keine Anwendung 2716¹⁶

Die Landesversicherungsanstalt kann nicht gegen Rentenbeträge aus der Invalidenversicherung mit Rentenbeträgen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung, die zu Unrecht gezahlt und ihr von der Reichsknappschaft abgetreten worden sind, aufrechnen 2357³

Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung

Die V.D. zur A. ... 2256

Abzahlungsgegeschäft

In der Pfändung einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch den Abz. verkäufer liegt eine „Wiederanschaffung“ i. S. von § 5 AbzG. Bei Berechnung der Wertminderung nach § 2 AbzG. ist nicht vom Kaufpreis, sondern vom gemeinen Wert der Sache auszugehen, wobei Konjunkturschwankungen sowie Preisverfallungen infolge von Erscheinen von Neuheiten sowie Vermittlerprovisionen nicht zu berücksichtigen sind 2168⁵

Die Anwendbarkeit des § 825 ZPO. bei A. 2754

§ 771 **ABD.** Die Anwartschaft aus Abzahlungskauf hat sich aus einer bloßen Rechtslage immer mehr und heute nahezu zu einem absoluten Recht entwickelt 2711⁴

Sicherungsübereignung von Abzahlungsgegenständen 2631

Adler, preukischer

vgl. unter Hoheitszeichen

Adoption

vgl. unter Annahme an Kindes Statt

Agent

§§ 84, 89 **GGB.** Unter den provisionsberechtigenden Agenturvertrag fallen nur solche Geschäfte, die dem kaufmännischen Güterumschlag und Warenvertrieb oder der Weiterermöglichung des Betriebs (Austausch gegen Halbfabrikate oder Rohstoffe), nicht aber solche, die nur der Abwicklung dienen (Hingabe von Waren zur Befriedigung der Gläubiger) 2207⁵

Von der Pfändung einer auf mehrjährigem Verträge beruhenden Provisionsforderung werden auch die nach der Pfändung fälligen Beträge ergriffen 2004⁷

Bei Berechnung der Freigrenze von 18 000 *R.M.*, innerhalb deren nach § 3 Nr. 6 **UmsStG.** die Handlungsal. und Makler von der Umsatzsteuer befreit sind, sind nicht nur die aus der A.- und Maklertätigkeit fließenden Umsätze, sondern auch alle andern steuerpflichtigen Umsätze heranzuziehen. Unter „steuerpflichtigen Umsätzen“ i. S. von § 3 Nr. 6 **UmsStG.** sind alle grundsätzlich unter das **UmsStG.** fallenden Umsätze zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach einer Befreiungsvorschrift des **UmsStG.** von der Steuer befreit sind oder nicht 2478⁷

Zuschüsse, die ein Zeitschriftenhändler zu seinen Kosten der Werbung neuer Bezahler durch seine Reisenden und A. vom Zeitschriftenverlag erhält, sind beim Händler nicht umsatzsteuerpflichtig 2239⁶

Academie für Deutsches Recht

Die Aufgaben der A. 2092

Die Reichsaussschüsse der A. 2673

Alten

vgl. auch **HandA.** des Gerichtsvollziehers unter G., Entscheidung nach Lage der A. unter L.

Beweisgebühr bei Verwertung von nach § 272 b **ABD.** angeforderten A. im Urteil 2661⁷

Zur Frage der Einsicht in die NichtigkeitsA. eines teilvernichteten Patents durch Dritte 2854¹

Schlüssigkeit eines im Patenterteilungsverfahren erhobenen Einspruchs trotz bloßer Benennung einer Patentschrift ohne nähere Erörterungen. Voraussetzungen für die Zulassung der Richtigstellung einer Unrichtigkeit bei der Benennung einer vom Einsprechenden entgegengesetzten Patentschrift. Zurückweisung der auf Unzulässigkeit des erhobenen Einspruchs gestützten Beschwerde des Patentanmelders gegen die Gewährung der A.einsicht durch die Prüfungsstelle 2935¹

Altenbote

A. eines Gerichts, der auf dem Altwagen mitfährt und die beförderten Gerichtsakten in die Wohnungen der Richter bringt, ist nicht in der nach § 537 I Nr. 7 **ABD.** versicherten Fahrzeughaltung beschäftigt 2181⁴

Altiensausgabe

vgl. unter Körperschaftsteuer

Altiengesellschaft

bzgl. Kapitalherabsetzung in erleichteter Form vgl. im Sonderregister „Recht der **NotBD.**“ unter **NotBD.** vom 6. Okt. 1931

vgl. auch Aufsichtsratsvergütung

Die Bekanntmachungen der A. und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Deutschen Reichsanzeiger. Schrifttum 2042
Reform des Aktienrechts. Schrifttum 2265
Die Ansprüche der A. bei Verletzung des § 213 **GGB.** 2572
§ 226 **GGB.** n. F. Erwerb eigener Aktien 2740

Der Ausschluß des Stimmrechts nach § 252 III **GGB.** geht nicht über die dort geregelten Fälle hinaus auf solche, die mittelbar mit ihnen in Zusammenhang stehen. Der Ausschluß des Stimmrechts gem. § 266 I **AltABD.** v. 19. Sept. 1931 für Aktionäre, die bei der Beschlussfassung zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates „sind“, betrifft diese Personen auch dann, wenn sie Mitglieder zwar nicht mehr sind, aber es zur Zeit der zu prüfenden Vorgänge waren. Zum zeitlichen Inkrafttreten der **AltABD.**, insbes. des § 266 I 2. Findet die Bestimmung des § 266 I 2 auch Anwendung auf die Beschlussfassung über die freiwillige Bestellung von Prüfern auf Grund des § 266 I 1 alte Fassung? 2900⁵

§ 259 II **GGB.** Beurkundung der Art und des Ergebnisses der Beschlussfassung in dem Protokoll über die Generalversammlung einer A. 2465³

§ 312 **GGB.** liegt auf seiten eines Aufsichtsratsmitglieds auch dann vor, wenn er die schädigende Handlung nicht in solcher Mitgliedeigenschaft vorgenommen hat. Ein übergesetzlicher Entschuldigungsgrund ist für vorsätzliche Straftaten nicht anzuerkennen 2290²²

§ 317 **GGB.** Strafbarer Stimmkaufr in Konsortialverträgen 2195

Ist einer nach § 1189 **GGB.** als Grundbuchvertreterin bestellten A. die Ernennung eines Rechtsnachfolgers vorbehalten, so geht bei ihrer liquidationslosen Fusion mit einer andern A. die Stellung als Grundbuchvertreterin auf diese über 2220¹

Zur Frage der Fusion bei ausstehender Vollzahlung 2500

Eine A., die bei ihrer Errichtung das ganze Vermögen einer **OHG.** oder Kommanditgesellschaft übernommen hat, kann wegen der zu dem übernommenen Vermögen gehörenden Steuerschulden nicht durch Steuerberei, sondern nur nach § 120 I S. 2 **ABGdD.** in Anspruch genommen werden 2237¹

§ 13 b **KapVerfStG.**, § 1 **BD.** über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. Dez. 1924. Hat A. bei der Goldmarkumstellung ihr Grundkapital herabgesetzt und zur Deckung des Verlustes an ihrem in Goldmark umgerechneten Eigenkapital durch Ausgabe junger Aktien mit Aufgeld erhöht, so ist auch das Aufgeld, soweit es zur Deckung des Verlustes erforderlich war, nur nach dem ermäßigten Steuersatz des § 13 b i. Verb. m. § 1 obiger **BD.** steuerpflichtig 2726⁷

Alkohol

vgl. auch unter Trunkenheit
A.bestimmung im Blut. Schrifttum 2824

Allgemeines Preukisches Landrecht

Erbgräbnisstätten nach **ABR.** sind dingliche Nutzungsrechte. Rechtsweg zulässig 2014²

Berechtigung der Gemeinde als Baupolizeibehörde zur vorsorglichen Ablehnung eines Baugesuchs im Hinblick auf eine in Aussicht genommene Fluchtlinie. Haftung der Gemeinde hierfür nach § 75 **EinABR.** Dieser Aufopferungsanspruch

wird nicht berührt durch die **NotBD.** v. 5. Juni 1931 Kap. III Teil 6. Zulässigkeit des Rechtswegs für diesen Anspruch 2001⁴ 2132¹⁷

Entwicklungsgang und Geltungsbereich des Aufopferungsanspruchs nach § 75 **EinABR.** und des Art. 153 **ABVerf.** 2251

Altersgrenze

Herabsetzung der A. vgl. im Sonderregister „Recht der **NotBD.**“ unter **PrEspat-NotBD.** v. 23. Dez. 1931

Altpreukische Union

vgl. unter Kirche

Amerika

Präjudizienrecht und Rechtsprechung in A. Schrifttum 2577

La Responsabilité pénale des personnes morales dans les droits français et anglo-américains. Schrifttum 2577

Bundesobergericht Washington über Unfruchtbarmachung Erbminderwertiger 2041

Die deutschen Gerichte sind zur Bestätigung von Adoptionsverträgen zuständig, auch wenn der Annehmende Ausländer ist. Abweichendes könnte nur gelten, wenn der Heimatstaat — was für die Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht zutrifft — die ausschließliche Zuständigkeit der Heimatbehörden beansprucht. Verlangt das anzunehmende ausländische Recht — wie das des Staates New York — die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Adoption, so ist die Bestätigung abzulehnen, da diese Prüfung von einem deutschen Bestätigungsgericht nicht vorgenommen werden kann. Nicht nur das materielle Heimatrecht, sondern auch dessen Kollisionsrecht einschließlich der in ihm bestimmten Rückverweisung ist zu berücksichtigen. Das nordamerikanische Kollisionsrecht verweist für Adoptionsverträge auf das Recht des Domizils. Der Domizilbegriff, der als Bestandteil der Rückverweisungsnorm nach dem anzunehmenden Heimatrecht zu bestimmen ist, ist nach englischem und amerikanischem Recht verschieden. Die amerikanische Rechtsprechung hat sich dem deutschen Wohnsitzbegriff angenähert. Sie stellt es neben der körperlichen Anwesenheit nur auf Begründung eines „home“ ab 2066²

Annexie

vgl. unter Straffreiheit, Steuerannexie

Amtsannakung (§ 132 **GGB.)**

Die Vornahme einer Handlung i. S. der zweiten Alternative des § 132 durch einen Beamten setzt voraus, daß sie den Charakter einer in den Kreis eines andern Amtes einschlagenden Amtshandlung annimmt. Durch die Beurteilung eines Beamten entfallen dessen amtliche Befugnisse nicht ohne weiteres 2140²⁰

Amtsdelikte

§ 331 **StGB.** Die objektive Pflichtwidrigkeit einer Handlung steht der Annahme, daß sie in das Amt des Handelnden einschlägt, nicht entgegen 2288¹⁷

§ 331 **StGB.** „In das Amt einschlagend“ ist die Handlung eines Beamten nur dann, wenn sie innerhalb des Kreises der ihm durch die maßgebenden Gesetze oder Dienstvorschriften übertragenen Tätigkeit liegt, oder nur vermöge seiner amtlichen Stellung vorgenommen werden kann. Das Verbrechen nach § 332 **StGB.** setzt eine Handlung des Beamten voraus, die in gleichem Sinne wie nach § 331 **StGB.** „in das Amt einschlägt“; gegenüber dem § 331 **StGB.** hat das Verbrechen nach § 332 nur die Besonderheit, daß die Handlung eine Verletzung der Amtspflicht enthält 2656²⁴

§§ 263, 331, 352 StGB. Unredliches Verhalten des Gerichtsvollziehers durch Verwendung der von Zeitungsverlegern auf Inserationskosten gewährten Rabatte sowie durch unbefugte Erhebung von Botenlohn. — Die Berechnung von Gebühren und Reisekosten für einen tatsächlich nicht abgehaltenen Termin stellt keinen Betrug, sondern nur Vergehen nach § 352 StGB. dar. Dagegen ist dieser Tatbestand nicht erfüllt, wenn der Gerichtsvollzieher durch pflichtwidrige Erledigung zweier Aufträge gegen denselben Schuldner an zwei verschiedenen Tagen Mehrgebühren veranlaßt. Gegebenenfalls kann hier aber Betrug vorliegen 2145³¹

Eine widerrechtliche Nötigung i. S. des § 339 StGB. liegt vor, wenn ein Verhalten durch ein Mittel erzwungen wird, das zu diesem Zwecke unerlaubt ist. Ob das, was erzwungen werden soll, widerrechtlich ist, kommt nicht in Betracht. Die Rechtswidrigkeit des Mittels ist, wie auch bei Nötigung nach § 240 StGB., das Entscheidende. Für den innern Tatbestand wird insoweit lediglich das Bewußtsein des Beamten erfordert, seine Handlung enthalte einen Mißbrauch seiner Amtsgewalt 2008¹¹

§ 347 II StGB. Fahrlässige Gefangenensbefreiung liegt nicht vor, wenn Polizeibeamter von der — wenn auch nach Lage der Sache gebotenen — Festhaltung eines von einer Privatperson Festgenommenen kraft der durch § 128 I StGB. verliehenen Befugnis absieht 2461¹⁷

§§ 267, 348 StGB. Auf dem den postalischen Aufgabestempel tragenden Zahlkartenabschnitt eines Postchecks wird zu öffentlichem Glauben befundet, daß die Post zur genannten Zeit die auf dem Abschnitt bezeichnete Summe zur Gutschrift auf dem Konto des Scheckkunden empfangen habe. Weitere Merkmale auf dem Zahlkartenabschnitt, insbes. auch solche des Einzahlers, werden von der Rechtswirkung des öffentlichen Glaubens nicht umfaßt. Sie können jedoch Gegenstand einer mit der Falschbeurkundung i. S. von § 348 I StGB. Tateinheitlich zusammenfassenden Privaturskündensfälschung sein 1956¹⁵

§§ 267, 348 I StGB. Die in der Pr. RechnungsD. f. die Allg. Verw., die Verw. des Innern und die Allg. FinVerw. § 4 vorgeschriebenen Richtigkeitsbescheinigungen sind keine öffentlichen Urkunden 2705¹⁶

Die amtliche Zulassungsbescheinigung für einen Kraftwagen und die amtliche Bestätigung der Aushändigung der Zulassungsbescheinigung sind öffentliche Urkunden i. S. des § 348 I StGB. Das Fehlen einer wesentlichen Form der Urkunden schließt eine vollendete Falschbeurkundung aus 2958¹

§§ 267, 348 ff. StGB. Amtsunterschlagung. Falschbeurkundung. Eine straflose Nachtat kommt nur in Betracht, wenn der Täter eines Eigentumsvergehens sich auf die Verwertung oder weitere Ausbeutung des durch die Straftat bereits Erlangten beschränkt 2287¹⁰

Auch Nichtbeamter kann zu dem in § 348 I StGB. unter Strafe gestellten Vergehen Beihilfe leisten. Letztere kann nach der äußeren Tatseite auch in der Mitwirkung an der Herstellung des Urkundentextes gefunden werden 2461¹⁸

Das gem. § 7 Ziff. IV und VI der „Allgemeinen Dienstanzweisung für Post und

Telegraphie Abschn. V, 2 Postbetriebsdienst (1931)“ zu führende „Annahmehuch (Land)“ ist ein öffentliches Register i. S. von § 348 I StGB. 2148³⁵

§ 348 II StGB. Zum Begriff des Beiseiteschaffens 2460¹⁶

Die Einträge in den Notariatsgebührenregistern und die Kostenvermerke auf Notariatsurkunden sind keine öffentlichen Urkunden i. S. von § 267 StGB. Sie sind aber Urkunden i. S. von § 348 II StGB. 2917²

Die Postanweisungen und Zahlkarten, die zur Übermittlung der von den Nachnahmeempfängern gezahlten Nachnahmebeträge an den Absender der Nachnahme sendung oder an den von ihm bezeichneten Dritten dienen und nach den Vorschriften vom Absender der Nachnahme sendung ausgefüllt werden, sind nach dieser Ausfüllung als Urkunden i. S. des § 348 II StGB., ja sogar als zum Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Urkunden i. S. des § 267 StGB. zu beurteilen 2655²³

§ 348 II StGB. hat auch nichtöffentliche Urkunden im Auge und faßt den Begriff der Urkunde gerade besonders weit 2656²⁵

Grenzlegung zwischen §§ 348, 349 und § 243 Nr. 4 StGB. Der aus Bindfaden und Plombe bestehende Postbeutelverschluß ist als öffentliche Urkunde, die unbefugte Durchschneidung und Entfernung des Bindfadens nebst Plombe als Urkundenvernichtung zu beurteilen 2288¹⁸

§§ 266 Ziff. 2, 350 StGB. Veruntreuung fremder, auf eigenem Konto angelegter Gelder 2654²²

§ 350 StGB. Zusammenhang dienstlicher Obliegenheiten mit karitativer Tätigkeit 2840¹⁵

§ 350 StGB. Zum Begriff der „Zueignung“. Das Wesen der Zueignung besteht darin, daß die Sache selbst oder doch der in ihr verkörperte Sachwert vom Täter dem eigenen Vermögen einverleibt wird. Zuwendung der Sache an einen Dritten 2912¹³

§§ 267, 268, 350, 351 StGB. Schwere Privaturskündensfälschung in Tateinheit mit schwerer Amtsunterschlagung 1956¹⁴

§§ 350, 351 StGB. Amtsunterschlagung. Begriff des Beamten im strafrechtlichen Sinne 1957¹⁶

§§ 350, 351, 354 StGB. Mittäterschaft bei der Amtsunterschlagung. Der Tatbestand des § 351 StGB. kann nur von dem Beamten verwirklicht werden, der amtlich mit der Führung der Bücher befaßt ist 2289¹⁰

§§ 350, 351 StGB. Zum Begriff der Amtsunterschlagung unter unrichtiger Registerführung bei Gerichtsvollzieher. Handakten des Gerichtsvollziehers keine Register 2926¹

§§ 350, 354 StGB. Zum Begriff der Briefunterdrückung. Grenze zwischen Vorbereitung und Versuch der Amtsunterschlagung 2706¹⁰

„Beleg“ i. S. des § 351 StGB. ist auch dann „unrichtig“, wenn er einen den Tatsachen nicht entsprechenden Inhalt hat. „Vorgelegt“ ist solcher Beleg auch dann, wenn er zu Rechnungen usw. eingereicht wird, die nicht der angelegte Beamte selbst, sondern ein anderer Beamter zu führen hat 2593¹⁸

Bücher i. S. des § 351 StGB sind nur solche, deren Führung von zuständiger amtlicher Seite — sei es auch nur stillschweigend — angeordnet worden ist 2593¹⁹

§ 352 StGB. Art. 48 BayNotarG. Die danach dem Notar zustehenden Geschäftsgebühren stehen ihm persönlich zu, obwohl ein Teil an eine öffentliche Kasse abzuführen ist 2593²⁰

§ 359 StGB. Auch eine lediglich auf den Abschluß privatrechtlicher Rechtsgeäfte gerichtete und nur Erwerbsszwecken dienende Tätigkeit kann den Inhalt eines Amtes bilden 2593²¹

Amtsgericht

Zuständigkeit des A. vgl. unter LG.

§ 6 Ges. zur Regelung der landwirtschaftlichen Entschuldung. Eine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes als Entschuldungsstelle besteht nicht. Trotzdem ist aber gegen einen dagegen verstoßenden Beschluß des A. keine Beschwerde gegeben 2786⁸

Amtspflichtverletzung

Die A. in der neueren Rechtsprechung. Schrifttum 1935

Die Möglichkeit, durch Gehaltspändung innerhalb 4 1/2 Jahren sich anderweitig Ersatz zu verschaffen, schließt die Klagevoraussetzung des § 839 I S. 2 BGB. nicht aus. Verpflichtung zur Abwendung eines aus bereits begangener unerlaubter Handlung drohenden Schadens seitens des Betroffenen. Zur Anwendung der §§ 254, 278 BGB. gegenüber dem Schädiger, namentlich im Gebiete des § 839 BGB. 2643⁵

Eine Verwaltungsbehörde, die einem Gesuchsteller in Vorberhandlungen eine informelle Auskunft gibt, in welcher Weise ihr Ermeßen handhaben werde, ist berechtigt, in der Folge von dieser Auskunft abzuweichen. In der Abweichung liegt keine A. i. S. von § 839 BGB., Art. 131 RVerf. 1960²

Wettbewerbshandlungen der Stadt auf dem Gebiete des Bestattungswesens. Für Klage mit der Begründung, daß Hoheits handlungen zu Wettbewerbszwecken vorgenommen wurden, ist der Rechtsweg nur dann zulässig, wenn Schadensersatzansprüche wegen Mißbrauch der Amtsgewalt erhoben werden. Handlungen dagegen, die sich auf dem Gebiete der privaten Betätigung der Stadt bewegen, können als unläuterer Wettbewerb im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden 2134¹⁵

Haftungspflicht des Fiskus für Verschulden der örtlichen Luftpolizeibeamten durch Genehmigung von Flügen mit Sachabwurf 2015⁴

§ 13 NotBD. v. 28. März 1931. Wann ist die dort vorgeschriebene Weiterleitung der gegen ein Zeitungsverbot eingereichten Beschwerde an den RMdJnn. i. S. dieser Verordnung „unverzüglich“? Zum schuldhaften Irrtum eines Beamten bei zweifelhaftesten Rechtsfragen 2697²

Die Befl. hat dem A., ihrem Beamten, gegenüber nach § 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 RVerf. für den Schaden einzutreten, den sie ihm durch eine in Ausübung der öffentlichen Gewalt begangene A. schuldhaft zugefügt hat. Zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört auch die Erfüllung der dem Vorgesetzten dem Beamten gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht 2761¹

§ 839 III BGB. Die Ersatzpflicht des Staates für die fahrlässige vom Registergericht verschuldete Weglassung der Eintragung des Haftungs Ausschlusses in das Handelsregister tritt nicht ein, wenn der dadurch Geschädigte von den Rechtsmitteln des Gesetzes über die freiwillige Ge-

richtbarkeit deshalb keinen Gebrauch gemacht hat, weil er mangels Haltens und Lesens von Zeitungen die von ihm beantragten Eintragungen nicht nachprüfte 2644^o

Bei Leistung des Offenbarungseids durch den gesetzlichen Vertreter einer prozessfähigen Person ist diese selbst, nicht der gesetzliche Vertreter, in das Verzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung des letzteren ist A., die dem Beamten nicht nur dem Vertreter, sondern auch jedem Dritten gegenüber obliegt, der mit jenem in Geschäftsverbindung tritt 2006^o

§ 839 I S. 2 BGB. Der durch die Inanspruchnahme seiner amtlichen Tätigkeit grundsätzlich bereits entstandene Gebührenanspruch des Notars ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Notar einen nach klarer Rechtsvorschrift materiell oder formell nichtigen Rechtsakt, also schuldhaft, aufnimmt. Bei fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens durch mehrere Beamte kann nicht aus dem Gesichtspunkt des § 839 I S. 2 BGB. der eine seine Haftung auf den andern abwälzen, wenn der Anspruch des Geschädigten gegen den andern Beamten ein Bereicherungsanspruch aus §§ 812, 813 BGB. ist 2123^o

§ 839 BGB. Der Notar ist bei Beurkundung eines Kaufvertrags über hoch belastetes Grundstück verpflichtet, einen unerfahrenen und ungewandten Käufer darauf aufmerksam zu machen, daß er bei Zahlung des Kaufpreises vor der vereinbarten lastenfreien Auflassung des Grundstücks Gefahr läuft, das Grundstück nicht zu erhalten und sein Geld zu verlieren, auch wenn der Käufer bei Abschluß des Kaufvertrags die Grundstücksbelastungen kannte. Der Notar verletzt dann fahrlässig seine Amtspflicht, wenn er die Bestimmung in dem Kaufvertrag aufnimmt, daß der Kaufpreis vor der Auflassung zu zahlen sei. Der Notar hat die Pflicht, die Auszahlung des Restkaufgelds vor Befreiung der Belastungen zu verhindern, wenn das Restkaufgeld erst ausgezahlt werden sollte, nachdem die Auflassung lastenfrei vorgenommen wurde 2717¹⁷

Amtspflicht des Notars, die Beglaubigung der Unterschrift abzulehnen, wenn er vom Inhalt der Urkunde Kenntnis erlangt und feststellt, daß sie ungültig ist 2700⁴

Stellung der preuß. Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Beauftragung durch die landwirtschaftlichen Kreditanstalten; Haftung des Staates für die hierbei vom Gerichtsvollzieher begangenen A. 1948⁵

Zulässigkeit des Ausschusses der Staatshaftung für einzelne Beamtengruppen durch die Landesgesetzgebung. Art. 131 I AVerf. bestimmt zwar die „grundgesetzliche“ Staatshaftung für A. Abs. 2 überläßt aber die „nähere Regelung“ der zuständigen Landesgesetzgebung, also auch Ausschluß der Staatshaftung für einzelne Beamtengruppen. Das ist in Befehlen für Gerichtsvollzieher durch Art. 79 BGB. gesehen. Schadensersatzansprüche gegen heftige Gerichtsvollzieher aus § 839 BGB. richten sich also nach wie vor nur gegen die schuldigen Beamten selbst, nicht gegen den Staat 2268²

A. der Gefängnisbeamten auf Grund der Allg. des preuß. Just. Min. vom 30. Jan. 1908, 17. Mai 1911, bei Strafgefangenen für die Erhaltung der Anwartschaft auf die Invalidenversicherung durch Weiterversicherung zu sorgen 2951³

Beim Verlust gewöhnlicher Briefe sind außervertragliche und vertragliche Ersatzansprüche gegen die Reichspost jedenfalls insoweit ausgeschlossen, als nicht vorläufige Schadenszufügung durch vorsatzmäßige Vertreter der Reichspost in Frage steht 1953⁹

Anerbe

vgl. auch unter Erbschaft

Der A., der auf dem väterlichen Hofe Dienste leistet, steht in einem familienrechtlichen Dienstverhältnis i. S. von § 1617 BGB., nicht in echtem Arbeitsverhältnis. Er hat demnach keine Lohnansprüche 2081⁴

Tabellarische Übersicht der Rechtsverhältnisse des Reichserbhoofs, der Wirtschaftshauswirtschaft, des Entschuldigungsbetriebs, des preuß. Erbhoofs und des preuß. Renten- und A. gutes nach Reichsrecht und preuß. Recht 2613

Anerkenntnis

vgl. auch unter Schuldn.

Die Bürgschaftsschuld verjährt in 30 Jahren, auch bei kürzerer Verjährung der Hauptschuld. Ein A. durch den Hauptschuldner wirkt gegen den Bürgen, da es zwar die Verjährung der Bürgschaftsforderung selbst nicht unterbricht, wohl aber der Bürgen nicht mehr Verjährung der Hauptschuld einwenden kann 2343²

§ 307 ZPO. Auslegung von Prozeßhandlungen. Eine Ansetzung von Prozeßhandlungen wegen Irrtums ist nicht zulässig 2346¹⁰

Kostenentscheidung bei A. und insbes. bei Erledigung der Hauptsache 2198

Aufbringungsleistungen verjähren wie die übrigen Steuern i. S. des § 144 ABG. D. Darin, daß ein Steuerpflichtiger einem Buchprüfungsbericht, durch den der Steueranspruch festgestellt werden soll, zugestimmt hat, ist eine Anerkennung des Anspruchs zu erblicken, durch sie wird die Verjährung der Aufbringungsleistungen unterbrochen 2478¹⁰

Anfechtung

vgl. auch EheA., EhelichkeitsA., Genossenschaft, A. im Konkurs vgl. unter K., A. wegen arglistiger Täuschung vgl. unter T., wegen Irrtums vgl. unter F.

§§ 119, 123 BGB. Auch der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann sich Dritten gegenüber nicht darauf berufen, daß seine Beteiligungserklärung wegen sittenwidrigen Verhaltens oder wegen Verschuldens eines Mitgesellschafters oder wegen Willensmangels unwirksam sei, nachdem die Gesellschaft ihre Tätigkeit begonnen hat 1906¹

Anfechtungsgesetz

Zum Begriff der Benachteiligungsabsicht nach § 31 Ziff. 1 RD. und § 3 Ziff. 2 AnFG. 2351¹³

Kein Vollstreckungsschutz bei Anfechtungsansprüchen 2505

Angefallter

vgl. auch bzgl. Ruhegehalt der A. im Sonderreg. „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 8. Dez. 1931.

Der BehördenA. im Neuen Reich. Schrifttum 2824

§ 138 I BGB. Der Anstellungsvertrag eines Privatunternehmers mit einem früheren Beamten, der auf die Erlangung behördlicher Aufträge durch unethische Beeinflussung des Sachbearbeiters auf dem Wege über persönliche, im früheren Dienst erworbene Beziehungen abzielt, verstößt gegen die guten Sitten 2171²

§ 249 BGB. Leistungen, die dem Geschädigten aus Anlaß des schädlichen Ereignisses von dritten Personen aus fürsorglichen Gesichtspunkten zugewandt werden, können zur Vorteilsausgleichung nicht herangezogen werden, so auch nicht die Leistung, die ein Arbeitgeber einem A. in Gestalt einer Versicherung gegen Dienstunfähigkeit zugewendet, ohne einen Rechtsanspruch auf die Leistung zu gewähren 2513²

§ 263 StGB. In dem Verlangen einer „Kautions“ oder von „Warenversicherungen“ bei Anstellung eines A. und deren späterer Verwendung im Betrieb des Dienstherrn ist nicht unter allen Umständen Betrug zu erblicken, es kommt vielmehr auf die örtliche Verkehrsauffassung für Geschäftsbranche der fraglichen Art an 2591¹⁶

Annahme an Kindes Statt

§ 1747 BGB. Die zur Adoption erforderliche Zustimmung der mehrheitlichen Mütter kann nur zu einem bestimmten Annahmevertrag bindend erteilt werden 2700⁴

Das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der A. a. R. v. 23. Nov. 1933 2859 2862

Die deutschen Gerichte sind zur Bestätigung von Adoptionsverträgen zuständig, auch wenn der Annehmende Ausländer ist. Abweichendes könnte nur gelten, wenn der Heimatstaat — was für die Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht zutrifft — die ausschließliche Zuständigkeit der Heimatbehörden beansprucht. Die Adoption richtet sich, wenn der Annehmende Ausländer ist, in entsprechender Erweiterung des Art. 22 I EGVGB. nach seinem Heimatrecht. Verlangt das anzuwendende ausländische Recht — wie das des Staates Newyork — die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Adoption, so ist die Bestätigung abzulehnen, da diese Prüfung von einem deutschen Bestätigungsgericht nicht vorgenommen werden kann. Nicht nur das materielle Heimatrecht, sondern auch dessen Kollisionsrecht einschließlich der in ihm bestimmten Rückverweisung ist zu berücksichtigen. Das nordamerikanische Kollisionsrecht verweist für Adoptionsverträge auf das Recht des Domizils. Der Domizilbegriff, der als Bestandteil der Rückverweisungsnorm nach dem anzuwendenden Heimatrecht zu bestimmen ist, ist nach englischem und amerikanischem Recht verschieden 2066²

Eine weibliche Person, die ein Kind an Kindes Statt angenommen hat, gilt als Mutter i. S. des § 61 II AngVerfG. Sie hat deshalb Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für ihr Adoptivkind entrichteten Beiträge im Rahmen des § 61 2968¹

Anstiftung

Der wesentliche Unterschied zwischen A. und einer durch feilsche Beeinflussung des anderen betätigten Mittäterschaft besteht nicht in den äußeren Vorgängen, sondern in der Willensrichtung der Beteiligten; bei der A. handelt es sich um Straftat des Anstifteten, die der Anstifter nicht als eigene verwirklichen will; bei der Mittäterschaft sind beide Teile sich darin einig, daß eine von ihnen als eigene und gemeinsam gewollte Tat durch ein irgendwie geartetes beiderseitiges Zusammenwirken durchgeführt werden soll 1955¹²

§ 48 StGB. Eine vom Angestifteten zu verantwortende Handlung liegt bei einem

Zwange i. S. des § 52 StGB. nicht vor. Anders bei einer Unfreiwilligkeit i. S. des § 46 Ziff. 1 2394¹¹

Ä. zu einem zweiten oder späteren Einzelakte einer Fortsetzungstat ist möglich 2281¹⁰

Die Aufforderung an einen Schuldner, eine ihm zustehende Forderung zum Zwecke der Vermeidung ihrer Pfändung an andere Person abzutreten, kann auch dann Ä. zur Beiseiteschaffung der Forderung i. S. des § 239 Nr. 1 R.D., § 48 StGB. enthalten, wenn der Auffordernde die Auswahl der Person dem Schuldner überläßt und nur bedingt eine Abtretung will, die den Tatbestand des § 239 Nr. 1, nicht nur den des § 241 R.D. erfüllt 2149¹⁰

Antrag

vgl. unter Vertragsschluß

Anwalt

Der Ä. im Dritten Reich. Schrifttum 2111

Die Stellung des Ä. sowie der freien Berufe im Staat 2185

Die Deutsche Anwaltschaft und der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen 2423

Berufensberufe und Rechtsanwaltsberuf. Schrifttum 2695

Berufsfreiheit. Ihr gesetzlicher und gerichtlicher Schutz in Ansehung rechtsanwaltschaftlicher und ärztlicher Tätigkeit. Schrifttum 2511

Ä. und umstrittenes Gebiet (Wirtschaftsprüfung) 2676

5 Jahre Arbeitsgericht. Die Prozeßbescheinigung und die Zulassung der Ä. 2681

§ 276 BGB. Rechtsanwaltschaftung. Der Ä., der als Berater zugezogen wird, wird sich im allgemeinen mit der Benennung von Zeugen durch die Partei begnügen müssen. Ihm kann nicht angefohlen werden, die Zeugen noch unmittelbar durch Befragung auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Eine solche Befragung müßte sogar für den Regelfall als durchaus bedenklich bezeichnet werden 2701⁶ 2829³

§§ 611 ff., 662, 276 BGB. Zum Zustandekommen eines Ä. Dienstvertrags durch schlüssiges Verhalten: nach ständiger Rechtsprechung des RG. kann der Vertrag, durch den Ä. die Rechtspflicht übernimmt, einem Dritten beratend zur Seite zu stehen, auch durch schlüssiges Verhalten, also stillschweigend, geschlossen werden. Dabei wird nur vorausgesetzt, daß der Dritte die Herstellung einer solchen Vertragsbeziehung bezweckte; ob der Ä. ein Gleiches bezweckte, ist belanglos. — Zum Umfang der Ä. Haftung: Vom Ä. als einem Organ der Rechtspflege, das zudem gem. § 28 R.D. ausdrücklich verpflichtet ist, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben, darf ohne weiteres erwartet werden, daß er die im § 1953 II BGB. bestimmte Folge der Erbaus-schlagung kennt und den zu ihm mit dem Ziel der Rechtsberatung in Vertragsbeziehungen getretenen Dritten hierauf aufmerksam macht, bevor bindende Erklärungen abgegeben werden 2701⁸

§ 6 Gef. über Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Das Widerspruchs- und Prozeßverfahren bei der außerordentlichen Wiederkündigung nach den Gef. v. 7. April 1933 1983 2199

Zulassung von auf Grund des Berufsbeamtengesetzes entlassenen Beamten zur Anwaltschaft 2192

Die Ausnahmbestimmungen für Nicht-
arier z. B. im Gef. zur Wiederherstel-

lung des Berufsbeamtentums v. 7. April 1933 und im Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 7. April 1933 dürfen wegen ihrer Grundtendenz keine Ausdehnung erfahren 2788¹

§ 78 II ZPO. und § 27 R.D. sind auf das Patentstreitverfahren nicht entsprechend anwendbar 2214⁹

§ 89 I ZPO. Der Ä., der im Scheidungsprozeß Berufung einlegt, ohne seine Vollmacht zu den Akten einzureichen, haftet als Gesamtschuldner neben der Partei, selbst wenn er im Besitz einer Vollmacht ist und diese nach Erlass des Urteils zu den Gerichtsakten gelangt 2960⁴

Die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag beginnt in der Regel mit der Zustellung eines das Armenrecht ablehnenden Beschlusses. Die Einreichung eines zweiten Armenrechtsgesuchs kann nur in besonderen Fällen den Lauf der Frist unterbrechen. Ein solcher Ausnahmefall ist regelmäßig nicht gegeben, wenn die Partei bei Einreichung des zweiten Armenrechtsgesuchs durch einen Ä. vertreten war 2172³

Der in § 36 II PrBachschD. vorgeschriebene Nachweis der Vollmacht eines Ä. wird nicht dadurch ersetzt, daß der Ä. vor dem P.G. in Gegenwart der Partei verhandelt hat und die Partei damit einverstanden gewesen ist 2013⁴

In Bachschufachen hat der Ä. kein Recht zur Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung 2711²

Gebührenfrage bei Abgabe des zuerst an jüdischen Ä. erteilten Mandats an arischen Ä. 2105 2692 2778³

§ 91 ZPO. Die Betrauung eines Ä. durch eine über Rechtserfahrung verfügende Partei verstößt nicht gegen Treu und Glauben 2783³

Im Mahnverfahren muß die Partei bei der Auswahl des Ä., wenn sie Ersatz der dadurch entstehenden Kosten vom Gegner verlangt, dem vorausschicklichen Verhalten des Gegners Rechnung tragen 2346⁹

Wird Zahlungsbefehl mit einem landgerichtlichen Streitwert durch einen beim Prozeßgericht nicht zugelassenen Ä. erwirkt und der Ä. auf Widerspruch und Verweisung an das LG. durch einen dort zugelassenen Ä. weiter vertreten, so sind auch die Kosten des ersten Ä. ersatzfähig 2601⁶

Der Vorchrift des § 172 II StPO. kann nicht rein äußerlich dadurch genügt werden, daß der Ä. ohne eigene Sachprüfung lediglich seinen Namen unter das ihm überreichte Schriftstück setzt 2076¹⁹

Ausgaben eines Ä. für berufliche Haftpflichtversicherung sind Werbungskosten und durch die Durchschnittsätze der WD. über Durchschnittsätze für die Werbungskosten der freien Berufe vom 28. Jan. 1928 und 30. Jan. 1930 abgegolten 2177⁶

§ 46 EinStG. PauschalierungsWD. v. 30. Jan. 1930. Die Pauschätze an Werbungskosten für Notare, die auch Ä. sind, können nicht für einen der beiden Betriebe allein angewendet werden 2725⁵

Anwaltsgebühren

§§ 3, 51 RAGebD. Streitwert des Anspruchs auf Duldung der Vollstreckung in das eingebrachte Gut gegen den Ehemann. Erstattungsfähigkeit der dem Ehemann entstandenen Kosten 2074¹¹

§§ 3, 51 RAGebD. Hat von mehreren, durch denselben Ä. vertretenen Streitgenossen nur der eine obgefiegt, dann kann er die von ihm verauslagten gemeinfamen Anwaltskosten vom Gegner ganz erstattet verlangen, wenn er von seinen Mitgenossen den auf sie entfallen-

den Anteil nicht ersetzt erhalten kann 2995⁵

§ 11 RAGebD. Berechnung der Armen-Ä. in Ehesachen bei Antrag auf Verlustigerklärung des Rechtsmittels und Kostenurteil 2660⁴

§ 13 Ziff. 1 RAGebD., § 513 III ZPO. Der Streitwert des Antrages auf Ausspruch des Verlustes des Rechtsmittels der Berufung ist nach dem Hauptanspruch zu bemessen 2713¹⁰

§ 13 Ziff. 3 RAGebD. Für Erstattungsanspruch des Armenanwalts der Staatskasse gegenüber ist der Streitwert der Armenrechtsbewilligung maßgebend. Bei Vergleich über höhere Ansprüche Armen-Ä. nur nach Maßgabe der Beordnung 2018¹⁰

§ 13 Ziff. 3 RAGebD. Beim Vergleich auf Widerruf entsteht beim Widerruf für den Ä. keine Vergleichsgebühr 2235¹

§ 16 RAGebD. bestimmt den Begriff der streitigen Verhandlung auch für die Anwendung des § 17 RAGebD. 2163¹²

§§ 16 S. 2, 17 RAGebD. Verhandlungsgebühr bei nichtstreitiger Verhandlung in Ehesachen. Weitere Verhandlungsgebühr. Bemessung der Gebühr im Güterungsverfahren und in höherer Instanz 2924⁶

Die weitere Verhandlungsgebühr des § 17 RAGebD. ist im gebührenrechtlichen Sinne des § 15 zu bemessen 2228²¹

§ 25 RAGebD. Einheit der Instanz bei Widerspruch gegen einzelne Punkte einer EinStwVerf. in verschiedenen getrennten Verfahren 2345⁷

§§ 25, 29, 13 Ziff. 1, 14, 89, 48 RAGebD. Wenn der Erstinstanzanwalt nach Berufungseinlegung der Gegenseite bei Vergleichsverhandlungen tätig wird und ein Zweitinstanzanwalt für seine Partei nicht bestellt ist, steht dem Erstinstanzanwalt die nach § 52 RAGebD. erhöhte Gebühr von $\frac{9}{10}$ zu 2225¹¹

Bei Zurückweisung einer gegen ein Teil- und Zwischenurteil (§§ 301, 304 ZPO.) eingelegten Berufung und Zurückverweisung des Rechtsstreits in die Vorinstanz sind die nach § 27 RAGebD. ersfallenden weiteren Gebühren nur nach dem Wert des aus der VorInst. zurückverwiesenen Teilanspruchs zu bemessen 2294⁴

Anwendbarkeit des § 27 RAGebD., wenn die Berufung gegen das Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs als unzulässig verworfen ist 2714¹³

§ 28 II RAGebD. Die Einheit der Instanz bei Arrestanordnungs-, Widerspruchs- und Aufhebungsverfahren gilt ausnahmslos, selbst bei Beendigung des Auftrags bei mehrfach wiederholten Aufhebungsverfahren und langen zeitlichen Zwischenräumen 2959¹

§ 44 RAGebD. Im Fall der Verweisung vom AG. an das LG. kann der AG.-Anwalt nicht neben der Prozeßgebühr noch die Verkehrsgebühr für den Verkehr mit dem landgerichtlichen Prozeßbevollmächtigten fordern 2228²⁰

§ 44 RAGebD. Erstattungsfähigkeit der Überlegungskosten und der Verkehrsgebühr eines die ausländische Sprache beherrschenden Anwalts 2469³

§ 61 a RAGebD. Ä. für Vertretung bei außergerichtlicher Schuldenregelung 2846⁵

§§ 63, 72 RAGebD. Die Bemessung der Verteidigergebühr vor dem Sondergericht 2165¹⁸ 2781⁸ 2786¹

Einem Ä., der erst nach der Einreichung der Anklageschrift beigeordnet ist, steht nach der WD. zur Beschleunigung des Verfahrens in Hoch- und Landesverrats-sachen v. 18. März 1933 eine Gebühr für das Vorverfahren nicht zu 2473¹²

§ 92 ArbGG. Die Gebühren des RA., welche durch seine Tätigkeit bei der Devisenbewirtschaftungsstelle entstanden und nach der Landesgebührenordnung zu berechnen sind, sind neben den eigentlichen Projektkosten in voller Höhe erstattungsfähig 2528²

§ 94 ArbGG. Eine Vereinbarung, wonach die arme Partei einen Gewerbesteuerzuschlag zu zahlen habe, ist nicht allgemein unwirksam 2164¹³

Art. 4, 9 PrArbGG. Dem RA., der den Gläubiger im Zwangsversteigerungsverfahren vertritt, steht für vorherige Kündigungsschreiben eine besondere Gebühr nicht zu 2720³

Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine gerichtliche Wertfestsetzung für die Berechnung der A. statt 2598²

Anwaltszwang und A. vor den Verwaltungsgerichten 2809

Anwaltsgemeinschaft

Die Kündigung nach dem Gesetz über Zulassung zur RA. und dem Kündigungsgesetz v. 7. April 1933 ist auch zulässig, wenn Mieter eine A. aus einem arischen und einem ausgeschlossenen nichtarischen RA. ist 2784⁵

Teil 2 Kap. IV Art. 3 § 11 NotW.D. v. 1. Dez. 1930. Ist für eine A. bei der einheitlichen Gewinnfeststellung festgestellt, daß nur Einkünfte i. S. des § 35 I Nr. 1 vorliegen, so unterliegt eine in diesen Einkünften enthaltene Aufsichtsratsvergütung nicht dem Zuschlag 2355¹

Anwaltszwang

A. und Anwaltsgebühren vor den Verwaltungsgerichten 2809

Anwartschaft

vgl. unter Abzahlungsgeschäft

Anzeigen

in Zeitungen vgl. unter Z.

Anzeige eines Verbrechensvorhabens (§ 139 StGB.)

Wegen Nichtanzeige eines beabsichtigten Verbrechens kann nur der bestraft werden, für den das Verbrechen ein völlig fremdes ist, nicht aber der, der den verbrecherischen Plan mitentworfen, verabredet, eine Teilnahme an dem Verbrechen vorgehabt hat 2395¹²

Arbeitsdienst

Reich und Länder sind berechtigt, gem. § 624, 625 RW.D. mit ihren Betrieben und Tätigkeiten, wozu auch Maßnahmen des freiwilligen A. gehören können, der zuständigen Berufsgenossenschaft beizutreten. Wenn es sich hierbei um Tiefbauarbeiten handelt, kommt der Beitritt zur Tiefbau-Berufsgenossenschaft, nicht aber zur Zweiganstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Betracht 2968²

Arbeitsfront

Ist die Deutsche A. Rechtsnachfolgerin der früheren Gewerkschaften? 2885

Die in der Deutschen A. organisierten Verbände sind nicht rechtsfähige Vereine und daher passiv partei- und projektfähig. Die Deutsche A. und die früheren Gewerkschaften sind nicht identisch. Die Deutsche A. und die in ihr organisierten Verbände sind auch nicht Rechtsnachfolger der früheren Gewerkschaften. — § 419 BGB. findet auch auf Vermögenserwerb durch revolutionären Akt Anwendung. Trotzdem kann die Deutsche A. für die Verbindlichkeiten der freien Gewerkschaften nicht in Anspruch genommen werden, weil das Vermögen der

freien Gewerkschaften nicht durch die Deutsche A. übernommen, sondern durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden ist. Die Angestellten der freien Gewerkschaften können aber ihre Gehaltsansprüche im Wege der Klage gegen ihre Gewerkschaft geltend machen, weil diese gem. § 730 BGB. für die Beendigung der schwebenden Geschäfte als fortbestehend gilt 2931¹

Arbeitsgericht

Fünf Jahre A. Die Projektbeschleunigung und die Zulassung der RA. 2681

Der Schiedsvertrag in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Schrifttum 2759

Verbandsvertreter jüdischer Abstammung sind von der Vertretung vor A. ausgeschlossen 2175¹

§ 11 ArbGG. Alle Personen nichtarischer Abstammung sind grundsätzlich von jeder Mitwirkung in der Rechtspflege ausgeschlossen. Die Ausnahmebestimmungen z. B. im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. April 1933 und im Gesetz über die Zulassung zur RA. v. 7. April 1933 dürfen wegen ihrer Grundtendenz keine Ausdehnung erfahren. Verbandsvertreter nichtarischer Abstammung sind von der Vertretung vor den A.behörden ausgeschlossen 2788¹

§ 59 ArbGG. Die Zustellung eines Versäumnisurteils oder Vollstreckungsbefehls ist im A.verfahren ohne rechtliche Wirkung und setzt die Einspruchsfrist nicht in Lauf, wenn die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung fehlt 2721¹

§§ 80 ff. ArbGG., §§ 96, 97 BetrRG. Umfang der Prüfungspflicht des A. im Ersatzzustimmungsverfahren 2534³ 2535⁴

§ 91 ArbGG. Durch Schiedsvertrag kann die Zuständigkeit ausländischer Gerichte vereinbart werden 2173⁵

Für die Ersatzzustimmung des A. zur Kündigung von Betriebsratsmitgliedern ist der Sachverhalt zur Zeit der Entscheidung maßgebend, nicht der zur Zeit der Kündigung 2027⁴

Arbeitslosigkeit

vgl. auch unter Verminderung der A., Arbeitslosenversicherung vgl. unter Arbeitsvermittlung

Unterhaltspflicht des Erwerbslosenunterstützung beziehenden Ehemanns bei Getrenntleben der Ehegatten 2073⁹

§ 313 III RW.D. Der Lauf der Dreiwochenfrist wird nicht unterbrochen durch einen innerhalb der Frist gestellten Antrag auf A.unterstützung, auf Grund dessen der aus der Pflichtversicherung Ausgeschiedene annehmen konnte, A.unterstützung noch vor Ablauf der Frist zu erhalten und damit noch innerhalb der Frist wieder pflichtversicherung zu sein 2479¹

Krankenkassen können auch bei Verletzungen arbeitsloser Mitglieder durch einen ersatzpflichtigen Dritten Schadensersatzansprüche gem. § 1542 RW.D. geltend machen 2070²

Ein urfächlicher Zusammenhang zwischen der Einkommensminderung und der Erkrankung i. S. von § 12 II S. 2 RVerf. G. in der vor dem Inkrafttreten der 2. NotW.D. v. 5. Juni 1931 geltenden Fassung ist auch dann gegeben, wenn der Beschädigte bei Beginn einer wiederholten Erkrankung noch Anspruch auf A.unterstützung hat 2357⁴

Arbeitsrecht

Rechtsfragen aus der Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse im A. 2098

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Gesetz über

Gezielte Vertretung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im allgemeinen und insbes. gegenüber Ansprüchen der Beamten der Reichsanstalt. Beamtenrechtliche Stellung der Reichsanstaltsbeamten, namentlich der nach § 225 ArbVermG. übernommenen 2834⁷

Eine im Verfahren nach den §§ 177 f. ArbVermG. ergangene rechtskräftige Entscheidung darüber, daß zu Unrecht geleistete Beträge vom Unterstützungsempfänger zurückzuerstatten sind, ist für das Ersatzverfahren nach § 112 a III S. 6 ArbVermG. bindend 2359⁷

Die Ausschlussfrist des § 1539 RW.D. gilt nicht für Ersatzansprüche aus § 112 a III ArbVermG. 2480³

§ 139 IV. Die Lohnfestsetzung des Landesarbeitsamts bei öffentlichen Notstandsarbeiten soll verhindern, daß Notstandsarbeiter besser bezahlt werden als freie Arbeiter. Wenn die Anwendung eines Tarifvertrages festgesetzt wird, so ist damit nicht die Entlohnung gemäß dem Tarifvertrag für die ganze Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (auch über die Zeit der Geltung des Tarifvertrages hinaus) vorgeschrieben 2476¹

§ 139 IV. Grenzen der Befugnis des Landesarbeitsamtsvorsitzenden zur Festsetzung des Tarifvertrages, der für die Entlohnung der Notstandsarbeiter in der wertschöpfenden Arbeitslosenfürsorge angewendet werden soll. Die Anwendung eines Tarifvertrages kann nur insoweit wirksam werden, als der Tarifvertrag zu der in Betracht kommenden Zeit auch in Geltung ist 2534²

§§ 225, 226. Berechnung der Höhe des Ruhegehaltsanspruchs bei den von der Reichsanstalt übernommenen Dauerangestellten der Arbeitsnachweisämter. Kein Eingriff der NotW.D. in die Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstjahre 2235³

§ 533 RW.D., § 270 ArbVermG. Die Beiträge sind auch dann vorenthalten, wenn der Vorfall erst nach dem Einbehalten gefaßt wird 2149³⁷

Arbeitszeit

Der Lehrling ist nicht verpflichtet, die durch Besuch der Berufsschule veräumte A. durch eine über den achtstündigen Arbeitstag hinausgehende Mehrarbeit an anderen Tagen auszugleichen 2027¹

Abzug vom Lehrlingslohn für die durch Schulbesuch ausgefallene A. ist im Handelsgetriebe mangels tariflicher oder einzelvertraglicher Bestimmung nicht zulässig, entspricht auch nicht allgemeiner Übung 2787¹

Arglist

Dem Gläubiger, der sich bewußt auf Grund besonderer Zusagen vermögensrechtlicher Art dem Vergleichsverfahren fernhält, steht gegenüber der Berufung auf die Vorteile des Vergleichs, insbes. auch gegenüber der Inanspruchnahme des Vergleichsbürgers, die Einrede der A. entgegen 2350¹⁵

Der Genosse, der durch die Versäumung der Weitergabe seiner Kündigung an das AG. seitens des Vorstands der Genossenschaft geschädigt ist, kann sich an die Genossenschaft, nicht nur an deren Vorstandsmitglieder halten. Die Genossenschaft handelt arglistig, wenn sie Rechte aus dem Nichtwirkfamwerden der Kündigung gegenüber dem Genossen geltend macht und sich nicht an ihre pflichtverpflichteten Organe wendet 2664⁷

Arglistige Täuschung
vgl. unter T.**Arier**

vgl. unter Nichtarier

Armenanwalt§ 115 Ziff. 3 ZPO. Nachträglicher Wechsel des A. Entscheidung durch die Kammer statt des Vorjüngenden ist unschädlich 2712⁷§ 124 ZPO. Umschreibung des Kostenfestsetzungsbeschlusses auf den A. 2344⁵**Armenanwaltsgebühren**§ 1 ArmAnwG. Nach Tod der armen Partei keine wirksame Armenrechtsbewilligung und Anwaltsbeordnung mehr, selbst wenn der RA. bereits Vollmacht der Partei hatte 2159⁶§ 1 ArmAnwG. Kein Erstattungsanspruch des als Armenanwalt beigeordneten Simultananwalts an die Staatskasse für Reisekosten zu Verhandlungsterminen 2345⁶§ 1 ArmAnwG. Berechnung der A. in Ehesachen bei Antrag auf Verlustigterklärung des Rechtsmittels und Kostenurteil 2660⁴§ 1 II E. 2 ArmAnwG. Fälligkeit des Gebührenanspruchs des Armenanwalts bei Ruhen des Verfahrens. Verjährung. Unterbrechen des Ruhens 2599¹§ 1 ArmAnwG. Gebührenanspruch des als Geschäftsführer ohne Auftrag handelnden Armenanwalts an die Staatskasse. Verjahrung der Gebühr trotz Auftrags der Partei 2844²§ 1 ArmAnwG. Erscheinen des Armenanwalts im Verhandlungstermin, um Erlass eines Versäumnisurteils zu verhindern, ist regelmäßig als unaufschiebbare Tätigkeit anzusehen und läßt auch ohne Auftrag der Partei Gebührenanspruch an die Staatskasse entstehen 2845³§ 1 ArmAnwG. Der durch den Armenanwalt zweiter Instanz nach Erlass eines Zwischenurteils über den Grund unter Zurückverweisung an die Vorinstanz geschlossene Vergleich über die Höhe der Klageforderung läßt regelmäßig keinen Anspruch auf Vergleichsgebühr aus der Staatskasse entstehen 2924⁷§§ 1, 5 ArmAnwG. Erstattungsanspruch an die Staatskasse trotz teilweiser Zahlung der A. nach Kostenfestsetzung 2710¹§ 3 ArmAnwG. Eine Vereinbarung, wonach die arme Partei einen Gewerbesteuerzuschlag zu zahlen habe, ist nicht allgemein unwirksam 2164¹³§ 4 ArmAnwG. Für Erstattungsanspruch des Armenanwalts der Staatskasse gegenüber ist der Streitwert der Armenrechtsbewilligung maßgebend. Bei Vergleich über höhere Ansprüche A. nur nach Maßgabe der Verordnung 2018¹⁰Der Armenanwalt darf die Zahlungen der Staatskasse zunächst auf diejenigen Kosten verrechnen, für die der Prozeßgegner nicht haftet. Nur wenn dem Anwalt ein Erstattungsanspruch aus § 124 ZPO. in voller Höhe zusteht, geht dieser in Höhe der vom Staate gezahlten A. auf die Staatskasse über. Durch § 5 ArmAnwG. soll nur verhindert werden, daß der Armenanwalt durch die Vergütung aus der Staatskasse und aus der Beibehaltung des Erstattungsanspruchs zusammen mehr als seine gesetzlichen A. erhält 2347¹¹ 2345⁸Rückforderung von A. ist nur innerhalb der in § 5 ORG. bestimmten Frist zulässig 2229²² 2662⁹

Armenanwaltskosten bleiben auch nach der Erstattung durch die Gerichtskasse außer-

gerichtliche Kosten. Die Parteien können sich darüber in höherer Instanz auch mit Wirkung gegenüber der Gerichtskasse vergleichen 2660³**Armenrecht**

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 6. Okt. 1931 Die Vorschriften des Zivilprozeßgesetzes v. 27. Okt. 1933 über das A. 2434

Abänderung von Bestimmungen über das A. 2680

Einzelrichter, Armenrecht und ZPO.-Entwurf 2200

§ 114 ZPO. Verzicht der Frau auf Prozeßkostenvorschuf, um das A. zu erlangen, ist unwirksam 2075¹⁵§§ 115, 119 ZPO. A. befreit nicht von der Vorschufspflicht aus § 161 III ZwVerfG. 2231³§§ 115 ff. ZPO. Im Ehescheidungsprozeß hat der beklagte Ehegatte, der lediglich Klageabweisung beantragt, Anspruch auf Bewilligung des A. 2713⁸§§ 120, 115 ZPO. Beantragt der Bekl. im Ehestreit ohne Erhebung einer Widerklage Mitschuld der Kl. und benennt er dafür Zeugen, so ist er nicht nach § 120 ZPO. von Vorschufleistung befreit, weil keine Verteidigung, sondern ein Angriff vorliegt 2075¹⁶§ 122 ZPO. Nach Tod der armen Partei keine wirksame A.bewilligung und Anwaltsbeordnung mehr, selbst wenn der RA. bereits Vollmacht der Partei hatte 2159⁶§§ 125 ff. ZPO. Gegen den Beschluß, der den Antrag auf Anordnung der Nachzahlung ablehnt, ist Beschwerde nicht gegeben 2294³§ 233 ZPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Berufungsfrist ist dann nicht zu gewähren, wenn der Antragsteller längere Zeit vor dem Ablauf der Berufungsfrist wegen eines Fußleidens derart erkrankt ist, daß er seinen Prozeßbevollmächtigten nicht auffuchen kann. In diesem Fall muß er entweder schriftlich den Antrag auf Bewilligung des A. selbst oder durch Bevollmächtigten stellen lassen. Notfalls Inanspruchnahme erwachsener Familienangehöriger oder des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten 2403¹²§ 234 ZPO. Die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag beginnt in der Regel mit der Zustellung eines das A. ablehnenden Beschlusses. Die Einreichung eines zweiten A.gesuches kann nur in besonderen Fällen den Lauf der Frist unterbrechen. Ein solcher Ausnahmefall ist regelmäßig nicht gegeben, wenn die Partei bei Einreichung des zweiten A.gesuchs durch einen RA. vertreten war 2172³§ 519 VI ZPO. Nachdem festgestellt, daß einem zweiten A.gesuch dann fristhemmende Wirkung beizulegen ist, wenn das erste Gesuch schon vor der Fristsetzung abgelehnt wurde, ist dem der Fall gleichzustellen, daß der das A.gesuch ablehnende Beschluß gleichzeitig mit der die Nachweisfrist bestimmenden Verfügung zugestellt worden ist 2454⁶Nach Entziehung des A. ist dem Berufungsfläger eine Frist aus § 519 VI ZPO. zu setzen, auch wenn bereits Versäumnisurteil ergangen war. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist das Versäumnisurteil aufzuheben; das kann auch durch Beschluß geschehen. Fristverlängerungen während der Hemmung sind ohne Bedeutung 2925¹¹Konkurs. Derjenige, der seine Forderung nach dem allgemeinen Prüfungstermin anmeldet, kann nicht zum A. zugelassen werden 2231²**Arrest**Setzt das Vergleichsgericht die Vollstreckungsmahnahmen auf Grund eines an sich zu Recht erwirkten A. nach Ablauf der Vollstreckungsfrist des § 929 ZPO. gem. § 33 II VerglD. auf, so hat auf Widerspruch das A.gericht die A.hauptsache für erledigt zu erklären und dem A.bekl. (Vergleichsschuldner) die Kosten aufzuerlegen 2962⁷§ 930 ZPO. Art. 3 VollstrMaßnG. v. 26. Mai 1933. Für die Aufhebung einer Pfändung gemäß dem Gesetz ist, auch wenn das LG. als A.gericht die Pfändung ausgesprochen hatte, das AG. zuständig 2295⁷Die vor der Inflation erfolgte Rückgängigmachung eines Geschäftserkaufs erzeugt Wertansprüche (Verreicherung), wenn sie infolge Unwirksamkeit des Kaufvertrages, dagegen Aufwertungsansprüche (Vertragsansprüche), wenn sie infolge Rücktritts vom Vertrage erfolgt. Ansprüche aus § 945 ZPO. sind Wertansprüche 2449²Der Anspruch aus § 945 ZPO. unterliegt der Verjährung nach § 852 BGB. Diese beginnt nicht erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Hauptprozesses, sondern schon mit dem Zeitpunkt, in dem der A.gegner weiß, daß der Hauptanspruch nicht besteht und daß ihm ein Schaden entstanden ist 2057¹³§ 945 ZPO. gilt auch, wenn der A. sich nur teilweise als ungerechtfertigt erweist. Der A.gegner kann nach § 945 auch Ersatz der ihm selbst im A.verfahren entstandenen und durch A.urteil auferlegten Anwalts- und Gerichtskosten verlangen 2470⁵§ 6 ZPO. Zur Streitwertberechnung beim A. 2227¹⁴§ 28 II RMGebD. Die Einheit der Instanz bei A.anordnungs-, Widerspruchs- und Aufhebungsverfahren gilt ausnahmslos, selbst bei Beendigung des Auftrags, bei mehrfach wiederholten Aufhebungsverfahren und langen zeitlichen Zwischenräumen 2959¹**Arreststrafe**

vgl. unter Militärstrafrecht

Artist

vgl. unter Zirkus

Arzneimittel§ 1 ArtzMittVO. 1901. Auch amtlich bestätigte Beschaffenheitsangaben dürfen nicht so gebraucht werden, daß sie als Individualbezeichnung angesehen werden können, die mit anderer Individualbezeichnung verwechselt werden kann („Benediktiner“) 2048⁶**Arzt**

vgl. auch unter KlassenA., Operation, Praxisverlauf

Berufsfreiheit. Ihr gesetzlicher und gerichtlicher Schutz in Ansehung rechtsanwaltschaftlicher und ärztlicher Tätigkeit. Schrifttum 2511

Zur Beweispflicht bei Inanspruchnahme des A. wegen Gesundheitschädigung bei der Behandlung 2701⁷Ein Verletzter kann unter Umständen die Zahlung einer Rente, nicht aber zwecks Begleichung der ihm erwachsenen A.kosten eine Abschlagszahlung im Wege der Einstm.Berf. von seinem Schuldner beanspruchen 2925¹⁰

§ 230 StGB. Ein Arzt, insbes. aber ein Naturheilkundiger, ist weitgehend zur offenen Mitteilung der Krankheitsart an den Patienten verpflichtet und handelt daher nicht ohne weiteres fahrlässig, wenn er seinen Patienten über ein bestehendes Krebsleiden aufklärt und dieser infolge der Aufklärung geisteskrank wird. Strenge Anforderungen an den Nachweis des Kausalzusammenhanges 2062²³

Die gesundheitlichen Gefahren der Röntgenbestrahlungen und -durchleuchtungen und ihre gerichtsarztliche Beurteilung. Schrifttum 2042

Der Begriff „Ausbildung“ i. S. von § 18 Nr. 14 ErbSchStG. umfaßt jede weitere Ausbildung, also auch eine besondere ärztliche Fachausbildung 2300⁵

Gewerbeertragsteuer. Wird einem angestellten Krankenhausarzt bei bestimmten Krankenhauspatienten, deren Behandlung ihm dienstlich obliegt, das freie Liquidationsrecht vertraglich eingeräumt, so sind die Einnahmen, die er in Ausübung dieses Rechts erzielt, Vergütung für seine Angestellten-tätigkeit, und daher nicht Ertrag aus freiberuflicher Tätigkeit 2088¹

Ein von der Deutschen Reichsbahngesellschaft angestellter Bahnarzt übt in der Regel nicht nur mit dem sogenannten vertrauensärztlichen Dienste, sondern auch mit der sogenannten behandelnden Tätigkeit eine unselbständige Tätigkeit im Organismus der Deutschen Reichsbahngesellschaft aus und unterliegt daher nicht der Gewerbesteuer 2032⁵

Der A. kann den Antrag auf Anhörung eines bestimmten A. nach § 104 VerfG. davon abhängig machen, daß nicht schon von Amts wegen ein ärztliches Gutachten eingeholt wird 2088¹

Affessor

Das Statut der im Saargebiet angestellten Richter, Staatsanwälte, Notare und GerichtsA. 1933

Affident

an Hochschulinstitut vgl. unter Hochschule

Afhl, politisches

vgl. unter Auslieferung

Aufbringungsumlage

Genießt die A. in der Zwangsversteigerung das Vorrecht als öffentliche Grundstücks-last nach § 10 Nr. 3 ZwVerfStG.? 1987 2379

§§ 6, 7 AufbringG. Aufbringungsleistungen verjähren wie die übrigen Steuern i. S. des § 144 ABGdG. Darin, daß ein Steuerpflichtiger einem Buchprüfungsbericht, durch den der Steueranspruch festgestellt werden soll, zugestimmt hat, ist eine Anerkennung des Anspruchs zu erblicken, durch sie wird die Verjährung der Aufbringungsleistungen unterbrochen 2478¹⁰

Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze (§ 110 StGB.)

§§ 110, 111 StGB. Unterschied beider Vergehen 2837¹⁰

Auflassung

§ 839 BGB. Der Notar ist bei Beurkundung eines Kaufvertrages über hoch belastetes Grundstück verpflichtet, einen unerfahrenen und ungewandten Käufer darauf aufmerksam zu machen, daß er bei Zahlung des Kaufpreises vor der vereinbarten Lastenfreien A. des Grundstücks Gefahr läuft, das Grundstück nicht zu erhalten und sein Geld zu verlieren, auch wenn der Käufer bei Abschluß des Kaufvertrages die Grundstücksbelastungen kannte. Der Notar verlegt dann

fahrlässig seine Amtspflicht, wenn er die Bestimmung in dem Kaufvertrag annimmt, daß der Kaufpreis vor der A. zu zahlen sei. Der Notar hat die Pflicht, die Auszahlung des Restkaufgelds vor Befreiung der Belastungen zu verhindern, wenn das Restkaufgeld erst ausgezahlt werden sollte, nachdem die A. lastenfrei vorgenommen wurde 2717¹⁷

Die notarielle Beurkundung der Eintragungsbewilligung neben der der A. erzeugt Stempelspflicht. Die Eintragungsbewilligung ist ebensowenig wie der Eintragungsantrag wesentlicher Bestandteil der A. erklärung. Wie dieser nicht von der Stempelbefreiungsvorschrift der TaxSt. 12 ergriffen wird, so auch die Eintragungsbewilligung nicht 2770¹¹

Auflösung von Familiengütern usw.

Eintragungen, die auf Grund der preussischen Auflösungs-gesetzgebung nach dem Inkrafttreten der PrAuflösgG. auf Ersuchen der Auflösungsbehörde im Grundbuch erfolgen, sind ausschließlich dann gebührenfrei, wenn sie einen der in § 59 III AuflösgG. bezeichneten Gegenstände betreffen 2012³

§ 1 GrErbStG. Wird ein freigewordener württemberg. Kondominatsanteil an einen von mehreren Kondominats-teilhabern veräußert (Art. 16 WürttAuflösg. v. 14. Febr. 1930), so ist das nicht einer Erbteilung gleichzustellen. Wohl aber gleicht die Veräußerung der Veräußerung eines Nachlassanteils und ist daher steuerfrei 2604³

Aufopferungsanspruch

nach § 75 EinlABR. vgl. unter ABR.

Aufrechnung

§ 394 BGB. Eine Gemeinde kann bei Vertretungen eines Beamten, der durch Selbstmord vor Durchführung des Dienststrafverfahrens geendet hat, nicht auf das Wittwengeld zurückgreifen, indem sie die Hinterbliebenenbezüge teilweise einbehält 1962¹

Rücktritt vom Vertrag nach § 326 BGB. Ob dem Käufer im Falle der Herausgabe des Grundstücks ein Anspruch auf die Gegenleistung zusteht, ist nicht nach den A. grundrissen zu beurteilen 2274⁶

Ein A.vertrag, welcher der Pfändung der von ihm betroffenen Forderung vorhergeht, steht der Pfändung entgegen 2004⁷

§ 4 GRG. Einwand der Zahlung und A. kann nicht mit der Erinnerung geltend gemacht werden 2019¹³

§ 1924 ABG. Die Landesversicherungsanstalt kann nicht gegen Rentenbeträge aus der Invalidenversicherung mit Rentenversicherung, die zu Unrecht gezahlt und ihr von der Reichs-knappschaft abgetreten worden sind, aufrechnen 2357³

Aufsichtsratsvergütung

Teil 2 Kap. IV Art. 3 § 11 NotW. v. 1. Dez. 1930. Ist für eine Anwalts-gemeinschaft bei der einheitlichen Gewinnfeststellung festgestellt, daß nur Einkünfte i. S. des § 35 I Nr. 1 vorliegen, so unterliegt eine in diesen Einkünften enthaltene A. nicht dem Zuschlag 2355¹

Auftrag

vgl. unter Geschäftsführung ohne A.

Aufwertung

vgl. auch unter Ausgleichsanspruch
Die vor der Inflation erfolgte Rückgängigmachung eines Geschäftsverkaufs erzeugt Wertansprüche (Vereicherung), wenn sie infolge Unwirksamkeit des Kaufvertrags, dagegen A. ansprüche (Vertragsansprüche),

wenn sie infolge Rücktritts vom Ver-trage erfolgt. Ansprüche aus § 945 ZPO. sind Wertansprüche 2449²

Das Urteil eines reichsdeutschen Gerichts auf Zahlung der persönlichen Hypothekenschuld kraft rückwirkender A. trotz mangelnden Vorbehalts verstoßt gegen den Zweck des Danziger A. Gesetzes. Die Erwartung, daß ein deutsches Gericht sich durch ein Danziger negatives Feststellungsurteil behindert sehen würde, ein derartiges Zahlungsurteil zu erlassen, begründet kein rechtliches Interesse an alsbaldiger negativer Feststellung durch Danziger Gericht 2165¹

A. inländischer Forderungen in ausländischer Währung? 2558

Auswirkung der Goldklausel bei einer während des Pfundsturzes in englischen Pfunden ausgestellten Rechnung 2583⁵

Aufwertungs-fälligkeit-gesetz

§ 1 AufwFällG., §§ 4, 9 AufwG. Verzinsung des Aufwertungs-betrages erfolgt zu 6%, wenn regelmäßige Verzinsung in einem nach dem 15. Juli 1932 abgeschlossenen Vergleich 5% beträgt und der Aufwertungs-betrag in Raten über den 1. Jan. 1932 hinaus zu bezahlen ist. Zum Begriff „Aufwertungs-betrag“ 2715¹⁵

Aufwertungs-gesetz

§ 7. Die Entstehung des Rangvorbehalts ist von seiner Eintragung im Grundbuch unabhängig. Wie weit hat seine Eintragung den Schutz des öffentlichen Glaubens? 2588⁹

§ 22. Die Belastung mit Gleichrangigkeit wird durch das A. nicht berührt 2020¹⁹

§ 19 GBVereinG. beseitigt die Vorschrift des § 22 II AufwG. nicht rückwirkend, steht nur der Verufung auf § 22 II bei Rechts-erwerb, der nach Ende 1931 liegt, entgegen. § 22 II AufwG. versteht unter dem Zeitpunkt des Erwerbes eines Rechtes an dem Grundstück vor dem 1. Juli 1925 nicht den Tag des Eintragungs-antrages, sondern den des vom Grundbuchgläubiger darzutunenden vollen Rechts-erwerbes; bei einer Hypothek muß also die Entstehung der zugrunde liegenden Forderung vor dem 1. Juli 1925 bewiesen werden. Keine Verwirrung für das Gebiet der gebundenen Aufwertung nach dem AufwG. 2830⁵

Ein Kontokorrentverhältnis erfordert: Geldforderungen auf beiden Seiten, Wille gegenseitiger Stundung bis zum Abschluß der jeweiligen Kontokorrentperiode, Wille der Tilgung der Einzel-forderungen, der nicht vorliegen kann, wenn Posten vor der nächsten Saldierung fällig sein sollen. Für die Anwendung des § 65 AufwG. mag dagegen die bloße Art der Buchung genügen. Die un-eigentliche laufende Rechnung ändert an der Natur von Einzelposten nichts 2826²

Ausbietung

vgl. unter Zwangsversteigerung

Ausbildung

Eine steuerfreie Zuwendung nach § 18 Nr. 14 ErbSchStG. 1925/31 kann zum Teil zum Zwecke der A. und zum Teil zum Zwecke der Gewährung des Unterhalts erfolgen; bei einer solchen Zuwendung für beide Zwecke ist die Angemeßenheit nur für den Unterhalt zu prüfen. Der Begriff „A.“ umfaßt jede weitere A., also auch eine besondere ärztliche FachA. 2300⁵

A. abkommen der Vereinigten Stahlwerke mit Bergjungeleuten als typische, der freien Auslegung des ABG. zugängliche Verträge 2604²

Für die Frage, ob Angestellter während seiner wissenschaftlichen A. für den zukünftigen Beruf versicherungsfrei gemäß § 12 I Nr. 4 AngVerfG. ist, ist es unerheblich, ob der zukünftige Beruf versicherungsfrei oder versicherungspflichtig ist. Wissenschaftliche Assistenten an Hochschulinstituten sind während einer Beschäftigungszeit bis zu vier Jahren in der Regel nach § 12 I Nr. 4 versicherungsfrei 2607¹

Ausbildung, juristische

vgl. unter Referendar, Studium

Ausfuhr

Prozessführung und Gerichtsstand im Auslandsgericht. Schrifttum 2322

§ 4 UmsStG. Der Vergütungsbescheid an den A. Händler kann unter Vorbehalt späterer Nachprüfung und Rückforderung des Vergütungsbetrages erlassen werden; wegen eines solchen Vorbehalts ist das ordentliche Rechtsmittelverfahren gegeben 2239⁹

Ausgangsjournal

Urkundenfälschung durch Änderung der in dem A. eines kaufmännischen Geschäftsbetriebs enthaltenen Eintragungen über die ausgehenden Briefe. Fortsetzungszusammenhang 2340¹⁵

Ausgleichsanspruch

Auch bei einem Vergleich auf Tilgung von Unterhalts- und sonstigen Ansprüchen durch Hingabe eines Grundstücks an Erfüllung Statt kann die spätere persönliche Aufwertung einer Hypothekenschuld zu A. führen. Grundsätzlich können gegenseitige Verträge nicht von der Anwendung der Ausgleichsgrundsätze, die sich auf § 242 BGB. stützen, ausgeschlossen werden 2271⁵

Auskunft

Der nur Kollektivbefugnis zur Vertretung bestehende Direktor der Zweigniederlassung einer Bank kann zwar allein wirksam keine Garantieausgabe geben; insoweit er aber über Kreditwürdigkeit A. erteilt, gibt er keine Willenserklärung ab. Für diese A. kann die Bank unter Umständen haftbar gemacht werden. Steht fest, daß keine wesentlich falsche Vorspiegelung einer Kreditwürdigkeit vorliegt, gelangt § 826 BGB. zur Anwendung, für die es genügt, wenn der Direktor seine Angaben gewissenlos ohne ausreichende Unterlagen gemacht hat in dem Bewußtsein, seine Handlungsweise könne Schaden zur Folge haben. Für solche Handlungsweise haftet die Bank nach §§ 30, 31 BGB. ohne Entlastungsmöglichkeit, wenn ihre Satzung Zweigstellen vorsieht und deren Vorstehern die übliche Stellung eingeräumt ist, andernfalls nach § 831 BGB. mit solcher Entlastungsmöglichkeit. Haftung aus § 278 BGB. 2513¹

Eine Verwaltungsbehörde, die einem Geschäftsführer in Vorverhandlungen eine informelle A. gibt, in welcher Weise sie ihr Ermessen handhaben werde, ist berechtigt, in der Folge von dieser A. abzuweichen. In der Abweichung liegt keine Amtspflichtverletzung i. S. von § 839 BGB., Art. 131 Verf. Auch haftet die öffentliche Körperschaft in solchem Falle nicht nach dem allgemeinen, auch das öffentliche Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr 1960²

Berechnung von Streitwert und Revisionssumme bei Klage auf A.erteilung. Sie bestimmt sich für den Kl. nach seinem Interesse, d. h. der durch die A.erteilung verschafften Erleichterung der Durchfüh-

rung seines Hauptanspruchs, für den Bekl. nach dem seinen, d. h. dem Interesse an der Geheimhaltung — nicht dagegen nach der Höhe des Hauptanspruchs selbst 2769⁹

Gegenüber einer bloßen A. der Polizei ist eine förmliche Anfechtung durch Beschwerde und Klage gem. § 50 VVG. nicht zugelassen 2792¹

Ausland

Ausländische Gesellschaften unterliegen unter den Voraussetzungen des § 161 I Nr. 1 RWbG. 1931 hinsichtlich ihrer in Deutschland gelegenen Anlagen und Einrichtungen der Buchführungspflicht. Grundsätzlich kann auf Grund des § 162 IX RWbG. das FinA. die Vorlegung der Bücher einer buchführungspflichtigen ausländischen Gesellschaft im Inland verlangen, auch wenn der Sitz der Leistung, die Geschäftsräume und die Bücher sich im A. befinden. Die Anwendung der Buch- und Betriebsprüfung bei Großbetrieben aus § 162 X RWbG. ist bei einer Gesellschaft ausgeschlossen, die im A. ihren Sitz hat 2722¹

§§ 3 II Nr. 6, 15 II EinkStG. Zusammenhang zwischen inländischen Einnahmen aus Hypotheken mit im A. zu zahlenden Schuldzinsen bei beschränkter Steuerpflicht 2723²

Ausländer

vgl. auch unter Devisen

§§ 23, 199 ZPD. Die Pfändung einer von einem A. geschuldeten Forderung ist nur dann wirksam, wenn die Zustellung an den Drittschuldner im Auslande erfolgt ist 2453⁵

§§ 19, 30 ZWohfG. Als Pflegekinder sind nicht nur deutsche Kinder, sondern auch Kinder fremder Staatsangehörigkeit anzusehen 2075¹⁷

Die Prüfung der Anordnung der Fürsorgeerziehung nach den Vorschriften des RZ-WohfG. enthält keine Abweichung vom Beschluß des RG. 117, 376 betr. Fürsorgeerziehung für ausländische Kinder 2452⁴

Ausländisches Gericht

vgl. auch unter Zuständigkeit

§ 722 ZPD. spricht nur von der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil eines a. G. Wenn es auch angängig erscheint, den § 722 analog auch auf die Zwangsvollstreckung aus anderen Entscheidungen, wie z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüssen ausländischer G. anzuwenden, so würde es doch zu weit gehen, die Anwendbarkeit des § 722 auch auf die Zwangsvollstreckung aus Vergleichen, die vor a. G. abgeschlossen sind, auszudehnen 2856¹

Auslegung

§ 2084 BGB. A. einer brieflichen Zuwendung als Testament 2779⁹

Der Grundsatz der A. der Gesetze nach Sinn und Zweck führt dazu, die Vorschrift § 15 II GmbHG. dann nicht als zwingendes Recht anzusehen, wenn die Stammeinlagen voll eingezahlt sind und Nachschußpflicht nicht besteht 2903⁹ 2833⁹

Es ist zu unterscheiden zwischen Nebenabreden zu einem inhaltlich eindeutigen Vertrag und dem Vertragsinhalt, der der A. des beurkundeten Vertrages dienen kann 1951⁸

Nachprüfung der A. des Berufungsgerichts wegen Unmöglichkeit 2203¹

Auch bei Prüfung der Frage, ob das Gericht über einen selbständigen Klageantrag entschieden hat, ist nicht nur vom

Wortlaut des Urteilspruchs auszugehen, vielmehr sind die Entscheidungsgründe zur A. heranzuziehen 2921⁴

A. von Prozeßhandlungen. Eine Anfechtung von Prozeßhandlungen wegen Irrtums ist nicht zulässig 2346¹⁰

§ 153 StGB. A. eines Parteidees, der sich auf ein irriges Parteivorbringen des Gequers bezieht 2703¹²

Ausbildungsabkommen der Vereinigten Stahlwerke mit Bergjugleuten als typische, der freien A. des RWbG. zugängliche Verträge 2604²

Auslieferung

Das politische Asyl 2811

Zur Auslegung des Spezialitätsbegriffs in § 6 des deutschen Auslieferungsgesetzes 2633

Auslobung

§§ 657 ff. BGB. Auch der Fiskus muß bei A. seine Erklärungen so gegen sich gelten lassen, wie sie nach der Vertehrsauffassung zu verstehen sind 2847¹

Auspielung

§ 286 StGB. Schnellverkaufsapparate als Mittel einer A. Begriffe „Zufall“ und „Einsatz“ 2353²²

Auslegung des Verfahrens

§ 148 ZPO. ist nicht gegeben, solange nicht feststeht, daß der Rechtsweg zulässig ist 2225¹⁰

Ausstattung

§ 1624 BGB. Bei der Frage, ob ein A. versprechen das den Umständen entsprechende Maß übersteige, ist regelmäßig die Zeit des Versprechens, nicht der Leistung entscheidend. Die Frage des Fortbestandes eines Verlobnisses beantwortet sich nur danach, ob die Verlobten selbst an ihrem Eheversprechen festgehalten haben 2329⁵

Aussteuer

§ 1620 BGB. Für Entstehung und Umfang der A. pflicht ist grundsätzlich die Leistungsfähigkeit des Vaters und die Bedürftigkeit der Tochter im Zeitpunkt der Eheschließung entscheidend 2071³

Baden

Das badische Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit Vollzugsvorschriften. Schrifttum 2202

Der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat B. mit einer Einführung und Erläuterungen. Schrifttum 1936

VersichStG. Die Badische Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte ist Versicherungsunternehmer. Die angeschlossenen Körperschaften sind die Versicherungsnehmer; die Arbeitnehmer sind die Versicherten. Die Versicherungen sind Lebensversicherungen, jedoch nach § 8 I Nr. 8 VersStG. steuerfrei 2788¹

Abgrenzung baupolizeilicher und allgemeiner sicherheitspolizeilicher Verfügungen. Begriff der Baupolizei im engeren und weiteren Sinne. Die Vorentscheidung des Bezirksrates ist nach badischem Verwaltungsrecht gemäß § 6 I Ziff. 7 BadVerwG., § 118 BadVerwG. Voraussetzung für die Klagerhebung gegen eine baupolizeiliche Verfügung des Bezirksamtes 2544¹

§ 537 Nr. 4 b RWbG. Zur Frage, wer als Unternehmer der von einem Mutterhaus den Krankenhäusern zur Verfügung gestellten Krankenschwestern anzusehen ist. Die von dem Mutterhause der Schwestern des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz e. V. den staatlichen und städtischen Krankenanstalten in B. für die Pflegefähigkeit und Hauswirtschaft zur Verfügung gestellten Schwestern sind

bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert 2085⁵

Vandendiebstahl (§ 243 Ziff. 6 StGB.)

vgl. unter Diebstahl

Bank

vgl. auch RentenV., SpielV., StaatsV., SchiffsV., vgl. unter Schiffspfandbriefe; ferner B. für internationalen Zahlungsausgleich unter Z. 3.

§§ 1638, 1643 BGB. Zum Verfügungsrecht des Vaters über das Guthaben seines minderjährigen Kindes 2072⁶

Der nur Kollektivbefugnis zur Vertretung besitzende Direktor der Zweigniederlassung einer B. kann zwar allein wirksam keine Garantiezufrage geben, insoweit er aber über Kreditwürdigkeit Auskunft erteilt, gibt er keine Willenserklärung ab. Für diese Auskunft kann die B. unter Umständen haftbar gemacht werden. Steht fest, daß keine wesentlich falsche Vorspiegelung einer Kreditwürdigkeit vorliegt, gelangt § 826 BGB. zur Anwendung, für die es genügt, wenn der Direktor seine Angaben gewissenlos ohne ausreichende Unterlagen gemacht hat in dem Bewußtsein, seine Handlungsweise könne Schaden zur Folge haben. Für solche Handlungsweise haftet die B. nach §§ 30, 31 BGB. ohne Entlastungsmöglichkeit, wenn ihre Satzung Zweifeltellen vorsieht und deren Vorstehern die übliche Stellung eingeräumt ist, andernfalls nach § 831 BGB. mit solcher Entlastungsmöglichkeit. Haftung aus § 278 BGB. 2513¹

§ 276 BGB. Zeitsäße für die Auswahl einer B., bei der der Notar das ihm in seiner amtlichen Eigenschaft anvertraute Geld als einem sicheren Bankkonto zuführen darf 2899²

Richtet sich die Zwangsvollstreckung gegen Bankkunden zweckmäßig in die nicht valutierten Kreditficherheiten oder in den Kreditanspruch? 2503 2757

Das Kreditgeschäft im B.betriebe. Schrifttum 2892

Porto und Spesen, die B.firma im Kontokorrentverkehr mit ihren Kunden diesen, sei es auch pauschal, in Rechnung stellt und von ihnen vereinnahmt, gehören zum umsatzsteuerfreien Entgelt 2239⁷

Die Überlassung eines B.safesachses ist reiner Mietvertrag und unterliegt nicht dem allgemeinen Vertragsstempel 2138²³

Bankdepot

Das Befriedigungsvorrecht des Kommitenten nach § 7 a BankG. ist weder Aussonderungs- noch Absonderungsrecht, vielmehr nur eine bevorrechtigte Konkursforderung. Maßgebend ist der Kurs des Tages der Konkursöffnung 2351¹⁰

Bankrott

vgl. unter Konkurs

Barzahlungsklausel

bei Hypothek vgl. unter §.

Baugewerbe

vgl. auch Tiefbau

Gegen § 1 UntWG. verstößt Baufirma, die ihre Arbeiter unter dem Tarif bezahlt und auf Grund davon die Konkurrenz unterbietet 2294²

Eine längere Bauarbeit i. S. des § 789 Nr. 1 RBV. liegt vor, wenn ein Versichertener an mehr als sechs Arbeitstagen bei den Bauarbeiten beschäftigt worden ist. Die Bautätigkeit des Eigenbauunternehmers selbst wird dabei nur berücksichtigt, wenn er seine Versicherung beantragt hat 2607⁶

Baurecht

Berechtigung der Gemeinde als Baupolizeibehörde zur vorsorglichen Ablehnung eines Baugesuchs im Hinblick auf eine in Aussicht genommene Fluchtklinie. Pfandung der Gemeinde hierfür nach § 75 EinlWR. 2001⁴ 2132¹⁷

Eine Gemeinde darf ein Baugesuch nicht einfach dazu beruhen, um sich durch Druck auf den Gesuchsteller eine gewünschte Anlage zu verschaffen 2116²

Eine polizeiliche Verfügung, die von einem Hauseigentümer die Erhaltung des Hauses durch eine wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Ausbesserung fordert, ist widerrechtlich und muß aufgehoben werden, auch wenn der Eigentümer die Räumung nicht als anderes gleichartiges Mittel zur Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes angeboten hat 1974³

Das Recht der gemeinschaftlichen Brandmauer 2506 2821

Eine Bestimmung einer BauD., wonach Wände an der Nachbargrenze als Brandmauer gelten und als solche keine Öffnung enthalten dürfen, findet auch Anwendung, wenn zwei benachbarte Baugrundstücke demselben Eigentümer gehören, falls die beiden Grundstücke nach ihrer wirtschaftlichen Benutzung nicht als einheitliches Grundstück zu gelten haben. In diesem Fall wird die Wand zum Nachbargrundstück Grenzmauer im Augenblick der Veräußerung des Nachbargrundstücks und müßte dann den Vorschriften über Brandmauern genügen, Dispensgewährung kann nicht stillschweigend erfolgen. Ein illegal errichteter Bau unterliegt im Fall einer Änderung des B. den neuen Bestimmungen. Selbst auf legal errichtete ältere Bauten findet das neue B. ohne Rücksicht auf eine konkrete Gefahr Anwendung, wenn dieses sich ohne Rücksicht auf die Legalität des Baues rückwirkende Kraft zuspricht 2301¹

Gegen die Erteilung einer Baugenehmigung steht einem Dritten in der Regel nur die Beschwerde im Aufsichtswege zu. Wenn dagegen die Baugenehmigung durch eine mit der Zulassung des Baues verknüpfte Auflage in die Rechte des Dritten eingreift, so sind für den Dritten die Rechtsmittel der §§ 46 ff. PolVerfO. gegeben 1975⁴

Abgrenzung baupolizeilicher und allgemein sicherheitspolizeilicher Verfügungen. Begriff der Baupolizei im engeren und weiteren Sinne. Die Vorentscheidung des Bezirksrates ist nach badiischem Verwaltungsrecht gemäß § 6 I Ziff. 7 BadVerfO., § 118 BadBauD. Voraussetzung für die Lagerhebung gegen eine baupolizeiliche Verfügung des Bezirksamtes 2544¹

Bausparkasse

Die Sparleistungen von Bausparern an die BeamtenB., Heimstätten-Gesellschaft der deutschen Beamenschaft mbH. in Berlin, sind weder als Versicherungsprämien i. S. von § 17 I Ziff. 3 Halbs. 1 EinlStG., noch als Spareinlagen i. S. von § 17 I Ziff. 3 Halbs. 2 EinlStG. anzusehen. Dagegen ist der von dieser B. erhobene „Hinterbliebenenversicherungszuschlag“ eine Versicherungsprämie für eine Versicherung auf den Todesfall i. S. von § 17 I Ziff. 3 Halbs. 1 EinlStG. 2725⁴

Bankwert

vgl. unter Wertvertrag

Bayern

§ 352 StGB. Art. 48 BayNotarG. Die nach dem Notar zustehenden Geschäftsbühren stehen ihm persönlich zu, ob-

wohl ein Teil an eine öffentliche Kasse abzuführen ist 2593²⁰

§ 252 StGB., Art. 112 I BayPolStGB. Beide Tatbestände stehen nicht in Tat-, sondern in Gefeseseinheit 2652¹⁰

Art. 23, 14 BayJagdG. Jagdausübung 2843²

Der Strafvollzug in B. 2248

Beamte

vgl. auch unter Befolgung, Berufsbeamtentum

Der B. im neuen Staat. Schrifttum 2448 Die beamtenrechtliche Stellung des Referendars. Schrifttum 2264

Das B.recht in seiner neuen Gestalt. Schrifttum 2577

Die Neuordnung des B.rechts. Schrifttum 2576

Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen B., des Befolgungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933. Allgemeines B.recht 1977. Befolgungs- und Versorgungsrecht 2547

§ 151 RBeamtG. Gesetzliche Vertretung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im allgemeinen und insbes. gegenüber Ansprüchen der B. der Reichsanstalt. B.rechtliche Stellung der ReichsanstaltsB., namentlich der nach § 225 ArbVermG. übernommenen 2834⁷

Zusicherungen in den Patenten, durch die Preußen 1866 Staaten des früheren deutschen Bundes sich einverleibt hat, sind nicht völkerrechtliche Verpflichtungen i. S. von § 77 II Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Beamten-, Befolgungs- u. Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933 Die Kosten eines durch das Gesetz vom 30. Juni 1933 erledigten Rechtsstreites sind auch dann nach § 78 zu verteilen, wenn streitig darüber verhandelt ist, ob Erledigung eingetreten ist 2777¹

§ 78 Gesetz zur Änderung von Vorschriften des B., Befolgungs- und Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933 findet keine Anwendung, wenn eine Klage schon vor Erlass des Gesetzes unbegründet war. Eine Erledigung der Hauptsache i. S. dieser eigenartigen Kostenbestimmung, die auf dem Gedanken des billigen Ausgleichs der Kosten eines ohne Zutun der Parteien unvorhergesehenen erledigten Prozesses beruht, kann bei Berücksichtigung des vom Gesetzgeber verfolgten Zweckes nur dann angenommen werden, wenn die Klage schon bei Erlass des Gesetzes begründet war 2601³

Die Befl. hat dem Rl., ihrem V., gegenüber nach § 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 RVerf. für den Schaden einzutreten, den sie ihm durch eine in Ausübung der öffentlichen Gewalt begangene Amtspflichtverletzung schuldhaft zugefügt hat. Zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört auch die Erfüllung der dem Vorgesetzten dem B. gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht. Ein B., der nicht mehr für alle Zweige des Dienstes tauglich ist, kann nicht und muß nicht in den Ruhestand versetzt werden. Voraussetzung der Versetzung in den Ruhestand ist vielmehr dauernde Dienstunfähigkeit des B. überhaupt. Solange ein B. in bestimmten Zweigen des Dienstes, die von anderen für ihn nicht geeigneten trennbar sind, noch verwendungsfähig ist, hat er weder Recht auf Pensionierung, noch kann er wider seinen Willen pensioniert werden 2761¹

Der Rückgriff der geschädigten Verbands- person an den schuldhaft handelnde B. 2255



§ 138 I BGB. Der Anstellungsvertrag eines Privatunternehmers mit einem früheren B., der auf die Erlangung behördlicher Aufträge durch unsachliche Beeinflussung des Sachbearbeiters auf dem Wege über persönliche, im früheren Dienst erworbene Beziehungen abzielt, verstößt gegen die guten Sitten 2171²

Die preußischen öffentlich bereidigten Landmesser sind als solche zwar amtlich bestellt, ihre Handlungen genießen nach § 36 II RGewD. eine besondere Glaubwürdigkeit. Sie sind aber nicht B. 2792¹

WürttBeamtG. Der B., der für den Fall körperlichen Schadens seinen Anspruch auf Gehalt während der Dienstbeziehung behält, aber die Kosten seiner Vertretung mit der Maßgabe zu erstatten hat, daß er sich durch Abtretung seiner Ansprüche gegen den Schädiger von dieser Erstattungspflicht befreit, überträgt seine Ansprüche wirksam auf den Staat 1953¹⁰

§ 17 ZeugG. Ein suspendierter B. kann als Zeuge kein Tagegeld beanspruchen 2297¹

EinStG. Das Erfordernis gleicher Behandlung von Steuerpflichtigen in gleichen Verhältnissen erfordert, daß Werbungskosten nicht anerkannt werden können, wenn ein öffentlicher B. im Hinblick auf starke berufliche Inanspruchnahme erhöhten Aufwand für Verköstigung außer dem Hause geltend macht, ohne daß insoweit die Behörde ihm eine Dienstaufwandsentschädigung zugesprochen hat 2724³

VerfStG. Die Badische Versicherungsanstalt für Gemeinde- und KörperschaftsB. ist Versicherungsunternehmen. Die angeschlossenen Körperschaften sind die Versicherungsnehmer; die Arbeitnehmer sind die Versicherten. Die Versicherungen sind Lebensversicherungen, jedoch nach § 8 I Nr. 8 VerfStG. steuerfrei 2788¹

Beamtenbauparkasse

vgl. unter Bauparkasse

Beamtenbuchhandlung

vgl. unter Buchhandlung

Beauftragter Richter

Der persönliche Eindruck, den ein Zeuge auf den Berichtstatter gemacht hat, darf bei der Urteilsfindung nur dann verwertet werden, wenn der Richter darüber einen Vermerk in das Protokoll gemacht hat. Sonst liegt Verletzung nicht nur des § 286 ZPO., sondern auch der §§ 285, 128 ZPO. vor 2215¹⁰

Bedingung

Ist bei ausschließend bedingter Übereignung die Fortdauer der Einigung bis zum Eintritt der B. erforderlich? 2440

Eine Erbausschlagung mit dem Zusatz „zugunsten von K.“ ist regelmäßig nicht als unbedingte Ausschlagung anzusehen; sie ist also unwirksam, wenn jener Erfolg nicht erreicht werden kann 2067⁵

Die Anordnung einer ausschließend bedingten Testamentsvollstreckung ist in dem Erbschein regelmäßig erst anzugeben, nachdem die B. eingetreten ist 2067⁶

Beglaubigung

vgl. auch unter Notar, Gerichtskosten
Maschinenschrift mit B.vermerk kann die für einen wirksamen Strafantrag notwendige eigenhändige Unterzeichnung nicht ersetzen 2914¹⁷

Begnadigung

vgl. unter Gnadenrecht

Behördenangestellter

vgl. unter A.

Beihilfe

Zur Bestrafung wegen B. genügt es, daß sich die Beihilfenleistung auf bloße Vorbereitungshandlungen erstreckt. Verbrauch der Strafkasse, bei mehreren B.-handlungen, von denen dem aburteilenden Gericht nur ein Teil bekannt ist 2917¹

§ 49 b StGB. macht bestimmte Vorbereitungshandlungen zum Tatbestand einer selbständigen Straftat. § 49 b findet keine Anwendung, sobald und soweit bei einem Teilnehmer an der Verabredung die Strafbarkeit des Verabredens mit seiner Strafbarkeit als Täter oder Teilnehmer der Verabredung ausgeführten Tat zusammenfällt. B. zum Totschlag 2337¹¹

Der auf § 161 StGB. beruhende Anspruch der Unfähigkeit, als Zeugen oder Sachverständige eidlich vernommen zu werden, kann auf bestimmte Anzahl von Jahren nicht beschränkt werden, und findet auf die Bestrafung des Versuchs und der B. keine Anwendung, daher auch nicht auf die Anstiftung zum Versuch 2650¹⁴

Auch Nichtbeamter kann zu dem in § 348 I StGB. unter Strafe gestellten Vergehen B. leisten. Letztere kann nach der äußeren Tatsache auch in der Mitwirkung an der Herstellung des Urkundentextes gefunden werden 2461¹⁸

Beitreibung

vgl. unter SteuerB.

Bekanntmachungen

Die B. der AktG. und KommGes. auf Aktien im Deutschen Reichsanzeiger. Schrifttum 2042

Beleidigung

vgl. B. durch die Presse vgl. auch im Sonderregister „Recht der RotVD.“ unter RotVD. v. 8. Dez. 1931

§ 185 StGB. Konnte jemand zu der Annahme kommen, daß ein verführtes Mädchen zum Geschlechtsverkehr geneigt sei, so begründet dies nicht ohne weiteres die Feststellung, daß das Mädchen mit der ihr zugefügten Ehrverletzung einverstanden gewesen sei 2060¹⁹

Nicht jeder Angriff auf die weibliche Geschlechtsehre erfüllt unter allen Umständen den Tatbestand des Verbrechens nach §§ 174, 176 StGB., kann vielmehr je nach Lage des Falls lediglich eine — tatsächliche — B. darstellen 2953⁵

§ 186 StGB. Zum Begriff der Tatsachenhauptung 2459¹⁵

Notwehr kann auch der Abwehr einer B. dienen; doch sind ihre tatsächlichen Erfordernisse immer nur erfüllt, falls die ehrverletzende Kundgebung noch nicht beendet, ihre Fortsetzung vielmehr noch zu befürchten ist. Auch bildet der Wille zur Abwehr eine Voraussetzung der echten gleich wie der vermeintlichen Notwehr 2058¹⁴

„Benediktiner“

UnlBEntscheidung 2048⁶

Bereicherung, ungerechtfertigte

vgl. auch unter Röm. Recht
§§ 812 ff. BGB. Die vor der Inflation erfolgte Rückgängigmachung eines Geschäftserkaufs erzeugt Wertansprüche (B.), wenn sie infolge Unwirksamkeit des Kaufvertrags, dagegen Aufwertungsansprüche (Vertragsansprüche), wenn sie infolge Rücktritts vom Vertrage erfolgt. Ansprüche aus § 945 ZPO. sind Wertansprüche 2449²

§ 812 BGB. In der bewußt unwahren Behauptung, man habe ein günstigeres

Angebot eines Konkurrenten erhalten, um so den Vertragsgegner zur Herabsetzung seines Preises zu veranlassen, liegt arglistige Täuschung. Nach Ansetzung hat der Vertragsgegner aus u. B. Anspruch auf Leistung des tariflichen Entgeltes 2930¹

§ 812 BGB. § 993 BGB. schließt nicht aus, bei der Berechnung der B. des Eigentümers zu berücksichtigen, daß ihm die Kugungen entgangen sind 2122⁷

Widerspruch sofort nach Empfang der Gutschriftanzeige verhindert das Zustandekommen des selbständigen Schuldversprechensvertrags (§ 780 BGB.) und damit die B. des Gläubigers (§ 812 BGB.) 2528³

§ 812 BGB. Anferlegung von Pflichtarbeit nach § 19 FürsW. auch wirksam, wenn die Arbeit nicht gemeinnütziger Art ist. Ein Anspruch erwächst dem Unterstützten aus der Leistung solcher Arbeit nicht 2081⁵

Bei jahrelängiger Herbeiführung eines Schadens durch mehrere Beamte kann nicht aus dem Gesichtspunkt des § 839 I S. 2 BGB. der eine seine Haftung auf den andern abwälzen, wenn der Anspruch des Geschädigten gegen den andern Beamten ein Anspruch aus §§ 812, 813 BGB. ist 2123⁸

§ 812 BGB. Wer Gastwirtschaft verkauft, kann sich die dingliche Wirtschaftsberechtigung nicht vorbehalten und hat wegen derselben keinen B.anspruch gegen den Erwerber 2530⁵

Ein Verkauf mit Eigentumsvorbehalt gegen Übereignung von Wechseln, die zwar vom Verkäufer diskontiert, aber vom Käufer noch nicht eingelöst sind, ist, wenn zu diesem Zeitpunkt der Konkurs über das Vermögen des Verkäufers eröffnet wird, von beiden Seiten noch nicht erfüllt. Lehnt der Konkursverwalter die Erfüllung ab, löst aber später der Käufer die Wechsel ein, so daß ein Regress für den Gemeinschuldner nicht mehr zu befürchten ist, so würde dem Rückgabeanpruch des Verwalters ein B.anspruch des Käufers entgegenstehen 2213³ 2455⁸

Der Rückforderung zu Unrecht gezahlten Versorgungskrankengeldes kann der Empfänger nicht den Einwand entgegensetzen, daß er nicht mehr bereichert sei 2358⁵

Ist der Kinderzuschlag nach § 14 BesoldG. 1927 an einen verabschiedeten Offizier der alten Wehrmacht zu Unrecht gezahlt worden, weil die Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen war, so kann der Empfänger des Zuschlags gegenüber der Rückforderung der gezahlten Beträge durch den Reichsfiskus nicht einwenden, daß er hinsichtlich der gezahlten Beträge nicht mehr bereichert sei 2360¹

§ 1588 ABW. Will ein Träger der Unfallversicherung eine zu Unrecht gezahlte Entschädigung zurückfordern, so hat er im Streitfall einen förmlichen Bescheid zu erteilen. Der Rückforderung kann der Empfänger nicht den Einwand entgegensetzen, daß er nicht mehr bereichert sei 2935⁷

Bergrecht

§ 90 a III PrAllgBergG. enthält zwingendes Recht; demnach hat sich der Angestellte auf die bei unverschuldeter Dienstbehinderung zu gewährenden Dienstbezüge nur den ihm auf Grund der gesetzlichen Krankenversicherung zukommenden Betrag anrechnen zu lassen, weitergehende Vereinbarungen sind unwirksam

jam. Bei Krankenhauspflege (§ 184 RVO.) ist der Betrag anrechnungsfähig, den der Angestellte als Krankengeld zu beanspruchen hätte, wenn ihm nicht an Stelle von Krankenpflege und Krankengeld (§ 182 RVO.) die Krankenhauspflege gewährt würde. Entsprechendes gilt im Falle des § 16 RAnappfG. 2082⁵

§§ 155, 244 PrBergG. FranzösischBergG. Zu den in § 155 AllgBergG. über § 154 hinaus geregelten Schadenserzahnansprüchen des Bergbautreibenden auf Grund der vor Eintritt des AllgBergG. bestehenden Gesetze im Gebiete des rheinischen Rechts 2003⁵

Das englische Kohlenbergbaugesetz von 1930. Schrifttum 2577

Ausbildungsabkommen der Vereinigten Stahlwerke mit Bergjungleuten als typische, der freien Auslegung des ArbG. zugängliche Verträge 2604²

Zur Frage der Dienst- und Betriebserfindungen. Erfindung eines Hilfssteigers 2727³

Berlin

Auszug aus Rundverfügung des AGPräf. B. betr. Bearbeitung der Mahnsachen 2190

Motorradrennen sind vergnügungssteuerpflichtig. Die Befreiungsvorschrift des § 2 Ziff. 4 Reichsratsbetr. v. 12. Juni 1926 (§ 5 Ziff. 3 BerlVergnStD.) bezieht sich nur auf solche Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, d. h. planmäßige, nach bestimmter Angabe erfolgende Erleichterung des Körpers bezwecken 2607¹

§§ 18, 182 AngVerfG. Arbeitgeber i. S. des AngVerfG. der Lehrkräfte an den städtischen höheren Lehranstalten in B. ist die Stadt B. 2669³

Berufe

vgl. auch freie B.
VertrauensB. und Rechtsanwaltsberuf.
Schrifttum 2695

Berufsbeamtentum, Wiederherstellung des

W. d. B. Schrifttum 2892
Die Ausnahmebestimmungen für Nichtarier, z. B. im Gesetz zur W. d. B. v. 7. April 1933 und im Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933, dürfen wegen ihrer Grundtendenz keine Ausdehnung erfahren 2788¹

Ist für den Anspruch auf Rückzahlung von Gehalt oder Ruhegehalt, insbes. nach §§ 10, 12 Gef. zur W. d. B., der Rechtsweg gegeben? 2567

Zulassung von auf Grund des Gef. zur W. d. B. entlassenen Beamten zur Anwaltschaft 2192

Das Widerspruchs- und Prozeßverfahren bei der außerordentlichen Mietskündigung nach den Gesetzen v. 7. April 1933 1983 2199

§§ 2, 3 Gesetz über das Kündigungsrecht der durch das Berufsbeamtengesetz betroffenen Personen. Das AG. hat im Widerspruchsverfahren nur zu prüfen, ob die Fortsetzung des Mietverhältnisses dem Mieter zuzumuten ist. Im übrigen hat das AG. von dem Sachvortrag des Vermieters auszugehen, der sich — wenigstens für das Widerspruchsverfahren — auf den Standpunkt zu stellen hat, daß der Mieter zu dem nach den Vorschriften des Gef. zur W. d. B. betroffenen Personenkreis gehört 2848²

Berufskrankheiten

vgl. unter Versicherungsrecht, öffentliches

Berufsschule

Der Lehrling ist nicht verpflichtet, die durch Besuch der B. verjämte Arbeitszeit durch eine über den achtstündigen Arbeitstag hinausgehende Mehrarbeit an anderen Tagen auszugleichen 2027¹

Abzug vom Lehrlingslohn für die durch Schulbesuch ausgefallene Arbeitszeit ist im Handelsgewerbe mangels tariflicher oder einzelvertraglicher Bestimmung nicht zulässig, entspricht auch nicht allgemeiner Übung 2787¹

Der preußische Staat kann, auch soweit er Träger von Hoheitsrechten ist, von preussischen Gemeinden zu B.beiträgen herangezogen werden 2303⁵

§ 182 AngVerfG. Arbeitgeber eines im Nebenberuf an einer Fortbildungsschule in Sachsen beschäftigten Lehrers 2182⁶

Berufung

vgl. auch im Sonderregister „Recht der RotW.“ unter RotW. v. 14. Juni 1932; bzgl. Verfassungsrecht unter RotW. v. 26. Juli 1930

Zivilsachen

§ 511 a I und IV ZPO. Wird im Konkurs über das Vermögen einer Genossenschaft der Beschluß des Konkursgerichts, durch den die Vorstufberechnung des Konkursverwalters für vorläufig vollstreckbar erklärt wird, von mehreren Genossen mit der Klage angefochten, so ist für diese grundsätzlich das AG., erst bei Überschreitung der Zuständigkeitssumme das VG. zuständig. Die B. ist deshalb nicht ohne Rücksicht auf den Beschwerdegegenstand zulässig. Werden die Klagen mehrerer Genossen miteinander verbunden, so hängt die Zulässigkeit der B. davon ab, ob für den einzelnen Genossen die B.summe gegeben ist oder ob bei Erreichung der B.summe durch Zusammenfassung mehrerer Genossen diese einheitlich durch einen Schriftsatz B. einlegen 2216¹²

§§ 513, 538 Ziff. 5 ZPO. Ein Fall der Verjährung liegt nicht vor, wenn das erstinstanzliche Gericht wegen Nichtzahlung der Prozeßgebühr den erschienenen RA. nicht zur Verhandlung zuläßt und daraufhin ein zweites Verjährungsurteil erläßt 2713⁹

Zustellung von Akten wegen im Falle des § 515 II ZPO. ist wirkungslos. Stillschweigende Zurücknahme einer B. ist möglich 2394¹⁰

§ 515 ZPO. Berechnung der Armenanwaltsgebühren in Geschieden bei Antrag auf Verlostigerklärung des Rechtsmittels und Kostenurteil 2660⁴

§ 515 III ZPO. Der Streitwert des Antrags auf Auspruch des Verlustes des Rechtsmittels der B. ist nach dem Hauptanspruch zu bemessen 2713¹⁰

§§ 515 II, 522, 97 ZPO. Die Kosten der unselbständigen AnschlußB. sind dem B. bekl. und AnschlußB. kläger auch dann aufzuerlegen, wenn die Durchführung der AnschlußB. durch die Zurücknahme der B. bereitet wird 2161⁸

§§ 518, 519 ZPO. Bei Entscheidung der Frage, in welchem Umfange mit einer Rechtsmittelschrift eine Entscheidung angefochten werden soll, ist der wahre Wille der Partei, die das Rechtsmittel einlegt, zu erforschen 2921⁴

Zivilprozeßgesetz v. 27. Okt. 1933. Erweiterung der B. begründungsfrist und Verstärkung des Neuerungsverbots in der B. instanz 2429

§ 519 VI ZPO. Nachdem festgestellt, daß einem zweiten Armenrechtsgeuch dann fristhemmende Wirkung beizulegen ist,

wenn das erste Gesuch schon vor der Fristsetzung abgelehnt wurde, ist dem der Fall gleichzustellen, daß der das Armenrechtsgeuch ablehnende Beschluß gleichzeitig mit der die Nachweisfrist bestimmenden Verfügung zugestellt worden ist 2454⁶

Nach Entziehung des Armenrechts ist dem B. kläger eine Frist aus § 519 VI ZPO. zu setzen, auch wenn bereits Verjährungsurteil ergangen war. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist das Verjährungsurteil aufzuheben; das kann auch durch Beschluß geschehen. Fristverlängerungen während der Hemmung sind ohne Bedeutung 2925¹¹

Kann im Falle des § 239 IV ZPO. zur Hauptsache nicht verhandelt werden, weil der Zahlungsnachweis aus § 519 VI ZPO. noch aussteht, dann ist auf Antrag Verjährungsurteil dahin zu erlassen, daß das Verfahren für vom Rechtsnachfolger aufgenommen erklärt wird. Die Frist zur Erbringung des Zahlungsnachweises läuft alsdann erst von der Rechtskraft des Verjährungsurteils ab 2228¹⁵

§ 233 ZPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verjährung der B. frist ist dann nicht zu gewähren, wenn der Antragsteller längere Zeit vor dem Ablauf der B. frist wegen eines Fußleidens derart erkrankt ist, daß er seinen Prozeßbevollmächtigten nicht auffuchen kann. In diesem Fall muß er entweder schriftlich den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts selbst oder durch Bevollmächtigten stellen lassen. Falls die Inanspruchnahme erwachsener Familienangehöriger oder des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten 2403¹²

§ 536 ZPO. Das B. gericht ist in der Regel nicht befugt, einen dem B. bekl. auferlegten Eid ohne Anschließung und ohne Antrag von Amts wegen abzuändern 2173⁴

§ 539 ZPO. Erfolgt Aufhebung und Zurückverweisung wegen geschwinderiger Verkündung des Urteils, so hat die Vorinstanz nicht etwa nur erneut zu verhandeln, sondern erneut zu verhandeln 2714¹²

Der RA., der in Scheidungsprozeß B. einlegt, ohne seine Vollmacht zu den Akten einzureichen, haftet als Gesamtschuldner neben der Partei, selbst wenn er im Besitz einer Vollmacht ist und diese nach Erlaß des Urteils zu den Gerichtsakten gelangt 2960⁴

Wird die B. in Pachtsschutzsachen für evangelische Kirchengemeinde der altpreussischen Union von einem Bevollmächtigten eingelegt, so genügt zum Nachweis seiner Vollmacht eine vom Pfarrer als Vorsitzendem des Gemeindefinanzrats ausgestellte, im ersten Rechtszug zu den Akten eingereichte Verfahrensvollmacht 2710¹

Bei Zurückweisung einer gegen ein Teil- und Zwischenurteil (§§ 301, 304 ZPO.) eingelegten B. und Zurückverweisung des Rechtsstreits in die Vorinstanz sind die nach § 27 RAGebD. ersfallenden weiteren Gebühren nur nach dem Wert des aus der B. instanz zurückverworfenen Teilanspruchs zu bemessen 2294⁴

Anwendbarkeit des § 27 RAGebD., wenn die B. gegen das Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs als unzulässig verworfen ist 2714¹³

Der durch den Armenanwalt zweiter Instanz nach Erlaß eines Zwischenurteils über den Grund unter Zurückverweisung

an die Vorinstanz geschlossene Vergleich über die Höhe der Klageforderung läßt regelmäßig keinen Anspruch auf Vergleichsgebühr aus der Staatskasse entstehen 2924⁷

Wenn der Erstinstanzanwalt bei Vergleichsverhandlungen tätig wird und ein Zweitinstanzanwalt für seine Partei nicht bestellt ist, steht dem Erstinstanzanwalt die nach § 52 RVG Geb. erhöhte Gebühr von $\frac{5}{10}$ zu 2225¹¹

Strafsachen

§ 313 StPD. Ein freisprechendes Urteil hat nicht „ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand“, wenn auf einen wegen Übertretung von Verkehrsvorschriften ergangenen Strafbefehl in der Hauptverhandlung der Angekl. darauf hingewiesen worden ist, daß seine Bestrafung auch wegen Körperverletzung (§ 230 StGB.) erfolgen könne 2296¹¹

Hat das B.gericht über die B. des Angekl. entschieden, während für den Nebenkl. noch die B.frist lief, so muß das Revisionsgericht auf entsprechende Verjährungsfrist hin das Urteil aufheben und die Sache an das AG. zurückverweisen, damit dieses nach §§ 36, 320 ff. StPD. verfare 2065²⁴

Wird ein Nebenkl. nach Einlegung der B. durch den Angekl. zugelassen, aber die B. von dem Angekl. vor der Hauptverhandlung zurückgenommen, dann können durch besonderen Beschluß die Kosten der Nebenklage dem Angekl. auferlegt werden 2476⁷

Die Verweisung nach § 328 III StPD. ist durch Urteil auszusprechen. Ist solche Entscheidung in Form eines Beschlusses ergangen, so ist sie gleichwohl als Urteil aufzufassen 2525¹⁷ 2596²⁵

Die Verwerfung der B. gemäß § 329 StPD. und des Einspruchs gemäß § 412 StPD. nach der Rechtsprechung 2244

§ 331 StPD. Wirkung des Verbots der reformatio in pejus auf die Bemessung der Einzelstrafen und der Gesamtstrafe im späteren Urteil 2151³⁰

Abänderung des Urteils zum Nachteil des Angekl. i. S. des § 331 StPD. liegt nicht vor, wenn das erste Gericht eine fortgesetzte Handlung angenommen hat, das B.gericht eine in den Fortsetzungszusammenhang fallende Einzelhandlung nicht für erwiesen hält, aber trotzdem die vom ersten Gericht ausgesprochene Strafe nicht ermäßigt 2525¹⁸

Steuerrecht

Ist ein Grunderwerbsteuerbescheid vor dem 1. Jan. 1931 rechtskräftig geworden und wird dann nach Ablauf des Jahres 1930 Erstattung auf Grund des § 14 GrEwStG. beantragt, so ist dieser Antrag als Einspruch gegen den Steuerbescheid anzusehen und über ihn in dem vom 1. Jan. 1931 ab durch § 235 Nr. 4 RVG. eröffneten B.verfahren zu entscheiden, wobei auch zu prüfen ist, ob wegen der Versäumung der Einspruchsfrist Nachsicht zu gewähren ist 2239⁵

§ 261 RVG. Die SprungB. ist auch dann formrichtig eingelegt, wenn der Steuerpflichtige zunächst Einspruch einlegt, aber innerhalb der Rechtsmittelfrist mit vorher erklärter Einwilligung des Vorstehers des FinA. beantragt, sein Rechtsmittel als B. zu behandeln 2411²

§ 445 RVG. Die Unterwerfung vor dem FinA. während des B.verfahrens 2259 2820

In Gewerbesteuerfällen sind von den Durchschnittssätzen für Werbungskosten

der freien Berufe (§ 46 EinkStG., §§ 1, 3 B.D. v. 30. Jan. 1930) abweichende Angaben nicht nur in der Steuererklärung, sondern auch in der Einspruchs- und B.instanz zulässig 2416³

Das für die Unzulässigkeit der B. nach § 91 III VerfG. wesentliche Tatbestandsmerkmal, daß der vorausgegangene Antrag auf Neufeststellung der Versorgungsgebühren nach § 57 RVerfG. abgelehnt worden ist, wird nicht dadurch berührt, daß sich zwischen dieser Ablehnung und den vor Ablauf von zwei Jahren gestellten neuen Antrag eine erfolgreiche Feststellungsklage nach § 37 I VerfG. einschleibt 2416¹

Beschädigung von Registern (§ 133 StGB.)

Ein Geschäftskalender stellt R. i. S. des § 133 dar. Unbefugte Eintragungen in den Kalender sind nicht als eine B. des R. aufzufassen 2140²⁰

Beschlagnahme

B. des Vermögens der Gewerkschaften vgl. unter G.

Anordnung der preuß. RevolReg. wegen B. des preuß. Kronfideikommissverm. v. 13./30. Nov. 1918. Unwirksamkeit der Rechtsbindungen eines nach staatlicher B. von Privateigentum eingesetzten staatlichen Verwalters, wenn die B. rechtswidrig war. Die infolge Vertrauens auf die Wirksamkeit der B. erfolgte Weigerung der Zahlung ist als schuldhafter Verzug zu behandeln 2267¹

Die wegen verbotener Einfuhr gemäß § 156 BZollG. ausgesprochene B. wirkt gegen den damaligen Eigentümer trotz seiner demnächstigen Freisprechung von der vorzüglich verbotenen Einfuhr und demgemäß ihm gegenüber erfolgten Aufhebung der B., und ebenso gegen dessen späteren gutgläubigen Rechtsnachfolger, sofern die B. gegen einen wegen vorsätzlicher verbotener Einfuhr angeklagten und verurteilten Mittäter aufrechterhalten ist, obgleich dieser nicht Miteigentümer war 2353²³

§ 14 I Nr. 2 GrEwStG. Als erste B. kommt auch die B. bei der Zwangsverwaltung in Betracht, wenn die Zwangsverwaltung bis zur B. im Zwangsversteigerungsverfahren fortdauert hat 2477³

Beschluß

§ 329 ZPO. Enthält auch die ZPO. keine Vorschriften über Abfassung von Beschlüssen, so wird doch mit Recht allgemein als selbstverständlich angesehen, daß das schriftlich zu geschehen hat und daß bloß mündliche Äußerungen des Richters nicht genügen, um einen vollendeten B. herzustellen. Daher geht bei der Entscheidung die erkennbare Absicht des als Richter Handelnden dahin, nicht vor schriftlicher Niederlegung endgültig zu beschließen 2770¹⁰

Beschwerde

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotB.“ unter NotB. v. 28. März 1931, 6. Okt. 1931, 27. Sept. 1932, 14. Febr. 1933

Zivilsachen

§§ 125 ff. ZPO. Wegen den Beschluß, der den Antrag auf Anordnung der Nachzahlung ablehnt, ist B. nicht gegeben 2294³

Keine B. gegen ein Urteil, das eine Nebenintervention nicht zuläßt wegen Prozeßunfähigkeit des Nebenintervententen 2227¹⁵

Gegen den Beschluß nach § 499 f. ZPO. ist die B. gegeben 2404¹⁴

Wird die begehrte Kostenfestsetzung vom Urundsbeamten ohne sachliche Prüfung der Ansätze abgelehnt, so ist dagegen die an keine Frist gebundene Erinnerung des § 576 ZPO. zulässig. Wird der Beschluß des Urundsbeamten bestätigt, so ist die einfache B. des § 567 ZPO. gegeben 2599³

§ 568 III ZPO. Gegen B.entscheidung des LG. betr. die Gebühren des Zwangsverwalters ist keine weitere B. gegeben 2660⁵

§ 569 ZPO. Die fernmündliche Durchsage eines Telegramms wahrt nicht die B.frist 2714¹⁴

§ 570 ZPO. Die eine auf § 811 gestützte Erinnerung zurückweisende Entscheidung kann nicht mit einer auf § 18 VollstrMaßnB.D. gestützten B. angefochten werden 2079⁹

Art. 7 VollstrMaßnG. v. 26. Mai 1933. Rechtskraft des Zuschlags wird durch unzulässige weitere B. nicht gehemmt 2024⁸

§ 6 VollstrMaßnB.D. und Art. 7 Gesetz v. 26. Mai 1933. Kein B.recht eines Gläubigers, insbes. eines nichtbetreibenden Gläubigers bei Einstellung der Zwangsversteigerung 2533⁴

Unzulässigkeit einer schon vor Schluß der Versteigerungsverhandlung eingelegten B. gegen die Ablehnung der einstweiligen Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens, wenn der Zuschlag inzwischen erteilt worden ist 2349¹³

§§ 1, 3, 5, 50, 81 Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Entscheidung. Kann nach Eingang des Antrages auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens der vorläufige Vollstreckungsschutz befristet angeordnet werden? Ist die sofortige B. gegen die Fristsetzung zulässig? 2781²

§ 6 Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Entscheidung. Eine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes als Entschuldungsstelle besteht nicht. Trotzdem ist aber gegen einen dagegen verstößenden Beschluß des AG. keine B. gegeben 2786⁸

§§ 3 ff. ZPO. Berechnung des Streit- und Wertes bei Zug um Zug-Leistungen 2057¹²

Patentrecht

Schlüssigkeit eines im Patenterteilungsverfahren erhobenen Einspruches trotz bloßer Benennung einer Patentschrift ohne nähere Erörterungen. Voraussetzungen für die Zulassung der Richtigstellung einer Unrichtigkeit bei der Benennung einer vom Einsprechenden entgegengehaltenen Patentschrift. Zurückweisung der auf Unzulässigkeit des erhobenen Einspruches gestützten B. des Patentanmelders gegen die Gewährung der Akteneinsicht durch die Prüfungsstelle 2935¹

Jede B. in Warenzeichenangelegenheiten ist befristet und gebührenpflichtig; § 16 PatG. findet keine Anwendung 1972¹

Freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 21 II FGG. Die B.schrift einer Handelsgesellschaft muß eine Unterschrift aufweisen; es genügt nicht, daß sie lediglich mit der Firmenbezeichnung in Druckschrift unterstempelt ist 2155⁵

§ 126 FGG. Die Handelskammern sind in Genossenschaftsregisterfällen nicht antrags- und b.berechtigt 2155⁶

§§ 142, 147 FGG. Der Konkursverwalter in Konkurs der Genossenschaft ist berechtigt, gegen die beabsichtigte Löschung

eines Beschlusses über die Erhöhung des Geschäftsanteiles Widerspruch zu erheben und gegen die Zurückweisung des Widerspruches B. einzulegen 2461¹

Miet- und Pachtrecht

§§ 41, 44 MietSchG. Eine dem Beschluß des MGA. entgegenstehende frühere rechtskräftige Entscheidung ist von der B. stelle auch dann zu berücksichtigen, wenn das MGA. sie bei seinem Beschluß nicht gekannt hat 2465²

§ 15 Verfahrenanordnung für die MGA. Gegen eine nach der rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache ergangene Kostenentscheidung, findet, auch wenn diese unzulässig ist, keine RechtsB. statt 2465¹

Nach § 5 PrMietzB.D. i. d. Fass. v. 8. Okt. 1931 dürfen das MGA. und die B. stelle die Ermittlung der Friedensmiete nicht deshalb ablehnen, weil das Mietverhältnis sich auf eine frühere Pfortnerwohnung bezieht 2398¹

In Pachtkaufschachen hat der RA. kein Recht zur B. gegen die Streitwertfestsetzung 2711²

Strafsachen

§ 305 S. 1 StPD. Der Angekl. ist befugt, gegen die Zulassung des Nebenkl. B. einzulegen. Voraussetzung für die Zulassung als Nebenkl. 2077²⁰

Pflicht des Verteidigers, den Angekl. über die Frist des § 311 II StPD. zu belehren. Unkenntnis des Angekl. von der B. frist ist kein unabwendbarer Zufall i. S. des § 44 StPD. 2296¹⁰

Die Behörde, die das förmliche Disziplinarverfahren gegen einen Beamten eingeleitet hat, hat gemäß § 97 WDienstStrD. nicht nur das Recht zur selbständigen Stellung des Einstellungsantrages. Sie kann auch von dem in Analogie zu §§ 304, 306, 309 StPD. gegebenen Rechtsmittel der fristlosen B. gegen Beschluß der DienstStrk., durch den ihr Antrag auf Einstellung des Verfahrens abgelehnt wurde, selbständig Gebrauch machen 2302⁴ 2543³

Selbständige Ansetzung des Kostenpunktes. § 10 II StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932 ist auf den Nebenkl. nicht anwendbar 2718¹⁸

Gegen Bentscheidungen der FinA. über Anordnungen der HZollA. aus § 124 a I S. 2 und II ZollG. ist die RechtsB. an den RFSt. zulässig 2029⁷

Gegen die Erteilung einer Baugenehmigung steht einem Dritten in der Regel nur die B. im Aufschlagswege zu. Wenn dagegen die Baugenehmigung durch eine mit der Zulassung des Baues verknüpfte Auflage in die Rechte des Dritten eingreift, so sind für den Dritten die Rechtsmittel der §§ 46 ff. PolVerfG. gegeben 1975⁴

Befehung des Gerichts

§§ 62, 66, 117 BGB. Der Zustand nicht vorchriftsmäßiger B. eines Senats ist jedenfalls solange nicht beendet, als nicht eine Abhilfe für die nächste Zeit wenigstens beschlossen ist 2004⁶

Besitz

vgl. unter Eigentum, Eigentumserwerb, Nießbrauch

Besitzförder

§ 864 II BGB. Der B. kann, um dem Anspruch auf Herausgabe zu begegnen, diesen Anspruch des Kl. pfänden lassen 2662¹¹

Besoldung

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter PrNotW.D. v. 12. Sept.

1931, vgl. ferner unter Pension und unter Berufsbeamtentum, Wiederherstellung des

Unter den wohlervorbenen Rechten des Beamten nach Art. 129 RVerf. sind nach feststehender Rechtsprechung alle diejenigen subjektiven Rechte zu verstehen, auf die der Beamte einen klagbaren Anspruch hat, nicht lediglich die in den Gesetzen gewährten Ansprüche, sondern auch die den Beamten von der zuständigen Stelle erteilten vermögensrechtlichen Zusicherungen 2697¹

§ 150 RBeamtG. ist eine streng formelle Vorschrift, der gegenüber dem Beamten die Berufung auf Treu und Glauben grundsätzlich und regelmäßig nicht zusteht 2581²

Ist der Kinderzuschlag nach § 14 BesoldG. 1927 an einen verabschiedeten Offizier der alten Wehrmacht zu Unrecht gezahlt worden, weil die Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen war, so kann der Empfänger des Zuschlags gegenüber der Rückforderung der gezahlten Beträge durch den Reichsfiskus nicht einwenden, daß er hinsichtlich der gezahlten Beträge nicht mehr bereichert sei 2360¹

RGes. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des B.- und des Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933: allgemeines Beamtenrecht 1977, B.- und Versorgungsrecht 2547

§ 49 Beamtengesetz v. 30. Juni 1933 ergibt keine allgemeine Aufhebung des Art. 129 I S. 3 RVerf. Die Streichung der Konrektorenzulage an Volksschulen mit weniger als 20 Schulklassen durch die PrSparNotW.D. v. 12. Sept. 1931 verstößt nicht gegen wohlervorbene Beamtenrechte 2908⁹

Ob die Pensionskürzungen, wie sie in Kap. V Teil 3 der NotW.D. v. 6. Okt. 1931 in den Abschnitten I und II i. d. Fass. der NotW.D. v. 18. März 1933 Kap. I Art. 3 und des Kap. XI des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Beamten-, B.- und Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933 enthalten sind, durch eine RPräsW.D. auf Grund von Art. 48 RVerf. haben rechtsgültig angeordnet werden können, kann im Hinblick auf Kap. XI § 63 Ges. v. 30. Juni 1933 unentschieden bleiben. Die Weitergewährung der ungekürzten Pension ist sowohl für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wie für die zurückliegende Zeit, falls noch ausstehend, unzulässig 2607¹

Der innere Grund dafür, daß in den Fällen des § 27 PrPensG. und des § 13 PrKommBeamtG. eine Ruhegehaltskürzung vorgesehen ist, liegt darin, daß das neue Einkommen ebenso wie das Ruhegehalt aus öffentlichen Mitteln fließt und diese, als Ganzes betrachtet, nicht doppelt belastet werden sollen, obwohl nur einer Körperschaft Dienst geleistet wird. Unterschlägt der Ruhegehaltsempfänger die Benachrichtigung der für die Regelung des Ruhegehalts zuständigen Behörde von seiner Wiederverwendung im öffentlichen Dienst, dann macht er sich eines Betrugs schuldig, wenn er kraft seiner neuen dienstlichen Stellung für die Benachrichtigung oder ihre Veranlassung verantwortlich ist 2286¹⁵

NotW.D. v. 6. Okt. 1931 und 4. Sept. 1932. Berechnung der Höhe des Ruhegehaltsanspruchs bei den von der Reichsanstalt übernommenen Dauerangestellten der Arbeitsnachweisämter. Rein Eingriff der

NotW.D. in die Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstjahre 2235³

Die beflagte preussische Landesrücklasskasse hält das Gehalt des i. J. 1922 zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilten Kl., eines Volksschullehrers, gegen den i. J. 1929 das Disziplinarverfahren eingeleitet war, i. J. 1932 die Anklageschrift zugestellt war, und gegen den dann i. J. 1932, nachdem er inzwischen die Altersgrenze erreicht hatte, auf Verluß der bisherigen Amtsbezeichnung und Aberkennung der Ruhegehaltsbezüge erkannt war, für die Jahre 1925—1927 auf Grund von Art. IV § 4 des preuß. Ges. zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der nichtrichtlichen Beamten v. 11. Jan. 1932 ein. Jedoch zu Unrecht, denn diese Bestimmung ist mit Art. 129 RVerf. nicht vereinbar 2449¹

DanzG. v. 23. Febr. 1926. Eine Gemeinde kann bei Veruntreuungen eines Beamten, der durch Selbstmord vor Durchführung des Dienststrafverfahrens geendet hat, nicht auf das Witwengeld zurückgreifen, indem sie die Hinterbliebenenbezüge teilweise einbehält 1962¹

Besserung

vgl. unter Sicherungsmaßnahmen

Bestandteil

Der B. begriff des § 93 BGB. unter Berücksichtigung der technischen Normung. Schrifttum 2510

§§ 93, 96 BGB. Wer Gastwirtschaft verkauft, kann sich die dingliche Wirtschaftsberechtigung nicht vorbehalten und hat wegen derselben keinen Bereicherungsanspruch gegen den Erwerber 2530⁵

§§ 94, 912 ff. BGB. Der Teil der Giebelmauer, der auf der dem Grundstück des Errichtenden benachbarten Besitzung steht, ist Eigentum des Eigentümers des Nachbargrundstücks 2015³

§§ 93 ff., 912 BGB. Steht Giebelmauer halbseitig auf der Grenze und gehörten bei ihrer Errichtung die Nachbargrundstücke demselben Eigentümer, so braucht der Anbauende den Nachbarn für die Benutzung der Giebelmauer nicht zu entschädigen 2017⁷

Brücken über öffentliche Ströme sind im ehemaligen Rechtsgebiet des gemeinen Rechts keine selbständigen Verkehrsanstalten, sondern B. des Weges, in dessen Zuge sie liegen. Die Ausbesserung der Brücke als WegeB. gehört zur Wegeunterhaltung, die Anordnung der Ausbesserung gehört zur Zuständigkeit der Wegepolizei 2671¹

Bestätigung

B. von Adoptionsvertrag vgl. unter Annahme an Kindes Statt

Bestätigungsschreiben

TarSt. 7 PrStempStG. Die Merkmale eines nicht stempelpflichtigen B. 2457¹⁰

Bestattung

vgl. auch unter Erbbegräbnis; bzgl. B.-kosten vgl. unter Knappschaft

Wettbewerbshandlungen der Stadt auf dem Gebiete des B.wesens. Für Klage mit der Begründung, daß Hoheitshandlungen zu Wettbewerbszwecken vorgenommen würden, ist der Rechtsweg nur dann zulässig, wenn Schadensersatzansprüche wegen Mißbrauch der Amtsgewalt erhoben werden. Handlungen dagegen, die sich auf dem Gebiete der privaten Bestätigung der Stadt bewegen, können als unlauterer Wettbewerb im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden 2134¹⁸

Bestechung

Das Verbrechen nach § 332 StGB. setzt Handlung eines Beamten voraus, die in gleichem Sinne wie nach § 331 StGB. „in das Amt einschlägt“; gegenüber dem § 331 StGB. hat das Verbrechen nach § 332 nur die Besonderheit, daß die Handlung eine Verletzung der Amtspflicht enthält 2656²⁴

Betriebsrat

§ 84 BetrRG. Entlassung weiblicher Arbeitnehmer, um an ihrer Stelle männliche Arbeitnehmer in den Arbeitsprozeß einzuschalten 2174¹

§§ 85, 96 II Nr. 2 BetrRG. Das Aufgeben einer unselbständigen Hilfsarbeit ist nicht Teilstillegung i. S. des BetrRG. 2297¹

§ 97 BetrRG.; § 92 BetrABD. Für die Ersatz Zustimmung des ArbG. zur Kündigung von B.mitgliedern ist der Sachverhalt zur Zeit der Entscheidung maßgebend, nicht der zur Zeit der Kündigung 2027⁴

§§ 96, 97 BetrRG. Umfang der Prüfungspflicht des ArbG. im Ersatz zustimmungsverfahren 2534³

§§ 96, 97 BetrRG. Das ArbG. hat im Verfahren wegen Ersatz Zustimmung nicht zu prüfen, ob der beabsichtigten Kündigung rechtliche Bedenken entgegenstehen; nur insoweit ist die Rechtmäßigkeit der Kündigung nachzuprüfen, als davon das Rechtsschutzinteresse des Arbeitgebers abhängt. Das Rechtsschutzinteresse ist zu verneinen, wenn die Kündigung durch Ablauf der Kündigungsfrist bereits hinlänglich geworden ist 2535⁴

Betriebsstilllegung

Das Aufgeben einer unselbständigen Hilfsarbeit ist nicht Teilstillegung i. S. des BetrRG. 2297¹

Betrug

vgl. auch unter ProzeßB.

Der Tatbestand des § 263 StGB. erfordert, daß der Täter in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Unter „Absicht“ i. S. dieser Vorschrift ist der auf den Erfolg gerichtete Wille zu verstehen, so daß insoweit bedingter Vorsatz nicht genügt. In der neueren Rechtsprechung des RG. hat sich allerdings die Meinung gebildet, daß hinsichtlich der „Rechtswidrigkeit“ des erstrebten Vermögensvorteils bedingter Vorsatz genüge. Dagegen kann die Bereicherungsabsicht an sich, d. h. der auf die Erlangung eines Vermögensvorteils gerichtete Wille des Täters, nach feststehender Rechtsprechung des RG. nur durch direkten Vorsatz nachgewiesen werden 2652²⁰

Für die Anwendung des § 263 StGB. ist es nicht entscheidend, ob der Getäuschte und zugleich Geschädigte zu der schädigenden Verfügung über sein Vermögen verpflichtet zu sein glaubte oder infolge der Täuschung freiwillig ein Geschenk geben wollte; auf den Zweck der schädigenden Verfügung über Vermögen kommt es für den B.tatbestand nicht an 2656²⁴

§ 263 StGB. In dem Verlangen einer „Kaution“ oder von „Marensicherheiten“ bei Anstellung eines Angestellten und deren späterer Verwendung im Betrieb des Dienstherrn ist nicht unter allen Umständen B. zu erblicken, es kommt vielmehr auf die örtliche Verkehrsauffassung für Geschäftszweige der fraglichen Art an 2591¹⁰

§ 263 StGB. Wer mit öffentlichen Mitteln einen Neubau errichtet, darf für die Benutzung der neuerschaffenen Wohnungen ein höheres Entgelt, als amtlich festgesetzt, nicht fordern 2839¹⁴

Zwischen den Vergehen gegen § 140 VerfaßG. v. 6. Juni 1931 und gegen § 263 StGB. ist Tateinheit gegeben 2289²⁰

Der innere Grund dafür, daß in den Fällen des § 27 BrPensG. und des § 13 PrKommBeamG. eine Ruhegehaltskürzung vorgesehen ist, liegt darin, daß das neue Einkommen ebenso wie das Ruhegehalt aus öffentlichen Mitteln fließt und diese, als Ganzes betrachtet, nicht doppelt belastet werden sollen, obwohl nur einer Körperschaft Dienst geleistet wird. Unterläßt der Ruhegehaltsempfänger die Benachrichtigung der für die Regelung des Ruhegehalts zuständigen Behörde von seiner Wiederverwendung im öffentlichen Dienst, dann macht er sich eines B. schuldig, wenn er kraft seiner neuen dienstlichen Stellung für die Benachrichtigung oder ihre Veranlassung verantwortlich ist 2286¹⁵

§§ 263, 331, 352 StGB. Unredliches Verhalten des Gerichtsvollziehers durch Verwendung der von Zeitungsverlegern auf Infertionskosten gewährten Rabatte sowie durch unbefugte Erhebung von Botenlohn. — Die Berechnung von Gebühren und Reisekosten für einen tatsächlich nicht abgehaltenen Termin stellt keinen B., sondern nur Vergehen nach § 352 StGB. dar. Dagegen ist dieser Tatbestand nicht erfüllt, wenn der Gerichtsvollzieher durch pflichtwidrige Erledigung zweier Aufträge gegen denselben Schuldner an zwei verschiedenen Tagen Mehrgewühren veranlaßt. Gegebenenfalls kann hier aber B. vorliegen 2145²¹

Beurkundung

vgl. unter Gerichtskosten, Notar, Stempelsteuer

Beweisaufnahme

Unmittelbarkeit der B. nach dem Zivilprozeßgesetz v. 27. Okt. 1933 2431

Verletzung prozessualer, die B. regelnder Vorschriften kann, als unter § 286 ZPO. fallend, nicht mit der Revision gerügt werden 2452⁵

§ 91 ZPO. Kostenersatzpflicht bei Wahrnehmung eines B.termins durch die Partei 2228¹⁷

§ 45 RWObD. Unter B.termin ist nur ein solcher vor dem Richter zu verstehen. Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit der Gebühr 2712⁶

§ 238 StPD. Der Vorsitzende hat nach freiem Ermessen über den Umfang der B. zu bestimmen 2657²⁰

Die in den §§ 243, 244 StPD. vorgeschriebene Reihenfolge der Prozeßhandlungen ist nicht unabänderlich. Der Vorsitzende ist vielmehr gem. § 238 StPD. befugt, von ihr, solange niemand widerspricht, abzuweichen, wenn er Änderung für erforderlich oder zweckmäßig erachtet. Es war deshalb nicht ungesetzlich, wenn Zeuge vernommen wurde, bevor sich der Angekl. zur Sache erklärt hatte 2706²²

Herbeigeschaffte Beweismittel i. S. des § 245 StPD. 2524¹⁰

Teil 6 Kap. I § 7 RotW. v. 6. Okt. 1931. Sofortige Beschwerde unter Beschränkung auf den Kostenpunkt nach Einstellung der Privatklage ist zulässig, kann aber nicht auf mangelnde Beweiserhebung gestützt werden 2355²⁵

Hat der Träger der Krankenversicherung den Unfallverletzten lediglich zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit in das Krankenhaus eingewiesen, so handelt es sich nicht um die Gewährung einer Versicherungsleistung, sondern um einen Akt der B. Ein Anspruch auf Ersatz der durch die Krankenhauspflege erwachsenen Kosten steht dem Träger der Krankenversicherung der Berufsgenossenschaft gegenüber daher nicht zu 2480⁴

Beweisgebühr

Gerichtliche B. vgl. unter ORG. § 23

Beweislast

vgl. auch unter Prima-facie-Beweis § 618 BGB. B. bei Schadensersatzansprüchen des Dienstverpflichteten wegen Nichterfüllung der dem Dienstberechtigten in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen 2080¹

Zur Beweislast bei Inanspruchnahme des Arztes wegen Gesundheitschädigung bei der Behandlung 2704⁷

Inhalt und Umfang der B. des Reeders für Schäden, die auf dem Transport entstanden sein sollen 2331⁶

Beweiswürdigung

Verletzung prozessualer, die Beweisaufnahme regelnder Vorschriften kann, als unter § 286 ZPO. fallend, nicht mit der Revision gerügt werden 2452⁵

Der persönliche Eindruck, den ein Zeuge auf den Berichterstatter gemacht hat, darf bei der Urteilsfindung nur dann verwertet werden, wenn der Richter darüber einen Vermerk in das Protokoll gemacht hat. Sonst liegt Verletzung nicht nur des § 286 ZPO., sondern auch der §§ 285, 128 ZPO. vor 2215¹⁰

§ 261 StPD. Feststellungen, die der allgemeinen Erfahrung widersprechen, binden das RevG. nicht 2397¹⁷

§ 261 StPD. Zum Begriff der richterlichen Überzeugung 2843³

Bewertung

Ein Grundstück ist nur dann ein „typisches Geschäftshaus“ i. S. des § 26 III S. 3 RWObG. 1925, wenn es nicht allein zu gewerblichen Zwecken bestimmt, sondern auch nach seinem baulichen Zustande hierfür geeignet ist und im wesentlichen gewerblichen Zwecken dient 2934²

§§ 28, 30, 44, 50 RWObG. Auch eine im Bau befindliche Wasserkraftanlage ist für die B. als einheitliches Wirtschaftsgut zu behandeln. Die Anlage gehört schon vor ihrer Vollendung zum Anlagekapital des Betriebs, für den sie bestimmt ist. Ist ein Wassernutzungsrecht noch nicht verliehen, so ist bei der B. zu berücksichtigen, daß die Wasserkraft tatsächlich zur Verfügung steht und mit der späteren Verleihung des Nutzungsrechtes zu rechnen ist 2300⁴

§ 44 II Nr. 2 RWObG. 1931. Zur Frage, ob ein Kraftfahrersportverein vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder seine Mitglieder bezweckt 2853¹

§ 47 I RWObG. 1931. Geldwerte Verpflichtungen, die ein Alleinerbe nach den letztwilligen Anordnungen des Erblassers zu erfüllen hat, stehen nicht ohne weiteres in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Betriebsvermögen, das sich im Nachlaß befindet; sie können daher regelmäßig nicht bei diesem Betriebsvermögen abgezogen werden 2790³

Die preuß. Katasterämter sind, soweit sie bei der EinheitsB. mitwirken, auf Grund des § 27 RWObG. verpflichtet,

den vom Finanzvorsteher erteilten Weisungen, die sich auf die EinheitsB. beziehen, insoweit Folge zu leisten, wie dies vom RZM. angeordnet wird 2176³

§ 14 I Nr. 1 GrEwStG. Zur Frage, ob Anhalt besteht, daß der Erwerber sich die Hypothek zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerb des Grundstücks hat bestellen lassen. Zu Betracht kommt auch, wie der Gläubiger, nicht die Finanzbehörde, den gemeinen Wert geschätzt hat. Der Einheitswert kommt insoweit nicht in Betracht 2668⁵

Auch bei Berechnung von Grundbuchgebühren ist zweckmäßigerweise von einem gegenüber dem Einheitswert um 20 % niedrigeren Wert auszugehen 2663⁴

Bienen

B. sind keine Haustiere; aber die von ihnen durch Ausscheidungen aus ihrem Körper entstandenen Beschädigungen an fremden Gegenständen sind keine Tierschäden i. S. von § 833 S. 1 BGB. Das Eindringen von B. auf ein fremdes Grundstück fällt unter § 906 BGB. 2951²

Bilanz

B. und Steuer. Schrifttum 2893

Binnenschifffahrt

§§ 27, 28, 33, 34 BinnSchG. Wenn Schiffs-eigner einen Transport von bestimmtem Ort ab übernimmt, so ist damit regelmäßig diejenige Stelle des Orts gemeint, wo üblicherweise Schiffe ihren Ladeplatz einzunehmen haben. Es ist nicht erforderlich, daß Frachtführer, der sich verladebereit meldet, schon zur Zeit dieser Meldung mit dem Schiff ladebereit am vereinbarten Ladeplatz liegt; es genügt, daß er imstande ist, zu Beginn des der Anzeige folgenden Tages mit der Beladung anzufangen. Auch wenn wegen des Umfangs der zu befördernden Menge die Fracht mehrmals wiederholt werden mußte, kann der Frachtführer die Entschädigung für Nichtlieferung der Ladung (Fahrtfracht) nach der vereinbarten Gesamtfracht berechnen. Erklärt Frachtführer, daß er nur noch bestimmte Anzahl Tage warten werde, so kann er nach Ablauf dieser Wartezeit kein weiteres Liegegeld mehr fordern 2466¹

Bildfang

vgl. unter Unlauterer Wettbewerb

Blutuntersuchung

Alkoholbestimmung im Blut. Schrifttum 2824

Die Blutprobe als zivil- und strafprozessuales Beweismittel nach deutschem und ausländischem Recht. Schrifttum 2890

Bodenkultur

Das Recht der B.genossenschaften in Preußen. Schrifttum 2758

Bodensee

Der Überlingersee (ein Teil des B.) ist als Zollausfluß, der durch Gewohnheitsrecht entstanden ist, nicht anzuerkennen 2356³

Börse

vgl. auch unter Kommissionsuntreue

§§ 15 I Nr. 4, 17 Nr. 1 KörpStG. Zu den Kosten der Ausgabe von Aktien gehören die B.einführungskosten dann, wenn die Einführung auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung mit den Übernehmern der Aktien oder mit Rücksicht darauf geschieht, daß sie in den Ausgabebedingungen vorgesehen war. Das gleiche gilt, wenn sich aus der ganzen Sachlage ergibt, daß die Einführung an der B. im Zusammenhang mit der Ausgabe erfolgt 2604²

Börjenumsatzsteuer

vgl. unter KapVerfSt.

Brand

Rettungsarbeiten bei B. in landwirtschaftlichem Anwesen stellen sich als landwirtschaftliche Betriebsarbeiten dar, wenn sie von den in diesem Betriebe beschäftigten Personen geleistet werden. Das gilt auch für einen landwirtschaftlichen Unternehmer, der alsbald nach Ausbruch des B. in seinem Anwesen daran geht, das Vieh zu retten und dabei Unfall erleidet, selbst wenn er der Ortsfeuerwehr, die sich am Löschen beteiligt, angehört 2607⁴

Brandmauer

vgl. unter Baurecht

Branntweinmonopol

Unter dem regelmäßigen Verkaufspreis i. S. des § 106 III BranntwMonG. ist nicht nur der nach § 89 I bestimmte Verkaufspreis, sondern auch der im Falle des Abs. 2 dajelbst vorgesehene, durch Zuschläge erhöhte Kleinverkaufspreis zu verstehen 2355²⁴

§ 127 BranntwMonG. Geltungsbereich der Fassung nach der VO. v. 20. April 1932 und nach dem Art. I Nr. 15 des Gef. v. 18. Mai 1933 2726⁹

Aufwertung der B.entschädigung. Beeinflussung des Gesetzgebers ist keine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung 2659¹

Brief

Verlust von B. vgl. unter Post

Briefunterdrückung (§ 354 StGB.)

Zum Begriff der B. 2706¹⁶

Brockhaus

Der Große B. 15. Aufl. Bd. 15. Schrifttum 2640

Bruchteil

Zwangsversteigerung von GrundstücksB. vgl. unter Z.

Brücken

B. über öffentliche Ströme sind im ehemaligen Rechtsgebiet des gemeinen Rechts keine selbständigen Verkehrsanstalten, sondern Bestandteile des Weges, in deren Zuge sie liegen. Die Ausbesserung der B. als Wegebestandteil gehört zur Wegeunterhaltung, die Anordnung der Ausbesserung zur Zuständigkeit der Wegepolizei 2671¹

Buch- und Betriebsprüfung

vgl. unter KAbgD.

Buchführung

vgl. auch unter Ausgangsjournal, KAbgD.

§ 267 StGB. liegt nicht vor, wenn der Buchführer hinter den endgültig fertigestellten Bucheinträgen Abschreibungen hinzufügt 2522¹¹

Buchhandlung

Bezeichnung „Anstalt des Beamtenwirtschaftsbunds“ oder „Deutsche Beamten-B.“ als unlauterer Wettbewerb 2131¹⁶

Bund National-Sozialistischer Deutscher Juristen

Die Deutsche Anwaltschaft u. der BNSD. 2423

Ansprache des RJustKonm. StMin. Dr. Frank an die Fachgruppen- und Gauleiter des BNSD. auf dem Reichsparteitag der NSDAP. 1933 2090

Reben, gehalten auf der 1. Kundgebung der Berufsgruppe Verwaltungsbeamte im BNSD. Schrifttum 2889

Zum ersten Juristentag im Dritten Reich 2089

BGB.

Allgemeiner Teil. Schrifttum 2509

Fälle aus dem bürgerlichen Recht. Schrifttum 2511

Der Gemeinschaftsgedanke im BGB. und anderen Gesetzen 2550

Was ist am BGB. deutschen Ursprungs? Schrifttum 2637

Das Bürgerliche Recht in der Zeiten Wende. Schrifttum 2694

Das Privatrecht der Zukunft. Schrifttum 2695

Bürgersteuer

§ 5 B.VD. 1931. Der Berechnung der B. für 1931 ist nicht der bei Berechnung der Einkommensteuer auf- oder abgerundete, sondern der ziffernmäßig festgestellte Betrag des Einkommens i. J. 1930 zugrunde zu legen 2728¹

B. 1934. Schrifttum 2760

Bürgerturn

Die Entstehung der bürgerlichen Welt- und Lebensanschauung in Frankreich: Die Soziallehren der kathol. Kirche und das B. Schrifttum 2323

Bürgschaft

vgl. auch unter Garant

§§ 765, 768 BGB. Die B.schuld verjährt in 30 Jahren, auch bei kürzerer Verjährung der Hauptschuld. Ein Anerkennung durch den Hauptschuldner wirkt gegen den Bürgen, da es zwar die Verjährung der B.forderung selbst nicht unterbricht, wohl aber der Bürge nicht mehr Verjährung der Hauptschuld einwenden kann 2343²

§ 766 BGB. Für die B. im Vergleichsverfahren gelten keine vom allgemeinen Recht abweichende Bestimmungen 2224⁶ 2230²⁰

Dem Gläubiger, der sich bewußt auf Grund besonderer Zusagen vermögensrechtlicher Art dem Vergleichsverfahren fernhält, steht gegenüber der Berufung auf die Vorteile des Vergleichs, insbes. auch gegenüber der Inanspruchnahme des Vergleichsbürgen, die Einrede der Arglist entgegen 2350¹⁵

§ 767 BGB. Ungleichheit zwischen Hauptschuld und verbürgter Schuld mag vorliegen, wenn von vornherein vereinbart wird, daß das zu gewährende Darlehn nicht alsbald zur Auszahlung gebracht, sondern in ein zu eröffnendes Kontokorrent eingestellt werden soll. § 767 I S. 3 BGB. ist entsprechend anwendbar, wenn das Rechtsgeschäft vor der Übernahme der B. vorgenommen ist. Schon vor Abschluß des B.vertrags liegt dem Gläubiger gegenüber eine gewisse Aufklärungspflicht ob 2826²

Die B. des Bürgen des Grundstücksverkäufers unterliegt nicht der Form des § 313 BGB. 2388⁵ 2642³

Zur Anwendung der RotVD. v. 11. Nov. 1932 genügt es, wenn die B.schuld — nicht auch die Hauptschuld — dinglich gesichert ist und wenn die Sicherung nach Entstehung der Forderung, doch vor Inkrafttreten der RotVD. erfolgte 2961⁵

Es kommt bei Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer B.verpflichtung bei der Feststellung des Streitwerts nicht darauf an, bis zu welchem Betrag der Bürge wahrscheinlich einmal in Anspruch genommen werden wird, sondern lediglich darauf, welches der Betrag der zu sichernden Forderung ist und bis zu welchem Betrage der Bürge zu haften hat 2402¹⁰

ProzeßB. der Sparkassen 2883

§§ 707 ff. ZPO. B., die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil geleistet wird, haftet für die ganze Urteilssumme — entsprechend ihrem Zweck 2335⁹

Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung einer prozessualischen Sicherheit durch B. (§ 108 ZPO.) bei der Vollstreckung von Urteilen 2505

Soweit der Bürge nach §§ 774, 401 BGB. vor der Versteigerung selbst Hypothekengläubiger geworden ist, ist ihm bei Berechnung der Jahresfrist des § 14 I Nr. 2 GrErbStG. die Zeit, während der er Bürge war, anzurechnen. Die Voraussetzung des § 14 I Nr. 2 ist nicht erfüllt, soweit auf Grund einer länger als ein Jahr vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks mündlich und deshalb formungültig erklärten Übernahme der Bürge erst innerhalb dieser Jahresfrist freiwillig nach § 766 S. 2 BGB. Zahlung geleistet hat 2605⁴

VerStG. Zur Frage, ob Vertrag, durch den sich ein inländischer Kraftfahrzeugverein aus Anlaß der Ausgabe von Grenzübertrittscheinen an seine Mitglieder von einer Versicherungsanstalt Schadloshaltung zusichern läßt, unter den B.- oder unter den Versicherungsbegriff fällt 1971¹

Buße
vgl. unter Körperverletzung, Nebenklage

Butter
§§ 4, 18 Gef. betr. den Verkehr mit B., Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. B. und Margarine in Rassewirtschaften. Zum Begriff der „gemerbmäßigen“ und „getrennten“ Aufbewahrung 2230²⁷

Chemie
Ch. und kontinentales Patentrecht. Schrifttum 2760

Clausula rebus sic stantibus
Eine Anwendung der cl. r. s. st. ist grundsätzlich auch auf arbeitsrechtlichen Gebieten möglich. Die Berufung auf diese ist jedoch nicht möglich, wenn nach Veränderung der Umstände noch Kündigungsmöglichkeit besteht, diese aber nicht ausgenutzt ist 2156¹

Code civil
vgl. unter Frankreich

Couleuriener
vgl. unter Studentische Verbindung

Danzig
Das Urteil eines reichsdeutschen Gerichts auf Zahlung der persönlichen Hypothekenschuld kraft rückwirkender Aufwertung trotz mangelnden Vorbehalts verstößt gegen den Zweck des D. AuswG. Die Erwartung, daß ein deutsches Gericht sich durch ein D. negatives Feststellungsurteil behindert sehen würde, ein derartiges Zahlungsurteil zu erlassen, begründet kein rechtliches Interesse an alsbaldiger negativer Feststellung durch D. Gericht 2165¹

§ 1 DanzGef. v. 23. Febr. 1926. Eine Gemeinde kann bei Veruntreuungen eines Beamten, der durch Selbstmord vor Durchführung des Dienststrafverfahrens geendet hat, nicht auf das Wittwengeld zurückgreifen, indem sie die Hinterbliebenenbezüge teilweise einbehält 1963¹

Darlehen
§ 607 BGB. Beträge, welche ein dem elterlichen Haushalt nicht angehöriges großjähriges Kind seinen mittellosen Eltern zu deren Haushaltsführung gewährt, sind als auf die Unterhaltspflicht des Kindes geleistet auch dann anzusehen, wenn sie die Beteiligten als D. bezeichnen. Eine für solche als D. bezeichnete Forderung dem Kind von den Eltern geleistete Sicherungsüberweisung besitzt daher den Rechtscharakter der Schenkung und müßte deren Formernormen entsprechen 2078⁵

Ungleichheit zwischen Hauptschuld und verbürgter Schuld mag vorliegen, wenn von vornherein vereinbart wird, daß das zu gewährende D. nicht alsbald zur Auszahlung gebracht, sondern in ein zu eröffnendes Kontokorrent eingestellt werden soll 2826²

Gibt jemand in der Vermögenssteuererklärung für tatsächlich bestehende D.-schuld einen falschen Gläubiger an, so erfüllt dies nicht den Tatbestand der versuchten Steuerhinterziehung 2396¹⁵

Depot
vgl. unter BankD.

„Deutsig“
als Firmenzusatz 2102

Deutsche Arbeitsfront
vgl. unter A.

Deutscher Reichsanzeiger
Befanntmachungen im D. R. vgl. unter Bef.

Deutsches Recht
vgl. auch unter Akademie für D. R.
Vom D. R. und seiner Wirklichkeit. Schrifttum 2110

Recht und Volkstum. Schrifttum 2200

Die deutschrechtliche Rechtsprechung des RG. 2309

Was ist am BGB. deutschen Ursprungs? Schrifttum 2637

Beiträge zur Erneuerung des D. R. Festgabe für RA. Hans Solban. Schrifttum 2695

Devifen
vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotD.“ unter NotD. v. 1. Aug. 1931 und 23. Mai 1932

Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland, unter Berücksichtigung der damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Richtlinien für die D.bewirtschaftung 2689

Die Gebühren des RA., welche durch seine Tätigkeit bei der D.bewirtschaftungsstelle entstanden und nach der Landesgebühreordnung zu berechnen sind, sind neben den eigentlichen Projektkosten in voller Höhe erstattungsfähig 2528²

Diebstahl
vgl. auch unter Räuberischer Diebstahl
Die aus Not erfolgte Entwendung einer vom Täter für wertvoll gehaltenen, wertlosen Sache ist weder als NotD. noch als Verjuch des gemeinen D., sondern als vollendeter D. anzusehen 2847⁶

§ 243 Nr. 2 StGB. Die Feststellung, der Angekl. sei über eine Mauer gestiegen, um zum Weinfelder zu gelangen, rechtfertigt noch nicht die Annahme des schweren D. 2007⁹

§ 243 Nr. 4 StGB. Als eine „zu Gegenständen der Beförderung gehörende Sache“ ist nicht eine Geldtasche anzusehen, die ein Kutscher in Ausübung seines Dienstes ständig bei sich am Leibe trägt 2285¹³

Grenzlegung zwischen §§ 348 II, 349 und § 243 Nr. 4 StGB. Der aus Bindfaden und Plombe bestehende Postbeutelverschluß ist als öffentliche Urkunde, die unbefugte Durchschneidung und Entfernung des Bindfadens nebst Plombe als Urkundenvernichtung zu beurteilen 2288¹⁸

§ 243 Nr. 6 StGB. erfordert die Mitwirkung mehrerer Personen, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, und zwar muß diese Verbindung behufs Begehung einer Mehrheit von einzelnen, nach Zahl, Ort und Ausführungsart noch unbestimmten Räubereien oder Diebstählen

erfolgen. Ungenügend ist die Verbindung zu einem fortgesetzten Handeln mit mehreren Ausführungsakten. Auch muß es sich regelmäßig um die Entwendung von Sachen mehrerer Eigentümer handeln, es sei denn, daß bei einem einzigen Eigentümer die Reihe der D.möglichkeiten unabsehbar ist 2591¹⁵

§ 244 StGB. Der später erkennende Richter hat lediglich zu untersuchen, ob nach dem Inhalt des früheren Erkenntnisses die dort abgeurteilte Straftat nach der als Rückfallsbedingung vorausgesetzten ersten Befragung des Täters begangen ist 2286¹⁴

§ 244 StGB. Die Rückfallsvoraussetzungen sind mit der Feststellung nicht dargelegt, daß der Angekl. innerhalb der letzten zehn Jahre vor der neuen Straftat wegen Rückfallsdiebstahls rechtskräftig verurteilt worden sei 2839¹³

Dienstausficht
Die auf Grund einer Anweisung der D.-behörde erfolgte Maßnahme gilt grundsätzlich als eine solche der angewiesenen Behörde 2671¹

Dienstfindung
vgl. unter Patent

Dienstvertrag
vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotD.“ bzgl. Gehaltskürzung unter NotD. v. 6. Okt. 1931; vgl. ferner unter Dienstzeugnis; D. des RA. unter A.

§ 611 BGB. Der Anerbe, der auf dem väterlichen Hofe Dienste leistet, steht in einem familienrechtlichen Dienstverhältnis i. S. von § 1617 BGB., nicht in echtem Arbeitsverhältnis. Er hat demnach keine Lohnansprüche 2081⁴

§ 618 BGB. Fürsorgepflicht eines Vertreters des Dienstberechtigten 2603¹

§ 618 BGB. Beweislast bei Schadenersatzansprüchen des Dienstverpflichteten wegen Nichterfüllung der dem Dienstberechtigten in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen 2080¹

§ 618 BGB. Beweis des ersten Anscheins 2234¹

§ 620 BGB. Die Frage, ob ein ständiges Arbeitsverhältnis vorliegt, das nur durch Kündigung beendet werden kann, oder unständiges, das sich auf den einzelnen Arbeitstag oder auf eine bestimmte Arbeitsleistung beschränkt, ist nach dem für den Einzelfall festzustellenden Parteiwilfen zu entscheiden 2930¹

§§ 621—623 BGB. Kündigungsfristen laufen nicht vor dem Zeitpunkt, an dem mit der Ausführung des Arbeitsvertrags begonnen werden soll 1967¹

§ 624 BGB. Ordre public und Arbeitsvertrag. Schrifttum 2639

§ 626 BGB. Fristlose Entlassung der auf Lebenszeit angestellten Haushälterin eines katholischen Pfarrers auf Anordnung der vorgelegten kirchlichen Behörde. Grenzen der Einwirkung des kanonischen Rechts auf bürgerliche Rechtsverhältnisse 1968²

Die Vorschrift des § 626 BGB. ist zwingendes Recht; auch wenn die Parteien vereinbart haben, daß gewisse Gründe zur Kündigung nicht berechtigigen oder daß nur gewisse Gründe zu ihr berechtigen sollen, so kann trotzdem bei besonderen Verhältnissen des Einzelfalls ein wichtiger Grund i. S. von § 626 für vorliegend erachtet werden 2025²

§ 626 BGB. Voraussetzungen der Vertretung des Kündigungsrechts 2081²

§ 626 BGB. Veränderte Umstände, die auf dem Gebiete der Rentabilität des Betriebs liegen, geben dem Unternehmer kein Recht zu fristloser Entlassung seines Personals 2234²

§ 626 BGB. Eine nur in der Vorstellung des Dienstberechtigten bestehende Lage kann nur dann die fristlose Entlassung eines Dienstverpflichteten rechtfertigen, wenn der Dienstberechtigte trotz zumutbarer Nachforschungen seinen Irrtum nicht erkennen konnte. Verwirkung des Entlassungsrechts durch längeres Zuwarten. Verzicht des zu Unrecht entlassenen Dienstverpflichteten auf die weiteren Lohnansprüche ist nur anzunehmen, wenn dieser den Verzichtswillen eindeutig zu erkennen gibt 2666²

§§ 627, 626 BGB. Fristlose Kündigung eines Vertrages bzw. Beschäftigung eines jüdischen Regisseurs mit Rücksicht auf die Entwicklung der politischen Verhältnisse 2918¹

Dinglicher Gerichtsstand

Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Ziff. 4 ZPO. 2693

Dissidenten

Die Kirche und dissidentische Pächter 1990
Das polnische Gesetz über das internationale und interlokale Privatrecht vom 2. Aug. 1926 findet auf ehemalige Polen, die z. B. seines Inkrafttretens staatenlos sind, keine Anwendung (Scheidung eines staatenlosen, früher polnischen D. nach deutschem Recht) 2077¹

Disziplinarrecht

Die disziplinarrechtliche Behandlung der evangelischen Geistlichen. Schrifttum 1937

Rechtliche Stellung der ins Saargebiet beurlaubten Reichsbeamten 1970¹

Der Verteidiger im Dienststrafverfahren. Schrifttum 2696

§ 7 DiszG. v. 21. Juli 1852. Wirkung der Verurteilung zur Gefängnisstrafe auf die Beamteneigenschaft 2304¹

Die bef. preuß. Landesschulkasse hält das Gehalt des i. F. 1922 zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilten K., eines Volksschullehrers, gegen den i. F. 1929 das Disziplinarverfahren eingeleitet war, i. F. 1932 die Anklageschrift zugestellt war, und gegen den dann i. F. 1932, nachdem er inzwischen die Altersgrenze erreicht hatte, auf Verlust der bisherigen Amtsbezeichnung und Aberkennung der Ruhegehaltsbezüge erkannt war, für die Jahre 1925—1927 auf Grund von Art. IV § 4 preuß. Gesetz zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der nichtrichtigen Beamten v. 11. Jan. 1932 ein. Jedoch zu Unrecht, denn diese Bestimmung ist mit Art. 129 WRV. nicht vereinbar 2449¹

§ 4 III Halbs. 2 PrBeamtDStrD. Die tatsächlichen Feststellungen des vorausgegangen Strafverfahrens (im Fall einer Verurteilung) sind nach preußischem Landesrecht nicht bindend. Jedoch kann das Dienststrafgericht nach Halbs. 2 die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters ohne eigene Nachprüfung seiner Entscheidung zugrunde legen. Ungerechtfertigt ist dies nur, wenn das Strafurteil offensichtlich ein Justizirrtum wäre oder im Dienststrafverfahren Gründe vorgebracht werden, die die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu begründen geeignet wären 2728²

§ 40 V BeamtDStrD. und § 32 III Gesetz v. 21. Juli 1852. Vereidigung des Schriftführers 2480¹

Die Behörde, die das förmliche Disziplinarverfahren gegen einen Beamten eingeleitet hat, hat gemäß § 97 BeamtDStrD. nicht nur das Recht zur selbständigen Stellung des Einstellungsantrags. Sie kann auch von dem in Analogie zu §§ 304, 306, 309 StPD. gegebenen Rechtsmittel der fristlosen Beschwerde gegen Beschluß der DienstStrk., durch den ihr Antrag auf Einstellung des Verfahrens abgelehnt wurde, selbständig Gebrauch machen. Eine formelle Einstellung des Verfahrens kann gemäß § 97 h BeamtDStrD. nicht nur mit Rücksicht „auf den Ausfall der Voruntersuchung“, sondern auch dann erfolgen, wenn während des Verlaufs der Voruntersuchung Ereignisse eingetreten sind, die dem Verfahren andere Wendung gegeben haben und seine Fortsetzung als unzulässig oder zwecklos erscheinen lassen, z. B. wenn dem Angeeschuldigten inzwischen durch Strafurteil dauernd die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist 2302⁴ 2543³

Das Ausschlußrecht des Gemeinderats aus § 70 RheinGemD. hat die Rechtsnatur einer disziplinarischen Strafbefugnis 2360³

Strafmaß 1970²

Eine Gemeinde kann bei Veruntreuungen eines Beamten, der durch Selbstmord vor Durchführung des Dienststrafverfahrens geendet hat, nicht auf das Witwengeld zurückgreifen, indem sie die Hinterbliebenenbezüge teilweise einbehält 1963¹

Geschlechtsverkehr einer verlobten Lehrerin mit einem unerheirateten Lehrer 1976¹

Der Dienststrafhof ist zuständig für den Wiederaufnahmeantrag eines früheren preussischen Eisenbahnbeamten gemäß § 35 Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich v. 30. April 1920 2728¹

Doppelsteuervertrag

mit Tschechoslowakei vgl. unter T.

Druckschriften

vgl. im Sonderregister „Recht der NotPD.“ unter NotPD. v. 28. März 1931, 4. Febr. 1933 und 28. Febr. 1933

Duldung der Zwangsvollstreckung

§ 739 ZPO. Streitwert des Anspruchs auf D. der Vollstreckung in das eingebrachte Gut gegen Ehemann. Erstattungsfähigkeit der dem Ehemann entstandenen Kosten 2074¹¹

§ 794 ZPO. Die notarielle Zustimmung des Mannes zu einer von der Frau erklärten Unterwerfungsklausel schafft nur Vollstreckungstitel gegen die Frau, ersetzt aber nicht den D.titel gegen den Mann 2709⁵

Eheanfechtung

§ 1333 BGB. Ein Schwachsinn bestehend in geistiger Minderwertigkeit verbunden mit der krankhaften Bildung überwertiger Ideen bildet keinen Anfechtungsgrund 2764⁵

§§ 1333, 1339 BGB. Voreheliche geschlechtliche Beziehungen der Ehefrau zu einem Dritten berechtigten nicht unbedingt zur E. — Der Scheidungskläger kann im Laufe des Rechtsstreites die Anfechtungsklage auch dann noch erheben, wenn die Anfechtungsschrift abgelaufen ist, aber zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage noch lief; der Scheidungsbehl. dagegen kann im Laufe des Scheidungsprozesses die Anfechtungswiderklage nur dann erheben, wenn die Anfechtungsschrift zur Zeit der Erhebung der Widerklage noch lief 2923⁵

Ehebruch

Ist Ehe auf Klage aus § 1568 BGB. geschieden und auf Antrag des Bf. ohne Erhebung einer Widerklage der Kl. wegen E. für mitschuldig erklärt, so liegt Scheidung wegen E. nicht vor. Der Kl. bedarf nicht der Befreiung von dem Ehehindernis des § 1312 BGB. 2078²

Ehegatten

vgl. auch Duldung der Zwangsvollstreckung durch den Ehemann unter D.; vgl. ferner gemeinschaftliches Testament unter T. Bei einer schenkweisen Übereignung zwischen E. nach § 930 BGB. ist nicht notwendig, daß sich die E. der Besitzverhältnisse bewußt sind 2078³

Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. Schrifttum 2577

Eheliches Güterrecht

vgl. auch Duldung der Zwangsvollstreckung §§ 1421, 1407, 1394, 1391 BGB. Zur Herausgabeklage der Frau wegen des eingebrachten Gutes gegen den getrennt lebenden Ehemann 2781¹

§§ 1435, 1445 BGB. Ist eine bestehende allgemeine Gütergemeinschaft im Güterregister nicht eingetragen und veräußert der Ehemann ein noch auf seinen Namen eingetragenes Grundstück ohne Einwilligung seiner Ehefrau, so ist die Veräußerung wirksam, wenn der Käufer beim Vertragschluß von der Gütergemeinschaft nichts wußte. Als Zeitpunkt der Kenntnis kommt der Vornahme des Rechtsgeschäftes in Betracht, nicht der einer etwa erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für den Mann 2766⁷

§ 1508 BGB. Der Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft und die Wiederaufhebung dieses Ausschlusses kann auch durch Erbvertrag erfolgen. Ist aber ein solcher geschlossen, so kann dieser Erbvertrag durch gemeinschaftliches Testament aufgehoben werden 2078⁴

§ 1568 BGB. Ausräumung eingebrachten Gutes durch die im gesetzlichen Güterstand lebende Ehefrau als Ehewidrigkeit 2071⁴

Ehelichkeitsanfechtung

In Rechtsstreit um die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes eines Arbeiters ist der Streitwert nicht auf den niedrigstzulässigen Betrag festzusetzen 2924⁸

Ehenichtigkeit

Das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindesstatt v. 23. Nov. 1933 2859 2862

Eherecht

vgl. auch unter Schlüsselgewalt §§ 1360, 1389 BGB. Die Ehefrau, die Wiederherstellung der Ehe grundlos verweigert, kann den Unterhalt nicht in Form einer Geldrente verlangen 2047⁴

Ehesachen

vgl. auch unter Scheidung
Die Auflösung der Ehe zwischen Juden und Arien 2041 2367

§ 627 ZPO. Anordnungen, die das Getrenntleben der Ehegatten und die Sorge für die Person der Kinder gemeinsam regeln, haben zwei verschiedene Anspruchsgegenstände 2074¹²

Der Erlaß einer EinstwVerf. gemäß § 627 ZPO. hängt nicht davon ab, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Ehegatte nach § 1353 II BGB. nicht verpflichtet ist, dem Wiederherstellungsverlangen des anderen Ehegatten Folge zu leisten 2599⁴

Streitgegenstand in E. 2661⁰

Verzicht der Frau auf Prozeßkostenvor-
schuß, um das Armenrecht zu erlangen,
ist unwirksam 2075¹⁵

Verhandlungsgebühren bei nichtstreitiger
Verhandlung in E. Weitere Verhand-
lungsgebühr. Bemessung der Gebühr im
Läuterungsverfahren und in höherer
Instanz 2924⁶

Berechnung der Armenanwaltsgebühren
in E. bei Antrag auf Verlustigerklärung
des Rechtsmittels und Kostenurteil
2660⁴

Eheslandshilfe

§ 8 Nr. 3 Durchf. Best. über E. v. 10. Juni
1933. Keine Ausdehnung der Befreiung
auf Geschiedene, die Kinder aus der
ersten Ehe des anderen Gatten großge-
zogen haben 2667¹

Eidzwang

vgl. unter Maß- und Gewichtsordnung

Eidesbelikte

vgl. auch unter Meineid, fahrlässiger
Falschheid

Ist durch die Verletzung des § 69 StGB.
eine falsche Zeugenaussage gefördert
worden, so ist eine besonders genaue
Prüfung geboten, ob eine strafbare
Eidesverletzung vorliegt 2341¹⁰

Auch die im Ausland erfolgte Verurteilung
eines Deutschen oder Ausländers wegen
Verletzung der Eidespflicht erschüttert
die Beweisraft eines im Prozeß ge-
leisteten Eides; seine daselbst erfolgte
Freisprechung schließt die Anfechtung
aus 1955¹¹

Eidesnotstand

Die Nichtanwendbarkeit des § 157 StGB.
steht erst dann fest, wenn der Richter
alle Möglichkeiten durchgedacht hat, die
zu einer Strafmaßmäßigung führen kön-
nen 2338¹²

Für die Frage, ob i. S. des § 157 Nr. 1
StGB. eine Gefahr der Strafverfolgung
dem Schwörenden drohte, ist nicht ent-
scheidend, ob die Angabe der Wahrheit
seiner Verurteilung mit Notwendigkeit
nach sich ziehen müßte, sondern, ob im
Zeitpunkt der Eidesleistung die wahre
Aussage tatsächlich für ein Verbrechen
oder Vergehen des Schwörenden greif-
baren Anhalt ergeben hätte, der die Ein-
leitung einer Untersuchung gegen ihn
rechtfertigen konnte 2459¹⁴

Wenn in der Zeugenaussage zwar das Ge-
ständnis einer Straftat enthalten, ein
strafrechtlich belangvolles Tun aber ver-
schwiegen ist, ist die Strafmaßmäßigung
des § 157 Ziff. 1 StGB. zu gewähren
2458¹³

Bei Prüfung aus dem Gesichtspunkt des
§ 157 Ziff. 1 StGB. muß das Gericht
alle Verdachtsmöglichkeiten erwägen. Ist
die Prüfung auch auf § 157 Ziff. 2 zu
erstrecken, so darf die Strafe zwar nur
einmal ermäßigt werden; gleichwohl be-
darf es aber bzgl. aller Voraussetzungen
zur Strafmaßmäßigung (§§ 157, 158 St-
GB.) der Feststellung, ob und inwie-
weit sie gegeben sind 2910¹¹

Eigentum

Nach begründeter Fristsetzung aus § 326
BGB. kann der Verkäufer die Heraus-
gabe des Grundstückes im Wege der E-
klage fordern und entfällt die Einrede
aus § 986 BGB. 2274⁶

Die §§ 987 ff. BGB. ordnen nur das Ver-
hältnis des Eigentümers zum nichtrecht-
mäßigen Besitzer. Begriff des „Wirt-
schaftsjahres“ i. S. des § 993 BGB.: das
seit der Bestellung der einzelnen Frucht-
arten laufende Kalenderjahr. Das dem
Besitzer etwa zustehenden Zurückbehalt-

tungsrecht gewährt ihm kein Recht auf
die Nutzungen, verpflichtet ihn aber auch
nicht zur Ertragung der Lasten, ist daher
ungeeignet, die Anwendung der §§ 987 ff.
BGB. auszuschließen 2644⁷

§§ 989, 990 BGB. Der Konkursverwalter,
der den vom Gemeinschuldner getätigten
Verkauf einer an ihn unter Eigentums-
vorbehalt veräußerten Sache mit Erfolg
ansieht, hat nicht nur die dadurch zurück-
verlangte Sache, sondern, wenn er statt
ihrer einen Ersatzbetrag zur Konkurs-
masse erhalten hat, diesen für den ur-
sprünglichen Eigentümer auszusondern.
Ist er nicht mehr in der Masse vorhan-
den, so wird jener Massegläubiger 2206⁴

§ 993 BGB. schließt nicht aus, bei der Be-
rechnung der Bereicherung des Eigen-
tümers zu berücksichtigen, daß ihm die
Nutzungen entgangen sind 2122⁷

Eigentümergegrundschuld

Ausnahme von § 40 I GBO. zugunsten des
Eigentümergegrundschuldnehmers 2010¹

Pfändung einer auf einer Briefhypothek
beruhenden E. 1988

Ist die Pfändung der bei einer Höchst-
betragshypothek bestehenden E. in das
Grundbuch eintragbar? 2815

Eigentumsverwerb

E. an Grundstücken vgl. unter Grundstücks-
veräußerung

§ 929 BGB. Ist bei aufschiebend bedingter
Übereignung die Fortdauer der Ein-
igung bis zum Eintritt der Bedingung
erforderlich? 2440

Bei einer schenkweisen Übereignung zwi-
schen Ehegatten nach § 930 BGB. ist
nicht notwendig, daß sich die Ehegatten
der Besitzverhältnisse bewußt sind 2078³

§ 934 Halbf. 2 BGB. Verlust des mittel-
baren Besitzes durch Begründung eines
mit ihm unvereinbaren Besitzes eines
Dritten, wenn auch der den Herausgabe-
anspruch Übertragende nur verfügungs-
berechtigt zu sein scheint. Legitimation
des Blankolagerscheine Ausfüllenden zur
Individualisierung der lagernden Ware
und Übertragung des Lagerscheins 1997²

§ 1244 BGB., § 803 ZPO. Kein Pfän-
dungspfandrecht einer nicht dem Schuld-
ner gehörigen Sache. E. des Ersteherers
an einer solchen Sache, wenn er des
guten Glaubens ist, daß an der Sache
ein wirksames Pfandrecht begründet
worden ist 2223⁴

Eigentumsvorbehalt

Die Abrede, daß bei Weiterverkauf einer
unter E. gelieferten Sache die Kauf-
preisforderung als an den ersten Ver-
käufer abgetreten gilt, erzeugt keine Wir-
kung, wenn die Sache in eine andere
verarbeitet und diese zu Gesamtpreis
verkauft worden ist 2825¹

Die Sondervorschrift des § 392 II BGB.
kann nicht auf Grund einer Parteiver-
einbarung auf den Verkauf unter E.
Anwendung finden 2157³

§ 17 KO. Ein Verkauf mit E. gegen Über-
eignung von Wechslern, die zwar vom
Verkäufer diskontiert, aber vom Käufer
noch nicht eingelöst sind, ist, wenn zu die-
sem Zeitpunkt der Konkurs über das
Vermögen des Verkäufers eröffnet wird,
von beiden Seiten noch nicht erfüllt
2213⁵ 2455⁸

Der Konkursverwalter, der den vom Ge-
meinschuldner getätigten Verkauf einer
an ihn unter E. veräußerten Sache mit
Erfolg ansieht, hat nicht nur die dadurch
zurückverlangte Sache, sondern, wenn er
statt ihrer einen Ersatzbetrag zur Kon-
kursmasse erhalten hat, auch diesen für

den ursprünglichen Eigentümer auszu-
sondern. Ist er nicht mehr in der Masse
vorhanden, so wird jener Massegläubiger
2206⁴

Ist der Pfändung einer unter E. stehenden
Sache durch den Abzahlungsverkäufer
liegt eine „Wiederansichnahme“ i. S. von
§ 5 AbgG. 2168⁵

§ 154 StGB. Die Sachen, an denen das
Eigentum vorbehalten worden ist, ge-
hören nicht in das Vermögensverzeichnis;
wohl aber gilt dies von den sich aus
dem Kaufvertrag ergebenden Ansprüchen
2650¹³

§ 153 StGB. Bei Leistung des Offenba-
rungsseides hat der Schuldner auch den
Anspruch auf Wiedereinräumung des
unmittelbaren Besitzes an einem Gegen-
stand anzugeben, den er infolge E. des
Verkäufers nur zu bedingtem Eigentum
erworben hatte 2771¹³

Einbürgerung

vgl. unter Staatsangehörigkeit

Einfuhr

vgl. unter Zoll

Einheitsbewertung

vgl. unter Bewertung

Einkommensteuer

§§ 3 II Nr. 6, 15 II EinkStG. Zusammen-
hang zwischen inländischen Einnahmen
aus Hypotheken mit im Ausland zu zah-
lenden Schuldzinsen bei beschränkter
Steuerpflicht 2723²

§§ 6, 7, 16, 38 EinkStG. Auch beim Ein-
kommen aus Vermietung und Verpach-
tungen sind die Abnutzungsabsetzungen
für besondere Einrichtungen in Gebäu-
den unabhängig von denjenigen des
Bauwerkes nach dem auf sie entfallenden
Herstellungsaufwand und ihrer voraus-
sichtlichen (technischen und wirtschaft-
lichen) Nutzungsdauer getrennt zu er-
mitteln, soweit es sich bei diesen Ein-
richtungen nach der Verkehrsauffassung
um wirtschaftlich selbständige Gegen-
stände (z. B. Zentralheizungsanlage,
Fahrstuhl) handelt. Dann können aber
die Kosten für die Erneuerung dieser
Einrichtungen nicht im Jahre des Auf-
wands unter dem Gesichtspunkt des
„laufenden Erhaltungsaufwands“ für
das ganze Bauwerk voll abgezogen wer-
den 2298¹

§§ 6 I Nr. 7, 40 Nr. 3 EinkStG. Schen-
kungssteuer und E. schließen einander
grundsätzlich nicht aus. Der Empfänger
wiederkehrender Bezüge, die sowohl der
Schenkungssteuer als auch der E. unter-
liegen, ist zu beiden Steuern heranzu-
ziehen; vom schenkungssteuerpflichtigen
Erwerb kann kein Abzug für die zu ent-
richtende E. gemacht werden 2083¹

§§ 12, 15, 16, 17 EinkStG. Ausgaben eines
RA. für berufliche Haftpflichtversiche-
rung sind Werbungskosten und durch die
Durchschnittssätze der WD. über Durch-
schnittssätze für die Werbungskosten der
freien Berufe v. 28. Jan. 1928 und
30. Jan. 1930 abgegolten 2177⁶

§§ 13, 30, 32, 58 EinkStG., § 11 AbgG.
Zum Grundsatz von Treu und Glauben
im Steuerrecht. Ob bei Veräußerung
eines Gewerbebetriebes im ganzen
„feste Kaufpreistraten“ oder „laufende
Bezüge“ vorliegen, richtet sich haupt-
sächlich danach, ob es sich für den Veräuße-
rer um Geschäft handelt, bei dem der
Charakter eines Wagnisses vorherrscht.
Hat das Finanzl. in zweifelhaftem Falle
im Interesse des Steuerpflichtigen und
auf seinen ausdrücklichen Antrag „lau-
fende Bezüge“ angenommen und ist die

Veranlagung für den Steuerabschnitt, in dem die Veräußerung erfolgt ist, rechtskräftig, so bedeutet es Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, wenn der Steuerpflichtige in späterem Steuerabschnitt die Freilassung der laufenden Bezüge verlangt mit der Behauptung, daß die sofortige Besteuerung des gesamten Veräußerungsgewinnes der Rechtslage allein entsprochen hätte 2178⁸

§§ 13, 19, 30, 32, 58 EinkStG. Wird das Betriebsvermögen einer Einzelirma oder Personengesellschaft im Laufe des Wirtschaftsjahres in neugegründete oder bereits bestehende Kapitalgesellschaft eingebracht und dabei vereinbart, daß die Geschäfte bereits von Beginn des Wirtschaftsjahres an als für Rechnung der Kapitalgesellschaft geführt gelten sollen, so wird dadurch die E-pflicht der Einzelirma bzw. Personengesellschaft bzgl. des nach dem EinkStG. zu ermittelnden laufenden Gewinns, der bis zum Einbringen erzielt wurde, nicht berührt. Erfolgt das Einbringen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der aufnehmenden Kapitalgesellschaft, so liegt grundsätzlich Veräußerung des Gewerbebetriebes i. S. von § 30 EinkStG. vor. Höhe des Veräußerungsgewinnes i. S. des § 30 I Nr. 1, wenn der Einbringende auch nach der Einbringung im wesentlichen Herr des Betriebes geblieben ist. Als Anschaffungspreis der dem Veräußerer eingeräumten Beteiligung an der Kapitalgesellschaft gilt der Buchwert der eingebrachten Gegenstände, wie er sich aus der für die E. maßgebenden Schlussbilanz des veräußerten Unternehmens ergibt 2179⁹

§§ 16, 37 EinkStG. Ist ein sogenannter typischer stiller Gesellschafter vertragsmäßig auch am Verlust des Unternehmens beteiligt, so handelt es sich bei betrieblichen Verlustbeträgen für ihn um Werbungskosten 2299²

§§ 16, 18 I Nr. 2 EinkStG. Zur Frage der Abzugsfähigkeit von Schmiergeldern 2356²

§§ 16, 18, 36, 75 EinkStG. Das Erfordernis gleicher Behandlung von Steuerpflichtigen in gleichen Verhältnissen erfordert, daß Werbungskosten nicht anerkannt werden können, wenn ein öffentlicher Beamter im Hinblick auf starke berufliche Inanspruchnahme erhöhten Aufwand für Verköstigung außer dem Hause geltend macht, ohne daß insoweit die Behörde ihm eine Dienstaufwandsentschädigung zugesprochen hat 2724³

Die Sparleistungen von Bauparern an die Beamtenbauparasse, Heimstätten-gesellschaft der deutschen Beamenschaft mbH. in Berlin, sind weder als Versicherungsprämien i. S. von § 17 I Ziff. 3 Halbs. 1 EinkStG. noch als Spareinlagen i. S. von § 17 I Ziff. 3 Halbs. 2 anzusehen. Dagegen ist der von dieser Bauparasse erhobene „Hinterbliebenenversicherungszuschlag“ eine Versicherungsprämie für eine Versicherung auf den Todesfall i. S. von § 17 I Ziff. 3 Halbs. 1 EinkStG. 2725⁴

Teil 2 Kap. IV Art. 3 § 11 NotW.D. v. 1. Dez. 1930. Ist für eine Anwalts-gemeinschaft bei der einheitlichen Gewinnfeststellung festgestellt, daß nur Einkünfte i. S. des § 35 I Nr. 1 vorliegen, so unterliegt eine in diesen Einkünften enthaltene Aufsichtsratsvergütung nicht dem Zuschlag 2355¹

§§ 35 I Ziff. 1, 36 I Ziff. 1 EinkStG. Auch die Privatdozenten ohne Lehrauftrag sind mit den ihnen zustehenden

Kollegeldern lohnsteuerpflichtig (Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit), ohne daß es auf die besondere landesrechtliche Ausgestaltung ihrer Rechtsbeziehungen zur Hochschule ankommt 2853²

§ 40 Nr. 3 S. 2 EinkStG. Deutsch-tschechoslowakischer Doppelsteuervertrag vom 31. Dez. 1921 2084⁷

Wird in GmbH. der Nießbrauch an einem Vermögen eingebracht, dann stellt der Wert der für die Übertragung des Nießbrauches gewährten Gesellschaftsrechte eine Entschädigung für entgehende Einnahmen nach § 44 Nr. 1 EinkStG. dar 2604¹

§ 46 EinkStG. B.D. über Durchschnittsätze für Werbungskosten der freien Berufe v. 30. Jan. 1930. Grenzen des Nachschau-rechtes des FinA. für pauschalierte Werbungskosten 2238²

In Gewerbesteuerfällen sind von den Durchschnittsätzen für Werbungskosten der freien Berufe (§ 46 EinkStG., §§ 1, 3 B.D. v. 30. Jan. 1930) abweichende Angaben nicht nur in der Steuererklärung, sondern auch in der Einspruchs- und Verurteilungsinstanz zulässig 2416³

§ 46 EinkStG. PauschalierungsB.D. vom 30. Jan. 1930. Die Pauschsätze an Werbungskosten für Notare, die auch RA. sind, können nicht für einen der beiden Berufe allein angewendet werden 2725⁵

Der Berechnung der Bürgersteuer für 1931 ist nicht der bei Berechnung der E. auf- oder abgerundete, sondern der ziffermäßig festgestellte Betrag des Einkommens i. J. 1930 zugrunde zu legen 2728¹

Da unter „Anzeige nicht angegebener Werte“ i. S. der StAmnestieB.D. nur die Anzeige von Werten verstanden werden kann, die der Steuer noch nicht unterworfen wurden, ist Amnestie ausgeschlossen, wenn bestimmte Werte bei der Veranlagung oder im Rechtsmittelferfahren vor Beginn der Amnestiefrist zur E. herangezogen worden sind. 2177⁵

Einsicht
in Akten vgl. unter A.

Einspruch
E. gegen Veräußerungsurteil vgl. unter V., gegen Strafbesehl unter St.

Einstellung des Verfahrens
bzgl. Disziplinarverfahren vgl. unter Disziplinarrecht, bzgl. Privatklageverfahren vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 6. Okt. 1931

Im allgemeinen muß der Mangel eines ordnungsmäßigen Eröffnungsbeschlusses zur E. d. B. führen. Nur ausnahmsweise können bestimmte von der Anlage und vom Eröffnungsbeschl. nicht erwähnte Handlungen in die sachliche Entscheidung einbezogen werden, vor allem bei Fortsetzungszusammenhang 2149³⁸

Eine nach § 153 II StP.D. getroffene E.-verfügung des StA. berührt nicht den Verbrauch der Strafklage 2841¹⁸

Einstellung der Zwangsvollstreckung
vgl. unter Pfändung, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung

Einstweilige Verfügung
§ 940 ZPO. Ein Verlehter kann unter Umständen die Zahlung einer Rente, nicht aber zwecks Begleichung der ihm erwachsenen Arztkosten eine Abhlag-zahlung im Wege der e. B. von seinem Schuldner beanspruchen 2925¹⁰

Die vor der Inflation erfolgte Rückgängig-machung eines Geschäftsverkaufes erzeugt Wertansprüche (Verreicherung), wenn sie infolge Unwirksamkeit des

Kaufvertrages, dagegen Aufwertungsansprüche (Vertragsansprüche), wenn sie infolge Rücktritts vom Vertrage erfolgt. Ansprüche aus § 945 ZPO. sind Wertansprüche 2449²

Nach Ablehnung der Fortsetzung des laufenden Elektrizitätsversorgungsvertrages hat der Konkursverwalter keinen Anspruch auf Abschluß eines neuen. Hat er trotzdem die Weiterverf. mit elektrischer Arbeit durch e. B. erzwungen, so ergibt sich keine Verpflichtung zur vollen Bezahlung der Rückstände aus § 945 ZPO. 2229²⁴

§ 627 ZPO. Die Unterhaltspflicht kann durch e. B. auch dahin geregelt werden, daß kein Unterhalt zu zahlen ist. An die Glaubhaftmachung der Dringlichkeit sind keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. Auch bei Regelung der Unterhaltspflicht durch e. B. ist das für die Ehe der Beteiligten maßgebende ausländische Recht zu berücksichtigen, wenn es ohne erheblichen Zeitverlust ermittelt werden kann 2074¹⁰

§ 627 ZPO. Anordnungen, die das Getrenntleben der Ehegatten und die Sorge für die Person der Kinder gemeinsam regeln, haben zwei verschiedene Ansprüche zum Gegenstand 2074¹²

Der Erlaß einer e. B. gemäß § 627 ZPO. hängt nicht davon ab, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Ehegatte nach § 1353 II BGB. nicht verpflichtet ist, dem Wiederherstellungs-verlangen des anderen Ehegatten Folge zu leisten 2599⁴

§ 3 ZPO. Zur Streitwertberechnung im Verfahren der e. B. 2961⁶

§ 25 RAGebD. Einheit der Instanz bei Widerspruch gegen einzelne Punkte einer e. B. in verschiedenen getrennten Verfahren 2345⁷

Die in Vollstreckung einer e. B. erfolgte Fortschaffung vom Grundstück ist keine Entfernung i. S. des § 1121 BGB. 2014¹

Einzeltichter
E., Armenrecht und ZPO.-Entwurf 2200

Einzziehung
vgl. auch unter VermögensE., ferner vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 1. Aug. 1931

§ 431 StP.D. betrifft nur Personen, die an der Ablehnung, nicht an der Anordnung der E. ein Interesse haben 2658³⁰

Eisenbahn
vgl. auch unter Kleinbahn

§§ 1, 5, 6, 8 RBahnG. v. 30. Aug. 1924 und 13. März 1930 1957¹

Saftpflicht der E. für Unfälle, die auf der Eile von Reisenden beruhen, sofern die Eile im Hinblick auf die Beförderung entwickelt ist 2401⁸

Irrtum i. S. des § 70 (2) EisenbV.D. ist nicht identisch mit dem Irrtumsbegriff in § 119 BGB. Wenn daher der Abien-der einer nach Übersee verschifften Ware im Frachtbrief den Bemerk. „zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern“ verlesenlich nicht gemacht hat, ist die E. verpflichtet, das Gut nach dem Seefasentarif Nr. 39 zu behandeln, und muß die zuviel berechnete Fracht zurückerstatten. Die E. kann sich demgegenüber nicht auf ihre sogenannten Kontrollvorschriften be-rufen, da diese nur insoweit gültig sind, als sie mit der EisenbV.D. in Einklang stehen 1959¹

Der Dienststrafhof ist zuständig für den Wiederaufnahmeantrag eines früheren preußischen E. Beamten gemäß § 35 Staatsvertrag über den Übergang der StaatsE. auf das Reich v. 30. April 1920 2728¹

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft ist für die Entgelte, die sie von der Reichspost aus der vertragsmäßigen Übernahme der Beheizung der Bahnpostwagen vereinbart, umsatzsteuerpflichtig 2239⁸

Ein von der Deutschen Reichsbahngesellschaft angestellter Bahnarzt übt in der Regel nicht nur mit dem sogenannten vertrauensärztlichen Dienste, sondern auch mit der sogenannten behandelnden Tätigkeit eine unselbständige Tätigkeit im Organismus der Deutschen Reichsbahngesellschaft aus und unterliegt daher nicht der Gewerbesteuer 2032⁵

Das Ruhegeld, das ein zur Zeit des Versicherungsfalles gemäß §§ 1234, 1242 RVD. versicherungsfreier früherer Angestellter einer deutschen PrivatE., der während seiner Beschäftigung bei der Pensionstasse für Beamte Deutscher PrivatE. in Berlin versichert war, auf Grund dieser Versicherung von der Pensionstasse bezieht, ist Ruhegehalt aus Grund einer Beschäftigung nach §§ 1234, 1242 RVD. i. d. Fass. der RotVD. v. 8. Dez. 1931 Teil 5 Kap. IV Abschn. 1 § 10 I. Der Umstand, daß der Beschäftigte und sein Arbeitgeber Versicherungsbeiträge an die Pensionstasse geleistet haben, steht dieser Beurteilung nicht entgegen 1972¹

Elektrizität

bzgl. Kabel vgl. unter Fernmeldeanlagen
Wenn E.werk seinen Strom von Gleichstrom auf Wechselstrom umstellt, so treffen die Kosten der Umstellung der Anlagen den Abnehmer 2401⁶

Der E.verorgungsvertrag ist einheitlicher Dauervertrag. Der Konkursverwalter hat nach Ablehnung der Fortsetzung des laufenden Vertrages keinen Anspruch auf Abschluß eines neuen 2229²⁴. Andere Meinung 2400³

Monopolunternehmungen ist die Verwertung der Leistung nicht schlechthin verboten. Ein Kontrahierungszwang besteht nur insoweit, als die Ablehnung der Belieferung eine nach § 826 BGB. zum Schadenserfolg verpflichtende Handlung sein würde. Der E., Gas- und Wasserunternehmer kann seine Leistung zurückhalten, wenn der Abnehmer mit Zahlungen im Rückstande ist. E., Gas- und Wasserlieferungsverträge sind einheitliche Dauerverträge, keine Wiederkehrschuldverhältnisse; der Unternehmer ist am Vergleichsverfahren eines Abnehmers nicht beteiligt 2230²⁵

Der Stromlieferungsvertrag als Wiederkehrschuldverhältnis im Konkurs des Abnehmers 2634

Es ist nicht unbillig, wenn das E.werk die Versorgung eines Zwangsverwalters, der ein wertvolles Grundstück verwaltet, von der Bezahlung verhältnismäßig nicht sehr beträchtlicher Rückstände aus der Zeit vor der Verwaltung abhängig macht 2399¹, entgegengesetzte Meinung 2399²

Die Befreiungsvorschrift des § 2 E. 1 Nr. 3 b KörperStG. greift nicht Platz, wenn eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ein E.werk betreibt 2900³

Erlische Gewalt

§§ 1638, 1643 BGB. Zum Verfügungsrecht des Vaters über das Bankguthaben seines minderjährigen Kindes 2072⁶

England

vgl. auch unter Pfund

Germany and You. Schrifttum 2115
The New Jurisprudence. Schriftt. 2577
Die Testierfreiheit und ihre Beschränkungen im Britischen Reich. Schriftt. 2577
Fiduziarische Geschäftsführungsverhältnisse im englischen Recht. Schrifttum 2577
Das englische Kohlenbergbaugesetz von 1930. Schrifttum 2577

Die auf deutsche Kleiderstoffe aufgedruckten englischen Stempel „Warranted Shrunken by London Prozess“ oder „Guaranteed Pure Wool, Superfine Quality“ verstoßen gegen § 4 UrW.G. 2352²⁰

Die Umgestaltung der Hauptverhandlung unter besonderer Berücksichtigung des englischen Strafverfahrens. Schrifttum 2823

Enteignung

vgl. auch im Sonderregister „Recht der RotVD.“ unter RotVD. v. 5. Juni 1931

Die E. des deutschen Doms zu Riga. Schrifttum 1935

§ 12 EnteignG. Beschränkungen des Grundeigentums; zu seinen Voraussetzungen und zu seinem Inhalt. Die Anträge des Eigentümers auf Rautionsstellung und Entschädigungsfeststellung nach Ablauf jeden Halbjahres müssen im E.verfahren und können nicht erst vor dem Prozeßgericht geltend gemacht werden. Der Rechtsgedanke der Einheitlichkeit bei dem Enteigneten gehörenden Entschädigung und die sich hieraus ergebende Folge, daß eine Erweiterung der innerhalb der gesetzlichen Frist erhobenen Klage auch noch nach Ablauf der in § 30 EnteignG. vorgesehenen Frist möglich ist, bezieht sich auch auf den Fall, daß der Eigentümer mit seinem Antrage aus § 12 II EnteignG. abgewiesen ist 1940¹

Vor der Offenlegung bedeutet der Fluchtlinienplan noch keine E. der von ihm betroffenen Grundstückseigentümer; erst durch die mit der Offenlegung eingetretene Baubeschränkung tritt eine TeilE. und daher Entschädigungspflicht nach Art. 153 II RVerf. ein 2132¹⁷

Entwicklungsgang und Geltungsbereich des Aufopferungsanspruches nach § 75 Einl. ALR. und des Art. 153 RVerf. 2251

Entlastung der Gerichte

§§ 7, 8 EntlVD., §§ 251 a, 331 a ZPO. Kostenrechtliche Bedeutung des Antrages auf Entscheidung nach Lage der Akten und der Anschließungserklärung der später erschienenen Partei 2711³

Pr. EntlVerf. v. 1. März 1928. Hat Rechtspfleger in Überschreitung seiner Zuständigkeit eine Eintragung in das Vereinsregister verfügt, hat aber in Ausführung dieser Verfügung der zuständige Registerführer eine äußerlich ordnungsmäßige Eintragung vorgenommen, so ist die Eintragung wirksam 2526¹

Entschädigung im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen

vgl. unter W.

Entscheidungsammlung

vgl. unter Rechtsprechung

Entschuldung, landwirtschaftliche

bzgl. DsthilfeE. vgl. im Sonderregister „Recht der RotVD.“ unter RotVD. v. 17. Nov. 1931

Das landwirtschaftliche E.gesetz in der Praxis 2881

Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933 nebst DurchfVD. Schrifttum 2266 2637 2758

Tabellarische Übersicht der Rechtsverhältnisse des Reichserbhofs, der Wirtschaftshemntstätte, des Entschuldungsbetriebes, des preußischen Erbhofes und des preußischen Renten- und Auerbengutes nach Reichsrecht und preußischem Recht 2613, Ergänzung 2814

Einige Fragen des landwirtschaftlichen E.rechts 2628 2883

Wie kann der Bauer sich von seinen Schulden befreien? 2629

Praktische landwirtschaftliche E. Schrifttum 2638

Die Neugestaltung der DsthilfeE. nach dem Schuldverordnungsgezet v. 1. Juni 1933. Schrifttum 2894

Ein Nichtlandwirt hat keinen Anspruch auf L. E. nach dem Gesetz v. 1. Juni 1933. Die Art der vorhandenen Schulden kann ein Anhaltspunkt für Persönlichkeit und Wirtschaftsweise sein 2786⁹

Können nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse auch Mischbetriebe ganz geringer Größe, die verpachtet sind, entschuldet werden? 2665⁸

Muß der Betrieb nach § 1 Gesetz zur Regelung der L. E. v. 1. Juni 1933 die Größe einer selbständigen Ackerndahrung haben? 2721⁶

§§ 1, 3, 4, 50, 81 Gesetz zur Regelung der L. E. kann nach Eingang des Antrages auf Eröffnung des E.verfahrens der vorläufige Vollstreckungsschutz befristet angeordnet werden? Ist die sofortige Bewehrung gegen die Fristsetzung zulässig? Kann der vorläufige Vollstreckungsschutz bei Vorliegen nur der Selbstschuldung angeordnet werden? 2781²

§§ 1, 106 EntschuldG. Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933 findet auf landwirtschaftliche Anliegersiedlungsbetriebe nur insoweit keine Anwendung, als dem Inhaber des Betriebes der Ankauf des Siedlungslandes durch einen Kredit eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens ermöglicht worden ist 2928³

§ 6 Gesetz zur Regelung der L. E. Eine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes als E.stelle besteht nicht. Trotzdem ist aber gegen einen dagegen verstoßenden Beschluß des AG. keine Beschwerde gegeben 2786⁸

§ 91 Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse. Die Neubelastung von E.betrieben 2195

Art. 8 II der 3. DurchfVD. zum Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse setzt voraus, daß vorher eine Einigung des Betriebesinhabers mit der die Siedlung durchführenden Stelle über die Übernahme erfolgt ist 2532²

Erbausschlagung

§ 1945 BGB. E. vom unzuständigen Gerichte 2474³

§ 1947 BGB. Eine E. mit dem Zusatz „zugunsten von K.“ ist regelmäßig nicht als unbedingte E. anzusehen; sie ist also unwirksam, wenn jener Erfolg nicht erreicht werden kann 2067⁶

Von einem RL. als einem Organ der Rechtspflege, das zudem gemäß § 28 RVD. ausdrücklich verpflichtet ist, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben, darf ohne weiteres erwartet werden, daß er die im § 1953 II BGB. bestimmte Folge der E. kennt und den zu ihm mit dem Ziel der Rechtsberatung in Vertragsbeziehungen getretenen Dritten hierauf aufmerksam macht, bevor bindende Erklärungen abgegeben werden 2701⁸

Erbbegrenzung

E.stätten nach RR. sind dingliche Nutzungsrechte. Rechtsweg zulässig. Anlegung eines Kinderspielplatzes auf dem Friedhof verletzt die Rechte der Inhaber einer E.stätte 2014²

In einem E. dürfen nur Familienmitglieder beigelegt werden. Die Ausgrabung fremder Personen, die ohne die erforderliche Zustimmung der Berechtigten dort beigesetzt wurden, kann im ordentlichen Rechtswege erzwungen werden 1964²

Die zwischen einer Religionsgemeinde und einem Gemeindefriedhof im Rahmen eines der Überlassung eines E. auf dem Gemeindefriedhof regelnden Vertrages getroffene Abrede, daß das Gemeindefriedhofmitglied beim Ausscheiden für sich und alle seine Angehörigen sowie jeden Dritten alle Rechte an dem E. verlieren und dieses ohne Rückvergütung an die Gemeinde zurückfallen soll, zerfällt in eine Verwirkungsklausel (Heimfall des E.) und eine Verfallklausel (Ausschluß der Rückvergütung). Die Verwirkungsklausel enthält keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Sie ist rechtswirksam, auch für den Fall, daß die Verfallabrede nichtig sein sollte 2342¹

Erbbiologie

Ausführliche Berichte der erbbiologischen Vortragsreihe 1933. Schrifttum 2511

Erbkunde, Rassenkunde, Rassenpflege. Schrifttum 2891

Erbbhofrecht

RErbhofG. v. 29. Sept. 1933. Schriftt. 2448

Die Grundzüge des RErbhofG. 2306

Tabellarische Übersicht der Rechtsverhältnisse des Reichserbhofes, der Wirtschaftshofstätten, des Erbschuldbetriebes, des preussischen Erbhofes und des preussischen Renten- und Auerbengutes nach Reichsrecht und preussischem Recht 2613

Der Bauer als Schuldner nach dem RErbhofG. 2446

Zur Einwirkung des RErbhofG. auf das Grundbuchverfahren 2508 2757

Die Veräußerlichkeit der Realgemeindeforderungen nach dem RErbhofG. 2376

Einzelheiten zur Auerbenordnung des RErbhofG. 2609

Landwirtschaftlicher Kleinbesitz und Erbhöferrolle 2611

Hat die ausschließliche Zuständigkeit der Auerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbhofeigenschaft entscheiden dürfen? 2628

Die Pflichtenansprüche nach dem RErbhofG. 2813

Der Vollstreckungsschutz nach dem RErbhofG. in seinem Verhältnis zum allgemeinen und landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz 2882

§ 17 RErbhofG. Die Veräußerung eines Erbhofes an eine Personmehrheit ist im RErbhofG. schlechtthin verboten, so daß nicht durch Zwischenverfügung die Beibringung der Genehmigung des Auerbengerichtes verlangt werden kann; das GGW. hat aber, wenn es im Zweifel über die Erbhofeigenschaft ist, durch Zwischenverfügung die Beibringung einer Entscheidung des Auerbengerichtes hierüber zu verlangen 2707¹

Zum Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. 2628

Grundbuchrechtliche Frage zu § 37 RErbhofG. 2757

Das Veräußerungs- und Belastungsverbot des RErbhofG. 2814

§ 57 RErbhofG. Auch ein noch nicht in die Erbhöferrolle eingetragener Erbhof darf seit dem 1. Okt. 1933 nicht mehr ohne Genehmigung belastet werden 2785⁷

§ 41 der 1. DurchfVd. zum RErbhofG. Die Rechtskraft der Entscheidungen der Auerbenbehörden 2942

Das preussische bäuerliche E. vom 15. Mai 1933. Schrifttum 2115 2381

Die AusfVd. zum preussischen bäuerlichen E. v. 24. Aug. 1933 2369

Preussisches Bäuerliches E. und Art. 64 GGWB. 2441

Erkrankter Nachwuchs

Zum Gesetz zur Verhütung von e. N. 2034. Schrifttum 2639

Die Unfruchtbarmachung Erkrankter 2035

Erbrecht

vgl. auch unter Auerbe, Miterbe, Nacherbe, Pflichtteil, Testament

Schaeffers Grundriß. Schrifttum 2512

Die Vererbung ererbter Unterlassungspflichten 2872

Erklärt der überlebende märtische Ehegatte in der Erbeslegitimationsverhandlung, daß er die statuarische Portion wähle, so rechtfertigt die Beurkundung dieser Erklärung in der Regel nicht neben der Gebühr aus § 47 Ziff. 2 Pr. GG. den Ansatz einer weiteren Gebühr aus § 33 Pr. GG. 2068²

Die Testierfreiheit und ihre Beschränkungen im Britischen Reich. Schriftt. 2577

§ 47 I RBewG. 1931. Geldwerte Verpflichtungen, die ein Alleinerbe nach den letztwilligen Anordnungen des Erblassers zu erfüllen hat, stehen nicht ohne weiteres in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Betriebsvermögen, das sich im Nachlaß befindet; sie können daher regelmäßig nicht bei diesem Betriebsvermögen abgezogen werden 2790³

Erbschaftsteuer

§ 3 ErbschStG. Schenkungssteuer und Einkommensteuer schließen einander grundsätzlich nicht aus. Der Empfänger wiederkehrende Bezüge, die sowohl der Schenkungssteuer als auch der Einkommensteuer unterliegen, ist zu beiden Steuern heranzuziehen; vom schenkungssteuerpflichtigen Erwerb kann kein Abzug für die zu entrichtende Einkommensteuer gemacht werden 2083¹

§§ 3 I Nr. 2, 18 I Nr. 14 ErbschStG. Gewährt der Geber dem Empfänger auf Grund gesetzlicher Verpflichtung standesgemäßen Unterhalt, so wird der Empfänger nicht bereichert. Was darüber hinaus gewährt wird, ist grundsätzlich schenkungssteuerpflichtig; auch schlägt die Vorschrift über die Befreiung von Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhaltes des Bedachten nicht ein 2083² 2300⁵

Wer zur Zeit des Entstehens der Steuerschuld noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt bei Anwendung des § 9 I 2 ErbschStG. als vor dem Entstehen der Steuerschuld geboren 2083³

§ 15 ErbschStG. Wird der Steuerbescheid über eine Schenkung an den nach § 108 RAbgD. verfügungsberechtigten Schenker zugleich unter Hinweis auf seine Verfügungsberechtigung gerichtet, so kann der zur selbständigen Wahrnehmung seiner Interessen befugte Beschenkte, auch wenn der Steuerbescheid nicht ihm, sondern nur dem Schenker zugestellt worden ist, und auch dann noch Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid einlegen, wenn dieser gegen den Schenker rechtskräftig geworden ist 2083⁴

§ 18 I Nr. 16 ErbschStG. Ein Ehrengeschenk mit ausschließlichem Idealwert bleibt in den Grenzen der Üblichkeit als Gelegenheitsgeschenk schenkungssteuerfrei 2083⁵

Eine steuerfreie Zuwendung nach § 18 Nr. 14 ErbschStG. 1925/31 kann zum Teil zum Zwecke der Ausbildung und zum Teil zum Zwecke der Gewährung des Unterhaltes erfolgen; bei einer solchen Zuwendung für beide Zwecke ist die Angemessenheit nur für den Unterhalt zu prüfen. Der Begriff „Ausbildung“ umfaßt jede weitere Ausbildung, also auch eine besondere ärztliche Fachausbildung 2300⁵

§ 34 ErbschStG. findet auf Stiftungen in Ansehung ihrer satzungsmäßigen Leistungen keine Anwendung 2084⁶

Ist eine Grunderwerbsteuer entgegen der Befreiungsvorschrift in § 8 Nr. 1 GrunderwerbStG. festgesetzt worden, so wird dadurch die Heranziehung desselben Vorganges zur E. oder Schenkungssteuer nicht gehindert 2300⁶

Erbschein

§ 2364 BGB. Die Anordnung einer abschließend bedingten Testamentsvollstreckung ist in dem E. regelmäßig erst anzugeben, nachdem die Bedingung eingetreten ist 2067⁶

§ 2369 BGB. Ein gegenständlich beschränkter E. kann auch dann erteilt werden, wenn die Zuständigkeit eines deutschen Nachlassgerichtes nicht festzustellen ist 2068⁷

Wenn eine Hypothek oder ein sonstiges Grundstücksrecht für Erben als solche bestellt wird, hat der Grundbuchrichter die Eintragung von dem Nachweis der erbrechtlichen Verhältnisse gemäß § 36 BGB. abhängig zu machen; ein Testamentvollstreckerdzeugnis genügt zum Nachweis der Erben auch dann nicht, wenn diese in ihm namentlich aufgeführt sind 2776¹

Erbvertrag

§ 2289 BGB. Ist im E. der überlebende Gatte als Alleinerbe eingesetzt, so kann er auch zu Lebzeiten des andern über seinen Nachlaß testieren. Diese Verfügung wird auch nicht durch ein gemeinschaftliches Testament aufgehoben. Auslegung einer brieflichen Zuwendung als Testament 2779⁶

§§ 1508, 2274 BGB. Der Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft und die Wiederaufhebung dieses Ausschlusses kann auch durch E. erfolgen. Ist aber ein solcher geschlossen, so kann dieser E. durch gemeinschaftliches Testament aufgehoben werden 2078⁴

Erfindung

vgl. unter Patent

Erfüllungsgeld (§ 278 BGB.)

Verpflichtung zur Abwendung eines aus bereits begangener unerlaubter Handlung drohenden Schadens seitens des Bedrohten. Zur Anwendung der §§ 254, 278 BGB. gegenüber dem Schädiger, namentlich im Gebiete des § 839 BGB. 2643⁵

Haftung der Bank für Verschulden ihres Filialleiters bei Erteilung von Auskunft über Kreditwürdigkeit. Schon die Einlassung in Vertragsverhandlungen verpflichtet zur Sorgfalt, selbst dann, wenn es zu keinem Vertragsschlusse kommt. Auf diese Sorgfaltspflicht sind vertragliche Grundsätze, namentlich § 278 BGB., anzuwenden, so daß man das Verschulden der Personen, deren man sich zur

Führung der Verhandlungen bedient, in gleichem Umfang wie eigenes Verschulden zu vertreten hat 2513¹

Haftung der Veranstalter einer Flugveranstaltung für Beschädigung der Zuschauer durch beteiligte Flugzeuge. Verschulden des Flugzeugführers als E. 2015⁴

Erfüllungsstatt

Auch bei einem Vergleich auf Tilgung von Unterhalts- und sonstigen Ansprüchen durch Hingabe eines Grundstückes an E. kann die spätere persönliche Aufwertung einer Hypothekenschuld zu Ausgleichsansprüchen führen 2271⁵

§ 364 I BGB. Gutschrift tilgt Selbstschulden nicht ohne Zustimmung des Gläubigers 2528³

Ergänzungsrichter

§ 192 BGB. Nach dem Eintritt eines E. oder Ergänzungsrichters ist die Wiederholung einer Beschlussfassung nur unter besonderen Umständen geboten 2595²³

Erinnerung

E. gemäß § 4 GKG. vgl. unter Gerichtskosten

Wird die begehrte Kostenfestsetzung vom Urundsbeamten ohne sachliche Prüfung der Ansätze abgelehnt, so ist dagegen die an keine Frist gebundene E. des § 576 ZPO. zulässig. Wird der Beschluss des Urundsbeamten bestätigt, so ist die einfache Beschwerde des § 567 ZPO. gegeben 2599³

§ 766 ZPO. Die eine auf § 811 gestützte E. zurückweisende Entscheidung kann nicht mit einer auf § 18 VollstWahng. gestützten Beschwerde angefochten werden 2079⁹

Die Zwangsverwaltung ist zunächst unbeschränkt anzuordnen, auch wenn Nießbrauch am Grundstück eingetragen ist. Legt der im Besitz des Grundstückes befindliche Nießbraucher gemäß § 766 ZPO. E. ein, so darf die Zwangsverwaltung nur beschränkt, d. h. unbeschadet seiner Rechte, fortgesetzt werden. Der nicht im Besitz des Grundstückes befindliche Nießbraucher kann der Fortgang der Zwangsverwaltung nicht im Wege des § 766 ZPO. hindern, sondern sein besseres Recht nur durch Widerspruchsklage verfolgen. Zur unbeschränkten Fortsetzung der Zwangsverwaltung bedarf auch der Gläubiger der im Rang vorstehenden Hypotheken eines Titels gegen den besitzenden Nießbraucher, der sein Recht gemäß § 766 ZPO. geltend macht 2348¹²

Erlaß

§ 423 BGB. Wann wirkt ein Vergleich und ein in ihm stekender E. gesamtzweckmäßig auch für die übrigen an dem Vergleich nicht beteiligten Schuldner? 2829⁴

Eröffnungsbeschluss

§ 207 StPO. Der E. darf sich nicht auf die bloße Angabe der gesetzlichen Merkmale beschränken, sondern muß auch die konkreten Vorgänge bezeichnen, auf die sich diese gesetzlichen Merkmale beziehen sollen. Im allgemeinen muß der Mangel eines ordnungsmäßigen E. zur Einstellung des Verfahrens führen. Nur ausnahmsweise können bestimmte von der Anklage und vom E. nicht erwähnte Handlungen in die sachliche Entscheidung einbezogen werden, vor allem bei Fortsetzungszusammenhang 2149³⁸

Hält das Gericht eine oder mehrere der im E. zusammengefaßten Einzelhandlungen für nicht erwiesen, so ist bei Verurteilung wegen einer fortgesetzten Tat zwar

Freisprechung hinsichtlich der nicht erwiesenen Einzelhandlungen nicht erforderlich. Sieht das Gericht dagegen die erwiesene Handlung, wegen deren es verurteilt, als selbständige an — mangels Feststellung eines Gesamtvorfalles —, so muß hinsichtlich der nicht erwiesenen Handlungen Freisprechung erfolgen 2706²¹

Entscheidung gemäß § 30 StPO. darf das Gericht auch nach Verlesung des E. noch treffen 2595²³

Erpressung

§ 253 StGB. Nicht jede Behinderung des Rechtes, auf Grund eines Zwangsbollstreckungstitels die Vollstreckung zu betreiben, bedeutet für den Gläubiger einen Vermögensnachteil. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die in der Behinderung liegende Minderung des Gläubigerrechtes notwendigerweise eine Minderung des wirtschaftlichen Wertes des Gesamtvermögens des Gläubigers zur Folge hat 2219¹⁷

Erscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung

vgl. auch im Sonderregister „Recht der Rot-VD.“ unter RotVD. v. 14. Juni 1932

Die Verwerfung der Berufung gemäß § 329 StPO. und des Einspruches gemäß § 412 StPO. nach der Rechtsprechung 2244

Erfügung

§ 900 BGB. BuchE. findet auch statt, wenn das Eigentum falsch gebucht war 2849³

Erwerbslosenunterstützung

vgl. unter Arbeitslosigkeit

Erziehungsheim

Art. 3 I Ziff. 3 e HessGemUmlG. Grundstücke eines E. dienen dann unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, wenn sie zur Ausbildung der Zöglinge bestimmt sind 1976⁶

Studienheime und Erziehungsanstalten sind nicht als Einrichtungen in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege i. S. von § 537 I Nr. 4 b RWG. anzusehen 2181³

Evangelische Kirche

vgl. unter R.

Fabrik

§ 3 UntWG. Der Umstand, daß Firma die eines Kartells ist, schließt nicht aus, daß sie eine F. ist; dies hängt von dem Grade der Beherrschung der ihr angegliederten F. ab 2647¹⁰

Fahrlässiger Falscheid

§§ 154, 163 StGB. Wer schwört, nach bestem Wissen auszusagen, versichert nicht nur den Zustand seines gegenwärtigen Wissens, sondern auch die Tatsache, daß dieser Zustand auf sorgfältiger Prüfung und Überlegung beruht. Hieran wird durch die der Aussage beigefügte Einschränkung „soviel ich weiß“ oder dergleichen nichts geändert 2143²⁹

§ 160 StGB. setzt voraus, daß der Wille des Verleiters dahin geht, daß der Verleitende gutgläubig einen objektiv falschen Eid leistet 2650¹⁴

Fahrlässigkeit

§ 223 BGB. Die Teilnahme an Gefälligkeitsfahrt, bei der der Mitgenommene weiß, daß der Fahrer unter der Wirkung von erheblichem Alkoholgenuß steht, enthält fahrlässige Handlung. Bedeutet aber auch die bewußte Übernahme der damit verbundenen Gefahr 2157²

§ 839 BGB. Der Notar ist bei Beurkundung eines Kaufvertrages über hoch belastetes Grundstück verpflichtet, einen unerfahrenen und ungewandten Käufer darauf aufmerksam zu machen, daß er bei Zahlung des Kaufpreises vor der vereinbarten lastenfreien Auflassung des Grundstückes Gefahr läuft, das Grundstück nicht zu erhalten und sein Geld zu verlieren, auch wenn der Käufer bei Abschluß des Kaufvertrages die Grundstücksbelastungen kannte. Der Notar verletzt dann fahrlässig seine Amtspflicht, wenn er die Bestimmung in den Kaufvertrag aufnimmt, daß der Kaufpreis vor der Auflassung zu zahlen sei 2717¹⁷

Bei fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens durch mehrere Beamte kann nicht aus dem Gesichtspunkt des § 839 I S. 2 BGB. der eine seine Haftung auf den anderen abwälzen, wenn der Anspruch des Geschädigten gegen den anderen Beamten ein Bereicherungsanspruch aus §§ 812, 813 BGB. ist 2123⁸

§ 222 StGB. Dem Kraftwagenführer muß die sogenannte Schrecksekunde nicht unter allen Umständen zugewilligt werden 2650¹⁷

§ 222 StGB. Rückwärtige Ausfahrt eines Lastkraftwagens aus unübersichtlicher Hofeinfahrt 2718²⁰

§ 230 StGB. Auf öffentlichem Markt zugelassene Kraftfahrzeuge haben besondere Vorsicht zu üben; Gemeinnutz geht vor Eigennutz 2407⁶

§ 230 StGB. Ein Arzt, insbes. aber ein Naturheilkundiger, ist weitgehend zur offenen Mitteilung der Krankheitsart an den Patienten verpflichtet und handelt daher nicht ohne weiteres fahrlässig, wenn er seinen Patienten über ein bestehendes Krebsleiden aufklärt und dieser infolge der Aufklärung geisteskrank wird. Strenge Anforderungen an den Nachweis des Kausalzusammenhanges 2062²³

§ 230 StGB. Fahrlässig verhält sich jemand, der einen angetrunkenen Menschen aus hellen Räumen hinausdrängt und ihn zwingt, eine dunkle wenig begangene Seitentreppe zu benutzen, ohne zu prüfen, ob der Betrunkene diese Treppe gefahrlos betreten kann. Keine erhöhte Haftung aus § 230 II StGB., wenn ein polizeilicher Exekutivbeamter — ohne sich im Dienste zu befinden — einen Angetrunkenen durch fahrlässiges Verhalten verletzt 2285¹²

§ 347 II StGB. Fahrlässige Gefangenenerbefreiung liegt nicht vor, wenn Polizeibeamter von der — wenn auch nach Lage der Sache gebotenen — Festhaltung eines von einer Privatperson Festgenommenen kraft der ihm durch § 128 I StPO. verliehenen Befugnis absieht 2461¹⁷

§ 6 Vd. gegen Verbot an deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe v. 28. Februar 1933. Die fahrlässig begangene Vortat 2107

§ 313 StPO. Ein freisprechendes Urteil hat nicht „ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand“, wenn auf einen wegen Übertretung von Verkehrsvorschriften ergangenen Strafbesehl in der Hauptverhandlung der Angekl. darauf hingewiesen worden ist, daß seine Bestrafung auch wegen Körperverletzung (§ 230 StGB.) erfolgen könne 2996¹¹

Fahrrad

Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. Schrifttum 2381

Zu den Fahrzeugen, für die § 24 Kraftf-VerfVO. das Vorfahrtrecht regelt, gehören auch die F. 2843¹

Fahrstuhl

Auch beim Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sind die Abnutzungsabhebungen für besondere Einrichtungen in Gebäuden unabhängig von denjenigen des Bauwerks nach dem auf sie entfallenden Herstellungsaufwand und ihrer voraussichtlichen (technischen und wirtschaftlichen) Nutzungsdauer getrennt zu ermitteln, soweit es sich bei diesen Einrichtungen nach der Verkehrsauffassung um wirtschaftlich selbständige Gegenstände wie Zentralheizungsanlage, F., handelt, dann können aber die Kosten für die Erneuerung dieser Einrichtungen nicht im Jahre des Aufwandes unter dem Gesichtspunkte des „laufenden Erhaltungsaufwandes“ für das ganze Bauwerk voll abgezogen werden 2298¹

Fälligkeit

vgl. auch unter Verzug

§ 1 TarVd. Eine in Abweichung vom Tarifvertrag vereinbarte Hinausschiebung der F. einer Lohnforderung bedeutet stets Änderung der Arbeitsbedingungen zuungunsten des Arbeitnehmers und ist deshalb nichtig. Das gilt auch dann, wenn die Hinausschiebung der F. sich im Einzelfall zugunsten des Arbeitnehmers auswirken könnte, indem sie seiner Lohnforderung noch das Vorrecht im Konkurs des Arbeitgebers sichern würde 2235⁴

Ist die Vollstreckungsgegenklage darauf gerichtet, daß die Vollstreckung mangels F. der Forderung nur auf bestimmte Zeit für unzulässig erklärt werde, so ist der Wert des Streitgegenstandes nach § 3 ZPO. festzusetzen 2344⁴

Faschismus

vgl. unter Italien

Fernmeldeanlagen

§ 23 FernmVnV. Kabelkanäle allein verschaffen noch keine Priorität. Haftung bei Korrosionsschäden 2406²

Fernsprecher

§ 29 I FernsprV. Die Haftung der Reichspost für vor Eröffnung des F.betriebes dem vorgesehenen Benutzer zugefügte Schäden besteht nach BGB. und ist durch die FernsprV. nicht ausgeschlossen 2649¹²

Festgabe

Beiträge zur Erneuerung des deutschen Rechts. F. für Rl. Hans Solban. Schrifttum 2695

Festnahme, vorläufige

§ 247 II StGB. Jahrlängige Gefangenensbefreiung liegt nicht vor, wenn ein Polizeibeamter von der — wenn auch nach Lage der Sache gebotenen — Festhaltung eines von einer Privatperson festgenommenen kraft der durch § 128 I StGB. verliehenen Befugnis absieht 2461¹⁷

Feststellungsklage

F. zwecks Unterbrechung der Verjährung urteilsmäßiger Unterhaltsraten 2964²

§ 3 ZPO. Bei der negativen F. ist der Betrag des Anspruches, dessen sich der Gegner berühmt hat, nicht maßgebend, wenn die Höhe auf Schätzung beruht 2228¹⁰

Es kommt bei Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Bürgschaftsverpflichtung bei der Festsetzung des Streitwertes nicht darauf an, bis zu welchem Betrag der Bürge wahrscheinlich einmal in Anspruch genommen werden wird, sondern lediglich darauf, welches der Betrag der zu sichernden Forderung ist und bis zu welchem Betrag der Bürge zu haften hat 2402¹⁰

Das Urteil eines reichsdeutschen Gerichts auf Zahlung der persönlichen Hypothekenschuld kraft rückwirkender Aufwertung trotz mangelnden Vorbehaltes verstoßt gegen den Zweck des Danziger AufwG. Die Erwartung, daß ein deutsches Gericht sich durch ein Danziger negatives Feststellungsurteil behindert sehen würde, ein derartiges Zahlungsurteil zu erlassen, begründet kein rechtliches Interesse an alsbaldiger negativer Feststellung durch Danziger Gericht 2165¹

Feuerwehr

vgl. unter Brand

Film

Frisklose Kündigung eines Vertrages bzw. Beschäftigung eines jüdischen F.regisseurs mit Rücksicht auf die Entwicklung der politischen Verhältnisse 2918¹

Firma

Die Firmenzusätze „deutsch“ und „national“ 2102

§§ 18 II, 22 BGB. Eine eingetragene F. kann unzulässig nach § 18 II werden. Der F.zusatz „Wert“ ist unzulässig, wenn die Produktion in einem fremden Betrieb vor sich geht, mag sie auch nach den Anweisungen und von dem Personal sowie unter ständiger Kontrolle durch den Firmeninhaber vorgenommen werden. Eine abgeleitete F. darf nur so geführt werden, wie sie übernommen wurde. Andere als Nachfolgerzusätze sind unzulässig 2152¹

§ 12 BGB. Der von dem Betriebsgegenstand genommene F.bestandteil (auch einer juristischen Person) ist, wenn er für die F. charakteristisch ist, geschützt und gibt ein Verbotungsrecht ohne Vorliegen von Verwechslungsgefahr und Verschulden des Benutzers des Wortes in einer anderen F. 2116¹

§ 12 BGB. Ist eine F. allein aus Worten des gewöhnlichen Sprachgebrauches gebildet, so besteht auch dann kein Verbotungsrecht gegenüber einem anderen Gewerbetreibenden, wenn eine gewisse Verwechslungsgefahr gegeben ist 2897¹

Bei bloßer F.änderung braucht die Vollstreckungsklausel nicht geändert zu werden 2720⁴

Firmenstempel

§ 21 II BGB. Die Beschwerdeschrift einer Handelsgesellschaft muß eine Unterschrift aufweisen; es genügt nicht, daß sie lediglich mit der Firmenbezeichnung in Druckschrift unterstempelt ist 2155⁵

Pflegt Kaufmann seinen F. bei Ausstellung von Wechseln in der Weise mit zu verwenden, daß er unter den F. seinen Namen schreibt, so begeht derjenige eine Urkundenfälschung, der diesen F. unfugig verwendet 2146³²

Fiskus

Auch der F. muß bei Auslobungen seine Erklärungen so gegen sich gelten lassen, wie sie nach der Verkehrsauffassung zu verstehen sind 2847¹

§ 839 BGB., Art. 131 RVerf. Haftpflicht des F. für Verschulden der örtlichen Lustpolizeibeamten durch Genehmigung von Klagen mit Sachabwurf 2015⁴

Flage

Die schwarz-weiß-rote und die Hakenkreuz-F. sind Reichsflaggen i. S. von § 134 a StGB. 2170¹

Fluchtlinie

Ob und wann der Gemeindevorstand einen beschlossenen F.plan offenlegen will, liegt in seinem freien pflichtmäßigen Ermessen. § 7 FluchtG. legt ihm keine Pflicht

zur Offenlegung auf. Vor der Offenlegung bedeutet der F.plan noch keine Enteignung der von ihm betroffenen Grundstückseigentümer; erst durch die mit der Offenlegung eingetretene Baubeschränkung tritt eine Teilenteignung und daher Entschädigungspflicht nach Art. 153 II RVerf. ein. Entschädigungspflicht der Gemeinde wegen Verweigerung der Bauerlaubnis mit Rücksicht auf einen beschlossenen, aber noch nicht offengelegten F.plan aus § 75 EinlVwV. Die Zulässigkeit des Rechtsweges für diesen Anspruch ist durch das PrPolVerwG. v. 1. Juni 1931 nicht berührt 2132¹⁷

§§ 7, 8, 13, 24 FluchtG. Der nach dem FluchtG. gegebene Anspruch auf Entschädigung für entzogenes zur Strafe geschlagenes Grundeigentum entsteht sofort mit der Entziehung und nicht erst mit der Auflassung und grundbuchlichen Umschreibung. Erfolgt vor der Auflassung Eigentumswechsel, so bleibt der Anspruch, für den dingliche Natur abzulehnen ist, dem bisherigen Eigentümer 1999³

§ 12 I FluchtG. gilt nicht für die alten sogenannten historischen Straßen. Berechtigung der Gemeinde als Baupolizeibehörde zur vorsorglichen Ablehnung eines Baugesuchs im Hinblick auf eine in Aussicht genommene F. Haftung der Gemeinde hierfür nach § 75 EinlVwV. Dieser Aufopfungsanspruch wird nicht berührt durch die NotVd. v. 5. Juni 1931 Kap. III Teil 6. Zulässigkeit des Rechtsweges für diesen Anspruch. Die Entschädigung geht nicht auf vollen Schadenersatz, namentlich nicht auf den entgangenen Gewinn, sondern auf einen angemessenen Ausgleich 2001⁴

Flugveranstaltung

vgl. unter Luftverkehr

Forderung

vgl. auch unter Abtretung, SteuerF. Beiseite schaffen von Vermögensbestandteilen i. S. des § 288 StGB. liegt bei F. in jeder Einwirkung auf diese, die dem Gläubiger den Zugriff auf das Recht wesentlich erschwert 2592¹⁷

Forstwirtschaft

vgl. unter Landwirtschaft

Fortbildungsschule

vgl. unter Berufsschule

Fortsetzungszusammenhang

Der Annahme einer fortgesetzten Handlung stehen innere Hemmungen, die den Täter nicht zur Aufgabe seines Gesamtvorsatzes veranlassen, nicht entgegen. Anstiftung zu einem zweiten oder späteren Einzelakte einer Fortsetzungstat ist möglich 2281¹⁰

Zum rechtlichen Wesen des F. gehört die stückweise Verwirklichung eines einheitlichen Voratzes durch mehrere Betätigungen, die sich gegen dasselbe Rechtsgut richten und gegen das gleiche Strafgesetz oder mindestens gegen wesensgleiche gesetzliche Bestimmungen verstoßen 2336¹⁰

Die Annahme eines F. zwischen unzüchtigen Handlungen, die sich gegen verschiedene Kinder richten, ist rechtlich unmöglich 2590¹⁴

§ 243 Nr. 6 StGB. Ungenügend ist die Verbindung zu einem fortgesetzten Handeln mit mehreren Ausführungsakten 2591¹⁵

Urkundenfälschung durch Änderung der in dem Ausgangsjournal eines kaufmännischen Geschäftsbetriebs enthaltenen Eintragungen über die ausgehenden Briefe. F. 2340¹⁵

Hält das Gericht eine oder mehrere der im Eröffnungsbeschuß zusammengefaßten Einzelhandlungen für nicht erwiesen, so ist bei Verurteilung wegen einer fortgesetzten Tat zwar Freisprechung hinsichtlich der nicht erwiesenen Einzelhandlungen nicht erforderlich. Sieht das Gericht dagegen die erwiesene Handlung, wegen deren es verurteilt, als selbständige an — mangels Feststellung eines Gesamtvorfalles —, so muß hinsichtlich der nicht erwiesenen Handlungen Freisprechung erfolgen 2706²¹

Im allgemeinen muß der Mangel eines ordnungsmäßigen Eröffnungsbeschlusses zur Einstellung des Verfahrens führen. Nur ausnahmsweise können bestimmte von der Anklage und vom Eröffnungsbeschuß nicht erwähnte Handlungen in die sachliche Entscheidung einbezogen werden, vor allem bei § 2149³⁸

Abänderung des Urteils zum Nachteile des Angekl. i. S. des § 331 StPD. liegt nicht vor, wenn das erste Gericht eine fortgesetzte Handlung angenommen hat, das BG. eine in den §. fallende Einzelhandlung nicht für erwiesen hält, aber trotzdem die vom ersten Gericht ausgesprochene Strafe nicht ermäßigt 2525¹⁸

§ 5 StraffreiheitsG. v. 29. Dez. 1932. Wie die Verjährung und die Strafantragsfrist für die ganze fortgesetzte Handlung einheitlich läuft, so ist auch die Frage, ob die Voraussetzungen für die Niederschlagung vorliegen, bei einer fortgesetzten Tat nur einheitlich zu beurteilen 2841¹⁷

Fracht

vgl. auch unter Eisenbahn, Binnenschifffahrt. Vgl. §. einer Sammelabung im Überlandverkehr vgl. im Sonderregister "Recht der RotVD." unter RotVD. v. 6. Okt. 1931

§ 446 HGB. Die Telefontanalgebühren trägt der Empfänger, sofern nicht der Ladesechein ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung enthält 2719¹

Frankfurt a. M.

Evangelisches Kirchenrecht für §. Schrifttum 1937

Frankreich

La Vie Juridique des Peuples. III. France. Schrifttum 2640

Die Entstehung der bürgerlichen Welt- und Lebensanschauung in §.: Die Soziallehren der katholischen Kirche und das Bürgertum. Schrifttum 2323

La responsabilité pénale des personnes morales dans les droits français et anglo-américains. Schrifttum 2577

Art. 1420, 2003 Code civil. Entziehung der Schlüsselgewalt nach französischem Recht 2072⁷

Die französische Warenbezeichnung „Le soleil“ für dieselbe Ware ist mit dem deutschen Bildzeichen „Sonne“ nicht verwechslungsfähig 2280⁶

Gewerbesteuer für deutsche Lieferungen nach §. 2889

Französisches Bergesetz

vgl. unter Rheinland

Frau, erwerbstätige

§ 84 BetrRG. Entlassung weiblicher Arbeitnehmer, um an ihrer Stelle männliche Arbeitnehmer in den Arbeitsprozeß einzuschalten 2174¹

Frau, Verufe

vgl. Werbungskosten der f. B. vgl. unter Einkommensteuer
Die Stellung des Anwalts sowie der f. B. im Staat 2185

Freiheitsstrafen

§§ 19, 21 StGB. 3 Monate Zuchthaus sind stets in 4 Monate 14 Tage Gefängnis umzuwandeln 2281⁹

Freispruch

Hält das Gericht eine oder mehrere der im Eröffnungsbeschuß zusammengefaßten Einzelhandlungen für nicht erwiesen, so ist bei Verurteilung wegen einer fortgesetzten Tat zwar §. hinsichtlich der nicht erwiesenen Einzelhandlungen nicht erforderlich. Sieht das Gericht dagegen die erwiesene Handlung, wegen deren es verurteilt, als selbständige an — mangels Feststellung eines Gesamtvorfalles —, so muß hinsichtlich der nicht erwiesenen Handlungen Freisprechung erfolgen 2706²¹

§ 313 StPD. Ein freisprechendes Urteil hat nicht „ausschließlich“ Übertretungen zum Gegenstand“, wenn auf einen wegen Übertretung von Verkehrsverordnungen ergangenen Strafbefehl in der Hauptverhandlung der Angekl. darauf hingewiesen worden ist, daß seine Bestrafung auch wegen Körperverletzung (§ 230 StGB.) erfolgen könne 2996¹¹

Dem Angekl. steht gegen den §. mangels ausreichenden Schuldbeweises in der Hauptsache kein Rechtsmittel zu, gleichviel, ob er die Rechtsansicht der Strk. als gegen das Strafgesetz verstößend oder das dem Urteil zugrunde liegende Verfahren als fehlerhaft rügen will 2774¹⁷

§ 337 StPD. Der Angekl. kann nicht zur Revision ziehen, daß er im Urteilsatz vom BG. freigesprochen, in den Urteilsgründen dagegen für schuldig befunden wurde. Über die Entschädigungspflicht des Staates hat nach Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens nur der letzte Tatrichter zu entscheiden, und zwar zugleich mit dem Urteil durch einen besonderen Beschluß, der auch nicht im Wege der Revision gegen das Urteil anfechtbar ist (§ 4 Ges. betr. Entsch. der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen) 2955⁹

Freiwillige Gerichtsbarkeit

vgl. auch unter Handelsregister, Vereinsregister

§ 7 FGG. Erbausfchlagung vorm unzuständigen Gericht 2474³
Vor Eintragung eines Amtswiderspruchs muß das GVL. ermitteln, ob das Grundbuch noch „glaubhaft unrichtig“ ist. Ermittlungspflicht gem. § 12 FGG. bei möglicherweise vorliegendem gutgläubigem Erwerb 2709⁴
§ 21 II FGG. Die Beschwerdeschrift einer Handelsgesellschaft muß eine Unterschrift aufweisen; es genügt nicht, daß sie lediglich mit der Firmenbezeichnung in Druckschrift unterstempelt ist 2155⁵
Das badische Landesgesetz über die f. G. mit Vollzugsvorschriften. Schrift. 2202
§ 29 PrRG. Im Verfahren der f. G. findet keine gerichtliche Wertfestsetzung für die Berechnung der Anwaltsgebühren statt 2598²

Freiwillige Gerichtsbarkeit

vgl. auch unter Handelsregister, Vereinsregister

§ 7 FGG. Erbausfchlagung vorm unzuständigen Gericht 2474³

Vor Eintragung eines Amtswiderspruchs muß das GVL. ermitteln, ob das Grundbuch noch „glaubhaft unrichtig“ ist. Ermittlungspflicht gem. § 12 FGG. bei möglicherweise vorliegendem gutgläubigem Erwerb 2709⁴

§ 21 II FGG. Die Beschwerdeschrift einer Handelsgesellschaft muß eine Unterschrift aufweisen; es genügt nicht, daß sie lediglich mit der Firmenbezeichnung in Druckschrift unterstempelt ist 2155⁵

Das badische Landesgesetz über die f. G. mit Vollzugsvorschriften. Schrift. 2202
§ 29 PrRG. Im Verfahren der f. G. findet keine gerichtliche Wertfestsetzung für die Berechnung der Anwaltsgebühren statt 2598²

Friedensmiete

vgl. unter RMietG.

Friseur

§ 811 Biff. 5 BVD. ist hinsichtlich der elektrischen Haarschneidemaschine eines §. anwendbar. Diese kann nicht durch andere Haarschneidemaschine ersetzt werden 2662¹⁰

„Funkt.-Illustrierte“

Titel „F.-Z.“ ist geschützt; eine eigenartige Zusammensetzung aus zwei gemeinfreien Bestandteilen ist „besondere Bezeichnung“ i. S. d. § 16 UrWGB. 2648¹¹

Funkrecht

vgl. auch Rundfunk
§. im Luftverkehr. Schrifttum 2696

Fürsorgeerziehung

Höchstrichterliche Rechtsprechung zur §.-Novelle v. 4. und 28. Nov. 1932 2040

Die Prüfung der Anordnung der §. nach den Vorschriften des RZugWohlfG. enthält keine Abweichung vom Beschluß des RG. 117, 376 betr. §. für ausländische Kinder 2452⁴

§ 223 StGB. Züchtigungen von Fürsorgezöglingen, die über das im Erlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt v. 12. Juli 1929 gestattete Maß hinausgehen, sind rechtswidrige Körperverletzungen 2338¹³

Fürsorgepflicht

Ein auf Grund von § 19 FürsVD. begründetes Beschäftigungsverhältnis kann privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sein. Die Aufsehung von Pflichtarbeit ist entgegen der früheren Meinung des RArbG. auch dann als wirksam anzusehen, wenn die Arbeit nicht gemeinnütziger Art ist. Ein Bereinerungsanspruch erwächst dem Unterstützten aus der Leistung solcher Arbeit nicht 2081⁵

§ 80 AngVerfG. ist durch § 21 a FürsVD. nicht außer Kraft gesetzt. Die §§ 80 ff. AngVerfG. gehen als Sondergesetze der Bestimmung des § 21 a FürsVD. vor. Erhebt der Landesfürsorgeverband in seiner Eigenschaft als Träger der §. den Erlassanspruch auf Grund des § 80 AngVerfG., so steht ihm dieser in voller Höhe seiner Pflichtleistungen ohne Rücksicht auf vom Bezirksfürsorgeverband geleistete Beiträge zu 2670²

Handbuch des fürsorgerechtlichen Erstattungsrechts. Schrifttum 2892

§ 25 FVG. Der Erlassanspruch dieses Fürsorgeverbands gegen den Unterstützten auf Erlass vorbehaltslos gewährter Unterstützung ist davon abhängig, daß der Unterstützte z. B. der Geltendmachung dieses Erlassanspruchs hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist der Fürsorgeverband nicht berechtigt, an Stelle des Ersatzes Sicherheit zur Befriedigung seines Erlassanspruchs in einem späteren Zeitpunkt zu verlangen 2088¹

§ 25 FürsVD. Die Verjährung der Erstattungsansprüche der Fürsorgeverbände gegen den Unterstützten und dessen Erben 2817

Fusion

Zur Frage der §. bei ausstehender Vollzahlung 2500

Echte und unechte §. Schrifttum 2695
Ist einer nach § 1189 BGB. als Grundbuchvertreterin bestellten AktG. die Ernennung eines Rechtsnachfolgers vorbehalten, so geht bei ihrer Liquidationso'en §. mit einer andern AktG. die Stellung als Grundbuchvertreterin auf diese über 2220¹

Futtermittelgesetz

§ 12 Nr. 4. Der Begriff des Inverkehrbringens erfordert nicht, daß mehrere Abnehmer vorhanden sind 2706¹⁹

Garant

Schutz der Bürgen (Garanten) der Staatsgrundordnung im Strafrechte der totalen Staaten 2622

Garantie

Der nur Kollektivbefugnis zur Vertretung beizigende Direktor der Zweigniederlassung einer Bank kann zwar

allein wirksam keine G.zusage geben; insoweit er aber über Kreditwürdigkeit Auskunft erteilt, gibt er keine Willenserklärung ab 2513¹

Gastspiel

vgl. unter Theater

Gaststättengesetz

§§ 14, 29 Ziff. 7. Ein Gast verweilt auch dann über die Polizeistunde hinaus in den Schänkräumen, wenn er die schon geschlossene Schankwirtschaft erst nach dem Beginn der Polizeistunde vor ihrem Ende aufgesucht hat 2022²⁰

§ 20. Die nationale Revolution hat auch für die Bedürfnisfrage i. S. des G. wesentlich neue Verhältnisse geschaffen 2184¹

§ 23 II. Unterschied der ersten von der zweiten Alternative des 1. Satzes 2352²¹ 2718¹⁹

Gastwirtschaft

Art. 74 GGWB. Wer G. verkauft, kann sich die dingliche Wirtschaftsberechtigung nicht vorbehalten und hat wegen derselben keinen Bereicherungsanspruch gegen den Erwerber 2530⁵

Die Frage, ob ein Zigarren- und Zigarettenverkäufer in G. als Handlungsgehilfe anzusehen ist, beantwortet sich je nach Gestaltung des Vertragsverhältnisses verschieden. Der im Dienst des G.inhabers stehende Zigarettenboy ist nicht Handlungsgehilfe 2408³

§§ 4, 18 Gef. betr. d. Verk. m. Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Butter und Margarine in Raffineriewirtschaften. Zum Begriff der „gewerbmäßigen“ und „getrennten“ Aufbereitung 2230²⁷

Gasversorgung

vgl. unter Monopol

Gebietsabtretung

Im Falle einer Gebietsabtretung und Staaten sukzession gehen die sog. „bezüglichen“ Schulden nicht von selbst auf einen bestimmten Gebietsteil über 2579¹

Gebühren

vgl. unter AnwaltsG., ArmenanwG., Notar, GerVollzieher, Patentanwalt, G. der Zeugen und Sachverständigen vgl. unter ZeugGebD., G. des Zwangsverwalters vgl. unter Zwangsverwaltung

Gebührenüberhebung (§ 352 StGB.)

Die Berechnung von Gebühren und Reisekosten für einen tatsächlich nicht abgehaltenen Termin stellt keinen Betrug, sondern nur Vergehen nach § 352 StGB. dar. Dagegen ist dieser Tatbestand nicht erfüllt, wenn der Gerichtsvollzieher durch pflichtwidrige Erledigung zweier Aufträge gegen denselben Schuldner an zwei verschiedenen Tagen Mehrgebühren veranlaßt. Gebühreneinfall kann hier aber Betrug vorliegen 2145³¹

§ 352 StGB. Art. 48 BayNotarG. Die danach dem Notar zustehenden Geschäftsgebühren stehen ihm persönlich zu, obwohl ein Teil an eine öffentliche Kasse abzuführen ist 2593²⁰

Gefälligkeitsfahrt

vgl. unter Kraftfahrzeug

Gefangenbefreiung

§ 347 II StGB. Fahrlässige G. liegt nicht vor, wenn Polizeibeamter von der — wenn auch nach Lage der

Sache gebotenen — Festhaltung eines von einer Privatperson festgenommenen kraft der ihm durch § 128 I StPB. verliehenen Befugnis absteht 2461¹⁷

Gefängnisbeamte

Amtpflichtverletzung der G. auf Grund der AllgVfg. d. PrJustMin. v. 30. Jan. 1908 u. 17. Mai 1911, bei Strafgefangenen für die Erhaltung der Anmarschkraft auf die Invalidenversicherung durch Weiterversicherung zu sorgen 2951⁵

Gehaltsfözung

vgl. im Sonderregister „R. der NotBD.“ unter NotBD. v. 6. Okt. 1931

Geisteskrankheit

§ 1333 BGB. Ein Schwachsinn, bestehend in geistiger Minderwertigkeit verbunden mit der krankhaften Bildung überwertiger Ideen, bildet keinen Insektungsgrund 2764⁵

§ 230 StGB. Ein Arzt, insbes. aber ein Naturheilkundiger, ist weitgehend zur offenen Mitteilung der Krankheitsart an den Patienten verpflichtet und handelt daher nicht ohne weiteres fahrlässig, wenn er seinen Patienten über ein bestehendes Krebsleiden aufklärt und dieser infolge der Aufklärung geisteskrank wird. Strenge Anforderungen an den Nachweis des Kausalzusammenhanges 2062²³

§ 81 II StPB. ist dahin zu verstehen, daß dem durch einen Verteidiger nicht bereits vertretenen Angeeschuldigten, sobald ein Antrag eines Sachverständigen nach § 81 gestellt ist, ein Verteidiger beizuordnen ist 2291²³

Gemeinde

vgl. auch unter LandG., StadtG., RealG. Berechtigung der G. als Baupolizeibehörde zur vorförglichen Ablehnung eines Baugesuchs im Hinblick auf eine in Aussicht genommene Fluchtlinie. Haftung der G. hierfür nach § 75 EinlWR. Dieser Aufopferungsanspruch wird nicht beröhrt durch die NotBD. v. 5. Juni 1931 Teil 6 Kap. III. Zulässigkeit des Rechtswegs für diesen Anspruch 2001⁴ 2132¹⁷

Eine G. darf ein Baugesuch nicht einfach dazu benutzen, um sich durch Druck auf den Gesuchsteller eine gemünte Anlage zu verschaffen 2116²

§§ 18, 34 PrJustG. Eine G. kann sich nicht bürgerlich-rechtlich wirksam zur Errichtung, Erweiterung oder Eröffnung einer Gemeindeanstalt verpflichten. Die Ausübung der G.hoheit kann auch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nicht erzwungen werden 2699³

Das Ausschlußrecht des Gemeinderats aus § 70 RheinGemD. hat die Rechtsnatur einer disziplinarischen Strafbefugnis. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, muß die Versammlung nicht nur dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung versäumt haben, sondern sich auch dessen bewußt geworden sein. Hat sich das Mitglied vor jeder versäumten Sitzung — wenn auch ohne Angabe von Hindernisgründen — entschuldigt, ohne daß es um Mitteilung von Gründen ersucht worden ist, so darf es annehmen, daß sein Fernbleiben entschuldigt ist. Der Tatbestand der wiederholten Versäumnis ist dann in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt 2360³

Zur Einlegung der einer G. in ihrer Eigenschaft als am Steuerfestsetzungsverfahren beteiligtem Träger von Ho-

heitsrechten zustehenden Rechtsmittel gegenüber Entscheidungen, bei denen die Umlaufabteilung des Steuerausschusses mitgewirkt hat, ist neben dem Vorstand sowohl der für die G. nach § 36 III RWBgD. bestellte Vertreter als auch der nach § 36 I Nr. 3 Steuer-AusschußD. i. d. Fass. des Gef. v. 22. April 1933 als Mitglied der Umlaufabteilung des Steuerausschusses bestellte Obmann befugt 2933¹

Gemeindesteuer

vgl. unter Wertzuwachssteuer, Zubehörsteuer

GemeindellmStG., Hess.

vgl. unter Hessen

Gemeindewahl

G.gesetz v. 12. Febr. 1924 u. 26. Febr. 1931. Über die Feststellung eines Ersatzmannes für ein ausgeschiedenes Gemeindevorstandsmitglied findet Bewältigungstreitverfahren nicht statt 2360²

Gemeinschaftliches Testament

vgl. unter T.

Gemeinschaftsgedanke

Der G. im geltenden Recht 2550

Gemeinschaftslager

vgl. unter Referendar

Generalklausel

Generalklauseln und neues Recht 2858

Genossenschaft

G.recht der Praxis: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstandes. Schrifttum 2114

Das Recht der Bodenkulturgenossenschaften in Preußen. Schrifttum 2758

§§ 16, 22, 82, 90, 97, 133 GenG. Für die Herabsetzung der Geschäftsanteile an G. gelten nur die Vorschriften der §§ 82 II u. 90 GenG., welche dreimalige Bekanntmachung mit Aufforderung zur Meldung der Gläubiger anordnen und die Verteilung von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, nicht aber die Vorschrift des § 133 II Satz 1, wonach die Anmeldung des Beschlusses für Herabsetzung der Haftsumme nicht vor Ablauf eines Sperrjahres zum Register erfolgen darf. Der Beschluß auf Herabsetzung des Geschäftsanteils wird deshalb sofort mit der Eintragung wirksam. Die später eingetretene Genossen sind nach seiner Maßgabe Genossen geworden, während Befreiung der Einlagepflicht der alten Genossen und die Möglichkeit einer Auskehr eines höheren Guthabens erst eintritt, wenn den Erfordernissen der §§ 82, 90 genügt ist. Die nachträgliche Einführung einer Pflichtbeteiligung für mehr als einen Anteil kann nur so erfolgen, daß sie sich auf die Genossen gleichmäßig auswirkt 2124¹⁰

§ 22 GenG. Die Stundung von Geschäftsanteilszahlungen bei G. 2109

§ 39 GenG. Der Genosse, der durch die Veräumung der Weitergabe seiner Kündigung an das AG. seitens des Vorstandes der G. geschädigt ist, kann sich an die G., nicht nur an deren Vorstandsmitglieder halten. Die G. handelt arglistig, wenn sie Rechte aus dem Nichtwirksamwerden der Kündigung gegenüber dem Genossen geltend macht und sich nicht an ihre pflichtvergesenen Organe wendet. Ein mitwirkendes Verschulden des Genossen ist nicht darin zu erblicken, daß er es unterlassen hat, Nachforschungen

- darüber anzustellen, ob die Vorstandsmitglieder der G. ihrer durch § 62 GenG. bestimmten Verpflichtung zur Weitergabe der Kündigung an das AG. nachgekommen sind 2664⁷
- § 40 GenG. Die Entlassung eines Vorstandsmitgliedes der G. aus wichtigem Grunde steht nur der Generalversammlung zu 2721¹
- § 51 GenG. Verstöße gegen die satzungsgemäße Form der Einberufung einer Generalversammlung sind im Wege der Anfechtungsklage geltend zu machen und werden mit Ablauf der Klagefrist geheilt 2125¹¹
- Im Hinblick auf § 66 GenG. ist für denselben Gläubiger eine wiederholte Pfändung und Überweisung in das Auseinandersetzungs-guthaben zulässig, ohne daß ein Verzicht auf die Rechte aus der früheren Vollstreckung erforderlich wäre 2850⁵
- § 75 GenG. Bei offenen Handelsgesellschaften und bei G. ist mehrfache Mitgliedschaft unzulässig. Ist ein Genosse nach seinem Ausscheiden der G. wieder beigetreten, so wird, wenn das Ausscheiden infolge Auflösung der G. als hinfällig gilt, der neue Beitritt nicht unwirksam. Der Genosse kann aber nicht aus seiner alten und neuen Beteiligung zur Haftung herangezogen werden, vielmehr wird seine haftungsmäßige Beteiligung aus dem Wiedereintritt auf die Haftung aus der alten Beteiligung angerechnet 2515⁴
- §§ 78 ff. GenG. Eine Erhöhung des Geschäftsanteils einer eingetragenen GmbH. ist auch im Liquidationsstadium zulässig 2927²
- §§ 87 a, 88, 133 GenG. Der Konkursverwalter in Konkursen der G. ist berechtigt, gegen die beabsichtigte Löschung eines Beschlusses über die Erhöhung des Geschäftsanteils Widerspruch zu erheben und gegen die Zurückweisung des Widerspruchs Beschwerde einzulegen. Auch nach Auflösung der G. kann die Haftsumme herabgesetzt werden. Der Beschluß kann mit Zustimmung des Konkursverwalters auch noch nach der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der G. in das G. register eingetragen werden 2461¹
- §§ 111, 113 GenG. Die eine Vorschubrechnung verpätet anfechtenden Genossen können sich nicht darauf berufen, daß andere rechtzeitig anfechtende Genossen mit dem gleichen Anfechtungsgrund obgesiegt haben. Die rechtzeitige Erhebung der Anfechtungsklage ist von Amts wegen zu prüfen; eine vertragliche Verlängerung der Anfechtungsfrist ist unwirksam. Denkbar ist nur Verpflichtung des Konkursverwalters, die Genossen aus der für vollstreckbar erklärten Vorschubberechnung nicht in Anspruch nehmen zu wollen 2209⁶
- In Anfechtungsprozessen aus § 52 WVG., § 111 GenG. können die nicht beteiligten Mitglieder den Kl. nicht als Nebenintervenienten beitreten 2919²
- § 112 GenG. Wird im Konkurs über das Vermögen einer G. der Beschluß des Konkursgerichts, durch den die Vorschubberechnung des Konkursverwalters für vorläufig vollstreckbar erklärt wird, von mehreren Genossen mit der Klage angefochten, so ist für diese grundsätzlich das AG., erst bei Überschrei-
- tung der Zuständigkeitssumme das VG. zuständig. Die Berufung ist deshalb nicht ohne Rücksicht auf den Beschwerdegegenstand zulässig. Werden die Klagen mehrerer Genossen miteinander verbunden, so hängt die Zulässigkeit der Berufung davon ab, ob für den einzelnen Genossen die Berufungssumme gegeben ist oder ob bei Erreichung der Berufungssumme durch Zusammenfassung mehrerer Genossen diese einheitlich durch einen Schriftsatz Berufung einlegen 2216¹²
- § 146 GenG. Der genossenschaftlichen Untreue kann sich ein Vorstandsmitglied auch dann schuldig machen, wenn er nicht gerade in dieser Eigenschaft eine die G. schädigende Handlung vornimmt. Der etwa vorliegende formell gültige Beschluß eines G. organs deckt ihn nicht 2954⁷
- Keine Verwirrung von Ansprüchen einer G. aus der Mitgliedschaft 2929⁶
2. EntschuldV.D. v. 21. Okt. 1932. Die Wechselforderung einer G. geht nur dann auf das Reich über, wenn ihr auch wirtschaftlich ein Geschäft zwischen der G. und dem Betriebsinhaber zugrunde liegt 2223⁵
- Genossenschaftsregister**
Die Handelskammern sind in G. sachen nicht antrags- und beschwerdeberechtigt 2155⁶
- § 9 II V.D. über das G. Löschung einer Eintragung in der Liste der Genossen 2221²
- Gerichtssatz**
vgl. unter Arzt
- Gerichtskosten**
vgl. auch unter Streitwert
- § 4 GKG. Einwand der Zahlung und Aufrechnung kann nicht mit der Erinnerung geltend gemacht werden 2019¹⁰
- §§ 4, 11, 13, 74, 77, 80, 82 GKG. Bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln haften beide Parteien für Gebühren und Auslagen, wenn die Rechtsmittel denselben Streitgegenstand betreffen, nicht aber für die Schreibgebühr. Streitgegenstand in G. sachen. Inhalt der Kostenanforderung 2661⁶
- Rückforderung von Anwaltsgebühren ist nur innerhalb der in § 5 GKG. bestimmten Frist zulässig 2229²² 2662⁹
- §§ 20, 24 GKG. Beweisgebühr bei Verwertung von nach § 272 b ZPO. angeforderten Akten im Urteil 2661⁷
- § 23 GKG. Ein Vergleich bringt die bereits entstandene Beweisgebühr dann nicht in Fortfall, wenn seine Wirksamkeit angefochten und der Rechtsstreit weitergeführt wird, mag auch der Vergleich durch das dann ergehende Urteil für wirksam erklärt werden 2019¹⁴
- § 23 GKG. Keine Rückzahlung der Beweisgebühr trotz Vergleichs, wenn mit Fortsetzung des Prozesses infolge des Verhaltens einer Partei zu rechnen ist. Streit der Parteien ist außerhalb des Kostenverfahrens auszutragen 2959²
- Zur Auslegung des § 29 GKG. 1988
- § 30 S. 2 GKG. Berechnung der G., wenn die Revision vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen und gleichzeitig angezeigt wird, daß ein außergerichtl. Vergleich geschlossen sei 2454⁷
- § 50 GKG. Anordnungen, die das Getrennleben der Ehegatten und die Sorge für die Person der Kinder gemeinsam regeln, haben zwei verschiedene Ansprüche zum Gegenstand 2074¹²
- § 466 II StPO. bezieht sich nicht allgemein auf die „Kosten“, sondern lediglich auf die der Staatskasse erwachsenen „Auslagen“.
- Dagegen sind die G. „von jedem Verurteilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe“ zu erheben (§§ 51 ff. GKG.) 1957¹⁷
- § 74 IV S. 1 GKG. findet keine Anwendung, wenn der Kostenschuldner überhaupt zur Zahlung der Prozeßgebühr nicht in der Lage ist 2471⁶
- § 74 II S. 1 GKG. Es ist unstatthaft, den Antrag des Kl. auf Veräumnisurteil gegen den Kl. mit der Begründung abzulehnen, der Prozeßkostenvorschuß sei nicht bezahlt. Die Entgegennahme eines Klageantrages „unter Vorbehalt der Bestimmung des § 74 GKG.“ ist unzulässig 2160⁷
- §§ 74 II, 85 V GKG. Ein Fall der Veräumnis liegt nicht vor, wenn das erstinstanzliche Gericht wegen Nichtzahlung der Prozeßgebühr den erschienenen Kl. nicht zur Verhandlung zuläßt und daraufhin ein 2. Veräumnisurteil erläßt 2713⁹
- Das preuß. GKG. Schrifttum 1995
- §§ 1, 60 PrGKG. Die Gebührenerhebung bei Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher 2816
- § 7 I Ziff. 1 PrGKG. Eintragungen, die auf Grund der preuß. Auflösungs-gesetzgebung nach dem Inkrafttreten der preuß. AufgebO. auf Ersuchen der Lösungsbehörde im Grundbuch erfolgen, sind ausschließlich dann gebührenfrei, wenn sie einen der in § 59 III AufgebO. bezeichneten Gegenstände betreffen 2012³
- Die auf Grund von § 4 GBVereinGef. auf Antrag des Gläubigers erfolgende Eintragung der neuen Hyp. im Grundbuch ist nicht nach § 7 I Nr. 7 a und b PrGKG. gebührenfrei 2843¹
- §§ 38, 39, 41 PrGKG. Wert der Unterschriftenbeglaubigung bei Handelsregisteranmeldungen betr. Kapitalherabsetzung in erleichteter Form 2342¹
- §§ 47, 33, 39 PrGKG. Erklärt der überlebende matrikale Ehegatte in der Erbeslegitimationsverhandlung, daß er die statuarische Portion wähle, so rechtfertigt die Beurkundung dieser Erklärung in der Regel nicht neben der Gebühr aus § 47 Ziff. 2 PrGKG. den Ansaß einer weiteren Gebühr aus § 33 PrGKG. 2068⁸
- §§ 60, 109 PrGKG. Für die Umschreibung des Grundbuchblattes wegen Unübersichtlichkeit sind auch nach dem Inkrafttreten des GBVereinG. gem. § 60 PrGKG. zwei Zehnteile der vollen Gebühr zu erheben. Schreibgebühren für Ausfertigungen oder Abschriften, die mit Rücksicht auf die Umschreibung den Beteiligten vom Grundbuchamt erteilt worden sind, kommen nicht in Ansaß 2154⁴
- § 120 PrGKG. Unter einzuziehender Forderung ist nicht die gesamte, für das Zwangsversteigerungsverfahren fällig gewordene Forderung, sondern nur der Teil zu verstehen, wegen dessen die Zwangsvollstreckung betrieben wird. Nur wegen dieses Teils ergeht die Anordnung der Zwangsversteigerung, die bei Zahlung dieses Teilbetrages eingestellt wird. Es ist unerheblich, ob bei der Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens die ganze fällige Forderung zur Erhebung kommt 2155⁷
- Auch bei Berechnung von Grundbuchgebühren ist zweckmäßigerweise von einem gegenüber dem Einheitswert um 20% niedrigeren Werte auszugehen 2663⁴
- § 519 VI ZPO. Nachdem festgestellt, daß einem zweiten Armenrechtsgesuch dann fristhemmende Wirkung beizulegen ist, wenn das erste Gesuch schon vor der Fristsetzung abgelehnt wurde, ist dem der Fall gleichzustellen, daß der das Armenrechtsgesuch ab-

lehrende Beschluß gleichzeitig mit der die Nachweisfrist bestimmenden Verfügung zugestellt worden ist 2454⁶

Nach Entziehung des Armenrechts ist dem Berufungsläger eine Frist aus § 519 VI ZPO. zu setzen, auch wenn bereits Verfallurteil ergangen war. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist das Verfallurteil aufzuheben; das kann auch durch Beschluß geschehen. Fristverlängerungen während der Hemmung sind ohne Bedeutung 2925¹¹

Kann im Falle des § 239 IV ZPO. zur Hauptsache nicht verhandelt werden, weil der Zahlungsnachweis aus § 519 VI ZPO. noch aussteht, dann ist auf Antrag Verfallurteil zwischenurteil dahin zu erlassen, daß das Verfahren für vom Rechtsnachfolger aufgenommen erklärt wird. Die Frist zur Erbringung des Zahlungsnachweises läuft alsdann erst von der Rechtskraft des Verfallurteils ab 2228¹⁸

Gerichtsordnung, preuß. allgem.

Die Vorschrift in § 33 I 35 PrAllgGerD. hindert nicht, daß auf Ersuchen des VollstGer. für die gegen den Erzieher wegen Nichtberichtigung des Borgebots übertragene Forderungen Sicherungshypotheken auf dem zugeschlagenen Grundstück eingetragen werden, wenn der Erzieher der preuß. Staat ist 2155⁸

Gerichtsstand

vgl. unter Zuständigkeit

Gerichtsvollzieher

§ 808 ZPO. Der G. ist zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung berechtigt, wenn nach der Pfändung ein Dritter den Gewahrsam an den Pfandstücken erlangt hat 2470⁴

Ist zur Aufhebung einer Pfändung die Mitwirkung des G. erforderlich? 2753

PrGerVollzD. v. 1914. GeschAnm. v. 1914. Stellung der preuß. G. hinsichtlich der Beauftragung durch die landwirtschaftlichen Kreditanstalten; Haftung des Staates für die hierbei vom G. begangenen Amtspflichtverletzungen 1948⁶

Zulässigkeit des Ausschlusses der Staatshaftung f. einzelne Beamtengruppen durch die Landesgesetzgebung. Art. 131 I Nr. 5 bestimmt zwar die „grundgesetzliche“ Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen, Abs. 2 überläßt aber die „nähere Regelung“ der zuständigen Landesgesetzgebung, also auch Ausschluß der Staatshaftung für einzelne Beamtengruppen. Das ist in Hessen für G. durch Art. 79 HGBW. geschehen. Schadensersatzansprüche gegen Hess. G. aus § 839 BGB. richten sich also nach wie vor nur gegen die schuldigen Beamten selbst, nicht gegen den Staat 2263³

§§ 263, 331, 352 StGB. Unredliches Verhalten des G. durch Verwendung der von Zeitungsverlegern auf Injektionskosten gewährten Rabatte sowie durch unbefugte Erhebung von Botenlohn. Die Berechnung von Gebühren und Reisekosten für einen tatsächlich abgehaltenen Termin stellt keinen Betrug, sondern nur Vergehen nach § 352 StGB. dar. Dagegen ist dieser Tatbestand nicht erfüllt, wenn der G. durch pflichtwidrige Erledigung zweier Aufträge gegen denselben Schuldner an zwei verschiedenen Tagen Mehrgebühren veranlaßt. Gegebenenfalls kann hier aber Betrug vorliegen 2145²¹

§§ 350, 351 StGB. Zum Begriff der Amtsunterschlagung unter unrichtiger Registrierung bei G. Handakten des G. keine Register 2926¹

Gesamthand

Bei der Abtretung einer Hyp. oder Grundschuld an mehrere Personen als Treuhänder ist der Hinweis auf die Treuhändergemeinschaft in das Grundbuch nicht einzutragen. Die Bezeichnung der mehreren Gläubiger

als Gesamtgläubiger i. S. des § 428 BGB. ist zwar ohne weitere Angabe eines Gemeinschaftsverhältnisses (§ 48 BGB.) zulässig, entspricht aber nicht dem Zweck der Treuhänderbestellung; mehrere Treuhänder pflegen zueinander in vertraglichem Gemeinschaftsverhältnis zu stehen und daher G. gläubiger zu sein 2464²

Übergang von Grundeigentum aus einem Erbvermögen in das Einzelvermögen eines Gesamthänders. Ist nach einer WZuvStD. im Fall der Überlassung eines gemeinschaftlichen Grundstücks an einen Mitberechtigten oder Gesellschafter für die Bemessung des Wertzuwachses der Anteil des Erwerbers außer Betracht zu lassen, so ist der betr. Anteil eines Gesellschafters einer OHG. grundsätzlich aus dem für den Tag der Grundstücksüberlassung sich ergebenden Verhältnis seines Guthabens zu dem Reinvermögen der Gesellschaft zu ermitteln 2030²

Gesamtgläubiger

§§ 421, 426 BGB. Hat von mehreren, durch denselben M. vertreten Streitgenossen nur der eine obgesiegt, dann kann er die von ihm verauslagten gemeinsamen Anwaltskosten vom Gegner ganz erstattet verlangen, wenn er von seinen Mitgenossen den auf sie entfallenden Anteil ersetzt erhalten kann 2995⁶

§ 423 BGB. Wann wirkt ein Vergleich und ein ihm stecender Erlaß gesamtzertörllich auch für die übrigen an dem Vergleiche nicht beteiligten Schuldner? 2829⁴

Der M., der in Scheidungsprozess Berufung einlegt, ohne seine Vollmacht zu den Akten einzureichen, haftet als G. neben der Partei, selbst wenn er im Besitz einer Vollmacht ist und diese nach Erlaß des Urteils zu den Gerichtsakten gelangt 2960⁴

Gesamtstrafe

§ 74 II StGB. ist die Gefängnisstrafe ihrer Art nach gegenüber allen Graden der militärischen Arreststrafe die schwerere Strafe 2771¹²

§ 79 StGB. Die Bildung einer G. kann ohne rechtfertigenden Grund nicht dem Verfahren nach § 460 StB. überlassen werden 2458¹²

Wirkung des Verbots der reformatio in pejus auf die Bemessung der Einzelstrafen und der G. im späteren Urteil 2151³⁹

Geschäftsführer ohne Auftrag

Gebührenanspruch des als G. o. A. handelnden Armenanwalts an die Staatskasse. Versagung der Gebühr trotz Auftrags der Partei 2844²

Erscheinen des Armenanw. im Verhandlungstermin, um Erlaß eines Verfallurteils zu verhindern, ist regelmäßig als unaufschiebbare Tätigkeit anzusehen und läßt auch ohne Auftrag der Partei Gebührenanspruch an die Staatskasse entstehen 2845³

Geschäftshaus

Ein Grundstück ist nur dann ein „typisches G.“ i. S. des § 26 III S. 3 BVerwG. 1925, wenn es nicht allein zu gewerblichen Zwecken bestimmt, sondern auch nach seinem baulichen Zustande hierfür geeignet ist und im wesentlichen gewerblichen Zwecken dient 2934²

Geschäftsveräußerung

Die vor der Inflation erfolgte Rückgängigmachung einer G. erzeugt Wertansprüche (Bereicherung), wenn sie infolge Unwirksamkeit des Kaufvertrags, dagegen Aufwertungsansprüche (Vertragsansprüche), wenn sie infolge Rücktritts vom Vertrage erfolgt. Ansprüche aus § 945 ZPO. sind Wertansprüche. Durch den Rücktritt entstandene Ansprüche auf Herausgabe des Geschäftsge-

winns können nach § 287 ZPO. sowohl dem Grunde wie der Höhe nach geschätzt werden 2449²

Geschlechtskrankheiten

Erteilung von Ratschlägen zur Selbstbehandlung i. S. v. § 7 I GeschlKrG. setzt keine persönliche Beziehung zwischen einem bestimmten Leidenden und dem Beratenden voraus, sondern kann in allgemeiner, nicht-individueller Weise erfolgen 2663¹³

§ 184 Z. 3a StGB. Zum Begriffe des Dienens zur Verhütung von G. 2472⁹

Gesellschaft

§§ 705 ff. BGB. Auch der Gesellschafter einer G. bürgerlichen Rechts kann sich Dritten gegenüber nicht darauf berufen, daß seine Beteiligungserklärung wegen sittenwidrigen Verhaltens oder wegen Verschuldens eines Mitgesellschafters oder wegen Willensmängeln unwirksam sei, nachdem die G. ihre Tätigkeit begonnen hat 1996¹

§ 705 BGB. Auch G. des bürgerlichen Rechts, die von Minderkaufleuten betrieben wird, kann einen stillen Gesellschafter aufnehmen 2663²

§ 419 BGB. findet auch auf Vermögenserwerb durch revolutionären Akt Anwendung. Trotzdem kann die Deutsche Arbeitsfront für die Verbindlichkeiten der freien Gewerkschaften nicht in Anspruch genommen werden, weil das Vermögen der freien Gewerkschaften nicht durch die Deutsche Arbeitsfront übernommen, sondern durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden ist. Die Angestellten der freien Gewerkschaften können aber ihre Gehaltsansprüche im Wege der Klage gegen ihre Gewerkschaft geltend machen, weil diese gemäß § 730 BGB. für die Beendigung der schwebenden Geschäfte als fortbestehend gilt 2931¹

Auch in den Fällen des § 8 Nr. 5 S. 2 GrErtStG. ist Steuerbemessungsgrundlage nach §§ 11, 12 der gemeine Wert (Einheitswert), den das Grundst. bei seiner Einbringung in seinem damaligen Zustand gehabt hat, oder der höhere Gegenwert, der damals für die Einbringung gewährt worden ist. Der maßgebende Steuerfuß bestimmt sich dagegen nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des fremden Gesellschafters, in dem die Steuerpflicht eingetreten ist 2237¹

Beim Gesamtgastspiel ist regelmäßig umsatzsteuerpflichtiger Hauptunternehmer die Gelegenheits-G. des bürgerlichen Rechts zwischen dem einheimischen und dem auswärtigen Theaterunternehmern 2477⁴

GmbH.

Wie gründet man eine GmbH.? Schrifttum 2759

§ 15 GmbHG. Fehlerhafte Abtretung und zulässige Zusammenlegung von GmbH. Anteilen 2805

§§ 17 II, 15 GmbHG. Neben der Genehmigungserklärung des alleinigen Gesellschafters ist nicht noch eine solche des Geschäftsführers erforderlich. Der Grundsatz der Auslegung des Gesetzes nach Sinn und Zweck führt dazu, die Vorschr. des § 15 II GmbHG. dann nicht als zwingendes Recht anzusehen, wenn die Stammeinlagen voll eingezahlt sind u. Nachschußpflicht nicht besteht 2903⁶ 2833⁶

§§ 50, 51 GmbHG. Das durch die Satzung begründete und mit dem Gesetz im Einklang stehende Recht des Gesellschafters einer GmbH. auf Übernahme seiner Geschäftsanteile durch die GmbH. erzeugt einen Gläubigeranspruch und darf nicht durch Satzungsänderungen gegen seinen Willen verläßt werden. Auch für die GmbH. gilt der Satz des Aktienrechts, daß Beschlüsse, die einen Mißbrauch des Majoritätsrechts darstellen, mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können 2904⁷

Konkursverbrechen und Konkursvergehen. Vergehen gegen §§ 64, 84 I GmbHG. 2219¹⁶

§ 5 VollstrMaßnWD. v. 26. Mai 1933. Bei GmbH. sind auch die Verhältnisse der Anteilseigner zu berücksichtigen 2474¹

§ 1 LohnbeschlG. Das Einkommen des Geschäftsführers einer GmbH. ist unbeschränkt pfändbar, wenn er als Organ der Gesellschaft anzusehen ist 2166¹

Wird in GmbH. der Nießbrauch an einem Vermögen eingebracht, dann stellt der Wert der für die Übertragung des Nießbrauchs gewährten Gesellschaftsrechte eine Entschädigung für entgehende Einnahmen nach § 44 Nr. 1 EinkStG. dar 2604¹

§§ 35, 43 KapVerfStG. Bedarf nach dem VErtrag einer GmbH. die Abtretung von Geschäftsanteilen der Genehmigung der GmbH., so ist, wenn die Genehmigung versagt wird, das schuldrechtliche Veräußerungsgeschäft nicht bürnenumsphsteuerpflichtig 2668⁴

§ 8 Ziff. 5 GrErmStG. Wenn Grundstück, das zu gleichen idealen Anteilen dem A. und dem B., einem Seitenverwandten des A. gehört, in GmbH. eingebracht wird, deren alleiniger Gesellschafter ein Abkömmling des A. ist, so findet die Befreiungsvorschrift des § 8 Nr. 5 hinsichtlich der Hälfte dieses Grundstücks Anwendung. Die Befreiungsvorschrift des § 8 Nr. 5 bleibt auch dann anwendbar, wenn die Vereinigung das Grundstück durch Zuschlagsbeschl. im Zwangsversteigerungsverfahren erwirbt 2399⁴

Wertzunwachssteuer. Erwerbserwert eines Geschäftsanteils einer GrundstücksGmbH. Bedarf es zur Ermittlung des Wertes eines Geschäftsanteils einer GrundstücksGmbH. der Feststellung des auf Grundbesitz entfallenden Wertes des GmbHVermögens, so ist zunächst das Verhältnis des Grundvermögens zum Gesamtvormögen der GmbH. unter Zugrundelegung des Bruttovermögens zu ermitteln und alsdann von dem auf den Grundbesitz entfallenden Bruttozeitwert ein demselben Verhältnis entsprechender Teil der gesamten Passiven der GmbH. einschließlich der Grundstücksbelastungen in Abzug zu bringen 2031⁴

Gesellschaftssteuer

vgl. unter KapVerfStG.

Gezekeinheit

vgl. unter Lateinheit

Gezekeammmlung

Partei der Entscheidungen oberster Gerichte und der Gezeke des neuen Reiches und Preußens. Schrifttum 1995

Das neue deutsche Reichsrecht. Schrifttum 2114 2320 2448 2696

Die Gezekegebung des Kabinetts Hitler. Schrifttum 2114 2508

Das neue Recht in Preußen. Schrifttum 2115 2320 2508

Corpus Juris des Reichsrechts. Band I: Öffentliches Recht. Schrifttum 2263

Die Gezekegebung des Dritten Reiches 2266 2896

Gezekele Miete

vgl. unter MietG.

Gezekeleher Vertreter

Bei Leitung des Offenbarungseids durch den g. V. einer prozeßunfähigen Person ist diese selbst, nicht der g. V. in das Verzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung des letzteren ist Amtspflichtverletzung, die dem Beamten nicht nur dem B., sondern auch jedem Dritten gegenüber obliegt, der mit jenem in Geschäftsverbindung tritt 2006⁸

Die ges. Vertretung einer öffentlichen Körperschaft kann gleichzeitig einer allgemeinen und einer besonderen Zuständigkeit zufallen 1951⁸

§ 298 StPD. Rechtsmitteleinlegung „namens und in Vollmacht“ eines verzichtenden Minderjährigen bei gleichzeitiger Einreichung der Vollmacht des g. V. ist rechtswirksam 2076¹⁸

Getreidefinanzierung

Die neuzeitliche Entwicklung des Lagerrechts unter besonderer Berücksichtigung der G. Schrifttum 2380

Getrenntleben

§ 1361 BGB. Unterhaltspflicht des Erwerblosenunterstützung beziehenden Ehemanns bei G. der Ehegatten 2073⁹

Zur Herausgabeklage der Frau wegen des eingebrachten Gutes gegen den getrennt lebenden Ehemann 2781¹

§ 50 BGB. Anordnungen, die das G. der Ehegatten und die Sorge für die Person der Kinder gemeinsam regeln, haben 2 verschiedene Ansprüche zum Gegenstand 2074¹²

Der Erlaß einer EinkStG. gemäß § 627 ZPD. hängt nicht davon ab, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Ehegatte nach § 1353 II BGB. nicht verpflichtet ist, dem Wiederherstellungsverlangen des andern Ehegatten Folge zu leisten 2599⁴

Gewerbeordnung

Keine Genehmigungspflicht einer gemeinnützigen Krankenanstalt nach § 30 GewO. Anzeichen des gemeinnützigen Charakters einer Krankenheilanstalt 2608²

Die preuß. öffentlich bereideten Landmesser sind als solche zwar amtlich bestellt, ihre Handlungen genießen nach § 36 II RWGD. eine besondere Glaubwürdigkeit. Sie sind aber nicht Beamte 2792¹

§§ 122, 133a. Kündigungsfristen laufen nicht vor dem Zeitpunkt, an dem mit der Ausführung des Arbeitsvertrags begonnen werden soll 1967¹

Die Aufforderung aus Ziff. 60 PrAuswAnw. zur RWGD. ist regelmäßig keine polizeiliche Verfügung. Bei einer mit Strafandrohung verbundenen polizeilichen Verfügung wird durch die Aufhebung der Strafandrohung die zugrunde liegende polizeiliche Verfügung nicht gegenstandslos, sondern muß im Fall ihrer Unrechtmäßigkeit auch aufgehoben werden 1973²

Gewerbesteuer

Eine Vereinbarung, wonach die arme Partei einen G.zuschlag zu zahlen habe, ist nicht allgemein unwirksam 2164¹³

§ 1 PrGWGD. Ein vom RWPräf. gemäß dem Schiedsvertrag ausgewählter und zum Obmann eines privaten Schiedsgerichts bestellter RW. ist gewerbeertragssteuerpflichtig 2240¹

§ 1 II PrGewStGef. Ein von der ReichsGef. angestellter Zahnarzt übt in der Regel nicht nur mit dem sog. vertrauensärztlichen Dienste, sondern auch mit der sog. behandelnden Tätigkeit eine unselbständige Tätigkeit im Organismus der ReichsGef. aus und unterliegt daher nicht der G. 2032⁵

§§ 1 II, 5 PrGewStGD. Der Teil einer ausgezahlten Versicherungssumme, der den Buchwert des versicherten Gegenstandes des gewerblichen Betriebsvermögens überschreitet, ist als gewerbesteuerpflichtiger Vermögenszuwachs bei der Berechnung des Gewerbeertrages zu berücksichtigen 2359¹

PrGewStGD. Gewerbeertragssteuer. Wird einem angestellten Krankenhausarzt bei bestimmten Krankenhauspatienten, deren Behandlung ihm dienstlich obliegt, das freie Liquidationsrecht vertraglich eingeräumt, so sind die Einnahmen, die er in Ausübung dieses Rechts erzielt, Vergütung für seine Angestelltentätigkeit, und daher nicht Ertrag aus freiberuflicher Tätigkeit 2088¹

GewErtrSt. In Gewerbesteuerfällen sind von den Durchschnittssätzen für Werbungskosten der freien Berufe (§ 46 EinkStG., §§ 1, 3 WD. vom 30. Jan. 1930) abweichende Angaben nicht nur in der Steuererklärung, sondern auch in der Einspruchs- und Berufungsinstanz zulässig 2416⁸

Unter Wirtschaftsjahren, die vom Kalenderjahr abweichen, sind i. S. des § 16 II 2 PrGWGD. nicht nur solche zu verstehen, die sich mit dem Zeitraum decken, für den in Zukunft regelmäßig Geschäftsabläufe gemacht werden, sondern auch solche, die einen anderen Zeitraum umfassen (Kumpfgeschäftsjahre), wenn nur von ihrem Abschlußtermin ab in Zukunft regelmäßige Geschäftsabläufe auf denselben Zeitpunkt gemacht werden 2415¹

Auf den Heranziehungsanspruch der Gemeinden zur G. findet nicht die 3jährige Verzögerung des § 84 KommAbgG., sondern die 5jährige des § 144 AbgG. Anwendung. Auch auf die zur Hebung gestellte G. (§ 88 KommAbgG.) kommen nicht die Verzögerungsvorschriften des KommAbgG., sondern die der AbgG. zur Anwendung 2415²

In den Fällen des § 8 Abs. 7 Medl.-Strel.-GewStG. (Zweigstellenbesteuerung) hat die Besteuerung nach der Lohnsumme zu erfolgen, wenn ein dahin gehender Beschl. der Stadtgemeinde oder des Amtes vorliegt 2606⁶

G. für deutsche Lieferungen nach Frankreich 2889

Gewerkschaften

Ist die Deutsche Arbeitsfront Rechtsnachfolgerin der früheren G.? 2885

Die in der Deutschen Arbeitsfront organisierten Verbände sind nicht rechtsfähige Vereine und daher passiv partei- und prozeßfähig. Die Deutsche Arbeitsfront und die früheren G. sind nicht identisch. Die Deutsche Arbeitsfront und die in ihr organisierten Verbände sind auch nicht die Rechtsnachfolger der früheren G. — § 419 BGB. findet auch auf Vermögenserwerb durch revolutionären Akt Anwendung. Trotzdem kann die Deutsche Arbeitsfront für die Verbindlichkeiten der freien G. nicht in Anspruch genommen werden, weil das Vermögen der freien G. nicht durch die Deutsche Arbeitsfront übernommen, sondern durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden ist. Die Angestellten der freien G. können aber ihre Gehaltsansprüche im Wege der Klage gegen ihre G. geltend machen, weil diese gemäß § 730 BGB. für die Beendigung der schwebenden Geschäfte als fortbestehend gilt. Die Beschlagnahme des Vermögens hat lediglich zur Folge, daß die Klage gegen die G., vertreten durch den Pfleger, bzw. unmittelbar gegen den Pfleger zu richten ist 2931¹

Gewohnheitsrecht

Die Dynamik des revolutionären Staatsrechts, des Völkerrechts und des G. Schrift. 2110

Gewohnheitsverbrecher

Das Gesetz gegen gefährliche G. und über Maßregeln der Sicherung und Besserung 2794

Giebelmauer

vgl. unter Überbau

Girovertrag

Der G. ist in dem Sinne ein Vertrag zugunsten eines Dritten, daß der begünstigte Dritte ein unmittelbares Recht auf Zahlung des überwiesenen Betrages mit der tatsächlich vollzogenen Gutschrift erwirbt 2328⁴

Gleichberechtigung

vgl. unter Abrüstung

Glückspiel

§§ 284, 284a, 285, 73 StGB. Das Spielen mit Spiralo-Apparaten Type III ist strafbares G. 2147³⁴

§§ 285, 286, 73 StGB. Geschicklichkeitsspiel und G. 2147³³

Gnadenrecht

Das neue preuß. Strafvollstreckungs- und G. vom 1. Aug. 1933 1919

Begnabigung bei Steuerzuwiderhandlungen 2604

Goldhypothek

Begriff der G. i. S. des Deutsch-Schweiz. Hauptabf. v. 6. Dez. 1920 u. des Zusatzabf. v. 25. März 1923 2135¹⁹

Die Rechtslage hinsichtlich der Schweizer G. nach deutschem und internat. Recht 2563

Goldklausel

vgl. unter Wertbeständ. Leistung

Goldmarkumstellung

vgl. unter AltGef.

Grenzüberschreitung für Kraftfahrzeuge

vgl. unter A.

Grund des Anspruchs, Urteil über den (§ 304 ZPO.)

Wird ein Teilbetrag eines Gesamtschadens eingeklagt, der sich aus verschiedenen selbständigen Gruppen von Ansprüchen zusammensetzt, so darf Urteil nach § 304 ZPO. nur erlassen werden, wenn angegeben ist, welche Teilbeträge der Ansprüche in der geforderten Teilsumme stecken, und wenn feststeht, daß jeder der Ansprüche begründet ist 2949¹

Bei Zurückweisung einer gegen ein Teil- und Zwischenurteil (§§ 301, 304 ZPO.) eingelegten Berufung und Zurückverweisung des Rechtsstreits in die Vorinstanz sind die nach § 27 RVGebD. erfallenden weiteren Gebühren nur nach dem Wert des aus der Berufungsinstanz zurückverwiesenen Teilanspruchs zu bemessen 2294⁴

Anwendbarkeit des § 27 RVGebD., wenn die Ber. gegen das Zwischenurteil über den G. d. U. als unzulässig verworfen ist 2714¹³

Der durch den Armenanwalt zweiter Instanz nach Erlaß eines Zwischenurteil. über den G. unter Zurückverweisung an die Vorinstanz der geschlossene Vergleich über die Höhe der Angeforderung läßt regelmäßig keinen Anspruch auf Vergleichsgebühr aus der Staatskasse entstehen 2924⁷

Grundbuch

Gebühren für G. Eintragungen vgl. unter Gerichtskosten

§§ 873, 874 BGB. Weicht der Inhalt des Eintragungsvermerks und der Eintragungsbewilligung über die Person des Schuldners der Hypothekenforderung von dem Inhalt der Einigung der Parteien ab, so entfällt die Hypothek nicht. In solchem Fall wird der Eigentümer regelmäßig verpflichtet sein, dem Gläubiger eine dem Inhalt der Einigung entsprechende Hypothek zu bestellen 2921⁴

§ 892 BGB. Zum öffentl. Glauben des G. Bei Entscheidung der Frage nach der Gutgläubigkeit des Erwerbers kommt es regelmäßig auf den Zeitpunkt des vollendeten Rechtserwerbes an. Es ist nicht nur das Vertrauen des Erwerbers im Zeitpunkt des den Erwerb vermittelnden Rechtsgeschäftes geschützt. Die Berücksichtigung des G. standes bei der Vornahme des den Erwerb vermittelnden Rechtsgeschäftes ist dem Gesetz fremd 2585⁷ 2702⁹

§ 7 AufwG. Die Entstehung des Rangvorbehalts ist von seiner Eintragung im G. unabhängig. Wie weit hat seine Eintragung den Schutz des öffentl. Glaubens? 2588⁹

Zur Einwirkung des RErbhofG. auf das G. verfahren 2508 2757

Eine g. rechtliche Frage zum Erbhofrecht 2757

§ 11 BGB. Wie bei Gewährung der G. einmündig zu verfahren ist, wenn ein noch nicht erblidigter Antrag, der sich auf mehrere G. blätter be-

zieht, nicht bei den sämtlichen in Betracht kommenden Grundakten sich befindet, hängt von den Umständen des Falls ab 2584⁹

§§ 17, 46, 57 BGB. Daß Hypotheken, die ein als Eigentümer eingetragener Vorerbe bestellt hat, den Nacherben gegenüber wirksam ist, kann im G. nicht durch Eintragung eines Rangverhältnisses zwischen Hypotheken und Nacherbenvermerk, wohl aber durch unmittelbare Eintragung dieser Wirksamkeit kenntlich gemacht werden; eine solche Eintragung hat die Bedeutung eines Teillösungsvermerks 2708³

§ 18 BGB. Die Veräußerung eines Erbhofes an eine Personenmehrheit ist im RErbhofG. schlechthin verboten, so daß nicht durch Zwischenverfügung die Verbringung der Genehmigung des Auerbengerichts verlangt werden kann; das BGB. hat aber, wenn es im Zweifel über die Erbhofoeigenchaft ist, durch Zwischenverfügung die Verbringung einer Entsch. des Auerbengerichts hierüber zu verlangen 2707¹

§ 19 BGB. Zur nachträgl. Eintragung der Barzahlungsklausel bei einer bisher in Pfandbriefen oder sonstigen Schuldverschreibungen tilgbaren Hypothek ist die Zustimmung der im Rang gleich- oder nachstehenden Berechtigten erforderlich. Die Barzahlungsklausel kann ferner keinen anderen Rang als die Hypothek selbst erhalten 2597¹ 2708²

§§ 29, 39 BGB. Im Dtilfseentschuldungsverfahrens kann der Entschuldungsplan auch den Rangrücktritt eines Rechtes hinter die Entschuldungshypothek vorsehen. Das vom Kommissar für die Dtilfse um Eintragung der Rangänderung ersuchte G. amt kann neben der Ausfertigung des Entschuldungsplans nicht noch eine Bewilligungserklärung des zurücktretenden Berechtigten in grundbuchmäßiger Form verlangen 2291¹

Das G. verfahren auf Grund der Dtilfseentschuldungspläne 2316

§ 39 BGB. Das Eintragungsersuchen der Entschuldungsstelle (Landstelle, untere Verw. Behörde) erstet die Bewilligung des Betroffenen. Der dem Eintragungsersuchen beizufügende Auszug des Entschuldungsplans kann auf losen Blättern hergestellt sein 2398¹

§§ 36, 52, 53 BGB. Wenn eine Hypothek oder ein sonstiges Grundstücksrecht für Erben als solche bestellt wird, hat der Richter die Eintragung von dem Nachweis der erbrechtlichen Verhältnisse gemäß § 36 BGB. abhängig zu machen; ein Testamentsvollstreckerverzeugnis genügt zum Nachweis der Erben auch dann nicht, wenn diese in ihm namentlich aufgeführt sind 2776¹

Ausnahme von § 40 I BGB. zugunsten des Eigentümerhypothekars 2010¹

Grunddienfbarkeit, die bei Bruchteilzwangsversteigerung auf den nicht mitversteigerten Bruchteilen bestehen bleiben, sind i. S. des § 54 I 2 BGB. nach ihrem Inhalt unzulässig, so daß sie der Amtslösung unterliegen 2011²

Vor Eintragung eines Amtswiderspruchs muß das G. amt ermitteln, ob das G. noch „glaubhaft unrichtig“ ist. Ermittlungspflicht gemäß § 12 FGG. bei möglicherweise vorliegendem gutgläubigen Erwerb 2709⁴

Die Vorschrift des § 1179 BGB. darf nicht ausdehnend ausgelegt werden. Eine im Widerspruch hiermit und unter Verletzung von § 40 BGB. eingetragene Vormerkung wird dadurch allein noch nicht zu einer i. S. des § 54 BGB. unzulässigen Eintragung. Die Eintragungsfähigkeit des eingetragenen Rechts entscheidet. Auch der künftige Erwerb einer Hypothek durch den Eigentümer oder einer Fremdhypothek und die darauf gerichtete Vormerkung sind eintragungsfähig 2764⁶

Bei der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld an mehrere Personen als Treuhänder ist der Hinweis auf die Treuhändereneigenschaft in das G. nicht einzutragen. Die Bezeichnung der mehreren Gläubiger als Gesamtgläubiger i. S. des § 428 BGB. ist zwar ohne weitere Angabe eines Gemeinschaftsverhältnisses (§ 48 BGB.) zulässig, entspricht aber nicht dem Zweck der Treuhänderbestellung; mehrere Treuhänder pflegen zu einander in vertraglichem Gesellschaftsverhältnis zu stehen und daher Gesamtgläubiger zu sein 2464²

§ 900 BGB. Buchersicherung findet auch statt, wenn das Eigentum falsch gebucht war 2849³

Die Bedeutung der Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens für das G. verfahren 2106

Ist die Pfändung der bei einer Höchstbetragshypothek bestehenden Eigentümergegrundschuld in das G. eintragbar? 2815

Die notarielle Beurkundung der Eintragungsbewilligung neben der Auflassung erzeugt Stempelspflicht. Die Eintragungsbewilligung ist ebensowenig wie der Eintragungsantrag ein wesentlicher Bestandteil der Auflassungserklärung. Wie dieser nicht von der Stempelbefreiungsvorschrift der LarSt. 12 ergriffen wird, so auch die Eintragungsbewilligung nicht 2770¹¹

Grundbuchbereinigung

§ 1 GBVereinG. bezieht sich nicht auf Fälle, wo der Antrag auf Eintragung der Aufwertung im Grundbuch schon rechtzeitig gestellt und nur die richtige Eintragung nicht erfolgt ist. § 18 GBVereinG.: Rechtliche Bedeutung der Vormerkung von Amts wegen. § 19 GBVereinG. beseitigt die Vorschrift des § 22 II AufwG. nicht rückwirkend, steht nur der Berufung auf § 22 bei Rechtsenerwerb, der nach Ende 1931 liegt, entgegen 2831⁵

Die auf Grund von § 4 GBVereinG. auf Antrag des Gläubigers erfolgende Eintragung der neuen Hypothek im Grundbuch ist nicht nach § 7 I Nr. 7a u. b PrGBG. gebührenfrei 2843¹

§ 23 GBVereinG. Für die Umschreibung des Grundbuchblatts wegen Unübersichtlichkeit sind auch nach dem Inkrafttreten des GBVereinG. gemäß § 60 PrGBG. zwei Zehntel der vollen Gebühr zu erheben. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die mit Rücksicht auf die Umschreibung den Beteiligten vom Grundbuchamt erteilt worden sind, kommen nicht in Ansatz 2154⁴

Grundbuchberichtigung

In allen Fällen, in denen ein Gläubiger gemäß § 14 BGB. die G. zu beantragen befugt ist, ist er wahlweise auch berechtigt, die Mitwirkung des Eigentümers zu dieser Berichtigung im Klagewege zu verlangen. Wenn auch § 894 BGB. nicht die Verpflichtung zu einer solchen Mitwirkung enthält, so ist sie doch aus dem Grundgedanken des § 14 BGB. zu folgern 2779⁴

Kein Zurückbehaltungsrecht des Gläubigers wegen anderer Ansprüche gegenüber dem Recht des Eigentümers zur Tilgung von Grundschulden; wohl dagegen Zurückbehaltung der Löschungsbevolligung zur G. 2645⁹

Grunddienfbarkeit

§ 1018 BGB. Da kein Recht auf Luft und Licht besteht, kann es auch nicht durch G. ausgeschlossen werden 2018⁹

G., die bei Bruchteilzwangsversteigerung auf den nicht mitversteigerten Bruchteilen bestehen bleiben, sind i. S. des § 54 I 2 BGB. nach ihrem Inhalt unzulässig, so daß sie der Amtslösung unterliegen 2011²

Grunderwerbsteuer

§ 1 GruErwStG. Wird ein freigewordener württembergischer Kondominanzanteil an

einen von mehreren Kondominatsteilhabern veräußert (Art. 16 WürttAussf. v. 14. Febr. 1930), so ist das nicht eine Erbteilung gleichzustellen. Wohl aber gleicht die Veräußerung der Veräußerung eines Nachlassanteils und ist daher steuerfrei 2604³

Über die Tatbestandsmerkmale einer nach § 5 IV Nr. 5 steuerpflichtigen Ermächtigung 2536¹

Folgt einem formungültig geschlossenen Veräußerungsgeschäft A—B ein Veräußerungsgeschäft A—C nebst Übereignung A—C, so kann der Formmangel des Geschäfts A—B dann nach § 313 S. 2 BGB. geheilt sein, wenn die Vertragsbestimmungen der beiden Veräußerungsgeschäfte nicht übereinstimmen, wenn insbesondere der zwischen A—C vereinbarte Preis niedriger ist als der Preis des Geschäfts A—B 2726⁹

§ 5 II, 23 I b Nr. 3 GrErmStG. Wird der Veräußerungsvertrag ernstlich rückgängig gemacht, so ist gleichwohl ein Anspruch auf Erlaß oder Erstattung der G. nicht gegeben, wenn tatsächlich im Einverständnis beider Teile alles beim alten bleibt. Geht das Eigentum nicht durch Eintragung auf Grund einer Auflassung über, wird es vielmehr durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung erworben, so kommt gleichwohl Anwendung von § 5 II GrErmStG. in Frage 2238³

Ist eine G. entgegen der Befreiungsvorschrift in § 8 Nr. 1 GrErmStG. festgesetzt worden, so wird dadurch die Heranziehung desselben Vorganges zur Erbschafts- oder Schenkungssteuer nicht gehindert 2300⁹

Auch in den Fällen des § 8 Nr. 5 S. 2 GrErmStG. ist Steuerbemessungsgrundlage nach §§ 11, 12 der gemeine Wert (Einheitswert), den das Grundstück bei der Einbringung in seinem damaligen Zustand gehabt hat, oder der höhere Gegenwert, der damals für die Einbringung gewährt worden ist. Der maßgebende Steuersatz bestimmt sich dagegen nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des fremden Gesellschafters, in dem die Steuerpflicht eingetreten ist 2237¹

§ 8 Ziff. 5 GrErmStG. Wenn Grundstück, das zu gleichen ideellen Anteilen dem A. und dem B., einem Seitenverwandten des A., gehört, in GmbH. eingebracht wird, deren alleiniger Gesellschafter ein Abkömmling des A. ist, so findet die Befreiungsvorschrift des § 8 Nr. 5 hinsichtlich der Hälfte dieses Grundstücks Anwendung. Die Befreiungsvorschrift des § 8 Nr. 5 bleibt auch dann anwendbar, wenn die Vereinigung des Grundstück durch Zuschlagsbeschuß im Zwangsversteigerungsverfahren erwirbt 2239⁴

Der Begriff der „landwirtschaftlichen Ausnützung“ von Grundstücken in Gemengelage i. S. von § 8 Ziff. 7 GrErmStG. schließt auch die „forstwirtschaftliche Ausnützung“ von Grundstücken in sich ein 2027¹

Auch bei Tauschverträgen ist die Anwendbarkeit des § 12 GrErmStG. durch die NotW.D. v. 1. Dez. 1930 trotz der Erhebung des gemeinen Wertes durch den Einheitswert nicht ausgeschlossen worden 2027²

§ 13, 12 GrErmStG. Ist bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks eine in das geringste Gebot aufgenommene, kündigte sog. Pfandbriefhypothek vom Erwerber zu übernehmen, so ist es bei Feststellung des „Preises“ nicht ausgeschlossen, den Wert der Übernahme, wenn die Hypothek durch Pfandbriefe abzulösen ist, niedriger zu bemessen, als dem Nennwert der Hypothek entspricht 2027³

Soweit der Bürge nach §§ 774, 401 BGB. vor der Versteigerung selbst Hypothekengläubiger geworden ist, ist ihm bei Berechnung der Jahresfrist des § 14 I Nr. 2 GrErmStG. die Zeit, während der er Bürge war, anzurechnen. Die Voraussetzung des § 14 I Nr. 2

ist nicht erfüllt, soweit auf Grund einer länger als 1 Jahr vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks mündlich und deshalb formungültig erklärten Bürgschaftsübernahme der Bürge erst innerhalb dieser Jahresfrist freiwillig nach § 766 S. 2 BGB. Zahlung geleistet hat 2605⁴

Zu § 14 GrErmStG. 2507

§ 14 I Nr. 1 GrErmStG. Zur Frage, ob Anhalt besteht, daß der Erwerber sich die Hypothek zur Erspargung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerb des Grundstücks hat bestellen lassen. In Betracht kommt auch, wie der Gläubiger, nicht die Finanzbehörde, den gemeinen Wert geschätzt hat. Der Einheitswert kommt insoweit nicht in Betracht 2668⁵

§ 14 I Nr. 2 GrErmStG. Die Grundstücke des Art. II A 222/32 v. 8. Juli 1932 gelten dann, wenn die Sicherungshypothek in eine Verleihshypothek umgewandelt ist 2180¹⁰

§ 14 GrErmStG. Ist ein G. bescheid vor dem 1. Jan. 1931 rechtskräftig geworden und wird dann nach Ablauf des Jahres 1930 Erstattung auf Grund des § 14 beantragt, so ist dieser Antrag als Einspruch gegen den Steuerbescheid anzusehen und über ihn in dem vom 1. Jan. 1931 ab durch § 235 Nr. 4 RMbG.D. eröffneten Berufungsverfahren zu entscheiden, wobei auch zu prüfen ist, ob wegen der Verjährung der Einspruchsfrist Rücksicht zu gewähren ist 2239⁵

§ 14 I Nr. 2 GrErmStG. Als erste Beschlagnahme kommt auch die Beschlagnahme bei der Zwangsverwaltung in Betracht, wenn die Zwangsverwaltung bis zur Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren fortgedauert hat 2477³

§ 16 GrErmStG. Der Grundsatz, daß beim Tausch der Preis des einen Grundstücks (A) dem Werte des anderen (B) entspricht, gilt auch nach der Neufassung des Gesetzes auf Grund der NotW.D. v. 1. Dez. 1930. Nur tritt an die Stelle des gemeinen Wertes der Einheitswert von B. Im übrigen ist an der früheren Rechtslage nichts geändert 2028⁴

§ 16, 12 GrErmStG. Die Wertansätze in Tauschverträgen sind selbst dann nicht Preis, wenn ihre Beträge höher sind als die Einheitswerte 2606⁵

§ 23 I a Nr. 2, 3 GrErmStG. Hat A sein mit einem Vorkaufrecht (§§ 1094 ff. BGB) für B belastetes Grundstück an C verkauft und übereignet, so wird diese Übereignung nach § 23 I a Nr. 2, 3 steuerfrei, wenn B sein Vorkaufrecht ausübt und mit Rücksicht hierauf das Grundstück von C übereignet erhält 2790²

Die Bestimmungen des § 5 IV PrGrErmStG. über steuerliche Ersatzlatbestände sind ohne besondere ordrechtliche Regeln auf die Erhebung einer Zubehörfsteuer nicht übertragbar 2030¹

Grundschuld

vgl. auch unter Hypothek

§§ 1143, 1153, 1192 BGB. Der Erwerber von Grundeigentum kann zu einer Zeit, wo sein Eigentum sich noch nicht vollendet hat und es noch unentschieden ist, ob es zur Vollendung des Erwerbs kommen wird, von den Grundstücksgläubigern nicht verlangen, daß sie ihn als Eigentümer behandeln. Sobald dem Erwerber das Eigentum durch Erteilung der behördlichen Genehmigung mit rückwirkender Kraft zugefallen ist, regelt sich sein Rechtsverhältnis zu den Grundstücksgläubigern nicht so, als wenn sie seine während jenes Schwerezustandes ihnen gegenüber vorgenommenen und damals zurückgewiesenen Eigentümerhandlungen seinerzeit hätten anerkennen müssen. Kein Zurückbehaltungsrecht des Gläubigers wegen anderer Ansprüche gegenüber dem Recht des Eigentümers zur Tilgung von G.; wohl dagegen

Zurückbehaltung der Löschungsbewilligung zur Verichtigung des Grundbuchs 2645⁸

§ 1154 BGB. Solange die G. besteht, ist ein künftiger oder bedingter Anspruch auf den etwaigen Versteigerungserlös aus ihr nicht denkbar, kann daher auch nicht abgetreten werden; die Abtretung wird auch nicht durch Erlöschen der G. durch den Zuschlag wirksam. Der an Stelle der G. durch Zuschlag getretene Anspruch auf den Versteigerungserlös ist die Fortsetzung der früheren Grundstücksbelastung; jedoch bedürfen Verfügungen über ihn keiner Form 2764⁶

§ 108 ZPO. G.briefe sind zur Sicherheitsleistung regelmäßig nicht geeignet 2474²

Grundsteuer

vgl. auch unter Realsteuern

§ 15 I PrGrVermStG. Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 des Grundgesetzes durch Beschluß des Staatsministeriums erfolgen. Religionsgesellschaften, denen die Rechte einer Körperschaft des öffentl. Rechts verliehen sind, stehen i. S. der Steuerbefreiungsvorschrift des § 24 I g KommAbgG. den mit Körperrechten versehenen Religionsgesellschaften gleich 1975⁵

Wird Steuerschuldner hinsichtlich des von der staatlichen GrVermSt. freigestellten, gemäß der Rab.Dr. v. 8. Juni 1834 steuerpflichtigen Teils seines Grundbesitzes nicht zur Gemeindesteuer herangezogen, so gilt i. S. des § 84 I KommAbgG. dieser Teil als besonderes Steuerobjekt und ist, bei der Veranlagung übergangen, nicht minder veranlagt 2240²

Art. 3 I Ziff. 3e HessGemUmlG. Grundstücke eines Erziehungsheims dienen dann unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, wenn sie zur Ausübung der Zöglinge bestimmt sind 1976⁶

§ 5 I Medl.-SchwerGrStG. Dient ein neu errichtetes Gebäude teils Wohn-, teils gewerblichen Zwecken, so besteht Steuerfreiheit für die gewerblichen Zwecken dienenden Teile des Gebäudes nicht 2968³

§ 2 Teil 2 Kap. III der NotW.D. v. 8. Dez. 1931. Hat der Mieter die Tragung von Grundvermögenssteuer übernommen, so ist für die Frage des Kündigungsrechts der zur Zeit seiner Ausübung bestehende Steuersatz maßgebend 2326³

Grundstückseigentum

Die Rechtmäßigkeit einer gegen den Grundstückseigentümer zur Abstellung eines polizeiwidrigen Zustandes gerichteten Polizeiverf. wird durch die nachträgliche Aufgabe des G. während des hierüber schwebenden Verwaltungsstreitverfahrens nicht berührt 1973¹

Der nach dem FluchtG. gegebene Anspruch auf Entschädigung für entzogenes zur Strafe geschlagenes Grundeigentum entsteht sofort mit der Entziehung und nicht erst mit der Auflassung und grundbuchlichen Umschreibung. Erfolgt vor der Auflassung Eigentumswechsel, so bleibt der Anspruch, für den dingliche Natur abzulehnen ist, dem bisherigen Eigentümer 1999³

GrundstücksGmbH.

vgl. unter GmbH.

Grundstücksmakler

vgl. unter Makler

Grundstücksveräußerung

vgl. auch unter Grunderwerbsteuer

Der Erwerber von Grundeigentum kann zu einer Zeit, wo sein Eigentum sich noch nicht vollendet hat, und es noch unentschieden ist, ob es zur Vollendung des Erwerbs kommen wird, von den Grundstücksgläubigern nicht verlangen, daß sie ihn als Eigentümer behandeln. Sobald dem Erwerber das Eigentum durch Erteilung der behördlichen Ge-

nehmung mit rückwirkender Kraft zugefallen ist, regelt sich sein Rechtsverhältnis zu den Grundstütsgläubigern nicht so, als wenn sie seine während jenes Schwebestandes ihnen gegenüber vorgenommenen und damals zurückgewiesenen Eigentümerhandlungen seinerzeit hätten anerkennen müssen. Kein Zurückbehaltungsrecht des Gläubigers wegen anderer Ansprüche gegenüber dem Recht des Eigentümers zur Tilgung von Grundschulden; wohl dagegen Zurückbehaltung der Löschungsbewilligung zur Verchtigung des Grundbuchs 2645⁸

Die Bürgschaft des Bürgen des Grundstücksverkäufers unterliegt nicht der Form des § 313 BGB, 2388⁵, 2642³

Nach begründeter Fristsetzung aus § 326 BGB.

Der Verkäufer die Herausgabe des kann der Verkäufer die Herausgabe des Grundstücks im Wege der Eigentumsklage fordern und entfällt die Einrede aus § 986 BGB. Ob dem Käufer im Fall der Herausgabe des Grundstücks ein Anspruch auf die Gegenleistung zusteht, ist nicht nach Aufrechnungsgrundsätzen zu beurteilen 2274⁶

§§ 1435, 1445 BGB. Ist eine bestehende allgemeine Gütergemeinschaft im Güterregister

nicht eingetragen und veräußert der Ehe-

mann ein noch auf seinen Namen eingetragenes Grundstück ohne Einwilligung seiner

Gefrau, so ist die Veräußerung wirksam, wenn der Käufer beim Vertragsschluß von

der Gütergemeinschaft nichts wußte. Als Zeitpunkt der Kenntnis kommt der der Vor-

nahme des Rechtsgeschäfts in Betracht, nicht der einer etwa erforderlichen vormund-

schaftsgerichtlichen Genehmigung für den Kauf 2766⁷

§ 839 BGB. Der Notar ist bei Beurkundung eines Kaufvertrages über hoch belastetes

Grundstück verpflichtet, einen unerfahrenen und ungewandten Käufer darauf aufmerksam zu machen, daß er bei Zahlung des

Kaufpreises vor der vereinbarten lasten-

freien Auflassung des Grundstücks Gefahr

läuft, das Grundstück nicht zu erhalten und

sein Geld zu verlieren, auch wenn der Käufer

bei Abschluß des Kaufvertrages die Grund-

stücksbelastungen kannte. Der Notar verletzt

dann fahrlässig seine Amtspflicht, wenn er

die Bestimmung in den Kaufvertrag auf-

nimmt, daß der Kaufpreis vor der Auf-

lassung zu zahlen sei. Der Notar hat die

Pflicht, die Auszahlung des Restkaufgeldes

vor Beseitigung der Belastungen zu ver-

hindern, wenn das Restkaufgeld erst aus-

gezahlt werden sollte, nachdem die Auflassung

lastenfrei vorgenommen wurde. Er verletzt

seine Amtspflicht, wenn er auf Befragen

des Käufers erklärt, das Geld könne an den

Verkäufer ausgezahlt werden 2717¹⁷

§ 2 UrBGB. Ein Grundstück stellt, wenn es in

einem Einzelfall veräußert wird, keine

„Ware“ dar 2396¹⁶

§ 2 Nr. 8 UmfStG. Ein auf den Erwerb oder

die Veräußerung von Grundstücken gericht-

etes Unternehmen liegt nur vor, wenn das

Unternehmen sich subjektiv auf den Erwerb

oder die Veräußerung von Grundstücken

eingestellt hat und derartige Geschäfte mit

dem Zweck gewinnbringender Verwertung

der Grundstücke als Ware betreibt. Veräußert

Landwirt auf Grund des Entschlusses, die

landwirtschaftliche Betätigung zu beenden,

sein Gut in kurzer Zeit in Teilstücken, so liegt

insoweit ein auf die Veräußerung von

Grundstücken gerichtetes Unternehmen regel-

mäßig nicht vor 2478⁶

Gutachten

vgl. unter Versorgungsrecht

Gütergemeinschaft

vgl. unter Eheliches Güterrecht

Güterverfahren

gegen den Beschluß nach § 499 f. ZPO. ist die

Beschwerde gegeben 2404¹⁴

Gutsbezirk

Mangels einer landesrechtlichen Verleihung der Eigenschaft hängt der Nachweis einer solchen davon ab, ob dem Gutsherrn bis zur Aufhebung der Gutsherrlichkeit das Recht, Untertanen zu haben, zugestanden hat, sei es als Besitzer eines Rittergutes gem. § 91 II 7 RM., sei es durch Erwerb gem. § 92 ebenda. Eine Stadt darf ein ihr vom Landesherren verliehenes Obrigkeitensrecht nicht selbständig in ein andersgeartetes, also auch nicht in ein gutsherrliches umwandeln. Aus dem Besitz der Gerichtsbarkeit, der Polizeigewalt und des Patronatsrechts allein ergibt sich noch nicht das Bestehen gutsherrlicher Rechte. Ein Erwerb gutsherrlicher Rechte durch „Verjährung“ setzt voraus, daß die in Anspruch genommenen Rechte bis zur Aufhebung der Gutsherrlichkeit während der vorgeschriebenen Zeit auch durch Ansetzung von Untertanen ausgeübt worden sind 2936¹

Gutscheine

vgl. unter Zugabewesen

Gutschrift

§ 364 I BGB. G. tilgt Geldschulden nicht ohne Zustimmung des Gläubigers. Widerspruch sofort nach Empfang der G. anzeige verhindert das Zustandekommen des selbständigen Schuldversprechensvertrages (§ 780 BGB.) und damit die Vereinerung des Gläubigers (§ 812 BGB.) 2528³

Der Girovertrag ist in dem Sinn Vertrag zugunsten eines Dritten, daß der begünstigte Dritte ein unmittelbares Recht auf Zahlung des überwiesenen Betrages mit der tatsächlich vollzogenen G. erwirbt 2328⁴

Haager Abkommen

vgl. unter Internationales Privatrecht

Haarschneidemaschine

vgl. unter Friseur

Haftpflicht

§ 1 HaftpflG. Haftpflicht der Eisenbahn für Unfälle, die auf der Eile von Reisenden beruhen, sofern die Eile im Hinblick auf die Beförderung entwickelt ist 2401⁸

§ 1 HaftpflG. Der Unternehmer einer über eine dem Verkehr dienende Straße geführten Bahn muß sich auch solche Umstände als die Betriebsgefahr erhöhend anrechnen lassen, die damit zusammenhängen, daß die Straße auch zu anderen Zwecken benutzt wird, sofern nur dadurch die Möglichkeit von schädigenden Einwirkungen des Bahnbetriebs selbst auf die Straßenbenutzer vergrößert wird 1948⁶

§ 3a HaftpflG. Zu den zu besondern Vermögensnachteilen gehört auch der Nachteil, der daraus erwächst, daß der Verletzte infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit einer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig genügen kann und so Zwangsversteigerung gegen sich geschehen lassen muß 2118⁴

Haftpflichtversicherung

vgl. unter Versicherungsrecht, privates

Halbrentenflagge

vgl. unter Flagge.

Handelsgesellschaft

vgl. auch AktG., Genossenschaft, GmbH., offene H., stille Gesellschaft

§ 21 II ZOG. Die Beschwercbeschrift einer H. muß eine Unterschrift aufweisen; es genügt nicht, daß sie lediglich mit der Firmenbezeichnung in Druckchrift unterstempelt ist 2155⁵

Zur Frage der Gewährung des Schutzes aus § 18 VollstrMaßnB.D. v. 26. Mai 1933 an juristische Personen und H. 2963¹

Handelskammern

Die H. sind in Genossenschaftsregisterfachen nicht antrags- und beschwerdeberechtigt 2155⁶

Handelsklassen

Die Rechtsgrundlagen für landwirtschaftliche H. und ihre Entwicklung 1981

Handelsregister

vgl. auch unter Genossenschaftsregister
§ 839 III BGB. Die Erfahpflicht des Staates für die fahrlässig vom Regierungsrichter verschuldete Weglassung der Eintragung des Haftungsausschlusses in das H. tritt nicht ein, wenn der dadurch Beschädigte von den Rechtsmitteln des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit deshalb keinen Gebrauch gemacht hat, weil er mangels Haltens und Lesens von Zeitungen die von ihm beantragten Eintragungen nicht nachprüfte 2644⁶

Wert der Unterschriftenbeglaubigung bei H.-Anmeldungen betr. Kapitalherabsetzung in erleichterter Form 2342¹

Handlungsgehilfe

§ 59 HGB. Die Frage, ob ein Zigaretten- und Zigarettenverkäufer in Gastwirtschaften als H. anzusehen ist, beantwortet sich je nach Gestaltung des Vertragsverhältnisses verschieden. Der im Dienst des Gaststätteninhabers stehende Zigarettenboy ist nicht H. 2408²

§ 66 HGB. Kündigungsfristen laufen nicht vor dem Zeitpunkt, an dem mit der Ausführung des Arbeitsvertrages begonnen werden soll 1967¹

Die pekuniäre Verschlechterung des Verhältnisses des Arbeitgebers ist kein ausreichender wichtiger Grund zur Kündigung. § 67 II HGB. ist einschränkend dahin auszuliegen, daß nur diejenigen abweichenden Vereinbarungen nichtig sind, die den H. gegenüber dem Prinzipal ungünstiger stellen 1969³

§ 70 HGB. Voraussetzungen der Verwirkung des Kündigungsrechts 2081²

§§ 74 ff. HGB. Die mit Genehmigung des Vergleichsgerichts ausgesprochene Kündigung eines mit Konkurrenzverbot und Entschädigungsberechtigung für die Karenzzeit angelegten H. bringt das Wettbewerbsverbot und den Entschädigungsanspruch nicht zum Erlöschen 2137²¹

Handlungslehrling

vgl. unter Lehrling

Handwerk

vgl. unter Lehrling

Hauperverhandlung

vgl. auch Vertagung der H. unter B., ferner Erscheinen des Angeklagten in der H. unter C.

Die Umgestaltung der H. unter besonderer Berücksichtigung des engl. Strafverf. Schrift. 2823

Der Sachverständige gehört nicht zu den Personen, deren Anwesenheit in der H. das Gesetz vorschreibt, so daß sein Fehlen ohne weiteres einen Revisionsgrund nach § 338 Ziff. 5 StPD. bildete, denn § 80 II StPD. sagt, daß ihm gestattet werden könne, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen, und daraus folgt, daß seine Anwesenheit bei den erwähnten Prozeßvorgängen oder gar in der ganzen H. nicht erforderlich ist 2774¹⁶

Die in den §§ 243, 244 StPD. vorgeschriebene Reihenfolge der Prozeßhandlungen ist nicht unabänderlich. Der Vorsitzende ist vielmehr gemäß § 238 StPD. befugt, von ihr, solange niemand widerspricht, abzuweichen, wenn er Änderung für erforderlich oder zweckmäßig erachtet. Es war deshalb nicht ungesetzlich, wenn Zeuge vernommen wurde, bevor sich der Angeklagte zur Sache erklärt hatte 2706²²

Haushalterin des Pfarrers

vgl. unter Kirche

Hausmeister

eines studentischen Verbindungshauses vgl. unter St.

Hausrat

§ 7 I NotB.D. v. 14. Febr. 1933 über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz schützt nicht den H., der zwar der Familie des Betriebsinhabers gehört, aber sich nicht in seinem landwirtschaftlichen Anwesen befindet 2296⁸

Hausstandskinder (§ 1617 BGB.)

Der Anerbe, der auf dem väterlichen Hofe Dienste leistet, steht in einem familienrechtlichen Dienstverhältnis i. S. v. § 1617 BGB., nicht in echtem Arbeitsverhältnis. Er hat demnach keine Lohnansprüche 2081⁴

Wesen des familienrechtlichen Dienstverhältnisses, Umgestaltung in vertragliches Arbeitsverhältnis 2408¹

Hebamme

Zur Frage der Angestelltenversicherung und Unfallversicherung der H., die sich einer Stadtverwaltung gegenüber vertraglich verpflichtet haben, jeder Frau der Stadt H.ilfe zu gewähren, und denen die Stadt ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet, auch Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung zugesichert hat, sind nicht als Angestellte der Stadt anzusehen, sondern sind selbständige Gewerbetreibende. Sie sind bei der BerGEn. für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert 2086⁶

Heimstätte

vgl. auch im Sonderregister „H. der NotB.D.“ unter NotB.D. v. 5. Juni 1931

Tabellarische Übersicht der Rechtsverhältnisse des Reichserbhofes, der Wirtschaftsh., des Entscheidungsbetriebs, des preuß. Erbhofes und des preuß. Renten- und Anerbengutes nach Reichsrecht und preuß. Recht 2613

Herausgabeanspruch

vgl. auch unter Besitzföhrer, eheliches Güterrecht, Eigentumsverwerb

§§ 18 ff. VollstrMaßnB.D. v. 26. Mai 1933. Kein Vollstreckungsschutz gegenüber der Vollstreckung von Herausgabeansprüchen 2024⁴

Heffen

Zulässigkeit des Ausschlusses der Staatshaftung für einzelne Beamtengruppen durch die Landesgesetzgebung. Art. 131 I RVerf. bestimmt zwar die „grundsätzliche“ Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen, Abs. 2 überläßt aber die „nähere Regelung“ der zuständigen Landesgesetzgebung, also auch Ausschluß der Staatshaftung für einzelne Beamtengruppen. Das ist in H. für Gerichtsvollzieher durch Art. 79 UGBWB. geschehen. Schadenersatzansprüche gegen Hess. Gerichtsvollzieher aus § 839 BGB. richten sich also nach wie vor nur gegen die schuldigen Beamten selbst, nicht gegen den Staat 2268²

Art. 3 I Ziff. 3e HessGemUmlG. Grundstücke eines Erziehungsheims dienen dann unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, wenn sie zur Ausbildung der Zöglinge bestimmt sind 1976⁶

Die Zuständigkeit des RegPräf. zum Erlaß eines Zwangsetatierungsverfahrens gegenüber einer Stadtgemeinde ergibt sich für die Provinz S.-Maffau aus § 89 HessStädteD. v. 1897. — Wegebaupolizei im ehemaligen Kurhessen ist der Landrat (§ 28 HessKreisD. v. 1885) 2671¹

Hilfssteiger

vgl. unter Bergrecht

Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes (§ 265 StP.D.).

§ 265 III StP.D. Falls nicht neue Tatsachen herangezogen und bewertet werden, sondern dem Angekl. nur die Möglichkeit einer von dem Eröffnungsbeschuß abweichenden

rechtlichen Beurteilung der schon in der Anklage angeführten Tatsachen bekanntgegeben wird, hängt die Entscheidung, ob Anlaß zu einer Verurteilung bestehe, allein von dem pflichtmäßigen Ermessen des erkennenden Gerichts ab 2955⁹

Hochschule

Deutsches Universitätsrecht. Schrifttum 2320

Entwurf einer H.Reform. Schrifttum 2508

Die Rechtsgestalt der Universität im Zusammenhang des staatlichen Lebens. Schrifttum 2894

Auch die Privatdozenten ohne Lehrauftrag sind mit den ihnen zustehenden Kolleggeldern lohnsteuerpflichtig (Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit), ohne daß es auf die besondere landesrechtliche Ausgestaltung ihrer Rechtsbeziehungen zur H. ankommt 2853²

Für die Frage, ob Angestellter während seiner wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf versicherungsfrei gemäß § 12 I Nr. 4 AngVersG. ist, ist es unerheblich, ob der zukünftige Beruf versicherungsfrei oder versicherungspflichtig ist. Wissenschaftliche Assistenten an H.instituten sind während einer Beschäftigungszeit bis zu 4 Jahren in der Regel nach § 12 I Nr. 4 versicherungsfrei 2607¹

Höchstbetragshypothek

Ist die Pfändung der bei einer H. bestehenden Eigentümergrundschuld in das Grundbuch eintragbar? 2815

Hochverrat

Einem M., der erst nach der Einreichung der Anklageschrift beigeordnet ist, steht nach der B.D. zur Beilehnung des Verfahrens in Hoch- und Landesverratsachen v. 18. März 1933 eine Gebühr für das Vorverfahren nicht zu 2473¹²

Hoheitszeichen

Die unbefugte Führung von H., gewissen Berufsbezeichnungen und Prädikaten im gewerblichen Verkehr stellt Störung der öffentlichen Ordnung dar, wenn die Öffentlichkeit über die sachlichen Eigenschaften der angebotenen gewerblichen Leistungen irreführt wird. Die preuß. öffentlich verbeideten Landmesser dürfen aus ihrem Firmenschild nicht den preuß. Adler führen. Die Befugnis zum Gebrauch des preuß. Adlers läßt sich nicht auf den Mlerh. Erlaß vom 16. März 1872 stützen 2792¹

Homöopath

vgl. unter Kurpfuscher

Hypothek

vgl. auch unter GoldH., Sicherungsh., HöchstbetragsH., AufwG.

§§ 1113, 1163 BGB. Weicht der Inhalt des Eintragungsvermerks und der Eintragungsbewilligung über die Person des Schuldners der H.forderung von dem Inhalt der Eintragung der Parteien ab, so entzieht die H. nicht. In solchem Fall wird der Eigentümer regelmäßig verpflichtet sein, dem Gläubiger eine dem Inhalt der Eintragung entsprechende H. zu bestellen 2921⁴

§ 1115 BGB. Bei der Abtretung einer H. oder Grundschuld an mehrere Personen als Treuhänder ist der Hinweis auf die Treuhänder-eigenschaft in das Grundbuch nicht einzutragen 2464²

§§ 1119, 1150, 1180 BGB. Zur nachträglichen Eintragung der Barzahlungsklausel bei einer bisher in Pfandbriefen oder sonstigen Schuldverschreibungen tilgbaren H. ist die Zustimmung der im Rang gleich- oder nachstehenden Berechtigten erforderlich. Die Barzahlungsklausel kann ferner keinen anderen Rang als die H. selbst erhalten 2597¹ 2708²

§§ 1120, 1121 BGB. Erstreckt sich die H. auch auf Zubehörstücke des Grundstücks, die noch nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt sind? 2572

Der Eintritt von Verzugsfolgen bei nicht pünktlicher Zahlung von H.zinsen wird durch die Anordnung des Sicherungsverfahrens auf Grund der StHilfeNotB.D. v. 17. Nov. 1931 nicht ausgeschlossen 2601⁷

§ 1120 BGB. In Gegenstände, die durch die Zwangsverfeigerung beschlagnahmt sind, darf auch der betreibende Gläubiger nicht die Mobiliarzwangsvollstreckung betreiben 2603⁴

Die in Vollstreckung einer EinstwVerf. erfolgte Fortschaffung vom Grundstück ist keine Entfernung i. S. des § 1121 BGB. 2014¹

§§ 1123, 1124 BGB. findet auf Realsteuern keine Anwendung 1963¹ 2735

§§ 571, 1124 BGB. Die Frage vertragsmäßiger Voraussetzungen ist bei der Veräußerung anders zu beurteilen, als gegen H.gläubiger und Zwangsverwalter. Im letzteren Falle sind solche Verfügungen unwirksam 2223³

§§ 574, 1124 BGB. Vorauszahlungen auf den Mietzins gemäß dem Mietvertrag sind gegenüber Erwerber, Ersteher oder H.gläubiger unwirksam 2232⁹

§§ 1123, 1124 BGB. Eine für bevorrechtigte öffentliche Grundstückslasten bewirkte Pfändung von Mietzinsforderungen hat auch gegenüber Voraussetzungen über die Mietzinsforderungen den Vorrang 2468²

§ 1173 I BGB. findet auch auf eine an Eigentümerbruchteilen eines einheitlichen Grundstücks bestehende H. Anwendung. Der Ersteher eines Eigentumsbruchteils ist verpflichtet, auch den Eigentümer des andern Bruchteils von Grundstückslasten, die in einem Verhältnis der Beteiligten den Eigentümer des veräußerten Bruchteils treffen würden, zu befreien 2343³

Die Vorschrift des § 1179 BGB. darf nicht ausdehnend ausgelegt werden. Eine im Widerspruch hiermit und unter Verletzung von § 40 GVD. eingetragene Vormerkung wird dadurch allein noch nicht zu einer i. S. des § 54 GVD. unzulässigen Eintragung. Die Eintragungsfähigkeit des eingetragenen Rechts entscheidet. Auch der künftige Erwerb einer H. durch den Eigentümer oder einer Fremdh. und die darauf gerichtete Vormerkung sind eintragungsfähig 2764⁶

Ist einer nach § 1189 BGB. als Grundbuchvertreterin bestellten AktG. die Ernennung eines Rechtsnachfolgers vorbehalten, so geht bei ihrer liquidationslosen Fusion mit einer anderen AktG. die Stellung als Grundbuchvertreterin auf diese über 2220¹

Daß H., die ein als Eigentümer eingetragener Vorerbe bestellt hat, den Nacherben gegenüber wirksam ist, kann im Grundbuch nicht durch Eintragung eines Rangverhältnisses zwischen H. und Nacherbenvermerk, wohl aber durch unmittelbare Eintragung dieser Wirksamkeit kenntlich gemacht werden; eine solche Eintragung hat die Bedeutung eines Teilbüchungsvermerks 2708³

Pfändung einer auf einer BriefH. beruhenden Eigentümergrundschuld 1988

§ 7 RVerfOrgG. Hat die durch ein Belastungs- und Veräußerungsverbot geschützte Korporation der Eintragung einer H. zugestimmt, so kann sie auch der späteren Zwangsverfeigerung aus dieser H. nicht widersprechen 2475⁵

Steuerrecht

§§ 3 II Nr. 6, 15 II EinkStG. Zusammenhang zwischen inländischen Einnahmen aus H. mit im Ausland zu zahlenden Schuldzinsen bei beschränkter Steuerpflicht 2723²

§§ 13, 12 GrEwStG. Ist bei der Zwangsverfeigerung eines Grundstücks eine in das geringste Gebot aufgenommene, gekündigte

- log. Pfandbrief. vom Erwerber zu übernehmen, so ist es bei Feststellung des „Preises“ nicht ausgeschlossen, den Wert der Übernahme, wenn die H. durch Pfandbriefe abzulösen ist, niedriger zu bemessen, als dem Nennwert der H. entspricht 2027³
- Soweit der Bürge nach §§ 774, 401 BGB. vor der Versteigerung selbst Hgläubiger geworden ist, ist ihm bei Berechnung der Jahresfrist des § 14 I Nr. 2 GrErmStG. die Zeit, während der er Bürge war, anzurechnen. Die Voraussetzung des § 14 I Nr. 2 ist nicht erfüllt, soweit auf Grund einer länger als 1 Jahr vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks mündlich und deshalb formungültig erklärten Bürgschaftsübernahme der Bürge erst innerhalb dieser Jahresfrist der freiwillig nach § 766 S. 2 BGB. Zahlung geleistet hat 2605⁴
- § 14 I Nr. 1 GrErmStG. Zur Frage, ob Anhalt besteht, daß der Erwerber sich die H. zur Erspargung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerb des Grundstücks hat bestellen lassen. In Betracht kommt auch, wie der Gläubiger, nicht die Finanzbehörde, den gemeinen Wert geschätzt hat. Der Einheitswert kommt insoweit nicht in Betracht 2668⁵
- Jagd**
Der Schutz des J. rechts im geltenden Strafrecht 2616
Die Pr.JagdD. vom 15. Juli 1907. Schrifttum 1994
Art. 23, 14 Bahr.JagdG. Jagdausübung 2843⁶
- Jagdchein**
Auf Grund eines JahresJ. eines deutschen Landes ist im gesamten Reichsgebiet für die Dauer seiner Gültigkeit der Inhaber berechtigt, eine Faustfeuerwaffe zu erwerben, ohne daß es des Nachweises der in § 16 I SchutzwaffG. genannten Voraussetzungen bedarf 2032⁶
- „Illustrierte“**
vgl. unter „Funk-Illustrierte“
- Inditation**
vgl. unter Abtreibung
- Inseratenbetrieb und Insertionskosten**
vgl. unter Zeitung
- Internationaler Gerichtshof**
Entsch. des Ständ.J.G. Band 8. Schrifttum 2323
- Internation. Zahlungsausgleich**
Die Rechtsstellung der Bank für i. Z., insbesondere im Völkerrecht. Schrifttum 2577
- Internat. Privatrecht**
Du domaine d'application de la règle „locus regit actum“. Schrifttum 2577
- Liegen Wohnsitz des Schuldners und Erfüllungsort im Ausland, so sind die Erfordernisse der Übertragung der Forderung nach ausländischem Recht zu beurteilen. Art. 11 I S. 2 EinfGBGB. kann nicht auf die durch das ausländische Recht geregelte Festlegung der Voraussetzungen der Rechtsübertragung überhaupt bezogen werden, sondern nur auf die Form eines einzelnen zu diesen gehörigen Rechtsgeschäfts. Sachlich-rechtliche Bedingungen der Ausgabe ausländischer Wertpapiere sind gemäß § 399 BGB. mit der Wirkung zu beachten, daß nur in der vereinbarten Weise eine rechtsgültige Übertragung möglich ist 2582⁴
- Art. 14 GBGB. Auch bei Regelung der Unterhaltspflicht durch EinfWVerf. ist das für die Ehe der Beteiligten maßgebende ausländische Recht zu berücksichtigen, wenn es ohne erheblichen Zeitverlust ermittelt werden kann 2074¹⁰
- Verhältnis der Bestimmungen in Art. 17 GBGB. und Art. 1, 2 Haager Abf. v. 1902 zueinander. Deutsche Gerichte können eine Ehe zwischen Italienern nicht scheiden, auch dann nicht, wenn die Ehefrau vor der Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Auch auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und auf Trennung von Tisch und Bett können italienische Staatsangehörige vor deutschen Gerichten nicht klagen 2400⁵
- Art. 19, 27, 29 GBGB. § 1635 BGB. Sorgerechtsregelung bei geschiedenen staatenlosen, vormals polnischen Ehegatten 2065¹
- Art. 29 GBGB. Das polnische Gesetz über das internationale und interlokale P. vom 2. Aug. 1926 findet auf ehemalige Polen, die zur Zeit seines Inkrafttretens staatenlos sind, keine Anwendung (Scheidung eines staatenlosen, früher polnischen Dissidenten nach deutschem Recht) 2077¹
- Art. 22 I, 27 GBGB. Die deutschen Gerichte sind zur Bestätigung von Adoptionsverträgen zuständig, auch wenn der Annehmende Ausländer ist. Abweichendes könnte nur gelten, wenn der Heimatstaat — was für die Verein. Staaten v. Nordamerika nicht zutrifft — die ausschließliche Zuständigkeit der Heimatbehörden beansprucht. Die Adoption richtet sich, wenn der Annehmende Ausländer ist, in entsprechender Erweiterung des Art. 22 I GBGB. nach seinem Heimatrecht. Verlangt das anzuwendende ausländische Recht — wie das des Staates New York — die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Adoption, so ist die Bestätigung abzulehnen, da diese Prüfung von einem deutschen Bestätigungsgericht nicht vorgenommen werden kann. Nicht nur das materielle Heimatrecht, sondern auch dessen Kollisionsrecht einschließlich der in ihm bestimmten Rückverweisung ist zu berücksichtigen. Das nordamerikanische Kollisionsrecht verweist für Adoptionsverträge auf das Recht des Domizils. Der Domizilbegriff, der als Bestandteil der Rückverweisungsnorm nach dem anzuwendenden Heimatrecht zu bestimmen ist, ist nach englischem und amerikanischem Recht verschieden. 2066²
- Für Wettbewerbsverstöße, die gemäß § 1 UWG. auf unlauterem Verhalten beruhen, gilt Verbot dieses Verhaltens nach deutschem Recht auch, wenn es im Ausland begangen ist, sofern die beiden Wettbewerber im Inlande eine Niederlassung haben 2646⁹
- Ordre public und Arbeitsvertrag. Schrifttum 2639
- § 606 ZPO. Zuständigkeit der deutschen Gerichte bei Scheidungsklage gegen einen Polen 2582³
- Inventur**
vgl. unter Buchführung
- Irrtum**
J. i. S. des § 70 (2) EisenbV.D. ist nicht identisch mit dem J. begriff in § 119 BGB. Wenn daher der Absender einer nach Übersee verschifften Ware im Frachtbrief den Vermerk „zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern“ versehenlich nicht gemacht hat, ist die Eisenbahn verpflichtet, das Gut nach dem Seehafen-Tarif Nr. 39 zu behandeln, und muß die zuviel berechnete Fracht zurückerstatten. Die Eisenbahn kann sich dagegen nicht auf ihre sogenannten Kontrollschriften berufen, da diese nur insoweit gültig sind, als sie mit der E.V.D. in Einklang stehen 1959¹
- Auslegung von Prozeßhandlungen. Eine Anfechtung von Prozeßhandlungen wegen J. ist nicht zulässig (Z.R.) 2346¹⁰
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Frist für die Entrichtung einer patentrechtlichen Jahresgebühr. Tatsachen- und RechtsJ., sowie Mittellosigkeit unabwendbare Zufälle? 2726¹
- § 18 KraftVVerfV.D. Die Frage der Entschuldigbarkeit des J. über Vorfahrtsrecht bedarf der Prüfung. Vom Vorfahrtsrecht ist vor-
- ichtigster Gebrauch zu machen, besonders wenn Zweifel möglich ist 2949¹
- J. darüber, von welchem Betrag ab das Vermögen der Steuer unterworfen ist, steht der Beurteilung wegen vorsätzlicher Vermögenssteuerhinterziehung nach § 59 I StGB. nicht entgegen 2008¹²
- Italien**
Verhältnis der Bestimmungen in Art. 17 GBGB. und Art. 1, 2 Haager Abkommen v. 1902 zueinander. Deutsche Gerichte können eine Ehe zwischen Italienern nicht scheiden, auch dann nicht, wenn die Ehefrau vor der Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Auch auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und auf Trennung von Tisch und Bett können italienische Staatsangehörige vor deutschen Gerichten nicht klagen 2400⁵
- I nuovi codici e la delinquenza minorile. Schrifttum 1938
- Aufbau der Staatsgewalt im faschistischen J. Schrifttum 1939
- Schutz der Bürgen (Garanten) der Staatsgrundordnung im Strafrecht der totalen Staaten 2622
- Juden**
vgl. unter Richteriar
- Jugendkriminalität**
Neue Wege zur Bekämpfung der J. Schrifttum 1938
- I nuovi codici e la delinquenza minorile. Schrifttum 1938.
- Jugendwohlfahrt**
vgl. auch unter Fürsorgeerziehung
- §§ 19, 30 ZWohlfG. Als Pflegekinder sind nicht nur deutsche Kinder, sondern auch Kinder fremder Staatsangehörigkeit anzusehen 2075¹⁷
- Juristentag**
vgl. unter Bund Nat.-Soz. Dtsch. Juristen
- Juristische Person**
vgl. auch unter Verein
- Die Stellung der Kommissare über j. P. 2193 § 12 BGB. Der von dem Betriebsgegenstand genommene Firmenbestandteil (auch einer j. P.) ist, wenn er für die Firma charakteristisch ist, geschützt und gibt ein Verbotigungsrecht ohne Vorliegen von Verwechslungsgefahr und Verschulden des Benutzers des Wortes in einer anderen Firma 2116¹
- Zur Frage der Gewährung des Schutzes aus § 18 VolkswRafinV.D. v. 26. Mai 1933 an j. P. und Handelsgesellschaften 2963¹
- La responsabilit   p  nale des personnes morales dans les droits francais et anglo-americaains. Schrifttum 2577
- Zustizreform**
Zustizreform? Juristenreform! Schrifttum 2111
- Ansprache des Justizkommissars Staatsmin. Dr. Frank an die Fachgruppen- und Gauleiter des NSDAP. auf dem Reichsparteitag der NSDAP. 1933 2090
- Die J. als Aufgabe der Akademie f  r Deutsches Recht 2092
- Kabel**
vgl. unter Fernmeldeanlagen
- Kabinett**
vgl. unter Staatsrecht
- Kaiser-Wilhelm-Kanal**
vgl. unter Lotse
- Kalender**
GeschäftsR. vgl. unter Register
- Kammergerichtsrat**
Ein vom RG-Präsidenten gem   dem Schiedsvertrag ausgew  hlter und zum Obmann eines privaten Schiedsgerichts bestellter KGR. ist gewerbesteuerpflichtig 2240¹
- Kanalgeb  hren**
vgl. unter Teltorkanal

Kapitalertragsteuer

RD. über Aufhebung des Abzugs vom Kapitalertrag v. 16. Okt. 1930. Zft die in dem Gutachten v. 2. Juni 1931 ZD 1/31 entwickelte Rechtsauffassung, daß Wertpapiere mit Zinsverzinsung dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen, unter bestimmten Voraussetzungen einzuschränken? 2176²

Kapitalherabziehung in erleichteter Form

vgl. in Sonderreg. „R. der RD.“ unter NotRD. v. 6. Okt. 1931

Kapitalverkehrssteuer

Die Überlassung von Gegenständen seitens eines Gesellschafters an eine Kapitalgesellschaft zu einer hinter dem Werte zurückbleibenden Gegenleistung ist nach § 6b KapVerStG. gesellschaftssteuerpflichtig. Daß aus Anlaß des Weiterverkaufs der Gegenstände mit Gewinn Körperschaftsteuer erhoben wurde, steht der Erhebung der Gesellschaftssteuer nicht entgegen 2790⁴

§ 13b KapVerStG. § 1 RD. über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen v. 1. Dez. 1924. Hat AktG. bei der Goldmarkumstellung ihr Grundkapital herabgesetzt und zur Deckung des Verlustes an ihrem in Goldmark umgerechneten Eigenkapital durch Ausgabe junger Aktien mit Aufgeld erhöht, so ist auch das Aufgeld, soweit es zur Deckung des Verlustes erforderlich war, nur nach dem ermäßigten Steuersatz des § 13b in Verbindung mit § 1 obiger RD. steuerpflichtig 2767⁷

§§ 35, 43 KapVerStG. Bedarf nach dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH. die Abtretung von Geschäftsanteilen der Genehmigung der Gesellschaft, so ist, wenn die Genehmigung versagt wird, das schulrechtliche Veräußerungsgeschäft nicht börsenumsatzsteuerpflichtig 2668⁴

Ist Kapitalgesellschaft wegen einer Reihe von Leistungen verschiedener Gesellschafter zur Gesellschaftssteuer herangezogen und kann sie von der Gesamtschuld nur einen Teil entrichten, so ist der Fall des § 125 ABG.D. gegeben, wenn die Gesellschafter zur Zahlung herangezogen werden und wenn einer von ihnen behauptet, seine Zahlungsschuld sei durch die Zahlungen der Gesellschaft erloschen 2476¹

Kartell

Das neue K., ZwangsK. und Preisüberwachungsrecht. Schrifttum 2638 2893

§ 3 UntWG. Der Umstand, daß Firma die eines K. ist, schließt nicht aus, daß sie eine Fabrik ist; dies hängt von dem Grade der Beherrschung der ihr angegliederten Fabriken ab 2647¹⁰

Kassenarzt

K.recht. Schrifttum 2042

Kassenrecht für Zahnärzte und Zahntechniker. Schrifttum 2322

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands und Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands 2501 2819

Der in den Fällen der §§ 219, 220 RD. der ausbleibenden Kasse gegen die Kasse des Versicherten zustehende Erstattungsanspruch wird durch die Neuregelung des K.rechts nicht berührt 2085⁴

§ 368 k RD. Die Mitwirkung des Vertragsausschusses ist zum Zustandekommen des K.vertrags obligatorisch vorgeschrieben, auch dann, wenn die Parteien sich selbst vollständig geeinigt haben. Wichtigkeit des Vertrages bei Fehlen der Mitwirkung des Vertragsausschusses. Die gleiche Rechtslage war auch schon vorhanden unter der Geltung der RD. v. 30. Oktober 1923 und des fogen. Berliner Abf. v. 23. Dezember 1913. Öffentlich-rechtlicher Charakter des Berl. Abf. infolge der Bestimmung des § 18 RD. v. 30. Oktober 1923: von da an

sind seine Bestimmungen bindend und der Verfügungsgewalt der Parteien entzogen 2053¹⁰

§§ 368 m—p RD. Umfang der Nachprüfung vor Entscheidungen der Verwaltungsbehörden durch die ordentlichen Gerichte. Entscheidung der Schiedsamtinstanzen bei Streit über die Bedingungen eines Arztvertrages 2055¹¹

§§ 374, 414, 407 RD. Der Kollektivvertrag eines Krankenkassenverbands mit der Genehmigung der Zahnärzte bedarf der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde und verpflichtet nicht ohne weiteres die einzelnen Mitglieder. Unterschied zwischen Schiedspruch und Schiedsgutachten 2073⁸

Die Stellung eines Arztes oder Zahnarztes als K. begründet kein Dienstverhältnis i. S. des LohnbefehlG. 2075¹⁴ 2662⁸

Katasterämter

Die Katasterämter sind, soweit sie bei der Einheitsbewertung mitwirken, auf Grund des § 27 ABG.D. verpflichtet, den vom Finanzamtsvorsteher erteilten Weisungen, die sich auf die Einheitsbewertung beziehen, insoweit Folge zu leisten, wie dies vom RM. angeordnet wird 2176³

Kathol. Kirche

vgl. unter Kirche

Kauf

vgl. auch unter Abzahlungsgeschäft, Eigentumsvorbehalt, Grundstücksveräußerung § 476 BGB. Vordruckmäßiger Ausschluß der Gewährleistung 2401⁷

Kaufmann

vgl. unter MinderK.

Kausalzusammenhang

§ 211 StGB. Der K. zwischen einem bewußt abgegebenen Schuß und dem Tode des Opfers ist auch dann gegeben, wenn sich während des Zielens ohne Willen des Täters ein 2. Schuß löste und sich nicht feststellen läßt, welcher der beiden Schüsse die tödliche Wirkung hatte 2217¹⁵

§ 230 StGB. Ein Arzt, insbesondere aber ein Naturheilkundiger, ist weitgehend zur offenen Mitteilung der Krankheitsart an den Patienten verpflichtet und handelt daher nicht ohne weiteres fahrlässig, wenn er seinen Patienten über ein bestehendes Krebsleiden aufklärt und dieser infolge der Aufklärung geisteskrank wird. Strenge Anforderungen an den Nachweis des K. 2062²³

§§ 7, 18 KraftfG. Wenn jemand an einer gesicherten Stelle der Fahrbahn befindlich, durch einen auf der falschen Seite fahrenden, ihn zu überfahren drohenden Kraftwagen erschreckt wird und in seinem Schrecken eine unzumutbare Bewegung macht, die Sturz zur Folge hat, so ist der K. zwischen Fahren und Unfall gegeben 2702¹⁰

Kautions

vgl. unter Sicherheitsleistung

Kinderheim

Unter Pflege i. S. des § 537 I Nr. 4b RD. (Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen) ist die Fürsorge für Kranke und Gebrechliche zu verstehen. Ein PrivatK. ist nicht als Anstalt, die Personen zur Kur und Pflege aufnimmt, anzusehen 2607³

Kinderannahme

vgl. unter Adoption

Kirche

vgl. auch unter Konkordat, Küsterschulvermögen, Kloster
Der Erwerb der K.angehörigkeit im deutschen Reich. Schrifttum 1936

Das neue Befetzungsrecht der bischöflichen Stühle. Schrifttum 1936

Das K.patronsrecht in Württemberg unter der Verfassung v. 25. September 1919. Schrifttum 1936

Das kirchliche Vereinsrecht nach dem Codex Juris Canonici. Schrifttum 1938

Die Entstehung der bürgerlichen Welt- und Lebensanschauung in Frankreich: Die Soziallehren der katholischen K. und das Bürgertum. Schrifttum 2323

Der evangelische K.vertrag mit dem Freistaat Baden mit einer Einführung und Erläuterungen. Schrifttum 1936

Evangelisches K.recht für Frankfurt a. M. Schrifttum 1937

Die disziplinärrechtliche Behandlung der evangelischen Geistlichen. Schrifttum 1937

Die Neugestaltung des evangelischen K.wesens in Deutschland 2551

Kirchliche Verfassungsfragen unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen K. der Altpreussischen Union 2733

Durch die nachträgliche Genehmigung des Grunderwerbs einer K.gemeinde im Wege der Zwangsversteigerung kann ein infolge des Fehlens dieser Genehmigung unwirksames Gebot nicht wieder wirksam werden 2712⁵

Art. 137 II RVerf. Fristlose Entlassung der auf Lebenszeit angestellten Haushälterin eines katholischen Pfarrers auf Anordnung der vorgesetzten kirchlichen Behörde. Grenzen der Einwirkung des kanonischen Rechts auf bürgerliche Rechtsverhältnisse 1968²

Die K. und dissidentische Pächter 1990

Wird die Berufung in Pachtobjekten für evangelische K.gemeinden der altpreussischen Union von einem Bevollmächtigten eingelegt, so genügt zum Nachweis seiner Vollmacht eine vom Pfarrer als Vorsitzenden des Gemeindevorstandes ausgestellte, im 1. Rechtszug zu den Ältern eingereichte Verfahrensvollmacht 2710¹

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften nach Art. 137 RVerf. kann in Preußen durch Beschluß des StMin. erfolgen. Religionsgesellschaften, denen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen sind, stehen i. S. der Steuerbefreiungsvorschr. des § 24 Ig KommABG. den mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaften gleich 1975⁵

Die Befreiungsvorschrift des § 2 S. 1 Nr. 3b KorpStG. greift nicht Platz, wenn eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Elektrizitätswerk betreibt 2300³

Klageänderung

§§ 268, 270 HGB. In den von einer Kommanditgesellschaft nach erhobener Klage fortgeführten Prozeß kann ein persönlich haftender Gesellschafter ohne Zustimmung des Gegners auch nicht mit der Behauptung eintreten, daß die Gesellschaft aufgelöst und ihm das Geschäft zurückübertragen worden sei. Prozeßpartei bleiben vielmehr Komplementär und Kommanditisten. Mit der trotzdem durch das Gericht erfolgten Zulassung des persönlich haftenden Gesellschafters ist nicht etwa eine unanfechtbare Entscheidung über Nichtvorliegen einer K. getroffen 2451³

Klagerweiterung

Der Rechtsgedanke der Einheitlichkeit der dem Enteigneten gehörenden Entschädigung und die sich hieraus ergebende Folge, daß eine Erweiterung der innerhalb der gesetzlichen Frist erhobenen Klage auch noch nach Ablauf der in § 30 EnteigG. vorgesehenen Frist möglich ist, bezieht sich auch auf den Fall, daß der Eigentümer mit seinem Antrage aus § 12 II EnteigG. abgewiesen ist 1940¹

Klagerücknahme

Das R. versprechen. Schrifttum 2947.
§ 271 ZPO. Einwilligung in R. formlos, auch durch außergerichtlichen Vergleich 2403¹¹
Bei fehlender Entscheidungserfolge darf kein Urteil nach § 271 ZPO. ergehen 2471⁹
Zur Auslegung des § 29 GRG. 1988

Klausel

vgl. unter Generalklausel, Barzahlungsklausel bei Hypotheken unter H.

Kleiderstoffe

Die auf deutsche R. aufgedruckten englischen Stempel „Warranted Shrunken by London Process“ oder „Guaranteed Pure Wool, Superfine Quality“ verstoßen gegen § 4 UNWG. 2352²⁰

Kleinbahn

Das Gebot des Hinweises durch Warnungstafeln betrifft nur verkehrspolizeiliche Verbote und Beschränkungen nach § 30 I und II KraftwerkVO., nicht dagegen Kleinbahnpolizeiliche Vorschriften 2164¹⁴

Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung

§§ 3, 4, 6. Die Nichtanrufung des Kleingarten-schiebsgerichts durch den Pächter steht einer sachlichen Entscheidung des ordentlichen Gerichts nicht entgegen 2601¹

Kloster

§§ 2 Nr. 3, 10 I KörperStG. Stellt R. seinem steuerlich selbständigen Betriebe Ordensangehörige als Arbeitskräfte zur Verfügung, angehörige als vereinbarten Gehälter und Löhne so sind die vereinbarten Gehälter und Löhne bei dem Betrieb abzugsfähige Werbungskosten, soweit sie nicht den Lohn für gleichwertige Leistungen weltlicher Arbeitskräfte übersteigen 2967²

Knappschaft

§§ 15, 16 KnappschaftG. § 90a III PrAllgBergG. enthält zwingendes Recht; demnach hat sich der Angestellte auf die bei unverschuldeter Dienstbehinderung zu gewährenden Dienstbezüge nur den ihm auf Grund der gesetzlichen Krankenversicherung zukommenden Betrag anrechnen zu lassen, weitergehende Vereinbarungen sind unwirksam. Bei Krankenhauspflege (§ 184 RWD.) ist der Betrag anrechnungsfähig, den der Angestellte als Krankengeld zu beanspruchen hätte, wenn ihm nicht an Stelle von Krankenhauspflege und Krankengeld (§ 182 RWD.) die Krankenhauspflege gewährt würde. Entsprechendes gilt im Falle des § 16 KnappschaftG. 2082⁶

Für die Gewährung von Familienhilfe an die nach dem KnappschaftG. Versicherten ist auch nach dem Inkrafttreten der RWD. v. 26. Juli 1930 nicht § 205 RWD., sondern allein § 23 KnappschaftG. maßgebend 2359⁶
§ 105 KnappschaftG. Für den Anspruch der Bezirksfürsorgeverbände auf Ersatz der Bezahlungskosten gegen die ReichsR. ist eine besondere Regelung entsprechend §§ 203, 1531 ff. RWD. nicht getroffen. Es gelten daher für diesen Anspruch die Vorschriften des § 34 I Nr. 5 KnappschaftG., §§ 95, 96 der Satzung der ReichsR. 2087⁷

Die BerufAnst. kann nicht gegen Rentenbeträge aus der Invalidenversicherung mit Rentenbeträgen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung, die zu Unrecht gezahlt und ihr von der ReichsR. abgetreten worden sind, aufrechnen 2357³

Kohlenbergbau

vgl. unter Bergrecht

Kohlenjaure Getränke

vgl. unter Mineralwasser

Kommanditgesellschaft

In der von einer R. nach erhobener Klage fortgeführten Prozeß kann ein persönlich haftender Gesellschafter ohne Zustimmung des Gegners auch nicht mit der Behauptung

eintreten, daß die R. aufgelöst und ihm das Geschäft zurückübertragen worden sei. Prozeßpartei bleiben vielmehr Komplementär und Kommanditisten. Mit der trotzdem durch das Gericht erfolgten Zulassung des persönlich haftenden Gesellschafters ist nicht etwa eine unanfechtbare Entscheidung über Nichtvorliegen einer Klageänderung getroffen 2451⁵

Eine AktG., die bei ihrer Errichtung das ganze Vermögen einer OHG. oder R. übernommen hat, kann wegen der zu dem übernommenen Vermögen gehörenden Steuer-schulden nicht durch Steuerbescheid, sondern nur nach § 120 I S. 2 ABGd. in Anspruch genommen werden 2237¹

Kommissar

Die Stellung des R. über juristische Personen 193

Kommissionär

Die Sondervorschrift des § 392 II HGB. kann nicht auf Grund einer Parteivereinbarung auf den Verkauf unter Eigentumsvorbehalt Anwendung finden 2157²

Das Befriedigungsvorrecht des Kommittenten nach § 7a BankDepG. ist weder Aussonderungs- noch Absonderungsrecht, vielmehr nur eine bevorrechtigte Konkursforderung. Maßgebend ist der Kurs des Tages der Konkursöffnung 2351¹⁹

Kommissionsuntrene

Die R. nach § 95 I Nr. 2 BörsG. 2619

Kommunalabgabengesetz, preussisches

Bade- und Kurorte können im Rahmen einer Kurtagenordnung Abgaben auf Beherbergung von Fremden nicht legen. Eine solche lediglich auf die Tatsache der Beherbergung gelegte Abgabe, die keine Rechte auf Benutzung der durch die Kuranlagen geschaffenen Bequemlichkeiten verleiht, ist der Kurtagewesenstrennend. Sie verstößt gegen § 21 UmStG. und findet auch im R. keine Grundlage. Die Gemeinden können ein solches Ziel nur im Rahmen des § 9 Komm-AbgG. durch eine auf Grundbesitzer und Gewerbetreibende beschränkte Kurförderungsabgabe erreichen 2302³

Die Verleiher der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften nach Art. 137 WVerf. kann in Preußen durch Beschluß des Staatsministeriums erfolgen. Religionsgesellschaften, denen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen sind, stehen i. S. der Steuerbefreiungsvorschriften des § 24 I Komm-AbgG. den mit Körperrechten versehenen Religionsgesellschaften gleich 1975⁵

§ 84 I. Wird Steuer-schuldner hinsichtlich des von der staatlichen Grundvermögenssteuer freigestellten, gemäß der Kommunalabgabenordnung v. 8. Juni 1834 steuerpflichtigen Teils seines Grundbesitzes nicht zur Gemeindesteuer herangezogen, so gilt i. S. des § 84 I Komm-AbgG. dieser Teil als besonderes Steuerobjekt und ist, bei der Veranlagung übergangen, nicht minder veranlagt 2240²

Auf den Heranziehungsanspruch der Gemeinden zur Gewerbesteuer findet nicht die dreijährige Verjährung des § 84 Komm-AbgG., sondern die fünfjährige des § 144 ABGd. Anwendung. Auch auf die zur Hebung gestellte Gewerbesteuer (§ 88 Komm-AbgG.) kommen nicht die Verjährungsvorschriften des R., sondern die der ABGd. zur Anwendung 2415²

Kommunalbeamter

vgl. unter Pension

Kommunalverbände

Die Verpflichtungsgeschäfte der R. 1929

Kommunismus

vgl. auch Einziehung kommunistischen Vermögens unter B.

Bewaffneter Aufruhr! Schrifttum 2115
Denkschrift über die kommunistische Umsturz-bewegung in Deutschland. Schrifttum 2448

Konkordat

Das Reichsk. und die deutschen Minderheiten 1930
Reichsk. und katholische Schule 2487

Konkurs

Vorträge über R.recht. Schrifttum 2201
Kommentar zur R.D. Schrifttum 2575
Der Wegweiser für den R.verwalter und den Gläubiger im R. Schrifttum 2894

§ 17 R.D. Ein Verkauf mit Eigentumsvorbehalt gegen Übereignung von Wechseln, die zwar vom Verkäufer diskontiert, aber vom Käufer noch nicht eingelöst sind, ist, wenn zu diesem Zeitpunkt der R. über das Vermögen des Verkäufers eröffnet wird, von beiden Seiten noch nicht erfüllt. Lehnt der R.verwalter die Erfüllung an, löst aber später der Käufer die Wechsel ein, so daß ein Regreß für den Gemeinschuldner nicht mehr zu befürchten ist, so würde dem Rückgabeanspruch des Verwalters ein Bereicherungsanspruch des Käufers entgegenstehen. Der Verwalter darf aber nach Treu und Glauben die Erfüllung nur bedingt, d. h. für den Fall verweigern, daß Wechselregreßansprüche gegen die Masse erhoben werden 2455⁵ 2213⁸

§ 17 R.D. Ein allgemeiner Satz, daß Unternehmen in Monopolstellung einem Abschlußzwang unterliegen, ist nicht aufzustellen. Es ist dem Inhaber eines Monopols nicht verboten, seine Belange zu verfolgen, soweit diese ohne Mißbrauch geschieht. Lehnt der R.verwalter die Weitererfüllung des laufenden Versorgungsvertrages ab, so hat er keinen Anspruch auf Abschluß eines neuen Vertrags 2229²³

§ 17 R.D. Der Elektrizitätsversorgungsvertrag ist ein einheitlicher Dauervertrag. Der R.verwalter hat nach Ablehnung der Fortsetzung des laufenden Vertrags keinen Anspruch auf Abschluß eines neuen. Hat der R.verwalter die Fortsetzung des laufenden Vertrags abgelehnt, aber die Weiterversorgung mit elektrischer Arbeit durch einstweilige Verfügung erzwungen, so ergibt sich seine Verpflichtung zur vollen Bezahlung der Rückstände aus § 945 ZPO. 2229²⁴

Der Stromlieferungsvertrag als Wiederkehrschuldverhältnis im R. des Abnehmers 2634
§ 22 R.D. Die mit Genehmigung des Vergleichsgerichts ausgesprochene Kündigung eines mit Konkursverbot und Entschädigungsberechtigung für die Karenzzeit angelegten Handlungsgeschäften bringt das Wettbewerbsverbot und den Entschädigungsanspruch nicht zum Erlöschen 2137²¹

§ 30 R.D. Der R.verwalter, der den vom Gemeinschuldner getätigten Verkauf einer an ihn unter Eigentumsvorbehalt veräußerten Sache mit Erfolg ansieht, hat nicht nur die dadurch zurückverlangte Sache, sondern, wenn er statt ihrer einen Ersatzbetrag zur R.masse erhalten hat, diesen für den ursprünglichen Eigentümer auszufordern. Ist er nicht mehr in der Masse vorhanden, so wird jener Massegläubiger 2206⁴

Zum Begriffe der Benachteiligungsabsicht nach § 31 Ziff. 1 R.D. und § 3 Ziff. 2 AnfG. 2351¹⁸

Eine in Abweichung vom Tarifvertrag vereinbarte Hinauschiebung der Fälligkeit einer Lohnforderung bedeutet stets Änderung der Arbeitsbedingungen zuungunsten des Arbeitnehmers und ist deshalb nichtig. Das gilt auch dann, wenn im Einzelfall sich die Hinauschiebung der Fälligkeit zugunsten des Arbeitnehmers auswirken könnte, indem sie seiner Lohnforderung noch das Vorrecht im R. des Arbeitgebers sichern würde (§ 61 Nr. 1 R.D.) 2235⁴

Ob eine im R. angemeldete und nach Grund und Betrag festgestellte Steuerforderung das Vorrecht des § 61 Nr. 2 R.D. genießt, kann im ordentlichen Rechtsweg durch den R.verwalter ausgetragen werden, nicht dagegen, ob diese gegen eine D.G. entstandene Steuerforderung im R. über den Nachlaß eines Gesellschafters geltend gemacht werden darf 2518⁷

Wertzuwachssteuer, über die Steuerbescheid noch nicht zugestellt war, die aber bereits durch einen Rechtsvorgang vor R.öffnung über das Vermögen des Steuerschuldners ausgelöst war, hat als „betagte“ Forderung i. S. von § 65 R.D. und als eine zur Zeit der R.öffnung „fällige“ gemäß § 61 Nr. 2 R.D. zu gelten. Hat der Steuergläubiger es schuldhaft unterlassen, im R. des Steuerpflichtigen einen bevorrechteten Steueranspruch weiter zu verfolgen und ist deshalb die Steuer nicht Beitreibbar, weil die R.masse zur Befriedigung nicht ausreicht, so kann der Steuergläubiger nicht mehr einen nur ersatzweise für die Steuer haftenden Dritten in Anspruch nehmen 2855¹

§§ 61, 142, 155 R.D. Das für Versicherungnehmer im R. der Versicherungsgesellschaft begründete Vorrecht tritt auch in bei Erlaß des Gesetzes v. 1. Juni 1931 schwebenden R. in Kraft 2546⁹

Das Vorrecht im R. des Versicherungsnehmers (§ 80 VerflusfG.) 2750

§ 68 R.D. ist nicht nur bei persönlicher Mithaftung, sondern auch bei reiner Sachmithaftung anwendbar 2351¹⁶

§ 69 R.D. Das Befriedigungsvorrecht des Kommittenten nach § 7 a BankDepG. ist weder Aussonderungs- noch Absonderungsrecht, vielmehr nur eine bevorrechtigte R.forderung. Maßgebend ist der Kurs des Tages der R.öffnung 2351¹⁹

§§ 72, 142 R.D. Derjenige, der seine Forderung nach dem allgemeinen Prüfungstermin anmeldet, kann nicht zum Armenrecht zugelassen werden 2231²

Die Scheinabtretung einer Forderung kann auch dann als Beiseiteschaffung der Forderung i. S. des § 239 Ziff. 1 R.D. zu beurteilen sein, wenn der Abtretende bei der Leistung des Offenbarungseids die Forderung angibt. Die Aufforderung an einen Schuldner, eine ihm zustehende Forderung zum Zwecke der Vermeidung ihrer Pfändung an andere Person abzutreten, kann auch dann Anstiftung zur Beiseiteschaffung der Forderung i. S. des § 239 Nr. 1 R.D., § 48 StGB. enthalten, wenn der Auffordernde die Auswahl der Person dem Schuldner überläßt und nur bedingt eine Abtretung will, die den Tatbestand des § 239 Nr. 1, nicht nur den des § 241 R.D., erfüllt 2149³⁰

§§ 239 ff. R.D. R.verbreiten und R.vergehen. Vergehen gegen §§ 64, 84 I GmbHG. 2219¹⁶

Zur Zahlungseinstellung im strafrechtlichen Sinne des § 239 I Ziff. 1 R.D. genügt es schon, daß der Schuldner selbst trotz seiner ihm bekannten Zahlungsfähigkeit nicht zahlen will 2461¹⁹

§ 153 StGB. Der Grundsatz ne bis in idem schlägt ein, wenn sich ergibt, daß ein aus § 239 Ziff. 1 R.D. Verurteilter die beiseitegeschafften Sachen bei der früheren Offenbarungseidsleistung verschwiegen hatte 2589¹¹

§ 239 Ziff. 2 R.D. Für den Tatbestand des „Aufstellens erdichteter Rechtsgeschäfte“ ist nicht erforderlich, daß auf Grund dieser erdichteten Rechtsgeschäfte Ansprüche gegen den R.verwalter erhoben worden sind 2840¹⁶

§§ 111, 113 GenG. Anfechtung der Voranschlagsberechnung für Genossenschaft. Die rechtzeitige Erhebung der Anfechtungsklage ist von Amts wegen zu prüfen; eine vertragliche Verlängerung der Anfechtungsfrist ist

unwirksam. Denkbar ist nur Verpflichtung des R.verwalters, die Genossen aus der für vollstreckbar erklärten Voranschlagsberechnung nicht in Anspruch nehmen zu wollen 2209⁶

In Anfechtungsprozessen aus § 52 WAG., § 111 GenG. können die nicht beteiligten Mitglieder den Klägern nicht als Nebenintervenienten beitreten 2919²

§ 112 GenG. Wird im R. über das Vermögen einer Genossenschaft der Beschluß des R.gerichts, durch den die Voranschlagsberechnung des R.verwalters für vorläufig vollstreckbar erklärt wird, von mehreren Genossen mit der Klage angefochten, so ist für diese grundsätzlich das W.G., erst bei Überschreitung der Zuständigkeitssumme das LG. zuständig. Die Berufung ist deshalb nicht ohne Rücksicht auf den Beschwerdegegenstand zulässig. Werden die Klagen mehrerer Genossen miteinander verbunden, so hängt die Zulässigkeit der Berufung davon ab, ob für den einzelnen Genossen die Berufungssumme gegeben ist oder ob bei Erreichung der Berufungssumme durch Zusammenfassung mehrerer Genossen diese einheitlich durch einen Schriftsatz Berufung einlegen 2216¹²

§ 133 GenG. Der R.verwalter im R. der Genossenschaft ist berechtigt, gegen die beabsichtigte Löschung eines Beschlusses über die Erhöhung des Geschäftsanteils Widerspruch zu erheben und gegen die Zurückweisung des Widerspruchs Beschwerde einzulegen. Auch nach Auflösung der Genossenschaft kann die Haftsomme herabgesetzt werden. Der Beschluß kann mit Zustimmung des R.verwalters auch noch nach der Eröffnung des R. über das Vermögen der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen werden 2461¹

Der Gemeinschuldner kann neben dem R.verwalter die Aufhebung der Zwangsverwaltung eines der R.masse gehörenden Grundstücks beantragen, sofern die Rechte des R.verwalters dadurch nicht geschmälert werden 2407⁴

La Faillite dans le Droit Européen Continental. Schrifttum 2577

Konjunktum

vgl. unter AktG.

Kontokorrent

§ 355 HGB. Ungleichheit zwischen Hauptschuld und verbürgter Schuld mag vorliegen, wenn von vornherein vereinbart wird, daß das zu gewährende Darlehn nicht alsbald zur Auszahlung gebracht, sondern in ein zu eröffnendes R. eingestellt werden soll. Ein R.verhältnis erfordert: Geldforderungen auf beiden Seiten, Wille gegenseitiger Stundung bis zum Abschluß der jeweiligen R.periode, Wille der Tilgung der Einzelforderungen, der nicht vorliegen kann, wenn Posten vor der nächsten Saldierung fällig sein sollen. Für die Anwendung des § 65 AufwG. mag dagegen die bloße Art der Buchung genügen. Die uneigentliche laufende Rechnung ändert an der Natur von Einzelposten nichts 2826²

§ 355 HGB. Das R.verhältnis endet nicht mit dem Schluß der Abrechnungsperiode und der Auszahlung des Saldo, es wird vielmehr fortgesetzt, wenn es nicht gekündigt wird. Durch die Pfändung der sich aus dem R. ergebenden Forderung wird keine Kündigung bewirkt. Die Pfändung ergreift das bei Abschluß der nächsten Rechnungsperiode sich ergebende Guthaben, Pfändungen darüber hinaus sind unwirksam 2124⁹

Porti und Spesen, die Bankfirma im R.verkehr mit ihren Kunden diesen, sei es auch pauschal, in Rechnung stellt und von ihnen vereinnahmt, gehören zum umsatzsteuerfreien Entgelt 2239⁷

Körperschaft des öffentlichen Rechts

vgl. auch unter Verwaltung

Die gesetzliche Vertretung einer öffentlichen R. kann gleichzeitig einer allgemeinen und einer besonderen Zuständigkeit zufallen 1951⁸

Die Verleihung der Rechte einer R.d.ö.R. an Religionsgesellschaften nach Art. 137 R.Verf. kann in Preußen durch Beschluß des Staatsministeriums erfolgen. Religionsgesellschaften, denen die Rechte einer R.d.ö.R. verliehen sind, stehen i. S. der Steuerbefreiungsvorschrift des § 24 I g KommAbgGes. den mit R.rechten versehenen Religionsgesellschaften gleich 1975⁵

Schließen sich R., insbesondere solche des öffentlichen Rechts, zu einem Verband zusammen, damit dieser gegen Entrichtung von Beiträgen den R. gewisse zwischen ihnen und ihren Beamten oder sonstigen Arbeitnehmern vereinbarte Versorgungsbezüge zahlt, so sind die Beiträge versicherungspflichtig mit einem Steuerfuß von 50/0 2411⁴

Körperschaftsteuer

Die Befreiungsvorschrift des § 2 S. 1 Nr. 3b KörpStG. greift nicht Platz, wenn eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Elektrizitätswerk betreibt 2300⁹

§§ 2 Nr. 3, 10 I KörpStG. Stellt Kloster seinem steuerlich selbständigen Betriebe Ordensangehörige als Arbeitskräfte zur Verfügung, so sind die vereinbarten Gehälter und Löhne bei dem Betrieb abzugsfähige Werbungskosten, soweit sie nicht den Lohn für gleichwertige Leistungen weltlicher Arbeitskräfte übersteigen 2967²

§ 9 I Nr. 3 KörpStG. Buch- und Betriebsprüfung bei einer Staatsbank. Zwangsmittel sind gegen öffentl. Behörden unzulässig ohne Rücksicht darauf, ob diese Behörden ausschließlich oder überwiegend Hoheitsrechte ausüben oder aber wirtschaftliche Geschäfte verwalten 2965¹

§ 9 I Nr. 7 KörpStG. Zur Frage der Gemeinnützigkeit von Milchversorgungsgesellschaften 2028⁵

§ 9 I Nr. 7 KörpStG. Keine überwiegende Gemeinnützigkeit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt für Volks- und Lebensversicherung, die in der Hauptsache das allgemeine Lebensversicherungsgeschäft betreibt 2533³

Ein Turnverein, der eine Schank- und Speisewirtschaft betreibt, ist auch dann nicht nach § 9 I Nr. 7 KörpStG. n. F. von der R. befreit, wenn die Erträge des Wirtschaftsbetriebes zu den an sich ausschließlich gemeinnützigen Vereinszwecken verwendet werden 2726⁶

§ 10 I KörpStG. Übernahme einer Schuld der Muttergesellschaft durch die Tochtergesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung 2533²

§§ 13, 15, 17 KörpStG. Erstattete Personalsteuern können auch dann nicht als Teil des steuerpflichtigen Einkommens angesehen werden, wenn die ursprünglich gezahlte Steuer im Jahre der Entrichtung einen Verlustvortrag verhindert oder gemindert hat 2539⁴

§§ 15 I Nr. 4, 17 Nr. 1 KörpStG. Zu den Kosten der Ausgabe von Aktien gehören die Börseneinführungskosten dann, wenn die Einführung auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung mit den Übernehmern der Aktien oder mit Rücksicht darauf geschieht, daß sie in den Ausgabebedingungen vorgesehen war. Das gleiche gilt, wenn sich aus der ganzen Sachlage ergibt, daß die Einführung an der Börse im Zusammenhang mit der Ausgabe erfolgt 2604²

§ 15 I Nr. 7 KörpStG. Zur Frage der Gemeinnützigkeit öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten 2667³

Die Überlassung von Gegenständen seitens eines Gesellschafters an eine Kapitalgesellschaft zu einer hinter dem Werte zurückbleibenden Gegenleistung ist nach § 6b KapVerStG. gesellschaftsteuerpflichtig. Daß aus Anlaß des Weiterverkaufs der Gegenstände mit Gewinn K. erhoben wurde, steht der Erhebung der Gesellschaftssteuer nicht entgegen 2790⁴

Körperverletzung

vgl. auch K. durch Kraftfahrzeuge unter Kraftfahrzeug
 §§ 218, 223 StGB. Die gemischte medizinisch-soziale Indikation kann den Notstand rechtfertigen 2037 2060²¹
 §§ 223, 231 StGB. Zeugenmeineid und K. können in Lateinheit zueinander stehen. Knüpft sich die Kenntnis für die Berechtigung zur Strafantragstellung an eine Krankheit, so ist deren Beginn, nicht aber der weitere Verlauf oder Wiedererkrankung für die Fristbestimmung maßgeblich. In der Strafanzeige wegen Meineids kann kein Strafantrag wegen K. erblickt werden, wenn zu dieser Zeit die auf den Meineid zurückzuführende Gesundheitsbeschädigung noch nicht hervorgetreten war. In den Fällen der K. ist die Zuerkennung einer Buße an die Bedingung geknüpft, daß wegen der K. der Täter bestraft werden kann 2472¹¹
 § 223 StGB. Züchtigung von Fürsorgezöglingen, die über das im Erlaß des Pr. Min. f. Volkswohlfahrt v. 12. Juli 1929 gestattete Maß hinausgehen, sind rechtswidrige K. 2338¹³

Unstatthaft ist, bei Verurteilung eines Angehörigen der Wehrmacht wegen einer nach dem bürgerlichen StGB. strafbaren Handlung aus § 223a StGB. die Strafe gem. §§ 53, 55 Nr. 3 MilStGB. zu erhöhen, weil die strafbare Handlung „unter Mißbrauch der Waffen“ ausgeführt worden sei 2651¹⁸
 Die Empfangnisfähigkeit wird durch den Ausdruck „Zeugungsfähigkeit“ in § 224 StGB. mit umfaßt. Denn verständlicher Grund, den Verlust der ersteren weniger streng zu bestrafen als den der letzteren, ist nicht ersichtlich. Unter „Zeugungsfähigkeit“ ist daher i. S. von § 224 augenscheinlich die Fähigkeit, sich fortzupflanzen, zu verstehen 2911¹²

§ 230 StGB. Ein Arzt, insbesondere aber ein Naturheilkundiger, ist weitgehend zur offenen Mitteilung der Krankheitsart an den Patienten verpflichtet und handelt daher nicht ohne weiteres fahrlässig, wenn er seinen Patienten über ein bestehendes Krebsleiden aufklärt und dieser infolge der Aufklärung geisteskrank wird. Strenge Anforderungen an den Nachweis des Kausalzusammenhanges 2062²³

§ 230 StGB. Fahrlässig verhält sich jemand, der einen angetrunkenen Menschen aus hellen Räumen hinausdrängt und ihn zwingt, eine dunkle, wenig begangene Seitentreppe zu benutzen, ohne zu prüfen, ob der Betrunkene diese Treppe gefahrlos betreten kann. Keine erhöhte Haftung aus § 230 II StGB., wenn ein polizeilicher Exekutivbeamter — ohne sich im Dienste zu befinden — einen Angetrunkenen durch fahrlässiges Verhalten verletzt 2285¹²

§ 313 StGB. Ein freisprechendes Urteil hat nicht „ausschließlich“ Übertretungen zum Gegenstand“, wenn auf einen wegen Übertretung von Verkehrsvorschriften ergangenen Strafbefehl in der Hauptverhandlung der Angeklagte darauf hingewiesen worden ist, daß seine Bestrafung auch wegen K. (§ 230 StGB.) erfolgen könne 2996¹¹

Kosten.

§ 91 ZPO. Erstattungsfähigkeit der Überzeugungsk. und der Verkehrsgebühr eines die ausländische Sprache beherrschenden Anwalts 2469³

§ 91 ZPO. Gebührenfrage bei Abgabe des zuerst an jüdischen K. erteilten Mandats an arischen K. 2106 2692 2778³

§ 91 ZPO. Die Betrauung eines K. durch eine über Rechtserrfahrung verfügende Partei verstößt nicht gegen Treu und Glauben 2783³

§ 91 ZPO. K.erstattungspflicht bei Wahrnehmung eines Beweisterrmins durch die Partei 2228¹⁷

§§ 91, 698 ZPO. Im Mahnverfahren muß die Partei bei der Auswahl des K., wenn sie Erlaß der dadurch entstehenden K. vom Gegner verlangt, dem voraussichtlichen Verhalten des Gegners Rechnung tragen 2346⁹

§ 91 ZPO. Wird ein Zahlungsbefehl mit einem landgerichtlichen Streitwert durch einen beim Prozeßgericht nicht zugelassenen K. erwirkt und der K. auf Widerspruch und Verweisung an das LG. durch einen dort zugelassenen K. weiter vertreten, so sind auch die K. des ersten Vertreters ersatzfähig 2601⁹

§ 91 ZPO. Die Gebühren des K., welche durch seine Tätigkeit bei der Devisenbewirtschaftungsstelle entstanden und nach der Landesgebührenordnung zu berechnen sind, sind neben den eigentlichen Prozeßk. in voller Höhe erstattungsfähig 2528²

Die Anwendung des § 91 ZPO. im Zwangsvollstreckungsbeschlußverfahren obliegt keinen Bedenken 2407⁵

§ 91, 771 ZPO. Der Pächter, der gegenüber der Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluß die Widerspruchsklage erhoben hat, stellt sich selbst klaglos und hat die K. des Rechtsreiters zu tragen, wenn er im Laufe des Rechtsstreits — sei es auch in Erwartung gerichtlicher Maßnahmen des Ersthebers — das Grundstück räumt und sodann die Hauptsache für erledigt erklärt 2020¹⁸

§ 92 II ZPO. ergibt auch die Möglichkeit, der Partei, die nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil ihrer Forderung durchdringt, die gesamten Prozeßk. zur Last zu legen 2836⁹

§ 93 ZPO. K.entscheidung bei Anerkenntnis und insbes. bei Erledigung der Hauptsache 2198

§§ 515 II, 522, 97 ZPO. Die K. der unselbständigen Anschlußberufung sind dem Berufungsbeschl. und Anschlußberufungsakl. auch dann aufzuerlegen, wenn die Durchführung der Anschlußberufung durch die Zurücknahme der Berufung vereitelt wird 2161⁸

§ 98, 100 ZPO. K.regelung im Vergleich ist wie UrteilsK.entscheidung zu behandeln. Zwangsvollstrk. folgen nicht der K.entscheidung, sondern dem § 788 ZPO. 2224⁷

§ 7, 8 EntfW.D., §§ 251 a, 331 a ZPO. K.rechtliche Bedeutung des Antrags auf Entscheidung nach Lage der Akten und der Anschlußklärungserklärung der später erschienenen Partei 2711³

Bei fehlender Entscheidungsreife darf kein Urteil nach § 271 ZPO. ergehen 2471⁸

§ 945 ZPO. gilt auch, wenn der Arrest sich nur teilweise als ungerechtfertigt erweist. Der Arrestgegner kann nach § 945 auch Erlaß der ihm selbst im Arrestverfahren entstandenen und durch Arresturteil auferlegten Anwalts- und Gerichtsk. verlangen 2470⁵

Armenanwaltsk. bleiben auch nach der Erstattung durch die Gerichtskasse außergerichtliche K. Die Parteien können sich darüber in höherer Instanz auch mit Wirkung gegenüber der Gerichtskasse vergleichen 2660³

§ 15 VerfW.D. f. d. MEntf. Gegen eine nach der rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache ergangene K.entscheidung findet, auch wenn diese unzulässig ist, keine RBeschw. statt 2465¹

§ 466 II StGB. bezieht sich nicht allgemein auf die „K.“, sondern lediglich auf die der Staatskasse erwachsenen „Auslagen“. Dagegen sind die Gerichtsgebühren „von jedem Verurteilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe“ zu erheben (§§ 51 ff. GRG.). Soweit die Gesamthaftbarkeit mehrerer Mitangeklagter für die Auslagen unter den Voraussetzungen des § 466 II StGB. begründet ist, folgt sie aus der Verurteilung in die K. von selbst; eines besonderen Auspruchs im Ur. bedarf es nicht 1957¹⁷

§ 473 StGB. Wird ein Nebenkl. nach Einlegung der Ber. durch den Angekl. zugelassen, aber die Ber. von dem Angekl. vor der Hauptverhandlung zurückgenommen, dann können durch besonderen Beschluß die K. der Nebenklage dem Angekl. auferlegt werden 2476⁷

§ 473 I S. 3 StGB. trifft, sofern der Angekl. mehrerer selbständiger Zuwiderhandlungen beschuldigt ist, lediglich den einen Fall, daß das wegen einer unter den mehreren Straftaten eingelegte Rechtsmittel teilweisen Erfolg hat, dagegen nicht den andern, daß das Rechtsmittel wegen mehrerer der von dem Eröffnungsbeschl. umfaßten Delikte eingelegt ist und sodann bezüglich einiger einen vollen Erfolg, bezüglich anderer einen gänzlichen Mißerfolg hat 2776¹⁸

Selbständige Anfechtung des K.punktes. § 10 II StrzFreihG. v. 20. Dez. 1932 ist auf den Nebenkl. nicht anwendbar 2718¹⁸

Teil 6 Kap. I § 7 NotW.D. v. 6. Okt. 1931. Soffortige Beschw. unter Beschränkung auf den K.punkt nach Einstellung der Privatklage ist zulässig, kann aber nicht auf mangelnde Beneiserhebung gestützt werden 2355²⁵

Auch gegen Entscheidungen der gemäß der W.D. der Reichsregierung v. 21. März 1933 gebildeten Sondergerichte in K.sachen ist kein Rechtsmittel zulässig 1962⁴

Zur Bedeutung des § 20 Nr. 1 ABG.D. 2175¹
 § 78 Gesf. zur Änderung v. Vorschr. des Beamten-, Besoldungs- u. Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933 findet keine Anwendung, wenn eine Klage schon vor Erlaß des Gesf. unbegründet war. Eine Erledigung der Hauptsache i. S. dieser eigenartigen K.bestimmung, die auf dem Gedanken des billigen Ausgleichs der K. eines ohne Zutun der Parteien unvorhergesehenen erledigten Prozesses beruht, kann bei Berücksichtigung des vom Gesetzgeber verfolgten Zweckes nur dann angenommen werden, wenn die Klage schon bei Erlaß des Gesf. begründet war 2601⁸

Die K. eines durch das Gesf. v. 30. Juni 1933 zur Änderung v. Vorschr. des Beamten-, Besoldungs- u. Versorgungsrechts erledigten Rechtsreiters sind auch dann nach § 78 zu verteilen, wenn streitig darüber verhandelt ist, ob Erledigung eingetreten ist 2777¹

Hat der Träger der Krankenversicherung den Unfallverletzten lediglich zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit in das Krankenhaus eingewiesen, so handelt es sich nicht um die Gewährung einer Versicherungsleistung, sondern um einen Akt der Beweisaufnahme. Ein Anspruch auf Erlaß der durch die Krankenhauspflege erwachsenen K. steht dem Träger der Krankenversicherung der BerGen. gegenüber daher nicht zu 2480⁴

Kostenfestsetzungsbeschluß

§ 104 ZPO. Die durch Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Kosten sind gegen den obsiegenden Kläger nur dann festzusetzen, wenn sie ihm im Urteil ausdrücklich auferlegt sind 2018¹¹

§ 104 ZPO. Wird die begehrte Kostenfestsetzung vom Urkundsbeamten ohne sachliche Prüfung der Ursache abgelehnt, so ist dagegen die an keine Frist gebundene Erinnerung

des § 576 ZPO. zulässig. Wird der Beschluß des Urkundenbeamten bestätigt, so ist die einfache Beschwerde des § 567 ZPO. gegeben 2599⁸

§ 124 ZPO. Umschreibung des R. auf den Anwalt 2344⁵

§ 722 ZPO. spricht nur von der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts. Wenn es auch zugänglich erscheint, den § 722 analog auch auf die Zwangsvollstreckung aus andern Entscheidungen, wie z. B. R. ausländischer Gerichte anzuwenden, so würde es doch zu weit gehen, die Anwendbarkeit des § 722 auch auf die Zwangsvollstreckung aus Vergleichen, die vor ausländischen Gerichten abgeschlossen sind, auszudehnen 2856¹

Vollstreckungsgegenlage gegenüber R. Nicht erforderlich, daß die Einwendungen sofort nach Zustellung des R. geltend gemacht werden 2162¹⁰

Verhältnis von § 717 II zu § 788 II ZPO. Unter § 788 II fallen auch die Kosten eines früheren R. Sie sind in dem neuen R. gegen den Gläubiger festsetzbar 2018¹²

Kraftfahrzeug

Vgl. Überlandverkehr mit R. vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 6. Dft. 1931

Die Teilnahme an Gefälligkeitssahrt, bei der der Mitgenommene weiß, daß der Fahrer, unter der Wirkung von erheblichem Alkoholenuß steht, enthält stillschweigenden Verzicht auf alle Fahrlässigkeitschäden, bedeutet aber auch die bewußte Übernahme der damit verbundenen Gefahr 2157²

§ 823 BGB. Handeln auf eigene Gefahr bei Gefälligkeitssfahrten bedeutet Einwilligung in eine möglicherweise auf der Fahrt eintretende Verletzung mit der Folge des Entfalls der Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung, also eine einseitige empfangsbefähigte, bei Minderjährigen unwirksame Willenserklärung 2389⁷

§ 823 BGB. Für den weiten Bogen beim Einseinebiegen genügt in der Regel das Umfahren einer Verkehrsinsel, auch wenn das Fahrzeug dabei nicht rechts vom Mittelpunkt der Straße bleibt 2389⁶

Schweizer Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. Schrifttum 2381

Kraftfahrzeugversicherung

Allg. Verh. f. d. R. Einheitsversicherung. Ist im Versicherungsvertrag der Versicherungsanspruch an die „Erhebung der Klage“ innerhalb einer bestimmten Frist gebunden, so genügt, daß der Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls rechtzeitig gestellt wird, auch wenn der Erlass selbst und seine Zustellung später erfolgt 2125¹²

Die gelegentliche Mitnahme schwerer Gegenstände in einem versicherten Personenkraftwagen ist ohne Einwilligung der Versicherungsgesellschaft zulässig 2127¹³

Die Haftpflichtversicherung geht auf den Erwerber des R. über, wenn die Versicherungsgesellschaft nach Kenntnis von der Veräußerung dem Übergang nicht widerspricht 2402⁹

Kraftfahrzeuggesetz

Neuere Rechtsprechung zum KraftfG. und zu den einschlägigen Gesetzen 2373

§ 2 KraftfG. Die Vorschrift des § 14 II Kraftf. VerhW., nach der Personen unter 18 Jahren das Führen von R. verboten ist, verstößt nicht gegen § 2 KraftfG. 2183¹

§ 7 II KraftfG. Zum Begriff des Versagens der Vorrichtungen des R. 2159⁵

§ 7 KraftfG. Eine Fabrik, die einen Lastkraftwagen für das Ausfahren ihrer Waren angeschafft hat, hört nicht dadurch auf, Halterin zu sein, daß sie den ganzen Betrieb des Ausfahrens mit diesem Wagen einem andern auf seine Rechnung und Gefahr überträgt 2382¹

§§ 7, 18 KraftfG. Wenn jemand an einer gesicherten Stelle der Fahrbahn befindlich, durch einen auf der falschen Seite fahrenden, ihn zu überfahren drohenden Kraftwagen erschreckt wird und in seinem Schrecken eine unzielmäßige Bewegung macht, die Sturz zur Folge hat, so ist der Kausalzusammenhang zwischen Fahren und Unfall gegeben 2702¹⁰

§ 9 KraftfG. und Straßenbahn 2376 2400⁴

§ 10 KraftfG. §§ 249, 844 BGB. Bei Berechnung des Schadens ist als schadenmindernd nicht in Rechnung zu stellen, was nur wirtschaftlich aus derselben Quelle wie früher fließt. Ist der Schaden nur mit einer gewissen Quote erstattungsfähig, so müssen die den Schaden mindernden verbliebenen Bezüge abgezogen werden, bevor die Quotenberechnung erfolgt 2700⁵ 2898²

§ 12 II Nr. 1 KraftfG. Zur Frage, ob die Kapitalhöchstzahlung für den in der Vergangenheit liegenden Schaden auch dann zugesprochen werden kann, wenn für die Zukunft noch weiterer Schaden zu erwarten ist 2050⁸

Beim Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen ist nicht § 254 BGB., sondern § 17 KraftfG. maßgebend, demnach in erster Linie Verschuldung entscheidend. Abwägung erfordert Feststellung von Verschulden, Unterstellung genügt regelmäßig nicht. Gegenüber Halter und Führer ist leicht verchiedenes Ergebnis der Abwägung möglich 2949¹

§ 17 KraftfG. Zu den zu ersetzenden Vermögensvorteilen gehört auch der Nachteil, der daraus erwächst, daß der Verletzte infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit einer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig genügen kann und so Zwangsversteigerung gegen sich geschehen lassen muß 2118⁴

§ 17 KraftfG. hat neben BGB. und den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen dazu die selbständige Bedeutung, daß schon bloße Mitverursachung beachtlich ist 2394¹⁰

Kraftf. VerhW.

§§ 4, 17, 18 Kraftf. VerhW. Damit, daß ein Fahrzeug in Tore von Privatgrundstücken einfahren will, braucht der Verkehr nicht ohne weiteres zu rechnen. Wer nach links in ein solches Tor einfahren will, muß das ganz besonders vorsichtig tun, muß sich umsehen, Hupezeichen geben und warten, bis er sich damit in den Verkehr eingliedern kann. Von dem Fahrgast kann nicht verlangt werden, daß er die Fahrweise des Führers überwacht, mag er selbst im Besitz des Führerscheins sein 2387⁴

§ 16 Kraftf. VerhW. Unter Inbetriebnahme ist die Inbewegungsetzung für bestimmte Einzelsahrt, nicht die allgemeine Inverfügungstellung für den Betrieb zu verstehen. Wer gebrauchten Wagen — wenn nicht gerade von einer bewährten R. fabrik — kauft, muß ihn zunächst auf seine Betriebssicherheit untersuchen lassen 2393⁹

§ 17 Kraftf. VerhW. § 230 StGB. Auf öffentlichem Markt zugelassene R. haben besondere Vorsicht zu üben; Gemeinnutz geht vor Eigennutz 2407⁶

§ 18 I Kraftf. VerhW. Inhalt und Zweck des Vorfahrtrechts ist, daß der Berechtigte seine Fahrt über die Kreuzung ungehemmt fortsetzen darf und soll, sofern davon nicht bei den besonderen Umständen des Falles eine Gefährdung anderer zu befürchten ist 2523¹³

§§ 18, 19, 21, 22 Kraftf. VerhW. Die Verkehrsbeschränkung steht höher als die Verkehrsbeschränkung. Zur „Fahrbahn“ i. S. des § 18 II gehört das gesamte Straßengelände. Wer eine Straßenseite befährt, die ihm grundsätzlich nicht zur Verfügung steht, muß ganz besonders vorsichtig, langsam und Warnungszeichen gebend und mit Unbesonnenheiten Dritter rechnend, fahren, bei

geringstem Zweifel einem begehenden Fahrzeug die Vorbeifahrt lassen 2385³

§§ 18, 24 Kraftf. VerhW. Nach dem — jetzt geänderten — § 24 Kraftf. VerhW. v. 15. Juli 1930 wurde der Begriff des Hauptverkehrsweges nicht durch das Vorhandensein von Straßenbahnschienen bestimmt. Die Frage der Entschuldigbarkeit des Fritrums über Vorfahrtsrecht bedarf der Prüfung. Vom Vorfahrtsrecht ist vorichtigster Gebrauch zu machen, besonders wenn Zweifel möglich ist. Mit 15—20 km in eine Kreuzung zu fahren, mag unter Umständen zu schnell sein 2949¹

Zu den Fahrzeugen, für die § 24 Kraftf. VerhW. das Vorfahrtsrecht regelt, gehören auch die Fahrräder 2843¹

Das Gebot des Hinweises durch Warnungstafel betrifft nur verkehrspolizeiliche Verbote und Beschränkungen nach § 30 I und II Kraftf. VerhW., nicht dagegen kleinbahnpolizeiliche Vorschr. 2164¹⁴

Strafrecht

§ 222 StGB. Dem R. führer muß die sog. Schreckfunde nicht unter allen Umständen zugebilligt werden 2650¹⁷

§ 222 StGB. Rückwärtige Ausfahrt eines Lastkraftwagens aus einer unübersichtlichen Hofeinfahrt 2718²⁰

Die amtliche Zulassungsbescheinigung für einen Kraftwagen und die amtliche Bestätigung der Ausbändigung der Zulassungsbescheinigung sind öffentliche Urkunden i. S. des § 348 I StGB. Das Fehlen einer wesentlichen Form der Urkunden schließt eine vollendete Falschbeurkundung aus 2958¹

Steuerrecht

§ 44 II Nr. 2 RBewG. 1931. Zur Frage, ob ein Kraftfahrtransportverein vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder seine Mitglieder bezweckt 2853¹

VersichStG. Zur Frage, ob Vertrag, durch den sich ein inländischer K. verein aus Anlaß der Ausgabe von Grenzübertrittsscheinen an seine Mitglieder von einer Versicherungsanstalt Schadloshaltung zusichern läßt, unter den Bürgschafts- oder unter den Versicherungsbegriff fällt 1971¹

Kraftfahrzeugsteuer

§ 10 KraftfG. 1931. Als Anhänger i. S. des § 10 sind ohne Rücksicht auf ihre Größe alle von einem Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine mitgeführten, zu Transportmitteln bestimmten Fahrzeuge anzusehen 2411³

§§ 5, 7 ZD. zur Durchführung der Befreiung neuer Personenkraftfahrzeuge von der R. v. 10. Mai 1933. Die Befreiungsvorschr. des § 5 setzt voraus, daß die tatsächliche Dauer der Zulassung 7 Tage nicht überschritten hat, mag der letzte Tag vor oder nach dem 25. März 1933 gelegen haben. Die Befreiungsvorschr. des § 7 setzt voraus, daß die Hersteller- oder Händlerrfirma zugelassen war: es genügt nicht, daß das für einen andern zugelassene Kraftfahrzeug ausschließlich in ihrem Geschäftsbetrieb verwendet worden ist 2791⁶

Kraftloserklärung

R. von Vollmachtsurkunde vgl. unter B.

Krankenhaus

R. Arzt vgl. unter Arzt

vgl. auch unter Versicherungsrecht, öffentliches § 2 PatG. Offenkundige Vorbenutzung baulicher Einrichtungen durch Anbringung in einem R. 2084¹

Keine Genehmigungspflicht einer gemeinnützigen Krankenanstalt nach § 30 GewD. Anzeichen des gemeinnützigen Charakters einer Krankenheilanstalt 2608²

Krankenkasse
vgl. unter Kassenarzt und unter Versicherungsrecht, öffentliches

Krankenschwester
§ 618 BGB. Fürsorgepflicht des Vertreters des Dienstberechtigten aus Krankenpflegevertrag 2603¹

Dem mutmaßlichen Willen der Parteien eines Lehrverhältnisses (K.) entspricht es, daß eine vereinbarte Kündigungsbezugnis nur aus angemessenem, wenn auch nicht wichtigem Grunde ausgeübt werden darf 2409¹

§ 537 Nr. 4b RWoD. Zur Frage, wer als Unternehmer der von einem Mutterhaus den Krankenhäusern zur Verfügung gestellten K. anzusehen ist. Die von dem Mutterhaus der K. des Badischen Frauenvereins vom roten Kreuz e. V. den staatlichen und städtischen Krankenanstalten in Baden für die Pflegetätigkeit und Hauswirtschaft zur Verfügung gestellten K. sind bei der VerGen. f. Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert. Das gleiche gilt für von der W.B. nicht befreite K. von Mutterhäusern, die auf Grund gleichartiger Stationsverträge in staatlichen und städtischen Krankenanstalten tätig sind 2085⁶

Krebsleiden
vgl. unter Arzt

Kreditauskunft
vgl. unter Auskunft

Kreditbeschaffung
für landwirtschaftliche Pächter vgl. unter P.

Kreditgeschäft
vgl. auch unter Wucher
Das K. im Bankbetriebe. Schrifttum 2892

Kreditsicherheit
Die Zwangsvollstreckung in nicht voll valuierte K. 2887

Nichtet sich die Zwangsvollstreckung gegen Bankkunden zweckmäßig in die nicht valuierten K. oder in den Kreditanspruch? 2503 2757

Kriegsschuldfrage
Der Wechselpruch gegen die K. in den thür. Schulen verstößt nicht gegen Art. 148 RWoD. 2165¹⁶

Kriegsverhütung
Deutschlands Verträge gegen den Krieg. Schrifttum 1936

Die Kompetenzen des Völkerbundes und der Völkerbundsversammlung zur Streit-schlichtung u. K. Schrifttum 2577

Kriminalität
vgl. auch unter JugendK.
Die jüdische Rasse im Lichte der Straffälligkeit. Schrifttum 2448

Kriege
vgl. unter WirtschaftsK.

Kriegslohnsteuer
vgl. im Sonderregister „Recht der RWoD.“ unter RWoD. v. 5. Juni 1931

Kronideikommissvermögen
vgl. unter Beschlagnahme

Kulturkammer
Das Reichskulturkammergesetz und seine grundsätzliche Bedeutung 2554

Kündigung
vgl. auch unter Betriebsrat, Dienstvertrag, Genossenschaft, Handlungsgehilfe, Kontokorrent
Vgl. auch K.ermächtigung nach PrSparRWoD. im Sonderregister „Recht der RWoD.“

Anwendung der clausula rebus sic stantibus ist grundsätzlich auch auf Urheberrechtlichem Gebiete möglich. Die Berufung auf diese ist jedoch nicht möglich, wenn nach Veränderung der Umstände noch K.möglichkeit besteht, diese aber nicht ausgenutzt ist 2156¹

Art. 4, 9 PrVGebD. Dem M., der den Gläubiger im Zwangsversteigerungsverfahren vertritt, steht für vorherige K.schreiben eine besondere Gebühr nicht zu 2720³

Kündigt der Arbeitgeber das Dienstverhältnis eines Angestellten mit Einhaltung der maßgebenden K.frist unter Verzicht auf die weitere Dienstleistung vom Tage der K. ab und zahlt er dem Angestellten eine Abfindung für die Gehaltsansprüche sowie eine Entschädigung nach dem BetrMG., so endet die Versicherungs- und Beitragspflicht für den Angestellten nach dem AngVerfG. mit dem tatsächlichen Aufhören der Beschäftigung 2182⁷

Kurpfuscher
§ 826 BGB. Wie die Fernbehandlung bestimmter einzelner Personen verdient auch die systematische Anleitung zur Selbstbehandlung unter grundsätzlicher Umgehung ärztlicher Untersuchung und Beratung die Bezeichnung als Kurpfuscherei 2045³

Zur Frage der Operationspflicht des Verletzten. Unter Umständen ist ein Verschulden nicht darin zu erblicken, wenn der Verletzte einem Arzt nicht traut, sondern zu nicht approbiertem Homöopathen flüchtet 2043²

§ 230 StGB. Ein Arzt, insbesondere aber ein Naturheilkundiger, ist weitgehend zur offenen Mitteilung der Krankheitsart an den Patienten verpflichtet und handelt daher nicht ohne weiteres fahrlässig, wenn er seinen Patienten über ein bestehendes Krebsleiden aufklärt und dieser infolge der Aufklärung geisteskrank wird. Strenge Anforderungen an den Nachweis des Kausalzusammenhanges 2062²³

Kurpfakler
vgl. unter Makler

Kurorte
Bade- und Kurorte können im Rahmen einer K.ordnung Abgaben auf Beherbergung von Fremden nicht legen. Eine solche lediglich auf die Tatsache der Beherbergung gelegte Abgabe, die keine Rechte auf Benutzung der durch die Kuranlagen geschaffenen Bequemlichkeiten verleiht, ist der K. weisfremd. Sie verstößt gegen § 21 UmfStG. und findet auch im KommAbgG. keine Grundlage. Die Gemeinden können ein solches Ziel nur im Rahmen des § 9 KommAbgG. durch eine auf Grundbesitzer und Gewerbetreibende beschränkte Kurförderungsabgabe erreichen 2302³

Küsterschulvermögen
Die Gedankengänge der bei Auseinandersetzungen über K. gefällten Gerichtsurteile. Schrifttum 1937

Trennung des Küster- und Lehramts. Für die sich anschließende Vermögensauseinanderziehung ist der Rechtsweg im vollen Umfang zulässig. Die Trennung führt dazu, daß das der Kirche zufallende Vermögen für Schulzwecke nicht mehr in Anspruch genommen werden kann 1943³

Kultsch
§ 243 Nr. 4 StGB. Als eine „zu Gegenständen der Beförderung gehörende Sache“ ist nicht eine Geldtasche anzusehen, die ein K. in Ausübung seines Dienstes ständig bei sich am Leibe trägt 2285¹³

Lage der Akten
§§ 7, 8 EntlW.D. §§ 251a, 331a BPD. Kostenrechtliche Bedeutung des Antrages auf Entscheidung nach L. d. U. und der Anschließungserklärung der später erschienenen Partei 2711³

Lagerrecht
Die neuzeitliche Entwicklung des L. unter besonderer Berücksichtigung der Getreidefinanzierung. Schrifttum 2380

Legitimation des Blankolagerschein Ausfüllenden zur Individualisierung der lagernden Ware und Übertragung des Lagerscheins. 1997²

Länder
Der Vollstreckungstitel im Verwaltungszwangsverfahren der außerpreussischen L. 1924

Landesfinanzamt
BeschwEntsch. des L. vgl. unter B.

Landesrecht
vgl. auch „Reichsrecht bricht L.“

Zulässigkeit des Ausschlusses der Staatshaftung für einzelne Beamtengruppen durch die Landesgesetzgebung. Art. 131 I RWoD. bestimmt zwar die „grundsätzliche“ Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen. Abs. 2 überläßt aber die „nähere Regelung“ der zuständigen Landesgesetzgebung, also auch Ausschluß der Staatshaftung für einzelne Beamtengruppen. Das ist in Hessen für Gerichtsvollzieher durch Art. 79 WGBW. geschehen. Schadensersatzansprüche gegen hessische Gerichtsvollzieher aus § 839 BGB. richten sich also nach wie vor nur gegen die schuldigen Beamten selbst, nicht gegen den Staat 2268²

Die im PrPolVerwG. hinsichtlich des Zwangsgeldes getroffene landesrechtliche Regelung, nämlich die Festsetzung eines Zwangsgeldes und Eröffnung eines Rechtsmittelweges an die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte ist namentlich auch insoweit rechtmäßig, als die Anrufung der ordentlichen Gerichte im Rechtsmittelweg ausgeschlossen wird 2540¹

Landesverrat
vgl. unter Hochverrat

Landgemeinde
Die Vollstreckbarkeitsklärung des Zahlungsbefehls gegen preussische L. bedarf nicht der Genehmigung der staatlichen Beschlußbehörde 2231⁴

Landgericht
Wird im Konkurs über das Vermögen einer Genossenschaft der Beschluß des Konkursgerichts, durch den die Vorstufberechnung des Konkursverwalters für vorläufig vollstreckbar erklärt wird, von mehreren Genossen mit der Klage angefochten, so ist für diese grundsätzlich das LG., erst bei Überschreitung der Zuständigkeitssumme das O.G. zuständig 2216¹²

Im Fall der Verweisung vom O.G. an das LG. kann der O.G. Anwalt nicht neben der Prozeßgebühr noch die Verkehrsgeldgebühr für den Verkehr mit dem landgerichtlichen Prozeßbevollmächtigten fordern 2228²⁰

Wird Zahlungsbefehl mit einem landgerichtlichen Streitwert durch einen beim Prozeßgericht nicht zugelassenen M. erwirkt und der Kläger auf Widerspruch und Verweisung an das LG. durch einen dort zugelassenen M. weiter vertreten, so sind auch die Kosten des ersten Vertreters ersatzfähig 2601⁶

Art. 3 VollfMRF. v. 26. Mai 1933. Für die Aufhebung einer Pfändung gemäß dem Bef. ist, auch wenn das LG. als Arrestgericht die Pfändung ausgesprochen hatte, das O.G. zuständig 2295⁷

Landmesser
Die preuß. öffentlich bereideten L. sind als solche zwar amtlich bestellt, ihre Handlungen genießen nach § 36 II RWoD. eine besondere Glaubwürdigkeit. Sie sind aber nicht Beamte. Die preuß. öffentlich bereideten L. dürfen auf ihrem Firmenschild nicht den preuß. Adler führen 2792¹

Landshaft

Stellung der preuß. Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Beauftragung durch die landshaftlichen Kreditanstalten; Haftung des Staates für die hierbei vom Gerichtsvollzieher begangenen Amtspflichtverletzungen 1948⁵

Landwirtschaft

Vgl. auch unter Anerbe, Entschuldung, Erbfhofrecht, Rentengut. Vgl. ferner im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ bezüglich Mithilfe unter Gef. v. 31. März 1931 und NotW.D. v. 17. Nov. 1931, bezüglich landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz unter NotW.D. v. 14. Febr. 1933

Der Anerbe, der auf dem väterlichen Hofe Dienste leistet, steht in einem familienrechtlichen Dienstverhältnis i. S. v. § 1617 BGB., nicht in echtem Arbeitsverhältnis. Er hat demnach keine Lohnansprüche 2081⁴

Die Rechtsgrundlagen für landwirtschaftliche Handelsklassen und ihre Entwicklung 1961 Maß- und Gew.D. Zum Begriff des „Vereithaltens“ ungeeichter Meßgeräte; auch bei einem Landwirt, der nicht nur zur Selbstversorgung produziert, müssen Waage und Gewicht geeicht sein 2022²¹

Der Begriff der „landwirtschaftlichen Ausnützung“ von Grundstücken in Gemengelage i. S. v. § 8 Ziff. 7 GrErvStG. schließt auch die „fortwirtschaftliche Ausnützung“ von Grundstücken in sich ein 2027¹

§ 2 Nr. 8 UmsStG. Ein auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken gerichtetes Unternehmen liegt nur vor, wenn das Unternehmen sich subjektiv auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken eingestellt hat und derartige Geschäfte mit dem Zweck gewinnbringender Verwertung der Grundstücke als Ware betreibt. Veräußert Landwirt auf Grund des Entschlusses, die landwirtschaftliche Betätigung zu beenden, sein Gut in kurzer Zeit in Teilstücken, so liegt insoweit ein auf die Veräußerung von Grundstücken gerichtetes Unternehmen regelmäßig nicht vor 2478⁶

Ein Wiesenbesitzer, der das Vieh Dritter auf seinen Wiesen mit seinem eigenen Vieh zusammenlaufen läßt, ohne diesen Pacht an den Flächen einzuräumen, hat keinen Anspruch auf Umsatzsteuerbefreiung 2029⁶

§§ 537, 544 RW.D. Rettungsarbeiten bei Brand in landwirtschaftlichem Anwesen stellen sich als landwirtschaftliche Betriebsarbeiten dar, wenn sie von den in diesem Betrieb beschäftigten Personen geleistet werden. Das gilt auch für einen landwirtschaftlichen Unternehmer, der alsbald nach Ausbruch des Brandes in seinem Anwesen daran geht, das Vieh zu retten und dabei Unfall erleidet, selbst wenn er der Ortsfeuerwehr, die sich an Löscharbeiten beteiligt, angehört 2607⁴

§ 959 RW.D. Die Unterhaltung von Obstbäumen an Wegen und Straßen bildet einen landwirtschaftlichen Betrieb, wenn mit ihr eine nicht ganz unbedeutende Obstnutzung verbunden ist 2935⁶

Landwirtschaftliche Grundstücke, RW.D. über Verkehr mit

Eine landwirtschaftliche Verpachtung i. S. des § 8 II PächterSchG. v. 22. April 1933 liegt noch nicht vor, wenn der anderweitige Pachtvertrag nach der RW.D. v. 15. März 1918 der behördlichen Genehmigung bedarf und diese Genehmigung noch nicht erteilt ist 2466³

Lastkraftwagen

vgl. unter Kraftfahrzeuge

Lauterungsverfahren

vgl. unter Parteieid

Lebensmittelgesetz

§§ 1, 3, 5, 6, 7, 11, 12. Die gesetzgeberische Absicht bei Erlass des L. war auf grundsätz-

liche Verschärfung des gesetzlichen Schutzes gerichtet. Das L. enthält keine erschöpfende gesundheitspolizeiliche Regelung § 3 Leb.-MittG. stellt für das polizeiliche Einschreiten reichsrechtlichen Rahmen auf und bildet Grundlage für kriminelle Bestrafung nach § 12. Landesrechtliche PolW.D. betr. Herstellung kohlenaurer Getränke sind daher mit Inkrafttreten des L. nicht ungültig geworden 2669¹

§ 3 Ziff. 1a LebMittG. Die Worte „derart gewinnen“, bedeuten die Gewinnung eines Lebensmittels von der Art, daß es geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen 2594²²

Zu § 4 LebMittG. 2530⁶

Lehrer

Herabsetzung der Altersgrenze für L. vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter PrSparRW.D. v. 23. Dez. 1931

Die Streichung der Konkretorenzulage an Volksschulen mit weniger als 20 Schulklassen durch die PrSparRW.D. v. 12. Sept. 1931 verstößt nicht gegen wohlverworbene Beamtenrechte 2908⁶

Die best. preuß. Landesschulkasse hält das Gehalt des i. J. 1922 zu 1 Jahr 3 Mon. Gefängnis verurteilten Kl., eines Volksschullehrers, gegen den i. J. 1929 das Disziplinarverfahren eingeleitet war, i. J. 1932 die Anklageschrift zugestellt war, und gegen den dann i. J. 1932, nachdem er inzwischen die Altersgrenze erreicht hatte, auf Verlust der bisherigen Amtsbezeichnung und Aberkennung der Ruhegehaltsbezüge erkannt war, für die Jahre 1925—1927 auf Grund von Art. IV § 4 des preuß. Gef. zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der nichtrichterlichen Beamten v. 11. Jan. 1932 ein. Jedoch zu Unrecht, denn diese Bestimmung ist mit Art. 129 RW.D. nicht vereinbar 2449¹

Disziplinarrecht. Geschlechtsverkehr einer verlobten Lehrerin mit einem unverheirateten L. 1976¹

§ 182 AngVerfG. Arbeitgeber eines im Nebenberuf an einer Fortbildungsschule in Sachsen beschäftigten L. 2182⁸

§§ 18, 182 AngVerfG. Arbeitgeber i. S. des AngVerfG. der Lehrkräfte an den städtischen höheren Lehranstalten in Berlin ist die Stadt Berlin 2669³

Lehrling

§ 811 Ziff. 5 RW.D. Die Tätigkeit der im Handwerksbetrieb beschäftigten L. ist nicht als persönliche Tätigkeit innerhalb des Handwerks anzusehen 2234¹⁰

Teil 7 Kap. VI §§ 6, 8 NotW.D. v. 8. Dez. 1931. Die Lohnfestlegungsvorschriften gelten auch für L.vergütungen. Das folgt aus dem Sinn und Zweck der ganzen NotW.D. und aus dem arbeitsvertraglichen Element im Lehrvertrag 2170¹

Der L. ist nicht verpflichtet, die durch Besuch der Berufsschule versäumte Arbeitszeit durch eine über den achtstündigen Arbeitstag hinausgehende Mehrarbeit an anderen Tagen auszugleichen 2027¹

Abzug vom L.lohn für die durch Schulbesuch ausgefallene Arbeitszeit ist im Handelsgewerbe mangels tariflicher oder einzelvertraglicher Bestimmung nicht zulässig, entspricht auch nicht allgemeiner Übung 2787¹

§ 174 I Ziff. 1 StGB. erstreckt sich auf das Verhältnis zwischen Lehrherrn und L. nur dann, wenn beide zueinander im Verhältnis von Lehrer oder Erzieher zum Schüler oder Zögling stehen. Es kommt nicht darauf an, ob überhaupt ein rechtsgültiger Lehrvertrag zustande gekommen ist, sondern darauf, ob nach den tatsächlichen Umständen ein Unterordnungsverhältnis vorhanden war, kraft dessen der eine Lehr- und Erziehungstätigkeit Ausübende eine gewisse Herrschaft ge-

stiger Art über den Schüler oder Zögling hatte 2519⁸

§ 174 Ziff. 1 StGB. Zu den Begriffen „Lehrherr“ und „Erzieher“. Übertragung der Ausbildung auf anderen 2650¹⁶

Lehrverhältnis

von Krankenschwester vgl. unter R.

Leihamt.

städtisches L. vgl. unter Stadtgemeinde

„Le soleil“

vgl. unter „Sonne“

Lieferung

vgl. unter ZufessivL.

Liquidation

vgl. unter Genossenschaft

Literarisches Urheberrecht

§ 37 UrhG. Unerlaubte Aufführung von Musikstücken, an denen der „Gema“ das U. zusteht. Es gibt keinen „angemessenen“, sondern nur einen nachgewiesenen Schaden. Eine Vergütung von 1 RM für jede Aufführung eines Musikstücks ist gerechtfertigt 2169⁶

Der Antrag auf Unterlassung von öffentlichen Aufführungen urheberrechtlich geschützter Tonkunstwerke setzt den Nachweis voraus, daß dem Kläger das Aufführungsrecht gerade an dem in Frage stehenden Tonkunstwerk zusteht. Der Erfüllungsbeleg des Veranstalters der Aufführung aus § 83 I BGB. verlangt, daß der Veranstalter den Leiter der Kapelle während seiner Tätigkeit kontrolliert 2664⁶

Lizenz

Der L.vertrag in rechtsvergleichender Darstellung. Schrifttum 2509

Lohnbeschlagnahme

§ 1 LohnbeschlG. Die Stellung eines Arztes oder Zahnarztes als Kassenarzt begründet kein Dienstverhältnis i. S. des Gesetzes 2075¹⁴ 2662⁸

§ 1 LohnbeschlG. Das Einkommen des Geschäftsführers einer GmbH. ist unbeschränkt pfändbar, wenn er als Organ der Gesellschaft anzusehen ist 2166¹

Schuldnerschutz oder Gläubigerschutz bei wesentlich unbeschränkter Pfändung eines Lohnanspruchs wegen Unterhaltungsständen 2836

Tritt durch Vereinbarung der Ehegatten nach der Scheidung an Stelle des Unterhaltsanspruchs der schuldlos geschiedenen Ehefrau ein abstraktes Schuldanerkenntnis des Ehemanns, so unterliegt die Forderung aus dem Schuldanerkenntnis den Pfändungsbeschränkungen nach Maßgabe des Gef. v. 21. Juni 1869 und der LohnpfändW.D. v. 25. Juni 1919 i. d. Fass. v. 27. Febr. 1928 2779⁵

Lohnfestung

vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 8. Dez. 1931

Lohnsteuer

vgl. unter Einkommensteuer

Lotse

Bei dem L.betrieb auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal handelt es sich nicht um eine bürgerlich-rechtliche Gemeinschaft, sondern um eine öffentlich-rechtliche Veranstaltung 2136²⁰

Luftrecht

§§ 7, 19, 29 LuftG.; §§ 29, 82, 106 LuftW.D. Haftung der Veranstalter einer Flugveranstaltung für Beschädigung der Zuschauer durch beteiligte Flugzeuge. Verschulden des Flugzeugführers als Erfüllungsgehilfen? Haftpflicht des Fiskus für Verschulden der örtlichen Luftpolizeibeamten durch Genehmigung von Flügen mit Sachabwurf. Folgen des Fehlens der Versicherung des Flugzeugs gegen Haftpflicht 2015⁴

Funkrecht im Luftverkehr. Schrifttum 2696

Lungenkrankheit
vgl. unter Staublungenerkrankungen

Madrider Abkommen
vgl. unter Warenzeichen

Mahnung
vgl. unter Verzug

Mahnverfahren
Auszug aus Rundverfügung des OGPf. Berlin betr. Bearbeitung der Mahnsachen 2190

Ist im Versicherungsvertrag der Versicherungsanspruch an die „Erhebung der Klage“ innerhalb einer bestimmten Frist gebunden, so genügt, daß der Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls rechtzeitig gestellt wird, auch wenn der Erlass selbst und seine Zustellung später erfolgt 2125¹²

§ 878 ZPO. Im Verteilungsverfahren kann ein beteiligter Gläubiger nicht einwenden, daß eine rechtskräftig festgestellte Forderung eines anderen Gläubigers tatsächlich nicht bestehe. Einwendungen sind nur insoweit zulässig, als auch dem Schuldner aus § 767 II oder 796 § II ZPO. oder nach den Grund- sätzen der Nichtigkeits- oder Restitutions- klage Einwendungen zustehen 2019¹⁵

Die Zustellung eines Veräumnisurteils oder Vollstreckungsbefehls ist im Arbeitsgerichts- verfahren ohne rechtliche Wirkung und setzt die Einspruchsfrist nicht in Lauf, wenn die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung fehlt 2721¹

§ 698 ZPO. Im M. muß die Partei bei der Auswahl des M., wenn sie Ersatz der dadurch entstehenden Kosten vom Gegner verlangt, dem voraussichtlichen Verhalten des Gegners Rechnung tragen 2346⁹

Wird Zahlungsbefehl mit einem landgerichtlichen Streitwert durch einen beim Prozeßgericht nicht zugelassenen M. erwirkt und der M. auf Widerspruch und Verweisung an das LG. durch einen dort zugelassenen M. weiter vertreten, so sind auch die Kosten des ersten M. ersatzfähig 2601⁶

Die Vollstreckbarkeitsklärung des Zahlungsbefehls gegen preuß. Landgemeinden bedarf nicht der Genehmigung der staatlichen Beschlußbehörde 2231⁴

Mäntel

Wird einem M. für die Vermittlung eines Grundstücksverkaufs eine Provision mit der Abrede versprochen, daß diese schon am Tage der notariellen Beurkundung fällig und zahlbar sein solle, so ist die Provision auch verdient, wenn der Verkauf wegen Ver- sagung der behördlichen Genehmigung scheitert 2203¹

Ein KurzM. ist mit seiner Provision (Courtage) auch bei Kauf- und Verkaufsgeschäften über Wertpapiere vorbehaltlich der Aufgabe (§ 95 I HGB.) umsatzsteuerpflichtig; dagegen liegen umsatzsteuerfreie Eigengeschäfte des M. vor, wenn Kauf oder Verkauf mit Plus- oder Minusdifferenz abgeschlossen wird 2478⁵

Bei Berechnung der Freigrenze von 18000 RM, innerhalb deren nach § 3 Nr. 6 UmsfStG. die Handlungsgewinne u. M. von der UmsfSt. befreit sind, sind nicht nur die aus der Agenten- und M.tätigkeit fließenden Umsätze, sondern auch alle anderen steuerpflichtigen Umsätze heranzuziehen. Unter „steuerpflichtigen Umsätzen“ i. S. von § 3 Nr. 6 UmsfStG. sind alle grundsätzlich unter das UmsfStG. fallenden Umsätze zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach einer Befreiungsvorschr. des UmsfStG. von der Steuer befreit sind oder nicht 2478⁷

Malerarbeiten

§ 638 BGB. M. an einem Hause, auch völliger Neuanstrich, sind nur dann als „Bauwerk“ anzusehen, wenn sie am Neubau vorgenom-

men werden; handelt es sich dagegen um Erneuerungsarbeiten an fertigem Gebäude, so sind sie „Arbeiten an einem Grundstück“ und unterliegen der einjährigen Verjährung 2017⁸

Margarine

§§ 4, 18 Gef. betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Butter und M. in Kaffeewirtschaften. Zum Begriff der „gewerbsmäßigen“ und „getrennten“ Aufbewahrung 2230²⁷

§ 7 I UmsfStG. Wer den M. handel mittels des sogenannten Verteilersystems betreibt, genießt regelmäßig die Steuerfreiheit des Zwischenhändlers 2478⁸

Marinegerichtsbarkeit

Zur Wiedereinführung der Heeres- und M. 2800

Markenartikel

vgl. unter Preisfälscherei

Märkisches Recht

Erklärt der überlebende märkische Ehegatte in der Erbeselegitimationsverhandlung, daß er die statutarische Portion wähle, so rechtfertigt die Beurkundung dieser Erklärung in der Regel nicht neben der Gebühr aus § 47 Ziff. 2 PrORG. den Anfall einer weiteren Gebühr aus § 33 PrORG. 2068⁸

Martt

§ 230 StGB. Auf öffentlichem M. zugelassene Kraftfahrzeuge haben besondere Vorsicht zu üben; Gemeinnutz geht vor Eigennutz 2407⁹

Marxismus

vgl. unter Nationalsozialismus

Maß- und Gewichtsordnung

§§ 11, 22, 6 MaßD. Zum Begriff des „Bereithaltens“ ungeeichter Meßgeräte; auch bei einem Landwirt, der nicht nur zur Selbstversorgung produziert, müssen Waage und Gewichte geeicht sein 2022²¹ 2780⁷

Mecklenburg

In den Fällen des § 8 Abs. 7 Meckl.-Strel.-GewStG. (Zweigstellenbesteuerung) hat die Besteuerung nach der Lohnsumme zu erfolgen, wenn ein dahin gehender Beschluß der Stadtgemeinde oder des Amtes vorliegt 2606⁶

§ 5 I Meckl.-SchwGrStG. Dient ein neu errichtetes Gebäude teils Wohn-, teils gewerblichen Zwecken, so besteht Steuerfreiheit für die gewerblichen Zwecken dienenden Teile des Gebäudes nicht 2968³

Unter den Begriff der wohlverworbenen Rechte der Beamten nach Art. 129 WVerf. fallen nicht nur die in den Besoldungsgesetzen gewährten Ansprüche, sondern auch die den Beamten von zuständiger Stelle erteilten vermögensrechtlichen Zusicherungen. Das Gegenteil ergibt sich auch nicht aus RG. 134, I (12). Wenn die Rev. hervorhebt, daß in diesem Art. die Übereinstimmung der damals angefochtenen Entsch. über einen oldenburg. Beamtenanspruch geprüft sei, so übersieht sie, daß es sich hierbei nur um die Beurteilung der Frage handelte, ob ein Gehaltsanspruch überhaupt als beschränkbarer vom Gesetzgeber gewährt werden konnte. Diese Frage hat aber der VerR. für das Mecklenburgische Recht ausdrücklich dahingestellt sein lassen 2697¹

Meineid

vgl. auch unter Eidesnotstand

§ 153 StGB. ZeugenM. und Körperverletzung können in Tateinheit zueinander stehen. In der Strafanzeige wegen M. kann kein Straf- antrag wegen Körperverletzung erblickt werden, wenn zu dieser Zeit die auf den M. zurückzuführende Gesundheitsbeschädigung noch nicht hervorgetreten war 2472¹¹

§ 153 StGB. Auslegung eines Parteieides, der sich auf ein irrires Parteivorbringen des Gegners bezieht. M.verfuch liegt vor, wenn der Aus sagende einen falschen Eid schwören will, in Wahrheit aber Nichtiges beschwört 2703¹²

§ 153 StGB. Bei Leistung des Offenbarungseids hat der Schuldner auch den Anspruch auf Wiedereinräumung des unmittelbaren Besitzes an einem Gegenstand anzugeben, den er infolge Eigentumsvorbehalts des Verkäufers nur zu bedingtem Eigentum erworben hatte 2771¹³

§ 153 StGB. Der Grundsatz ne bis in idem schlägt ein, wenn sich ergibt, daß ein aus § 239 Ziff. 1 RD. Verurteilter die beiseitegeschafften Sachen bei der früheren Offenbarungseidsleistung verschwiegen hatte 2589¹¹

§ 154 StGB. Die Feststellung, dem Angeklagten sei der gute Glaube nicht zu widerlegen, daß er an den im Vermögensverzeichnis benannten Sachen keine Rechtsansprüche habe, ist nur dann von Wert, wenn die Rechtsverhältnisse eingehend untersucht worden sind. Die Sachen, an denen das Eigentum vorbehalten worden ist, gehören nicht in das Vermögensverzeichnis; wohl aber gilt dies von den sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Ansprüchen 2650¹³

§§ 154, 153 StGB. Die Worte „ich schwöre“ sind für die Eidesformel unerlässlich 2143²⁸

§ 154 StGB. Die Frage, ob strafbare Eides- verletzung vorliegt, wird regelmäßig dadurch nicht berührt, daß bei Eidesleistung ver- fahrensrechtliche Vorschriften unbeachtet blieben. In diesem Falle hat der Strafrichter jedoch besonders genau zu prüfen, welches der wahre Sinn der Befundung ist 2216¹³

§§ 154, 163 StGB. Wer schwört, nach bestem Wissen auszusagen, versichert nicht nur den Zustand seines gegenwärtigen Wissens, sondern auch die Tatsache, daß dieser Zustand auf sorgfältiger Prüfung und Überlegung beruht. Hieran wird durch die der Aussage beigefügte Einschränkung „soviel ich weiß“ od. dgl. nichts geändert 2143²⁹

§ 159 StGB. Der Begriff des Unternehmens der Verleitung zum M. setzt nur voraus, daß der Verleiter mit der Willensbeeinflussung begonnen hat 2217¹⁴ 2590¹³

Wer Mittelsperson auffordert, für ihn einen Zeugen zu suchen, der bereit sei, in seinem Prozeß die Unwahrheit zu beschwören, ist, wenn es auf Seiten der Mittelsperson nur zu einem nach § 159 StGB. strafbaren Unternehmen kommt, als mittelbarer Täter dieses Unternehmens zu bestrafen 2589¹²

§ 159 StGB. Unternehmen der Verleitung zum M. 2705¹³

§ 159 StGB. Die inneren Erfordernisse des Unternehmens der Verleitung zum M. sind nur erfüllt, wenn der Täter, der erfolglos auf den Willen eines anderen einwirkt, um ihn zu falscher Zeugenaussage zu bewegen, sich hierbei bewußt ist, daß der andere die Aussage zu beidigen hat und sich dann einer wesentlichen Verletzung der Eidespflicht schuldig machen werde, oder wenn er doch mit einer solchen Möglichkeit rechnet und gegebenenfalls mit dem Erfolg einverstanden ist 2395¹³

Der auf § 161 StGB. beruhende Anspruch der Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, kann auf bestimmte Anzahl von Jahren nicht beschränkt werden und findet auf die Bestrafung des Versuchs und der Beihilfe keine Anwendung, daher auch nicht auf die Anstiftung zum Versuche 2650¹⁴

Metallindustrie

vgl. unter Schraubendreher

Miete

vgl. auch unter Untermiete, vgl. ferner im Sonderreg. „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 8. Dezember 1931

§ 536 BGB. Der Mieter, dem wegen des Abzugs der für Schönheitsreparaturen festgesetzten Prozente von der gesetzlichen Miete die Zustandhaltungspflicht obliegt, braucht nur die Arbeiten vornehmen zu lassen, die bei seinem Weiterwohnen erforderlich gewesen wären. Was bei seinem Auszuge erst durch den Mieterwechsel erforderlich wird, fällt nicht unter seine Reparaturverpflichtung 2023²

§§ 1123, 1124 BGB. findet auf Realsteuern keine Anwendung 1963¹ 2735

§§ 571, 1124 BGB. Die Frage vertragsmäßiger Voraussetzungen ist bei der Veräußerung anders zu beurteilen, als gegenüber Hypothekengläubiger und Zwangsverwalter. Im letzteren Falle sind solche Verfügungen unwirksam 2223³

§§ 574, 1124 BGB. Vorauszahlungen auf den Mietzins gemäß dem Mietvertrag sind gegenüber Erwerber, Erleiher oder Hypothekengläubiger unwirksam 2232⁰

Eine für bevorrechtigte öffentliche Grundstückslasten bewirkte Pfändung von Mietzinsforderungen hat auch gegenüber Voraussetzungen über die Mietzinsforderungen den Vorrang 2468²

Zur Frage der Anwendung der Vorschr. des § 18 VollstrMaßnW.D. v. 26. Mai 1933 bei Bestehen von Vermieterpfandrechten für die Vollstreckungsforderung 2023³ 2024⁶ 2196 2446 2720²

§ 7 VerglD. Auch wenn die Vereinbarung eines Vergleichs und seine Bestätigung durch das Vergleichsgericht an demselben Tage erfolgt, kommt der Schuldner ohne Mahnung nicht in Verzug und wird daher der teilweise Erlaß der Mietforderung nicht ohne Mahnung himffällig, wenn der Schuldner die Zahlung binnen einer nach der Bestätigung zu berechnenden Frist nicht leistet 2843¹

Das Widerspruchs- und Prozeßverfahren bei der außerordentlichen Mietkündigung nach den Gesetzen v. 7. April 1933 1933 2199

Die Kündigung nach dem Gesetz über Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und dem Kündigungsgezet v. 7. April 1933 ist auch zulässig, wenn Mieter eine Anwaltsgemeinschaft aus einem arischen und einem nichtarischen Ml. ist 2784⁵

Kündigungsgezet v. 7. April 1933. Das AG. hat im Widerspruchsverfahren nur zu prüfen, ob die Fortsetzung des M.verhältnisses dem Mieter zuzumuten ist. Im übrigen hat das AG. von dem Sachvortrag des Vermieters auszugehen, der sich — wenigstens für das Widerspruchsverfahren — auf den Standpunkt zu stellen hat, daß der Mieter zu dem nach den Vorschr. des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personkreis gehört 2848²

§§ 535, 536 BGB. Die Überlassung eines Bankkassafachs ist reiner Mietvertrag und unterliegt nicht dem allgemeinen Vertragstempel 2138²³

§ 263 StGB. Wer mit öffentlichen Mitteln einen Neubau errichtet, darf für die Benutzung der neugeschaffenen Wohnungen ein höheres Entgelt, als amtlich festgesetzt, nicht fordern 2839¹⁴

Auch beim Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sind die Abnutzungsabsetzungen für besondere Einrichtungen in Gebäuden unabhängig von denjenigen des Bauwerkes nach dem auf sie entfallenden Herstellungsaufwand und ihrer voraussichtlichen (technischen und wirtschaftlichen) Nutzungsdauer getrennt zu ermitteln, so-

weit es sich bei diesen Einrichtungen nach der Verkehrsauffassung um wirtschaftlich selbständige Gegenstände (z. B. Zentralheizungsanlage, Fahrstuhl) handelt. Dann können aber die Kosten für die Erneuerung dieser Einrichtungen nicht im Jahre des Aufwands unter dem Gesichtspunkt des „laufenden Erhaltungsaufwands“ für das ganze Bauwerk voll abgezogen werden 2298¹

Mietereinigungsamt

§ 15 VerfMD. f. d. MGK. Gegen eine nach der rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache ergangene Kostenentscheidung findet, auch wenn diese unzulässig ist, keine Rechtsbeschwerde statt 2465¹

§§ 41, 44 MietSchG. Eine dem Beschluß des M. entgegenstehende frühere rechtskräftige Entscheidung ist von der Beschwerdestelle auch dann zu berücksichtigen, wenn das M. sie bei seinem Beschluß nicht gekannt hat 2465²

§ 1 RMietG. Der Wille, M. solle von nun an die gesetzliche Miete gelten, ist nicht ohne weiteres in dem Antrag an das M. auf Festsetzung der Friedensmiete zu finden. Denn dieser Antrag kann verschiedene andere Zwecke haben. Die Zustimmung einer nicht vom Antragsteller unterzeichneten Abschrift des Antrags an das M. auf Festsetzung der Friedensmiete genügt den Anforderungen des § 1 RMietG. nicht, weil nach § 1 RMietG., §§ 126, 130 BGB. dem Vermieter eine vom Mieter unterzeichnete Erklärung zugegangen sein muß. — Anstatt durch die in § 1 RMietG. vorgesehene Erklärung kann die Einführung der gesetzlichen Miete auch durch formlose Vereinbarung erfolgen. Eine solche Vereinbarung kann im Verfahren vor dem M. durch mündliche oder schriftliche Erklärung erfolgen, insbesondere dadurch, daß zu der formlosen, auf Geltung der gesetzlichen Miete gerichteten Erklärung des M. eine gleiche des Bfll. hinzutritt 2514³

Mietrunder

Nachfolgender M. ist bei rückläufiger Konjunktur anzunehmen, wenn der Vermieter bei einer gestaffelten Miete an dem mutmaßlichen Ertrage der Steigerung beteiligt werden soll. Der Abschluß eines Vergleichs während des Laufs eines langfristigen Mietvertrags steht der Einrede des M. nicht entgegen 2962⁸

MietzinsbildungsW.D., preuß.

Nach § 5 PrMietW.D. i. d. Fass. v. 8. Oktober 1931 dürfen das Mieteinigungsamt und die Beschwerdestelle die Ermittlung der Friedensmiete nicht deshalb ablehnen, weil das Mietverhältnis sich auf eine frühere Pfortnermohnung bezieht 2398¹

Milch

Die Neuordnung der deutschen M.wirtschaft und ihre Bedeutung für das Recht 2313

§ 9 I Nr. 7 KörpStG. Zur Frage der Gemeinnützigkeit von Milchversorgungsgesellschaften 2028⁵

Militärgerichtsbarkeit

Zur Wiedereinführung der Heeres- und Marinegerichtsbarkeit 2800

Militärstrafrecht

Entwurf eines Deutschen MilStGB. Schrifttum 2823

Die Worte eines Vorgesetzten „Trinken Sie Ihr Bier aus, und in einer Minute sind Sie verschwunden“ sind als Befehl in Dienst-sachen zum Verlassen des Lokals zu verstehen. Ob der Untergebene diesen Befehl nicht als Befehl in Dienst-sachen erkannt hat, ist unerheblich 2289²¹

Unstatthaft ist, bei Verurteilung eines Angehörigen der Wehrmacht wegen einer nach

dem bürgerlichen StGB. strafbaren Handlung aus § 223a StGB. die Strafe gemäß §§ 53, 55 Nr. 3 MilStGB. zu erhöhen, weil die strafbare Handlung „unter Mißbrauch der Waffen“ ausgeführt worden sei 2651¹⁸

J. S. des § 74 II StGB. ist die Gefängnisstrafe ihrer Art nach gegenüber allen Graden der militärischen Arreststrafe die schwerere Strafe 2771¹²

Minderheiten

Das Reichskonkordat und die deutschen M. 1930

Minderjähriger

vgl. auch unter gesetzlicher Vertreter
Handeln auf eigene Gefahr bei Gefälligkeitsfahrten bedeutet Einwilligung in eine möglicherweise auf der Fahrt eintretende Verletzung mit der Folge des Entfalls der Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung, also eine einseitige empfangsbedürftige, bei M. unwirksame Willenserklärung 2389⁷

Minderkaufleute

§§ 335, 4 BGB. Auch Gesellschaft des bürgerl. Rechts, die von M. betrieben wird, kann einen stillen Gesellschafter aufnehmen 2663²

Mineralwasser

Eine PolW.D., die die Verwendung von nicht destilliertem Wasser zur Herstellung von M. verbietet, ist gültig. Die Möglichkeit einer Gesundheitschädigung durch nicht destilliertes Wasser genügt. — § 3 LebMittG. stellt für das polizeiliche Einschreiten einen rechtsrechtlichen Rahmen auf und bildet Grundlage für kriminelle Bestrafung nach § 12 a. a. D. Landesrechtliche PolW.D. betr. Herstellung tothensaure Getränke sind daher mit Inkrafttreten des LebMittG. nicht ungültig geworden 2669¹

Mitangeklagte

Soweit die Gesamthaftbarkeit mehrerer M. für die Auslagen unter den Voraussetzungen des § 466 II StPD. begründet ist, folgt sie aus der Beurteilung in die Kosten von selbst; eines besonderen Auspruchs im Urteil bedarf es nicht 1957¹⁷

Miterbe

Die Unpfändbarkeit auf Grund von § 850 Ziff. 3 ZPD. kann ein M. nicht geltend machen, dem laufende Einkünfte als M. zustehen 2075¹³

§ 1 VollstrMaßnW.D. v. 26. Mai 1933. Bei Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung einer M.gemeinschaft sind die M. nicht berechtigt, Verfassung des Zuschlags zu beantragen, wenn das Meißgebote hinter 1/10 des Grundstückswertes zurückbleibt 2295⁶

Mitschuld an der Scheidung

vgl. unter Scheidung

Mittäterschaft

Der wesentliche Unterschied zwischen Anstiftung und einer durch feilische Beeinflussung des anderen betätigten M. besteht nicht in den äußeren Vorgängen, sondern in der Willensrichtung der Beteiligten; bei der Anstiftung handelt es sich um Straftat des Angestifteten, die der Anstifter nicht als eigene verwirklichen will; bei der M. sind beide Teile sich darin einig, daß eine von ihnen als eigene und gemeinsam gewollte Tat durch ein irgendwie geartetes beiderseitiges Zusammenwirken durchgeführt werden soll 1955¹²

§ 139 StGB. Wegen Nichtanzeige eines beabsichtigten Verbrechens kann nur der bestraft werden, für den das Verbrechen ein böllig fremdes ist, nicht aber der, der den verbrecherischen Plan mitentwarf, verabredet, eine Teilnahme an dem Verbrechen vorgehabt hat. Als Mittäter ist zu bestrafen,

wer an einer die Ausführung der Tat vorbereitenden Handlung teilnimmt und sie dadurch fördert und unterstützt, sofern er nur dabei die Tat bereits als seine eigene gewollt hat 2395¹²

§§ 350, 351, 354 StGB. M. bei der Amtsunterschlagung. Der Tatbestand des § 351 StGB kann nur von dem Beamten verwirklicht werden, der amtlich mit der Führung der Bücher befaßt ist 2289¹⁹

Unter Mitwirken zum Absatz i. S. des § 403 AbgD. ist das Mitwirken zu fremdem Absatz zu verstehen. Das ist durch die Feststellung der M. ausgeschloffen sowohl beim Ansiehbringen und Absetzen als auch beim Ansiehbringenvollen. Denn das Wesen der M. liegt darin, daß jeder Beteiligte den ganzen Erfolg als eigenen verursachen will. Der Angeklagte ist durch diesen Rechtsirrtum aber nicht bestraft 2706²⁰

Die wegen verbotener Einfuhr gemäß § 156 ZollG. ausgesprochene Beschlagnahme wirkt gegen den damaligen Eigentümer, trotz seiner demnächstigen Freisprechung und von der vorzüglich verbotenen Einfuhr und demgemäß ihm gegenüber erfolgten Aufhebung der Beschlagnahme, und ebenso gegen dessen späteren gutgläubigen Rechtsnachfolger, sofern die Beschlagnahme gegen einen wegen vorsätzlicher verbotener Einfuhr angeklagten und verurteilten Mittäter aufrechterhalten ist, obgleich dieser nicht Mit-eigentümer war 2353²³

Mittelbarer Täter

Wer Mittelsperson auffordert, für ihn einen Zeugen zu suchen, der bereit sei, in seinem Prozeß die Unwahrheit zu beschwören, ist, wenn es auf Seiten der Mittelsperson nur zu einem nach § 159 StGB. strafbaren Unternehmen kommt, als m. T. dieses Unternehmens zu bestrafen 2589¹²

Bei § 52 StGB. kann das abgenötigte Verhalten nur darin bestehen, daß der Genötigte das tut oder unterläßt, was ihm der Bedroher zumutet; in der Regel ist der Bedroher m. T. der vom Genötigten verübten tatbestandsmäßigen Handlung 1956¹³

Mitverschulden (§ 254 BGB.)

Verschuldung zur Abwendung eines aus bereits begangener unerlaubter Handlung drohenden Schadens seitens des Bedrohten. Zur Anwendung der §§ 254, 278 BGB. gegenüber dem Schädiger, namentlich im Gebiete des § 839 BGB. 2643⁵

§ 839 III BGB. Die Ersatzpflicht des Staates für die fahrlässig vom Registergericht verschuldete Weglassung der Eintragung des Haftungsausschlusses in das Handelsregister tritt nicht ein, wenn der dadurch Geschädigte von den Rechtsmitteln des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit deshalb keinen Gebrauch gemacht hat, weil er mangels Haltens und Lesens von Zeitungen die von ihm beantragten Eintragungen nicht nachprüfte 2644⁶

Versäumung der Weitergabe der Kündigung eines Genossen an das AG. durch den Vorstand der Genossenschaft. Ein M. des Genossen ist nicht darin zu erblicken, daß er es unterlassen hat, Nachforschungen darüber anzustellen, ob die Vorstandsmitglieder der Genossenschaft ihrer durch § 62 GenG. bestimmten Verpflichtung zur Weitergabe der Kündigung an das AG. nachgekommen sind 2664⁷

Bei Leistung des Offenbarungseids durch den gesetzlichen Vertreter einer prozessunfähigen Person ist diese selbst, nicht der gesetzliche Vertreter, in das Verzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung des letzteren ist Amtspflichtverletzung, die dem Beamten nicht nur dem Vertreter, sondern auch jedem Dritten gegenüber obliegt, der mit jenem in Ge-

schaftsverbinding tritt. Aber nach Lage des Falls darf sich der Dritte nicht einfach auf die Eintragung verlassen, sondern muß die ihm sich bietende Möglichkeit der Aufklärung benutzen 2006⁸

Beim Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen ist nicht § 254 BGB., sondern § 17 KraftfG. maßgebend, demnach in erster Linie Verursachung entscheidend 2949¹

Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ist Operation in Chloroformnarkose nicht mehr so gefährlich, daß sie dem Verletzten nicht zuzumuten wäre. Dies gilt besonders, wenn die Operation nicht nur die Erwerbsfähigkeit steigern soll, sondern das einzige Mittel zur Verhütung einer gefährlichen Verschlimmerung bleibt. Das Fehlen einer Entschlußkraft mindert das Verschulden des Verletzten, einerlei ob es Folge des Unfalls oder der Konstitution des Verletzten war. Unter Umständen kein Verschulden, wenn der Verletzte einem Arzt nicht traut, sondern zu einem nicht approbierten Homöopathen flüchtet 2043²

Monopol

Ein allgemeiner Satz, daß Unternehmen in M. Stellung einem Abschlußzwang unterliegen, ist nicht aufzustellen. Es ist dem Inhaber eines M. nicht verboten, seine Belange zu verfolgen, soweit dies ohne Mißbrauch geschieht. Lehnt der Kontrahent die Weitererfüllung des laufenden Versorgungsvertrages ab, so hat er keinen Anspruch auf Abschluß eines neuen Vertrages 2229²³, andere Ansicht 2400³

Es ist nicht unbillig, wenn das Elektrizitätswert der Versorgung eines Zwangsverwalters, der wertvolles Grundstück verwaltet, von der Bezahlung verhältnismäßig nicht sehr beträchtlicher Rückstände aus der Zeit vor der Verwaltung abhängig macht 2399¹

Anderer Ansicht 2399²

§ 4 VerglD. M. unternehmungen ist die Verweigerung der Leistung nicht schlechthin verboten. Ein Kontrahierungszwang besteht nur insoweit, als die Ablehnung der Belieferung eine nach § 226 BGB. zum Schadensersatz verpflichtende Handlung sein würde. Der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserunternehmer kann seine Leistung zurückhalten, wenn der Abnehmer mit Zahlungen im Rückstand ist. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsverträge sind einheitliche Dauerverträge, keine Wiederkehrschuldverhältnisse. Der Unternehmer ist am Vergleichsverfahren eines Abnehmers nicht beteiligt 2230²⁵

Kein unlauterer Wettbewerb eines M. betriebes auf dem durch das M. vorbehaltenen Gebiet 1948⁷

Mord

§ 211 StGB. Die Verneinung überlegten Handels steht mit der Feststellung nicht im Widerspruch, daß der Täter die Tötung auf raffinierte Art ausgeführt habe 2520⁹

§ 211 StGB. Versenkt jemand einen Menschen deshalb ins Wasser, weil er ihn als durch seine vorherige Mißhandlung getötet hält, so ist der Tod durch ihn auch dann vorsätzlich herbeigeführt, wenn die Mißhandlung den Tod nicht schon vorher verursacht hatte 2144³⁰

§ 211 StGB. Der Kausalzusammenhang zwischen einem bewußt abgegebenen Schuß und dem Tode des Opfers ist auch dann gegeben, wenn sich während des Zielens ohne Willen des Täters ein 2. Schuß löste und sich nicht feststellen läßt, welcher der beiden Schüsse die tödliche Wirkung hatte 2217¹⁵

Motorradrennen

M. sind vergnügungssteuerpflichtig. Die Befreiungsvorschrift des § 2 Ziff. 4 Reichsrats-

bestimmung v. 12. Juni 1926 bezieht sich nur auf solche Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, d. h. planmäßige, nach bestimmter Angabe erfolgende Erleichterung des Körpers bezweckend 2607¹

Mündliche Verhandlung

Der persönliche Eindruck, den ein Zeuge auf den Berichterstatter gemacht hat, darf bei der Urteilsfindung nur dann verwertet werden, wenn der Richter darüber einen Vermerk in das Protokoll gemacht hat. Sonst liegt Verletzung nicht nur des § 286 ZPO., sondern auch der §§ 285, 128 ZPO. vor 2215¹⁰

Münzvergehen

§ 148 StGB. Unter den Begriff „empfangen“ fällt nicht nur der abgeleitete Erwerb, sondern auch der Erwerb durch Fund, Diebstahl u. dgl. 2282¹¹

§ 151 StGB. Bedürfen Stempel oder Formen, um verwendbar zu werden, noch weiterer Bearbeitung, so sind sie noch nicht „dienlich“ zur Anfertigung von Falschstücken 2143²⁷

Musikaufführungsrecht

vgl. unter literar. Urheberrecht

Nachbarrecht

§§ 906, 907 BGB. Da kein Recht auf Luft und Licht besteht, kann es auch nicht durch Grunddienbarkeit ausgeschlossen werden 2018⁸

Das Eindringen von Bienen auf ein fremdes Grundstück fällt unter § 906 BGB. 2951²

§§ 94, 912 ff. BGB. Der Teil der Grenzmauer, der auf der dem Grundstück des Errichtenden benachbarten Beigung steht, ist Eigentum des Eigentümers des Nachbargrundstückes 2015³

§§ 93 ff., 912 BGB. Steht Giebelmauer halbscheidig auf der Grenze und gehörten bei ihrer Errichtung die Nachbargrundstücke demselben Eigentümer, so braucht der Anbauende den Nachbarn für die Benutzung der Giebelmauer nicht zu entschädigen 2017⁷

Nacherbe

§ 2113 II BGB. Zum Begriff der unentgeltlichen Verfügung 2070¹

§ 2133 BGB. Daß Hypothek, die ein als Eigentümer eingetragener Vorerbe bestellt hat, den N. gegenüber wirksam ist, kann im Grundbuch nicht durch Eintragung eines Rangverhältnisses zwischen Hypothek und N. vermerkt, wohl aber durch unmittelbare Eintragung dieser Wirksamkeit kenntlich gemacht werden; eine solche Eintragung hat die Bedeutung eines Teilbüchungsvermerks 2708³

§ 2222 BGB. Der alleinige Vorerbe kann nicht zum alleinigen Testamentsvollstrecker, wohl aber zum Mittestamentsvollstrecker bestellt werden 2915¹

Nachhaft

vgl. unter AbgD.

Nachlasspflegschaft

Die Aufhebung der N. 2194

Nachlassverwaltung

§ 1981 BGB. Der Testamentsvollstrecker ist nicht berechtigt, den Antrag auf Anordnung der N. zu stellen 2531¹

Nachnahme

Die Postanweisungen und Zahlarten, die zur Übermittlung der von den Empfängern gezahlten N. beträge an den Absender der N. sendung oder an den von ihm bezeichneten Dritten dienen und nach den Vorschriften vom Absender der N. sendung ausgefüllt werden, sind nach dieser Ausfüllung als Urkunden i. S. des § 348 II StGB., ja sogar als zum Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Urkunden i. S. des § 267 StGB. zu beurteilen 2655²³

Nachprüfung, richterliche

vgl. unter N.

Nachricht

Ist ein GrErwStBescheid vor dem 1. Jan. 1931 rechtskräftig geworden und wird dann nach Ablauf des Jahres 1930 Erstattung auf Grund des § 14 GrErwStG beantragt, so ist dieser Antrag als Einspruch gegen den Steuerbescheid anzusehen und über ihn in dem vom 1. Jan. 1931 ab durch § 235 Nr. 4 RMVgD. eröffneten Berufungsverfahren zu entscheiden, wobei auch zu prüfen ist, ob wegen der Verjährung der Einspruchsfrist N. zu gewähren ist 2239⁵

Nachwuchs, erbkranker

vgl. unter E. N.

Namenseche

vgl. unter Ehenichtigkeit

Namensrecht

vgl. auch unter Firma

§ 12 BGB. Auch amtlich bestätigte Beschaffenheitsangaben dürfen nicht so gebraucht werden, daß sie als Individualbezeichnung angesehen werden können, die mit anderer Individualbezeichnung verwechselt werden kann („Benediktiner“) 2048⁶

§ 12 BGB. Unbefugter Gebrauch eines Namens kann nicht nur dann vorliegen, wenn Verwechselungsgefahr besteht, sondern auch sonst und ohne diese 2897¹

Narkose

vgl. unter Operation

„National“

als Firmenzusatz 2102

Nationalsozialismus

vgl. auch unter Bund Nat.-Soz. Dtsch. Juristen und unter Gesetzesammlung
Die neue Stellung des Reiches. Schrifttum 2379

Das zwischenstaatliche Weltbild des N. 2418
Schutz der Bürgen (Garanten) der Staatsgrundordnung im Strafrechte der totalen Staaten 2622

Nationalsozialistischer Staatsumbau und deutsche Geschichte. Schrifttum 2696
5 Aufsätze von Theodor v. d. Pfordten an die deutsche Nation. Schrifttum 2943

Das Verfassungsrecht des nationalen Volkstaates 1913

Die neue Regierungsform des Deutschen Reiches. Schrifttum 2110

Jugend und Recht im Dritten Reich 2093

Die Aufgaben einer neuen Rechtsphilosophie 2104

Der N.N. im Dritten Reich. Schrifttum 2111
Die Stellung der Anwalts sowie der freien Berufe im Staat 2185

Der nationalsozialistische Staat kennt nicht über die bestehenden Schuldnerschutzvorschriften hinaus einen allgemeinen ungeschriebenen Grundsatz über den Schuldnerschutz. Im besonderen ist nicht einmal ein politischer Wille, der auf unbedingten Schutz des Schwächeren gerichtet wäre, Bestandteil der nationalsozialistischen Einstellung 2782²

Auch für den Zivilrichter kann es von Bedeutung sein, ob ein Rechtsuchender Marxist oder Nationalsozialist ist 2197

Die nationale Revolution hat auch für die Bedürfnisfrage i. S. des GasistättG. wesentlich neue Verhältnisse geschaffen 2184¹

Strafrecht im Geiste Adolf Hitlers. Schrifttum 2260. 2448

Nationalsozialistisches Strafrecht. Schrifttum 2822

Naturrecht

vgl. unter Rechtsphilosophie

Nebenintervention

In Anfechtungsprozessen aus § 52 BGB., § 111 GenG. können die nicht beteiligten Mitglieder den Klägern nicht als Nebeninterventionen beitreten 2919²

§§ 71, 56 ZPO. Keine Beschw. gegen ein Ur., das eine N. nicht zuläßt wegen Prozeßunfähigkeit des Nebeninterventionen 2227¹⁵

Nebenkläger

Der Angekl. ist befugt, gegen die Zulassung des N. Beschw. einzulegen. Voraussetzungen für die Zulassung als N. 2077²⁰

§§ 391, 397, 402 StPO. Der N. kann seine Anschließerkündigung noch in der RevJnst. widerrufen. Mit dem Widerruf wird die Zuerkennung einer Buße hinfällig. Dies ist auch in der RevJnst. und zwar von Amts wegen, zu beachten 2842¹⁹

Hat das VG. über die Ber. des Angekl. entschieden, während für den N. noch die BerJfrist lief, so muß das RevG. auf entsprechende Verfahrensrüge hin das Ur. aufheben und die Sache an das VG. zurückverweisen, damit dieses nach §§ 36, 320 ff. StPO. verfahren 2065²⁴

Wird ein N. nach Einlegung der Ber. durch den Angekl. zugelassen, aber die Ber. von dem Angekl. vor der Hauptverhandlung zurückgenommen, dann können durch besonderen Beschluß die Kosten der Nebenklage dem Angekl. auferlegt werden 2476⁷

Selbständige Anfechtung des Kostenpunktes. § 10 II StraffreiG. v. 20. Dez. 1932 ist auf den N. nicht anwendbar 2718¹⁸

Ne bis in idem

vgl. unter Verbrauch der Strafflage

Neubau

§ 263 StGB. Wer mit öffentlichen Mitteln einen Neubau errichtet, darf für die Bemessung der neugeschaffenen Wohnungen ein höheres Entgelt, als amtlich festgesetzt, nicht fordern 2839¹⁴

Neurose

vgl. unter RentenN.

Nichtarier

Die Auflösung der Ehe zwischen N. und Ariern 2041. 2367

Nichtarische Testamentvollstrecker können auf Antrag eines Beteiligten entlassen werden 2406¹

Die Kündigung nach dem Ges. über Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und dem KündigungsGesetz v. 7. April 1933 ist auch zulässig, wenn Mieter eine Anwaltssozietät aus einem arischen und einem ausgeschlossenen nichtarischen NN. ist 2784⁵

Gebührenfrage bei Abgabe des zuerst an jüdischen NN. erteilten Mandats an arischen NN. 2105 2692 2778³

Frisklose Kündigung eines Vertrags bzw. Beschäftigung eines jüdischen Regisseurs mit Rücksicht auf die Entwicklung der politischen Verhältnisse 2918¹

Rücktritt von Verlagsverträgen mit nichtarischen Verfassern 2366

Rechtsfragen aus der Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse im Arbeitsrecht 2098

Verbandsvertreter jüdischer Abstammung sind von der Vertretung vor ArbG. ausgeschlossen 2175¹

Alle Personen nichtarischer Abstammung sind grundsätzlich von jeder Mitwirkung in der Rechtspflege ausgeschlossen. Die Ausnahmebestimmungen z. B. im Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. April 1933 und im Ges. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 7. April 1933 dürfen wegen ihrer Grundtendenz keine Ausdehnung erfahren. Verbandsvertreter nichtarischer Abstammung sind von der Vertretung vor den ArbG. ausgeschlossen 2788¹

Die jüdische Rasse im Lichte der Straffälligkeit. Schrifttum 2448

Nichtigkeit

Bezüglich § 138 BGB. vgl. unter Sittenwidrigkeit

§ 67 II BGB. ist einschränkend dahin ausulegen, daß nur diejenigen abweichenden Vereinbarungen nichtig sind, die den Leistungsgewinnen gegenüber dem Prinzipal ungünstiger stellen 1969³

Die N. eines Prozeßvergleichs ist nicht im alten, sondern in einem neuen Rechtsstreit zu verfolgen, wenn nicht der Richter aus dem Inhalt des alten Rechtsstreits die Gründe für die N. entnehmen kann 2334⁸

§ 125 BGB. Die Mitwirkung des Vertragsauschusses ist zum Zustandekommen des Kassenarztvertrags obligatorisch vorgeschrieben, auch dann, wenn die Parteien sich selbst vollständig geeinigt haben. N. des Vertrags bei Fehlen der Mitwirkung des Vertragsauschusses. Die gleiche Rechtslage war auch schon vorhanden unter der Geltung der B.O. v. 30. Okt. 1923 und des sog. Berliner Abkommens v. 23. Dez. 1913 2053¹⁰

Nichtzunutzbarkeit

vgl. unter Zututzbarkeit

Nießbrauch

Die Zwangsverwaltung ist zunächst unbeschränkt anzuordnen, auch wenn N. am Grundstück eingetragen ist. Legt der im Besitz des Grundstücks befindliche Nießbraucher gemäß § 766 ZPO. Erinnerung ein, so darf die Zwangsverwaltung nur beschränkt, d. h. unbeschadet seiner Rechte, fortgesetzt werden. Der nicht im Besitz des Grundstücks befindliche Nießbraucher kann den Fortgang der Zwangsverwaltung nicht im Wege des § 766 ZPO. hindern, sondern sein besseres Recht nur durch Widerspruch verfolgen. Die Anordnung der beschränkten Zwangsverwaltung darf unterbleiben, wenn der betreibende Gläubiger einen gegen den Nießbraucher gerichteten vollstr. Titel vorlegt, der geeignet ist, den Nießbraucher aus dem Besitz des Grundstücks zu setzen. Geeignete Titel. Eines Titels gegen den besitzenden Nießbraucher, der sein Recht aus § 766 ZPO. geltend macht, bedarf auch der Gläubiger der im Rang vorstehenden Hypothek zur unbeschränkten Fortsetzung der Zwangsverwaltung. Fristsetzung zur Beibehaltung des Titels für den Gläubiger 2348¹²

Wird im GmbH. der N. an einem Vermögen überbracht, dann stellt der Wert der für die Übertragung des N. gewährten Gesellschaftsrechte eine Entschädigung für entgehende Einnahmen nach § 44 Nr. 1 Eink.-StG. dar 2604¹

Normung

Der Bestandteilbegriff des § 93 BGB. unter Berücksichtigung der technischen N. Schrifttum 2510

Notar

Die Prüfung der Geschäfte des preuß. N. Schrifttum 1994

Das Statut der im Saargebiet angestellten Richter, St.N., N. u. GerMf. 1933

§ 276 BGB. Leitfäden für die Auswahl einer Bank, der der N. das ihm in seiner amtlichen Eigenschaft anvertraute Geld als einem sicheren Bankkonto zuführen darf 2899³
Amtspflicht des N., die Beglaubigung der Unterschrift abzulehnen, wenn er vom Inhalt der Urkunde Kenntnis erlangt und feststellt, daß sie ungültig ist 2700⁴

§ 839 BGB. Der N. ist bei Beurkundung eines Kaufvertrags über hoch belastetes Grundstück verpflichtet, einen unerfahrenen und ungewandten Käufer darauf aufmerksam zu machen, daß er bei Zahlung des Kaufpreises vor der vereinbarten laßfreien Auflassung des Grundstücks Gefahr läuft, das Grundstück nicht zu erhalten und sein Geld zu verlieren, auch wenn der Käufer bei Abschluß des Kaufvertrags die Grundstücks-

Belastungen kannte. Der N. verlegt dann fahrlässig seine Amtspflicht, wenn er die Bestimmung in den Kaufvertrag aufnimmt, daß der Kaufpreis vor der Auflassung zu zahlen sei. Der N. hat die Pflicht, die Auszahlung des Restkaufgelds vor Beseitigung der Belastungen zu verhindern, wenn das Restkaufgeld erst auszuzahlt werden sollte, nachdem die Auflassung lastenfrei vorgenommen wurde 2717¹⁷

§ 839 I S. 2 BGB. Der durch die Inanspruchnahme seiner amtlichen Tätigkeit grundsätzlich bereits entstandene Gebührenanspruch des N. ist nur dann ausgeschlossen, wenn der N. einen nach klarer Rechtsvorschrift materiell oder formell nichtigen Rechtsakt, also schuldhaft, aufnimmt 2123⁸

Prüf. f. N. Unentgeltliche Tätigkeitsausübung eines N.; deren rechtliche Zulässigkeit und Voraussetzungen 2910¹⁰

Die Einträge in den Notariatsgebührenregistern und die Kostenvermerke auf Notariatsurkunden sind keine öffentlichen Urkunden i. S. v. § 267 StGB. Sie sind aber Urkunden i. S. v. § 348 II StGB. 2917²

§ 352 StGB. Art. 48 BayNotarG. Die danach dem N. zustehenden Geschäftsgebühren stehen ihm persönlich zu, obwohl ein Teil an eine öffentliche Kasse abzuführen ist 2593²⁰

§ 46 EinkStG. PauschalierungsV. v. 30. Jan. 1930. Die Pauschale an Werbungskosten für N., die auch RA. sind, können nicht für einen der beiden Betriebe allein angewendet werden 2725⁵

Notdiebstahl (§ 248a StGB.)
vgl. unter Diebstahl

Nötigung
Eine widerrechtliche N. i. S. des § 339 StGB. liegt vor, wenn ein Verhalten durch ein Mittel erzwungen wird, das zu diesem Zwecke unerlaubt ist. Ob das, was erzwungen werden soll, widerrechtlich ist, kommt nicht in Betracht. Die Rechtswidrigkeit des Mittels ist, wie auch bei N. nach § 240 StGB., das Entscheidende. Für den inneren Tatbestand wird insoweit lediglich das Bewußtsein des Beamten erfordert, seine Handlung enthalte einen Mißbrauch seiner Amtsgewalt 2008¹¹

Nötigungsstand (§ 52 StGB.)
Bei § 52 StGB. kann das abgenötigte Verhalten nur darin bestehen, daß der Genötigte das tut oder unterläßt, was ihm der Bedroher zumutet, der Wille des Drohenden muß gerade auf Verübung der Tat so, wie sie der Genötigte dann ausführt, gerichtet sein; in der Regel ist der Bedroher mittelbarer Täter der vom Genötigten verübten tatbestandsmäßigen Handlung 1956¹³

§ 48 StGB. Eine vom Angestifteten zu beantwortende Handlung liegt bei einem Zwange i. S. des § 52 StGB. nicht vor. Anders bei einer Unfreiwilligkeit i. S. des § 46 Ziff. 1 2394¹¹

Notstand (§ 54 StGB.)
§§ 218, 223 StGB. Die gemischte medizinisch-soziale Indikation kann den N. rechtfertigen 2060²¹

Notstandsarbeiten
vgl. unter ArbBerm.

Notwehr (§ 53 StGB.)
Gedanken zum N. Begriff 2570
Ist ein Angekl. nach § 53 StGB. für die Folgen seines Tuns selbst dann nicht verantwortlich, wenn der jenseits der erforderlichen Verteidigung liegende Erfolg auf Voratz des Angekl. zurückzuführen ist, dann kann er auch nicht deshalb verantwortlich gemacht werden, weil jener Erfolg durch Unachtsamkeit bei Ausführung der Abwehrhandlung verursacht worden ist 2589¹⁰

N. kann auch der Abwehr einer Beleidigung dienen; doch sind ihre tatsächlichen Erfordernisse immer nur erfüllt, falls die ehverlebbende Kundgebung noch nicht beendet, ihre Fortsetzung vielmehr noch zu befürchten ist. Auch bildet der Wille zur Abwehr eine Voraussetzung der echten gleich wie der vermeintlichen N. 2058¹⁴

Oberlandesgericht

§§ 62, 66, 117 OVG. Der Zustand nicht vorschriftsmäßiger Besetzung eines Senats ist jedenfalls solange nicht beendet, als nicht eine Abhilfe für die nächste Zeit wenigstens beschlossen ist 2004⁶

Obstbäume

§ 959 RW. Die Unterhaltung von O. an Wegen und Straßen bildet einen landwirtschaftlichen Betrieb, wenn mit ihr eine nicht ganz unbedeutende Obstnutzung verbunden ist 2935⁶

Offenbarungseid

vgl. auch unter Schuldnerverzeichnis
Abwege im D.verfahren bei Ratenzahlungen des Schuldners 2755

§ 807 ZPO. Gebrechlichkeitspflegschaft kann zum Zwecke der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses und der Leistung des D. nicht angeordnet werden 2067⁴

§§ 899 ff. ZPO. Das D.verfahren einschließlich der Verkündung der in ihm ergehenden Entscheidungen ist nicht öffentlich 2232⁶

Abmachungen über die Vollstreckung können im Vollstreckungs-, im besonderen im D.verfahren außerhalb der Tatbestände des § 775 ZPO. keine Beachtung finden, im besonderen nicht zu einstweiliger Einstellung nach § 732 II ZPO. oder § 572 ZPO. und zu Beweiserhebungen führen. Solche Behauptungen sind unter entsprechender Anwendung von § 767 ZPO. geltend zu machen 2849⁴

Fragen zur Neugestaltung des D.verfahrens (Ges. und V. v. 26. Mai 1933) 1986 2198
Art. 7 III VollstrMaßnG. v. 26. Mai 1933. Die D.leistung kann auch nach der Verhaftung durch eine sofort bei der Vorführung vor dem Vollstreckungsrichter erfolgende Abgabe einer Vermögensversicherung i. S. des § 18 VollstrMaßnV. v. 26. Mai 1933 abgewendet werden 2024⁷

Art. 7 III VollstrMaßnG. v. 26. Mai 1933. Entsprechende Anwendung auf die Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Anordnung der Haft gemäß § 901 zwar schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt gewesen sind, der Haftbeschluss jedoch erst später erlassen worden ist 2167²

Weitere Beschränkungen des D.verfahrens, als in § 19 d VollstrMaßnV. v. 26. Mai 1933 vorgesehen, lassen sich aus den neuen Vollstreckungsmaßbestimmungen nicht ableiten 2079¹⁰

§ 19 d VollstrMaßnV. v. 26. Mai 1933. Kann die D.leistung durch Abgabe der Vermögensversicherung auch dann abgewendet werden, wenn vor dem 30. Mai 1933 zunächst Widerspruch erhoben worden ist? 2079¹¹ 2168⁴ 2198 2693

Anordnung der Eidesleistung nach § 19 d V. v. 26. Mai 1933, wenn der Schuldner in früherem Verfahren Haftbefehl gegen sich hat ergehen lassen 2319 2694

§ 19 d VollstrMaßnV. v. 26. Mai 1933. Von Amts wegen ist die anderweitige Abgabe der Versicherung nicht zu berücksichtigen. Die Berufung der Schuldner auf die bereits abgegebene Versicherung muß in dem zur Eidesleistung bestimmten Termin vor dem Erlaß eines Haftbefehls erfolgen 2846⁴

Wenn im D.verfahren der Gläubiger den Schuldner nur wegen eines Teilbetrags seiner Forderung zur Eidesleistung laden läßt, ist trotzdem als Streitwert der volle

Betrag der Forderung festzusetzen 2224⁹ 2713¹¹

Die Scheinabtretung einer Forderung kann auch dann als Beseitigung der Forderung i. S. des § 239 Nr. 1 RW. zu beurteilen sein, wenn der Abtretende bei Leistung des D. die Forderung angibt 2149²⁶

§ 153 StGB. Der Grundsatz ne bis in idem schlägt ein, wenn sich ergibt, daß ein aus § 239 Ziff. 1 RW. Beurteilter die beseitigten Sachen bei der früheren D.leistung verschwiegen hatte 2589¹¹

§ 153 StGB. Bei Leistung des D. hat der Schuldner auch den Anspruch auf Wiedereinräumung des unmittelbaren Besizes an einem Gegenstand anzugeben, den er infolge Eigentumsvorbehalts des Verkäufers nur zu bedingtem Eigentum erworben hatte 2771¹³

§ 154 StGB. Die Feststellung, dem Angekl. sei der gute Glaube nicht zu widerlegen, daß er an den im Vermögensverzeichnis benannten Sachen keine Rechtsansprüche habe, ist nur dann von Wert, wenn die Rechtsverhältnisse eingehend untersucht worden sind. Die Sachen, an denen das Eigentum vorbehalten worden ist, gehören nicht in das Vermögensverzeichnis; wohl aber gilt dies von den sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Ansprüchen 2650¹³

Offene Handelsgesellschaft

Bei o. G. und bei Genossenschaften ist mehrfache Mitgliedschaft unzulässig 2515⁴

Die Pfändung und Überweisung einer von einer OHG. geschuldeten Forderung kann gegenüber einem Gesellschafter erfolgen, gegen die Gesellschaft aber nur verfolgt werden, wenn sie als Schuldnerin im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bezeichnet ist 2452⁵

Ob eine im Konkurs angemeldete und nach Grund und Betrag festgestellte Steuerforderung das Vorrecht des § 61 Nr. 2 RW. genießt, kann im ordentlichen Rechtsweg durch den Konkursverwalter ausgetragen werden, nicht dagegen, ob diese gegen eine OHG. entstandene Steuerforderung im Konkurs über den Nachlaß eines Gesellschafters geltend gemacht werden darf 2518⁷

Eine AktG., die bei ihrer Errichtung das ganze Vermögen einer OHG. oder KomGef. übernommen hat, kann wegen der zu dem übernommenen Vermögen gehörenden Steuerhulden nicht durch Steuerbescheid, sondern nur nach § 120 I S. 2 RW. in Anspruch genommen werden 2237¹

Übergang von Grundeigentum aus einem Gesamthandsvermögen in das Einzelvermögen eines Gesamthänders. Ist nach einer WZuvG. im Fall der Überlassung eines gemeinschaftlichen Grundstücks an einen Mitberechtigten oder Gesellschafter für die Vermessung des Wertzuwachses der Anteil des Erwerbers außer Betracht zu lassen, so ist der betr. Anteil eines Gesellschafters einer OHG. grundsätzlich aus dem für den Tag der Grundstücksüberlassung sich ergebenden Verhältnis seines Guthabens zu dem Reinvermögen der Gesellschaft zu ermitteln (§§ 120, 121, 155 StGB.) 2030²

Öffentliches Recht

Corpus Juris des Reichsrechts. Band I: D. R. Schrifttum 2263

Öffentlichkeit der Verhandlung

Das Offenbarungseidsverfahren einschließlich der Verkündung der in ihm ergehenden Entscheidungen ist nicht öffentlich 2232⁶

Öffkultismus

Der Richter und seine Stellung zur Astrologie, Psychophysionomie, Kriminalanthropologie und zu dem Problem der geistigen Heilung. Schrifttum 2823

Odenburg

Unter den Begriff der wohlverordneten Rechte der Beamten nach Art. 129 RVerf. fallen nicht nur die in den Besoldungsgesetzen gewährten Ansprüche, sondern auch die den Beamten von zuständiger Stelle erteilten vermögensrechtlichen Zusicherungen. Das Gegenteil ergibt sich auch nicht aus RG. 134, 1 (12). Wenn die Revision hervorhebt, daß in diesem Art. die Übereinstimmung der damals angefochtenen Entsch. über einen odenburgischen Beamtenanspruch mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen geprüft sei, so überzieht sie, daß es sich hierbei nur um die Beurteilung der Frage handelte, ob ein Gehaltsanspruch überhaupt als beschränkbarer vom Gesetzgeber gewährt werden konnte. Diese Frage hat aber der VerM. für das Mecklenburgische Recht ausdrücklich dahin gestellt sein lassen 2697¹

Operation

§ 254 BGB. Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ist D. in Chloroformnarkose nicht mehr so gefährlich, daß sie dem Verletzten nicht zuzumuten wäre. Dies gilt besonders, wenn die D. nicht nur die Erwerbsfähigkeit steigern soll, sondern das einzige Mittel zur Verhütung einer gefährlichen Verschlimmerung bleibt. Das Fehlen einer Entschlußkraft mindert das Verschulden des Verletzten, einerlei ob es Folge des Unfalls oder der Konstitution des Verletzten war. Unter Umständen kein Verschulden, wenn der Verletzte einem Arzt nicht traut, sondern zu einem nicht approbierten Homöopathen flüchtet 2043²

Opium

§ 10 OpG. Zum Tatbestand des „Inverkehrbringens!“ und des „Handeltreibens“ 2772¹⁴

Österreich

vgl. auch unter Schilling

EinstwVerf. zur Unterhaltsregelung. Nach österr. Recht ist die Ehefrau dem bedürftigen Ehemann gegenüber unterhaltspflichtig (§§ 91, 766 ABGB.) 2074¹⁰

Riithilfe

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter Gef. v. 31. März 1931 u. NotW. v. 17. Nov. 1931

Die Neugestaltung der D.entschuldung nach dem Schuldenregelungsgef. v. 1. Juni 1933. Schrifttum 2894

Pacht

vgl. auch unter Kleingarten- und Kleinpachtland.

Die Kirche und dissidentische Pächter 1990
Eine landwirtschaftliche Verpachtung i. S. des § 8 II PächterschG. v. 22. April 1933 liegt noch nicht vor, wenn der anderweitige P.vertrag nach der BMD. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1918 der behördlichen Genehmigung bedarf und diese Genehmigung noch nicht erteilt ist 2466³

Einer Verlängerung des P.verhältnisses nach § 1 PrAusfP.D. v. 8. Juli 1933 zum PächterschG. steht der Umstand nicht entgegen, daß das Grundstück vom Pächter auf Grund eines nur vorläufig vollstreckbaren Urteils geräumt worden ist 2777¹

§ 7 S. 2 PrPächterschD., wonach die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung zulässig ist, gilt auch für den Pächterschutz nach dem KGeF. vom 22. April 1933 2012¹

§ 7 PrPächterschD. Eine Zwischenentscheidung, durch die das P.G. die Einrede der schiedsrichterlichen Entscheidung

verwirft, ist unverbindlich und nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar 2013²

§§ 2, 25 PrPächterschD. Besteht in Verfahren nach § 2 PrPächterschD. Streit über die vertragliche Höhe der Leistungen, so hat das P.G. nach § 25 zu verfahren 2156¹

Ist in Pächterschutzverfahren streitig, ob ein Beteiligter Pächter ist, so hat das P.G. nach § 25 PrPächterschD. zu verfahren 2013³

Der in § 36 II PrPächterschD. vorgeschriebene Nachweis der Vollmacht eines RM. wird nicht dadurch ersetzt, daß der RM. vor dem P.G. in Gegenwart der Partei verhandelt hat und die Partei damit einverstanden gewesen ist 2013⁴

§ 47 a PrPächterschD. Das LG. darf einen Antrag auf Einholung eines NE. nicht deshalb ablehnen, weil es die zu entscheidende Rechtsfrage i. S. des Antragstellers beantworten will. Das P.G. hat darüber zu entscheiden, ob eine Leistung, deren anderweite Festsetzung beantragt ist, zu den Leistungen i. S. des § 2 PrPächterschD. gehört. Ist durch ein Nachtragsabkommen die Verpflichtung des Pächters zur Stellung einer P.sicherheit aufgehoben und dafür eine andere Leistung des Pächters eingeführt, z. B. der P.zins erhöht worden, so kann die geänderte Leistung des Pächters nach § 2 PrPächterschD. anderweit festgesetzt werden 2069¹

§§ 52, 54 PrPächterschD. In P.schutzsachen hat der RM. kein Recht zur Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung 2711²

Wird die Berufung in P.schutzsachen für evangelische Kirchengemeinde der altpreussischen Union von einem Bevollmächtigten eingelegt, so genügt zum Nachweis seiner Vollmacht eine vom Pfarrer als Vorsitzenden des Gemeindefircherrates ausgestellte, im 1. Rechtszug zu den Akten eingereichte Verfahrensvollmacht 2710¹

Der Pächter, der gegenüber der Zwangsversteigerung aus dem Zuschlagsbeschluss die Widerspruchsklage erhoben hat, stellt sich selbst klaglos und hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, wenn er im Laufe des Rechtsstreits — sei es auch in Erwartung gerichtlicher Maßnahmen des Erstehers — das Grundstück räumt und sodann die Hauptsache für erledigt erklärt 2020¹⁸

Können nach § 1 des Gef. zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse auch Mißbetriebe ganz geringer Größe, die verpachtet sind, entschuldet werden? 2665⁸

Auch beim Einkommen aus Vermietung und Verpachtungen sind die Abnutzungsabsetzungen für besondere Einrichtungen in Gebäuden unabhängig von demjenigen des Bauwerks nach dem auf sie entfallenden Herstellungsaufwand und ihrer voraussichtlichen (technischen und wirtschaftlichen) Nutzungsdauer getrennt zu ermitteln, soweit es sich bei diesen Einrichtungen nach der Verkehrsauffassung um wirtschaftlich selbständige Gegenstände (z. B. Zentralheizungsanlage, Fahrstuhl) handelt. Dann können aber die Kosten für die Erneuerung dieser Einrichtungen nicht im Jahre des Aufwands unter dem Gesichtspunkt des „laufenden Erhaltungsaufwands“ für das ganze Bauwerk voll abgezogen werden 2298¹

Entgeltliche Übernahme des Inzeratenbetriebes einer Zeitschrift ist P.; die Verpflichtung des Zeitungsunternehmers zu Abdruck und Verbreitung der aufgegebenen Anzeigen nur Ausgestaltung der Pflicht zur Gebrauchsgewährung; danach Stempelpflicht der Vertragsschließenden 2762³

Pächterkredit

Pächter i. S. des § 5 PächterkredG. vom 9. Juli 1926 ist auch, wer nach Auflösung des Pachtvertrags veräußert. Durch § 5 PächterkredG. wird die Berufung auf gutgläubigen Besitz in Ansehung des P.fandrechts nicht ausgeschlossen 2529⁴

Parteidie

Änderungen des Rechts des P. durch das Zivilprozeßgesetz v. 27. Okt. 1933 2432
§ 536 ZPO. Das BG. ist in der Regel nicht befugt, einen dem VerBefl. auferlegten Eid ohne Anschließung und ohne Antrag von Amts wegen abzuändern 2173⁴

Verhandlungsgebühr bei nichtstreitiger Verhandlung in Ehesachen. Weitere Verhandlungsgebühr. Bemessung der Gebühr im Lauterungsverfahren und in höherer Instanz 2924⁶

§ 153 StGB. Auslegung eines P., der sich auf ein irriges Parteivorbringen des Gegners bezieht. Meineidsverfug liegt vor, wenn der Ausfragende einen falschen Eid schwören will, in Wahrheit aber Nichtiges beschwört 2703¹²

Parteifähigkeit

§ 50 II ZPO. Ein nicht rechtsfähiger Verein kann Mitglied eines rechtsfähigen Vereins sein 2167³

Die in der Deutschen Arbeitsfront organisierten Verbände sind nicht rechtsfähige Vereine und daher passiv partei- und prozeßfähig 2931¹

§ 50 II ZPO. Die Klage kann an den Korrespondenztreiber auch dann wirksam zugestellt werden, wenn es sich um einen Anspruch aus der Gründung der Reederei handelt 2162¹¹

Parteivernehmung

Die P. nach der neuen ZPO. 2884

Patent

vgl. auch unter Lizenz

Ehemite und kontinentales P.recht. Schrifttum 2760

§ 1 PatG. Zur Frage des Erfordernisses der Erfindungshöhe 2727²

§§ 1 ff. PatG. Eine Dienstleistung setzt voraus, daß es sich schon um fertige, d. h. p.fähige Erfindung handelt. Dabei sind an das allgemeine Wissen des Fachmannes, der danach arbeiten soll, keine überschätzenden Anforderungen zu stellen 2391⁸

Zur Frage der Dienst- oder Betriebs-erfindungen. Erfindung eines Hilfssteigers 2727³

§ 2 PatG. Offenkundige Vorbenutzung baulicher Einrichtungen durch Anbringung in einem Krankenhaus 2084¹

Bei Prüfung der Frage einer P.verletzung ist die Untersuchung des Standes der Technik regelmäßig nicht zu umgehen. — Die Berufung auf ein Vorbenutzungsrecht setzt redlichen Erwerb des Erfindungsbesitzes voraus 2517⁶

Inhalt und Umfang des P.schutzes, wenn dem Pat. bei Erteilung des P. entgegen war, daß der Erfindungsgegenstand von einem früheren ausländi-

sehen P. schon vorweggenommen war. In diesem Falle darf das ältere P. nicht berücksichtigt werden 2211⁷

§ 4 PatG. Zur Frage der Festlegung des Schutzbereiches eines P., wenn die Erfindung durch eine Veröffentlichung oder offenkundige Vorbenutzung ganz vorweggenommen ist 2130¹⁵

In der Übersendung einer Ware zwecks Erlangung eines Preisangebots daran liegt nicht offenkundige Vorbenutzung 2478¹

P.inhaber, der vor Verletzung seines P. warnt, handelt widerrechtlich, wenn er dabei dem Schutzbereich eine zu weitgehende Bedeutung beimißt. Dabei kommt es auf den guten Glauben des Warners nicht an. — Zur Lehre von der mittelbaren P.verletzung 2906⁸

Lücken oder Ungenauigkeiten in der Fassung der P.anprüche können aus dem Inhalt der P.beschreibung ergänzt werden 2540¹

Zulässigkeit und Grenzen der nachträglichen Anspruchsverallgemeinerung 2606¹

Zurückweisung einer Anmeldung, weil der Anmelder sich weigert, der Einleitung zur Beschreibung eine dem gewöhnlichen beschränkten P.anpruch entsprechende Fassung zu geben 2606²

Jede Beschwerde in Warenzeichenangelegenheiten ist befristet und gebührenpflichtig; § 16 PatG. findet keine Anwendung 1972¹

§ 24 PatG. Schlüssigkeit eines im Verteilungsverfahren erhobenen Einspruchs trotz bloßer Benennung einer P.schrift ohne nähere Erörterungen. Voraussetzungen für die Zulassung der Richtigstellung einer Unrichtigkeit bei der Benennung einer vom Einsprechenden entgegengehaltenen P.schrift. Zurückweisung der auf Unzulässigkeit des erhobenen Einspruchs gestützten Beschwerde des P.anmelders gegen die Gewährung der Akteneinsicht durch die Prüfungsstelle 2935¹

§ 35 PatG. Der Verleher muß zur Bekämpfung des Schadensersatzanspruches nachweisen, daß er alles getan hat, wozu er verpflichtet war, ohne groblich gegen die ihm obliegende Sorgfaltspflicht zu verstoßen 2516⁶

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Frist für die Entrichtung einer p.rechtlichen Jahresgebühr. Tatsachen- und Rechtsirrtum sowie Mittellosigkeit und unabwendbare Zufälle? 2726¹

§ 78 II ZPO. und § 27 RAO. sind auf das P.streitverfahren nicht entsprechend anwendbar 2214⁹

Zur Frage der Einsicht in die Nichtigkeitsakten eines teilvernichteten P. durch Dritte 2854¹

Patentanwalt

PatAnwG. v. 28. Sept. 1933 2685

§ 14 AusfW.D. v. 11. Juli 1891 z. PatG. Freies Ermessen der Nichtigkeitsabteilung bei der Kostenfestsetzung. Die Höhe der P.gebühren bemißt sich nicht nach dem Nichtigkeitsstreitwert, sondern der Schwierigkeit des Falles. Umfangsteuerfrage 2669¹

Patronat

vgl. unter Kirche

Pension

vgl. unter Ruhegehalt

Personensorge

P. nach § 1635 BGB. vgl. unter Scheidung

§ 1666 BGB. Streit der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder ist für die Frage, ob die Mutter oder ein Dritter als Pfleger zu bestellen ist, nachdem dem Vater das Sorgerecht für die Person des Kindes entzogen wurde, ohne Belang 2066³

§ 627 ZPO. Anordnungen, die das Getrenntleben der Ehegatten und die Sorge für die Person der Kinder gemeinsam regeln, haben zwei verschiedene Ansprüche zum Gegenstand 2074¹²

Personenstandsgefes

Schrifttum 2042

Pfandbrief

Pf.hypothek vgl. unter Hyp., vgl. auch SchiffsPf.

Pfandrecht

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 19. Jan. 1933

§ 1244 BGB.; § 803 ZPO. Kein PfändungsPf. an einer nicht dem Schuldner gehörigen Sache. Eigentumserwerb des Ersteheren an einer solchen Sache, wenn er des guten Glaubens ist, daß an der Sache ein wirksames Pf. begründet worden ist 2223⁴

Zur Frage der Anwendung der Vorschrift des § 18 VollstrMaßnW.D. vom 26. Mai 1933 bei Bestehen von VermietungsPf. für die Vollstreckungsfordderung 2023⁵ 2024⁶ 2196 2446 2720²

Durch § 5 PächterredG. wird die Berufung auf gutgläubigen Besitz in Ansehung des Pf. nicht ausgeschlossen 2529⁴

Sat der Unfallverletzte seine Ansprüche auf Unfallrente gemäß § 119 II RW.D. übertragen oder verpfändet, so ist er gleichwohl an jedem weiteren Verfahren, das die anderweitige Feststellung der Rente betrifft, zu beteiligen. Durch die Abtretung oder Verpfändung ist der Verletzte seines materiellen Anspruchs auf den Rentenbezug als solchen weder dauernd noch zeitlich verlustig gegangen 2607²

Pfändung

vgl. auch unter Lohnbeschlagnahme, Arrest

Pf. von Steuergutscheinen 2107

§ 419 BGB. und unpfändbare Gegenstände 2734

Pf. von Versicherungsansprüchen mit Wiederherstellungsklausel 2630 2888

Durch die Pf. der sich aus dem Kontoforrent ergebende Forderung wird keine Kündigung bewirkt. Die Pf. ergreift das bei Abschluß der nächsten Rechnungsperiode sich ergebende Guthaben, Pf. darüber hinaus sind unwirksam 2124⁹

Nichtlich die Zwangsvollstreckung gegen Bankkunden zweckmäßig in die nicht valuierten Kreditfähigkeiten oder in den Kreditanspruch? 2503 2757

Die Zwangsvollstreckung in nicht voll valuierte Kreditfähigkeiten 2887

§ 1244 BGB.; § 803 ZPO. Kein Pf.pfandrecht an einer nicht dem Schuldner gehörigen Sache. Eigentumserwerb des Ersteheren an einer solchen Sache, wenn er des guten Glaubens ist, daß an der Sache ein wirksames Pfandrecht begründet worden ist 2223⁴

§ 808 ZPO. Der Gerichtsvollzieher ist zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung berechtigt, wenn nach der Pf. ein Dritter den Gewahrsam an den Pfandstücken erlangt hat 2470⁴

§§ 810, 865 ZPO.; § 1120 BGB. In Gegenstände, die durch die Zwangsvollstreckung beschlagnahmt sind, darf auch der betreibende Gläubiger nicht die Mobilienzwangsvollstreckung betreiben 2603⁴

§ 811 ZPO. Die Sicherungsübereignung von unpfändbaren Gegenständen, deren Besitz für den Schuldner notwendig ist, ist unsittlich 2930²

§ 811 Ziff. 5 ZPO. Die Tätigkeit der im Handwerksbetrieb beschäftigten Lehrlinge ist nicht als persönliche Tätigkeit innerhalb des Handwerks anzusehen 2234¹⁰

§ 811 Ziff. 5 ZPO. ist hinsichtlich der elektrischen Haarschneidemaschine eines Friseurs anwendbar. Diese kann nicht durch andere Haarschneidemaschine ersetzt werden 2662¹⁰

§ 811 Ziff. 5 ZPO. Ein Gegenstand ist auch dann unentbehrlich, wenn er zwar von einem Gehilfen benutzt wird, der Wegfall des Gegenstandes aber auch den Betrieb im übrigen, d. h. soweit er vom Schuldner persönlich gehandhabt wird, zum Erliegen bringen würde 2925⁹

§ 821 ZPO. Vollstreckung in Wertpapiere ausländischer Schuldner 2572

§ 825 ZPO. In der Pf. einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch den Abzahlungsverkäufer liegt eine „Wiederanfnahme“ i. S. von § 5 AbzG. 2168⁵

Die Anwendbarkeit des § 825 ZPO. bei Abzahlungsgeeschäften 2754

§ 829 ZPO. Pf.- und überweisungsbeschlüsse gegen die Landesschuldfasse 2755

§§ 829, 835 ZPO. Im Hinblick auf § 66 GenG. ist für denselben Gläubiger eine wiederholte Pf. und Überweisung in das Auseinandersetzungsguthaben zulässig, ohne daß ein Verzicht auf die Rechte aus der früheren Vollstreckung erforderlich wäre 2850⁶

§§ 829, 847 ZPO. Der Besitzförderer kann, um dem Anspruch auf Herausgabe zu begegnen, diesen Anspruch des Kl. pfänden lassen 2662¹¹

§ 832 ZPO. Von der Pf. einer auf mehrjährigem Betrage beruhenden Provisionsforderung werden auch die nach der Pf. fälligen Beträge ergriffen. Zuwiderhandlungen von Pfandschuldner und Drittschuldner gegen das Verbot der Pf. oder VorPf. sind nur dann zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlungen, wenn die Zuwiderhandlung tatsächlich wirksam ist. Ein Aufrechnungsvertrag, welcher der Pf. der von ihr betroffenen Forderung vorhergeht, steht der Pf. nicht entgegen 2004⁷

§ 843 ZPO. Auf die bei Verzicht auf eine ForderungsPf. vorgeschriebene Zustellung an den Drittschuldner kann vom Verzichtsempfänger verzichtet werden 2449²

Ist zur Aufhebung einer Pf. die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers erforderlich? 2753

§ 850 ZPO. Der unterhaltspflichtige Ehemann kann dadurch, daß er infolge außerehelichen Geschlechtsverkehrs einem unehelichen Kinde gegenüber unterhaltspflichtig wird, die älteren Unterhaltsansprüche seiner Ehefrau nicht willkürlich schmälern 2720⁶

Pf. und Überweisung einer angeblichen Lohnforderung des Schuldners in bestimmter Höhe 2234¹¹

Die Einnahmen eines Arztes aus der Kassenpraxis fallen nicht unter § 850 Ziff. 1 ZPO., § 1 LohnbeschlG. 2662³

§ 850 ZPO. Schuldnerschutz oder Gläubigerschutz bei verhehlich unbeschränkter Pf. eines Lohnanspruches wegen Unterhaltsrückständen 2886

Die Unpfändbarkeit auf Grund von § 850 Ziff. 3 ZPO. kann ein Miterbe nicht geltend machen, dem laufende Einkünfte als Miterbe zustehen 2075¹³

§§ 857, 830 ZPO. Pf. einer auf einer Briefhypothek beruhenden Eigentümergrundschuld 1988

Ist die Pf. der bei einer Höchstbetragshypothek bestehenden Eigentümergrundschuld in das Grundbuch eintragbar? 2815

Eine für beborrechtigte öffentliche Grundstückslasten bewirkte Pf. von Mietzinsforderungen hat auch gegenüber Voraussetzungen über die Mietzinsforderungen den Vorrang 2468²

Ist der Anspruch auf Ersatz von Tumultschäden pfändbar? 2255

Die Pf. und Überweisung einer von einer offenen Handelsgesellschaft geschuldeten Forderung kann gegenüber einem Gesellschaftler erfolgen, gegen die Gesellschaft aber nur verfolgt werden, wenn sie als Schuldnerin im Pf.- und Überweisungsbeschluss bezeichnet ist. Die Pf. einer von einem Ausländer geschuldeten Forderung ist nur dann wirksam, wenn die Zustellung an den Drittschuldner im Auslande erfolgt ist 2453⁵

Der Forderungsübergang aus § 1542 NB. tritt auch bei freiwilliger Selbstversicherung ein. Die Beschränkungs Vorschriften der §§ 400, 412 BGB. finden auf ihn keine Anwendung 2716¹⁶

Durch Pf. und Überweisung der Klageforderung verliert der Kl. nicht das Recht, den Prozeß weiter im Armenrecht zu führen, weil er auch weiterhin noch Inhaber der Forderung bleibt und die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Armenrechts sich materiell auch jetzt noch nach seiner Person richten. Die Beanspruchung des Armenrechts nach Pf. und Überweisung der Klageforderung stellt keinen Mißbrauch der Beanspruchung des Armenrechts dar, da der Kl. auch dann noch an der Verwirklichung des Klageanspruchs das eigene wirtschaftliche Interesse hat, von seiner Schuld gegenüber dem Gläubiger befreit zu werden 2784⁴

Die Möglichkeit, durch GehaltsPf. innerhalb 4½ Jahren sich anderweitig Ersatz zu verschaffen, schließt die Klagevoraussetzung des § 839 I Satz 2 BGB. nicht aus 2643⁵

B. über VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933

§ 18 VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933 findet auch auf rein kapitalistische Unternehmen Anwendung 2664⁵

§§ 18 ff. VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933. Kein Vollstreckungsschutz bei Anfechtungsansprüchen 2505

Kein Vollstreckungsschutz bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen 2197

Auf Grund des § 18 VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933 kann die Zwangsvollstreckung in ein Seeschiff nicht eingestellt werden 2025¹⁰

§ 18 VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933. Ein unverhältnismäßiger Nachteil liegt

nicht schon darin, daß gepfändete Sachen unter ihrem Wert versteigert werden 2601²

§ 825 ZPO. und § 18 IV B. v. 26. Mai 1933 2378

Unter § 18 VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933 fallen nicht Fertigwaren, die der Kaufmann auf Lager hat 2232⁸ 2819

Neben der einstweiligen Einstellung einer Pf. in Warenvorräte unter Bewilligung von Zahlungsfristen nach § 18 IV Ziff. 1 VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933 kann dem Schuldner nicht zugleich der freihändige Verkauf dieser Vorräte gestattet werden 2926¹

Zur Frage der Gewährung des Schutzes aus § 18 VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933 an juristische Personen und Handelsgesellschaften 2963¹

§ 18 IV VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933. Zur Bemessung der Höhe der bei der Zahlungsfristbewilligung festgesetzten Raten 2079⁸

Die eine auf § 811 gestützte Erinnerung zurückweisende Entscheidung kann nicht mit einer auf § 18 VollstrMaßn. gestützten Beschwerde angefochten werden 2079⁹

Die Anordnung einer Verfallklausel bei Nichterhaltung der Zahlungsfristen ist in § 18 IV VollstrMaßn. nicht vorgeesehen. Bei Verschmämmis des Schuldners hat vielmehr das dort vorgesehene Verfahren zur Anwendung zu kommen. Die Anwendung des § 91 ZPO. im Zwangsvollstreckungs-Beschlußverfahren unterliegt keinen Bedenken 2407⁶

Ist der Vollstreckungsschutz nach § 18 VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933 auch bei Pf. eigener, zur Sicherung übereigneter Gegenstände anwendbar? 2024⁵ 2851⁵

Im Sinne von § 18 B. v. 26. Mai 1933 ist das Dienen der gepfändeten Gegenstände zur Erwerbstätigkeit des Schuldners oder ihre Zugehörigkeit zu einem vom Schuldner betriebenen Unternehmen nicht im Sinne des formalen Eigentums des Schuldners, sondern im Sinne der wirtschaftlichen Unterlage für den Lebensunterhalt des Schuldners zu verstehen 2851⁷

§ 18 B. über VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933. Sachliche und verfahrensrechtliche Grundzüge zur Auslegung und Anwendung 1965³

Zur Frage der Anwendung der Vorschriften des § 18 VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933 bei Bestehen von Vermietexpfandrechten für die Vollstreckungsforderung 2023³ 2024⁶ 2196 2446 2720²

§§ 18 ff. VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933. Kein Vollstreckungsschutz gegenüber der Vollstreckung von Herausgabeanprüchen 2024⁴

§ 18 VollstrMaßn. v. 26. Mai 1933 findet auch in den Fällen des Vorliegens zahlreicher Pf. und hoher Ansprüche Anwendung 2079⁶

Anwendung des § 18 VollstrMaßn. v. 18. Mai 1933 grundsätzlich auch auf die Zwangsvollstreckung in Luxusgegenstände 2079⁷

Pflegekind
vgl. unter Jugendwohlfahrt

Pfleger
Pf. für Gewerkschaften vgl. unter G.
§ 1909 BGB. Streit der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder ist für die Frage, ob die Mutter oder ein Dritter als Pfl. zu bestellen ist, nach-

dem dem Vater das Sorgerecht für die Person des Kindes entzogen wurde, ohne Belang 2066³

§ 1910 BGB. Gebrechlichkeitspflegschaft kann zum Zwecke der Aufstellung des Vermögensverzeichnis und der Leistung des Offenbarungseides nicht angeordnet werden 2067⁴

Pflichtteil
Die im § 2332 BGB. erwähnte Kenntnis von der Wirksamkeit der Verfügung umfaßt auch die richtige Würdigung des Sachverhalts 2047⁵

Die Pf. Ansprüche nach dem ErbhofG. 2813

Pförtnerwohnung
Nach § 5 PrMietzB. i. d. Fass. vom 8. Okt. 1931 dürfen das ME. und die Beschwerdestelle die Ermittlung der Friedensmiete nicht deshalb ablehnen, weil das Mietverhältnis sich auf eine frühere Pf. bezieht 2398¹

Pfund, englische
Auswirkung der Goldklausel bei einer während des Pf. Sturzes in engl. Pf. ausgesetzten Rechnung 2583⁵ 2761²

Plakat
vgl. im Sonderregister „R. der NotB.“ unter NotB. v. 28. März 1931

Polen
Art. 19, 27, 29 GGWB.; § 1635 BGB. Sorgerechtsregelung bei geschiedenen staatenlosen, vormalig polnischen Ehegatten 2065¹

Art. 29 GGWB. Das polnische Gesetz über das internationale und interlokale Privatrecht v. 2. Aug. 1926 findet auf ehemalige P., die zur Zeit seines Inkrafttretens staatenlos sind, keine Anwendung (Scheidung eines staatenlosen, früher polnischen Dissidenten nach deutschem Recht) 2077¹

Zuständigkeit der deutschen Gerichte bei Scheidungsklage gegen einen P. 2582³

Politik
Der Begriff des Politischen. Schrifttum 2379

Politische Ausschreitungen
vgl. im Sonderregister „R. der NotB.“ unter NotB. v. 9. Aug. 1932

Politischer Terror
vgl. im Sonderregister „R. der NotB.“ unter NotB. v. 28. März 1931

Polizei
vgl. auch BauP. unter Baurecht, LuftP. unter Luftrecht, WegebauP. unter Wegebau
Preussisches P. recht. Schrifttum 2264
§§ 19, 20 PolVerwG. Eine wahlweise Heranziehung des Eigentümers statt des Verursachers als polizeipflichtig steht der P. frei. Bei Vorhandensein mehrerer geeigneter Mittel i. S. des § 41 II PolVerwG. genügt die nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgte Bestimmung irgendeines dieser Mittel 2182¹

§ 20 PrPolVerwG. Die polizeiliche Hafnung des früheren Eigentümers 2565
§§ 40, 57 PolVerwG. Die Aufforderung aus Ziff. 60 PrAusfAnw. zur RGewD. ist regelmäßig keine polizeiliche Verfügung. Bei einer mit Strafandrohung verbundenen polizeilichen Verfügung wird durch die Aufhebung der Strafandrohung die zugrunde liegende polizeiliche Verfügung nicht gegenstandslos, sondern muß im Fall ihrer Unrechtmäßigkeit auch aufgehoben werden 1973²

§ 40 PolVerwG. Der Zugang polizeilicher Verfügungen nach preuß. Pr. recht 2444

§§ 40, 14 PolVerwG. Gegenüber einer bloßen Auskunft der P. ist eine förmliche Anfechtung durch Beschwerde und Klage gemäß § 50 VVG. nicht zugelassen. Die unbefugte Führung von Hoheitszeichen, gewissen Berufsbezeichnungen und Prädikaten im gewerblichen Verkehr stellt Störung der öffentlichen Ordnung dar, wenn die Öffentlichkeit über die sachlichen Eigenschaften der angebotenen gewerblichen Leistungen irreführend wird 2792¹

§ 50 PolVerwG. Die Rechtmäßigkeit einer gegen den Grundstückseigentümer zur Abstellung eines polizeiwidrigen Zustandes gerichteten PolVfg. wird durch die nachträgliche Aufgabe des Eigentums am Grundstück während des hierüber schwebenden Verwaltungsstreitverfahrens nicht berührt 1793¹

Auch PolVfg. kann die Grundlage einer Zwangsetatistierung bilden. Sie braucht nicht unanfechtbar zu sein, wenn sie gemäß § 55 JustG., § 53 PrPolVerwG. für vorläufig vollstreckbar erklärt ist. Solange die PolVfg. in dem für PolVfg. nach §§ 45 ff. PolVerwG. gegebenen Rechtsmittelweg nicht aufgehoben ist, gilt die der Stadtgemeinde darin auferlegte Leistung als eine ihr „zur Zeit“ gesetzlich obliegende. Die Frage der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit der streitigen Anforderung scheidet aus dem Bereich der dem Verwaltungsrichter zustehenden sachlichen Prüfung im Zwangsetatistierungsverfahren aus, wenn für die Feststellung der Leistungspflicht ein mit besonderen Rechtsmitteln ausgestattetes Verfahren gegeben ist. Wenn PolVfg. die materielle Grundlage für die Zwangsetatistierung bildet, kann die materielle Nachprüfung also nur im Wege der Anfechtung der ergangenen PolVfg. erfolgen 2671¹

§ 79 I u. IIc PolVerwG. Entschädigungspflicht der Gemeinde wegen Verweigerung der Bauerlaubnis mit Rücksicht auf einen beschlossenen, aber noch nicht offengelegten Fluchtlinienplan aus § 75 EinlVfV. Die Zulässigkeit des Rechtswegs für diesen Anspruch ist durch das PrPolVerwG. v. 1. Juni 1931 nicht berührt 2132¹⁷

§ 1 AGef. über die SchutzP. der Länder. Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der P. beamteten 2025¹

Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der auf Grund der 4. RotVD. vom 8. Dez. 1931 in Preußen erlassenen polizeilichen Maßnahmen 2626 2889

Keine erhöhte Haftung aus § 230 II StGB., wenn ein polizeilicher Exekutivbeamter — ohne sich im Dienst zu befinden — einen Angetrunkenen durch fahrlässiges Verhalten verletzt 2285²²

§ 347 II StGB. Fahrlässige Gefangenensbefreiung liegt nicht vor, wenn ein P. beamteter von der — wenn auch nach Lage der Sache gebotenen — Festhaltung eines von einer Privatperson festgenommenen Kraft der ihm durch § 128 I StGB. verliehenen Befugnis absieht 2461¹⁷

Polizeistunde

Ein Gast verweilt auch dann über die Polizeistunde hinaus in den Schankräumen, wenn er die schon geschlossene Schankwirtschaft erst nach dem Beginn der P. vor ihrem Ende aufgesucht hat 2022²⁰

Polizeiverordnung

Das Zwangsgeld, das nach § 33 PrPolVerwG. wegen Nichtbefolgung einer P. festgesetzt wird, ist § 55 wefensgleich und stellt, falls man es demnach als reines Beugemittel auffaßt, zwar eine Strafe, aber keine Kriminalstrafe, sondern polizeiliche Zwangsstrafe dar. Die im PolVerwG. hinsichtlich des Zwangsgeldes getroffene landesrechtliche Regelung, nämlich die Festsetzung eines Zwangsgeldes und Eröffnung eines Rechtsmittelwegs an die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte ist daher namentlich auch insoweit rechtsgültig, als die Anrufung der ordentlichen Gerichte im Rechtsmittelweg ausgeschlossen wird. Rechtsgültig ist die Überschrift des § 76 PolVerwG., nach der in den zur Zeit des Inkrafttretens des PolVerwG. bestehenden P. die Androhung einer kriminellen Strafe durch die Androhung von Zwangsgeld ersetzt wird 2540¹

§ 76 PrPolVerwG. hebt in den bei Inkrafttreten des PolVerwG. schon bestehenden P. die Androhung der Geldstrafe auf und ersetzt sie durch Androhung von Zwangsgeld. Der Verwaltungsrichter kann streitige Verfügungen nicht abändern oder durch andere ersetzen (§ 50 PolVerwG.). Nur bei „teilbaren“ Verfügungen kann er die rechtmäßigen Gebote aufrechterhalten, die unrechtmäßigen außer Kraft setzen. Diese Grundzüge finden auch auf die Festsetzung von Zwangsgeld nach § 33 PolVerwG. Anwendung, da gegen diese die „gleichen“ Rechtsmittel wie gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind (§ 57 I PolVerwG.). Der Verwaltungsrichter hat die Höhe eines nach § 33 PolVerwG. festgesetzten Zwangsgeldes nur auf ihre Rechtmäßigkeit, d. h. insbes. darauf nachzuprüfen, ob sie sich innerhalb der in §§ 33, 55 PolVerwG. und in der P. festgelegten Höchstgrenze hält. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 57 I Ziff. 3 PolVerwG. Danach wird lediglich die Möglichkeit der Anrufung der RevJnst. dahin eingeschränkt, daß bei einem allein gegen die Höhe des Zwangsgeldes gerichteten Rechtsmittelantritt eine Revision überhaupt nicht, also auch nicht bei Überschreitung des gesetzlichen Rahmens, zulässig ist 2855²

Die Bestimmung einer StrafenP. der zufolge „bei der Benutzung des Fahrwegs die erforderliche Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen ist“, stellt nur eine allgemeine Sorgfaltsregel, nicht aber eine die Blankettvorschrift des § 366 Ziff. 10 StGB. ausfüllende Norm dar, weil sie keinen festumrissenen Tatbestand enthält und die gesetzliche Normierung eines bestimmten Tatbestandes die notwendige Voraussetzung aller strafrechtlich erheblichen Handlungen ist 2472¹⁰

Wenn der Schutz des Publikums vor Gefahren auf einem bestimmten polizeilichen Gebiet durch P. geregelt worden ist, braucht die Behörde nicht zu prüfen, ob der, der im Einzelfall gegen die P. verstößt, damit tatsächlich die Allgemeinheit gefährdet. Schon mit dem Zeitpunkt, in dem P. in Kraft tritt, ist der nach dieser P. Polizeipflichtige verpflichtet, sich auch ohne besondere behördliche Aufforderung nach ihr zu richten. Eine P., die die Verwendung von nicht destilliertem Wasser zur Herstellung von Mineral-

wasser verbietet, ist gültig. Die Möglichkeit einer Gesundheitschädigung durch nicht destilliertes Wasser genügt. Die gesetzgeberische Absicht bei Erlass des LebMittG. war auf grundsätzliche Verschärfung des gesetzlichen Schutzes gerichtet. Das LebMittG. enthält keine erschöpfende gesundheitspolizeiliche Regelung. § 3 LebMittG. stellt für das polizeiliche Einschreiten reichsrechtl. Rahmen auf und bildet Grundlage für kriminelle Bestrafung nach § 12. Landesrechtliche P. betreffend Herstellung kohlenaurer Getränke sind daher mit Inkrafttreten des LebMittG. nicht ungültig geworden 2669¹

Porzellan

§ 547 NBD. Nach Nr. 16 der Anlage zur 2. BerufsankheitenVD. v. 11. Febr. 1929 sind schwere Staubungsverfärbungen (Silikose) als Berufskrankheiten anzusehen, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem P. betrieb verursacht sind. Steingewerbetrieben aber nicht als „P. berriebe“ angesehen werden, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Steinzeug feinerer Art handelt 2935⁴

Positive Vertragsverletzung

§§ 275 ff. BGB. Auslösung eines Vertragsverhältnisses, wenn sich sein Zweck als unerreichbar herausstellt oder wenn ein persönliches Vertragsverhältnis schwer erschüttert wird 2120⁵ 2204²

Es stellt p. B. i. S. von § 276 BGB. dar, wenn der Vermieter eine Vertragsbestimmung, die zur Untervermietung seine Zustimmung erfordert, planmäßig so benutzt, daß zugunsten eigener vertragswidriger Belange der vertraglich zugestandene Vertragsgenuß des Gegners vereitelt wird 1951⁸

§ 276 BGB. Auch der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann sich Dritten gegenüber nicht darauf berufen, daß seine Beteiligungserklärung wegen sittenwidrigen Verhaltens oder wegen Verschuldens oder wegen Willensmängeln unwirksam sei, wenn die Gesellschaft ihre Tätigkeit begonnen hat 1996¹

Post

vgl. auch unter Fernsprecher, Briefunterdrückung

Beim Verlust gewöhnlicher Briefe sind außervertragliche und vertragliche Erstattungsansprüche gegen die Reichspost jedenfalls insoweit ausgeschlossen, als nicht vorsätzliche Schadenszufügung durch verfassungsmäßige Vertreter der Reichspost in Frage steht 1953⁹

Das gemäß § 7 Ziff. IV u. VI der „Allgemeinen Dienstanzweisung für P. und Telegraphie, Abschn. V, 2 Postbetriebsdienst (1931)“ zu führende „Annahmehuch (Land)“ ist ein öffentliches Register i. S. von § 348 I StGB. 2148³⁵

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft ist für die Entgelte, die sie von der Reichspost aus der vertragsmäßigen Übernahme der Beheizung der Bahnpostwagen vereinnahmt, umsatzsteuerpflichtig 2239⁸

§ 8 V UmfStG. 1926 u. 1932. Beim Postzeitungsvertrieb sind von den Postgebühren steuerfrei nur die Entgelte für die Beförderungsleistungen, sofern sie gesondert in Rechnung gestellt werden, nicht aber die für sonstige Leistungen der P., wie Nachnahmen und Mahnungen 2791⁶

Postanweisung

vgl. auch unter Nachnahme
 RotW. v. 23. Mai 1932. Die Ver-
 schickung von Reichsmarknoten oder die
 Zahlung durch P. ist strafbar, wenn sie
 dem im Ausland befindlichen Inländer
 die Verwendung von Geldbeträgen er-
 möglichen soll, welche die Freigrenze
 übersteigen 2140²⁴ 2396¹⁴

Postbeutel

Grenzlegung zwischen §§ 348 II, 349 und
 243 Nr. 4 StGB. Der aus Bindfaden
 und Plombe bestehende P.verschuß ist
 als öffentliche Urkunde, die unbefugte
 Durchschneidung und Entfernung des
 Bindfadens nebst Plombe als Urkun-
 denvernichtung zu beurteilen 2288¹⁸

Poststempel

§§ 267, 348 StGB. Auf dem den posta-
 lischen Aufgabestempel tragenden Zahl-
 kartenabschnitt eines P. wird zu öffent-
 lichem Glauben bekundet, daß die Post
 zur genannten Zeit die auf dem Ab-
 schnitt bezeichnete Summe zur Gut-
 schrift auf dem Konto des Scheckkun-
 den empfangen habe. Weitere Vermerke
 auf dem Zahlkartenabschnitt, insbes.
 auch solche des Einzählers, werden von
 der Rechtswirkung des öffentlichen
 Glaubens nicht umfaßt. Sie können
 jedoch Gegenstand einer mit der Falsch-
 beurkundung i. S. von § 348 I StGB.
 tateinheitlich zusammen treffenden Pri-
 naturkundenfälschung sein 1956¹⁵

Präjudizien

P. recht und Rechtsprechung in Amerika.
 Schrifttum 2577

Praxisverkauf

Umstände, die die Nichtigkeit des Ver-
 kaufs einer ärztlichen Praxis begründen,
 können bei dem Verkauf einer
 tierärztlichen Praxis zu dem gleichen
 Ergebnis führen. Als solche Umstände
 kommen insbes. Bedingungen in Be-
 tracht, die den Käufer nötigen, mög-
 lichst hohe Einnahmen zu erstreben
 2043¹

Preisschleuderei

§ 3 ZPO. Grundsätzliche Regelung der
 Streitwertfestsetzung in P. prozessen
 2778²

Preisüberwachung

vgl. unter Kartell

Presse

vgl. unter Schriftleiter; ferner im Son-
 derregister „Recht der RotW.“ unter
 RotW. v. 28. März 1931, 8. Dez. 1931

Prekluftwerkzeuge

§ 547 NW. Nach Nr. 14 der Anlage zur
 2. BerufskrankheitenW. v. 11. Febr.
 1929 sind Erkrankungen der Muskeln,
 Knochen und Gelenke durch Arbeiten
 mit P. als Berufskrankheiten anzu-
 sehen. Die Dupuytren'sche Sehnenkon-
 traktur ist keine „Erkrankung der
 Muskeln“, sondern der Hohlhandfaszie,
 eines sehnenartigen Gebildes 2935³

Präzedenz

Kartei der Entscheidungen oberster Ge-
 richte und der Gesetze des neuen Reichs
 und Preußens. Schrifttum 1995

Das neue Recht in P. Schrifttum 2115
 2508

Das neue preuß. Strafvollstreckungs-
 und Gnadenrecht v. 1. Aug. 1933
 1919

Der preuß. Staat kann, auch soweit er
 Träger von Hoheitsrechten ist, von
 preuß. Gemeinden zu Berufsschulbei-
 trägen herangezogen werden 2303²

Schulordnung für die öffentlichen höhe-
 ren und mittleren Schulen Preußens.
 Schrifttum 2509

Zusicherungen in den Patenten, durch
 die P. 1866 Staaten des früheren
 deutschen Bundes sich einverleibt hat,
 sind nicht völkerrechtliche Verpflichtun-
 gen i. S. von § 77 II Gef. zur Ande-
 rung von Vorschriften des Beamten-
 Befolgungs- und Verjüngungsrechts
 v. 30. Juni 1933 2777¹

Die Verleihung der Rechte einer Körper-
 schaft des öffentlichen Rechts an Re-
 ligionsgesellschaften nach Art. 137 R-
 Verf. kann in P. durch Beschluß des
 Staatsministeriums erfolgen 1975⁵

Preußisches Polizeirecht. Schrifttum 2264
 Preußisches Verwaltungsrecht außer Po-
 lizeirecht. Schrifttum 2511

Voraussetzungen für die Rechtswirksam-
 keit der auf Grund der 4. RotW. v.
 8. Dez. 1931 in P. erlassenen poli-
 zeilichen Maßnahmen 2626 2889

Preuß. Adler

vgl. unter Hoheitszeichen

Preuß. Allgem. Gerichtsordnung

vgl. unter Gerichtsordnung

Preuß. Landrecht

vgl. unter Allgem. Landrecht

Prima-facie-Beweis

§ 618 BGB. Beweis des ersten Anscheins
 2234¹

Privatdozent

vgl. unter Hochschule

Privatklage

vgl. im Sonderreg. „Recht der RotW.“
 unter RotW. v. 6. Okt. 1931

Protokoll

vgl. auch unter SitzungsP.

Der persönliche Eindruck, den ein Zeuge
 auf den Berichtsteller gemacht hat,
 darf bei der Urteilsfindung nur dann
 verwertet werden, wenn der Richter
 darüber einen Vermerk in das P. ge-
 macht hat. Sonst liegt Verletzung nicht
 nur des § 286 ZPO., sondern auch der
 §§ 285, 128 ZPO. vor 2215¹⁰

§ 40 V BeamtenStrD. und § 32 III
 Gef. v. 21. Juli 1852. Beeidigung des
 Schriftführers 2480¹

§ 345 StPO. Einlegung der Rev. zu P.
 der Geschäftsstelle 2957¹⁰

Provision

vgl. auch unter Agent, Makler

Ist für eine Devisenschiebung eine P.
 oder P.forderung erwachsen, so unter-
 liegt diese oder ihr Gegenwert nicht
 der Einziehung 2953⁵

Prozeßbetrug

Verfuchter P. liegt vor, wenn der Täter
 die Beitreibung einer bereits getilgten
 Forderung dadurch versucht, daß er die
 Forderung einem Gutgläubigen ab-
 tritt, diesen veranlaßt, gegen den an-
 geblichen Schuldner Klage zu erheben,
 sich als Zeuge benennt und als solcher
 offensichtlich falsch aussagt, daß die
 Schuld noch bestehe 2525¹⁸

P. nach der Zivilprozeßnovelle? 2818

Prozeßfähigkeit

vgl. auch unter gesetzlicher Vertreter
 Keine Beschwerde gegen ein Urteil, das
 eine Nebenintervention nicht zuläßt
 wegen Prozeßunfähigkeit des Neben-
 intervenienten 2227¹⁵

Die in der Deutschen Arbeitsfront or-
 ganisierten Verbände sind nicht rechts-
 fähige Vereine und daher passiv par-
 tei- und prozeßfähig 2931¹

Prozeßgebühr

§ 13 Ziff. 1 RWGebD.; § 513 III ZPO.
 Der Streitwert des Antrags auf Aus-
 spruch des Verlustes des Rechtsmittels
 der Berufung ist nach dem Hauptan-
 spruch zu bemessen 2713¹⁰

§§ 13 Ziff. 1, 14 RWGebD. Wenn der
 Erstinstanzanwalt nach Berufungsein-
 legung der Gegenseite bei Vergleichs-
 verhandlungen tätig wird und ein
 Zweitinstanzanwalt für seine Partei
 nicht bestellt ist, steht dem Erstinstanz-
 anwalt die nach § 52 RWGebD. er-
 höhte Gebühr von $\frac{6}{10}$ zu 2225¹¹

Prozeßhandlungen

vgl. unter Anerkenntnis, Vergleich, Ver-
 zicht

Rabatt

R. für Zeitungsinferate vgl. unter Zei-
 tung

Rang

§ 879 BGB. Daß Hypothek, die ein als
 Eigentümer eingetragener Vorerbe be-
 stellt hat, den Nachbener gegenüber
 wirksam ist, kann im Grundbuch nicht
 durch Eintragung eines R.verhältnisses
 zwischen Hypothek und Nachbener-
 vermerk, wohl aber durch unmittel-
 bare Eintragung dieser Wirksamkeit
 kenntlich gemacht werden; eine solche
 Eintragung hat die Bedeutung eines
 Teillösungsvermerks 2708³

§ 880 BGB. Zur nachträglichen Ein-
 tragung der Barzahlungsklausel bei
 einer bisher in Pfandbriefen oder son-
 stigen Schulberechtigungen tilgbaren
 Hypothek ist die Zustimmung der im
 R. gleich- oder nachstehenden Berech-
 tigten erforderlich. Die Barzahlungsk-
 klausel kann ferner keinen anderen R.
 als die Hypothek selbst erhalten 2597¹
 2708²

Die Belastung mit Gleichrangigkeit wird
 durch das AufwG. nicht berührt. Ver-
 teilung des Versteigerungsertrags, wenn
 bei Gleichrang zweier Posten eine
 dritte Post Vorrang nur vor einer
 Gleichrangpost hat (reflexiver Gleich-
 rang) 2020¹⁹

§ 7 AufwG. Die Entstehung des R.vor-
 behalts ist von seiner Eintragung im
 Grundbuch unabhängig. Wie weit hat
 seine Eintragung den Schutz des öf-
 fentlichen Glaubens? 2588⁹

Im Offizienschuldschuldensverfahren kann
 der Entschuldungsplan auch den R-
 rücktritt eines Rechtes hinter die Ent-
 schuldungshypothek vorsehen. Das vom
 Kommissar für die Dithilfe um Ein-
 tragung der R.änderung ersuchte GBl.
 kann neben der Ausfertigung des Ent-
 schuldungsplans nicht noch eine Be-
 willigungserklärung des zurücktreten-
 den Berechtigten in grundbuchmäßiger
 Form verlangen 2291¹

§§ 3, 6 ZPO. Streitwert bei einer Vor-
 rangsklage 2471⁷

Rasse

R. und Recht. Schrifttum 2889

Rassenhigiene

Rassenhigiene Betrachtungen im Recht
 2490

Erbkunde, Rassenkunde, Rassenpflege.
 Schrifttum 2891

Raten

vgl. auch UnterhaltsR. unter U., ferner
 Sufzessivlieferungsvertrag

Verzinsung des Aufwertungs Betrags er-
 folgt zu 6%, wenn regelmäßige Ver-
 zinsung zu einem nach dem 15. Juli
 1925 abgeschlossenen Vergleich 5% be-

trägt und der Aufwertungsbeitrag in R. über den 1. Jan. 1932 hinaus zu bezahlen ist. Zum Begriff „Aufwertungsbeitrag“ 2715¹⁵
 § 18 IV VollstrMaßnWD. v. 26. Mai 1933. Zur Bemessung der Höhe der bei der Zahlungsfristbewilligung festgesetzten R. 2079⁸
 Die Anordnung einer Verfallklausel bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen ist in § 18 IV VollstrMaßnWD. nicht vorgesehen. Bei Verjähren des Schuldners hat vielmehr das dort vorgesehene Verfahren zur Anwendung zu kommen 2407⁵
 Abwege im Offenbarungsverfahrens bei R. Zahlungen des Schuldners 2755

Näuberischer Diebstahl
 § 22 StGB. Art. 112 I BayPolStGB. Beide Tatbestände stehen nicht in Tat-, sondern in Gesetzesseinheit 2652¹⁹

Räumung
 Der Pächter, der gegenüber der Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluss die Widerspruchsfähigkeit erhoben hat, stellt sich selbst klaglos, und hat die Kosten des R. streits zu tragen, wenn er im Laufe des Verfahrens — sei es auch in Erwartung gerichtlicher Maßnahmen des Erstehers — das Grundstück räumt und sodann die Hauptsache für erledigt erklärt 2020¹⁸
 Einer Verlängerung des Pachtverhältnisses nach § 1 PrAusfWD. v. 8. Juli 1933 zum PachtSchG. steht der Umstand nicht entgegen, daß das Grundstück vom Pächter auf Grund eines nur vorläufig vollstreckbaren Urteils geräumt worden ist 2777¹

Realgemeinde
 Die Veräußerlichkeit der R. Berechtigungen nach dem R. ErbhofG. 2376

Realsteuern
 vgl. auch unter Gewerbesteuer, Grundvermögensteuer
 §§ 1123, 1124 BGB. findet auf R. keine Anwendung 1963¹ 2735
 Eine für bevorrechtigte öffentliche Grundstückslasten bewirkte Pfändung von Mietzinsforderungen hat auch gegenüber Voraussetzungen über die Mietzinsforderungen den Vorrang 2468²
 Die Ablösung von nach § 10 Ziff. 3 ZwVerfG. bevorrechtigten Steuerforderungen berechtigt nicht zur Stellung des Fortsetzungsantrags 2023¹
 Verzugszinsen der als öffentliche Lasten auf dem Grundstück haftenden Steuern genießen das Vorrecht des § 10 Ziff. 3 ZwVerfG. 2475⁶

Rechnungswesen
 §§ 267, 348 I StGB. Die in der Pr. RechnungsD. für die Allgem. Verwaltung, die Verwaltung des Innern und die Allgem. Finanzverwaltung § 4 vorgeschriebenen Nichtigkeitsbescheinigungen sind keine öffentlichen Urkunden 2705¹⁵

Rechtssfälle
 Fälle aus dem bürgerlichen Recht. Schrifttum 2511
 315 praktische R. von Schaeffer mit Lösungen. Schrifttum 2512

Rechtskonsulent
 Zur Neufassung des § 157 ZPO. durch das AndG. v. 20. Juli 1933 2193

Rechtskraft
 Die R. der Entscheidungen der Auerbenbehörden 2942
 Art. 7 VollstrMaßnG. v. 26. Mai 1933
 R. des Zuschlags wird durch unzulä-

ßige weitere Beschwerde nicht gehemmt 2024⁸
 Auf den Erlaß einer Steuer aus Billigkeitsgründen, der bereits vor der Veranlagung zu der Steuer ausgesprochen worden ist und daher im Veranlagungs- oder im hieran anschließenden R. mittelverfahren hätte geltend gemacht werden können, kann, wenn dies unterlassen worden ist, und die Steuerforderung R. erlangt hat, ein besonderer Erstattungsanspruch nicht gestützt werden 2477²

Rechtslehre, allgemeine
 The New Jurisprudence. Schrifttum 2757

Rechtsmittel
 Ehefachen. Bei wechselseitig eingelegten R. haften beide Parteien für Gebühren und Auslagen, wenn die R. denselben Streitgegenstand betreffen, nicht aber für die Schreibgebühr 2661⁶

Strafsachen
 § 298 StPD. Reinelegung „namens und in Vollmacht“ eines verzichtenden Minderjährigen bei gleichzeitiger Einreichung der Vollmacht des gesetzlichen Vertreters ist rechtswirksam 2076¹⁸
 § 303 StPD. „Beginn der Hauptverhandlung“ ist i. S. eines rechtlich bedeutungsvollen Ereignisses zu verstehen, derart, daß die StA. ihre Berufung auch ohne Zustimmung des Angekl. zurücknehmen kann, wenn die begonnene oder sogar durchgeführte Hauptverhandlung ihre wesentliche rechtliche Bedeutung für das schwebende Verfahren verloren hat 2397²⁰ 2596²⁴

Dem Angekl. steht gegen die Freisprechung mangels ausreichenden Schuldbeweises in der Hauptsache kein R. zu, gleichviel, ob er die Rechtsansicht der Strafkammer als gegen das Strafgesetz verstoßend oder das dem Urteil zugrunde liegende Verfahren als fehlerhaft rügen will 2774¹⁷

Die Anrechnung der Untersuchungshaft für die R. instanz 2812
 § 473 I Satz 3 StPD. trifft, sofern der Angekl. mehrerer selbständiger Zuwiderhandlungen beschuldigt ist, lediglich den einen Fall, daß das wegen einer unter den mehreren Straftaten eingelegte R. teilweisen Erfolg hat, dagegen nicht den andern, daß das R. wegen mehrerer der von dem Eröffnungsbeschluss umfaßten Delikte eingelegt ist und sodann bezüglich einiger einen vollen Erfolg, bezüglich anderer einen gänzlichen Mißerfolg hat 2776¹⁸

Auch gegen Entscheidungen der gemäß der WD. der Reichsregierung vom 21. März 1933 gebildeten Sondergerichte in Kostensachen ist kein R. zulässig 1962⁴

Steuer sachen
 Wird der Steuerbescheid über eine Schenkung an den nach § 108 ABgd. verfügungsberechtigten Schenker zugleich unter Hinweis auf seine Verfügungsberechtigung gerichtet, so kann der zur selbständigen Wahrnehmung seiner Intention befugte Beschenkte, auch wenn der Steuerbescheid nicht ihm, sondern nur dem Schenker zugestellt worden ist, und auch dann noch R. gegen den Steuerbescheid einlegen, wenn dieser gegen den Schenker rechtskräftig geworden ist 2083⁴

§ 4 UmfStG. Der Vergütungsbescheid an den Ausfuhrhändler kann unter Vorbehalt späterer Nachprüfung und

Rückforderung des Vergütungsbetrages erlassen werden; wegen eines solchen Vorbehalts ist das ordentliche R. verfahren gegeben 2239⁹
 Streimwertgrenze im SteuerR. verfahren 2694

Rechtsmittelbelehrung
 Die Zustellung eines Verjährensurteils oder Vollstreckungsbescheids ist im Arbeitsgerichtsverfahren ohne rechtliche Wirkung und setzt die Einspruchsfrist nicht in Lauf, wenn die vorgeschriebene R. fehlt 2721¹
 § 112 PrWB. Falls die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen einen R. erteilenden Steuerbescheid zusammen mit einem hierüber schweigenden Bescheid in anderer Steuer sache denselben Schuldners in demselben Briefumschlag zustellt, so ist es ein entschuldigendes Irrtum des Schuldners, wenn er die Belehrung als für beide Sachen erteilt ansieht. Seine hierauf beruhende Verjähmung der R. frist in der Sache ohne Fristbelehrung ist unabwendbarer Zufall i. S. des § 112 PrWB. 2302²

Rechtsnachfolger
 §§ 265, 268, 270 ZPO. In den von einer Kommanditgesellschaft nach erhobener Klage fortgeführten Prozess kann ein persönlich haftender Gesellschafter ohne Zustimmung des Gegners auch nicht mit der Behauptung eintreten, daß die Gesellschaft aufgelöst und ihm das Geschäft zurückübertragen worden sei. Prozesspartei bleiben vielmehr Komplementär und Kommanditisten. Mit der trotz dem durch das Gericht erfolgten Zulassung des persönlich haftenden Gesellschafters ist nicht etwa eine unanfechtbare Entscheidung über Nichtvorliegen einer Klageänderung getroffen 2451³

Rechtspfleger
 Hat R. in überschreitung seiner Zuständigkeit eine Eintragung in das Vereinsregister verfügt, hat aber in Ausführung dieser Verfügung der zuständige Registerführer eine äußerlich ordnungsmäßige Eintragung vorgenommen, so ist die Eintragung wirksam 2526¹

Bagatelverfahren und R. 2866

Rechtsphilosophie
 Die ethische Umgestaltung der römischen Individualjustitia durch die universalistische Naturrechtslehre der mittelalterlichen Scholastik. Schrifttum 2323
 Die Aufgaben einer neuen R. 2104
 Kritik der sog. praktischen Erkenntnis. Schrifttum 2200
 Der Mythos vom Recht und seine empirischen Grundlagen. Schrifttum 2822

Rechtssprechung
 Die R. des StGH. für das Deutsche Reich und des RG. Band V. Schrifttum 1935
 Karte der Entscheidungen oberster Gerichte und der Gesetze des neuen Reichs und Preußens. Schrifttum 1995
 Höchstgerichtliche R. zur Fürsorgeerziehungsnovelle v. 4. und 28. Nov. 1932 2040
 Die Verwerfung der Berufung gemäß § 329 StPD. und des Einspruchs gemäß § 412 StPD. nach der R. 2244
 Entscheidungen des Ständ. Internat. Gerichtshofs. Band 8. Schrifttum 2323
 Neuere R. zum KraftStG. und zu den einschlägigen Gesetzen 2373
 Die R. des RFG. zur Wertzuwachssteuer 2879

Rechtsvergleichung

La Faillite dans le Droit Européen Continental. Schrifttum 2577

Annuario di diritto comparato. Schrifttum 2895

Rechtsweg

§ 148 ZPO. ist nicht gegeben, solange nicht feststeht, daß der R. zulässig ist 2225¹⁰

Ob eine im Konkurs angemeldete und nach Grund und Betrag festgestellte Steuerforderung das Vorecht des § 61 Nr. 2 KO. genießt, kann im ordentlichen R. durch den Konkursverwalter ausgetragen werden, nicht dagegen, ob diese gegen eine offene Handelsgesellschaft entstandene Steuerforderung im Konkurs über den Nachlaß eines Gesellschafters geltend gemacht werden darf 2518⁷

Wettbewerbsbehörden der Stadtgemeinde auf dem Gebiet des Bestattungswesens. Für Klage mit der Begründung, daß Hoheitsbehörden zu Wettbewerbszwecken vorgenommen wurden, ist der R. nur dann zulässig, wenn Schadenersatzansprüche wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt erhoben werden. Handlungen dagegen, die sich auf dem Gebiete der privaten Betätigung der Stadtgemeinde bewegen, können als unlauterer Wettbewerb im ordentlichen R. verfolgt werden 2134¹⁸

In einem Erbbegräbnis dürfen nur Familienmitglieder beigelegt werden. Die Ausgrabung fremder Personen, die ohne die erforderliche Zustimmung der Berechtigten dort beisetzt wurden, kann im ordentlichen R. erzwungen werden 1964²

Erbbegräbnisstätten nach ALR. sind dingliche Nutzungsrechte. R. zulässig 2014²

Der R. ist zulässig für den Aufopferungsanspruch nach § 75 Einl. ALR. 2132¹⁷ 2001⁴

Zur Frage der Zulässigkeit des ordentlichen R. gegenüber Befolgungsregelungen auf Grund der preußischen SparnotVO. v. 12. Sept. 1931 1932

Ist für den Anspruch auf Rückzahlung von Gehalt oder Ruhegehalt, insbesondere nach §§ 10, 12 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, der R. gegeben? 2567

Für die sich der Trennung des Ritters und Lehramts anschließende Vermögensauseinandersetzung ist der R. im vollen Umfang zulässig 1943³

Die im PrPolVerwG. hinsichtlich des Zwangsgeldes getroffene landesrechtliche Regelung, nämlich die Festsetzung eines Zwangsgeldes und Eröffnung eines Rechtsmittelwegs an die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte ist namentlich auch insoweit rechtmäßig, als die Anrufung der ordentlichen Gerichte im Rechtsmittelweg ausgeschlossen wird 2540¹

Reederei

§ 493 HGB. Die Klage kann an den Korrespondentreedere auch dann wirksam gestellt werden, wenn es sich um einen Anspruch aus der Gründung der R. handelt 2162¹¹

§§ 606, 559 HGB. Inhalt und Umfang der Beweislast des Reeders für Schäden, die auf dem Transport entstanden sein sollen 2331⁶

Referendar

Die beamtenrechtliche Stellung des R. Schrifttum 2264

Erfahrungen und Anregungen eines R.-übungsleiters 2492

Gemeinschaftslager für R. 2495

Mängel der juristischen Ausbildung und der R.-prüfung in der zurückliegenden Zeit 2497

Reformatio in peius

vgl. auch unter Berufung

R. i. p. im Verwaltungsstreitverfahren 2855²

Regisseur

vgl. unter Film

Register

vgl. unter Beschädigung von R. (§ 133 StGB.), ferner auch Falscheintragungen in R. unter Urkundenfälschung vgl. ferner HandelsR. VereinsR., GüterrechtsR. vgl. unter Eheliches Güterrecht

Reichsabgabenordnung

Bezgl. § 125 vgl. unter Abrechnungsbescheid

Zur Bedeutung des § 20 Nr. 1 RAbgD. 2175¹

Zur Einlegung der einer Gemeinde in ihrer Eigenschaft als am Steuerfestsetzungsverfahren beteiligter Träger von Hoheitsrechten zustehenden Rechtsmittel gegenüber Entscheidungen, bei denen die Umlaufabteilung des Steuerausschusses mitgewirkt hat, ist neben dem Gemeindevorstand sowohl der für die Gemeinde nach § 36 III RAbgD. bestellte Vertreter als auch der nach § 36 I Nr. 3 SteuerAusshD. i. d. Fass. des Ges. v. 22. April 1933 als Mitglied der Umlaufabteilung des Steuerausschusses bestellte Obmann befugt 2933¹

§ 92 III. Offenbare Unrichtigkeit 2667²

Auf den Heranziehungsanspruch der Gemeinden zur Gewerbesteuer findet nicht die dreijährige Verjährung des § 84 KommAbgG., sondern die fünfjährige des § 144 RAbgD. Anwendung. Auch auf die zur Hebung gestellte Gewerbesteuer (§ 88 KommAbgG.) kommen nicht die Verjährungsvorschriften des KommAbgG., sondern die der RAbgD. zur Anwendung 2415²

Ausländische Gesellschaften unterliegen unter den Voraussetzungen des § 161 I Nr. 1 RAbgD. 1931 hinsichtlich ihrer in Deutschland gelegenen Anlagen und Einrichtungen der Buchführungspflicht. Grundsätzlich kann auf Grund des § 162 IX RAbgD. das FinA. die Vorlegung der Bücher einer buchführungspflichtigen ausländischen Gesellschaft im Inland verlangen, auch wenn der Sitz der Leitung, die Geschäftsräume und die Bücher sich im Ausland befinden. Die Anwendung der Buch- und Betriebsprüfung bei Großbetrieben aus § 162 X RAbgD. ist bei einer Gesellschaft ausgeschlossen, die im Ausland ihren Sitz hat 2722¹

§§ 162, 217 RAbgD. Die Nichtführung von Warenbestandsbüchern ist im allgemeinen kein Mangel der Buchführung. Sind Inventurverzeichnisse, nicht aber die Originalunterlagen für die Inventur vorhanden, so ist die Buchführung nur dann als mangelhaft anzusehen, wenn sich aus dem Inventurverzeichnis Mängel hinsichtlich der eingesehten Mengen und Werte ergeben. Zusammenfassung von Waren in der Inventur ist dann nicht zu beanstanden, wenn es sich um gleichartige Waren handelt. Gleichartige Waren 2410¹

§§ 162, 202. Buch- und Betriebsprüfung bei einer Staatsbank. Zwangsmittel sind gegen öffentliche Behörden unzulässig ohne Rücksicht darauf, ob diese Behörden ausschließlich oder überwiegend Hoheitsrechte ausüben oder aber wirtschaftliche Geschäfte verwalten 2965¹

§ 222 I Nr. 1. Zulässigkeit einer Neubeurteilung 2538²

§ 468 RAbgD. ist grundsätzlich auch in einem gegen den Haftpflichtigen i. S. des § 416 RAbgD. durchzuführenden besonderen Verfahren anwendbar. Zu einem solchen Verfahren sind alle Voraussetzungen der Nachhaft, auch die Schuld des in erster Linie Haftpflichtigen, erneut und selbständig zu prüfen 2523¹⁴

Reichsanzeiger

Bekanntmachungen im Deutschen R. vgl. unter Bekanntmachungen

Reichsarbeitsgericht

vgl. unter Auslegung

Reichsbahn

vgl. unter Eisenbahn

Reichsfinanzhof

Die Rechtsprechung des R. zur Wertzuwachssteuer 2879

Gegen Beschwerdeentscheidungen der FinA. über Anordnungen der Hauptzollämter aus § 124 a I Satz 2 und II BZollG. ist die Rechtsbeschwerde an den R. zulässig 2029⁷

Reichsfluchtsteuer

vgl. im Sonderregister „Recht der NotVO.“ unter NotVO. v. 8. Dez. 1931

Reichsgericht

vgl. auch unter Staatsgerichtshof

Die deutschrechtliche Rechtsprechung des R. 2309

Die Rechtswidrigkeit der Inhibition zum Zwecke der Abtreibung und der Unfruchtbarmachung unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des R. v. 12. Mai 1933 2037

Der Tatbestand des § 263 StGB. erfordert, daß der Täter in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Unter „Absicht“ i. S. dieser Vorschrift ist der auf den Erfolg gerichtete Wille zu verstehen, so daß insoweit bedingter Vorsatz nicht genügt. In der neueren Rechtsprechung des R. hat sich allerdings die Meinung gebildet, daß hinsichtlich der „Rechtswidrigkeit“ des erstrebten Vermögensvorteils bedingter Vorsatz genüge. Dagegen kann die Bereicherungsabsicht an sich, d. h. der auf die Erlangung eines Vermögensvorteils gerichtete Wille des Täters, nach feststehender Rechtsprechung des R. nur durch direkten Vorsatz nachgewiesen werden 2652²⁰

Die Rechtsprechung des StGH. für das Deutsche Reich und des R. Band V. Schrifttum 1935

Reichsmietengesetz

Die gemäß § 1 RMietG. abzugebende Erklärung ist einseitige empfangsberechtigte Willenserklärung im Sinne des bürgerlichen Rechts, auf die daher §§ 116 ff., insbesondere §§ 126, 130 BGB. Anwendung finden. Der Wille, es solle von nun an die gesetzliche Mierte gelten, ist nicht ohne weiteres in dem Antrag an das MEL. auf Festsetzung der Friedensmiete zu finden. Denn dieser Antrag kann ver-

schiedene andere Zwecke haben. Die Zustellung einer nicht vom Antragsteller unterzeichneten Abschrift des Antrags an das M.G. auf Festsetzung der Friedensmiete genügt den Anforderungen des § 1 RMietG. nicht, weil nach § 1 RMietG., §§ 126, 130 BGB. dem Vermieter eine vom Mieter unterzeichnete Erklärung zugegangen sein muß. — Anstatt durch die in § 1 RMietG. vorgesehene Erklärung kann die Einföhrung der gesetzlichen Miete auch durch formlose Vereinbarung erfolgen. Eine solche Vereinbarung kann im Verfahren vor dem M.G. durch mündliche oder schriftliche Erklärung erfolgen, insbesondere dadurch, daß zu der formlosen, auf Geltung der gesetzlichen Miete gerichteten Erklärung des Kl. eine gleiche des Bekl. hinzutritt 2514³

„Reichsrecht bricht Landesrecht“

Landesrechtliche GesundheitsPolV.D. und LebMittG. Der Satz „R. b. L.“ wird nicht abgeschwächt durch den Grundsatz über das Zurücktreten der lex generalis hinter der lex specialis 2670¹

Reichstag

Beeinflussung des Gesetzgebers ist keine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung von R. abgeordneten 2659¹

Reichsverfassung, Weimarer

bzgl. Art. 13 vgl. unter „Reichsrecht bricht Landesrecht“

bzgl. Art. 129 vgl. unter Besoldung

bzgl. Art. 137 vgl. unter Kirche

bzgl. Art. 148 vgl. unter Schule

bzgl. Art. 153 vgl. unter Enteignung

Das Ende der Zwischenverfassung. Schrifttum 2945

Nach dem bestehenden Rechtszustand binden die Entscheidungen des St.G.S. gem. Art. 19 RVerf. gerade im Gesetzesatz zu den Beschlüssen des R.G. auf Grund des Art. 13 RVerf. die Verwaltungs- und Zivilgerichte nicht. Rechtsgültigkeit des Ausschusses des ordentlichen Rechtswegs gegen die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 33 PolVerwG.). Der rechtliche Unterschied zwischen der Kriminalstrafe und der nichtkriminellen Polizeistrafe ist ein nur formeller; er beruht auf dem Gesetzesbefehl des PolVerwG. Dem steht Art. 7 Nr. 2 RVerf. nicht entgegen 2540¹

Reichswehr

Die Säuberung des WehrG. von 1921 2257

Reisekosten des R.

§ 18 VI R.V.D. Kein Erstattungsanspruch des als Armenanwalt beigeordneten Simultananwalts an die Staatskasse für R. zu Verhandlungsterminen 2345⁶

Reisender

vgl. unter Agent

Reklame

vgl. unter Unlauterer Wettbewerb

Religionsgemeinde

vgl. unter Erbbegräbnis

Religionsgesellschaft

vgl. unter Kirche

Religiöse Kindererziehung

§ 1666 BGB. Streit der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder ist für die Frage, ob die Mutter oder ein Dritter als Pfleger zu bestellen ist,

nachdem dem Vater das Sorgerecht für die Person des Kindes entzogen wurde, ohne Befang 2066³

Rente

vgl. auch unter Unterhalt

Ein Verlehter kann unter Umständen die Zahlung einer R., nicht aber zwecks Begleichung der ihm erwachsenen Arztkosten eine Abschlagszahlung im Wege der EinstwVerf. von seinem Schuldner beanspruchen 2925¹⁰

Rentengut

Tabellarische Übersicht der Rechtsverhältnisse des Reichserbhofs, der Wirtschaftshofstätten, des Entschuldigungs- betriebs, des preuß. Erbhofs und des preuß. Renten- und Auerbengutes nach Reichsrecht und preuß. Recht 2613

Rentenneurose

§ 823 BGB. R. 2643⁴

Restitutionsklage

vgl. unter Wiederaufnahme des Verfahrens

Neue, tätige

vgl. unter T.

Revision

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotV.D.“ unter NotV.D. v. 14. Juni 1932

Zivilsachen

§ 546 ZPO. Rsumme bei der Klage auf Gewährung von Schutz aus Haftpflichtversicherungsvertrag. Prüfung, ob der Verlehte einen Anspruch gegen den Versicherten hat 2702¹¹

Berechnung von Streitwert und Rsumme bei Klage auf Auskunfterteilung. Sie bestimmt sich für den Kl. nach seinem Interesse, d. h. der durch die Auskunfterteilung verschafften Erleichterung der Durchführung seines Hauptanspruchs, für den Bekl. nach dem seinen, d. h. dem Interesse an der Geheimhaltung — nicht dagegen nach der Höhe des Hauptanspruchs selbst 2769⁹

Reuassung des § 549 ZPO. durch das Zivilprozessgesetz v. 27. Okt. 1933 2434

Nachprüfung der Auslegung des BG. wegen Unmöglichkeit (Z.N.) 2203¹

Verletzung prozessualer, die Beweisaufnahme regelnder Vorschriften kann, als unter § 286 ZPO. fallend, nicht mit der R. gerügt werden 2452⁵

Verfahrensregeln innerhalb irreversiblen Rechts 2582³

§ 30 E. 2 O.G. Berechnung der Gerichtsgebühren, wenn die R. vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen und gleichzeitig angezeigt wird, daß ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen sei 2454⁷

Strafsachen

§ 261 StPO. Feststellungen, die der allgemeinen Erfahrung widersprechen, binden das RevG. nicht 2397¹⁷

§ 337 StPO. Der Angekl. kann nicht zur R. ziehen, daß er im Urteilsstafe vom BG. freigesprochen, in den Urteilsgründen dagegen für schuldig befunden wurde. über die Entschädigungspflicht des Staates hat nach Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens nur der letzte Tatrichter zu entscheiden, und zwar zugleich mit dem Urteil durch einen besonderen Beschluß, der auch nicht im Wege der R. gegen das Urteil anfechtbar ist 2955⁹

Der Sachverständige gehört nicht zu den Personen, deren Anwesenheit in der Hauptverhandlung das Gesetz vorschreibt, so daß sein Fehlen ohne weiteres einen R. grund nach § 338 Ziff. 5 StPO. bildet, denn § 80 II StPO. sagt, daß ihm gestattet werden könne, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen, und daraus folgt, daß seine Anwesenheit bei dem erwähnten Prozeßvorgang oder gar in der ganzen Hauptverhandlung nicht erforderlich ist 2774¹⁶

Wer sich von einer anderen Person die Leibesfrucht abtreiben läßt, darf in deren Strafverfahren als Zeugin nicht beidigt werden. Wird die — irrigerweise beidigte — Aussage einer solchen Zeugin vom Gericht als eine unbeidigte gewürdigt, so kann der Verstoß gegen § 57 Ziff. 3 StPO. nicht die R. begründen 2838¹¹

§ 338 Ziff. 5 StPO. ist verletzt, wenn bei Untersuchung einer Tat, die nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen ist, der Wahlverteidiger bei Niederlegung seiner Vollmacht beantragt, dem Angekl. nach § 141 StPO. einen Verteidiger beizuordnen, und das Gericht einen neuen Verteidiger nicht bestellt 2009¹³

§ 338 Ziff. 5 StPO. Hat sich der Angekl. schon vor dem SchöffG. damit einverstanden erklärt, daß ohne seinen Verteidiger verhandelt werde, und hat er in der Berufungsverhandlung trotz Fehlens seines — tatsächlich nicht geladenen — Verteidigers keinen Vertagungsantrag gestellt, so kann hierin kein Verzicht auf Zuziehung des Verteidigers erblickt werden 2010¹⁴

§§ 344, 352 StPO. Zulässigkeit der Beschränkung der R. auf die vom BG. in den Urteilsgründen verneinte Frage der Anwendbarkeit des StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932 1962³

§ 345 II StPO. Hat von zweien mit Zustellungsvollmacht versehenen Verteidigern der eine um Zustellung des Urteils gebeten, so ist die Urteilszustellung auch dann wirksam, wenn sie nur an den anderen Verteidiger erfolgt 2152⁴⁰

§ 345 StPO. Einlegung der R. zu Protokoll der Geschäftsstelle 2957¹⁰

§ 358 II StPO. Wirkung des Verbots der reformatio in pejus auf die Bemessung der Einzelstrafen und der Gesamtstrafe im späteren Urteil 2451³⁹

Hat das BG. über die Berufung des Angekl. entschieden, während für den Nebenkl. noch die Berufungsfrist lief, so muß das RevGer. auf entsprechende Verfahrensrüge hin das Urteil aufheben und die Sache an das BG. zurückschicken, damit dieses nach §§ 36, 320 ff. StPO. verfähre 2065²⁴

Der Nebenkl. kann seine Anschließerkklärung noch in der RevInst. widerrufen. Mit dem Widerruf wird die Zuerkennung einer Buße hinfällig. Dies ist auch in der RevInst., und zwar von Amts wegen, zu beachten 2842¹⁹

Der Verwaltungsrichter hat die Höhe eines nach § 33 PolVerwG. festgesetzten Zwangsgeldes nur auf ihre Rechtmäßigkeit, d. h. insbes. darauf nachzuprüfen, ob sie sich innerhalb der in §§ 33, 55 PolVerwG. und in der PolV.D. festgelegten Höchstgrenze hält. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 57 I E. 2 PolVerwG. Danach wird lediglich die Möglichkeit der Anrufung der RevInst. dahin ein-

geschränkt, daß bei einem allein gegen die Höhe des festgesetzten Zwangsgelds gerichteten Rechtsmittelantritt eine R. überhaupt nicht, also auch nicht bei Überschreitung des gesetzlichen Rahmens, zulässig ist. Bei „freier Beurteilung“ des Richters wird dieser nicht wie ein solcher, sondern wie ein VerR. oder wie ein VerwR. erster Instanz tätig 2855²

Revolution

Die Dynamik des revolutionären Staatsrechts, des Völkerrechts und des Wohnheitsrechts. Schrifttum 2110

Rheinland

§§ 155, 244 PrBergG.; Französl. BergG. Zu den in § 155 AllgBergG. über § 154 hinaus geregelten Schadenersatzansprüchen des Bergbautreibenden auf Grund der vor Eintritt des AllgBergG. bestehenden Gesetze im Gebiete des rheinischen Rechts 2003⁶

Das Auschlussrecht des Gemeinderats aus § 70 RheinGemD. hat die Rechtsnatur einer disziplinarischen Strafbefugnis. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, muß die Versammlung nicht nur dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung veräumt haben, sondern sich auch dessen bewußt geworden sein. Hat sich das Mitglied vor jeder veräumten Sitzung — wenn auch ohne Angabe von Hinderungsgründen — entschuldigt, ohne daß es um Mitteilung von Gründen ersucht worden ist, so darf es annehmen, daß sein Fernbleiben entschuldigt ist. Der Tatbestand der wiederholten Veräumung ist dann in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt 2360³

Richter

vgl. auch unter Ablehnung des R., EinzelR., ErgänzungsR.

Der R. und seine Stellung zur Astrologie, Psychophysiognomie, Kriminalanthropologie und zu dem Problem der geistigen Heilung. Schrifttum 2823

Das Statut der im Saargebiet angelegten R., Staatsanwälte, Notare und Gerichtsassessoren 1933

Richterliche Nachprüfung

§ 4 III Halbf. 2 PrBeamtDStrD. Die tatsächlichen Feststellungen des vorausgegangenen Strafverfahrens (im Fall einer Verurteilung) sind nach preuß. Landesrecht nicht bindend. Jedoch kann das Dienststrafgericht nach Halbf. 2 die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters ohne eigene R. seiner Entscheidung zugrunde legen. Ungerechtfertigt ist dies nur, wenn das Strafurteil offensichtlich ein Justizirrtum war oder im Dienststrafverfahren Gründe vorgebracht werden, die die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu begründen geeignet wären 2728²

Nach dem bestehenden Rechtszustand binden die Entscheidungen des StGH. gem. Art. 19 BVerf. gerade im Gegensatz zu den Beschlüssen des BG. auf Grund des Art. 13 BVerf. die Verwaltungs- und Zivilgerichte nicht. Die im PrPolVerwG. hinsichtlich des Zwangsgelds getroffene landesrechtliche Regelung, nämlich die Festsetzung eines Zwangsgelds und Eröffnung eines Rechtsmittelwegs an die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte ist namentlich auch insoweit rechtmäßig, als die Anrufung der ordentlichen Gerichte im Rechtsmittelweg ausgeschlossen wird 2540¹

Den Entscheidungen des StGH. wohnt keine bindende Kraft für Gerichte und Verwaltungsbehörden inne. — Der Verwaltungsrichter hat die Höhe eines nach § 33 PolVerwG. festgesetzten Zwangsgelds nur auf ihre Rechtmäßigkeit, d. h. insbes. darauf nachzuprüfen, ob sie sich innerhalb der in §§ 33, 55 PolVerwG. und in der PolWD. festgelegten Höchstgrenze hält. Die Abstufung des Zwangsgelds innerhalb des vom Gesetz aufgestellten Rahmens ist Zweckmäßigkeitsfrage, die grundsätzlich nicht der R. des Verwaltungsrichters unterliegt 2855²

Die Schranken richterlichen Prüfungsrechts bei staatspolitischen Handlungen der Verwaltung 2426

§§ 368 m—p ABW. Umfang der R. von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden durch die ordentlichen Gerichte. Entscheidung der Schiedsamtinstanzen bei Streit über die Bedingungen eines Arztvertrages; Umfang der R. solcher Entscheidungen der Schiedsämter und des Reichsschiedsamts durch die ordentlichen Gerichte nur nach der Richtung, ob die Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gehandelt haben, ferner ob die Entscheidung etwa mit Mängeln behaftet ist, die ohne weiteres ergeben, daß ein bestimmungsgemäßes Verfahren oder behördliche Entscheidung überhaupt nicht vorliegt 2055¹¹

Riga

Die Enteignung des deutschen Doms zu R. Schrifttum 1935

Römisches Recht

Prätorische Bereicherungsklagen. Schrifttum 2639

Die ethische Umgestaltung der römischen Individualjustitia durch die universalistische Naturrechtslehre der mittelalterlichen Scholastik. Schrifttum 2323

Röntgen

Die gesundheitlichen Gefahren der R.-bestrahlungen und -durchleuchtungen und ihre gerichtsarztliche Beurteilung. Schrifttum 2042

Rückfall

§ 244 StGB. Der später erkennende Richter hat lediglich zu untersuchen, ob nach dem Inhalt des früheren Erkenntnisses die dort abgeurteilte Straftat nach der als R.bedingung vorausgesetzten ersten Verstrafung des Täters begangen ist 2286¹⁴

§ 244 StGB. Die R.voraussetzungen sind mit der Feststellung nicht dargelegt, daß der Angekl. innerhalb der letzten zehn Jahre vor der neuen Straftat wegen R.diebstahls rechtskräftig verurteilt worden sei 2839¹³

Rücktritt vom Versuch

§ 46 Biff. 1 StGB. nicht anwendbar, wenn der Täter durch die — von ihm erkannte — Wirkungslosigkeit seiner Versuchshandlungen an der Vollendung des Verbrechens gehindert wird 2952⁴

§ 48 StGB. Eine vom Angestifteten zu verantwortende Handlung liegt bei einem Zwange i. S. des § 52 StGB. nicht vor. Anders bei einer Unfreiwilligkeit i. S. des § 46 Biff. 1 2994¹¹

Rücktritt vom Vertrag

§§ 326 f., 346 ff. BGB. Die vor der Inflation erfolgte Rückgängigmachung eines Geschäftsverkaufs erzeugt Wertansprüche (Bereicherung), wenn sie infolge Unwirksamkeit des Kaufvertrags,

dagegen Aufwertungsansprüche (Vertragsansprüche), wenn sie infolge R. v. R. erfolgt. Ansprüche aus § 945 BPD. sind Wertansprüche. Durch den R. entstandene Ansprüche auf Herausgabe des Geschäftsgewinns können nach § 287 II BPD. sowohl dem Grunde wie der Höhe nach geschätzt werden 2449²

Ob Verzug mit Teilleistungen den R. v. R., insbes. auch hinsichtlich des ganzen Vertrags oder im gleichen Umfang einen Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung rechtfertigt, ist nach § 242 BGB. zu entscheiden 2274⁶

Ruhegehalt

vgl. auch R. der Beamten unter Verfolgung

Das R., das ein zur Zeit des Versicherungsfalls gem. §§ 1234, 1242 BPD. versicherungsfreier früherer Angestellter einer deutschen Privateisenbahn, der während seiner Beschäftigung bei der Pensionskasse für Beamte deutscher Privateisenbahnen in Berlin versichert war, auf Grund dieser Versicherung von der Pensionskasse bezieht, ist R. i. S. der 4. RotWD. v. 8. Dez. 1931 Teil 5 Kap. IV Abschn. 1 § 10 I. Der Umstand, daß der Beschäftigte und sein Arbeitgeber Versicherungsbeiträge an die Pensionskasse geleistet haben, steht dieser Beurteilung nicht entgegen 1972¹

§ 10 Teil 5 Kap. IV RotWD. v. 8. Dez. 1931. WD. des RArbR. über die Berücksichtigung der Renten aus der Sozialversicherung bei anderen Leistungen v. 10. Okt. 1932. Ist der R.ananspruch eines Gemeindeangestellten ortsgemeinlich so geregelt, daß die Bezüge aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung auf das R. anzurechnen sind, so erwächst dem R.empfänger daraus, daß seine Versicherungsbezüge durch die RotWD. v. 8. Dez. 1931 zum Ruhen kommen, kein Anspruch auf Gewährung des vollen ortsgemeinlichen R., solange nicht die oberste Verwaltungsbehörde von der Befugnis Gebrauch macht, eine entsprechende Ausnahme anzuordnen 2852¹

Schließen sich Körperschaften, insbesondere solche des öffentlichen Rechts, zu einem Verband zusammen, damit dieser gegen Entrichtung von Beiträgen den Körperschaften gewisse zwischen ihnen und ihren Beamten oder sonstigen Arbeitnehmer vereinbarte Versorgungsbezüge zahlt, so sind die Beiträge versicherungssteuerpflichtig mit einem Steuerfuß von 5% 2411⁴

Ruhen des Verfahrens

Fälligkeit des Gebührenanspruchs des Armenanwalts bei R. d. B. Verjährung. Unterbrechen des R. 2599¹

Ruhestand

Verzögerung eines Beamten in den R. vgl. unter B.

Rumänien

La Vie Juridique des Peuples. IV. Roumanie. Schrifttum 2895

Rundfunk

vgl. unter „Funk-Industrie“

Rußland

Schutz der Bürgen (Garanten) der Staatsgrundordnung im Strafrecht der totalen Staaten 2622

Saargebiet

Das Statut der im S. angestellten Richter, StA., Notare u. GerAss. 1933

DiffsVerf. Rechtliche Stellung der ins S. beurlaubten Reichsbeamten 1970¹

Sachsen

§ 182 AngVerfG. Arbeitgeber eines im Nebenberuf an einer Fortbildungsschule in S. beschäftigten Lehrers 2182²

Sachverständiger

vgl. auch unter Versorgungsrecht
Gebühren der S. vgl. unter ZeugenGebD. § 12 BGG.; § 15 AllgVerfVerb. Die Klage des Versicherungsnehmers auf Durchführung des S.verfahrens unterbricht die Verjährung des Entschädigungsanspruchs nicht. Beginn der Verjährungsfrist, wenn der Versicherer die Feststellung des Schadens ablehnt 2128^{3,4}

Der S. gehört nicht zu den Personen, deren Anwesenheit in der Hauptverhandlung das Gesetz vorschreibt, so daß sein Fehlen ohne weiteres einen Revisionsgrund nach § 338 Ziff. 5 StPD. bildet, denn § 80 Abs. 2 StPD. sagt, daß ihm gestattet werden könne, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen, und daraus folgt, daß seine Anwesenheit bei den erwähnten Prozeßvorgängen oder gar in der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist 2774¹⁶

§ 81 II StPD. ist dahin zu verstehen, daß dem durch einen Verteidiger nicht bereits vertretenen Angeeschuldigten, sobald ein Antrag eines S. nach § 81 gestellt ist, ein Verteidiger beizuzurufen ist 2291²³

Der auf § 161 StGB. beruhende Ausspruch der Unfähigkeit, als Zeuge oder S. eidlich vernommen zu werden, kann auf bestimmte Anzahl von Jahren nicht beschränkt werden und findet auf die Bestrafung des Versuchs und der Beihilfe keine Anwendung, daher auch nicht auf die Anstiftung zum Versuche 2650¹⁴

Sammelheizung

Auch beim Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sind die Abnutzungsabzügen für besondere Einrichtungen in Gebäuden unabhängig von denjenigen des Bauwerkes nach dem auf sie entfallenden Herstellungsaufwand und ihrer voraussichtlichen (technischen und wirtschaftlichen) Nutzungsdauer getrennt zu schätzen, soweit es sich bei diesen Einrichtungen nach der Verkehrsauffassung um wirtschaftlich selbständige Gegenstände, wie Zentralheizungsanlage, Fahrstuhl, handelt. Dann können aber die Kosten für die Erneuerung dieser Einrichtungen nicht im Jahre des Aufwands unter dem Gesichtspunkte des „laufenden Erhaltungsaufwands“ für das ganze Bauwerk voll abgezogen werden 2298¹

Sammelladung

S. im überlandverkehr vgl. im Sonderregister „Recht der NotWd.“ unter NotWd. v. 6. Okt. 1931

Schadenserfolg

vgl. auch unter Verzug
§ 249 BGB. Leistungen, die dem Geschädigten aus Anlaß des schädlichen Ereignisses von dritten Personen aus fürsorglichen Gesichtspunkten zugewandt werden, können zur Vorteilsausgleichung nicht herangezogen werden; so auch nicht die Leistung, die ein Arbeitgeber einem Angestellten in Gestalt einer Versicherung gegen Dienstunfähigkeit zugewendet, ohne einen Rechtsanspruch auf die Leistung zu gewähren 2513²

Das negative Interesse 2938

§§ 249, 251 BGB. Ist einmal durch ein Ereignis ein Schaden entstanden, so wird die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens weder dem Grund noch der Höhe nach dadurch beeinflusst, daß ein anderes Ereignis den gleichen Schaden verursacht haben würde, wenn jenes Ereignis nicht schon eingetreten gewesen wäre 2383² 2641²

§§ 249, 842 BGB. Zu den zu erlegenden Vermögensnachteilen gehört auch der Nachteil, der daraus erwächst, daß der Verletzte infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit einer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig genügen kann und so Zwangsversteigerung gegen sich geschehen lassen muß 2118⁴

§§ 249, 844 BGB. Bei Berechnung des Schadens ist als schadenmindernd nicht in Rechnung zu stellen, was nur wirtschaftlich aus derselben Quelle wie früher fließt. Ist der Schaden nur mit einer gewissen Quote erstattungsfähig, so müssen die den Schaden mindernden verbliebenen Bezüge abgezogen werden, bevor die Quotenberechnung erfolgt 2700⁵ 2898²

§ 252 BGB.; LitUrRG. Unerlaubte Ausführung von Musikstücken, an denen der „Gema“ das Urheberrecht zusteht. Es gibt keinen „angemessenen“, sondern nur einen nachgewiesenen Schaden. Eine Vergütung von 1 RM für jede Ausführung eines Musikstücks ist gerechtfertigt 2169⁶

Schadensfreit (§ 945 ZPO.)

Rückgängigmachung eines Geschäftsverkaufs. Durch den Rücktritt entstandene Ansprüche auf Herausgabe des Geschäftsgewinns können nach § 287 II ZPO. sowohl dem Grunde wie der Höhe nach geschätzt werden 2449²

Schätzung (§ 287 ZPO.)

vgl. unter Schadensfreit

Schied

vgl. auch unter Postjudik
Änderungen im deutschen Sch.recht (Ges. v. 14. Aug. 1933) 1985

Scheidung

§ 1568 BGB. Ausräumung eingebrachten Gutes durch die im gesetzlichen Güterstand lebende Ehefrau als Ehewidrigkeit 2071⁴

§ 1568 BGB. Nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände ist in der Eingehung eines Verlöbnißes während bestehender Ehe eine schwere Eheverfehlung nicht zu erblicken 2072⁵

Ist Ehe auf Klage aus § 1568 BGB. geschieden und auf Antrag des Bekl. ohne Erhebung einer Widerklage der Kl. wegen Ehebruchs erklärt, so liegt Sch. wegen Ehebruchs nicht vor. Der Kl. bedarf nicht der Befreiung von dem Ehehindernis des § 1312 BGB. 2078²

§ 1574 III BGB. Beantragt der Bekl. im Ehefreit ohne Erhebung einer Widerklage Mitschuld der Kl. und benennt er dafür Zeugen, so ist er nicht nach § 120 ZPO. von Vorwurfsleistung befreit, weil keine Verteidigung, sondern ein Angriff vorliegt 2075¹⁶

Voreheliche geschlechtliche Beziehungen der Ehefrau zu einem Dritten berechtigten nicht unbedingt zur Eheanfechtung. — Der Schkläger kann im Laufe des Rechtsfreits die Anfechtungsklage auch dann noch erheben, wenn die Anfechtungsfrist abgelaufen

ist, aber zur Zeit der Erhebung der Sch.klage noch lief; der Sch.Bekl. dagegen kann im Laufe des Sch.prozesses die Anfechtungswiderklage nur dann erheben, wenn die Anfechtungsfrist zur Zeit der Erhebung der Widerklage noch lief 2923⁵

§ 1579 BGB. Tritt durch Vereinbarung der Ehegatten nach der Sch. an Stelle des Unterhaltsanspruchs der schuldlos geschiedenen Ehefrau ein abstraktes Schuldanerkenntnis des Ehemanns, so unterliegt die Forderung aus dem Schuldanerkenntnis den Pfändungsbeschränkungen nach Maßgabe des LohnbeschlG. v. 21. Juni 1869 und der LohnpfändungsWd. v. 25. Juni 1919 i. d. Fass. v. 27. Febr. 1928 2779⁵

§ 1636 BGB. Die Kosten der vom Vorm-Ver. angeordneten Verkehrsregelung sind nicht vom verkehrsberechtigten, sondern vom unterhaltsverpflichteten Teil zu tragen 2080¹

§ 1636 BGB. Bei unlöslichem Widerstreit zwischen dem Verkehrsrecht des einen, dem Sorgerecht des anderen Elternteils geht das Sorgerecht vor 2887⁸

Im Sch.prozess hat der beklagte Ehegatte, der lediglich Klageabweisung beantragt, Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts 2713⁸

Der Kl., der in Sch.prozess Berufung einlegt, ohne seine Vollmacht zu den Akten einzureichen, haftet als Gesamtschuldner neben der Partei, selbst wenn er im Besitz einer Vollmacht ist und diese nach Erlaß des Urteils zu den Gerichtsakten gelangt 2960⁴

Verhältnis der Bestimmungen in Art. 17 GG/BGB. und Art. 1, 2 HaagAbk. von 1902 zueinander. Deutsche Gerichte können eine Ehe zwischen Italienern nicht scheiden, auch dann nicht, wenn die Ehefrau vor der Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Auch auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und auf Trennung von Tisch und Bett können italienische Staatsangehörige vor deutschen Gerichten nicht klagen 2400⁵

Art. 19, 27, 29 GG/BGB.; § 1635 BGB. Sorgerechtsregelung bei geschiedenen staatenlosen, vormalig polnischen Ehegatten 2065¹

Art. 29 GG/BGB. Das polnische Gesetz über das internationale und interlokale Privatrecht v. 2. Aug. 1926 findet auf ehemalige Polen, die zur Zeit seines Inkrafttretens staatenlos sind, keine Anwendung (Sch. eines staatenlosen, früher polnischen Dissidenten nach deutschem Recht) 2077¹

Zuständigkeit der deutschen Gerichte bei Sch.klage gegen einen Polen 2582³

§ 8 Nr. 3 DurchsBest. über Ehestandshilfe v. 10. Juni 1933. Keine Ausdehnung der Befreiung auf Geschiedene, die Kinder aus der ersten Ehe des andern Gatten großgezogen haben 2667¹

Schenkung

§ 518 BGB. Beträge, welche ein dem elterlichen Haushalt nicht angehöriges großjähriges Kind seinen mittellosen Eltern zu deren Haushaltsführung gewährt, sind als auf die Unterhaltspflicht des Kindes geleistet auch dann anzusehen, wenn sie die Beteiligten als Darlehn bezeichnen. Eine für solche als Darlehn bezeichnete Forderung dem Kind von den Eltern ge-

leistet Sicherungsübereignung besitzt daher den Rechtscharakter der Sch. und müßte deren Formerfordernissen entsprechen 2078⁵

Bei einer schenkweisen übereignung zwischen Ehegatten nach § 930 BGB. ist nicht notwendig, daß sich die Ehegatten der Besitzverhältnisse bewußt sind 2078³

Für die Anwendung des § 263 StGB. ist es nicht entscheidend, ob der Ge-täußchte und zugleich Geschädigte zu der schädigenden Verfügung über sein Vermögen verpflichtet zu sein glaubte oder infolge der Täuschung freiwillig ein Geschenk geben wollte; auf den Zweck der schädigenden Verfügung über Vermögen kommt es für den Betrugs-tatbestand nicht an 2656²⁴

Schenkungssteuer
vgl. unter Erbschaftssteuer

Schiedsgutachten
vgl. unter Versicherungsrecht, privates

Schiedsrichterliches Verfahren
§ 1025 ZPO. Durch Schiedsvertrag kann die Zuständigkeit ausländischer Gerichte vereinbart werden 2173⁵

§§ 1029, 1045 ZPO. Zur Frage der „betreibenden“ Partei. Genaue Bezeichnung des eigenen Schiedsrichters 2930³

Die Änderungen im sch. V. durch das ZivilprozeßG. v. 27. Okt. 1933 2437

§ 7 Satz 2 PrPachtSchD., wonach die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung zulässig ist, gilt auch für den Pächterschutz nach dem RWef. vom 22. April 1933 2012¹

§ 7 PrPachtSchD. Eine Zwischenentscheidung, durch die das PV. die Einrede der Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung verwirkt, ist un- verbindlich und nicht mit einem Rechts- mittel anfechtbar 2013²

Der Schiedsvertrag in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Schrifttum 2759

Ein vom RGPräs. gemäß dem Schieds- vertrag ausgewählter und zum Ob- mann eines privaten Schiedsgerichts bestellter RWR. ist gewerbeertrags- steuerpflichtig 2240¹

Schiffspfandbriefe
Die Sicherung von Sch. durch das SchiffsbankG. v. 14. Aug. 1933 2259

Schilling
In Österreich sind Markforderungen, die in Deutschland zahlbar sind und dem deutschen Recht unterstehen, mangels ausdrücklicher Effektivklausel als nicht- effektive Fremdwährungsschulden zu behandeln 2184¹

Schlüßelgewalt
Entziehung der Sch. nach französischem Recht 2072⁷

Schmiergelder
§§ 16, 18 I Nr. 2 EinkStG. Zur Frage der Abzugsfähigkeit von Sch. 2356²

Schöff
§ 192 GVG. Nach dem Eintritt eines Ergänzungsrichters oder Sch. ist die Wiederholung einer Beschlussfassung nur unter besonderen Umständen ge- boten 2595²³

Schönheitsreparaturen
vgl. unter Miete

Schraubendrehereien
§ 547 RW.D. Sch. sind Betriebe der Me- tallbearbeitung und -bearbeitung i. S. der Nr. 19 der Anlage zur 2. Berufs-

krankheitenWD. v. 11. Febr. 1929. Eine durch Lärm in einem solchen Betrieb verursachte Taubheit oder an Taub- heit grenzende Schwerhörigkeit ist in- folgedessen als Berufskrankheit i. S. der WD. anzusehen 2935²

Schrecksekunde
vgl. unter Kraftfahrzeug

Schreibgebühren
§§ 77, 80 GKG. Bei wechselseitig ein- gelegten Rechtsmitteln haften beide Parteien für Gebühren und Auslagen, wenn die Rechtsmittel denselben Streit- gegenstand betreffen, nicht aber für die Sch. 2661⁶

Schreibmaschine
Maschinenschrift mit Beglaubigungsver- merk kann die für einen wirksamen Strafantrag notwendige eigenhändige Unterzeichnung nicht ersetzen 2914¹⁷

Schriftform
von Beschlüssen vgl. unter B.

Schriftführer
vgl. unter Protokoll

Schriftleiter
Das Sch.gesetz v. 4. Okt. 1933 2362
Sozialpolitische Fragen des Sch.gesetzes 2364
Die Verantwortlichkeit der Sch. nach dem neuen Sch.gesetz 2868

Schriftsätze
§ 314 ZPO. Ein Tatbestand, der alle Sch. als vorgetragen bezeichnet, ist un- genügend, wenn eine Partei in ihren Angaben gewechselt hat 2393⁹

Schriftuntersuchung
Die gerichtliche Sch. Schrifttum 2892

Schuldanerkenntnis
Tritt durch Vereinbarung der Ehegatten nach der Scheidung an Stelle des Unterhaltsanspruchs der schuldlos ge- schiedenen Ehefrau ein abstraktes Sch. des Ehemanns, so unterliegt die For- derung aus dem Sch. den Pfändungs- beschränkungen nach Maßgabe des LohnbefehlG. v. 21. Juni 1869 und der LohnpfWD. v. 25. Juni 1919 i. d. Faff. v. 27. Febr. 1928 2779⁵

Schuldausschließungsgrund
vgl. auch unter Zurechnungsfähigkeit
Die Nichtzumutbarkeit als allgemeiner übergesetzlicher Sch. Schrifttum 2261

Schuldbefreiungsvermächtnis
1989 2574

Schuldnerverzeichnis
Bei Leistung des Offenbarungseids durch den gesetzlichen Vertreter einer prozeß- unfähigen Person ist diese selbst, nicht der gesetzliche Vertreter, in das Ver- zeichnis aufzunehmen. Die Eintragung des Letzteren ist Amtspflichtverletzung, die dem Beamten nicht nur dem Ver- treter, sondern auch jedem Dritten gegenüber obliegt, der mit jenem in Geschäftsverbindung tritt 2006⁸
Muß Löschung im Sch. erfolgen, wenn der Titel aufgehoben wird? 1986

Schuldschein
§ 8 I UmfStG. Ausstellung und Hingabe eines Sch. an Stelle des Kaufpreises, den der Empfänger bald verwerten kann, stellt Vereinnahmung des Ent- geltetes dar 2539⁶

Schuldverschreibung
Zur nachträglichen Eintragung der Bar- zahlungsklausel bei einer bisher in Pfandbriefen oder sonstigen Sch. tilg-

baren Hypothek ist die Zustimmung der im Rang gleich- oder nachstehenden Berechtigten erforderlich 2597¹

TarSt. 14 I Nr. 3e PrVStempStG. be- zieht ihre Steuerfreiheit auch auf solche Sch., die vom Gläubiger urkundlich nachträglich oder auch im voraus da- durch angenommen sind, daß der Gläu- biger den Schuldner schriftlich unter Zusage bestimmter Bedingungen zu ihrer Abgabe aufgefordert hat 2138²²

Schuldversprechen
Widerpruch sofort nach Empfang der Guttschriftanzeige verhindert das Zu- standekommen des selbständigen Sch.- vertrags (§ 780 BGB.) und damit die Bereicherung des Gläubigers (§ 812 BGB.) 2528³

Schule
vgl. auch unter Küsterschulvermögen, Be- rufssch., Erziehungsheim, Lehrer
Der Widerspruch gegen die Kriegss- schulblüge in den thüringischen Sch. verstößt nicht gegen Art. 148 RWerf. 2165¹⁶
Reichskonkordat und katholische Sch. 2487
Schulordnung für die öffentlichen höhe- ren und mittleren Schulen Preußens. Schrifttum 2509
Pfändungs- und überweisungsbeschlüsse gegen die Landesbankkassen 2755
Das Reinigen von Klassenräumen ist zwar der Gesundheit der in den Räumen zu unterrichtenden Kinder förderlich. Als „Tätigkeit im Gesundheitsdienst“ i. S. von § 537 I Nr. 4b RW.D. kann aber das Reinigen von Schulräumen nicht angesehen werden 2935¹

Schulwaffe
vgl. unter Waffe

Schulhaft
vgl. im Sonderregister „Recht der Not- WD.“ unter NotWD. v. 28. Febr. 1933

Schulpolizei
vgl. unter Polizei

Schwachsinn
vgl. unter Geisteskrankheit

Schwarz-Weiß=Bezeichnung als Waren- zeichen 2332⁷

Schweigen
Stillschweigender Verwaltungsakt und Sch. als Verwaltungsakt 1931

Schweiz
BundesG. über den Motorfahrzeug- und Fahrtrabverkehr. Schrifttum 2381
Die neuen Verträge der Sch. über die Vollstreckung von Zivilurteilen. Schrift- tum 2577

Schweizerisches Goldhypothekenabkommen
vgl. unter G.

Schwerbeschädigte
§ 13 III SchwBeschG. Sch., denen aus Anlaß eines Streiks fristlos gekündigt worden ist, haben keinen Anspruch auf Wiedereinstellung nach beendetem Ar- beitskampf, wenn sie sich als Führer oder Mitführer des Streikes betätigt haben 1969⁴

Schwerhörigkeit
vgl. unter Taubheit

Seerecht
vgl. unter Reederei

Seeschiff
Auf Grund des § 18 VollstrMaßnG. vom 26. Mai 1933 kann die Zwangsvoll- streckung in ein S. nicht eingestellt werden 2025¹⁰

Selbstverwaltung

Die S. im neuen Staat. Schrifttum 2758

Shampoo

vgl. unter Zugabe

Sicherheitsleistung

S. des Pächters vgl. unter Pacht, vgl. auch unter Bürgschaft § 108 ZPO. Grundschuldbriefe sind zur S. regelmäßig nicht geeignet 2474²

Staatenloser Kläger ist zur S. gemäß §§ 110 ff. ZPO. verpflichtet 2928⁵

Die Anträge des enteigneten Eigentümers auf Kautionsstellung und Entschädigungsfeststellung nach Ablauf jedes Halbjahres müssen im Enteignungsverfahren und können nicht erst vor dem Prozeßgericht geltend gemacht werden 1940¹

§ 263 StGB. In dem Verlangen einer „Kautions“ oder von „Warenlichkeiten“ bei Anstellung eines Angestellten und deren späterer Verwendung im Betrieb des Dienstherrn ist nicht unter allen Umständen Betrug zu erblicken, es kommt auf die örtliche Verkehrsauffassung für Geschäftszweige der fraglichen Art an 2591¹⁶

§ 266 StGB. Die Verfügung über ein Kautions überschriebenes Sparguthaben bedeutet nicht ohne weiteres eine Untreue 2705¹⁴

Sicherungsabtretung

Untreue bei einem durch eine S. begründeten Treuverhältnis 2339¹⁴

Sicherungshypothek

Die Vorschrift in § 33 I 35 PrAllgVerd. hindert nicht, daß auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts für die gegen den Ersteher wegen Nichtberichtigung des Barrebots übertragenen Forderungen S. auf dem zugeschlagenen Grundstück eingetragen werden, wenn der Ersteher der preussische Staat ist 2155⁸

§ 14 Nr. 2 GrErmStG. Die Grundsätze des Art. II A 222/32 v. 8. Juli 1932 gelten auch dann, wenn die S. in eine Verlehrsypothek umgewandelt ist 2180¹⁰

Sicherungsmaßnahmen

Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen zur Sicherung und Besserung 2794

Sicherungsübereignung

S. von Abzahlungsgegenständen 2631
Die S. von unpfändbaren Gegenständen, deren Besitz für den Schuldner notwendig ist, ist unsittlich 2930²

Beträge, welche ein dem elterlichen Haushalt nicht angehöriges großjähriges Kind seinen mittellosen Eltern zu deren Haushaltsführung gewährt, sind als auf die Unterhaltspflicht des Kindes geleistet auch dann anzusehen, wenn sie die Beteiligten als Darlehn bezeichnen. Die für solche als Darlehn bezeichnete Forderung dem Kind von den Eltern geleistete S. besitzt daher den Rechtscharakter der Schenkung und müßte deren Formerfordernissen entsprechen 2078⁵

§ 18 VollstrMaßnVd. v. 26. Mai 1933. Vollstreckungsschutz und S. 2024⁵ 2851⁶

§ 246 StGB. Unterichlagung sicherungsübereigneter Gegenstände durch vom Schuldner vollzogene Übereignung zur Sicherheit an andere Gläubiger 2219¹⁶ 2521¹⁰

Sicherungsverfahren

vgl. im Sonderregister „Recht der Notw.“ unter NotwD. v. 17. Nov. 1931

Siedlung

Das Ges. zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933 findet auf landwirtschaftliche Anliegeriedlungsbetriebe nur insoweit keine Anwendung, als dem Inhaber des Betriebs der Ankauf des Landes durch einen Kredit eines gemeinnützigen S.unternehmens ermöglicht worden ist 2928³

Silikoze

vgl. unter Staublungenenerkrankung

Simultananwalt

vgl. unter Reisekosten

Sittenwidrigkeit

Beeinflussung des Gesetzgebers ist keine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung 2659¹

Zur Frage des Kontrahierungszwangs bei Monopolbetrieben. Mißbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung als S. 2399¹ 2399²

§ 138 I BGB. Der Anstellungsvertrag eines Privatunternehmers mit einem früheren Beamten, der auf die Erlangung behördlicher Aufträge durch unsachliche Beeinflussung des Sachbearbeiters auf dem Wege über persönliche, im früheren Dienst erworbene Beziehungen abzielt, verstößt gegen die guten Sitten 2171²

§ 138 BGB. Auch der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann sich Dritten gegenüber nicht darauf berufen, daß seine Beteiligungserklärung wegen sittenwidrigen Verhaltens oder wegen Verschuldens oder wegen Willensmängeln unwirksam sei, wenn die Gesellschaft ihre Tätigkeit begonnen hat 1996¹

§ 138 BGB. Umstände, die die Richtigkeit des Verkaufs einer ärztlichen Praxis begründen, können bei dem Verkauf einer tierärztlichen Praxis zu dem gleichen Ergebnis führen. Als solche Umstände kommen insbesondere Bedingungen in Betracht, die den Käufer nötigen, möglichst hohe Einnahmen zu erstreben 2043¹

§ 138 BGB. Die Sicherungsübereignung von unpfändbaren Gegenständen, deren Besitz für den Schuldner notwendig ist, ist unsittlich 2930²

§§ 138, 139 BGB. Die zwischen einer Religionsgemeinde u. einem Gemeindeangehörigen im Rahmen eines die Überlassung eines Erbbegräbnisses auf dem Gemeindefriedhof regelnden Vertrages getroffene Abrede, daß das Gemeindevorgänger beim Auscheiden für sich und alle seine Angehörigen sowie jeden Dritten alle Rechte an dem Erbbegräbnis verlieren und dieses ohne Rückvergütung an die Gemeinde zurückfallen soll, zerfällt in eine Verwirkungsklausel (Heimfall des Erbbegräbnisses) und eine Verfallklausel (Ausschluß der Rückvergütung). Die Verwirkungsklausel enthält keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Sie ist rechtswirksam, auch für den Fall, daß die Verfallabrede nichtig sein sollte 2342¹

Sittlichkeitsdelikte

§ 174 StGB. Zum Begriff des Pflégerschaftsverhältnisses 2058¹⁵

§ 174 I Ziff. 1 StGB. erstreckt sich auf das Verhältnis zwischen Lehrern und Lehrling nur dann, wenn beide zueinander im Verhältnis von Lehrer oder Erzieher zum Schüler oder Zög-

ling stehen. Es kommt nicht darauf an, ob überhaupt ein rechtsgültiger Lehrvertrag zustande gekommen ist, sondern darauf, ob nach den tatsächlichen Umständen ein Unterordnungsverhältnis vorhanden war, kraft dessen der eine Lehr- und Erziehungstätigkeit Ausübende eine gewisse Herrschaft geistiger Art über den Schüler oder Zögling hatte 2519⁸

§ 174 Ziff. 1 StGB. Zu den Begriffen „Lehrherr“ und „Erzieher“. Übertragung der Ausbildung auf anderen 2650¹⁵

Unzüchtig i. S. des § 174 Nr. 1 StGB. ist jede Handlung, die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht verletzt und zur Erregung oder Befriedigung der Sinnelust vorgekommen wird. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, ist im wesentlichen Tatfrage 2705¹³

Die Frage, ob eine Handlung unzüchtig i. S. der §§ 174, 176 StGB. ist, unterliegt im wesentlichen der Beurteilung des Tatrichters. Neben der wollstigen Absicht des Täters muß Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls der Allgemeinheit in geschlechtlicher Beziehung vorliegen. Letzteres ist nicht gleichbedeutend mit einer, wenn auch gröblichen Verletzung des Schamgefühls. Nicht jeder Angriff auf die weibliche Geschlechtslehre erfüllt unter allen Umständen den Tatbestand des Verbrechens nach §§ 174, 176 StGB., kann vielmehr je nach Lage des Falls lediglich eine — tätliche — Beleidigung darstellen 2953⁶

§ 176 I Nr. 3 StGB. Das Merkmal der Bornahme einer unzüchtigen Handlung mit einer Person unter 14 Jahren ist erfüllt, wenn ein Mann ohne irgendwelche weitere Mitwirkung aus Geilheit es geschehen läßt, daß ein neben ihm sitzendes Mädchen unter 14 Jahren aus eigenem Antrieb ihm den Hosenschlag öffnet und an seinem Geschlechts-teil bis zum Samenerguß reibt 2058¹⁶

§ 176 I Nr. 3 StGB. Zum inneren Tatbestand der unzüchtigen Handlungen mit Personen unter 14 Jahren 2059¹⁷

§ 176 Nr. 3 StGB. Mit Kindern vorgenommene oder von ihnen geduldet unzüchtige Handlungen liegen dann nicht vor, wenn sie lediglich in Gegenwart von Kindern vorgenommen worden sind, ohne daß dabei ihr Körper in Mitleidenschaft gezogen worden ist 2650¹⁶

Die durch § 176 I Nr. 3 StGB. geschützte geschlechtliche Unversehrtheit von Kindern unter 14 Jahren ist höchstpersönliches Rechtsgut. Die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges zwischen unzüchtigen Handlungen, die sich gegen verschiedene Kinder richten, ist rechtlich unmöglich 2690¹⁴

Die Annahme einer Tateinheit zwischen dem Verbrechen nach §§ 178, 176 Ziff. 1 und 3 StGB. und dem Totschlag, § 212 StGB., ist rechtlich statthaft 2059¹⁸

§ 184 Ziff. 3a StGB. Zum Begriffe des Dienens zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten 2472⁹

Sitzungsprotokoll

§ 274 StPO. Das S. kann durch eine entsprechende Erklärung des Vorsitzenden seine Beweiskraft verlieren 2220¹⁸

Ein ganz offensichtlicher und aus sich selbst nicht lösbarer Widerspruch ent-

zieht dem S., soweit sich der Widerspruch erstreckt, die nach § 274 StPD. bestehende Beweis kraft eines ordnungsmäßigen S. 2397¹⁸

§ 274 StPD. Auch S. sind der Auslegung fähig 2397¹⁹

Sondergerichte

vgl. im Sonderregister „Recht der NotPD.“ unter NotPD. v. 6. Okt. 1931, 9. Aug. 1932

„Sonne“

WbzG. Die französische Bezeichnung „Le soleil“ für dieselbe Ware ist mit dem deutschen Bildzeichen „S.“ nicht verwechslungsfähig 2280⁴

Spartasse

vgl. auch unter Bauparkasse
Prozeßbürgschaft der Spartassen 2883
Die rechtliche Stellung des Leiters der Sp. bei Sp. mit öffentlich-rechtlichen Gewährträgern. Schrifttum 2948

§ 266 StGB. Die Verfügung über ein als Kaution überschriebenes Sparguthaben bedeutet nicht ohne weiteres eine Untreue 2705¹⁴

Spielbanken

Das Reichsgesetz über die Zulassung öffentlicher Sp. v. 14. Juli 1933 2631

Spionage

§ 6 SpionG. Tatbestandsmerkmal des Unterhaltens von Beziehungen 2657²⁸

Sportverein

§ 44 II Nr. 2 ABewG. 1931. Zur Frage, ob ein KraftfahrSp. vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder seine Mitglieder bezweckt 2853¹

Staatenlose

Art. 19, 27, 29 GGVB.; § 1635 BGB. Sorgerechtsregelung bei geschiedenen staatenlosen, vormalig polnischen Ehegatten 2065¹

Art. 29 GGVB. Das polnische Gesetz über das internationale und interlokale Privatrecht v. 2. Aug. 1926 findet auf ehemalige Polen, die z. B. seines Inkrafttretens staatenlos sind, keine Anwendung (Scheidung eines staatenlosen, früher polnischen Dissidenten nach deutschem Recht) 2077¹

St. RL. ist zur Sicherheitsleistung gemäß §§ 110 ff. BPD. verpflichtet 2928⁵

Staatsangehörigkeit

Die St. der Ehefrau. Schrifttum 2577
Ausbürgerung. Gesetz über den Widerruf der Einbürgerung und die Abberufung der deutschen St. v. 14. Juli 1933 1916

Staatsanwalt

Das Statut der im Saargebiet angestellten Richter, St., Notare und Gerichtsassessoren 1933

Eine nach § 153 II StPD. getroffene Einstellungsverfügung des St. bewirkt nicht den Verbrauch der Strafflage 2841¹⁸

§ 303 StPD. „Beginn der Hauptverhandlung“ ist i. S. eines rechtlich bedeutsamen Ereignisses zu verstehen, derart, daß die St.schaft ihre Berufung auch ohne Zustimmung des Angekl. zurücknehmen kann, wenn die begonnene oder sogar durchgeführte Hauptverhandlung ihre wesentliche rechtliche Bedeutung für das schwebende Verfahren verloren hat 2397²⁰ 2596²⁴

Staatsbank

§ 9 I Nr. 3 KörperStG. Buch- und Betriebsprüfung bei einer St. Zwangsmittel sind gegen öffentliche Behörden unzulässig ohne Rücksicht darauf, ob diese Behörden ausschließlich oder überwiegend Hoheitsrechte ausüben oder aber wirtschaftliche Geschäfte verwalten 2965¹

Staatsgerichtshof

Die Rechtsprechung des St. für das Deutsche Reich und des RG. Bd. V. Schrifttum 1935

Nach dem bestehenden Rechtszustande binden die Entscheidungen des St. gem. Art. 19 ABewG. gerade im Gegenfall zu den Beschlüssen des RG. auf Grund des Art. 13 ABewG. die Verwaltungs- und Zivilgerichte nicht 2540¹

Den Entscheidungen des St. wohnt keine bindende Kraft für Gerichte und Verwaltungsgerichte inne 2855²

Staatsrecht

vgl. auch unter Verfassung
Deutsches AußenSt. Schrifttum 1934
Die Dynamik des revolutionären St., des Völkerrechts und des Gewohnheitsrechts. Schrifttum 2110

Das Präsidialkabinett. Schrifttum 2264
Die neue Stellung des Reiches. Schrifttum 2379

Die Entstehung des Staates. Schrifttum 2636

Nationalsozialistischer Staatsumbau und deutsche Geschichte. Schrifttum 2696
Aufbau der Staatsgewalt im faschistischen Italien. Schrifttum 1939

Stadtgemeinde

Wettbewerbsverhandlungen der St. auf dem Gebiet des Bestattungswezens. Zur Klage mit der Begründung, daß Hoheitsverhandlungen zu Wettbewerbszwecken vorgenommen würden, ist der Rechtsweg nur dann zulässig, wenn Schadenersatzansprüche wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt erhoben werden. Handlungen dagegen, die sich auf dem Gebiete der privaten Betätigung der St. bewegen, können als unläuterer Wettbewerb im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden 2134¹⁸

Übersteigt der Gesamtumsatz einer St. aus allen ihren Betrieben i. S. des § 12 II UmfStG. i. d. Fassung v. 15. April 1930 1 000 000 RM, so kommt ihre erhöhte Steuerpflicht für Einzelneinnahmen aus einem einzelnen Betrieb auch dann in Betracht, wenn der Gesamtumsatz in diesem einzelnen Betrieb die Grenze nicht übersteigt. Auch der Erlös aus der Versteigerung von Pfändern des städtischen Leihamts ist jedenfalls dann unter den Voraussetzungen des § 12 erhöht steuerpflichtig, wenn die St. selbst Versteigerer ist 1972³

Die Zuständigkeit des RegPräs. zum Erlass eines Zwangssetatifizierungsverfahrens gegenüber einer St. ergibt sich für die Provinz Hessen-Nassau aus § 89 HeßStädteD. von 1897. Solange die PolWfg. in dem für PolWfg. nach §§ 45 ff. PolVerwG. gegebenen Rechtsweg nicht aufgehoben ist, gilt die der St. darin auferlegte Leistung als eine ihr „zur Zeit“ gesetzlich obliegende 2671¹

Stahlwerke

vgl. unter Bergrecht

Ständiger Internat. Gerichtshof

vgl. unter J.

Staublungenerkrankungen

§ 547 ABWD. Nach Nr. 16 der Anlage zur 2. BerufskrankhWD. v. 11. Febr. 1929 sind schwere St. (Silikose) als Berufskrankheiten anzusehen, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem Porzellanbetrieb verursacht sind. Steinzeugfabriken können aber nicht als „Porzellanbetriebe“ angesehen werden, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Steinzeug feinerer Art handelt 2935⁴

Steingut

vgl. unter Porzellan

Stempel

vgl. unter Firmenstempel

Stempelsteuer

TarSt. 7 V PrStempStG. Die Merkmale eines nicht stempelpflichtigen Bestätigungsschreibens 2457¹⁰

TarSt. 10 II 1e StempStG. Entgeltliche Übernahme des Inseratenbetriebes einer Zeitschrift ist Pacht; die Verpflichtung des Zeitungsunternehmers zu Abdruck und Verbreitung der aufgegebenen Anzeigen nur Ausgestaltung der Pflicht zur Gebrauchsgewährung; danach St.pflicht der Vertragschließenden 2762³

TarSt. 10 II, 18 PrStempStG. Die Überlassung eines Bank-Safeachs ist reiner Mietvertrag und unterliegt nicht dem allgemeinen Vertragsstempel 2138²³

Die notarielle Beurkundung der Eintragungsbewilligung neben der der Auflassung erzeugt St.pflicht. Die Eintragungsbewilligung ist ebensowenig wie der Eintragungsantrag ein wesentlicher Bestandteil der Auflassungserklärung. Wie dieser nicht von der St.befreiungsvorschrift der TarSt. 12 ergriffen wird, so auch die Eintragungsbewilligung nicht 2770¹¹

TarSt. 14 I Nr. 3e PrStempStG. bezieht ihre Steuerfreiheit auch auf solche Schuldschreibungen, die vom Gläubiger urkundlich nachträglich oder auch im voraus dadurch angenommen sind, daß der Gläubiger den Schuldner schriftlich unter Zusage bestimmter Bedingungen zu ihrer Abgabe aufgefordert hat 2138²²

Steueramnestie

Amnestie und tätige Reue in Steuerfachen 2571

Steuerausfluß

Zur Einlegung der einer Gemeinde in ihrer Eigenschaft als am Steuerfestsetzungsverfahren beteiligter Träger von Hoheitsrechten zustehenden Rechtsmittel gegenüber Entscheidungen, bei denen die Umlaufabteilung des St. mitgewirkt hat, ist neben dem Gemeindevorstand sowohl der für die Gemeinde nach § 36 III ABWD. bestellte Vertreter als auch der nach § 36 I Nr. 3 St.D. i. d. Fassung des Ges. v. 22 April 1933 als Mitglied der Umlaufabteilung des St. bestellte Obmann befugt 2933¹

Steuerbeitrager

Das St.verfahren nach den Vorschriften der ABWD. Schrifttum 2380

Steuerberater

Hat ein St. erkannt, daß sein Auftraggeber zur Steuerunehrlichkeit neigt und will er gleichwohl für ihn weiter tätig sein, dann ist er verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um weitere Steuerunehrlichkeiten zu verhüten 2149³⁸

Steuerbescheid

Wird der St. über eine Schenkung an den nach § 108 ABG.D. verfügungsberechtigten Schenker zugleich unter Hinweis auf seine Verfügungsberechtigung gerichtet, so kann der zur selbständigen Wahrnehmung seiner Interessen befugte Beschenkte, auch wenn der St. nicht ihm, sondern nur dem Schenker zugestellt worden ist, und auch dann noch Rechtsmittel gegen den St. einlegen, wenn dieser gegen den Schenker rechtskräftig geworden ist 2083⁴

Eine AktG., die bei ihrer Errichtung das ganze Vermögen einer OHG. oder KommGes. übernommen hat, kann wegen der zu dem übernommenen Vermögen gehörenden Steuer Schulden nicht durch St., sondern nur nach § 120 I S. 2 ABG.D. in Anspruch genommen werden 2237¹

Ist ein GrunderwerbSt. vor dem 1. Jan. 1931 rechtskräftig geworden und wird dann nach Ablauf des Jahres 1930 Erstattung auf Grund des § 14 beantragt, so ist dieser Antrag als Einspruch gegen den St. anzusehen und über ihn in dem v. 1. Jan. 1931 ab durch § 235 Nr. 4 ABG.D. eröffneten Berufungsverfahren zu entscheiden, wobei auch zu prüfen ist, ob wegen der Veräumung der Einspruchsfrist Nachsicht zu gewähren ist 2239⁵

§ 112 PrWBG. Falls die Steuerbehörde dem Steuerschuldner einen eine Rechtsmittelbelehrung erteilenden St. zusammen mit einem hierüber schweigenden Bescheid in anderer Steuer Sache desselben Schuldners in demselben Briefumschlag zustellt, so ist es ein entschuldigbarer Irrtum des Schuldners, wenn er die Belehrung als für beide Sachen erteilt ansieht. Seine hierauf beruhende Veräumung der Rechtsmittelfrist in der Sache ohne Fristbelehrung ist unabwendbarer Zufall i. S. des § 112 PrWBG. 2302²

Steuererklärung

vgl. unter Vermögensteuer, Gewerbesteuer

Steuererlaß

Wird der Veräußerungsvertrag ernstlich rückgängig gemacht, so ist gleichwohl ein Anspruch auf Erlaß oder Erstattung der Grunderwerbsteuer nicht gegeben, wenn tatsächlich im Einverständnis beider Teile alles beim alten bleibt 2238³

Auf den Erlaß einer Steuer aus Billigkeitsgründen, der bereits vor der Veranlagung zu der Steuer ausgesprochen worden ist und daher im Veranlagungs- oder im hieran anschließenden Rechtsmittelverfahren hätte geltend gemacht werden können, kann, wenn dies unterlassen worden ist und die Steuerforderung Rechtskraft erlangt hat, ein besonderer Erstattungsanspruch nicht gestützt werden 2477²

Steuererstattung

vgl. auch unter Steuererlaß

Ist ein Grunderwerbsteuerbescheid vor dem 1. Jan. 1931 rechtskräftig geworden und wird dann nach Ablauf des Jahres 1930 Erstattung auf Grund des § 14 beantragt, so ist dieser Antrag als Einspruch gegen den Steuerbescheid anzusehen und über ihn in dem v. 1. Jan. 1931 ab durch § 235 Nr. 4 ABG.D. eröffneten Berufungsverfahren zu entscheiden, wobei auch

zu prüfen ist, ob wegen der Veräumung der Einspruchsfrist Nachsicht zu gewähren ist 2239⁵

§§ 13, 15, 17 KörperStG. Erstattete Personalfteuern können auch dann nicht als Teil des steuerpflichtigen Einkommens angesehen werden, wenn die ursprünglich gezahlte Steuer im Jahre der Entrichtung einen Verlustvortrag verhindert oder gemindert hat 2539⁴

Steuerforderung

Die Ablösung von nach § 10 Ziff. 3 Zw-VersG. bevorrechtigten St. berechtigt nicht zur Stellung des Fortsetzungsantrags 2023¹

Der Zwangsverwalter ist auch nach Beendigung der Zwangsverwaltung noch berechtigt, aus seinem Bestand die vor Beendigung der Zwangsverwaltung fällig gewordenen öffentlichen Abgaben zu begleichen 2025⁹

Ob eine im Konkurs angemeldete und nach Grund und Betrag festgestellte St. das Vorrecht des § 61 Nr. 2 K.O. genießt, kann im ordentlichen Rechtsweg durch den Konkursverwalter ausgetragen werden, nicht dagegen, ob diese gegen eine OHG. entstandene St. im Konkurs über den Nachlaß eines Gesellschafters geltend gemacht werden darf 2518⁷

Hat der Steuergläubiger es schuldhaft unterlassen, im Konkurs des Steuerpflichtigen einen bevorrechteten Steueranspruch weiter zu verfolgen und ist deshalb die Steuer nicht beitreibbar, weil die Konkursmasse zur Befriedigung nicht ausreicht, so kann der Steuergläubiger nicht mehr einen nur ersatzweise für die Steuer haftenden Dritten in Anspruch nehmen 2855¹

Steuergefährdung

St. i. S. des § 402 ABG.D. 2008¹²

Steuergutschein

Pfändung von St. 2107

Steuerhelferei

Unter Mitwirken zum Absatz i. S. des § 403 ABG.D. ist das Mitwirken zu fremdem Abgab zu verstehen. Das ist durch die Feststellung der Mittäterschaft ausgeschlossen sowohl beim Ansuchenbringen und Abgeben als auch beim Ansuchenbringemollen. Denn das Wesen der Mittäterschaft liegt darin, daß jeder Beteiligte den ganzen Erfolg als eigenen vorursachen will. Der Angekl. ist durch diesen Rechtsirrtum aber nicht bestrafbar 2706²⁰

Steuerhinterziehung

Gibt jemand in der Vermögenssteuererklärung für tatsächlich bestehende Darlehensschuld einen falschen Gläubiger an, so erfüllt dies nicht den Tatbestand der versuchten St. 2396¹⁵

Irrtum darüber, von welchem Betrag ab das Vermögen der Steuer unterworfen ist, steht der Verurteilung wegen vorsätzlicher VermögensSt. nach § 59 I StGB. nicht entgegen 2008¹²

Steuerrecht

vgl. auch unter ABG.D.
Zum Grundsat von Treu und Glauben im St. 2178⁸

Bilanz und Steuer. Schrifttum 2893
Streitwertgrenze im Steuerrechtsmittelverfahren 2694

Steuerstrafrecht

Begnadigung bei Steuerverhandlungen 2804

Hat ein Steuerberater erkannt, daß sein Auftraggeber zur Steuerunehrlichkeit neigt, und will er gleichwohl für ihn weiter tätig sein, dann ist er verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um weitere Steuerunehrlichkeiten zu verhüten 2149³⁸

Steuerstrafverfahren

§ 468 ABG.D. ist grundsätzlich auch in einem gegen den Haftpflichtigen i. S. des § 416 ABG.D. durchzuführenden besonderen Verfahren anwendbar. In einem solchen Verfahren sind alle Voraussetzungen der Nachhaft, auch die Schuld des in erster Linie Haftpflichtigen, erneut und selbständig zu prüfen 2523¹⁴

Stiftung

§ 34 ErbStG. findet auf St. in Ansehung ihrer sachungsmäßigen Leistungen keine Anwendung 2084⁶

Stillelegung

vgl. unter BetriebsSt.

Stiller Gesellschafter

§§ 335, 4 HGB. Auch Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die von Minderkaufleuten betrieben wird, kann einen st. G. aufnehmen 2663²

§§ 16, 37 EinkStG. Ist ein sog. typischer st. G. vertragsmäßig auch am Verlust des Unternehmens beteiligt, so handelt es sich bei betrieblichen Verlustbeiträgen für ihn um Werbungskosten 2299²

Stimmkauf

vgl. unter AktG.

Strafantrag

Zeugenmeinend und Körperverletzung können in Tateinheit zueinander stehen. Knüpft sich die Kenntnis für die Bezeichnung zur St. Stellung an eine Krankheit, so ist deren Beginn, nicht aber der weitere Verlauf oder Wiedererkrankung für die Fristbestimmung maßgeblich. In der Strafanzeige wegen Meineids kann kein St. wegen Körperverletzung erblickt werden, wenn zu dieser Zeit die auf den Meineid zurückzuführende Gesundheitsbeschädigung noch nicht hervorgetreten war 2472¹¹

§ 5 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Wie die Verjährung und die St. frist für die ganze fortgesetzte Handlung einheitlich läuft, so ist auch die Frage, ob die Voraussetzungen für die Niederschlagung vorliegen, bei einer fortgesetzten Tat nur einheitlich zu beurteilen 2841¹⁷

Maschinenschrift mit Beglaubigungsvermerk kann die für einen wirksamen St. notwendige eigenhändige Unterzeichnung nicht ersetzen 2914¹⁷

Strafbefehl

Die Vernehmung der Berufung gemäß § 329 StPD. und des Einspruchs gemäß § 412 StPD. nach der Rechtsprechung 2244

Strafe

vgl. unter FreiheitsSt.

Straffreiheit

Ein „Handeln infolge wirtschaftlicher Not“ i. S. des § 5 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932 liegt nur dann vor, wenn die Tat unter dem Druck wirtschaftlicher Bedrängnis zur Befriedigung eines dringenden Lebensbedürfnisses begangen ist, d. h. der Täter muß durch eine Bedrängnis der er-

wählten Art und Schwere nicht nur zur Tat bestimmt worden sein, sondern zugleich das Bestreben gehabt haben, durch sie der Not abzuwehren 2706¹⁸

§ 5 StraffreiheitsG. v. 29. Dez. 1932. Wie die Verjährung und die Strafantragsfrist für die ganze fortgesetzte Handlung einheitlich läuft, so ist auch die Frage, ob die Voraussetzungen für die Niederschlagung vorliegen, bei einer fortgesetzten Tat nur einheitlich zu beurteilen 2841¹⁷

§§ 5, 7 StraffreiheitsG. Zulässigkeit der Beschränkung der Revision auf die vom BG. in den Urteilsgründen verneinte Frage der Anwendbarkeit des StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932 1962³

Selbständige Anfechtung des Kostenpunktes. § 10 II StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932 ist auf den Nebenkl. nicht anwendbar 2718¹⁸

Strafprozessordnung

Schaeffers Grundriß. Schrifttum 2512

Strafrecht

Schrifttum 2262

Strafgesetze. Textsammlung 1995

Schaeffers Neues St. Schrifttum 2512

Fehlende Strafbestimmungen 2096

Kritik und Neubau der St.reform. Schrifttum 2113

St. im Geiste Adolf Hitlers. Schrifttum 2260 2448

Nationalsozialistisches St. Schriftt. 2822

Rückwirkende Kraft von Strafgesetzen 2315 2636

WillensSt. oder GefährdungsSt.? 2371

Das Triebverbrechen. Schrifttum 2891

Schutz der Bürgen (Garanten) der Staatsgrundordnung im St. der totalen Staaten 2622

La Responsabilité pénale des personnes morales dans les droits français et anglo-américains. Schrifttum 2577

Strafvollstreckung

vgl. auch Gefängnisbeamte

Das neue preussische St.- und Gnadenrecht v. 1. Aug. 1933 1919

Der Strafvollzug in Bayern 2248

Strafzumessung

Es ist nicht rechtmäßig, den Totschlag an dem ehelichen Vater als besonders strafwürdig anzusehen. Grundsätzliche Erörterungen über die St. 2060²⁰

St. im Disziplinarverfahren 1970²

Straße

vgl. unter Fluchtklinie

Straßenbahn

§ 1 KraftpflG. Der Unternehmer einer über eine dem Verkehr dienende Straße geführten St. muß sich auch solche Umstände als die Betriebsgefahr erhöhend anrechnen lassen, die damit zusammenhängen, daß die Straße auch zu anderen Zwecken benutzt wird, sofern nur dadurch die Möglichkeit von schädigenden Einwirkungen des Bahnbetriebs selbst auf die Straßenbenutzer vergrößert wird 1948⁶

§ 9 KraftpflG. und St. 2376 2400⁴

Nach dem — jetzt geänderten — § 24 KraftpflG. v. 15. Juli 1930 wurde der Begriff des Hauptverkehrsweges nicht durch das Vorhandensein von St.schienen bestimmt 2949¹

Streit

Schwerbeschädigte, denen aus Anlaß eines St. fristlos gekündigt worden ist, haben keinen Anspruch auf Wiedereinstellung

nach beendetem Arbeitskampf, wenn sie sich als Führer oder Mitführer des St. betätigt haben 1969⁴

Streitgenossen

Tat von mehreren, durch denselben RA. vertretenen St. nur der eine obliegt, dann kann er die von ihm veranlagten gemeinsamen Anwaltskosten vom Gegner ganz erstattet verlangen, wenn er von seinen Mitgenossen den auf sie entfallenden Anteil nicht ersetzt erhalten kann 2995⁵

Streitwert

§§ 2 ff. ZPO. Es kommt bei Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Bürgschaftsverpflichtung bei der Festsetzung des St. nicht darauf an, bis zu welchem Betrag der Bürge wahrscheinlich einmal in Anspruch genommen werden wird, sondern lediglich darauf, welches der Betrag der zu sichernden Forderung ist und bis zu welchem Betrage der Bürge zu haften hat 2402¹⁰

§§ 3 ff. ZPO. Berechnung des St. und Schmerzwertes bei Zug um Zugleistungen 2057¹²

§ 3 ZPO. Bei der negativen Feststellungsklage ist der Betrag des Anspruchs, dessen sich der Gegner berührt hat, nicht maßgebend, wenn die Höhe auf Schätzung beruht 2228¹⁹

§ 3 ZPO. Berechnung von St. und Revisionssumme bei Klage auf Auskunfterteilung. Sie bestimmt sich für den Kl. nach seinem Interesse, d. h. der durch die Auskunfterteilung verschafften Erleichterung der Durchführung seines Hauptanspruchs, für den Bekl. nach dem seinen, d. h. dem Interesse an der Geheimhaltung — nicht dagegen nach der Höhe des Hauptanspruchs selbst 2769⁹

Ist die Vollstreckungsgegenklage darauf gerichtet, daß die Vollstreckung mangels Fälligkeit der Forderung nur auf bestimmte Zeit für unzulässig erklärt werde, so ist der St. nach § 3 ZPO. festzusetzen 2344⁴

§ 3 ZPO. Grundsätzliche Regelung der St.festsetzung in Preischleuderverfahren 2778²

Im Sinne von § 3 ZPO. kommt es auf die objektive Tauglichkeit des Verfahrens nicht an 2783⁵

§ 3 ZPO. Zur St.berechnung im Verfahren der EinstwVerf. 2961⁶

§§ 3, 6 ZPO. Wenn im Offenbarungsverfahrensverfahren der Gläubiger den Schuldner nur wegen eines Teilsbetrages seiner Forderung zur Eidesleistung laden läßt, ist trotzdem als St. der volle Betrag der Forderung festzusetzen 2224⁸ 2713¹¹

§§ 3, 6, 739 ZPO. St. des Anspruchs auf Bildung der Vollstreckung in das eingebrachte Gut gegen den Ehemann. Erstattungsfähigkeit der dem Ehemann entstandenen Kosten 2074¹¹

§§ 3, 6 ZPO. St. bei einer Vorrangsklage 2471⁷

§ 6 ZPO. Zur St.berechnung beim Arrest 2227¹⁴

§§ 4, 6 ZPO. Der St. einer Freigabeklage ist nach dem Betrage der vollen Forderung, derentwegen das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, einschließlich Kosten u. Zinsen festzusetzen 2230¹

§ 515 III ZPO. Der St. des Antrags auf Ausspruch des Verlustes des Rechtsmittels der Berufung ist nach dem Hauptanspruch zu bemessen 2713¹⁰

§ 13 OAG. Einheitlicher St. in Ehesachen 2661⁶

§ 11 OAG. In Rechtsstreit um die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes eines Arbeiters ist der St. nicht auf den niedrigst zulässigen Betrag festzusetzen 2924⁸

§ 29 PrOAG. Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine gerichtliche Wertfestsetzung für die Berechnung der Anwaltsgebühren statt 2598²

Für Erstattungsanspruch des Armenanwalts der Staatskasse gegenüber ist der St. der Armenrechtsbewilligung maßgebend. Bei Vergleich über höhere Ansprüche Armenanwaltsgebühren nur nach Maßgabe der Verordnung 2018¹⁰

In Pachtstufschachen hat der RA. kein Recht zur Beschwerde gegen die St.festsetzung 2711²

St.grenze im Steuerrechtsmittelverfahren 2694

Studentische Verbindung

Der Hausmeister und Couleurdieners einer St. B., der das B.haus zu überwachen und dabei keine Hausausbesserungen selbst zu vergeben, den laufenden Bedarf an Bier für die B. zu bestellen, ihren Mitgliedern Speisen, Getränke und Rauchwaren zu verabfolgen und nur einige wenige Hilfskräfte unter sich hat, über seine Einnahmen und Ausgaben sowie Lagerbestände Bücher führt, außerdem die üblichen Ausgaben eines Couleurdieners wahrzunehmen hat, gehört nicht zur Angestelltenversicherung, sondern unterliegt der Invalidenversicherung 2669⁹

Studium

Rechtsstudium 2729

Studienheim

vgl. unter Erziehungsheim

Stundung

Die St. von Geschäftsanteilszahlungen bei Genossenschaften 2109

Surzesslieferungsvertrag

Ist im Rahmen eines S. vereinbart, daß die gesamten Leistungen innerhalb eines Jahres in etwa gleichen Monatsraten erbracht werden sollen, so ist nur für die Lieferung der Gesamtmenge, nicht für die monatlichen Ratenlieferungen — und ebensowenig für die bestimmte Zeit vor der jeweiligen Lieferung vorzunehmende Spezifizierung und Abruf — eine Zeit nach dem Ratender bestimmt 2204³

Tabaksteuer

§§ 9, 10 TabStG. Verbrauchten und Verbrauchtlassen von zollpflichtigen Getränken und Tabakerzeugnissen im Freibeizirk. Die auf § 5 I b ZollTarG. beruhende Befreiung ist nicht abhängig von der Bestellung bei einer Zollstelle. Die Fälle des § 5 I b ZollTarG. sind vielmehr nicht anders zu beurteilen als die Fälle des Abs. 1 a und Abs. 2 2772¹⁵

§ 10 a II und IV TabStG., §§ 1, 20 TabAnbD. Tabakpflanzler, die es unterlassen, die Fluranmeldung rechtzeitig abzugeben, haben keinen Anspruch auf die Steuerbegünstigung für Kleinpflanzentabak. Die Fehlmengensteuer des Tabakpflanzlers ist lediglich durch die Tatsache, daß der Tabak der Verwertung entzogen ist, bedingt und nicht von einem Verschulden oder Mitwirken des Pflanzlers abhängig. Für Tabak-

pflanzen, die von Aufsichtsbeamten ausgerissen und vernichtet werden, besteht keine Fehlmengensteuerpflicht 2180¹¹

Tarifvertrag

§ 1 TarVd. Die Vereinbarung einer Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Arbeitgeber, deren Ablauf den Verlust des Anspruchs zur Folge hat, verletzt den Grundsatz der Unabhängigkeit nicht 2026³

§ 1 TarVd. Eine in Abweichung vom T. vereinbarte Hinausschiebung der Fälligkeit einer Lohnforderung bedeutet stets Änderung der Arbeitsbedingungen zuungunsten des Arbeitnehmers und ist deshalb nichtig. Das gilt auch dann, wenn die Hinausschiebung der Fälligkeit sich im Einzelfall zugunsten des Arbeitnehmers auswirken könnte, indem sie seiner Lohnforderung noch das Vorrecht im Konkurs des Arbeitgebers sichern würde 2235⁴

§ 1 TarVd. Normativwirkung einer T.-bestimmung, wonach Herabgruppierungen aus Anlaß eines neu vereinbarten Vergütungsgruppenplans nicht stattfinden „sollen“. Grenzen der Geltung tarifl. Übergangsbestimmungen 2533¹

Die aus tariflicher Regelung entwickelten Grundsätze über Inhalt und Umfang des Urlaubsanspruchs sind auf tariflich nicht geregelte Arbeitsverhältnisse nicht ohne weiteres zu übertragen. Der Anspruch auf Urlaubsvergütung für nicht gewährten Urlaub ist nicht allgemeingültig 2298²

Gegen § 1 UntWG. verstößt Kaufirma, die ihre Arbeiter unter dem T. bezahlt und auf Grund davon die Konkurrenz unterbietet 2294²

§ 139 IV ArbVermG. Lohnfestsetzung des Landesarbeitsamts bei öffentlichen Notstandsarbeiten. Wenn die Anwendung eines T. festgesetzt wird, so ist damit nicht die Entlohnung gemäß dem T. für die ganze Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (auch über die Zeit der Geltung des T. hinaus) vorgeschrieben 2476¹ 2534²

§ 569a RWd. Zur Frage, inwieweit Tarifverträge bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen sind 2182⁶

Tatbestand

§ 314 ZPO. Ein T., der alle Schriftsätze als vorgetragen bezeichnet, ist ungenügend, wenn eine Partei in ihren Angaben gewechselt hat 2393²

Tateinheit

Die Annahme einer T. zwischen dem Brechen nach §§ 178, 176 Ziff. 1 und 3 StGB. und dem Totschlag, § 212 StGB., ist rechtl. statthaft 2059¹⁸

Zeugenmeineid und Körperverletzung können in T. zueinander stehen 2472¹¹

§ 252 StGB.; Art. 112 I BayPolStGB., Beide Tatbestände stehen nicht in Tat-, sondern in Gesetzesinheit 2652¹⁹

Zwischen den Vergehen gegen § 140 Verf.-AufsG. v. 6. Juni 1931 und gegen § 263 StGB. ist T. gegeben 2289²⁰

§§ 267 f., 350 f. StGB. Schwere Privaturlundenfälschung in T. mit schwerer Amtsunterschlagung 1956¹⁴

§§ 267, 348 StGB. Auf dem den postalischen Aufgabestempel tragenden Zahlartenabschnitt eines Postscheds wird zu öffentl. Glauben bekundet, daß die Post zur genannten Zeit die auf dem

Abschnitt bezeichnete Summe zur Gutschrift auf dem Konto des Scheckkunden empfangen habe. Weitere Vermerke auf dem Zahlartenabschnitt, insbes. auch solche des Einzahlers, werden von der Rechtswirkung des öffentlichen Glaubens nicht umfaßt. Sie können jedoch Gegenstand einer mit der Falschbeurkundung i. S. von § 348 I StGB. Tateinheitlich zusammenfassenden Privaturlundenfälschung sein 1956¹⁵

§§ 266 Ziff. 2, 350 StGB. Veruntreuung fremder, auf eigenem Konto angelegter Gelder 2654²²

Täterchaft

vgl. unter mittelbare T., Mittäterchaft.

Tätige Reue

Amnestie und t. R. in Steuerfällen 2571

Tatmehrheit

vgl. auch unter Gesamtstrafe

Taubheit

§ 547 RWd. Schraubendrehereien sind Betriebe der Metallbearbeitung und -verarbeitung i. S. der Nr. 18 der Anlage zur 2. BerufskrankhVd. vom 11. Febr. 1929. Eine durch Lärm in einem solchen Betrieb verursachte T. oder an T. grenzende Schwerhörigkeit ist infolgebeissen als Berufskrankheit i. S. der Vd. anzusehen 2935²

Tausch

Nach bei T.verträgen ist die Anwendbarkeit des § 12 GrEwStG. durch die RotVd. v. 1. Dez. 1930 trotz der Ersetzung des gemeinen Wertes durch den Einheitswert nicht ausgeschlossen worden 2027²

§ 16 GrEwStG. Der Grundsatz, daß beim T. der Preis des einen Grundstücks (A.) dem Werte des anderen (B.) entspricht, gilt auch nach der Neufassung des Ges. auf Grund der RotVd. v. 1. Dez. 1930. Nur tritt an die Stelle des gemeinen Wertes der Einheitswert von B. Im übrigen ist an der früheren Rechtslage nichts geändert 2028⁴

§§ 16, 12 GrEwStG. Die Wertanschläge in Tauschverträgen sind selbst dann nicht Preis, wenn ihre Beträge höher sind als die Einheitswerte 2606⁵

Täuschung, arglistige

§ 123 BGB. In der bewußt unwahren Behauptung, man habe ein günstigeres Angebot eines Konkurrenten erhalten, um so den Vertragsgegner zur Herabsetzung seines Preises zu veranlassen, liegt a. T. Nach Aufsehung hat der Vertragsgegner aus ungerechtfertigter Bereicherung Anspruch auf Leistung des tariflichen Entgeltes 2930¹

Technische Nothilfe

§ 537 I Nr. 4a RWd. Die von der T. R. als Betrieb zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen veranstalteten Übungen, Ausbildungskurse und sonstige erforderlichen Vorbereitungen für den Katastrophenschutz unterliegen der reichsgeschl. Unfallversicherung 2727¹

Teilbetrag

Wird ein T. eines Gesamtschadens eingeklagt, der sich aus verschiedenen selbständigen Gruppen von Ansprüchen zusammensetzt, so darf Urteil nach § 304 ZPO. nur erlassen werden, wenn angegeben ist, welche T. der Ansprüche in der geforderten Teil-

summe stecken, und wenn feststeht, daß jeder der Ansprüche begründet ist 2949¹

Wenn im Offenbarungszeitsverfahren der Gläubiger den Schuldner nur wegen eines T. seiner Forderung zur Eidesleistung laden läßt, ist trotzdem als Streitwert der volle Betrag der Forderung festzusetzen 2224⁸

Teilleistungen

Ob Verzug mit T. den Rücktritt vom gesamten Vertrag oder, ebenfalls hinsichtlich des ganzen Vertrags, einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung rechtfertigt, ist nach § 242 BGB. zu entscheiden 2274⁶

Teilnahme

vgl. unter Anstiftung, Beihilfe, Mittäterchaft mittelbarer Täter

Teilurteil

Bei Zurückweisung einer gegen ein Teil- und Zwischenurteil (§§ 301, 304 ZPO.) eingelegten Berufung und Zurückweisung des Rechtsstreites in die Vorinstanz sind die nach § 27 RVGebD. erfallenden weiteren Gebühren nur nach dem Wert des aus der Berufung zurückverwiesenen Teilanspruchs zu bemessen 2294⁴

Telegramm

§ 569 ZPO. Die fernmündliche Durchsage eines T. wahrt nicht die Beschränkung des § 2714¹⁴

Telegraphenverwaltung

§ 6 TelWG. Die T. muß die Kosten für diejenigen besonderen Einrichtungen der Anlage oder ihrer Änderung tragen, die lediglich erforderlich sind, weil infolge der gemeinsamen Benutzung desselben Weges die besondere Anlage auf diejenige der T. einwirkt. Dabei ist nicht zwischen Ausführungsform und Schutzvorkehrung zu unterscheiden 1942² 2269³

Teltowland

Die T.gebühren trägt der Empfänger, sofern nicht der Ladeschein ausdrücklich eine gegenseitige Vereinbarung enthält 2719¹

Testament

§ 2231 BGB. Zur formgültigen Datierung eines eigenhändigen T. gehört der Wille des Erblassers, das Datum der Errichtung des T. niederzuschreiben 2153³

§ 2231 Ziff. 2 BGB. Ein eigenhändiges T. ist trotz versehenlich unrichtiger Datierung dann gültig, wenn sich die unrichtige Datierung sowie auch das richtige Datum aus dem Inhalt des T. selbst ergeben, mögen auch die Tatsachen, die in dem T. angegeben sind, Schluß auf die Zeit der Errichtung nur in Verbindung mit anderweit zu ermittelnden Tatsachen gestatten; zum mindesten ist die Verwertung solcher Tatsachen zuzulassen, welche bei den mit den Verhältnissen des Erblassers im allgemeinen vertrauten T.beteiligten, insbes. den nächsten Angehörigen offenkundig sind und über die daher kein Streit zwischen den Beteiligten zu entstehen pflegt 2658¹

§ 2084 BGB. Ist im Erbvertrag der überlebende Gatte als Miterbe eingesetzt, so kann er auch zu Lebzeiten des Andern über seinen Nachlaß testieren. Diese Verfügung wird auch nicht durch ein gemeinschaftliches T. aufgehoben. Anlegung einer brieflichen Zuwendung als T. 2779⁶

Der Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft und die Wiederaufhebung dieses Ausschlusses kann auch durch Erbvertrag erfolgen. Ist aber ein solcher geschlossen, so kann dieser Erbvertrag durch gemeinschaftliches T. aufgehoben werden 2078⁴

Testamentsvollstrecker

§ 1981 BGB. Der T. ist nicht berechtigt, den Antrag auf Anordnung der Nachlassverwaltung zu stellen 2531¹

§§ 2197, 2222 BGB. Der alleinige Vorerbe kann nicht zum alleinigen T., wohl aber zum MitT. bestellt werden 2915¹

Richtarische T. können auf Antrag eines Beteiligten entlassen werden 2406¹

Die Anordnung einer aufschiebend bedingten Testamentsvollstreckung ist in dem Erbschein regelmäßig erst anzugeben, nachdem die Bedingung eingetreten ist 2067⁶

Wenn eine Hypothek oder ein sonstiges Grundstücksrecht für Erben als solche bestellt wird, hat der Grundbuchrichter die Eintragung von dem Nachweis der erbrechtlichen Verhältnisse gemäß § 36 GBD. abhängig zu machen; ein Erzeugnis genügt zum Nachweis der Erben auch dann nicht, wenn diese in ihm namentlich aufgeführt sind 2776¹

Theater

Beim Gesamtgastspiel ist regelmäßig umsatzsteuerpflichtiger Hauptunternehmer die Gelegenheitsgesellschaft des bürgerlichen Rechts zwischen dem einheimischen und dem auswärtigen T. unternehmen 2477⁴

Die Leiter von sog. Gastspieltruppen, die sich dem Inhaber eines T. gegenüber, der das spielfertige Haus zur Verfügung stellt, zu abendfüllenden Darbietungen verpflichten, sind Mitunternehmer eines nach § 537 I Nr. 4 d. RDV. versicherten Betriebs, wenn sie als Vergütung einen Vornhundertsatz der Roheinnahme erhalten. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Truppenleiter bei den Darbietungen persönlich mitwirkt oder nicht. Wird dagegen ein von vornherein festgesetzter Betrag für den Abend vereinbart, so tritt die Truppe einschließlich ihres Leiters in Arbeitsverhältnis zu dem T. Inhaber 2607⁵

Thüringen

Der Wechselspruch gegen die Kriegsschuld-lüge in den thüring. Schulen verstößt nicht gegen Art. 148 ABVerf. 2165¹⁶

Tiefbau

Reich und Länder sind berechtigt, gem. §§ 624, 625 RDV. mit ihren Betrieben und Tätigkeiten, wozu auch Maßnahmen des freiwilligen Arbeitsdienstes gehören können, der zuständigen VerGen. beizutreten. Wenn es sich hierbei um T. arbeiten handelt, kommt der Beitritt zur T. VerGen., nicht aber zur Zweiganstalt der T. VerGen. in Betracht 2968²

Tierarzt

Umstände, die die Wichtigkeit des Verkaufes einer ärztlichen Praxis begründen, können bei dem Verkauf einer tierärztlichen Praxis zu dem gleichen Ergebnis führen. Als solche Umstände kommen insbes. Bedingungen in Betracht, die den Käufer nötigen, möglichst hohe Einnahmen zu erstreben 2043¹

Tierhalter (§ 833 BGB.)

Die Haftung des T. ist Gefährdungshaftung; ein rechtswidriges Verhalten ist nicht erforderlich. Bienen sind keine Haustiere; aber die von ihnen durch Ausschreibungen aus ihrem Körper entstandenen Beschädigungen an fremden Gegenständen sind keine Tierchäden i. S. von § 833 S. 1 BGB. 2951²

Totale Staaten

Schutz der Bürgen (Garanten) der Staatsgrundordnung im Strafrecht der t. St. 2622

Totschlag

§ 215 StGB. Es ist nicht rechtsirrig, den T. an dem ehelichen Vater als besonders strafwürdig anzusehen. Grundsätzliche Erörterungen über die Strafzumessung 2060²⁰

§ 49b StGB. macht bestimmte Vorbereitungs-handlungen zum Tatbestand einer selbständigen Straftat. § 49b findet keine Anwendung, sobald und soweit bei einem Teilnehmer an der Verabredung die Strafbarkeit des Verabredens mit seiner Strafbarkeit als Täter oder Teilnehmer der insolge der Verabredung ausgeführten Tat zusammenrifft. Beihilfe zum T. 2337¹¹

Die Annahme einer Tateinheit zwischen dem Verbrechen nach §§ 178, 176 Ziff. 1 und 3 StGB. und dem T., § 212 StGB., ist rechtlich statthaft 2059¹⁸

Tötung, fahrlässige

§ 222 StGB. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn feststeht, daß der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande war, außer acht gelassen und daß er insolgedessen entweder den Erfolg, den er bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte vorhersehen können, nicht vorhergesehen hat oder den Erfolg zwar für möglich gehalten, aber darauf vertraut hat, er werde nicht eintreten 2938¹²

§ 222 StGB. Dem Kraftwagenführer muß die sog. Schrecksekunde nicht unter allen Umständen zugebilligt werden 2650¹⁷

§ 222 StGB. Rückwärtige Ausfahrt eines Lastkraftwagens aus unübersichtlicher Hofeinfahrt 2718²⁰

Treu und Glauben

T. und G. im Zivilprozessrecht 2870

§ 242 BGB. Eine Verwaltungsbehörde, die einem Geschädigten in Vorverhandlungen eine informelle Auskunft gibt, in welcher Weise sie ihr Ermessen handhaben werde, ist berechtigt, in der Folge von dieser Auskunft abzuweichen. In der Abweichung liegt keine Verletzung der Amtspflicht i. S. von § 839 BGB., Art. 131 ABVerf. Auch haftet die öffentliche Körperschaft in solchem Falle nicht nach dem allgemeinen, auch das öffentliche R. beherrschenden Grundsatz von T. und G. im Verkehr 1960²

§ 150 ABemTG. ist eine streng formelle Vorschrift, der gegenüber dem Beamten die Berufung auf T. und G. grundsätzlich und regelmäßig nicht zusteht 2581²

§§ 13, 30, 32, 58 EinkStG.; § 11 ABwGD. Zum Grundsatz von T. und G. im Steuerrecht. Ob bei Veräußerung eines Gewerbebetriebs im ganzen „feste Kaufpreistraten“ oder „laufende Be-

züge“ vorliegen, richtet sich hauptsächlich danach, ob es sich für den Veräußerer um Geschäft handelt, bei dem der Charakter eines Wagnisses vorherrscht. Hat das FinR. in zweifelhaftem Falle im Interesse des Steuerpflichtigen und auf seine ausdrücklichen Antrag „laufende Bezüge“ angenommen und ist die Veranlagung für den Steuerabschnitt, in dem die Veräußerung erfolgt ist, rechtskräftig, so bedeutet es Verletzung des Grund-satzes von T. und G., wenn der Steuerpflichtige in späterem Steuerabschnitt die Freilassung der laufenden Bezüge verlangt mit der Behauptung, daß die sonstige Besteuerung des gesamten Veräußerungsgewinns der Rechtslage allein entsprechen hätte 2178⁸

Treuhand

Der Wirtschaftstreuhänder. Schrifttum 2509

Fiduziarische Geschäftsführungsverhältnisse im englischen Recht. Schrifttum 2577

Bei der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld an mehrere Personen als Treuhänder ist der Hinweis auf die Treuhänder-eigenschaft in das Grundbuch nicht einzutragen. Die Bezeichnung der mehreren Gläubiger als Gesamtgläubiger i. S. des § 428 BGB. ist zwar ohne weitere Angabe eines Gemeinschaftsverhältnisses (§ 48 GBD.) zulässig, entspricht aber nicht dem Zweck der Treuhänderbestellung; mehrere Treuhänder pflegen zueinander in vertraglichem Gesellschaftsverhältnis zu stehen und daher Gesamt-handgläubiger zu sein 2464²

Die in Kenntnis der Unabtretbarkeit vom Treuhänder gleichwohl vorgenommene Abtretung ist nicht ohne weiteres, sondern nur bei fraudulosem Zusammenwirken mit dem Abtretungsempfänger i. S. des § 826 BGB. sittenwidrig 2157³

T.vertrag im außergerichtlichen Vergleichsverfahren 2739

Der strafrechtliche Schutz des T. verhältnisses durch den neuen § 266 StGB. 2242

Untreue bei einem durch eine Sicherungsabtretung begründeten T. verhältnis 2339¹⁴

Wertzuwachssteuer. Preisvereinbarung beim T. verhältnis. Bei der Auflösung eines T. verhältnisses ist die Vereinbarung eines Preises für die Über-eignung des T. objektes vom Treuhänder an den Berechtigten jedenfalls dann begrifflich unmöglich, wenn der Berechtigte schon vorher das zum Erwerb des T. objektes Erforderliche geleistet hat 2031³

Triebeverhaken

Das T. Schrifttum 2891

Trockenwolle

vgl. unter Wolle

„Trocklin“

vgl. unter Wasserdicht

Trunkenheit

§ 823 BGB. Die Teilnahme an Gefährlichkeit-fahrt, bei der der Mitgenommene weiß, daß der Fahrer unter der Wirkung von erheblichem Alkoholen-guß steht, enthält stillschweigenden Verzicht auf alle Fahrlässigkeitsschäden, bedeutet aber auch die bewußte Übernahme der damit verbundenen Gefahr 2157²

Wenn **T.** in Frage kommt, ist die Anwendbarkeit des § 51 StGB. keineswegs auf die Fälle sinnloser **T.** beschränkt 2058¹⁴

§ 230 StGB. Fahrlässig verhält sich jemand, der einen angetrunkenen Menschen aus hellen Räumen hinausdrängt und ihn zwingt, eine dunkle, wenig begangene Seitentreppe zu benutzen, ohne zu prüfen, ob der Betrunkene diese Treppe gefahrlos betreten kann. Keine erhöhte Haftung aus § 230 II StGB., wenn ein polizeilicher Exekutivbeamter — ohne sich im Dienste zu befinden — einen Angetrunkenen durch fahrlässiges Verhalten verletzt 2285¹²

Tschechoslowakei

La Vie Juridique des Peuples. II. Tchecoslavique. Schrifttum 2640

Zur Reform des Vorverfahrens (unter Bezugnahme auf den tschechoslowak. Strafprozessentwurf von 1929). Schrifttum 2263

§ 40 Nr. 3 S. 2 EinkStG. Deutsch-tschechoslowak. Doppelsteuervertrag v. 31. Dez. 1921 2084⁷

Tumultskäden

Ist der Anspruch auf Ersatz von **T.** pfändbar? 2255

Turnverein

Ein **T.**, der eine Schank- und Speisewirtschaft betreibt, ist auch dann nicht nach § 9 I Nr. 7 KörperStG. n. F. von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Erträgnisse des Wirtschaftsbetriebs zu den an sich ausschließlich gemeinnützigen Vereinszwecken verwendet werden 2726⁶

Typische Verträge

vgl. unter Auslegung

Überbau

§§ 94, 912 ff. BGB. Der Teil der Giebelmauer, der auf der dem Grundstück des Errichtenden benachbarten Befestigung steht, ist Eigentum des Eigentümers des Nachbargrundstücks 2015³

§§ 93 ff., 912 BGB. Steht Giebelmauer halbscheidig auf der Grenze und gehörten bei ihrer Errichtung die Nachbargrundstücke demselben Eigentümer, so braucht der Anbauende den Nachbarn für die Benutzung der Giebelmauer nicht zu entschädigen 2017⁷

Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen

vgl. im Sonderregister „Recht der RotWD.“ unter RotWD. v. 6. Okt. 1931

Überlingersee

vgl. unter Bodensee

Übersetzung

Erstattungsfähigkeit der U.kosten und der Verkehrsgebühr eines die ausländische Sprache beherrschenden Anwalts 2469³

Übertretungen

§ 313 StPD. Ein freisprechendes Urteil hat nicht „ausschließlich u. zum Gegenstand“, wenn auf einen wegen u. von Verkehrsvorschriften ergangenen Strafbefehl in der Hauptverhandlung der Angekl. darauf hingewiesen worden ist, daß seine Bestrafung auch wegen Körperverletzung (§ 230 StGB.) erfolgen könne 2296¹¹

Umsatzsteuer

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Zuschüsse, die ein Zeitschriftenhändler zu seinen Kosten der Werbung neuer Bezahler durch seinen Reisenden und Agenten vom Zeitschriftenverlag erhält, sind beim Händler nicht u.pflichtig 2239⁹

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Beim Gesamtgastspiel ist regelmäßig u.pflichtiger Hauptunternehmer die Gelegenheitsgesellschaft des bürgerlichen Rechts zwischen dem einheimischen und dem auswärtigen Theaterunternehmen 2477⁴

§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 4 UmsStG. Ein Wiesenbesitzer, der das Vieh Dritter auf seinen Wiesen mit seinem eigenen Vieh zusammenlaufen läßt, ohne diesen Pacht an den Flächen einzuräumen, hat keinen Anspruch auf U.befreiung 2029⁶

§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 2 UmsStG. Ein Kursmakler ist mit seiner Provision (Courtage) auch bei Kauf- und Verkaufsgeschäften über Wertpapiere vorbehaltenlich der Aufgabe (§ 95 I StGB.) u.pflichtig; dagegen liegen u.freie Eigen-geschäfte des Maklers vor, wenn Kauf oder Verkauf mit Plus- oder Minusdifferenz abgeschlossen wird 2478⁵

§§ 1, 8, 13 UmsStG.; § 14 AusfWD. v. 11. Juli 1891 zum PatG. Freies Ermessen der Nichtigkeitsabteilung bei der Kostenfestsetzung. Die Höhe der Patentanwaltsgebühren bemißt sich nicht nach dem Nichtigkeitswert, sondern der Schwierigkeit des Falles. U.frage 2669¹

§ 2 Nr. 2 UmsStG. Porti und Spesen, die Bankfirma im Kontokorrentverkehr mit ihren Kunden diesen, sei es auch pauschal, in Rechnung stellt und von ihnen vereinnahmt, gehören zum u.freien Entgelt 2239⁷

§ 2 Nr. 8 UmsStG. Ein auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken gerichtetes Unternehmen liegt nur vor, wenn das Unternehmen sich subjektiv auf den Erwerb oder die Veräußerung v. Grundstücken eingestellt hat und derartige Geschäfte mit dem Zweck gewinnbringender Verwertung der Grundstücke als Ware betreibt. Veräußert Landwirt auf Grund des Entschlusses, die landwirtschaftliche Betätigung zu beenden, sein Gut in kurzer Zeit in Teilstücken, so liegt insoweit ein auf die Veräußerung von Grundstücken gerichtetes Unternehmen regelmäßig nicht vor 2478⁶

§ 3 Nr. 1 UmsStG. Die Deutsche Reichsbahn-gesellschaft ist für die Entgelte, die sie von der Reichspost aus der vertragsmäßigen Übernahme der Beheizung der Wahnpostwagen vereinnahmt, u.pflichtig 2239⁸

Bei Berechnung der Freigrenze von 18000 *RM.* innerhalb deren nach § 3 Nr. 6 UmsStG. die Handlungsagenten und Makler von der U. befreit sind, sind nicht nur die aus der Agenten- und Maklertätigkeit fließenden Umsätze, sondern auch alle andern steuerpflichtigen Umsätze heranzuziehen. Unter „steuerpflichtigen Umsätzen“ i. S. von § 3 Nr. 6 UmsStG. sind alle grundständig unter das UmsStG. fallenden Umsätze zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach einer Befreiungsvorschrift des UmsStG. von der Steuer befreit sind oder nicht 2478⁷

§ 4 UmsStG. Der Vergütungsbescheid an den Ausführhändler kann unter Vorbehalt späterer Nachprüfung und Rückforderung des Vergütungsbetrages erlassen werden; wegen eines solchen Vorbehalts ist das ordentliche Rechtsmittelverfahren gegeben 2239⁹

§ 7 I UmsStG. Wer den Margarinehandel mittels des sog. Verteiler-

systems betreibt, genießt regelmäßig die Steuerfreiheit des Zwischenhändlers 2478⁸

§ 8 I UmsStG. Gibt Kaufmann seinen Kunden entsprechend dem Werte der von ihnen im Wirtschaftsjahr getätigten Einkäufe Gutscheine, die nur in Waren bei ihm einlösbar sind, so ist einerseits ein u.rechtlicher Abzug von den für die ursprünglichen Warenlieferungen vereinnahmten Entgelten u.zulässig, andererseits sind die bei Einlösung der Gutscheine sich vollziehenden Umsätze — Ware gegen Guttschein — nicht nochmals zu versteuern 1972²

§ 8 I UmsStG. Ausstellung und Hingabe eines Schuldscheins an Stelle des Kaufpreises, den der Empfänger bald verwerten kann, stellt Vereinnahmung des Entgeltes dar 2539⁵

§ 8 V UmsStG. 1926 und 1932. Beim Postzeitungsvertrieb sind von den Postgebühren steuerfrei nur die Entgelte für die Beförderungsleistungen, sofern sie gesondert in Rechnung gestellt werden, nicht aber die für sonstige Leistungen der Post, wie Nachnahmen und Mahnungen 2791⁵

übersteigt der Gesamtumsatz einer Stadt-gemeinde aus allen ihren Betrieben i. S. des § 12 II UmsStG. i. d. Fass. vom 15. April 1930 1 Million *RM.*, so kommt ihre erhöhte Steuerpflicht für Entgelteinnahmen aus einem einzelnen Betrieb auch dann in Betracht, wenn der Gesamtumsatz in diesem einzelnen Betrieb die Grenze nicht übersteigt. Auch der Erlös aus der Versteigerung von Pfändern des städtischen Verkaufs ist jedenfalls dann unter den Voraussetzungen des § 12 erhöht steuerpflichtig, wenn die Stadtgemeinde selbst Versteigerer ist 1972³

Die Sachverständigenvergütung nach § 3 ZeugGebD. ist keine gesetzlich bemessene Gebühr i. S. v. § 12 UmsStG. 2225⁹

Bade- und Kurorte können im Rahmen einer Kurtaxenordnung Abgaben auf Beherbergung von Fremden nicht legen. Eine solche lediglich auf die Tatsache der Beherbergung gelegte Abgabe, die keine Rechte auf Benutzung der durch die Kuranlagen geschaffenen Bequemlichkeiten verleiht, ist der Kurtaxe weisfremd. Sie verstößt gegen § 21 UmsStG. und findet auch im KommAbgG. keine Grundlage. Die Gemeinden können ein solches Ziel nur im Rahmen des § 9 KommAbgG. durch eine auf Grundbesitzer und Gewerbetreibende beschränkte Kurförderungsabgabe erreichen 2302³

Uneheliches Kind

vgl. auch unter Ehelichkeitsanfechtung § 1717 I BGB. Zur Einrede des Mehrverkehrs 2663⁵

Die zur Adoption erforderliche Zustimmung der unehelichen Mutter kann nur zu einem bestimmten Annahmevertrag bindend erteilt werden 2700⁴

§§ 323, 850 ZPD. Der unterhaltspflichtige Ehemann kann dadurch, daß er infolge außerehelichen Geschlechtsverkehrs einem u. K. gegenüber unterhaltspflichtig wird, die älteren Unterhaltsansprüche seiner Ehefrau nicht willkürlich schmälern 2720⁵

Unerlaubte Handlung

vgl. auch unter Schadensersatz § 823 BGB. Zuwiderhandlungen von Pfandschuldner und Drittschuldner gegen das Verbot der Pfändung oder

Vorpfändung sind nur dann zum Schadensersatz verpflichtende u. S., wenn die Zuwiderhandlungen tatsächlich wirksam sind 2004⁷

Beeinflussung des Gesetzgebers ist keine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung 2659¹

§ 823 BGB. Die Teilnahme an Gefälligkeitssfahrt, bei der der Mitgenommene weiß, daß der Fahrer unter der Wirkung von erheblichem Alkoholgegenuß steht, enthält stillschweigenden Verzicht auf alle Fahrlässigkeitschäden, bedeutet aber auch die bewußte Übernahme der damit verbundenen Gefahr 2157²

§ 823 BGB. Handeln auf eigene Gefahr bei Gefälligkeitssfahrten bedeutet Einwilligung in eine möglicherweise auf der Fahrt eintretende Verletzung mit der Folge des Entfalls der Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung, also eine einseitige empfangsbedürftige, bei Minderjährigen unwirksame Willenserklärung 2389⁷

§ 823 BGB. Für den weiten Bogen beim Linkseinbiegen genügt in der Regel das Umfahren einer Verkehrsinsel, auch wenn das Fahrzeug dabei nicht rechts vom Mittelpunkt der Straße bleibt 2389⁶

§ 823 BGB. Ein Artist, der bei einer Zirkusvorstellung eine für die Zuschauer gefährliche Einrichtung benutzt, die der Zirkusunternehmer anzubringen hat, muß für die Beseitigung von Fehlern der Anbringung auch selbst sorgen, besonders wenn er Eigentümer der Einrichtung ist 2763⁴

§ 823 BGB. Rentenneurose 2643⁴

§§ 823, 845, 847 BGB. Haftung des Wegeunterhaltungspflichtigen für auf den Landstraßen befindliche Schienen 2920³

Das Konkurrenzverhältnis zwischen den §§ 823 II und 824 BGB. 2505

Haftung der Bank für Auskünfte des Direktors einer ihrer Zweigstellen über Kreditwürdigkeit. Mit der Feststellung, daß keine wesentlich falsche Vorpiegelung einer Kreditwürdigkeit vorliegt, entfällt zwar die Anwendung des § 823 II BGB. mit § 263 StGB., aber nicht auch die des § 826 BGB., für die es genügt, wenn der Direktor seine Angaben gewissenlos ohne andere Unterlagen als die eigenen Angaben des Firmeninhabers gemacht hat in dem Bewußtsein, seine Handlungsweise könne Schaden zur Folge haben 2513¹

Die in Kenntnis der Unabtreubarkeit vom Treuhänder gleichwohl vorgenommene Abtretung ist nicht ohne weiteres, sondern nur bei fraudulosem Zusammenwirken mit dem Abtretungsempfänger i. S. des § 826 BGB. sittenwidrig 2157³

Die öffentliche Verteilung von Werbeschreiben, denen ein „Vorzugsangebot“ bezeichneter Ausweis beigegeben ist, gegen dessen Vorlegung in bestimmten Fachgeschäften bis zu einem angegebenen Zeitpunkt für 20 Pfg. zwei Beutel Shampoo, die sonst 40 Pfg. kosten, bezogen werden können, verstößt weder gegen § 1 III ZugabeB.D. v. 9. März 1932, noch gegen §§ 1, 3 UnlW.G., § 826 BGB. 2293¹

Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers wegen unrichtiger Angaben in Dienstzeugnis. Dem Arbeitnehmer haftet der Arbeitgeber nur, wenn er bei Ausstellung des Zeugnisses schuldhaft ge-

handelt hat. Einem Dritten kann er aus § 826 BGB. Schadensersatzpflichtig werden, wenn er die Leistungen des Arbeitnehmers bewußt höher bewertet hat, als sie zu bewerten sind, und wenn der Dritte im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben den Arbeitnehmer angenommen hat 2081³

Monopolunternehmungen ist die Verweigerung der Leistung nicht schlechthin verboten. Ein Kontrahierungszwang besteht nur insoweit, als die Ablehnung der Belieferung eine nach § 826 BGB. zum Schadensersatz verpflichtende S. sein würde 2230²⁵ 2399¹ 2400³

Der Anspruch aus § 945 ZPO. unterliegt der Verjährung nach § 852 BGB. Diese beginnt nicht erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Hauptprozesses, sondern schon mit dem Zeitpunkt, in dem der Arrestgegner weiß, daß der Hauptanspruch nicht besteht und daß ihm ein Schaden entstanden ist 2057¹³

Kein Vollstreckungsschutz bei Forderungen aus u. S. 2197

Unfruchtbarmachung

vgl. auch unter erbkranker Nachwuchs
Die Rechtswidrigkeit der Indikation zum Zwecke der Abtreibung und der U. unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des RG. v. 12. Mai 1933 2037 2060²¹

Bundesobergericht Washington über U. Erbmindewertiger 2041

Universität

vgl. unter Hochschule, Studium

Unlauterer Wettbewerb

§ 1 UnlW.G. W. Handlungen der Stadt auf dem Gebiete des Bestattungswesens. Für Klage mit der Begründung, daß Hoheitshandlungen zu W. zwecken vorgenommen würden, ist der Rechtsweg nur dann zulässig, wenn Schadensersatzansprüche wegen Mißbrauches der Amtsgewalt erhoben werden. Handlungen dagegen, die sich auf dem Gebiete der privaten Betätigung der Stadt bewegen, können als u. W. im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden 2134¹⁸

Gegen § 1 UnlW.G. verstößt Baufirma, die ihre Arbeiter unter dem Tarif bezahlt und auf Grund davon die Konkurrenz unterbietet 2294²

Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird nur der Zeichenschutz, nicht dagegen einem anderen Zeichen gegenüber ein Ausstattungsschutz erworben; Annäherung an dieses kann deshalb gegen § 1 UnlW.G. verstoßen 2332⁷

Für W. verstöße, die gemäß § 1 UnlW.G. auf unlauterem Verhalten beruhen, gilt Verbot dieses Verhaltens nach deutschem Recht auch, wenn es im Ausland begangen ist, sofern die beiden Wettbewerber im Inlande eine Niederlassung haben 2646⁹

§§ 1, 3 UnlW.G. Kein u. W. eines Monopolbetriebes auf dem durch das Monopol vorbehaltenen Gebiet 1948⁷

Die öffentliche Verteilung von Werbeschreiben, denen ein „Vorzugsangebot“ bezeichneter Ausweis beigegeben ist, gegen dessen Vorlegung in bestimmten Fachgeschäften bis zu einem angegebenen Zeitpunkt für 20 Pfg. zwei Beutel Shampoo, die sonst 40 Pfg. kosten, bezogen werden können, verstößt weder gegen § 1 III ZugabeB.D.

v. 9. März 1932 noch gegen §§ 1, 3 UnlW.G., § 826 BGB. 2293¹

§§ 1, 13 UnlW.G. Die Bezeichnung: Anstalt des Beamtenwirtschaftsbundes ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn die Anstalt der Initiative des Bundes entsprungen ist, sondern nur, wenn sie ausschließlich seinen Zwecken dient und von ihm maßgeblich geleitet wird. Dagegen ist die Bezeichnung „Deutsche Beamtenbuchhandlung“ schon dann zulässig, wenn die Beamtenwelt dort die sie interessierende Literatur findet. Eine Verwirkung des sich aus § 1 ergebenden Unterlassungsanspruchs tritt nicht ein, weil eine irreführende Bezeichnung keinen berechtigten Besitzstand herbeiführen kann 2131¹⁶

§§ 1, 16 UnlW.G. Auch amtlich bestätigte Beschaffenheitsangaben dürfen nicht so gebraucht werden, daß sie als Individualbezeichnung angesehen werden können, die mit anderer Individualbezeichnung verwechselt werden kann („Benediktiner“) 2048⁶

§ 2 UnlW.G. Ein Grundstück stellt, wenn es in einem Einzelfall veräußert wird, keine „Ware“ dar 2396¹⁶

§ 3 UnlW.G. Begriffe des „Herstellungs-“, „Hersteller-“ und „Fabrikpreises“ 2050⁷

§ 3 UnlW.G. Der Umstand, daß Firma die eines Kartells ist, schließt nicht aus, daß sie eine Fabrik ist; dies hängt von dem Grade der Beherrschung der ihr angegliederten Fabriken ab 2647¹⁰

§ 3 UnlW.G. Auch die nur zur näheren Beschäftigung mit dem Angebot verlockende Reklame (Blickfang) muß wahr sein, wenn sie den Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt 2768⁸

Die auf deutsche Kleiderstoffe aufgedruckten englischen Stempel „Warranted Shrunken by London Process“ oder „Guaranteed Pure Wool, Superfine Quality“ verstoßen gegen § 4 UnlW.G. 2352²⁰

Titel „Funt-Illustrierte“ ist geschützt; eine eigenartige Zusammensetzung aus zwei gemeinsamen Bestandteilen ist „besondere Bezeichnung“ i. S. des § 16 UnlW.G. 2648¹¹

Unmöglichkeit der Leistung

§ 275 BGB. Erhält eine Leistung des Schuldners infolge unvorhergesehener Umstände eine ganz andere Bedeutung als sie beabsichtigt war, so kann er u. U. die Folgerungen ziehen, die sich aus einer von ihm nicht zu vertretenden U. d. L. ergeben 2116²

§§ 275 ff. BGB. Auflösung eines Vertragsverhältnisses, wenn sich sein Zweck als unerreichbar herausstellt oder wenn ein persönliches Vertrauensverhältnis schwer erschüttert wird 2120⁶ 2204²

Unterbrechung des Verfahrens

Kann im Falle des § 239 IV ZPO. zur Hauptsache nicht verhandelt werden, weil der Zahlungsnachweis aus § 519 VI ZPO. noch aussteht, dann ist auf Antrag Veräumniszwischensurteil dahin zu erlassen, daß das Verfahren für vom Rechtsnachfolger aufgenommen erst wird. Die Frist zur Erbringung des Zahlungsnachweises läuft alsdann erst von der Rechtskraft des Veräumnisurteils an 2228¹⁸

Unterhalt

vgl. auch unter Abfindung
§§ 1601 ff. BGB. Beträge, welche ein dem elterlichen Haushalt nicht angehöriges großjähriges Kind seinen mittellosen

Eltern zu deren Haushaltsführung gewährt, sind als die U.pflicht des Kindes geleistet auch dann anzusehen, wenn sie die Beteiligten als Darlehn bezeichnen. Eine für solche als Darlehn bezeichnete Forderung dem Kind von den Eltern geleistete Sicherungsübergabe besitzt daher den Rechtscharakter der Schenkung und müßte deren Formerfordernissen entsprechen 2078⁵

§§ 1601 ff. BGB. Die Kosten der vom VormGer. angeordneten Verkehrsregelung sind nicht vom verkehrsberechtigten, sondern vom u.verpflichteten Teil zu tragen 2080¹

§§ 1360, 1389 BGB. Die Ehefrau, die Wiederherstellung der Ehe grundlos verweigert, kann den U. nicht in Form einer Geldrente verlangen 2047⁴

§ 1361 BGB. U.pflicht des Erwerbslosenunterstützung beziehenden Ehemanns bei Getrenntleben der Ehegatten 2073⁹

§ 1579 BGB. Tritt durch Vereinbarung der Ehegatten nach der Scheidung an Stelle des U.anspruch der schuldblos geschiedenen Ehefrau ein abstraktes Schuldanerkenntnis des Ehemanns, so unterliegt die Forderung aus dem Schuldanerkenntnis den Pfändungsbeschränkungen nach Maßgabe des LohnbeschlG. v. 21. Juni 1869 und der LohnpfändungsVO. v. 25. Juni 1919 i. b. Fass. v. 27. Febr. 1928 2779⁵

Feststellungsklage zwecks Unterbrechung der Verjährung urteilsmäßiger U.raten 2964²

§ 323 ZPO. Der u.pflichtige Ehemann kann dadurch, daß er infolge außerehelichen Geschlechtsverkehrs einem unehelichen Kinde gegenüber u.pflichtig wird, die älteren U.ansprüche seiner Ehefrau nicht willkürlich schmälern 2720⁵

Die U.pflicht kann durch EinstwVerf auch dahin geregelt werden, daß kein U. zu zahlen ist. An die Glaubhaftmachung der Dringlichkeit sind keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. Auch bei Regelung der U.pflicht durch EinstwVerf. ist das für die Ehe der Beteiligten maßgebende ausländische Recht zu berücksichtigen, wenn es ohne erheblichen Zeitverlust ermittelt werden kann. Nach österreichischem Recht ist die Ehefrau dem bedürftigen Ehemann gegenüber u.pflichtig 2074¹⁰

Schuldnerichutz oder Gläubigerichutz bei versehentlich unbeschränkter Pfändung eines Lohnanspruchs wegen U.rückständen 2886

Gewährt der Geber dem Empfänger auf Grund gesetzlicher Verpflichtung standesgemäßen U., so wird der Empfänger nicht bereichert. Was darüber hinaus gewährt wird, ist grundsätzlich schenkungssteuerpflichtig; auch schlägt die Vorschrift über die Befreiung von Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen U. des Bedachten nicht ein 2083² 2300⁵

Eine steuerfreie Zuwendung nach § 18 Nr. 14 ErbStG. 1925/31 kann zum Teil zum Zwecke der Ausbildung und zum Teil zum Zwecke der Gewährung des U. erfolgen; bei einer solchen Zuwendung für beide Zwecke ist die Angemessenheit nur für den U. zu prüfen. Der Begriff „Ausbildung“ umfaßt jede weitere Ausbildung, also auch eine besondere ärztliche Fachausbildung 2300⁵

Untermiete

Es stellt positive Vertragsverletzung i. S. von § 276 BGB. dar, wenn der Vermieter eine Vertragsbestimmung, die

zur Untervermietung seine Zustimmung erfordert, planmäßig so benutzt, daß zugunsten eigener vertragswidriger Belange der vertraglich zugestandene Vertragsgenuß des Gegners vereitelt wird 1951⁸

Unterschlagung

§ 246 StGB. U. sicherungsübereigneter Gegenstände durch vom Schuldner vollzogene Übereignung zur Sicherheit an andere Gläubiger 2219¹⁶ 2521¹⁰

§§ 267, 348 ff. StGB. AmtsU. Falschbeurkundung. Eine strafflose Nachtat kommt nur in Betracht, wenn der Täter eines Eigentumsvergehens sich auf die Verwertung oder weitere Ausbeutung des durch die Straftat bereits Erlangten beschränkt 2287¹⁶

§§ 266 Ziff. 2, 350 StGB. Veruntreuung fremder, auf eigenem Konto angelegter Gelder 2654²²

§ 350 StGB. Zusammenhang dienstlicher Obliegenheiten mit karitativer Tätigkeit 2840¹⁵

§ 350 StGB. Zum Begriff der „Zueignung“. Das Wesen der Zueignung besteht darin, daß die Sache selbst oder doch der in ihr verkörperte Sachwert vom Täter dem eigenen Vermögen einverleibt wird. Zuwendung der Sache an einen Dritten 2912¹³

§§ 267 f., 350 f. StGB. Schwere Privat-urkundenfälschung in Tateinheit mit schwerer AmtsU. 1956¹⁴

§§ 350, 351 StGB. AmtsU. Begriff des Beamten im strafrechtlichen Sinne 1957¹⁶

§§ 350, 351, 354 StGB. Mittäterschaft bei der AmtsU. Der Tatbestand des § 351 StGB. kann nur von dem Beamten verwirklicht werden, der amtlich mit der Führung der Bücher befaßt ist 2289¹⁹

§ 350 StGB. Grenze zwischen Vorbereitung und Versuch der AmtsU. 2706¹⁶

§§ 350, 351 StGB. Zum Begriff der AmtsU. unter unrichtiger Registerführung bei Gerichtsvollzieher. Handakten des Gerichtsvollziehers keine Register 2926¹

„Beleg“ i. S. des § 351 StGB. ist auch dann „unrichtig“, wenn er einen den Tatsachen nicht entsprechenden Inhalt hat. „Vorgelegt“ ist solcher Beleg auch dann, wenn er zu Rechnungen usw. eingereicht wird, die nicht der angekl. Beamte selbst, sondern ein anderer Beamter zu führen hat 2593¹⁸

Bücher i. S. des § 351 StGB. sind nur solche, deren Führung von zuständiger amtlicher Seite — sei es auch nur stillschweigend — angeordnet worden ist 2593¹⁹

Unterjuchungshaft

Die Anrechnung der U. für die Rechtsmittelinstanz 2812

Unterwerfung

§ 445 ABG. Die U. vor dem FinU. während des Berufungsverfahrens 2259 2820

Untreue (§ 266 StGB.)

vgl. auch KommissionsU., Genossenschaft Das neue U.strafrecht in strafrechtlicher und zivilrechtlicher Beleuchtung. Schrifttum 2943

§ 1494 ABG. gilt nur für das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und seinem Angestellten. § 266 Nr. 2 StGB. erfordert nur ein tatsächlich bestehendes Vertrauensverhältnis 2007¹⁰

§§ 266 Ziff. 2, 350 StGB. Veruntreuung fremder, auf eigenem Konto angelegter Gelder 2654²²

Die Verfügung über ein als Kaution überschriebenes Sparguthaben bedeutet nicht ohne weiteres eine U. 2705¹¹

U. i. S. des § 266 I Nr. 2 StGB. a. F. liegt vor, wenn Bevollmächtigter Wechsel, die bereits seine wechselfähig verpflichtende Unterschrift tragen, unter Mißbrauch seiner Vertretungsmacht auch noch mit der Unterschrift seines Vollmachtgebers verzieht, sie dann in seinem eigenen Interesse weitergibt und die dadurch für den Vollmachtgeber begründete Wechselschuld später aus dessen Mitteln erfüllt, falls er schon bei der Zeichnung und Weitergabe der Wechsel das Bewußtsein hat, daß wegen seiner eigenen Vermögenslosigkeit nicht er, sondern sein Vollmachtgeber die Wechsel werde einlösen müssen, und wenn er den Willen hat, die Wechselschuld bei Fälligkeit als Vertreter seines Vollmachtgebers für diesen aus dessen Mitteln zu erfüllen 2653²¹

Der strafrechtliche Schutz des Treuhandverhältnisses durch den neuen § 266 StGB. 2242

U. bei einem durch eine Sicherungsabtretung begründeten Treuhandverhältnis 2339¹⁴

Unvollkommene Verbindlichkeiten

Die rechtliche Natur der u. B. Schrifttum 2200

Unzurechnungsfähigkeit

vgl. unter Zurechnungsfähigkeit

Urheberrecht

vgl. auch unter Literar. U.

Anwendung der clausula rebus sic stantibus ist grundsätzlich auch auf urheberrechtlichem Gebiete möglich. Die Berufung auf diese ist jedoch nicht möglich, wenn nach Veränderung der Umstände noch Kündigungsmöglichkeit besteht, die aber nicht ausgenutzt ist 2156¹

Verwirfung urheberrechtlicher Befugnisse 2276⁷

Urkundenfälschung

§ 267 StGB. Pfllegt Kaufmann seinen Firmenstempel bei Ausstellung von Wechseln in der Weise mit zu verwenden, daß er unter den Stempel seinen Namen schreibt, so begeht derjenige eine U., der diesen Stempel unbefugt verwendet 2146³²

§§ 267 ff. StGB. U. durch Änderung der in dem Ausgangsjournal eines kaufmännischen Geschäftsbetriebs enthaltenen Eintragungen über die ausgehenden Briefe. Fortsetzungszusammenhang 2340¹⁵

§ 267 StGB. liegt nicht vor, wenn der Buchführer hinter den endgültig fertiggestellten Bucheinträgen Abschreibungen hinzufügt 2522¹¹

Die amtliche Zulassungsbescheinigung für einen Kraftwagen und die amtliche Bestätigung der Aushändigung der Zulassungsbescheinigung sind öffentliche Urkunden i. S. des § 348 I StGB. Das Fehlen einer wesentlichen Form der Urkunden schließt eine vollendete Falschbeurkundung aus 2958¹

Nach Nichtbeamter kann zu dem in § 348 I StGB. unter Strafe gestellten Vergehen Beihilfe leisten. Letztere kann nach der äußeren Tatseite auch in der Mitwirkung an der Herstellung des Urkundentextes gefunden werden 2461¹⁸

§§ 267, 348 I StGB. Die in der preuß. RechnungsD. für die Allgemeine Verwaltung, die Verwaltung des Innern und die Allgemeine Finanzverwaltung § 4 vorgeschriebenen Richtigkeitsbescheinigungen sind keine öffentlichen Urkunden 2705¹⁵

Das gem. § 7 Ziff. IV und VI der „Allg. Dienstanweisung für Post und Telegraphie Abschn. V, 2 Postbetriebsdienst (1931)“ zu führende „Annahmeprotokoll (Land)“ ist ein öffentliches Register i. S. von § 348 I StGB. 2148³⁵

§§ 267, 348 ff. StGB. Amtsunterschlagung. Falschbeurkundung. Eine straflose Nachtat kommt nur in Betracht, wenn der Täter eines Eigentumsvergehens sich auf die Verwertung oder weitere Ausbeutung des durch die Straftat bereits Erlangten beschränkt 2287¹⁶

§ 348 II StGB. Zum Begriff des Beiseiteschaffens 2460¹⁶

§ 348 II StGB. hat auch nichtöffentliche Urkunden im Auge und faßt den Begriff der Urkunde gerade besonders weit 2656²⁵

Die Einträge in den Notariatsgebührenregistern und die Kostenvermerke auf Notariatsurkunden sind keine öffentlichen Urkunden i. S. von § 267 StGB. Sie sind aber Urkunden i. S. von § 348 II StGB. 2917²

Die Postanweisungen und Zahlkarten, die zur Übermittlung der von den Nachnahmeempfängern gezahlten Nachnahmebeträge an den Absender der Nachnahmesendung oder an den von ihm bezeichneten Dritten dienen und nach den Vorschriften vom Absender der Nachnahmesendung ausgefüllt werden, sind nach dieser Ausfüllung als Urkunden i. S. des § 348 II StGB., ja sogar als zum Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Urkunden i. S. des § 267 StGB. zu beurteilen 2655²³

Grenzlegung zwischen §§ 348 II, 349 und 243 Nr. 4 StGB. Der aus Bindfaden und Plombe bestehende Postbeutelverschluß ist als öffentliche Urkunde, die unbefugte Durchschneidung und Entfernung des Bindfadens nebst Plombe als Urkundenvernichtung zu beurteilen 2288¹⁸

§§ 267, 348 StGB. Auf dem den postfaktischen Aufgabestempel tragenden Zahlkartenabschnitt eines Postschecks wird zu öffentlichem Glauben bekundet, daß die Post zur genannten Zeit die auf dem Abschnitt bezeichnete Summe zur Gutschrift auf dem Konto des Scheckkunden empfangen habe. Weitere Vermerke auf dem Zahlkartenabschnitt, insbes. auch solche des Einzahlers, werden von der Rechtswirkung des öffentlichen Glaubens nicht umfaßt. Sie können jedoch Gegenstand einer mit der Falschbeurkundung i. S. von § 348 I StGB. Tateinheitlich zusammenstreichenden Privatkl. sein 1956¹⁵

§§ 267, 268, 350, 351 StGB. Schwere Privatkl. in Tateinheit mit schwerer Amtsunterschlagung 1956¹⁴

Urlaub

Die aus tariflicher Regelung entwickelten Grundsätze über Inhalt und Umfang des Urlaubs sind auf tariflich nicht geregelte Arbeitsverhältnisse nicht ohne weiteres zu übertragen. Der Anspruch auf U.vergütung für nicht gewährten U. ist nicht allgemeingültig 2298²

Urteilsgründe

Auch bei Prüfung der Frage, ob das Gericht über einen selbständigen Klageantrag entschieden oder in Wirklichkeit noch nicht entschieden hat, ist nicht nur vom Wortlaut des Urteilspruchs auszugehen, vielmehr sind die Entscheidungsgründe zur Auslegung heranzuziehen 2921⁴

§ 337 StPO. Der Angell. kann nicht zur Revision ziehen, daß er im Urteilsfalle vom BG. freigesprochen, in den U. dagegen für schuldig befunden wurde 2955⁹

Urteilsverkündung

§ 539 ZPO. Erfolgt Aufhebung und Zurückverweisung wegen gesetzwidriger Verkündung des Urteils, so hat die Vorinstanz nicht etwa nur erneut zu verkünden, sondern erneut zu verhandeln 2714¹²

Verabredung der Begehung von Verbrechen wider das Leben (§ 49 b StGB.)

§ 49 b StGB. macht bestimmte Vorbereitungshandlungen zum Tatbestand einer selbständigen Straftat. § 49 b findet keine Anwendung, sobald und soweit bei einem Teilnehmer an der Verabredung die Strafbarkeit des Verabredens mit seiner Strafbarkeit als Täter oder Teilnehmer der infolge der Verabredung ausgeführten Tat zusammenrifft. Beihilfe zum Totschlag 2337¹¹

Verarbeitung

Die Abrede, daß bei Weiterverkauf einer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache die Kaufpreisforderung als an den ersten Verkäufer abgetreten gilt, erzeugt keine Wirkung, wenn die Sache in eine andere verarbeitet und diese zu Gesamtpreis verkauft worden ist 2825⁴

Veräußerungsverbot

nach § 77 ABerjorgG. vgl. unter Verjorgungsrecht

Verbandsvertreter vor dem ArbG.

vgl. unter A.

Verbrauch der Strafflage

§ 153 StGB. Der Grundsatz ne bis in idem schlägt ein, wenn sich ergibt, daß ein aus § 239 Ziff. 1 RD. Verurteilter die beiseitegeschafften Sachen bei der früheren Offenbarungseidsleistung verschwiegen hatte 2589¹¹

B. d. St. bei mehreren Beihilfehandlungen, von denen dem aburteilenden Gericht nur ein Teil bekannt ist 2917¹

Eine nach § 153 II StPO. getroffene Einstellungsverfügung des StA. bewirkt nicht den B. d. St. 2841¹⁸

Verein

vgl. auch unter SportV.
Vom Werden des neuen B.rechts 2094
Für gewissenlos ohne ausreichende Unterlagen vom Direktor einer Zweigstelle erteilte Kreditauskünfte haftet die Bank nach §§ 30, 31 BGB., ohne daß der Beweis sorgfältiger Auswahl und Überwachung sie entlasten würde, wenn ihre Satzung Zweigstellen vorsieht und deren Vorstehern die übliche Stellung eingeräumt ist, andernfalls nach § 831 BGB. mit solcher Entlastungsmöglichkeit. Schon die Einlassung in Vertragsverhandlungen verpflichtet zur Sorgfalt, selbst dann, wenn es zu keinem Vertragsabschluß kommt. Auf diese Sorgfaltspflicht sind vertragliche Grundsätze, namentlich § 278 BGB. anzuwenden 2513¹

§ 31 BGB. Der Genosse, der durch die Veräußerung der Weitergabe seiner Kündigung an das AG. seitens des Vorstands der Genossenschaft geschädigt ist, kann sich an die Genossenschaft, nicht nur an deren Vorstandsmitglieder halten. Die Genossenschaft handelt arglistig, wenn sie Rechte aus dem Nichtwirksamwerden der Kündigung gegenüber dem Genossen geltend macht und sich nicht an ihre pflichtvergeßenen Organe wendet 2664⁷

§ 54 BGB. Die in der Deutschen Arbeitsfront organisierten Verbände sind nicht rechtsfähige Vereine und daher passiv partei- und prozeßfähig 2931¹

Wann kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung von B. Einspruch erheben? (§ 61 II BGB.) 2257

§ 50 II ZPO. Die Klage kann an den Korrespondentredner auch dann wirksam zugestellt werden, wenn es sich um einen Anspruch aus der Gründung der Rederei handelt 2162¹¹

§ 56 BGB.; § 50 II ZPO. Ein nicht-rechtsfähiger B. kann Mitglied eines rechtsfähigen B. sein 2167³

Auch sogenannte „Freiwillige Unfallunterstützung“, die B. neben anderen Leistungen seinen Mitgliedern gewährt, kann steuerpflichtige Unfallversicherung sein. In solchem Falle ist, wenn die Mitgliedsbeiträge für alle Leistungen des B. ungetrennt gezahlt werden, die Steuer nach § 7 IV i. Verb. m. § 5 I Nr. 7 VerjStG. zu berechnen 2177⁷

Bereinigte Staaten von Nordamerika
vgl. unter Am.

Bereinsregister

Hat Rechtspfleger in Überschreitung seiner Zuständigkeit eine Eintragung in das B. verfügt, hat aber in Ausführung dieser Verfügung der zuständige Registersührer eine äußerlich ordnungsmäßige Eintragung vorgenommen, so ist die Eintragung wirksam 2526¹

Bereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 StGB.)

Beiseiteschaffen von Vermögensbestandteilen i. S. des § 288 StGB. liegt bei Forderungen in jeder Einwirkung auf diese, die dem Gläubiger den Zugriff auf das Recht wesentlich erschwert 2592¹⁷

Verfahrensordnung für die MGW.
vgl. unter M.

Verfahrensrügen
B. innerhalb irreversiblen Rechts 2582³

Verfallklausel
vgl. unter Raten, unter Vergleichsverfahren, gerichtliches, und unter Verwirkung

Verfassung
vgl. auch unter Reichsverfassung
Das B.recht des nationalen Volksstaates 1913

Die neue Regierungsform des Deutschen Reiches. Schrifttum 2110

Vergleich
vgl. auch AbfindungsB. unter A.
Verzinsung des Aufwertungsbetrages erfolgt zu 6%, wenn regelmäßige Verzinsung zu einem nach dem 15. Juli 1925 abgeschlossenen B. 5% beträgt und der Aufwertungsbeitrag in Raten über den 1. Jan. 1932 hinaus zu bezahlen ist. Zum Begriff „Aufwertungsbeitrag“ 2715¹⁵

Teil 2 Kap. III §§ 1, 2 der 4. NotW.D. v. 8. Dez. 1931. Ein nach dem 14. Juli 1931 abgeschlossener V. auf Fortsetzung des Mietverhältnisses unter Ermäßigung des Mietzinses schließt die außerordentliche Kündigung aus, wenn er nicht nur eine Ermäßigung des Mietzinses i. S. des § 2 Ziff. 1 darstellt 2325²

Der Abschluß eines V. während des Laufs eines langfristigen Mietvertrags steht der Einrede des Mietwuchers nicht entgegen 2962⁸

§ 423 BGB. Wann wirkt ein V. und ein in ihm stehender Erlaß gesamtgerichtlich auch für die übrigen an dem V. nicht beteiligten Schuldner? 2829⁴

§ 271 ZPO. Einwilligung in Klagerücknahme formlos, auch durch außergerichtlichen V. 2403¹¹

Die Richtigkeit eines ProzeßV. ist nicht im alten, sondern in einem neuen Rechtsstreit zu verfolgen, wenn nicht der Richter aus dem Inhalt des alten Rechtsstreits die Gründe für die Richtigkeit entnehmen kann 2334⁸

§§ 98, 100 ZPO. Kostenregelung im V. ist wie Urteilkostenentscheidung zu behandeln 2224⁷

Armenanwaltskosten bleiben auch nach der Erstattung durch die Gerichtskasse außergerichtliche Kosten. Die Parteien können sich darüber in höherer Instanz auch mit Wirkung gegenüber der Gerichtskasse vergleichen 2660³

§ 722 ZPO. Spricht nur von der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts. Wenn es auch anhängig erscheint, den § 722 analog auch auf die Zwangsvollstreckung aus anderen Entscheidungen, wie z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüssen, ausländischer Gerichte anzuwenden, so würde es doch zu weit gehen, die Anwendbarkeit des § 722 auch auf die Zwangsvollstreckung aus V., die vor ausländischen Gerichten abgeschlossen sind, auszudehnen 2856¹

§ 23 ORG. Ein V. bringt die bereits entstandene Beweisgebühr dann nicht in Fortfall, wenn seine Wirksamkeit angefochten und der Rechtsstreit weitergeführt wird, mag auch der V. durch das dann ergehende Urteil für wirksam erklärt werden 2019¹⁴

§ 23 ORG. Keine Rückzahlung der Beweisgebühr trotz V., wenn in Fortsetzung des Prozesses infolge des Verhaltens einer Partei zu rechnen ist. Streik der Parteien ist außerhalb des Kostenverfahrens auszutragen 2959²

§ 30 S. 2 ORG. Berechnung der Gerichtsgebühren, wenn die Revision vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen und gleichzeitig angezeigt wird, daß ein außergerichtlicher V. geschlossen sei 2454⁷

Wenn der Erstinstanzanwalt bei Verhandlungen tätig wird und ein Zweitinstanzanwalt für seine Partei nicht bestellt ist, steht dem Erstinstanzanwalt die nach § 52 RVGebD. erhöhte Gebühr von 5/10 zu 2225¹¹

Vergleichsgebühr (§ 13 Ziff. 3 RVGebD.)

Beim Vergleich auf Widerruf entfällt beim Widerruf für den N. keine V. 2235¹

Für Erstattungsanspruch des Armenanwalts der Staatskasse gegenüber ist der Streitwert der Armenrechtsbewilligung maßgebend. Bei Vergleich über höhere Ansprüche Armenanwaltsgebühren nur nach Maßgabe der Verordnung 2018¹⁰

Der durch den Armenanwalt zweiter Instanz nach Erlaß eines Zwischenurteils über den Grund unter Zurückverweisung an die Vorinstanz geschlossene Vergleich über die Höhe der Klageforderung läßt regelmäßig keinen Anspruch auf V. aus der Staatskasse entstehen 2924⁷

Vergleichsverfahren, außergerichtliches

Treuhandvertrag im a. V. 2739
Anwaltsgebühr für Vertretung bei außergerichtlicher Schuldenregelung 2846⁵

Vergleichsverfahren, gerichtliches

§ 4 VerglD. Zur Frage der freiwilligen Beteiligung am V. 2317

§ 4 VerglD. Monopolunternehmungen ist die Verweigerung der Leistung nicht schlechthin verboten. Ein Kontrahierungszwang besteht nur insoweit, als die Ablehnung der Belieferung eine nach § 826 BGB. zum Schadenserfaß verpflichtende Handlung sein würde. Der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserunternehmer kann seine Leistung zurückhalten, wenn der Abnehmer mit Zahlungen im Rückstand ist. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsverträge sind einheitliche Dauerverträge, keine Wiederkehrschuldenverhältnisse. Der Unternehmer ist am V. eines Abnehmers nicht beteiligt 2230²⁶

§ 7 VerglD. Die Vollstreckungsklausel wegen der ganzen Forderung darf nur erteilt werden, nachdem klargestellt ist, ob die Voraussetzungen der Verfallklausel gegeben sind 2350¹⁴

§ 7 VerglD. Auch wenn die Vereinbarung eines Vergleichs und seine Bestätigung durch das Vergleichsgericht an demselben Tage erfolgt, kommt der Schuldner ohne Mahnung nicht in Verzug und wird daher der teilweise Erlaß der Mietforderung nicht ohne Mahnung hinänglich, wenn der Schuldner die Zahlung binnen einer nach der Bestätigung zu berechnenden Frist nicht leistet 2843¹

Kap. I §§ 3, 4 NotW.D. v. 27. Sept. 1932; §§ 8, 14 VerglD. Bei Ablehnung des Vermittlungsverfahrens ist die sofortige Beschwerde nicht gegeben 2351¹⁷

§§ 16 I Nr. 5, 75 VerglD. Für die Bürgschaft im V. gelten keine vom allgemeinen Recht abweichende Bestimmungen 2230²⁶ 2224⁶

§§ 28, 30 VerglD. Die mit Genehmigung des Vergleichsgerichts ausgesprochene Kündigung eines mit Konkurrenzverbot und Entschädigungsbeurteilung für die Karenzzeit angestellten Handlungsgehilfen bringt das Wettbewerbsverbot und den Entschädigungsanspruch nicht zum Erlöschen 2137²¹

§ 28 VerglD. ist nicht abdingbar 2405¹⁵
Hebt das Vergleichsgericht die Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund eines an sich zu Recht erwirkten Arrestes nach Ablauf der Vollziehungsfrist des § 929 ZPO. gem. § 33 II VerglD. auf, so hat auf Widerspruch das Arrestgericht die Arresthauptsache für erlobigt zu erklären und dem Arrestbeklagten (Vergleichsschuldner) die Kosten aufzuerlegen 2962⁷

§ 73 VerglD. Dem Gläubiger, der sich bewußt auf Grund besonderer Zusagen vermögensrechtlicher Art dem V. fernhält, steht gegenüber der Berufung auf die Vorteile des Vergleichs, insbes. auch gegenüber der Inanspruchnahme des Vergleichsbürgen, die Einrede der Arglist entgegen 2350¹⁵

Bergnütungssteuer

Motorradrennen sind v.pflichtig. Die Befreiungsvorschrift des § 2 Ziff. 4 Reichsrats-Best. v. 12. Juni 1926 bezieht sich nur auf solche Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen, d. h. planmäßige, nach bestimmter Angabe erfolgende Erträchtigung des Körpers bezwecken 2607¹

Verhandlungsgebühr

§ 16 RVGebD. bestimmt den Begriff der streitigen Verhandlung auch für die Anwendung des § 17 RVGebD. 2163¹²

§§ 16 Satz 2, 17 RVGebD. V. bei nichtstreitiger Verhandlung in Ehesachen. Weitere V. Bemessung der Gebühr im Läuterungsverfahrens und in höherer Instanz 2924⁶

Die weitere V. des § 17 RVGebD. ist im gebührenrechtlichen Sinne des § 15 zu bemessen 2228²¹

Verjährung

§ 209 Ziff. 5 BGB. Anmeldung in der Zwangsversteigerung unterbricht die V. 2017⁶

§ 638 BGB. Malerarbeiten an einem Hause, auch völliger Neuanstrich, sind nur dann als „Bauwerk“ anzusehen, wenn sie an Neubau vorgenommen werden; handelt es sich dagegen um Erneuerungsarbeiten an fertigem Gebäude, so sind sie „Arbeiten an einem Grundstück“ und unterliegen der einjährigen V. 2017⁸

Die Bürgschaftsschuld verjährt in 30 Jahren, auch bei kürzerer V. der Hauptschuld. Ein Anerkenntnis durch den Hauptschuldner wirkt gegen den Bürgen, da es zwar die V. der Bürgschaftsschuld selbst nicht unterbricht, wohl aber der Bürgen nicht mehr V. der Hauptschuld einwenden kann 2343²

Der Anspruch aus § 945 ZPO. unterliegt der V. nach § 852 BGB. Diese beginnt nicht erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Hauptprozesses, sondern schon mit dem Zeitpunkt, in dem der Arrestgegner weiß, daß der Hauptanspruch nicht besteht und daß ihm ein Schaden entstanden ist 2057¹³

Fälligkeit des Gebührenanspruchs des Armenanwalts bei Ruhen des Verfahrens. V. Unterbrechung des Ruhens 2599¹

Feststellungsfrage zwecks Unterbrechung der V. urteilsmäßiger Unterhaltsraten 2964²

§ 12 II BGB. Ist im Versicherungsvertrag der Versicherungsanspruch an die „Erhebung einer Klage“ innerhalb einer bestimmten Frist gebunden, so genügt, daß der Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls rechtzeitig gestellt wird, auch wenn der Erlaß selbst und seine Zustellung später erfolgt 2125¹⁹

§ 12 BGB.; § 15 AllgVerfBeb. Die Klage des Versicherungsnehmers auf Durchführung des Sachverständigenverfahrens unterbricht die V. des Entschädigungsanspruchs nicht. Beginn der V.-frist, wenn der Versicherer die Feststellung des Schadens ablehnt 2128¹⁴

Die Zuwiderhandlung des § 890 ZPO. unterliegt nicht der V. des § 67 StGB., da dies mit dem Vollstreckungszweck nicht vereinbar wäre 2020¹⁷

§ 5 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Wie die V. und die Strafantragsfrist für die ganze fortgesetzte Handlung einheitlich läuft, so ist auch die Frage, ob die Voraussetzungen für die Ne-

- berichtigung vorliegen, bei einer fortgesetzten Tat nur einheitlich zu beurteilen 2841¹⁷
- Auf den Heranziehungsanspruch der Gemeinden zur Gewerbesteuer findet nicht die dreijährige V. des § 84 Pr.Komm.-AbgG., sondern die fünfjährige des § 144 KAbgD. Anwendung. Auch auf die zur Hebung gestellte Gewerbesteuer (§ 88 KommAbgG.) kommen nicht die V.vorschriften des KommAbgG., sondern die der KAbgD. zur Anwendung 2415²
- Aufbringungsleistungen verfahren wie die übrigen Steuern i. S. des § 144 KAbgD. Darin, daß ein Steuerpflichtiger einem Buchprüfungsbericht, durch den der Steueranspruch festgestellt werden soll, zugestimmt hat, ist eine Anerkennung des Anspruchs zu erblicken, durch sie wird die V. der Aufbringungsleistungen unterbrochen 2478¹⁰
- Ein Erwerb gutherrlicher Rechte durch „Verjährung“ setzt voraus, daß die in Anspruch genommenen Rechte bis zur Aufhebung der Gutsuntertänigkeit während der vorgeschriebenen Zeit auch durch Ansetzung von Untertanen ausgeübt worden 2936¹
- Die V. der Erstattungsansprüche der Fürsorgeverbände gegen den Unterstützten und dessen Erben 2817
- Verkehrsgebühr (§ 44 KAbgD.)**
Im Fall der Verweisung vom AG. an das LG. kann der AGAnwalt nicht neben der Prozeßgebühr noch die V. für den Verkehr mit dem landgerichtlichen Prozeßbevollmächtigten fordern 2228²⁰
- Erstattungsfähigkeit der Übersetzungskosten und der V. eines die ausländische Sprache beherrschenden Anwalts 2469³
- § 45 KAbgD. Unter Beweisstermin ist nur ein solcher vor dem Richter zu verstehen. Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit der Gebühr 2712⁶
- Verkehrsrecht**
Die Bestimmung einer StrafPolV.D. der zufolge „bei der Benutzung des Fahrweges die erforderliche Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen ist“, stellt nur eine allgemeine Sorgfaltsregel, nicht aber eine die Blankettvorschrift des § 366 Ziff. 10 StGB. ausfüllende Norm dar, weil sie keinen festumrissenen Tatbestand enthält und die gesetzliche Normierung eines bestimmten Tatbestandes die notwendige Voraussetzung aller strafrechtlich erheblichen Handlungen ist 2472¹⁰
- § 313 StPD. Ein freisprechendes Urteil hat nicht „ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand“, wenn auf einen wegen Übertretung von Verkehrsvorschriften ergangenen Strafbefehl in der Hauptverhandlung der Angekl. darauf hingewiesen worden ist, daß seine Bestrafung auch wegen Körperverletzung (§ 230 StGB.) erfolgen könne 2296¹¹
- Verkehrsregelung (§ 1636 BGB.)**
vgl. unter Scheidung
- Verkundung des Urteils**
vgl. unter U.
- Verlagsrecht**
Rücktritt von Verlagsverträgen mit nicht-arischen Verfassern 2366
- Verleitung zum Falschheid**
vgl. unter Meineid, fahrlässiger Falschheid.
- Verletzung von Schrifttäden**
§§ 249, 250 StPD. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit gestattet die V. einer schriftlichen Erklärung nicht, wenn die Person, deren Wahrnehmung verwertet werden soll, an sich vernommen werden kann, aber in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung steht, weil sie abwesend ist 2341¹⁷
- Verlehter i. S. von § 172 StPD.**
Der Vorschrift des § 172 II StPD. kann nicht rein äußerlich dadurch genügt werden, daß der RA. ohne eigene Sachprüfung lediglich seinen Namen unter das ihm überreichte Schriftstück setzt 2076¹⁹
- Verlöbnis**
Ausstattungsversprechen. Die Frage des Fortbestandes eines V. beantwortet sich nur danach, ob die Verlobten selbst an ihrem Eheversprechen festgehalten haben 2329⁵
- § 1568 BGB. Nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände ist in der Eingehung eines V. während bestehender Ehe eine schwere Eheverfehlung nicht zu erblicken 2072⁵
- Vermächtnis**
SchuldbefreiungsV. 1989 1974
- Verminderung der Arbeitslosigkeit**
Ges. z. B. d. A. v. 1. Juni 1933 mit sämtlichen AusfBest. Schrifttum 1994
- § 8 Nr. 3 DurchfBest. über Ehestandshilfe v. 10. Juni 1933. Keine Ausdehnung der Befreiung auf Geschiedene, die Kinder aus der ersten Ehe des andern Gatten großgezogen haben 2667¹
- Vermögens einziehung**
Die Bedeutung der Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens für das Grundbuchverfahren 2106
- Wie wirkt eine nach dem Ges. über die Einziehung kommunistischen Vermögens v. 26. Mai 1933 erfolgte Einziehung eines Grundstücks auf eine bereits angeordnete Zwangsverwaltung dieses Grundstücks? 2880
- Vermögenssteuer**
Zerum darüber, von welchem Betrag ab das Vermögen der Steuer unterworfen ist, steht der Beurteilung wegen vorsätzlicher V.hinterziehung nach § 59 I StGB. nicht entgegen 2008¹²
- Gibt jemand in der Erklärung für tatsächlich bestehende Darlehensschuld einen falschen Gläubiger an, so erfüllt dies nicht den Tatbestand der verbotenen Steuerhinterziehung 2396¹⁵
- Vermögensübernahme**
§ 419 BGB. und unpfländbare Gegenstände 2734
- § 419 BGB. findet auch auf Vermögenserwerb durch revolutionären Akt Anwendung. Trotzdem kann die Deutsche Arbeitsfront für die Verbindlichkeiten der freien Gewerkschaften nicht in Anspruch genommen werden, weil das Vermögen der freien Gewerkschaften nicht durch die Deutsche Arbeitsfront übernommen, sondern durch die SA. beschlagnahmt worden ist. Die Angestellten der freien Gewerkschaften können aber ihre Gehaltsansprüche im Wege der Klage gegen ihre Gewerkschaft geltend machen, weil diese gem. § 730 BGB. für die Beendigung der schwebenden Geschäfte als fortbestehend gilt. Die Beschlagnahme des Vermögens hat lediglich zur Folge, daß die Klage gegen die Gewerkschaft, vertreten durch den Pfleger, bzw. unmittelbar gegen den Pfleger zu richten ist 2931¹
- Eine AktG., die bei ihrer Errichtung das ganze Vermögen einer DG. oder KommGes. übernommen hat, kann wegen der zu dem übernommenen Vermögen gehörenden Steuerschulden nicht durch Steuerbescheid, sondern nur nach § 120 I Satz 2 KAbgD. in Anspruch genommen werden 2237¹
- Vermögensverzeichnis**
vgl. unter Offenbarungseid
- Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB.)**
Der Exkulpationsbeweis des Veranfalters der Ausführung aus § 831 I BGB. verlangt, daß der Veranfallter den Leiter der Kapelle während seiner Tätigkeit kontrolliert 2664⁶
- Für gewissenlos ohne ausreichende Unterlagen vom Direktor einer Zweigstelle erteilte Kreditauskünfte haftet die Bank nach §§ 30, 31 BGB., ohne daß der Beweis sorgfältiger Auswahl und Überwachung sie entlasten würde, wenn ihre Satzung Zweigstellen vorsieht und deren Vorstehern die übliche Stellung eingeräumt ist, andernfalls nach § 831 BGB. mit solcher Entlastungsmöglichkeit 2513¹
- Verfalltes, Vertrag von**
vgl. unter Abrüstung
- Verfäumnisurteil**
§ 340 I Nr. 2 ZPD. Die Einspruchsschrift braucht nicht unbedingt das Wort „Einspruch“ zu enthalten; es genügt vielmehr jede Wendung, durch die der Wille, Einspruch einzulegen, unzweideutig zum Ausdruck kommt 2216¹¹
- Kann im Falle des § 239 IV ZPD. zur Hauptsache nicht verhandelt werden, weil der Zahlungsnachweis aus § 519 VI ZPD. noch aussteht, dann ist auf Antrag Verfäumniszwischenurteil dahin zu erlassen, daß das Verfahren für vom Rechtsnachfolger aufgenommen erklärt wird. Die Frist zur Erbringung des Zahlungsnachweises läuft alsdann erst von der Rechtskraft des V. ab 2228¹⁸
- Nach Entziehung des Armenrechts ist dem Verkl. eine Frist aus § 519 VI ZPD. zu setzen, auch wenn bereits V. ergangen war. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist das V. aufzuheben; das kann auch durch Beschluß geschehen. Fristverlängerungen während der Hemmung sind ohne Bedeutung 2925¹¹
- Die Zustellung eines V. oder Vollstreckungsbefehls ist im Arbeitsgerichtsverfahren ohne rechtliche Wirkung und setzt die Einspruchsfrist nicht in Lauf, wenn die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung fehlt 2721¹
- § 74 II Satz 1 GG. Es ist unstatthaft, den Antrag des Verkl. auf V. gegen den Kl. mit der Begründung abzulehnen, der Prozeßkostenvorschuß sei nicht bezahlt 2160⁷
- §§ 333, 345, 513 ZPD. Ein Fall der Verfäumnis liegt nicht vor, wenn das erstinstanzliche Gericht wegen Nichtzahlung der Prozeßgebühr den erschienenen Kl. nicht zur Verhandlung zuläßt und daraufhin ein zweites V. erläßt 2713⁹
- Erscheinen des Armenanwalts im Verhandlungstermin, um Erlaß eines V. zu verhindern, ist regelmäßig als un-

ausschiebbare Tätigkeit anzusehen und läßt auch ohne Auftrag der Partei Gebührensanspruch an die Staatskasse entstehen 2845³

versicherungsrecht, öffentliches

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 8. Dez. 1931; NotW. v. 14. Juni 1932.

RWD. Schrifttum 2639

Soziale Versicherung. In Schaeffers Grundriß. Schrifttum 2639

Die Rechtsnatur der Sozialversicherung. Schrifttum 2760

Hat der Unfallverletzte seine Ansprüche auf Unfallrente gem. § 119 II RWD. übertragen oder verpfändet, so ist er gleichwohl an jedem weiteren Verfahren, das die anderweitige Feststellung der Rente betrifft, zu beteiligen. Durch die Abtretung oder Verpfändung ist der Verletzte seines materiellen Anspruchs auf den Rentenbezug als solchen weder dauernd noch zeitlich verlustig gegangen 2607²

§ 90 a III PrAllgVergG. enthält zwingendes Recht; demnach hat sich der Angestellte auf die bei unverschuldeter Dienstbehinderung zu gewährenden Dienstbezüge nur den ihm auf Grund der gesetzlichen Krankenversicherung zukommenden Betrag anrechnen zu lassen, weitergehende Vereinbarungen sind unwirksam. Bei Krankenhauspflege (§ 184 RWD.) ist der Betrag anrechnungsfähig, den der Angestellte als Krankengeld zu beanspruchen hätte, wenn ihm nicht an Stelle von Krankenpflege und Krankengeld (§ 182 RWD.) die Krankenhauspflege gewährt würde. Entsprechendes gilt im Falle des § 16 RAnknappshG. 2082⁶

§§ 195 a, 205 a RWD. Die Witwe, die die Mitgliedschaft ihres verstorbenen Ehemanns bei der Krankenkasse gem. § 313 IV RWD. festsetzt, hat im Falle ihrer Niederkunft nur dann Anspruch auf die Wochenhilfe nach § 195 a RWD., wenn sie die dort vorgesehene Wartezeit selbst erfüllt hat. Sonst steht ihr nur die Familienwochenhilfe nach § 205 a V RWD. zu, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind 2085²

§§ 205 a VI, 212 RWD. Wechselt der Berechtigte vor der Entbindung einer Familienangehörigen die Kassenzugehörigkeit, so geht die Verpflichtung zur weiteren Gewährung der Leistungen an Familienwochenhilfe auf die neue Kasse über 2085³

§ 216 III RWD. Bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit ist nur einmalige Meldung erforderlich 2030¹

§ 222 RWD. Der in den Fällen der §§ 219, 220 RWD. der ausstehenden Kasse gegen die Kasse des Versicherten zustehende Erstattungsanspruch wird durch die Neuregelung des Kassenarztrechts nicht berührt 2085⁴

§ 313 III RWD. Der Lauf der Dreiwochenfrist wird nicht unterbrochen durch einen innerhalb der Frist gestellten Antrag auf Arbeitslosenunterstützung, auf Grund dessen der aus der Pflichtversicherung Ausgeschiedene annehmen konnte, Arbeitslosenunterstützung noch vor Ablauf der Frist zu erhalten und damit noch innerhalb der Frist wieder pflichtversichert zu sein 2479¹

§ 368 k RWD. Die Mitwirkung des Vertragsausschusses ist zum Zustandekom-

men des Kassenarztvertrags obligatorisch vorgeschrieben, auch dann, wenn die Parteien sich selbst vollständig geeinigt haben. Nichtigkeit des Vertrages bei Fehlen der Mitwirkung des Vertragsausschusses. Die gleiche Rechtslage war auch schon vorhanden unter der Geltung der W. v. 30. Okt. 1923 und des sog. Berliner Abf. v. 23. Dez. 1913. Öffentlich-rechtlicher Charakter des Berliner Abf. infolge der Bestimmung des § 18 W. v. 30. Okt. 1923; von da an sind seine Bestimmungen bindend und der Verfügungsgewalt der Parteien entzogen 2053¹⁰

§§ 368 m—p RWD. Umfang der Nachprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden durch die ordentlichen Gerichte. Entscheidung der Schiedsamtinstanzen bei Streit über die Bedingungen eines Arztvertrages; Umfang der Nachprüfung solcher Entscheidungen der Schiedsämter und des Reichsschiedsamts durch die ordentlichen Gerichte nur nach der Richtung, ob die Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gehandelt haben, ferner ob die Entscheidung etwa mit Mängeln behaftet ist, die ohne weiteres ergeben, daß ein bestimmungsgemäßes Verfahren oder behördliche Entscheidung überhaupt nicht vorliegt 2055¹¹

§§ 374, 414, 407 RWD. Der Kollektivvertrag eines Krankenfassenverbandes mit der Vereinigung der Zahnärzte bedarf der Genehmigung der Obersten Verwaltungsbehörde und verpflichtet nicht ohne weiteres die einzelnen Mitglieder. Unterschied zwischen Schiedspruch und Schiedsgutachten 2073⁸

§ 533 RWD.; § 270 ArbVermG. Die Beiträge sind auch dann vorenthalten, wenn der Vorfall erst nach dem Einbehalten gefaßt wird 2149³⁷

§§ 537 I, 544, 922 RWD. Rettungsarbeiten bei Brand in landwirtschaftlichem Anwesen stellen sich als landwirtschaftliche Betriebsarbeiten dar, wenn sie von den in diesem Betriebe beschäftigten Personen geleistet werden. Das gilt auch für einen landwirtschaftlichen Unternehmer, der alsbald nach Ausbruch des Brandes in seinem Anwesen daran geht, das Vieh zu retten und dabei Unfall erleidet, selbst wenn er der Ortsfeuerwehr, die sich am Löschen beteiligt, angehört 2607⁴

§ 537 I Nr. 4 a RWD. Die von der Technischen Rothilfe als Betrieb zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen veranstalteten Übungen, Ausbildungskurse und sonstigen erforderlichen Vorbereitungen für den Katastrophenschutz unterliegen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung 2727¹

Unter Pflege i. S. des § 537 I Nr. 4 b RWD. (Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen) ist die Fürsorge für Kranke und Gebrechliche zu verstehen. Ein Privatkinderheim ist nicht als Anstalt, die Personen zur Kur und Pflege aufnimmt, anzusehen 2607³

Das Reinigen von Klassenräumen ist zwar der Gesundheit der in den Räumen zu unterrichtenden Kinder förderlich. Als „Tätigkeit im Gesundheitsdienst“ i. S. von § 537 I Nr. 4 b RWD. kann aber das Reinigen von Schulräumen nicht angesehen werden 2935¹

§ 537 Nr. 4 b RWD. Zur Frage, wer als Unternehmer der von einem Mutterhaus den Krankenhäusern zur Ver-

fügung gestellten Krankenschwestern anzusehen ist. Die von dem Mutterhause der Schwestern des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz e. V. den staatlichen und städtischen Krankenanstalten in Baden für die Pflegeeigenschaft und Hauswirtschaft zur Verfügung gestellten Schwestern sind bei der Vergütung für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert. Das gleiche gilt für von der Unfallversicherung nicht befreite Schwestern von Mutterhäusern, die auf Grund gleichartiger Stationsverträge in staatlichen oder städtischen Krankenanstalten tätig sind 2085⁵

Die Leiter von sog. Gastspieltruppen, die sich dem Inhaber eines Theaters gegenüber, der das spielfertige Haus zur Verfügung stellt, zu abendfüllenden Darbietungen verpflichten, sind Mitunternehmer eines nach § 537 I Nr. 4 d RWD. versicherten Betriebs, wenn sie als Vergütung einen Prozentsatz der Roheinnahme erhalten. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Truppenleiter bei den Darbietungen persönlich mitwirkt oder nicht. Wird dagegen ein von vornherein festgesetzter Betrag für den Abend vereinbart, so tritt die Truppe einschließl. ihres Leiters in ein Arbeitsverhältnis zu dem Theaterinhaber 2607⁵

Studienheime und Erziehungsanstalten sind nicht als Einrichtungen in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege i. S. von § 537 I Nr. 4 b RWD. anzusehen 2181³

Der nach § 537 I Nr. 7 RWD. versicherten Fahrzeughaltung können nur solche Berrichtungen zugerechnet werden, die dem Halten des Fahrzeuges dienen, wie z. B. das Führen, das Instandhalten und Reinigen des Fahrzeuges. Deshalb ist ein Aktenbote eines Gerichts, der auf dem Aktenwagen lediglich mitfährt und die beförderten Gerichtsakten in die Wohnungen der Richter bringt, nicht in der Fahrzeughaltung beschäftigt 2181⁴

Nach § 537 II RWD. bestimmt das R. Versf., welche kaufmännische Unternehmen als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen. Dies ist gesehen in der Bef. des R. Versf. v. 15. Jan. 1912. Danach gehen kaufmännische Unternehmen über den Umfang des Kleinbetriebs hinaus, wenn „in ihnen die Tätigkeit der von dem Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen jährlich 300 volle Arbeitstage ergibt“. Es ist also für Beurteilung der Frage, welcher Zeitraum der Berechnung der 300 Arbeitstage zugrunde zu legen ist, weder das Kalenderjahr noch das Betriebsjahr zugrunde gelegt worden; vielmehr kommt es darauf an, ob und wann der Betrieb einen derartigen Umfang erreicht, daß in ihm bei voraussichtlich gleichbleibender Betriebsweise jährlich 300 Arbeitstage erreicht werden 2669¹

Eine „Erneuerung des Arbeitsgeräts“ i. S. von § 545 b RWD. liegt vor, wenn der Versicherte bereits ein gleichartiges Arbeitsgerät hatte, dieses durch die Arbeit im Betriebe abgenutzt oder verbraucht war und er sich als Ersatz dafür ein neues Gerät gleicher Art für seine Arbeit in diesem Betriebe beschafft 2727²

§ 547 RWD. Bei den Berufsrankheiten i. S. der Unfallversicherung kommt es lediglich auf die Verursachung, d. h.

- auf die Entschädigung durch die berufliche Tätigkeit an; Entschädigungspflicht kommt daher nicht in Betracht, wenn die Krankheit durch Einwirkungen im Betrieb zwar nicht entstanden, sich aber verschlimmert hat oder nicht zur Heilung gelangt. Unterschied der Voraussetzung für eine Entschädigung der Folgen eines Unfalls von derjenigen der Folgen einer Berufskrankheit 2935⁵
- § 547 RVD. Nach Nr. 14 der Anlage zur 2. BerufskrankheitenVO. v. 11. Febr. 1929 sind Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Pressluftwerkzeugen als Berufskrankheiten anzusehen. Die Dupuytren'sche Sehnenkontraktur ist keine „Erkrankung der Muskeln“, sondern der Hohlhandfaszie, eines sehnenartigen Gebildes 2935³
- § 547 RVD. Nach Nr. 16 der Anlage zur 2. BerufskrankheitenVO. v. 11. Febr. 1929 sind schwere Staublungenenerkrankungen (Silikose) als Berufskrankheiten anzusehen, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem Porzellanbetrieb verursacht sind. Steinzeugfabriken können aber nicht als „Porzellanbetriebe“ angesehen werden, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Steinzeug feinerer Art handelt 2935⁴
- § 547 RVD. Schraubendrehereien sind Betriebe der Metallbearbeitung und -verarbeitung i. S. der Nr. 18 der Anlage zur 2. BerufskrankheitenVO. v. 11. Febr. 1929. Eine durch Lärm in einem solchen Betrieb verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit ist infolgedessen als Berufskrankheit i. S. der VO. anzusehen 2935²
- § 564 RVD. Zur Auslegung des Begriffs „übliche Betriebsweise“ 2181⁵
- § 569 a RVD. Zur Frage, inwieweit Tarifverträge bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen sind 2182⁵
- Reich und Länder sind berechtigt, gemäß §§ 624, 625 RVD. mit ihren Betrieben und Tätigkeiten, wozu auch Maßnahmen des freiwilligen Arbeitsdienstes gehören können, der zuständigen VerGen. beizutreten. Wenn es sich hierbei um Tiefbauarbeiten handelt, kommt der Beitritt zur TiefbauVerGen., nicht aber zur Zweiganstalt der TiefbauVerGen. in Betracht 2968²
- Eine längere Bauarbeit i. S. des § 789 Nr. 1 RVD. liegt vor, wenn ein Versicherter an mehr als sechs Arbeitstagen bei den Bauarbeiten beschäftigt worden ist. Die Bautätigkeit des Eigenbauunternehmers selbst wird dabei nur berücksichtigt, wenn er seine Versicherung beantragt hat 2607⁶
- Die Ersatzansprüche auf Grund der §§ 903, 904 u. 1542 RVD. Schrifttum 2380
- § 922 RVD. Unfall eines Landwirts gelegentlich seiner Anwesenheit auf dem Landratsamt, um denselben Antrag auf Gewährung eines Entschuldungsdarlehens auf Grund des OsthilfeG. vom 31. März 1931 zu stellen, ist als landwirtschaftlicher Betriebsunfall i. S. des § 539 b RVD. anerkannt worden 2607⁷
- § 959 RVD. Die Unterhaltung von Obstbäumen an Wegen und Straßen bildet einen landwirtschaftlichen Betrieb, wenn mit ihr eine nicht ganz unbedeutende Obstnutzung verbunden ist 2935⁶
- § 1280 RVD. Der Tag der Ausstellung einer Quittungskarte ist der Berechnung der Anwartschaftsfristen auch dann zugrunde zu legen, wenn die Person, für die sie ausgestellt worden ist, zur Zeit der Ausstellung invalide war oder Invalidenrente bezog 2240¹
- § 1280 RVD. Krankheitszeiten, die sich an eine mit Beiträgen zur Angestelltenversicherung belegte Zeit angestellterversicherungspflichtiger Beschäftigung anschließen, können nicht als Ersatztatfachen auf die Anwartschaft in der Invalidenversicherung angerechnet werden 2414²
- §§ 1286, 1289, 1279, 1279 a RVD. Krankheits- und Militärdienstzeiten wirken in der Invalidenversicherung nicht rentensteigernd 2479²
- § 1290 a RVD. Bei Wanderversicherten gelten nur diejenigen Zeiten aus der Invalidenversicherung für die Angestelltenversicherung als Ersatzzeiten, die mit Beiträgen belegt sind, also nicht auch diejenigen Zeiten, die in der Invalidenversicherung nur als Ersatzzeiten gerechnet werden 2414³
- § 1324 RVD. Die VerwAnst. kann nicht gegen Rentenbeträge aus der Invalidenversicherung mit Rentenbeträgen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung, die zu Unrecht gezahlt und ihr von der Knappschaft abgetreten worden sind, aufrechnen 2357³
- § 1494 RVD. gilt nur für das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und seinem Angestellten. § 266 Nr. 2 StGB. erfordert nur ein tatsächlich bestehendes Vertrauensverhältnis 2007¹⁰
- Die Ausschlussfrist des § 1539 RVD. gilt nicht für Ersatzansprüche aus § 112 a III ArbNermG. 2480³
- Krankenkassen können auch bei Verletzungen arbeitsloser Mitglieder durch einen ersatzpflichtigen Dritten Schadensersatzansprüche gem. § 1542 RVD. geltend machen 2070²
- Der Forderungsübergang aus § 1542 RVD. tritt auch bei freiwilliger Selbstversicherung ein. Die Beschränkungsvorschriften der §§ 400, 412 BGB. finden auf ihn keine Anwendung 2716¹⁶
- § 1583 RVD. Will ein Träger der Unfallversicherung eine zu Unrecht gezahlte Entschädigung zurückfordern, so hat er im Streitfall einen förmlichen Bescheid zu erteilen. Der Rückforderung kann der Empfänger nicht den Einwand entgegensetzen, daß er nicht mehr bereichert sei 2935⁷
- In den Fällen des § 1693 RVD. tritt das RVerfV. als VG. an Stelle des DVerfV. und hat daher über den Streitstoff in vollem Umfang zu entscheiden. Das DVerfV. als abgebende Stelle darf daher nicht über einzelne der freitigen Fragen mit bindender Wirkung für das RVerfV. vorab entscheiden 2727³
- Hat der Träger der Krankenversicherung den Unfallverletzten lediglich zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit in das Krankenhaus eingewiesen, so handelt es sich nicht um die Gewährung einer Versicherungsleistung, sondern um einen Akt der Beweisaufnahme. Ein Anspruch auf Ersatz der durch die Krankenhauspflege erwachsenen Kosten steht dem Träger der Krankenversicherung der VerGen. gegenüber daher nicht zu 2480⁴
- Haftung des Arbeitgebers wegen unterlassener oder falscher Anmeldung des Arbeitnehmers zu einer Sozialversicherung 2756
- Amtpflichtverletzung der Gefängnisbeamten auf Grund der AllgVfg. des preuß. JustMin. v. 30. Jan. 1908, 17. Mai 1911, bei Strafgefangenen für die Erhaltung der Anwartschaft auf die Invalidenversicherung durch Weiterversicherung zu sorgen 2951³
- § 1 I Nr. 1 u. 2 ArbG.; § 1226 RVD. Der Hausmeister und Couleurbdiener einer studentischen Verbindung, der das Verbindungshaus zu überwachen und dabei kleine Hausausbesserungen selbst zu vergeben, den laufenden Bedarf an Bier für die Verbindung zu bestellen, ihren Mitgliedern Speisen, Getränke und Rauchwaren zu verabfolgen und nur einige wenige Hilfskräfte unter sich hat, über seine Einnahmen und Ausgaben sowie Lagerbestände Bücher führt, außerdem die üblichen Aufgaben eines Couleurbdieners wahrzunehmen hat, gehört nicht zur Angestelltenversicherung, sondern unterliegt der Invalidenversicherung 2669²
- § 1 III AngVerfG. Zur Frage der Angestelltenversicherung und Unfallversicherung der Hebammen. Hebammen, die sich einer Stadtverwaltung gegenüber vertraglich verpflichtet haben, jeder Frau der Stadt Hebammenhilfe zu gewähren, und denen die Stadt ein jährliches Mindesteinkommen gewährt, auch Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung zugesichert hat, sind nicht als Angestellte der Stadt anzusehen, sondern sind selbständige Gewerbetreibende. Sie sind bei der VerGen. für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert 2086⁶
- Für die Frage, ob Angestellter während seiner wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf versicherungsfrei gemäß § 12 I Nr. 4 AngVerfG. ist, ist es unerheblich, ob der zukünftige Beruf versicherungsfrei oder versicherungspflichtig ist. Wissenschaftliche Assistenten am Hochschulinstitut sind während einer Beschäftigungszeit bis zu 4 Jahren in der Regel nach § 12 I Nr. 4 versicherungsfrei 2607¹
- Eine weibliche Person, die ein Kind an Kindes Statt angenommen hat, gilt als Mutter i. S. des § 61 II AngVerfG. Sie hat deshalb Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für ihr Adoptivkind entrichteten Beiträge im Rahmen des § 61 2968¹
- § 80 AngVerfG. ist durch § 21 a FürsPfVVD. nicht außer Kraft gesetzt. Die §§ 80 ff. AngVerfG. gehen als Sondergesetze der Bestimmung des § 21 a FürsPfVVD. vor. Erhebt der Landesfürsorgeverband in seiner Eigenschaft als Träger der Fürsorgepflicht den Ersatzanspruch auf Grund des § 80 AngVerfG., so steht ihm dieser in voller Höhe seiner Pflichtleistungen ohne Rücksicht auf vom Bezirksfürsorgeverband geleistete Beiträge zu 2670²
- § 182 AngVerfG. Arbeitgeber eines im Nebenberuf an einer Fortbildungsschule in Sachsen beschäftigten Lehrers 2182⁸
- §§ 18, 182 AngVerfG. Arbeitgeber i. S. des AngVerfG. der Lehrkräfte an den städtischen höheren Lehranstalten in Berlin ist die Stadt Berlin 2669³
- Kündigt der Arbeitgeber das Dienstverhältnis eines Angestellten mit Einhaltung der maßgebenden Kündi-

gungsjrist unter Verzicht auf die weitere Dienstleistung vom Tage der Kündigung ab und zahlt er dem Angestellten eine Abfindung für die Gehaltsansprüche sowie eine Entschädigung nach dem BetrMG, so endet die Versicherungs- und Beitragspflicht für den Angestellten nach dem AngVersG mit dem tatsächlichen Aufhören der Beschäftigung 2182⁷

Versicherungsrecht, privates

§ 12 II WVG. Ist im Versicherungsvertrag der Versicherungsanspruch an die „Erhebung der Klage“ innerhalb einer bestimmten Frist gebunden, so genügt, daß der Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls rechtzeitig gestellt wird, auch wenn der Erlass selbst und seine Zustellung später erfolgt 2125¹²

§ 12 WVG.; § 15 AllgVersBed. Die Klage des Versicherungsnehmers auf Durchführung des Sachverständigenverfahrens unterbricht die Verjährung des Entschädigungsanspruchs nicht. Beginn der Verjährungsfrist, wenn der Versicherer die Feststellung des Schadens ablehnt 2128¹⁴

§§ 23, 25, 156 WVG. Bei der Haftpflichtversicherung ist die Frage, ob der Versicherungsnehmer dem Verletzten haftet, grundsätzlich in einem Rechtsstreit zwischen diesen Personen auszutragen, nicht aber im Rechtsstreit zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer. Die gelegentliche Mitnahme schwerer Gegenstände in einem versicherten Personenkraftwagen ist ohne Einwilligung der Versicherungsgesellschaft zulässig 2127¹³

§ 69 WVG. Die Haftpflichtversicherung geht auf den Erwerber des Kraftwagens über, wenn die Versicherungsgesellschaft nach Kenntnis von der Veräußerung dem Übergang nicht widerspricht 2402⁹

§ 166 WVG. Die Angabe eines aus Lebensversicherungsvertrag Bezugsberechtigten muß gegenüber dem Versicherer erfolgen. Andernfalls fällt die Versicherung in den Nachlaß 2052⁹

Ein nach §§ 12, 13 AllgVersBed. ordnungsmäßig zustande gekommenes Schiedsgutachten bindet die Parteien und damit das Gericht und kann nur nach § 319 WVG. und § 184 WVG. angefochten werden 2158⁴

Erklären die AllgVersBed. den, der den Tod vorfänglich usw. verursacht hat, seiner Ansprüche für verlustig, so verliert er seine Ansprüche mit der Maßgabe, daß der nächste Anspruchsberechtigte zum Zuge kommt, nicht die Versicherungsgesellschaft von ihrer Leistungspflicht frei wird 2836⁸

§§ 29 ff. LuftVG. Beschädigung der Zuschauer einer Flugveranstaltung durch Sachabwurf von Flugzeugen. Folgen des Fehlens der Versicherung des Flugzeuges gegen Haftpflicht 2015⁴

In Anfechtungsprozessen aus § 52 VersAufsG., § 111 GenG. können die nicht beteiligten Mitglieder den Kl. nicht als Nebenintervenienten beitreten 2919³

§ 80 VersAufsG. Das für Versicherungsnehmer in Konkurse der Versicherungsgesellschaft begründete Vorrecht tritt auch in bei Erlass des Gesetzes v. 1. Juni 1931 schwebenden Konkursen in Kraft 2456⁹

Das Vorrecht in Konkurs des Versicherungsnehmers (§ 80 VersAufsG.) 2750
Zwischen den Vergehen gegen § 140 VersAufsG. v. 6. Juni 1931 und gegen

§ 263 StGB. ist Tateinheit gegeben 2289²⁰

§ 249 BGB. Leistungen, die dem Geschädigten aus Anlaß des schädlichen Ereignisses von dritten Personen aus fürsorglichen Gesichtspunkten zugewandt werden, können zur Vorteilsausgleichung nicht herangezogen werden, so auch nicht die Leistung, die ein Arbeitgeber einem Angestellten in Gestalt einer Versicherung gegen Dienstunfähigkeit zugewendet, ohne einen Rechtsanspruch auf die Leistung zu gewähren 2513³

Revisionssumme bei der Klage auf Gewährung von Schutz aus Haftpflichtversicherungsvertrag. Prüfung, ob der Verletzte einen Anspruch gegen den Versicherten hat 2702¹¹

Pfändung von Versicherungsansprüchen mit Wiederherstellungsklausel 2630 2888

Steuerfragen

Ausgaben eines M. für berufliche Haftpflichtversicherung sind Werbungskosten und durch die Durchschnittsätze der W.D. über Durchschnittsätze für die Werbungskosten der freien Berufe v. 28. Jan. 1928 und 30. Jan. 1930 abgegolten 2177⁶

Die Sparleistungen von Baupartern an die Beamtenbausparkasse, Heimstätten-gesellschaft der deutschen Beamenschaft mbH. in Berlin, sind weder als Versicherungsprämien i. S. von § 17 I Ziff. 3 Halbf. 2 EinkStG. noch als Spareinlagen i. S. von § 17 I Ziff. 3 Halbf. 2 EinkStG. anzusehen. Dagegen ist der von dieser Bauparasse erhobene „Hinterbliebenenversicherungszuschlag“ eine Versicherungsprämie für eine Versicherung auf den Todesfall i. S. von § 17 I Ziff. 3 Halbf. 1 EinkStG. 2725⁴

§ 9 I Nr. 7 KörpStG. Keine überwiegende Gemeinnützigkeit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt für Volks- und Lebensversicherung, die in der Hauptsache das allgemeine Lebensversicherungsgeschäft betreibt 2339³

§ 15 I Nr. 7 KörpStG. Zur Frage der Gemeinnützigkeit öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten 2667³

Der Teil einer ausgezahlten Versicherungssumme, der den Buchwert des versicherten Gegenstandes des gewerblichen Betriebsvermögens überschreitet, ist als gewerbesteuerpflichtiger Vermögenszuwachs bei der Berechnung des Gewerbeertrags zu berücksichtigen 2359¹

Versicherungssteuer

§§ 1, 2, 6 VersStG. Zur Frage, ob Vertrag, durch den sich ein inländischer Kraftfahrzeugverein aus Anlaß der Ausgabe von Grenzübertrettscheinen an seine Mitglieder von einer Versicherungsanstalt Schadloshaltung zu sichern läßt, unter den Bürgerchaftsoder unter den Versicherungsbegriff fällt 1971¹

§§ 1, 5, 8 VersStG. Schließen sich Körperschaften, insbes. solche des öffentlichen Rechts, zu einem Verband zusammen, damit dieser gegen Entrichtung von Beiträgen den Körperschaften gewisse zwischen ihnen und ihren Beamten oder sonstigen Arbeitnehmern vereinbarte Versorgungsbezüge zahlt, so sind die Beiträge versicherungssteuerpflichtig mit einem Steuerfuß von 5% 2411⁴

§§ 1, 5, 8 VersStG. Die Badische Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperchaftsbeamte ist Versicherungsunternehmen. Die angeschlossenen Körperschaften sind die Versicherungsnehmer; die Arbeitnehmer sind die Versicherten. Die Versicherungen sind Lebensversicherungen, jedoch nach § 8 I Nr. 8 VersStG. steuerfrei 2788¹

Auch eine sog. „Freiwillige Unfallunterstützung“, die ein Verein neben andern Leistungen seinen Mitgliedern gewährt, kann steuerpflichtige Unfallversicherung sein. In solchem Fall ist, wenn die Mitgliederbeiträge für alle Leistungen des Vereins ungetrennt zu zahlen sind, die Steuer nach § 7 IV i. Verb. m. § 5 I Nr. 7 VersStG. zu berechnen 2177⁷

Versorgungsrecht

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotWD.“ unter NotWD. v. 26. Juli 1930
Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des v. 30. Juni 1933: allgemeines Beamtenrecht 1977, Besoldungs- und v. 2547
RVerfG. Ärztliche und richterliche Stellungnahme zu einzelnen Leiden. Schrifttum 2639

§ 12 II § 2 RVerfG. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Einkommensminderung und der Erkrankung i. S. dieser Vorschrift in der vor dem Inkrafttreten der 2. NotWD. v. 5. Juni 1931 geltenden Fassung ist auch dann gegeben, wenn der Beschädigte bei Beginn einer wiederholten Erkrankung noch Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat 2357⁴

§ 12 RVerfG. Der Rückforderung zu Unrecht gezahlten Versorgungsstrafen-geldes kann der Empfänger nicht den Einwand entgegensetzen, daß er nicht mehr bereichert sei 2358⁵

Ist Waisenrente für die Zeit vor dem 1. Aug. 1932, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung des § 41 RVerfG. durch die NotWD. vom 14. Juni 1931 Teil I Kap. III Art. 1 Nr. 3, bewilligt worden, so bleibt bis zu diesem Zeitpunkt der darauf nach § 41 RVerfG. früh. Fass. gegebene Rechtsanspruch aufrechterhalten. Das VerfG. hat auch noch nach dem 1. Aug. 1932 darüber sachlich zu entscheiden, ob der Reichsfinanzminister, wenn er von einem vor dem 1. Aug. 1932 gelegenen Zeitpunkt an gemäß § 57 RVerfG. eine Waisenrente entzogen hatte, die Fortdauer der in § 41 III S. 1 RVerfG. früh. Fass. aufgestellten Voraussetzung zutreffend verneint hat 2416⁴

Verneint das VerfG. in einem Verfahren über Rentenminderung nach § 57 RVerfG., daß in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versorgungsgebührensätze maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, und setzt es trotzdem die Rente herab, so ist der Rekurs zulässig 2416³

§ 77 RVerfG. Hat die durch ein Belastungs- und Berührungsverbot geschützte Korporation der Eintragung einer Hypothek zugestimmt, so kann sie auch der späteren Zwangsversteigerung aus dieser Hypothek nicht widersprechen 2475⁵

§ 8 WVG.; § 36 WVG. Der Versorgungsberechtigten hat den erreichbaren Höchstpensionsbetrag in der zuletzt be-

kleideten Stelle auch dann nicht erreicht, wenn das von ihm wahrgenommene Amt wegen Enttaatslichung der Dienststelle aufhört und er unter Ausschleiden aus der Beamtenstellung in den nunmehr privaten Betrieb übertreten war 2301¹

Frauen-, Kinder- u. Ortszuschläge sind beim Ruhen der Rente nach den § 105 RVerföG., § 8 MRG. i. Verb. m. § 36 MBG. zu berücksichtigen 2301²

Das für die Unzulässigkeit der Berufung nach § 91 III VerfG. wesentliche Tatbestandsmerkmal, daß der vorausgegangene Antrag auf Neu Feststellung der Versorgungsgebühren nach § 57 RVerföG. abgelehnt worden ist, wird nicht dadurch berührt, daß sich zwischen dieser Ablehnung und den vor Ablauf von zwei Jahren gestellten neuen Antrag eine erfolgreiche Feststellungs Klage nach § 37 I VerfG. einschließt 2416¹

Der A. kann den Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 104 VerfG. davon abhängig machen, daß nicht schon von Amts wegen ein ärztliches Gutachten eingeholt wird 2088¹

Über die Kosten eines nach § 104 VerfG. erhaltenen Gutachtens kann auch ohne Entscheidung zur Hauptsache durch Beschluß erkannt werden 2416²

Berufung

vgl. auch Rücktritt vom B.

MeineidsB. liegt vor, wenn der Aussagende einen falschen Eid schwören will, in Wahrheit aber Nichtiges beschwört 2703¹²

Die aus Not erfolgte Entwendung einer vom Täter für wertvoll gehaltenen wertlosen Sache ist weder als Notdiebstahl noch als B. des gemeinen Diebstahls, sondern als vollendeter Diebstahl anzusehen 2847⁶

Verfälschter Prozeßbetrug liegt vor, wenn der Täter die Beitreibung einer bereits getilgten Forderung dadurch versucht, daß er die Forderung einem Gutgläubigen abtritt, diesen veranlaßt, gegen den angeblichen Schuldner Klage zu erheben, sich als Zeuge benennt und als solcher offensichtlich falsch aussagt, daß die Schuld noch bestehe 2525¹⁸

§ 350 StGB. Grenze zwischen Vorbereitung und B. der Amtsunterschlagung 2706¹⁶

Der auf § 161 StGB. beruhende Ausspruch der Unfähigkeit, als Zeugen oder Sachverständige eidlich vernommen zu werden, kann auf bestimmte Anzahl von Jahren nicht beschränkt werden und findet auf die Bestrafung des B. und der Beihilfe keine Anwendung, daher auch nicht auf die Anstiftung zum B. 2650¹⁴

Gibt jemand in der Vermögenssteuererklärung für tatsächlich bestehende Darlehensschuld einen falschen Gläubiger an, so erfüllt dies nicht den Tatbestand der versuchten Steuerhinterziehung 2396¹⁵

Vertagung

§ 265 III StPD. Falls nicht neue Tatsachen herangezogen und verwertet werden, sondern dem Angekl. nur die Möglichkeit einer von dem Eröffnungsbeschluß abweichenden rechtlichen Beurteilung der schon in der Anklage angeführten Tatsachen bekanntgegeben wird, hängt die Entscheidung, ob Anlaß zu einer B. bestehe, allein von dem pflichtmäßigen Ermessen des erkennenden Gerichts ab 2955⁸

Verteidiger

§ 81 II StPD. ist dahin zu verstehen, daß dem durch einen B. nicht bereits vertretenen Angeschuldigten, sobald ein Antrag eines Sachverständigen nach § 81 gestellt ist, ein B. beizuordnen ist 2291²³

§§ 140 III, IV; 338 Ziff. 5 StPD. sind verletzt, wenn bei Untersuchung einer Tat, die nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen ist, der WahlB. bei Niederlegung seiner Vollmacht beantragt, dem Angekl. nach § 141 StPD. einen B. beizuordnen, und das Gericht einen neuen B. nicht bestellt 2009¹³

§ 141 StPD. Hat sich der Angekl. schon vor dem SchöffG. damit einverstanden erklärt, daß ohne seinen B. verhandelt werde, und hat er in der Berufungsverhandlung trotz Fehlens seines — tatsächlich nicht geladenen — B. keinen Vertagungsantrag gestellt, so kann hierin kein Verzicht auf Zuziehung des B. erblickt werden 2010¹⁴

§ 142 StPD. Der Untersuchungsrichter ist nicht befugt, dem Angeschuldigten zur Wahrung seiner Interessen während der Voruntersuchung einen B. zu bestellen 2524¹⁵

Pflicht des B., den Angekl. über die Frist des § 311 II StPD. zu befehlen. Unkenntnis des Angekl. von der Verjährungsfrist ist kein unabwendbarer Zufall i. S. des § 44 StPD. 2296¹⁰

§ 345 II StPD. Hat von zweien mit Zustellungsvollmacht versehenen B. der eine um Zustellung des Urts. gebeten, so ist die Urteilszustellung auch dann wirksam, wenn sie nur an den anderen B. erfolgt 2152⁴⁰

§§ 63, 72 MRGebD. Die Bemessung der B.gebühr vor dem Sondergericht 2165¹⁸ 2781⁸ 2786¹

Der B. im Dienststrafverfahren. Schrifttum 2696

Verteilungsverfahren

§ 878 ZPO. Im B. kann ein beteiligter Gläubiger nicht einwenden, daß eine rechtskräftig festgestellte Forderung eines anderen Gläubigers tatsächlich nicht bestehe. Einwendungen sind nur insoweit zulässig, als auch dem Schuldner aus § 767 II oder § 796 II ZPO. oder nach den Grundsätzen der Nichtigkeits- und Restitutionsklage Einwendungen zustehen 2019¹⁵

Vertrag

B. und Vereinbarung. Schrifttum 1994

Vertrag zugunsten Dritter

Der Girovertrag ist in dem Sinne ein B. z. eines D., daß der begünstigte Dritte ein unmittelbares Recht auf Zahlung des überwiesenen Betrages mit der tatsächlich vollzogenen Gutschrift erwirbt 2328⁴

§ 317 BGB. Der KollektivB. eines Krankentassenverbands mit der Vereinigung der Zahnärzte bedarf der Genehmigung der Obersten Verwaltungsbehörde und verpflichtet nicht ohne weiteres die einzelnen Mitglieder. Unterschied zwischen Schiedspruch und Schiedsgutachten 2073⁸

§ 332 BGB. Die Angabe eines aus Lebensversicherungsb. Bezugsberechtigten muß gegenüber dem Versicherer erfolgen. Andernfalls fällt die Versicherung in den Nachlaß 2052⁹

Vertragsauslegung

vgl. unter A.

Vertragschluß

Eine „ein für allemal“ erklärte Antragsrücknahme steht erneuter Antragsstellung nur bei entsprechendem B. entgegen 2849⁴

Vertragsstrafe

Die Verletzung ererbter Unterlassungspflichten 2872

Vertragsverletzung, positive

vgl. unter P. B.

Vertreter

vgl. auch gesetzlicher B.

Der Vorschrift des § 179 BGB. liegt der Rechtsgedanke des im Verkehrsinteresse erforderlichen Vertrauensschutzes zugrunde. Auf die Frage des Verschuldens kommt es für die Anwendung des § 179 nicht an. Die Vorschrift ist entsprechend auf ähnliche Tatbestände anwendbar 2641¹

Wann wirkt bei der Vertretungsmacht die bloße Überschreitung des zwischen B. und Vertretenem bestehenden Innenverhältnisses auf das Außenverhältnis zwischen Vertretenem und Drittem ein? 2875

Verwaltung

Richterliche Nachprüfung von B.entscheidungen vgl. unter R. R.

vgl. auch PolizeiB. unter P., ferner SelbstB.

Stillschweigender B.akt und Schweigen als B.akt 1931

Gilt der Grundsatz „Volenti non fit iniuria“ auch im B.recht? 1532

Preuß. B.recht außer Polizeirecht. Schrifttum 2511

Reden, gehalten auf der 1. Kundgebung der Berufsgruppe B.beamte im BNS-DZ. Schrifttum 2889

Eine B.behörde, die einem Gesuchsteller in Vorverhandlungen eine informelle Auskunft gibt, in welcher Weise sie ihr Ermessen handhaben werde, ist berechtigt, in der Folge von dieser Auskunft abzuweichen. In der Abweichung liegt keine Verletzung der Amtspflicht i. S. von § 839 BGB., Art. 131 MRV. Auch haftet die öffentliche Körperschaft in solchem Falle nicht nach dem allgemeinen, auch das öffentliche Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr 1960²

Verwaltungsstreitverfahren

Anwaltszwang und Anwaltsgebühren vor den Verwaltungsgerichten 2809

Den Entscheidungen des Staatsgerichtshofs wohnt keine bindende Kraft für Gerichte und Verwaltungsbehörden inne. — Der Richter kann eine streitige Polizeiverfügung nicht abändern oder durch eine andere ersetzen (§ 50 PolVerwG.). Nur bei „teilbaren“ Verfügungen kann er die rechtmäßigen Gebote aufrechterhalten, die unrechtmäßigen außer Kraft setzen. Diese Grundsätze finden auch auf die Festsetzung von Zwangsgeld nach § 33 PolVerwG. Anwendung. Der Verwaltungsrichter hat die Höhe eines nach § 33 PolVerwG. festgesetzten Zwangsgelds nur auf ihre Rechtmäßigkeit, d. h. insbes. darauf nachzuprüfen, ob sie sich innerhalb der in §§ 33, 55 PolVerwG. und in der PolWD. festgelegten Höchstgrenze hält. Die Abstufung des Zwangsgeldes innerhalb des vom Gesetz aufgestellten Rahmens ist Zweckmäßigkeitsfrage, die grundsätzlich nicht der Nachprüfung des Verwaltungsrichters unterliegt. Reformatio in pejus im B. 2855²

GewBahlG. v. 12. Febr. 1924 u. 26. Juni 1931. über die Feststellung eines Erbschaftsmannes für ein ausgeschiedenes Gemeindevorstandsmitglied findet B. nicht statt 2360²

Verwaltungs-zwangsverfahren

Der Vollstreckungstitel im B. der außerpreuß. Länder 1924

BewZwVD. v. 1899. Stellung der preuß. Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Beauftragung durch die landchaftlichen Kreditanstalten; Haftung des Staates für die hierbei vom Gerichtsvollzieher begangenen Amtspflichtverletzungen 1948⁵

Verweisung

vgl. auch unter Zurückverweisung
Im Fall der B. vom AG. an das LG. kann der MA. anwalt nicht neben der Prozeßgebühr noch die Verkehrsgebühr für den Verkehr mit dem landgerichtlichen Prozeßbevollmächtigten fordern 2228²⁰

Wird ein Zahlungsbefehl mit einem landgerichtlichen Streitwert durch einen beim Prozeßgericht nicht zugelassenen MA. erwirkt und der Kl. auf Widerspruch und B. an das LG. durch einen dort zugelassenen MA. weiter vertreten, so sind auch die Kosten des ersten Vertreters ersatzfähig 2601⁶

Die B. nach § 228 III StPD. ist durch Urk. auszusprechen. Ist eine solche Entscheidung in Form eines Beschlusses ergangen, so ist sie gleichwohl als Urteil aufzufassen 2525¹⁷ 2596²⁵

Verwirkung

Keine B. für das Gebiet der gebundenen Aufwertung nach dem AufwG. 2830⁵
§ 626 BGB.; § 70 HGB. Voraussetzungen der B. des Kündigungsrechts 2081²
§ 626 BGB. B. des Entlassungsrechts durch längeres Zumarbeiten 2666²

Zur RotVD. v. 8. Dez. 1931 Teil 2 Kap. III. Ausschluß der außerordentlichen Kündigung von Mietverträgen nach § 2 Ziff. 2. In dem Verhalten des Mieters nach der Kündigung, insbes. in dem Wohnenbleiben über den 31. März 1932 hinaus, kann u. U. Verzicht oder B. des Rechts auf außerordentliche Kündigung gesehen werden 2016⁵

Die zwischen einer Religionsgemeinde und einem Gemeindeangehörigen im Rahmen eines die Überlassung eines Erbegräbnisses auf dem Gemeindefriedhof regelnden Vertrages getroffene Abrede, daß das Gemeindevorstandsmitglied beim Ausscheiden für sich u. alle seine Angehörigen sowie jeden Dritten alle Rechte an dem Erbegräbnis verlieren und dieses ohne Rückvergütung an die Gemeinde zurückfallen soll, zerfällt in eine B. Klausel (Heimfall des Erbegräbnisses) und eine Verfallklausel (Ausschluß der Rückvergütung). Die Abrede enthält keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Sie ist rechtswirksam, auch für den Fall, daß die Verfallabrede nichtig sein sollte 2342¹

Keine B. von Ansprüchen einer Genossenschaft aus der Mitgliedschaft 2929⁶

Die Bezeichnung: Anstalt des Beamtenwirtschaftsbundes ist nicht schon dann kein unlauterer Wettbewerb, wenn die Anstalt der Initiative des Bundes entsprungen ist, sondern nur, wenn sie ausschließlich seinen Zwecken dient und von ihm maßgeblich geleitet wird. B. des sich hieraus ergebenden Unterlassungsanspruchs tritt nicht ein, weil eine irreführende Bezeichnung keinen

berechtigten Besitzstand herbeiführen kann 2131¹⁶

B. urheberrechtlicher Befugnisse 2276⁷

Verzicht

B. des zu Unrecht entlassenen Dienstverpflichteten auf die weiteren Lohnansprüche ist nur anzunehmen, wenn dieser den B. willen eindeutig zu erkennen gibt 2666²

Zur RotVD. v. 8. Dez. 1931 Teil 2 Kap. III. Ausschluß der außerordentlichen Kündigung von Mietverträgen nach § 2 Ziff. 2. In dem Verhalten des Mieters nach der Kündigung, insbes. in dem Wohnenbleiben über den 31. März 1932 hinaus, kann u. U. B. oder Verwirkung des Rechts auf außerordentliche Kündigung gesehen werden 2016⁵

Die Teilnahme an Gefälligkeitssahrt, bei der der Mitgenommene weiß, daß der Fahrer unter der Wirkung von erheblichem Alkoholgenuß steht, enthält stillschweigenden B. auf alle Fahrlässigkeitschäden, bedeutet aber auch die bewußte Übernahme der damit verbundenen Gefahr 2157²

B. der Frau auf Prozeßkostenvorschuß, um das Armenrecht zu erlangen, ist unwirksam 2075¹⁵

Im Hinblick auf § 66 GenG. ist für denselben Gläubiger eine wiederholte Pfändung und Überweisung in das Auseinanderjegungsguthaben zulässig, ohne daß ein B. auf die Rechte aus der früheren Vollstreckung erforderlich wäre 2850⁵

§ 843 ZPO. Auf die bei B. auf eine Forderungspfändung vorgegebene Zustellung an den Drittschuldner kann vom B. empfänger verzichtet werden 2449²

Ist zur Aufhebung einer Pfändung die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers erforderlich? 2753

Es ist unstatthaft, daß die Vernehmung eines Zeugen, bevor er die begonnene Aussage über seine auf ein bestimmtes Ereignis bezüglichen Wahrnehmungen beendet hat, auf Grund eines B. der Prozeßbeteiligten abgebrochen wird (StR.) 2341¹⁷

§ 298 StPD. Rechtsmitteleinlegung „namens und in Vollmacht“ eines verzichtenden Minderjährigen bei gleichzeitiger Einreichung der Vollmacht des gesetzlichen Vertreters ist rechtswirksam 2076¹⁸

§ 338 Ziff. 5 StPD. Hat sich der Angekl. schon vor dem SchöffG. damit einverstanden erklärt, daß ohne seinen Verteidiger verhandelt werde, und hat er in der Berufungsverhandlung trotz Fehlens seines — tatsächlich nicht geladenen — Verteidigers keinen Ver tagsantrag gestellt, so kann hierin kein B. auf Zuziehung des Verteidigers erblickt werden 2010¹⁴

Verzug

§ 284 BGB. Ist im Rahmen eines Entzesslieferungungsvertrages vereinbart, daß die gesamten Leistungen innerhalb eines Jahres in etwa gleichen Monatsraten erbracht werden sollen, so ist nur für die Lieferung der Gesamtmenge, nicht für die monatlichen Ratenlieferungen — und ebenso wenig für die bestimmte Zeit vor der jeweiligen Lieferung vorzunehmende Spezifizierung und Abruf —, eine Zeit nach dem Kalender bestimmt. Eine Vertragspartei kann nur im Fall eigener Erfüllungs-

bereitschaft den Vertragsgegner durch Mahnung in B. setzen. Auch ohne Mahnung kann B. eintreten, wenn dies dem Willen der Vertragschließenden und dem Sinn des Vertrages entspricht, so, wenn das Zeitmoment der Erfüllung im Rahmen des Vertrags von entscheidender Bedeutung ist 2204³

§ 285 BGB. Der Eintritt von B. folgen bei nicht pünktlicher Zahlung von Hypothekenzinsen wird durch die Anordnung des Sicherungsverfahrens auf Grund der Osthilfe-RotVD. v. 17. Nov. 1931 nicht ausgeschlossen 2601⁷

§ 285 BGB. Anordnung der preuß. Rev. vgl. wegen Beschlagnahme des preuß. Kronfideikommissvermögens v. 13./30. Nov. 1918. Unwirksamkeit der Rechtshandlungen eines nach staatlicher Beschlagnahme von Privateigentum eingekerkerten staatlichen Rechtswalters, wenn die Beschlagnahme rechtswidrig war. Die infolge Vertrauens auf die Wirksamkeit der Beschlagnahme erfolgte Weigerung der Zahlung ist als schuldhafter B. zu behandeln 2267¹

§ 7 VerglG. Auch wenn die Vereinbarung eines Vergleichs und seine Bestätigung durch das Vergleichsgericht an demselben Tage erfolgt, kommt der Schuldner ohne Mahnung nicht in B. und wird daher der teilweise Erlaß der Mietforderung nicht ohne Mahnung hinfällig, wenn der Schuldner die Zahlung binnen einer nach der Bestätigung zu berechnenden Frist nicht leistet 2843¹

Nach begründeter Fristsetzung aus § 326 BGB. kann der Verkäufer die Herausgabe des Grundstücks im Wege der Eigentumsklage fordern und entfällt die Einrede aus § 986 BGB. Ob B. mit Teilleistungen den Rücktritt vom Vertrage, insbes. auch hinsichtlich des ganzen Vertrages oder im gleichen Umfang einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung rechtfertigt, ist nach § 242 BGB. zu entscheiden 2274⁶

B. zinsen der als öffentliche Lasten auf dem Grundstück haftenden Steuern genießen das Vorrecht des § 10 Ziff. 3 ZwVerfG. 2475⁶

Völkerbund

vgl. auch unter Abrüstung
Der Verfall des V. Systems 2545

Die Kompetenzen des V. Rates und der Versammlung zur Streitlichmachung und Kriegsverhütung. Schrifttum 2577

Völkerrecht

Das V. — ein Pseudorecht. Schrifttum 1992

Die Dynamik des revolutionären Staatsrechts, des V. und des Gewohnheitsrechts. Schrifttum 2110

Lehrbuch des V. Schrifttum 2264

Traité théorique et pratique de droit international public. Schrifttum 2577

Das zwischenstaatliche Weltbild des Nationalsozialismus 2418

B. und staatliches Recht. Schrifttum 2944

Die Rechtsstellung der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, insbes. im B. Schrifttum 2577

Zusicherungen in den Patenten, durch die Preußen 1866 Staaten des früheren deutschen Bundes sich einverleibt hat, sind nicht völkerrechtliche Verpflichtungen i. S. v. § 77 II Ges. v. 30. Juni 1933 zur Änderung von Vorschriften des Beamten-, Befolgungs- und Versorgungsgesetzes 2777¹

Volksabstimmung

Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk betr. V. über die Abrüstungspolitik 2305

Mit Adolf Hitler zu Gleichberechtigung und Frieden! 2417

Volkschullehrer

vgl. unter L.

Volksverrat

§ 6 V.D. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Untriebe v. 28. Febr. 1933. Die jahrlässig begangene Vortat 2107

Vollmacht

vgl. auch unter Anwalt, Zustellung, Untreue (§ 266 StGB.)

§§ 176, 168 BGB. In dem Verfahren auf Kraftloserklärung einer V. hat das Gericht die Veröffentlichung zu bewilligen, ohne die materiellen Voraussetzungen des Vertrags zu prüfen. Die Bewilligung kann auch dann erfolgen, wenn die V. urkunde die Klausel enthält, daß sie wegen des zugrunde liegenden Vertrages unwiderruflich sei 2153²

Wird die Berufung in Nachschußsachen für evangel. Kirchengemeinde der altpreuß. Union von einem Bevollmächtigten eingelegt, so genügt zum Nachweis seiner V. eine vom Pfarrer als Vorsitzendem des Gemeindefiskusrates ausgestellte, im 1. Rechtszug zu den Akten eingereichte Verfahrensvollmacht 2710¹

Vollstreckbare Urkunde

§ 794 ZPO. Die notarielle Zustimmung des Mannes zu einer von der Frau erklärten Unterwerfungsklausel schafft nur VollstrTitel gegen die Frau, ersetzt aber nicht den Duldungstitel gegen den Mann 2709⁶

Vollstreckungsbefehl

vgl. unter Mahnverfahren

Vollstreckungsgegenlage (§ 767 ZPO.)

V. gegenüber Kostenfestsetzungsbeschlüssen. Nicht erfordert, daß die Einwendungen sofort nach Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses geltend gemacht werden 2162¹⁰

Abmachungen über die Vollstr. können im Vollstreckungs-, im besonderen im Offenbarungsverfahrens außerhalb der Tatbestände des § 775 ZPO. keine Beachtung finden, im besondern nicht zu einstweil. Einstellung nach § 732 II ZPO. oder § 572 ZPO. und zu Weisenerhebungen führen. Solche Weisungen sind unter entspr. Anwendung von § 767 ZPO. geltend zu machen 2849⁴

§ 878 ZPO. Im Verteilungsverfahren kann ein beteiligter Gläubiger nicht einwenden, daß eine rechtskräftig festgestellte Forderung eines andern Gläubigers tatsächlich nicht bestehe. Einwendungen sind nur insoweit zulässig, als auch dem Schuldner aus § 767 II oder § 796 II ZPO. oder nach den Grundrätzen der Richtigkeits- oder Restitutionsklage Einwendungen zustehen 2019¹⁵

Ist die V. darauf gerichtet, daß die Vollstreckung mangels Fälligkeit der Forderung nur auf bestimmte Zeit für unzulässig erklärt werde, so ist der Wert des Streitgegenstandes nach § 3 ZPO. festzusetzen 2344⁴

Vollstreckungsklausel

§§ 727, 750 ZPO. Bei bloßer Firmenänderung braucht die V. nicht geändert zu werden 2720⁴

Die nach § 750 II ZPO. vor Beginn der Zwangsvollstreckung zuzustellenden urkundlichen Nachweise müssen selbstständig festgestellt werden; es genügt nicht, wenn sie in der V. aufgenommen und mit dieser festgestellt werden 2232⁷

§ 7 VerglD. Die V. wegen der ganzen Forderung darf nur erteilt werden, nachdem klargestellt ist, ob die Voraussetzungen der Verfallklausel gegeben sind 2350¹⁴

Vollstreckungsschutz

vgl. auch unter Pfändung, Offenbarungseid, Zwangsversteigerung

vgl. ferner landwirtschaftlicher V. im Sonderreg. „R. der RotVD.“ unter RotVD. v. 14. Febr. 1933

Die Anwendung der V.gesetze 2752

Der nationalsozialistische Staat kennt nicht über die bestehenden Schuldnerschutzbefreiungen hinaus einen allg. ungeschriebenen Grundsatz über den Schuldnerschutz. Im besondern ist nicht einmal ein politischer Wille, der auf unbedingten Schutz des Schwächeren gerichtet wäre, Bestandteil der nationalsozialist. Einstellung 2782³

Der V. nach dem ErbhofG. in seinem Verhältnis zum allgemeinen und landwirtschaftlichen V. 2882

Vorbereitung

vgl. unter Versuch, Beihilfe

Vorerbe

vgl. unter Nacherbe

Vorkaufrecht

Hat A. sein mit einem B. (§§ 1094 ff. BGB.) für B. belastetes Grundstück an C. verkauft und übereignet, so wird diese Übereignung nach § 23 Ia Nr. 2, 3 grunderwerbsteuerfrei, wenn B. sein V. ausübt und mit Rücksicht hierauf das Grundstück von C. übereignet erhält 2790²

Vorläufige Vollstreckbarkeit

V. B. der Vorshuberechnung für Gesellschaft vgl. unter G.

§§ 707 ff. ZPO. Bürgschaft, die zur Anwendung der Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil geleistet wird, haftet für die ganze Urteilssumme — entsprechend ihrem Zweck 2335⁹

Verhältnis von § 717 II zu § 788 II ZPO. Unter § 788 II fallen auch die Kosten eines früh. Kostenfestsetzungsbeschlusses. Sie sind in dem neuen Kostenfestsetzungsbeschluss gegen den Gläubiger festsetzbar 2018¹²

Einer Verlängerung des Pachtverhältnisses nach § 1 PrAusV.D. v. 8. Juli 1933 zum Pächter G. steht der Umstand nicht entgegen, daß das Grundstück vom Pächter auf Grund eines nur vorläufig vollstreckbaren Urteils geräumt worden ist 2777¹

Vormerkung

Die Vorschrift des § 1179 BGB. darf nicht ausdehnend ausgelegt werden. Eine im Widerspruch hiermit und unter Verletzung von § 40 BGB. eingetragene V. wird dadurch allein noch nicht zu einer i. S. des § 54 BGB. unzulässigen Eintragung. Die Eintragungsfähigkeit des eingetragenen Rechts entscheidet. Auch der künftige Erwerb einer Hypothek durch den

Eigentümer oder einer Fremdhypothek und die darauf gerichtete V. sind eintragungsfähig 2764⁶

§ 18 GBVereinG. Rechtliche Bedeutung der V. von Amts wegen 2830⁶

Vormundschaftsgericht

§§ 1643, 1821 f. BGB. Zum Verfügungsrecht des Vaters über das Bankguthaben seines minderjährigen Kindes 2072⁶

§ 1636 S. 2 BGB. Die Kosten der vom V. angeordneten Verkehrsregelung sind nicht vom verkehrsberechtigten, sondern vom unterhaltverpflichteten Teil zu tragen 2080¹

§ 1643 BGB. Die Übernahme einer Ausbittungsverpflichtung seitens des Vaters eines minderjährigen Sohns bedarf nicht der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung 2660²

§ 1829 BGB. Ist eine bestehende allgem. Gütergemeinschaft im Güterregister nicht eingetragen und veräußert der Ehegatte ein noch auf seinen Namen eingetragenes Grundstück ohne Einwilligung seiner Ehefrau, so ist die Veräußerung wirksam, wenn der Käufer beim Vertragsschluss von der Gütergemeinschaft nichts wusste. Als Zeitpunkt der Kenntnis kommt der der Vornahme des Rechtsgeschäfts in Betracht, nicht der einer etwa erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für den Mann 2766⁷

Vorpfändung

vgl. unter Pfändung

Vorrang

vgl. unter Rang

Voruntersuchung

Zur Reform des Vorverfahrens (unter Bezugnahme auf den tschechoslowakischen Strafprozessentwurf von 1929). Schrifttum 2263

§ 142 StPO. Der Untersuchungsrichter ist nicht befugt, dem Angekl. zur Wahrung seiner Interessen während der V. einen Verteidiger zu bestellen 2524¹⁶

Eine formelle Einstellung des Verf. kann gemäß § 97 b VStPO. nicht nur mit Rücksicht „auf den Ausfall der V.“, sondern auch dann erfolgen, wenn während des Verlaufs der V. Ereignisse eingetreten sind, die dem Verf. andere Wendung gegeben haben und seine Fortsetzung als unzulässig oder zwecklos erscheinen lassen, z. B. wenn dem Angeschuldigten inzwischen durch Strafurteil dauernd die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist 2302⁴ 2543³

Einem RA., der erst nach der Einreichung der Anklageschrift beigeordnet ist, steht nach der V.D. zur Beschleunigung des Verfahrens in Hoch- und Landesverratsachen v. 18. März 1933 eine Gebühr für das Vorverfahren nicht zu 2473¹²

Vorzugsangebot

vgl. unter Zugabe

Waffe

Auf Grund eines Jahresjagdscheins eines deutschen Landes ist im gesamten Reichsgebiet für die Dauer seiner Gültigkeit der Inhaber berechtigt, eine Faustfeuerwaffe zu erwerben, ohne daß es des Nachweises der in § 16 I SchuW.G. genannten Voraussetzungen bedarf 2032⁶

Wahl

vgl. unter Gemeindevwahl

Wahrheitspflicht

W. der Partei im Zivilprozeß 2429 2674

Währung

vgl. auch unter Schilling, Pfund
Aufwertung inländischer Forderungen in
ausländischer W. ? 2558

Umrechnungskurs am „Tage der Zah-
lung“ 2672¹

Warenzeichen

Der internationale Schutz deutscher W.
Schrifttum 2639

Schutzumfang durchgezeichneter Zeichen.
Floreswolle, Trockenwolle 2791¹

Wahrzeichen als W. 2791²

§§ 2, 7, 15 WbZG. Die Schwarz-Weiß-
Bezeichnung eines W. deckt alle Far-
ben, auch in umgekehrten Helligkeits-
werten; danach richtet sich auch die
Priorität. Die Zeichenbeschreibung ist
nur von Bedeutung, soweit sie zur Er-
klärung des Zeichens notwendig ist.
Ein Ausstattungsschutz muß gegen ein
eingetragenes W. schon bei dessen An-
meldung erworben sein. Dies gilt für
das Inland auch dann, wenn ein Aus-
stattungsschutz im Ausland erworben
ist. Durch die Eintragung eines W. wird
nur der Zeichenschutz, nicht dagegen
einem andern Zeichen gegenüber ein
Ausstattungsschutz erworben; Annähe-
rung an dieses kann deshalb gegen
§ 1 UnlWG. verstoßen 2332¹

§§ 5, 6, 20, 4 Ziff. 3 WbZG. „Trocklin“.
„Wasserdicht = Imprägnierungsmittel“
trotz völliger Zeichengleichheit nicht
gleichartig mit imprägnierten Texti-
lien. Weder für wasserabstoßende noch
für gewöhnliche Textilien wirkt das
angemeldete Zeichen „Trocklin“ täu-
schend. Zur Frage der Verkehrs-
bekanntheit 2968¹

§ 12 WbZG. Liegt die unter dem früheren
Markenschutzgesetz erfolgte Anmeldung
der Eintragung nach dem WbZG. zu-
grunde, so ist jene für die Priorität
maßgebend. Die Priorität eines inter-
national registrierten W. rechnet
frühestens vom Beitritt Deutschlands
zum Madrider Abk. Auch bei zwei
W., die nebeneinandergehalten sich
deutlich unterscheiden, kann Verwech-
slungsgefahr bestehen. Die franz. Be-
zeichnung „Le soleil“ für dieselbe
Ware ist mit dem deutschen Bild-
zeichen „Sonne“ nicht verwechslungs-
fähig 2270⁸

§ 20 WbZG. Zur Frage des Wortschutzes.
Der Schutzumfang eines für mehrere
Warenarten eingetragenen W. kann
auf den einzelnen Warengebieten ver-
schieden groß sein 2527¹

Jede Beschwerde in W.angelegenheiten
ist befristet und gebührenpflichtig; § 16
PatG. findet keine Anwendung 1972¹

Washington

vgl. unter Amerika

„Wasserdicht“

§§ 5, 6, 20, 4 Ziff. 3 WbZG. „Trocklin“.
„Wasserdicht = Imprägnierungsmittel“
trotz völliger Zeichengleichheit nicht
gleichartig mit imprägnierten Textilien.
Weber für wasserabstoßende noch für
gewöhnliche Textilien wirkt das an-
gemeldete Zeichen „Trocklin“ täuschend.
Zur Frage der Verkehrsbekanntheit
2968¹

Wasserrecht

Das preuß. Wasserrecht. Schrifttum 1994
Das Recht der Bodenkulturgenossen-
schaften in Preußen. Schrifttum 2758

Ist in Widerspruch zum § 46 II Pr-
WassG. für ein bereits bestehendes
Recht eine Verleihung durch rechts-
kräftig gewordenen Beschluß erteilt
worden, so bleibt es dem Berechtigten
unbenommen, später zu jeder Zeit
an Stelle der Verleihung die Sicher-
stellung des Rechts zu verlangen. Die
Sicherstellung kann aber erst nach
Durchführung des im Wesetz vorge-
schriebenen Verfahrens ausgesprochen
werden und hat das Erlöschen der
Verleihung zur Folge 2542²

§§ 28, 30, 44, 50 RWVG. Auch eine im
Bau befindliche Wasserkraftanlage ist
für die Bewertung als einheitliches
Wirtschaftsgut zu behandeln. Die An-
lage gehört schon vor ihrer Vollen-
dung zum Anlagekapital des Betriebs,
für den sie bestimmt ist. Ist ein Wasser-
nutzungsrecht noch nicht verliehen, so
ist bei der Bewertung zu berücksichti-
gen, daß die Wasserkraft tatsächlich zur
Verfügung steht und mit der späteren
Verleihung des Nutzungsrechtes zu
rechnen ist 2300⁴

Wasserversorgung

vgl. unter Monopol

Wechsel

Kommentar zum W.gesetz v. 21. Juni
1933. Schrifttum 2575 2759 2947

§ 17 RD. Ein Verkauf mit Eigentums-
vorbehalt gegen Übergang von W.,
die zwar vom Verkäufer diskontiert,
aber vom Käufer noch nicht eingelöst
sind, ist, wenn zu diesem Zeitpunkt
der Konkurs über das Vermögen des
Verkäufers eröffnet wird, von beiden
Seiten noch nicht erfüllt. Lehnt der
Konkursverwalter die Erfüllung ab,
läßt aber später der Käufer die W. ein,
so daß ein Regreß für den Gemein-
schuldner nicht mehr zu befürchten ist,
so würde dem Rückgabeanspruch des
Verwalters ein Bereicherungsanspruch
des Käufers entgegenstehen. Der Ver-
walter darf aber nach Treu und Glauben
die Erfüllung nur bedingt, d. h. für
den Fall verweigern, daß W. regreß-
ansprüche gegen die Masse erhoben
werden 2455⁸ 2213⁸

2. EntschuldW.D. v. 21. Okt. 1932. Die
W.forderung einer Genossenschaft geht
nur dann auf das Reich über, wenn
ihr auch wirtschaftlich ein Geschäft
zwischen der Genossenschaft und dem
Betriebsinhaber zugrunde liegt 2223⁶

Untreue i. S. des § 266 I Nr. 2 StGB.
a. F. liegt vor, wenn Bevollmächtigter
W., die bereits seine wechselfähig
verpflichtende Unterschrift tragen, un-
ter Mißbrauch seiner Vertretungsmacht
auch noch mit der Unterschrift seines
Vollmachtgebers versieht, sie dann in
seinem eigenen Interesse weitergibt
und die dadurch für den Vollmacht-
geber begründete W. schuld später aus
dessen Mitteln erfüllt, falls er schon
bei der Zeichnung und Weitergabe der
W. das Bewußtsein hat, daß wegen
seiner eigenen Vermögenslosigkeit nicht
er, sondern sein Vollmachtgeber die
W. werde einlösen müssen, und wenn
er den Willen hat, die W. schuld bei
Fälligkeit als Vertreter eines Voll-
machtgebers für diesen aus dessen Mit-
teln zu erfüllen 2653²¹

§ 267 StGB. Pfllegt Kaufmann seinen
Firmenstempel bei Ausstellung von W.
in der Weise mit zu verwenden, daß
er unter den Stempel seinen Namen

schreibt, so begeht derjenige eine Ur-
kundenfälschung, der diesen Stempel
unbefugt verwendet 2146³²

Wegebau

§§ 823, 845, 847 BGB. Haftung des
Wegeunterhaltungsspflichtigen für auf
den Landstraßen befindliche Schienen
2920³

Brücken über öffentliche Ströme sind
im ehemaligen Rechtsgebiet des Ge-
meinen Rechts keine selbständigen Ver-
kehrsanstalten, sondern Bestandteile
des Weges, in dessen Zuge sie liegen.
Die Ausbesserung der Brücke als
Wegebestandteil gehört zur Wegeunter-
haltung, die Anordnung der Ausbesse-
rung zur Zuständigkeit der Wege-
polizei. W. polizei im ehemaligen Kur-
hessen ist der Landrat 2671¹

Wehrgesetz

vgl. unter Reichswehr

Wein

Tragweite des Verschnittverbots des § 2
WeinG. 2630

Weltfrieden

Ist ein W. möglich? Schrifttum 2890

Werbungskosten

vgl. unter Einkommensteuer

„Wert“

als Firmenzusatz 2152¹

Wertvertrag

§ 638 BGB. Malerarbeiten an einem
Haus, auch völliger Neuanstrich, sind
nur dann als „Bauwerk“ anzusehen,
wenn sie an Neubau vorgenommen
werden; handelt es sich dagegen um
Erneuerungsarbeiten an fertigem Ge-
bäude, so sind sie „Arbeiten an einem
Grundstück“ und unterliegen der ein-
jährigen Verjährung 2017⁸

Wertbeständige Leistung

Auswirkung der Goldklausel bei einer
während des Pfundsturzes in engl.
Pfund ausgesetzten Rechnung 2583⁵
2761²

Wertpapiere

vgl. auch unter Kapitalertragsteuer, Kurz-
makler

Bedingungen der Ausgabe ausländischer
W. sind gemäß § 399 BGB. mit der
Wirkung zu beachten, daß nur in der
vereinbarten Weise eine rechtsgültige
Übertragung möglich ist 2582⁴

Vollstreckung in W. ausländ. Schuldner
2572

Wertzuwachssteuer

Die Rspr. des RFG. zur W. 2879
übergang von Grundeigentum aus einem
Gesamthandvermögen in das Einzel-
vermögen eines Gesamthänders. Ist
nach einer W.ordnung im Fall der
Überlassung eines gemeinschaftlichen
Grundstücks an einen Mitberechtigten
oder Gesellschafter für die Bemessung
des Wertzuwachses der Anteil des
Erwerbers außer Betracht zu lassen,
so ist der betr. Anteil eines Gesell-
schafters einer W.G. grundsätzlich aus
dem für den Tag der Grundstücksüber-
lassung sich ergebenden Verhältnis
seines Guthabens zu dem Reiner-
mögen der Gesellschaft zu ermitteln
2030²

Preisvereinbarung beim Treuhandver-
hältnis. Bei der Auflösung eines Treu-
handverhältnisses ist die Vereinbarung
eines Preises für die Übergang des
Treuhandobjektes vom Treuhänder an
den Berechtigten jedenfalls dann be-

grifflich unmöglich, wenn der Berechtigte schon vorher das zum Erwerb des Treuhandobjektes Erforderliche geleistet hat 2031³

Erwerbswert eines Geschäftsanteils einer Grundstücks-GmbH. Bedarf es zur Ermittlung des Wertes eines Geschäftsanteils einer Grundstückegesellschaft der Feststellung des auf Grundbesitz entfallenden Wertes des Gesellschaftsvermögens, so ist zunächst das Verhältnis des Grundvermögens zum Gesamtvermögen der Gesellschaft unter Zugrundelegung des Bruttovermögens zu ermitteln und alsdann von dem auf den Grundbesitz entfallenden Bruttozeitwert ein demselben Verhältnis entsprechender Teil der gesamten Passiven der Gesellschaft einschließlich der Grundstücksbelastungen in Abzug zu bringen 2031⁴

W., über die Steuerbescheid noch nicht zugestellt war, die aber bereits durch einen Rechtsvorgang vor Konkursöffnung über das Vermögen des Steuerschuldners ausgelöst war, hat als „betagte“ Forderung i. S. von § 65 R.D. und als eine zur Zeit der Konkursöffnung „fällige“ gemäß § 61 Nr. 2 R.D. zu gelten 2855¹

Wettbewerbsverbot

vgl. unter Handlungsgehilfe

Widerklage

im Scheidungsprozeß vgl. unter Sch.

Widerprücksklage (§ 771 ZPO.)

Die Anwartschaft aus Abzahlungskauf hat sich aus einer bloßen Rechtsklage immer mehr und heute nahezu zu einem absoluten Recht entwickelt 2711⁴

Der Pächter, der gegenüber der Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschuß die W. erhoben hat, stellt sich selbst klaglos und hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, wenn er im Laufe des Verfahrens — sei es auch in Erwartung gerichtlicher Maßnahmen des Erstehers — das Grundstück räumt und sodann die Hauptsache für erledigt erklärt 2020¹⁸

§§ 4, 6 ZPO. Der Streitwert einer Freigabeklage ist nach dem Betrage der vollen Forderung, derentwegen das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, einschließlich Kosten und Zinsen festzusetzen 2230¹

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 581 ZPO. Auch die im Ausland erfolgte Verurteilung eines Deutschen oder Ausländers wegen Verletzung der Eidespflicht erschüttert die Beweisraft eines im Prozeß geleisteten Eides; seine dabeilbst erfolgte Freisprechung schließt die Aufsechtung aus 1955¹¹

§ 878 ZPO. Im Verteilungsverfahren kann ein beteiligter Gläubiger nicht einwenden, daß eine rechtskräftig festgestellte Forderung eines anderen Gläubigers tatsächlich nicht bestehe. Einwendungen sind nur insoweit zulässig, als auch dem Schuldner aus § 767 II oder § 796 II ZPO. oder nach den Grundsätzen der Wichtigkeits- und Restitutionsklage Einwendungen zustehen 2019¹⁵

§ 4 Gef. betr. Entschädigung der im W.verfahren Freigesprochenen. über die Entschädigungspflicht des Staates hat nach Durchführung des W.verfahrens nur der letzte Richter zu entscheiden, und zwar zugleich mit dem Urteil

durch einen besonderen Beschluß, der auch nicht im Wege der Rev. gegen das Ur. anfechtbar ist 2955⁹

Der Dienstreitrahof ist zuständig für den Antrag eines früheren preuß. Eisenbahnbeamten gemäß § 35 Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich v. 30. April 1920 2728¹

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 233 ZPO. Verhinderung durch unabwendbaren Zufall 2225¹¹

§ 233 ZPO. W. i. d. v. St. bei Versäumung der Berufungsfrist ist dann nicht zu gewähren, wenn der Antragsteller längere Zeit vor dem Ablauf der Berufungsfrist wegen eines Fußleidens derart erkrankt ist, daß er seinen Prozeßbevollmächtigten nicht aufsuchen kann. In diesem Fall muß er entweder schriftlich den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts selbst oder durch Bevollmächtigten stellen lassen. Notfalls Inanspruchnahme erwachsener Familienangehöriger oder des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten 2403¹²

§ 234 ZPO. Die Frist für den Antrag beginnt in der Regel mit der Zustellung eines das Armenrecht ablehnenden Beschlusses. Die Einreichung eines zweiten Armenrechtsgefuchs kann nur in besonderen Fällen den Lauf der Frist unterbrechen. Ein solcher Ausnahmefall ist regelmäßig nicht gegeben, wenn die Partei bei Einreichung des zweiten Armenrechtsgefuchs durch einen Rl. vertreten war 2172³

W. i. d. v. St. gegen Versäumung der Frist für die Einrichtung einer patentrechtlichen Jahresgebühr. Tatsachen- und Rechtsirrtum, sowie Mittellosgkeit unabwendbare Zufälle? 2726¹

Pflicht des Verteidigers, den Angekl. über die Frist des § 311 II StPO. zu belehren. Unkenntnis des Angekl. von der Beschwerdefrist ist kein unabwendbarer Zufall i. S. des § 44 StPO. 2296¹⁰

§ 112 PrVOG. Falls die Steuerbehörde dem Steuerschuldner einen eine Rechtsmittelbelehrung erteilenden Steuerbescheid zusammen mit einem hierüber schweigenden Bescheide in anderer Steuerfache desselben Schuldners in demselben Briefumschlag zustellt, so ist es ein entschuldbarer Irrtum des Schuldners, wenn er die Belehrung als für beide Sachen erteilt ansieht. Seine hierauf beruhende Versäumung der Rechtsmittelfrist in der Sache ohne Fristbelehrung ist unabwendbarer Zufall i. S. des § 112 PrVOG. 2302²

Wirtschaftskrise

W. und Dienstvergütungen. Voraussetzung der Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen gemäß Teil 5 Kap. III RotW.D. v. 6. Okt. 1931, insbes. Form der Erklärung des Dienstberechtigten gemäß § 1 2852²

Wirtschaftsprüfer

Rechtsanwalt und umstrittenes Gebiet (Wirtschaftsprüfung) 2676

Wirtschaftsrecht

Wirtschaftsverwaltungsrecht. Schrifttum 1991

Wirtschaftstreuhänder

Der W. Schrifttum 2509

Witwengeld

vgl. unter Besoldung

Wohlerworbene Rechte (Art. 129 RVerf.)
vgl. unter Besoldung

Wohlfahrtspflege

vgl. auch unter Jugendwohlfahrt
Studienheime und Erziehungsanstalten sind nicht als Einrichtungen in der öffentlichen und freien W. i. S. von § 357 I Nr. 4 b R.W.D. anzusehen 2181³
Unter Pflege i. S. des § 537 I Nr. 4 b R.W.D. (Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen) ist die Fürsorge für Kranke und Gebrechliche zu verstehen. Ein Privatkindenheim ist nicht als Anstalt, die Personen zur Kur und Pflege aufnimmt, anzusehen 2607³

Wohltätigkeit

§ 350 StGB. Zusammenhang dienstlicher Obliegenheiten mit karitativer Tätigkeit 2840¹⁵

Wohnungsneubau

vgl. unter Neubauten

Wolle

Flockenwolle — Trockenwolle (Wbz-Entscheidung) 2791¹

Wucher

vgl. auch unter Mietwucher
Art. 4 Gef. betr. den W. v. 19. Juni 1893. Unter „Kreditgeschäft“ ist nicht jedes Kaufgeschäft mit Stundung des Kaufpreises, sondern nur ein solches zu verstehen, bei dem die Kreditgewährung ein wesentlicher Bestandteil des Geschäfts sein soll. „Nach Schluß des Jahres“ bezieht sich nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf das Geschäftsjahr, und zwar auf dasjenige, in das der Vertragsabschluss fällt. Der Vorfall muß das Bewußtsein umfassen, daß eine Frist versäumt wird 2662¹²

Württemberg

Württ. BeamteG. Der Beamte, der für den Fall körperlichen Schadens seinen Anspruch auf Gehalt während der Dienstbehinderung behält, aber die Kosten seiner Vertretung mit der Maßgabe zu erstatten hat, daß er sich durch Abtretung seiner Ansprüche gegen den Schädiger von dieser Erstattungspflicht befreit, überträgt seine Ansprüche wirksam auf den Staat 1953¹⁰

Das Kirchenpatronatsrecht in W. unter der Verfassung v. 25. Sept. 1919. Schrifttum 1936

§ 1 GrErmStG. Wird ein freigeordneter württembergischer Kondominanzanteil an einen von mehreren Kondominanzteilhabern veräußert (Art. 16 Württ. AufstG. v. 14. Febr. 1930), so ist das nicht einer Erbteilung gleichzustellen. Wohl aber gleicht die Veräußerung der Veräußerung eines Nachlassanteils und ist daher steuerfrei 2604³

Zahlkarte

vgl. unter Postcheck, Nachnahme

Zahlungsangleich

vgl. unter Internat. Z.

Zahlungsbefehl

vgl. unter Mahnverfahren

Zahlungsfristen

vgl. unter Katen

Zahlungsverbindlichkeiten

gegenüber dem Ausland vgl. unter Devisen

Zahnarzt

vgl. unter Kassenarzt

Zeitung

vgl. auch unter **Schriftleiter**
 § 839 III BGB. Die Erschuldigung des Staates für die fahrlässige vom Registerrichter verschuldete Weglassung der Eintragung des Haftungsaußschlusses in das Handelsregister tritt nicht ein, wenn der dadurch Geschädigte von den Rechtsmitteln des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit deshalb keinen Gebrauch gemacht hat, weil er mangels Haltens und Lesens von Z. die von ihm beantragten Eintragungen nicht nachprüfte 2644⁶

Titel „Zunt-Zustrierte“ ist geschützt; eine eigenartige Zusammenfassung aus zwei gemeinfreien Bestandteilen ist „besondere Bezeichnung“ i. S. des § 16 UrhWG. 2648¹¹

Mißstände im geltenden Anzeigenrecht 2807

§§ 263, 331 StGB. Unredliches Verhalten des Gerichtsvollziehers durch Verwendung der von Z. verlegern auf Insektionskosten gewährten Rabatte sowie durch unbefugte Erhebung von Botenlohn 2145³¹

Entgeltliche Übernahme des Inseratenbetriebes einer Z. ist Pacht; die Verpflichtung des Z.unternehmers zu Abdruck und Verbreitung der aufgegebenen Anzeigen nur Ausgestaltung der Pflicht zur Gebrauchsgewährung; danach Stempelspflicht der Vertragsschließenden 2762³

§ 8 V UmsStG. 1926 u. 1932. Beim Postz. vertrieb sind von den Postgebühren steuerfrei nur die Entgelte für die Beförderungsleistungen, sofern sie gesondert in Rechnung gestellt werden, nicht aber die für sonstige Leistungen der Post, wie Nachnahmen und Mahnungen 2791⁵

Zuschüsse, die ein Zeitschriftenhändler zu seinen Kosten der Werbung neuer Bezahler durch seine Reisenden und Agenten vom Z.verlag erhält, sind beim Händler nicht umsatzsteuerpflichtig 2239⁶

Zentralheizung

vgl. unter **Sammelheizung**

Zeuge

Rechtsanwaltschaftung. Der RA, der als Berater zugezogen wird, wird sich im allgemeinen mit der Benennung von Z. durch die Partei begnügen müssen. Ihm kann nicht angefohlen werden, die Z. noch unmittelbar durch Befragung auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Eine solche Befragung müßte sogar für den Regelfall als durchaus bedenklich bezeichnet werden 2701⁶ 2829³

Der persönliche Eindruck, den ein Z. auf den Berichterstatter gemacht hat, darf bei der Urteilsfindung nur dann verwertet werden, wenn der Richter darüber einen Vermerk in das Protokoll gemacht hat. Sonst liegt Verlesung nicht nur des § 286 ZPO, sondern auch der §§ 285, 128 ZPO. vor 2215¹⁰

Beantragt der Bekl. im Ehestreit ohne Erhebung einer Widerklage Mitschuld der Kl. und benennt er dafür Z., so ist er nicht nach § 120 ZPO. von Vorwurfsleistung befreit, weil keine Verteidigung, sondern ein Angriff vorliegt 2075¹⁶

Wer sich von einer anderen Person die Verlesung abtreiben läßt, darf in deren Strafverfahren als Zeugin nicht beeidigt werden. Wird die — irrigerweise beeidigte — Aussage einer sol-

chen Zeugin vom Gericht als eine unbeeidigte gewürdigt, so kann der Verstoß gegen § 57 Ziff. 3 StPO. nicht die Rev. begründen 2838¹¹

§§ 60, 61 StPO. Informativische — nicht zeugenschaftliche — Vernehmung einer der Verhandlung als Zuhörer beizuhörenden Person ist unzulässig 2220¹⁵

Ist durch die Verlesung des § 69 StPO. eine falsche Z.aussage gefördert worden, so ist eine besonders genaue Prüfung geboten, ob eine strafbare Fidesverlesung vorliegt 2341¹⁶

§ 69 StPO. Es ist unstatthaft, daß die Vernehmung eines Z., bevor er die begonnene Aussage über seine auf ein bestimmtes Ereignis bezüglichen Wahrnehmungen beendet hat, auf Grund eines Verzichts der Prozeßbeteiligten abgebrochen wird 2341¹⁷

Wenn in der Z.aussage zwar das Geständnis einer Straftat enthalten, ein strafrechtlich belangvolles Tun aber verschwiegen ist, ist die Strafmaßigung des § 157 Ziff. 1 StGB. zu gewähren 2458¹³

§ 159 StGB. Die inneren Erfordernisse des Unternehmens der Verleitung zum Meineid sind nur erfüllt, wenn der Täter, der erfolglos auf den Willen eines anderen einwirkt, um ihn zu falscher Z.aussage zu bewegen, sich hierbei bemüht ist, daß der andere die Aussage zu beidigen hat und sich dann einer gewissen Verlesung der Eidespflicht schuldig machen werde, oder wenn er doch mit einer solchen Möglichkeit rechnet und gegebenenfalls mit dem Erfolg einverstanden ist 2395¹³

Wer Mittelperson auffordert, für ihn einen Z. zu suchen, der bereit sei, in seinem Prozeß die Unwahrheit zu beschwören, ist, wenn es auf seiten der Mittelperson nur zu einem nach § 159 StGB. strafbaren Unternehmen kommt, als mittelbarer Täter dieses Unternehmens zu bestrafen 2589¹²

Der auf § 161 StGB. beruhende Anspruch der Unfähigkeit, als Z. oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, kann auf bestimmte Anzahl von Jahren nicht beschränkt werden und findet auf die Bestrafung des Verlebens und der Beihilfe keine Anwendung, daher auch nicht auf die Anstiftung zum Verlebe 2650¹⁴

Z.meineid und Körperverletzung können in Tateinheit zueinander stehen 2472¹¹

Zeugengebührenordnung

§ 1 ZeugGebO. Gebührenausspruch des abgelehnten Sachverständigen 2599²

Die Sachverständigenvergütung nach § 3 ZeugGebO. ist keine gesetzlich bemessene Gebühr i. S. von § 12 UmsStG. 2225⁹

§ 3 ZeugGebO. Zur Zubilligung des Höchstfahes an den Sachverständigen genügt die Anerkennung der Leistung als einer besonders schwierigen; eine Spitzenleistung wird nicht verlangt 2227¹⁶

§ 17 ZeugGebO. Ein suspendierter Beamter kann als Zeuge kein Tagegeld beanspruchen 2297¹

Zeugnis

§ 630 BGB. Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers wegen unrichtiger Angaben im Dienstz. Dem Arbeitnehmer haftet der Arbeitgeber nur, wenn er bei Ausstellung des Z. schuldhaft gehandelt hat. Einem Dritten kann er aus § 826 BGB. schadenersatzpflichtig werden, wenn er die Leistung

gen des Arbeitnehmers bewußt höher bewertet hat, als sie zu bewerten sind, und wenn der Dritte in Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben den Arbeitnehmer angenommen hat 2081²

Zigaretten

Die Frage, ob ein Zigarren- und Z.verkäufer in Gastwirtschaften als Handlungsgehilfe anzusehen ist, beantwortet sich je nach Gestaltung des Vertragsverhältnisses verschieden. Der im Dienst des Gaststätteninhabers stehende Z.boy ist nicht Handlungsgehilfe 2408²

Zinsen

Verzugsz. vgl. unter **B.**
 Verzinsung des Aufwertungsbetrages erfolgt zu 6%, wenn regelmäßige Verzinsung zu einem nach dem 15. Juli 1925 abgeschlossenen Vergleich 5% beträgt und der Aufwertungsbetrag in Raten über den 1. Jan. 1932 hinaus zu bezahlen ist. Zum Begriff „Aufwertungsbetrag“ 2715¹⁵

Der Eintritt von Verzugsfolgen bei nicht pünktlicher Zahlung von Hypothekenz. wird durch die Anordnung des Sicherungsverfahrens auf Grund der DsthilfeNotVO. v. 17. Nov. 1931 nicht ausgeschlossen 2601⁷

Zirkus

§ 823 BGB. Ein Artist, der bei einer Z.vorstellung eine für die Zuschauer gefährliche Einrichtung benutzt, die der Z.unternehmer anzubringen hat, muß für die Beseitigung von Fehlern der Anbringung auch selbst sorgen, besonders wenn er Eigentümer der Einrichtung ist 2763⁴

Zivilprozeß

vgl. auch **Internationales Z.recht**
 ZPO.-Kommentar 2200 2448
 Das neue Z.gesetz v. 27. Okt. 1933 2427
 Prozeßfieren oder richten? Schrifttum 2510

Wahrheitspflicht der Partei im Z. 2674
Prozeßbetrug nach der Z.novelle? 2818
Treu und Glauben im Z.recht 2870

Die Parteivernehmung nach der neuen ZPO. 2884
 Einzelrichter, Armenrecht und ZPOEntw. 2200

Zur Reform des Z.rechts. Schrifttum 2696

Die Vorschriften des Z.gesetzes vom 27. Okt. 1933 über das Armenrecht 2434

Abänderung von Bestimmungen über das Armenrecht 2680

Zoll

§§ 3, 5, 13, 16 usw. ZollG. Verbrauch und Verbrauchlassen von zollpflichtigen Getränken und Tabakerzeugnissen im Freibeizirk. Die auf § 5 I b ZollTarG. beruhende Befreiung ist nicht abhängig von der Gestellung bei einer Z.stelle. Die Fälle des § 5 I b ZollTarG. sind vielmehr nicht anders zu beurteilen als die Fälle des Abs. 1 a und Abs. 2 2772¹⁵

§ 16 ZollG. Der überlingersee (ein Teil des Bodensees) ist als Z.ausschluß, der durch Gewohnheitsrecht entstanden ist, nicht anzuerkennen 2356³

Gegen Beschwerdeentscheid. der ZinV. über Anordnungen der ZollV. aus § 124 a I S. 2 u. II ZollG. ist die Rechtsbeschwerde an den RZG. zulässig. Das Verlangen des Grundbesitzers (Grundstückseigentümers), daß eine aus § 124 a II ZollG. zu treffende Anordnung nur unter gleichzeitiger Zubilligung einer Entschädigung

getroffen werden dürfe, ist nicht gerechtfertigt. Denn sachlich gerechtfertigte Anordnungen des § 301 A. aus der angeführten Vorschrift begründen keine Entschädigungspflicht des Reichs an den Grundstücksbefitzer (Grundstückseigentümer), und zwar auch nicht für Wertminderung des Grundstücks 2029⁷

Die wegen verbotener Einfuhr gemäß § 156 BZollG. ausgesprochene Beschlagnahme wirkt gegen den damaligen Eigentümer, trotz seiner demnächstigen Freisprechung von der vorsätzlich verbotenen Einfuhr und demgemäß ihm gegenüber erfolgten Aufhebung der Beschlagnahme, und ebenso gegen dessen späteren gutgläubigen Rechtsnachfolger, sofern die Beschlagnahme gegen einen wegen vorsätzlicher verbotener Einfuhr angeklagten und verurteilten Mittäter aufrechterhalten ist, obgleich dieser nicht Miteigentümer war 2353²³

Zubehör

Erstreckt sich die Hypothek auch auf Stücke des Grundstücks, die noch nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt sind? 2572

Zubehörsteuer

Die Bestimmungen des § 5 IV PrGrEwStG. über steuerliche Erbschaftbestände sind ohne besondere örtliche Regelung auf die Erhebung einer Z. nicht übertragbar 2030¹

Zuchtwafl

Die Bedeutung der natürlichen Z. bei Tieren und Pflanzen. Schrifttum 2041

Zug um Zug

§§ 3 ff. ZPD. Berechnung des Streit- und Beschwerdewertes bei Zug-um-Zug-Leistungen 2057¹²

Zugabewesen

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 9. März 1932

Das neue Zugaberecht v. 12. Mai 1933 2445

§ 3 Gef. über das Z. v. 12. Mai 1933. Darf ein Wiederverkäufer nach dem 1. Sept. Waren ausgeben, denen vor dem 1. Sept. Gutscheine beigegeben worden sind? 2041 2819

Gibt Kaufmann seinen Kunden entsprechend dem Werte der von ihnen im Wirtschaftsjahr getätigten Einkäufe Gutscheine, die nur in Waren bei ihm einlösbar sind, so ist einerseits ein umsatzsteuerrechtlicher Abzug von den für die ursprünglichen Warenlieferungen vereinnahmten Entgelten unzulässig, andererseits sind die bei Einlösung der Gutscheine sich vollziehenden Umsätze — Ware gegen Gutschein — nicht nochmals zu versteuern 1972²

Zuhörer

§§ 60, 61 StPD. Informativische — nicht zeugenschaftliche — Vernehmung einer der Verhandlung als Z. beiwohnenden Person ist unzulässig 2220¹⁰

Zumutbarkeit

Die Nichtzumutbarkeit als allgemeiner übergreifender Schuldausschließungsgrund. Schrifttum 2261

Zurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.)

Die Ablehnung der Anwendbarkeit des § 51 bedarf auch dann einer eingehenden Begründung, wenn sich zwar nicht der Angekl., wohl aber sein Verteidiger auf diesen Schuldausschließungsgrund beruft oder sonst dem Gericht Umstände

bekannt werden, die auf die Möglichkeit der Voraussetzungen des § 51 hinweisen 2217¹⁵

Wenn Trunkenheit in Frage kommt, ist die Anwendbarkeit des § 51 StGB. keineswegs auf die Fälle sinnloser Trunkenheit beschränkt 2058¹⁴

Zurückbehaltungsrecht

Das dem Besitzer etwa zustehende Z. gewährt ihm kein Recht auf die Nutzungen, verpflichtet ihn aber auch nicht zur Tragung der Lasten, ist daher ungeeignet, die Anwendung der §§ 987 ff. BGB. auszuschließen 2644⁷
Kein Z. des Gläubigers wegen anderer Ansprüche gegenüber dem Recht des Eigentümers zur Tilgung von Grundschulden; wohl dagegen Z. an der Beschlagnahmebewilligung zur Verchtigung des Grundbuchs 2645⁸

Zurückverweisung

§ 539 ZPD. Erfolgt Aufhebung und Z. wegen gesetzwidriger Veränderung des Urteils, so hat die Vorinstanz nicht etwa nur erneut zu verurteilen, sondern erneut zu verhandeln 2714¹²

Bei Zurückweisung einer gegen ein Teil- und Zwischenurteil (§§ 301, 304 ZPD.) eingelegten Berufung und Z. des Rechtsstreits in die Vorinstanz sind die nach § 27 RWGed. erfallenden weiteren Gebühren nur nach dem Wert des aus der Berufungsinstanz zurückverwiesenen Teilanspruchs zu bemessen 2294⁴

Der durch den Armenanwalt 2. Instanz nach Erlaß eines Zwischenurteils über den Grund unter Z. an die Vorinstanz geschlossene Vergleich über die Höhe der Klageforderung läßt regelmäßig keinen Anspruch auf Vergleichsgebühr aus der Staatskasse entstehen 2924⁷

Hat das BG. über die Berufung des Angekl. entschieden, während für den Nebenkl. noch die Berufungsfrist lief, so muß das RevG. auf entspr. Verfahrensrüge hin das Ur. aufheben und die Sache an das AG. zurückverweisen, damit dieses nach §§ 36, 320 ff. StPD. verfare 2065²⁴

Zuständigkeit

Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Ziff. 4 ZPD. 2693

§ 606 ZPD. Z. der deutschen Gerichte bei Scheidungsklage gegen einen Polen 2583³

Wird im Konkurs über das Vermögen einer Genossenschaft der Beschluß des Konkursgerichts, durch den die Vorschubberechnung des Konkursverwalters für vorläufig vollstreckbar erklärt wird, von mehreren Genossen mit der Klage angefochten, so ist für diese grundsätzlich das AG., erst bei Überschreitung der Z.summe das BG. zuständig 2216¹²

§ 276 ZPD. Die durch Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Kosten sind gegen den obliegenden Kl. nur dann festzusetzen, wenn sie ihm im Urteil ausdrücklich auferlegt sind 2018¹¹

Im Fall der Verweisung vom AG. an das BG. kann der AGAnwalt nicht neben der Prozeßgebühr noch die Verfahrensgebühr für den Vertreter mit dem landgerichtl. Prozeßbevollmächtigten fordern 2228²⁰

Wird Zahlungsbefehl mit einem landgerichtlichen Streitwert durch einen beim Prozeßgericht nicht zugelassenen Kl. erwirkt und der Kl. auf Widerspruch und Verweisung an das BG. durch einen dort zugelassenen Kl.

weiter vertreten, so sind auch die Kosten des ersten Vertreters ersatzfähig 2601⁶

Art. 3 VolkstrMaßnG. v. 26. Mai 1933. Für die Aufhebung einer Pfändung gemäß dem Gesetz ist, auch wenn das BG. als Arrestgericht die Pfändung ausgesprochen hatte, das AG. zuständig 2295⁷

Hat die ausschließliche Z. der Anerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbfähigkeit entscheiden dürfen? 2628
Durch Schiedsvertrag kann die Z. ausländischer Gerichte vereinbart werden 2173⁵

Prozeßführung und Gerichtsstand im Auslandsgeschäft. Schrifttum 2322

§ 7 ZGG. Erbauschlagnahme vorm unzuständigen Gericht 2474³

Hat Rechtspfleger in Überschreitung seiner Z. eine Eintragung in das Verzeichnissregister verfügt, hat aber in Ausführung dieser Verfügung der zuständige Registerführer eine äußerlich ordnungsmäßige Eintragung vorgenommen, so ist die Eintragung wirksam 2526¹

Die Verweisung nach § 328 III StPD. ist durch Urteil auszusprechen. Ist eine solche Entscheidung in Form eines Beschlusses ergangen, so ist sie gleichwohl als Urteil aufzufassen 2525¹⁷
2596²⁵

Zustellung

§§ 171, 173 ZPD. Die Klage kann an den Korrespondentreeber auch dann wirksam zugestellt werden, wenn es sich um einen Anspruch aus der Gründung der Reederei handelt 2162¹¹

§ 199 ZPD. Die Pfändung einer von einem Ausländer geschuldeten Forderung ist nur dann wirksam, wenn die Z. an den Drittschuldner im Auslande erfolgt ist 2453⁵

Z. von Amts wegen im Falle des § 515 II ZPD. ist wirkungslos 2394¹¹

Die nach § 750 II ZPD. vor Beginn der Zwangsvollstreckung zuzustellenden urkundlichen Nachweise müssen selbständig zugestellt werden; es genügt nicht, wenn sie in der Vollstreckungsklausel aufgenommen und mit dieser zugestellt werden 2232⁷

§ 843 ZPD. Auf die bei Verzicht auf eine Forderungspfändung vorgeschriebene Z. an den Drittschuldner kann vom Verzichtsempfänger verzichtet werden 2449²

Die Z. einer nicht vom Antragsteller unterzeichneten Abschrift des Antrags an das AG. auf Festsetzung der Friedensmiete genügt den Anforderungen des § 1 RMietG. nicht, weil nach § 1 RMietG., §§ 126, 130 BGB. dem Vermieter eine von seinen Mieter unterzeichnete schriftliche Erklärung zugegangen sein muß 2514³

Die Z. eines Versäumnisurteils oder Vollstreckungsbefehls ist im Arbeitsgerichtsverfahren ohne rechtliche Wirkung und setzt die Einspruchsfrist nicht in Lauf, wenn die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung fehlt 2721¹

Hat das BG. über die Berufung des Angeklagten entschieden, während für den Nebenkl. noch die Berufungsfrist lief, so muß das RevG. auf entsprechende Verfahrensrüge hin das Urteil aufheben und die Sache an das AG. zurückverweisen, damit dieses nach §§ 36, 320 ff. StPD. verfare 2065²⁴

§ 345 II StPD. Hat von zweien mit Z. vollmacht versehenen Verteidigern der eine um Z. des Urteils gebeten, so ist

die Urteilsz. auch dann wirksam, wenn sie nur an den anderen Verteidiger erfolgt 2152⁴⁰

Zwangsetatifizierung

Die Zuständigkeit des RegPräs. zum Erlass eines Zw.verfahrens gegenüber einer Stadtgemeinde ergibt sich für die Provinz Hessen-Nassau aus § 89 HessStädteD. von 1897. Auch Polizeiverfahren kann die Grundlage einer Z. bilden. Sie braucht nicht unanfechtbar zu sein, wenn sie gem. § 55 JustG., § 53 PrPolVerwG. für vorläufig vollstreckbar erklärt ist. Solange die PolVerf. in dem für PolVerf. nach §§ 45 ff. PolVerwG. gegebenen Rechtsmittelweg nicht aufgehoben ist, gilt die der Stadtgemeinde darin auferlegte Leistung als eine ihr zur Zeit" gesetzlich obliegende. Die Frage der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit der streitigen Anforderung scheidet aus dem Bereich der dem Verwaltungsrichter zustehenden sachlichen Prüfung im Verfahren aus, wenn für die Feststellung der Leistungspflicht ein mit besonderen Rechtsmitteln ausgestattetes Verfahren gegeben ist. Wenn PolVerf. die materielle Grundlage für die Z. bildet, kann die materielle Nachprüfung also nur im Wege der Anfechtung der ergangenen PolVerf. erfolgen 2671¹

Zwangshypothek

§ 866 ZPO. Nach Eintragung einer Z. auf Grund persönlicher Vollstreckungstitels braucht der Gläubiger einen besonderen dinglichen Titel, um im Rang der Hypotheken die Zwangsversteigerung zu betreiben 2227¹²

Zwangsstrafe

Die Zuwiderhandlung des § 890 ZPO. unterliegt nicht der Verjährung des § 67 StGB., da dies mit dem Vollstreckungszweck nicht vereinbar wäre 2020¹⁷
Süßweisse Haftstrafe nach § 890 ZPO. 2227¹³

Das Zwangsgeld, das nach § 33 PrPolVerwG. wegen Nichtbefolgung einer PolVO. festgesetzt wird, ist § 55 weisungsgleich und stellt, falls man es demnach als reines Beugemittel auffaßt, zwar eine Strafe, aber keine Kriminalstrafe, sondern polizeiliche Z. dar. Die im PolVerwG. hinsichtlich des Zwangsgelds getroffene landesrechtliche Regelung, nämlich die Festsetzung eines Zwangsgelds und Eröffnung eines Rechtsmittelwegs an die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte ist daher namentlich auch insoweit rechtmäßig, als die Anrufung der ordentlichen Gerichte im Rechtsmittelweg ausgeschlossen wird. Rechtmäßig ist die Überschrift des § 76 PolVerwG., nach der in den z. Z. des Inkrafttretens des PolVerwG. bestehenden PolVO. die Androhung einer kriminellen Strafe durch die Androhung von Zwangsgeld ersetzt wird 2540¹

§ 76 PrPolVerwG. hebt in den bei Inkrafttreten des PolVerwG. schon bestehenden PolVO. die Androhung der Geldstrafe auf und ersetzt sie durch Androhung von Zwangsgeld. Der Verwaltungsrichter kann streitige Verfügung nicht abändern oder durch andere ersetzen (§ 50 PolVerwG.). Nur bei „teilbaren“ Verfügungen kann er die rechtmäßigen Gebote aufrechterhalten, die unrechtmäßigen außer Kraft setzen. Diese Grundsätze finden auch auf die Festsetzung von Zwangsgeld nach § 33 PolVerwG. Anwendung, da gegen diese die „gleichen“ Rechtsmittel wie gegen polizeiliche Ver-

fügungen gegeben sind (§ 57 I PolVerwG.). Der Verwaltungsrichter hat die Höhe eines nach § 33 PolVerwG. festgesetzten Zwangsgelds nur auf ihre Rechtmäßigkeit, d. h. insbesondere darauf nachzuprüfen, ob sie sich innerhalb der in §§ 33, 55 PolVerwG. und in der PolVO. festgelegten Höchstgrenze hält. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 57 I Ziff. 3 PolVerwG. Danach wird lediglich die Möglichkeit der Anrufung der Rev.Just. dahin eingeschränkt, daß bei einem allein gegen die Höhe des Zwangsgelds gerichteten Rechtsmittelangriff eine Revision überhaupt nicht, also auch nicht bei Überschreitung des gesetzlichen Rahmens, zulässig ist 2855²

Zwangsversteigerung

Gef. über die Z. und die Zwangsverwaltung nebst EinfG. und AusfVorschriften. Schrifttum 2201

Einstweilige Einstellungen vom Immobilienz. Tabelle 2438

§ 10 ZwVerfStG. Die Belastung mit Gleichrangigkeit wird durch das AufwG. nicht berührt. Verteilung des Versteigerungserlöses, wenn bei Gleichrang zweier Posten eine dritte Post Vorrang nur vor einer Gleichrangspost hat (reflexiver Gleichrang) 2020¹⁰

Genießt die Aufbringungsumlage in der Z. das Vorrecht als öffentliche Grundstückslast nach § 10 Nr. 3 ZwVerfStG.? 1987 2379

§ 268 BGB. Die Ablösung von nach § 10 Ziff. 3 ZwVerfStG. bevorrechtigten Steuerforderungen berechtigt nicht zur Stellung des Fortsetzungsantrags 2023¹

Verzugszinsen der als öffentliche Lasten auf dem Grundstück haftenden Steuern genießen das Vorrecht des § 10 Ziff. 3 ZwVerfStG. 2475⁶

§ 21 ZwVerfStG.; § 1120 BGB. In Gegenstände, die durch die Z. beschlagnahmt sind, darf auch der betreibende Gläubiger nicht die Mobilienzwangsvollstreckung betreiben 2603⁴

§ 8 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933. Die durch eine bewilligte Einstellung in Lauf gesetzte Sechsmonatsfrist des § 31 II ZwVerfStG. läuft nicht, solange das Zw.verfahren bei landwirtschaftlichen Grundstücken kraft Gesetzes oder bei anderen Grundstücken durch Beschluß eingestellt ist 2532³. Gegenmeinung 2929⁷

§§ 33, 95 ZwVerfStG. Unzulässigkeit einer schon vor Schluß der Versteigerungsverhandlung eingelegten Beschwerde gegen die Ablehnung der einstweiligen Einstellung des Zw.verfahrens, wenn der Zuschlag inzwischen erteilt worden ist. Darin, daß der betreibende Gläubiger der Aufhebung des Versteigerungstermins nicht widerspricht, liegt keine Bewilligung der einstweiligen Einstellung des Verfahrens. Erteilung des Zuschlags, wenn wegen nachträglicher Befriedigung des an erste Stelle betreibenden Gläubigers und Rücknahme seines Versteigerungsantrags das geringste Gebot unrichtig gebildet worden ist 2349¹³

§ 53 ZwVerfStG.; § 1173 I BGB. findet auch auf eine an Eigentümerbruchteilen eines einheitlichen Grundstückes bestehende Hypothek Anwendung. Der Ersteher eines Eigentumsbruchteils ist verpflichtet, auch den Eigentümer des andern Bruchteils von Grundstückslasten, die in einem Verhältnis der Beteiligten den Eigentümer des versteigerten Bruchstücks treffen würden, zu befreien 2343³
Grunddienstbarkeiten, die bei Bruchteilsz. auf den nicht mitversteigerten Bruchteil-

len bestehen bleiben, sind i. S. des § 54 I 2 BGB. nach ihrem Inhalt unzulässig, so daß sie der Amtslöschung unterliegen 2011²

§ 57 ZwVerfStG. Vorauszahlungen auf den Mietzins gemäß dem Mietvertrag sind gegenüber Erwerber, Ersteher oder Hypothekengläubiger unwirksam 2232⁹

§§ 71, 72 ZwVerfStG. Durch die nachträgliche Genehmigung des Grunderwerbs einer Kirchengemeinde im Wege der Z. kann ein infolge des Fehlens dieser Genehmigung unwirksames Gebot nicht wieder wirksam werden 2712⁵

§ 91 ZwVerfStG. Solange die Grundschuld besteht, ist ein künftiger oder bedingter Anspruch auf den etwaigen Versteigerungserlös aus ihr nicht denkbar, kann daher auch nicht abgetreten werden; die Abtretung wird auch nicht durch Erlöschen der Grundschuld durch den Zuschlag wirksam. Der an Stelle der Grundschuld durch Zuschlag getretene Anspruch auf den Versteigerungserlös ist die Fortsetzung der früheren Grundstücksbelastung; jedoch bedürfen Verfügun-gen über ihn keiner Form 2764⁶

§ 93 ZwVerfStG. Der Pächter, der gegenüber der Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluß die Widerspruchsklage erhoben hat, stellt sich selbst klaglos und hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, wenn er im Laufe des Verfahrens — sei es auch in Erwartung gerichtlicher Maßnahmen des Ersteher — das Grundstück räumt und sodann die Hauptsache für erledigt erklärt 2020¹⁸

§§ 118, 128, 130 ZwVerfStG. Die Vorschrift in § 33 I 35 PrAllgVerD. hindert nicht, daß auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts für die gegen den Ersteher wegen Nichtberichtigung des Bargebots übertragenen Forderungen Sicherungshypotheken auf dem zugeschlagenen Grundstück eingetragen werden, wenn der Ersteher der preuß. Staat ist 2155⁸
Armenrecht befreit nicht von der Vorrichtungspflicht aus § 161 III ZwVerfStG. 2231³

§ 866 ZPO. Nach Eintragung einer Zwangshypothek auf Grund persönlicher Vollstreckungstitels braucht der Gläubiger einen besonderen dinglichen Titel, um im Rang der Hypotheken die Z. zu betreiben 2227¹²

Die Übernahme einer Ausbietungsverpflichtung seitens des Vaters eines minderjährigen Sohnes bedarf nicht der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung 2660²

Anmeldung in der Z. unterbricht die Verjährung 2017⁶

§ 120 PrBKG. Unter einzuziehender Forderung ist nicht die gesamte, für das Zw.verfahren fällig gewordene Forderung, sondern nur der Teil zu verstehen, wegen dessen die Zwangsvollstreckung betrieben wird. Nur wegen dieses Teils ergibt die Anordnung der Z., die bei Zahlung dieses Teilbetrags eingestellt wird. Es ist unerheblich, ob bei der Durchführung des Zw.verfahrens die ganze fällige Forderung zur Erhebung kommt 2155⁷

Art. 4, 9 PrVGBD. Dem Nk., der den Gläubiger im Zw.verfahren vertritt, steht für vorherige Kündigungsschreiben eine besondere Gebühr nicht zu 2720³

Vollstreckungsjuch

VollstrMaßnG. v. 26. Mai 1933 Art. 1 §§ 5, 7. Fortsetzung der unter Auflagen eingestellten Z. 2318

Art. 7 VollstrMaßnG. v. 26. Mai 1933. Rechtskraft des Zuschlags wird durch unzulässige weitere Beschwerde nicht gehemmt 2024⁸

§ 1 VollstrMaßnB.D. v. 26. Mai 1933. Bei Zweck Aufhebung einer Miterbengemeinschaft sind die Miterben nicht be- rechtigt, Veräußerung des Zuschlags zu be- tragen, wenn das Meistgebot hinter $\frac{1}{10}$ des Grundstückswerts zurückbleibt 2295⁰

§§ 74, 87 III ZwVerfStG. Der Antrag auf Veräußerung des Zuschlags gem. § 1 VollstrMaßnB.D. v. 26. Mai 1933 kann nur bis zur Bekanntmachung des Ter- mins zur Verkündung der Entscheidung über den Zuschlag gestellt werden, ins- bes. aber nicht mehr im Verkündungs- termin 2600⁵

§ 5 VollstrMaßnB.D. v. 26. Mai 1933. Bei GmbH. sind auch die Verhältnisse der Anteilseigner zu berücksichtigen 2474¹

Wird die Fortsetzung des Z.verfahrens gem. der AusfB.D. zur RotB.D. vom 14. Febr. 1933 über den landwirtschaft- lichen Vollstreckungsschutz angeordnet, so hat das Vollstreckungsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob einstweilige Einstel- lung der Z. gem. § 5 VollstrMaßnB.D. v. 26. Mai 1933 zu erfolgen hat 2928⁴

Gilt § 79 ZwVerfStG. auch für die Entschlei- dung über die einstweilige Einstellung nach § 6 der B.D. v. 26. Mai 1933? 2318

Auch im Rahmen des § 6 VollstrMaßnB.D. gilt noch die Verhandlungsmaxime 2406³

§ 6 VollstrMaßnB.D. und Art. 7 Ges. v. 26. Mai 1933. Kein Beschwerderecht eines Gläubigers, insbes. eines nichtbetreibenden Gläubigers bei Einstellung der Z. 2533⁴

§ 9 b VollstrMaßnB.D. v. 26. Mai 1933 gilt auch bei Wiederversteigerungen 2355¹

Grunderwerbsteuerfragen

Geht das Eigentum nicht durch Eintragung auf Grund einer Auflassung über, wird es vielmehr durch Zuschlag in der Z. erworben, so kommt gleichwohl Anwendung von § 5 II GrErbStG. in Frage 2238³

Die Befreiungsvorschrift des § 8 Nr. 5 GrErbStG. bleibt auch dann anwendbar, wenn die Vereinigung das Grundstück durch Zuschlagsbeschluß im Z.verfahren erwirbt 2239⁴

§§ 13, 12 GrErbStG. Ist bei der Z. eines Grundstücks eine in das geringste Ge- bot aufgenommene, gefündigte sog. Pfandbriefhypothek vom Erwerber zu übernehmen, so ist es bei Feststellung des „Preises“ nicht ausgeschlossen, den Wert der Übernahme, wenn die Hypothek durch Pfandbriefe abgelöst ist, niedriger zu bemessen, als dem Nennwert der Hypo- thek entspricht 2027³

§ 14 I Nr. 2 GrErbStG. Die Grundsätze des Urteils II A 222/32 v. 8. Juli 1932 gelten auch dann, wenn die Sicherungs- hypothek in eine Verkehrshypothek um- gewandelt ist 2180¹⁰

Zu § 14 GrErbStG. 2507

Soweit der Bürge nach §§ 774, 401 BGB. vor der Z. selbst Hypothekengläubiger geworden ist, ist ihm bei Berechnung der Jahresfrist des § 14 I Nr. 2 GrErb- StG. die Zeit, während der er Bürge war, anzurechnen. Die Voraussetzung des § 14 I Nr. 2 ist nicht erfüllt, soweit auf Grund einer länger als ein Jahr vor der ersten Beschlagnahme des Grund- stücks mündlich und deshalb formungül- tig erklärten Bürgschaftsübernahme der Bürge erst innerhalb dieser Jahresfrist freiwillig nach § 766 S. 2 BGB. Zahl- ung geleistet hat 2605⁴

§ 14 I Nr. 1 GrErbStG. Zur Frage, ob Anhalt besteht, daß der Erwerber sich die Hypothek zur Ersparung von Abga- ben bei dem beabsichtigten Erwerb des Grundstücks hat bestellen lassen. In Be- tracht kommt auch, wie der Gläubiger, nicht die Finanzbehörde, den gemeinen Wert geschätzt hat. Der Einheitswert kommt insoweit nicht in Betracht 2668⁵

§ 14 GrErbStG. Ist ein Grunderwerb- steuerbescheid vor dem 1. Jan. 1931 rechtskräftig geworden und wird dann nach Ablauf des Jahres 1930 Erstat- tung auf Grund des § 14 beantragt, so ist dieser Antrag als Einspruch gegen den Steuerbescheid anzusehen und über ihn in dem v. 1. Jan. 1931 ab durch § 235 Nr. 4 AbgD. eröffneten Veräußerungs- verfahren zu entscheiden, wobei auch zu prü- fen ist, ob wegen der Versäumung der Einspruchsfrist Nachsicht zu gewähren ist 2239⁵

§ 14 I Nr. 2 GrErbStG. Als erste Be- schlagnahme kommt auch die Beschlag- nahme bei der Zwangsverwaltung in Betracht, wenn die Zwangsverwaltung bis zur Beschlagnahme im Z.verfahren fortgedauert hat 2477³

Zwangsverwaltung

Ges. über die Zwangsversteigerung und die Z. nebst EinfG. und AusfVorschr. Schrifttum 2201

§§ 9, 172 ZwVerfStG. Der Gemeinschul- dner kann neben dem Konkursverwalter die Aufhebung der Z. eines zur Konkurs- masse gehörenden Grundstücks beantra- gen, sofern die Rechte des Konkursver- walters dadurch nicht geschmälert wer- den 2407⁴

§§ 28, 146, 150, 161 ZwVerfStG. Die Z. ist zu- nächst unbeschränkt anzuordnen, auch wenn Nießbrauch am Grundstück einge- tragen ist. Legt der im Besitz des Grund- stücks befindliche Nießbraucher gem. § 766 ZPD. Erinnerung ein, so darf die Z. nur beschränkt, d. h. unbeschadet seiner Rechte, fortgesetzt werden. Der nicht im Besitz des Grundstücks befind- liche Nießbraucher kann den Fortgang der Z. nicht im Wege des § 766 ZPD. hindern, sondern sein besseres Recht nur durch Widerspruchsklage verfolgen. Die Anordnung der beschränkten Z. darf un- terbleiben, wenn der betreibende Gläu- biger einen gegen den Nießbraucher gerichteten vollstreckbaren Titel vorlegt, der ge- eignet ist, den Nießbraucher aus dem Besi- tz des Grundstücks zu setzen. Geeignete Titel. Eines Titels gegen den besitzenden Nießbraucher, der sein Recht aus § 766 ZPD. geltend macht, bedarf auch der Gläubiger der im Rang vorstehenden Hypothek zur unbeschränkten Fortset- zung der Z. Fristsetzung zur Beschaffung des Titels für den Gläubiger 2348¹²

§§ 154, 156 ZwVerfStG. Der Zwangsver- walter ist auch nach Beendigung der Z. noch berechtigt, aus seinem Bestand die vor Beendigung der Z. fällig gewor- denen öffentlichen Abgaben zu begleichen 2025⁰

§§ 571, 1124 BGB. Die Frage vertrags- mäßiger Voraussetzungen ist bei der Veräußerung anders zu beurteilen, als gegenüber Hypothekengläubiger und Zwangsverwalter. Im letzteren Falle sind solche Verfügungen unwirksam 2223³

Es ist nicht unbillig, wenn das Elektri- zitätswerk die Versorgung eines Zwangs- verwalters, der ein wertvolles Grund-

stück verwaltet, von der Bezahlung ver- hältnismäßig nicht sehr beträchtlicher Rückstände aus der Zeit vor der Ver- waltung abhängig macht 2399¹, ent- gegengesetzte Meinung 2399²

Wie wirkt eine nach dem Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens v. 26. Mai 1933 erfolgte Einziehung eines Grundstücks auf eine bereits an- geordnete Z. dieses Grundstücks? 2880

Gegen BeschwEntsch. des LG. betr. die Gebühren des Zwangsverwalters ist keine weitere Beschwerde gegeben 2660⁵

§ 14 I Nr. 2 GrErbStG. Als erste Be- schlagnahme kommt auch die Beschlag- nahme bei der Z. in Betracht, wenn die Z. bis zur Beschlagnahme im Zwangs- versteigerungsverfahren fortgedauert hat 2477³

Zwangsvollstreckung

Vgl. auch unter Arrest, Duldung der Z., Offenbarungseid, Pfändung, Bereitelung der Z. (§ 288 StGB.), Verteilungsverfahren, Vollstreckungsgegenklage, Vollstreckungsklausel, vorläufige Voll- streckbarkeit, Widerspruchsklage.

vgl. ferner im Sonderregister „Recht der RotB.D.“ unter RotB.D. v. 14. Febr. 1933

Die neuen Verträge der Schweiz über die Vollstreckung von Zivilurteilen. Schrift- tum 2577

§ 722 ZPD. spricht nur von der Z. aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts. Wenn es auch angängig erscheint, den § 722 analog auch auf die Z. aus an- deren Entscheidungen wie z. B. Kosten- festsetzungsbeschlüssen ausländischer Ge- richte anzuwenden, so würde es doch zu weit gehen, die Anwendbarkeit des § 722 auch auf die Z. aus Vergleichen, die vor ausländischen Gerichten abgeschlos- sen sind, auszudehnen 2856¹

Abmachungen über die Vollstreckung kön- nen im Vollstreckungs-, im besonderen im Offenbarungseidsverfahren außerhalb der Tatbestände des § 775 ZPD. keine Beachtung finden, im besonderen nicht zu einstweiliger Einstellung nach § 732 II ZPD. oder § 572 ZPD. und zu Be- weiserhebungen führen. Solche Behaup- tungen sind unter entsprechender Anwen- dung von § 767 ZPD. geltend zu machen 2849⁴

Z.kosten folgen nicht der Kostenentschei- dung des Urteils oder des Vergleichs, sondern dem § 788 ZPD. 2224⁷

Die §§ 894, 895 ZPD. enthalten Sonder- regelungen, die die Anwendung des § 887 ZPD. ausschließen 2161⁰

Der Vollstreckungstitel im Verwaltungs- zwangsverfahren der außerpreussischen Länder 1924

§ 253 StGB. Nicht jede Behinderung des Rechts, auf Grund eines Z.titels die Vollstreckung zu betreiben, bedeutet für den Gläubiger einen Vermögensnachteil. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die in der Behinderung liegende Minde- rung des Gläubigerrechts notwendiger- weise eine Minderung des wirtschaft- lichen Werts des Gesamtvermögens des Gläubigers zur Folge hat 2219¹⁷

Zweigstelle

Z. von Bank vgl. unter Bank

Zweigstellensteuer

vgl. unter Gewerbesteuer

Zwischenurteil

Z. nach § 304 vgl. unter Grund des An- spruchs

III.

Das Recht der Notverordnungen.

A. Sachregister.

1. Reichsrecht.

Das Agrarnotrecht. Nachtrag: Die Vollstreckungs- und Pächterschutzgesetze seit dem 14. Febr. 1933 nebst der 2. Durchf. V. D. über die Hypothekenzinsfälligkeit V. D. Schrifttum 1991

NotV. D. v. 26. Juli 1930

Hat das VersorgGer. den Anspruch auf Elternrente wegen Fehlens der Ernäh-reiereigenschaft abgelehnt, ohne das Ur-t. auf die gleichfalls im verneinenden Sinn erörterte W.-Frage zu gründen, so ist der Ausnahmefallbestand, der nach der N. IV. Abschn. 3. Tit. Art. 3 I Nr. 2 in Elternrentensachen die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rekurses bildet, nicht gegeben 2416⁵

Hat das VersorgGer. die Berufung als un-zulässig zurückgewiesen (4. Abschn. 3. Tit. Art. 3 Nr. 1), so ist der Rekurs des Kl. gleichwohl dann zulässig, wenn er damit begründet wird, daß das VersorgGer. sich irrümlich als unzuständig erachtet und deshalb zu Unrecht den Klageanspruch nicht sachlich gewürdigt hat 2416⁶

NotV. D. v. 1. Dez. 1930

Teil 2 Kap. IV Art. 3 § 11. Ist für An-waltsgemeinschaft bei der einheitlichen Gewinnfeststellung festgestellt, daß nur Einkünfte i. S. des § 35 I Nr. 1 Eink-StG. vorliegen, so unterliegt eine in diesen Einkünften enthaltene Aufsichts-ratsvergütung nicht dem Zuschlag 2355¹

3. Teil. Auch bei Tauschverträgen ist die Anwendbarkeit des § 12 GrEwStG. durch die NotV. D. v. 1. Dez. 1930 trotz der Ersetzung des gemeinen Wertes durch den Einheitswert nicht ausgeschlossen worden 2072²

3. Teil. § 16 GrEwStG. Der Grundsatz, daß beim Tausch der Preis des einen Grundstücks (A) dem Werte des anderen (B) entspricht, gilt auch nach der Neu-fassung des Ges. auf Grund der NotV. D. v. 1. Dez. 1930. Nur tritt an die Stelle des gemeinen Wertes der Einheitswert von B. Im übrigen ist an der früheren Rechtslage nichts geändert 2028⁴

NotV. D. v. 28. März 1931

Mauerinschrift fällt nicht unter den Be-griff des Plakats i. S. der N. Plakat i. S. der NotV. D. entspricht dem Begriff „Plakat“ in § 30 RPrG. Die Worte „Nieder mit der ... Regierung“ enthal-ten eine in unbehüllter Form zum Aus-druck gebrachte Mißachtung gegen eine im Amte befindliche Staatsleitung und stellen damit eine Störung der öffent-lichen Ordnung dar 2182¹

§ 13 II NotV. D. v. 28. März 1931; Art. 2 V. D. v. 10. Aug. 1931 zur Änderung der NotV. D. v. 18. Juli 1931. Wann ist die dort vorgeschriebene Weiterleitung der gegen ein Zeitungsverbot eingereichten Beschwerde an den RWD. i. S. dieser V. D. „unverzüglich“? Bei einer klein-staatlichen Landeszentralbehörde ist Be-

arbeitung am Sonntag nicht verkehr-süblich und daher nicht erforderlich. Zum schuldhaften Irrtum eines Beamten bei zweifelhaften Rechtsfragen 2697²

Stiftungsgesetz v. 31. März 1931

Anfall eines Landwirts gelegentlich seiner Anwesenheit auf dem Landratsamt, um daselbst Antrag auf Gewährung eines Entschuldungsdarlehns auf Grund des V. D. zu stellen, ist als landwirtschaftlicher Be-triebsumfall i. S. des § 539 b RW. an-erkannt worden 2607⁷

NotV. D. v. 5. Juni 1931

Die Befreiung von der Krisenlohnsteuer nach § 4 Ziff. 2 Kap. III Teil 3 der N. setzt voraus, daß bei den im § 7 II Kap. I Teil 2 genannten Beamten und Angestellten nicht nur die Regelkürzung, sondern auch die Angleichungskürzung in vollem Umfang durchgeführt ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Durchführung der Angleichungskürzung ganz oder teil-weise nicht erfolgen kann, weil entspre-chende V. D. der Länder noch nicht ergan-gen waren, oder weil ihr wohlherwor-bene Rechte der Bezugsberechtigten i. S. von § 7 III entgegenstehen. Bei Streit über die Befreiung von der Krisenlohn-steuer nach § 4 Ziff. 2 Kap. III Teil 3 haben die Steuerbehörden und Steuer-gerichte auch darüber zu entscheiden, ob im Einzelfall Angleichungskürzung erfor-derlich und vorgenommen ist 2176⁴

Der Aufopferungsanspruch nach § 75 Einl-UR. wird nicht berührt durch die N. Kap. III 6. Teil 2001⁴ 2253

Die Schaffung eines Reichsheimstätten-gebietes im Weichbild einer Stadt ist als städtebauliche Maßnahme i. S. von § 1 Kap. III Teil 6 der N. anzusehen. Die Erklärung eines Grundstücks zum Reichsheimstättenartengebiet ist als Enteignung auf Grund landesrechtlicher Vorschriften i. S. der N. anzusehen 2270⁴

NotV. D. v. 1. Aug. 1931

§§ 15, 16, 18. Da unter „Anzeige nicht an-gegebener Werte“ i. S. der StAmnest-V. D. nur die Anzeige von Werten ver-standen werden kann, die der Steuer noch nicht unterworfen wurden, ist Amnestie ausgeschlossen, wenn bestimmte Werte bei der Veranlagung oder im Rechtsmittel-verfahren vor Beginn der Amnestiefrist zur Einkommensteuer herangezogen wor-den sind. In der Mitteilung — Steuer-bescheid, Rechtsmitteltatscheid — durch die die Steuer für diese Werte gefordert worden ist, liegt auch „Eröffnung“ i. S. des § 18 Nr. 3 StAmnestieV. D. 2177⁵

§ 18 N. § 3 2. Durchf. V. D. § 2 1. Durchf.-V. D. i. d. Fass. von § 11 der 6. Durchf.-V. D. Zum Begriff „im Ausland ansäf-sig“ 2140²⁵

§ 18 IV N. Ist für eine Devisenschiebung eine Provision oder Provisionsforderung erwachsen, so unterliegt diese oder ihr Gegenwert nicht der Einziehung 2953⁶

NotV. D. v. 23. Aug. 1931

Amnestie und tätige Reue in Steuer-sachen 2571

NotV. D. v. 24. Aug. 1931

Grenzen der den Landesregierungen durch die sog. Dietramszeller NotV. D. gegeb-ten Ermächtigung 2665¹

Die Herabsetzung der Altersgrenze für preuß. Lehrer vom 65. auf die Vollen-dung des 62. Lebensjahres ist rechtsun-gültig, weil die in der NotV. D. des RPräf. v. 24. Aug. 1931 aufgestellte Vor-aussetzung, daß die Herabsetzung der Al-tersgrenze geeignet ist, eine Senkung der öffentlichen Ausgaben herbeizuführen, nicht gegeben ist 1946⁴

NotV. D. v. 19. Sept. 1931

Zum zeitlichen Inkrafttreten der N. über Aktienrecht in ihren einzelnen Teilen, insbes. des § 266 I 2 2900⁵

NotV. D. v. 6. Okt. 1931

Teil 1 Kap. II. Berechnung der Höhe des Ruhegehaltsanspruchs bei den von der Reichsanstalt übernommenen Daueran-gestellten der Arbeitsnachweisämter. Kein Eingriff der NotV. D. in die Berechnung ruhegehaltfähigen Dienstjahre 2235³

Ob die Pensionenkürzungen, wie sie in Kap. V Teil 3 der N. in den Abschnitten I und II i. d. Fass. der NotV. D. v. 18. März 1933 Kap. I Art. 3 und des Kap. XI des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Beamten-, Befoldungs- und Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933 enthalten sind, durch eine RPräf. V. D. auf Grund von Art. 48 RVerf. haben rechts-gültig angeordnet werden können, kann im Hinblick auf Kap. XI § 63 Ges. v. 30. Juni 1933 unentschieden bleiben. Die Weitergewährung der ungekürzten Pen-sion ist sowohl für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wie für die zurückliegende Zeit, falls noch aus-stehend, unzulässig 2607¹

Wirtschaftskrise und Dienstvergütungen. Voraussetzung der Herabsetzung über-mäßig hoher Dienstvergütungen gem. Teil 5 Kap. III N., insbes. Form der Erklärung des Dienstberechtigten gem. § 1 2852²

Teil 5 Kap. III §§ 1, 4. Auf Abfindungen für Aufgabe des Dienstverhältnisses sin-den die Vorschriften über die Ermäch-tigung von Dienstvergütungen keine ent-sprechende Anwendung 2324¹

2. Durchf. V. D. v. 18. Febr. 1932. Wert der Unterchristenbeglaubigung bei Handels-registrieranmeldungen betr. Kapitalherab-setzung in erleichteter Form 2342¹

Teil 5 Kap. V der N. über den Überland-verkehr mit Kraftfahrzeugen stellt keinen Verstoß gegen Art. 48 II RVerf. dar. Der Spediteur, der eine Sammelladung im Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen selbst befördert, ist nicht verpflichtet, die Frachtpreise der einzelnen Ladungen nach dem Reichskraftwagentarif zu berechnen, sondern kann die Fracht nach dem Ge-samtgewicht feststellen 2183²

Zur Festsetzung eines Strafgebäls gegen Fahrunternehmer genügt die Unterschrei-bung der Preise des Reichskraftwagentarifs allein nicht. Sie setzt daneben vor-aus, daß der Fahrunternehmer dabei schuldhaft gehandelt hat 2304⁶

§ 32 Kap. V Teil 5. Der Unternehmer eines Güterfernverkehrs macht sich strafbar, wenn er eine Ware an einen Bestimmungsort befördert und unmittelbar im Anschluß hieran das Transportgut von einem andern nach einem dritten Ort weiter befördern läßt, ohne für diesen letzten Transportteil die gesetzlich vorgeschriebenen Papiere, Ladeliste und Frachtbrief, zu haben 2406¹⁶

Teil 6 Kap. I § 7. Sofortige Beschwerde unter Beschränkung auf den Kostenpunkt nach Einstellung der Privatklage ist zulässig, kann aber nicht auf mangelnde Beweiserhebung gestützt werden 2355²⁵

Teil 6 Kap. I § 11. „Mutwillige Rechtsverfolgung“ 2403¹³

§ 114 ZPO. § 11 Kap. I Teil 6 NotVO. Durch Pfändung und Überweisung der Klageforderung verliert der Kl. nicht das Recht, den Prozeß weiter im Armenrecht zu führen, weil er auch weiterhin noch Inhaber der Forderung bleibt und die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Armenrechts sich materiell auch jetzt noch nach seiner Person richten. Die Beanspruchung des Armenrechts nach Pfändung und Überweisung der Klageforderung stellt keinen Mißbrauch der Beanspruchung des Armenrechts dar, da der Kl. auch dann noch an der Vertretung des Klageanspruchs das eigene wirtschaftliche Interesse hat, von seiner Schuld gegenüber dem Gläubiger befreit zu werden 2784⁴

Teil 6 Kap. II. Auch gegen Entscheidungen der gemäß der VO. der RReg. v. 21. März 1933 gebildeten Sondergerichte in Kostensachen ist kein Rechtsmittel zulässig 1962⁴

NotVO. v. 17. Nov. 1931

Handkommentar der R. Schrifttum 1991
Der Eintritt von Verzugsfolgen bei nicht pünktlicher Zahlung von Hypothekenzinsen wird durch die Anordnung des Sicherungsverfahrens auf Grund der Osthilfe-NotVO. nicht ausgeschlossen 2601⁷

§§ 16, 18, 19, 21. Im Osthilfeentschuldungsverfahren kann der Entschuldungsplan auch den Rangrücktritt eines Rechtes hinter die Entschuldungshypothek vorsehen. Das vom Kommissar für die Osthilfe um Eintragung der Rangänderung ersuchte GBA. kann neben der Ausfertigung des Entschuldungsplans nicht noch eine Bewilligungserklärung des zurücktretenden Berechtigten in grundbuchmäßiger Form verlangen 2291¹

§§ 18, 21 NotVO.; § 2 der 2. Osthilfe-DurchfVO. Das Grundbuchverfahren auf Grund der Osthilfeentschuldungspläne 2316

§ 2 der 2. Osthilfe-DurchfVO. Das Eintragungsersuchen der Entschuldungsstelle (Landstelle, untere Verwaltungsbehörde) ersetzt die Bewilligung des Betroffenen. Der dem Eintragungsersuchen beizufügende Auszug des Entschuldungsplans kann auf losen Blättern hergestellt sein 2398¹

2. EntschVO. v. 21. Okt. 1932. Die Wchselforderung einer Genossenschaft geht nur dann auf das Reich über, wenn ihr auch wirtschaftlich ein Geschäft zwischen der Genossenschaft und dem Betriebsinhaber zugrunde liegt 2223⁵

NotVO. v. 8. Dez. 1931

Teil 1 Kap. III. Verzinsung des Aufwertungsbeitrags erfolgt zu 6%, wenn regelmäßige Verzinsung in einem nach dem 15. Juli 1932 abgeschlossenen Ver-

gleich 5% beträgt und der Aufwertungsbeitrag in Raten über den 1. Jan. 1932 hinaus zu bezahlen ist. Zum Begriff „Aufwertungsbeitrag“ 2715¹⁵

Teil 2 Kap. III § 1. Es genügt, daß die rechtliche Bindung der Parteien vor dem 15. Juli 1931 eingetreten ist, mag auch der schriftliche Mietvertrag erst später geschlossen sein 2121⁶

Teil 2 Kap. III §§ 1, 2. Bei Unterlassung der ordentlichen Kündigung mag die außerordentliche u. U. zulässig bleiben, zwar nicht immer dann, wenn der Vermieter das Kündigungsrecht bestritten, wohl aber dann, wenn der Mieter am Bestehen seines Kündigungsrechts ernste Zweifel gehabt hat. Ein nach dem 14. Juli 1931 abgeschlossener Vergleich auf Fortsetzung des Mietverhältnisses unter Ermäßigung des Mietzinses schließt die außerordentliche Kündigung aus, wenn er nicht nur eine Ermäßigung des Mietzinses i. S. des § 2 Ziff. 1 darstellt 2325²

§ 2 Teil 2 Kap. III. Hat der Mieter die Tragung von Grundvermögenssteuer übernommen, so ist für die Frage des Kündigungsrechts der zur Zeit seiner Ausübung bestehende Steuerfuß maßgebend. Das Wort „dauernd“ ist nicht dahin zu verstehen, daß gerade jede einzelne Mietzahlung v. 1. April 1932 ab ermäßigt sein muß; nur muß die Ermäßigung die Gesamtmiete der Restzeit, nicht nur eines Teilzeitabschnittes davon ergreifen 2326³

Zu Teil 2 Kap. III. Ausschluß der außerordentlichen Kündigung von Mietverträgen nach § 2 Ziff. 2. In dem Verhalten des Mieters nach der Kündigung, insbes. in dem Wohnbleiben über den 31. März 1932 hinaus, kann u. U. Verzicht oder Verwirkung des Rechts auf außerordentliche Kündigung gesehen werden 2016⁵

§ 1253 RVO. Erwächst einem Invalidentrentenempfänger Anspruch auf Kinderzuschuß, so ist dessen Gewährung von der Vorschrift des § 7 der R. Teil 5 Kap. IV Abschn. I unabhängig 2357²

§ 1255 RVO. Ein am 1. Juli 1867 geborener Versicherter vollendet mit dem Beginn des 1. Juli 1932 sein 65. Lebensjahr. Demgemäß hat er nach der R. Teil 5 Kap. IV Abschn. I § 7 Anspruch auf Gewährung der Invalidentrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres erst v. 1. Aug. 1932 an 2413¹

§ 1252 RVO. Die Wartezeit berechnet sich selbst wenn der Verstorbene bereits vor dem 1. Jan. 1932 die Invalidentrente bezog, der Tod aber erst nach dem 31. Dez. 1931 eingetreten ist, nach den Vorschriften der R. Teil 5 Kap. IV Abschn. I § 9 und nicht nach den früheren Vorschriften 2356¹ 2607⁸

Das Ruhegeld, das ein z. Zt. des Versicherungsfalles gem. §§ 1234, 1242 RVO. versicherungsfreier früherer Angestellter einer deutschen Privateisenbahn, der während seiner Beschäftigung bei der Pensionskasse für Beamte Deutscher Privateisenbahnen in Berlin versichert war, auf Grund dieser Versicherung von der Pensionskasse bezieht, ist Ruhegehalt auf Grund einer Beschäftigung nach §§ 1234, 1242 RVO. i. d. Fass. der NotVO. v. 8. Dez. 1931 Teil 5 Kap. IV Abschn. 1 § 10 I. Der Umstand, daß der Beschäftigte und sein Arbeitgeber Versicherungsbeiträge an die Pensionskasse geleistet haben, steht dieser Beurteilung nicht entgegen 1972¹

Durch § 10 III Abschn. 1 Teil 5 Kap. IV der NotVO. sind weitergehende Ruhevorschriften des RKnappschG. oder Ruhebestimmungen der Satzung der Reichsnarrendienstverwaltung nicht ohne weiteres außer Kraft gesetzt worden 2181¹

§ 10 Teil 5 Kap. IV R. VO. des RArbW. über die Berücksichtigung der Renten aus der Sozialversicherung bei anderen Leistungen v. 10. Okt. 1932. Ist der Ruhegeldanspruch eines Gemeindeangehörigen ortsgesetzlich so geregelt, daß die Bezüge aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung auf das Ruhegeld anzurechnen sind, so erwidert dem Ruhegeldempfänger daraus, daß seine Versicherungsbezüge durch die R. zum Ruhen kommen, kein Anspruch auf Gewährung des vollen ortsgesetzlichen Ruhegelds, solange nicht die oberste Verwaltungsbehörde von der Befugnis Gebrauch macht, eine entsprechende Ausnahme anzuordnen 2852¹

Neben den Ruhevorschriften der R. Teil 5 Kap. IV Abschn. 1 § 10 bleiben die §§ 1311—1311 d RVO. gemäß der DurchfVO. v. 9. Jan. 1933 auch dann außer Anwendung, wenn die Versicherungsanstalt bereits vor dem 9. Jan. 1933 einen Bescheid auf Grund der §§ 1311—1311 d RVO. erteilt hat 2300¹
Um eine „vor dem 1. Jan. 1932 festgestellte und an diesem Tage noch laufende Rente“ i. S. der R. Teil 5 Kap. IV Abschn. 1 § 11 IV handelt es sich auch dann, wenn das OVerfA. vor diesem Tage die Reichsversicherungsanstalt lediglich dem Grunde nach zur Zahlung der Rente verurteilt hat und der darauf ergehende Rentenbescheid erst nach dem 1. Jan. 1932 erteilt ist 2084¹

§ 7 Teil 7 Kap. III. Ein Steuerpflichtiger, der den Nachweis der Wiederberufung eines inländischen Wohnsitzes erbracht hat, kann keine Nachberufung unter Berufung darauf verlangen, daß er seinen inländischen Wohnsitz zuvor aufgegeben habe 2478⁹

Teil 7 Kap. VI §§ 6, 8. Die Lohnsenkungsvorschriften gelten auch für Lehrlingsvergütungen. Das folgt aus dem Sinn und Zweck der ganzen NotVO. und aus dem arbeitsvertraglichen Element im Lehrvertrag 2170¹

8. Teil. Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der auf Grund der 4. R. in Preußen erlassenen polizeilichen Maßnahmen 2626 2889

§ 1 Kap. III Teil 8 der R. ist auch dann anzuwenden, wenn ein Schriftleiter nur auf Grund der Vermutung der Kenntnis und des Verständnisses eines Zeitungsartikels gem. § 20 II RPreßG. wegen übler Nachrede für schuldig zu befinden ist 2913¹⁴

NotVO. v. 9. März 1932

Teil 1 § 1 I. Die Ankündigung eines Geschäftsinhabers, daß er den Kunden bei einem Einkauf von einem bestimmten Wert an gegen Vorzeigen der gelösten Rückfahrkarte deren Preis vergüte, verstößt gegen das Zugabeverbot 2522¹² 2656²⁷

Die öffentliche Verteilung von Werbeschriften, denen ein „Vorzugsangebot“ bezeichneter Ausweis beigegeben ist, gegen dessen Vorlegung in bestimmten Fachgeschäften bis zu einem angegebenen Zeitpunkt für 20 Pf. zwei Beutel Champoo, die sonst 40 Pf. kosten, bezogen werden können, verstößt weder gegen § 1 III ZugabVO. v. 9. März 1932, noch gegen §§ 1, 3 UnWVO., § 826 BGB. 2293¹

RotW. v. 23. Mai 1932

§§ 12, 14, 21, 36. Die Verschickung von Reichsmarknoten oder die Zahlung durch Postanweisung ist strafbar, wenn sie dem im Auslande befindlichen Inländer die Verwendung von Geldbeträgen ermöglichen soll, welche die Freigrenze übersteigen 2140²⁴ 2396¹⁴

Ein Vergehen gegen §§ 12 oder 18 N. setzt keineswegs regelmäßig, sondern höchstens nach der Besonderheit des Einzelfalls eine Verfehlung gegen § 31 N. voraus. Gesetzesinheit zwischen den §§ 31, 37 einerseits und den §§ 18, 36 andererseits ist nicht vorhanden 2457¹¹

§ 18 II. Vollstreckung in Wertpapiere ausländischer Schuldner 2572

§ 36 I Ziff. 3 i. Verb. m. § 14 ist nicht Wirtschaftsrecht mit teils strafrechtlichen, teils zivilrechtlichen Bestandteilen, sondern eine reine Strafnorm 2914¹⁰

RotW. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1 Ziff. 4. Die Urteilsanfechtung ist auch dann als Berufung zu behandeln, wenn sich der Anfechtende schon bei Einlegung des Rechtsmittels bestimmt für Revision erklärt, dann aber die Revision nicht begründet hat 2164¹⁵

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1. Unschädlichkeit der Bezeichnung eines Rechtsmittels als Revision durch rechtsunkundigen Angekl. 2165¹⁷

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1. Ein vom OLG. als BG. nach dem 1. Juli 1933 erlassenes Urteil kann nicht mit Revision angefochten werden 2297¹²

Teil 1 Kap. I Art. 7 § 1. Das hiernach ergehende Verwerfungsurteil muß darlegen, inwiefern der Angekl. unentschuldig ausbleiben ist 2296⁹

RotW. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe

§ 1 II Art. 1 Kap. II Teil 1, nach dem der Kinderzuschuß 90 R.M. im Jahre beträgt, gilt, wenn die Voraussetzungen dafür erst nach dem Inkrafttreten der N. erfüllt sind, auch für vor dem 30. Juni 1932 beantragte Versicherungsleistungen 2414⁴

Die Vorschrift des Art. 4 § 2 Kap. II Teil 1 der N., wonach die Minderungsvorschr. des § 1 keine Anwendung findet, „soweit“ wegen der Gewährung der Rente aus der Unfallversicherung Bezüge des Berechtigten aus der Invaliden-, Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung ruhen, ist dahin auszulegen, daß die Rente nur um den Betrag zu mindern ist, um welchen der nach § 1 errechnete Minderungsbetrag den wegen der Gewährung der Rente aus der Unfallversicherung ruhenden Betrag der Invalidenrente, des Ruhegelds aus der Angestelltenversicherung, der Invaliden- (Alters-) Pension oder des Ruhegelds aus der knappschaftlichen Versicherung übersteigt 2181²

RotW. v. 9. Aug. 1932

Die Bemessung der Verteidigergebühr vor dem Sondergericht 2165¹⁸ 2781⁸ 2786¹

RotW. v. 4. Sept. 1932

Teil 4 Kap. VII. Berechnung der Höhe des Ruhegehaltsanspruchs bei den Dauerangestellten der Arbeitsnachweisämter. Kein Eingriff der N. in die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstjahre 2235³

RotW. v. 27. Sept. 1932

Kap. I §§ 3, 4 N.; §§ 8, 14 Vergl. D. Bei Ablehnung des Vermittlungsverfahrens ist die sofortige Beschwerde nicht gegeben 2351¹⁷

RotW. v. 11. Nov. 1932

Zur Anwendung der N. genügt es, wenn die Bürgschaftsschuld — nicht auch die Hauptschuld — dinglich gesichert ist und wenn die Sicherung nach Entstehung der Forderung, doch vor Inkrafttreten der RotW. erfolgte 2961⁵

RotW. v. 19. Jan. 1933

Das Pfandrecht an Früchten auf dem Halm nach der N. 2316

RotW. v. 4. Febr. 1933

§ 21 II setzt die glaubhafte Kenntnis von einem fremden Vorrat an Druckschriften der bezeichneten Art voraus 2656²⁰ 2706¹⁷

RotW. v. 14. Febr. 1933

§§ 1 ff. Der Begriff „landwirtschaftliches Grundstück“ setzt nicht voraus, daß der Eigentümer einen landwirtschaftlichen Betrieb hat 2785⁶

§ 3. Hat das Zwangsvollstreckungsnotrecht einen Einfluß auf den Lauf der Frist aus § 31 ZwVergl. 2532³ 2929⁷

§ 7 I N. schützt nicht den Hausrat, der zwar der Familie des Betriebsinhabers gehört, aber sich nicht in seinem landwirtschaftlichen Anwesen befindet 2296⁸

§§ 1, 6 der 1. AusfW. Gegen die Feststellung, daß das Verfahren kraft Gesetzes eingestellt sei, ist sofortige Beschwerde zulässig 2663¹

Wird die Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens gemäß der AusfW. zur N. über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz angeordnet, so hat das Vollstreckungsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob einseitige Einstellung der Zwangsversteigerung gem. § 5 VollstrMafnW. v. 26. Mai 1933 zu erfolgen hat 2928⁴

§ 7 der 1. AusfW. v. 14. Febr. 1933. Eigentumsverhältnisse an dem Pfandgegenstand unerheblich 2475⁴

§ 7 der 1. AusfW. v. 14. Febr. 1933. Kein Vollstreckungsschutz bei Anfechtungsansprüchen 2505

W. v. 14. Febr. und 25. Okt. 1933. Der bis 31. Okt. wirkende, bis 31. Dez. 1933 ausgedehnte Vollstreckungsschutz macht auch eine Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung auf einen späteren Zeitpunkt zulässig 2852⁸

RotW. v. 28. Febr. 1933

Die Schutzhaft gemäß der N. 2241 2499

§ 6. Jedem, der sich mit der Verbreitung von Druckschriften befafst, ist es zur Rechtspflicht gemacht, sich durch sorgfältige Prüfung Gewißheit über den Inhalt der Druckschrift zu verschaffen 2913¹⁵

2. Landesrecht.**Preußen.****PrSparRotW. v. 12. Sept. 1931**

Teil 1 Kap. II § 1. Die Streichung der Konfessionszulage an Volksschulen mit weniger als 20 Schulklassen durch die PrSparRotW. verstößt nicht gegen wohlverworbene Beamtenrechte 2908⁹

Die Kündigungsermächtigung nach Teil 4 Kap. I § 1 ist nur gegeben, wenn durch

die Kündigung eine sofort spürbare Entlastung des Gemeindehaushalts erzielt wird 2025²

Teil 4 Kap. II. Zur Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges gegenüber Besoldungsregelungen auf Grund der PrSparRotW. 1932

PrSparRotW. v. 23. Dez. 1931

§§ 36, 37. Die Herabsetzung der Altersgrenze für preuß. Lehrer vom 65. auf die Vollendung des 62. Lebensjahres ist rechtswidrig, weil die in der RotW. des RPräs. v. 24. Aug. 1931 aufgestellte Voraussetzung, daß die Herabsetzung der Altersgrenze geeignet ist, eine Senkung der öffentlichen Ausgaben herbeizuführen, nicht gegeben ist 1946⁴

PrRotW. v. 8. Juni 1932

Grenzen der den Landesregierungen durch die sog. Dietramszeller RotW. gegebenen Ermächtigung. Anwendbarkeit der PrW. auf Unternehmungen, an denen überwiegend Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt sind und auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Preußen unterstehen 2665¹

B. Gesetzesregister.**1. Reichsrecht.**

RotW. v. 26. Juli 1930 zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände (RGBl. 311): 2359⁶
3. Tit. Abschn. IV Art. 3: 2416⁵ 6

1. RotW. v. 1. Dez. 1930 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RGBl. 517):

Teil 2 Kap. IV Art. 3 § 11: 2355¹
Teil 3 Kap. IV Art. 4 § 11: 1987
Teil 8 Kap. V: 1982
Teil 9 § 5: 2200 2681
§ 7: 2660⁴

RotW. v. 28. März 1931 zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (RGBl. I, 791: 2182¹
§ 13: 2426 2697²

Osthilfegesetz v. 31. März 1931: 2607⁷

2. RotW. v. 5. Juni 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RGBl. 279): 2357⁴

Teil 2 Kap. I § 1: 2176⁴
§ 7: 2176⁴ 2547
Teil 3 Kap. III §§ 2, 3, 4: 2176⁴
Teil 5 Kap. VIII: 2817
Teil 6 Kap. III: 2001⁴ 2253 f
§ 1: 2270⁴

Teil 7 Kap. VI: 1983

2. W. des RPräs. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 17. Juli 1931: 2697²

ÄnderungsW. v. 10. Aug. 1931:

Art. 2: 2697²

RotW. v. 1. Aug. 1931 über Devisenbewirtschaftung:

§ 6 Nr. 3: 2586⁷
§ 17: 2140²⁵
§ 18: 2140²⁵ 2953⁶

Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 24. Aug. 1931 i. d. Fass. v. 29. Dez. 1931:

Abschn. I Ziff. 2: 2140²⁵

1. DurchfW. v. 12. Aug. 1931:
§ 2: 2140²⁵

2. DurchfW. v. 20. Aug. 1931:
§ 3: 2140²⁵

7. DurchfW. v. 10. Nov. 1931 (RGBl. 673):
§ 6 II: 2933⁶

1. SteueramnestieB.D. v. 23. Aug. 1931:
§§ 15, 16: 2177⁵
§ 17: 2571
§ 18: 2177⁵ 2571
- B.D. zur Sicherung des Haushalts der Län-
der und Gemeinden v. 24. Aug. 1931
(RGBl. 453) = Dietramszeller NotB.D.:
1914 1946⁴ 2665¹
- NotB.D. v. 19. Sept. 1931 über Aktienrecht,
Bankenaufsicht und über Steueramnestie
(RGBl. 493): 2740 ff. 2900⁵
§ 15: 2804
1. DurchfB.D. v. 15. Dez. 1931 zur NotB.D.
über Aktienrecht: 2900⁵
3. NotB.D. v. 6. Okt. 1931 zur Sicherung von
Wirtschaft und Finanzen und zur Be-
kämpfung politischer Ausschreitungen:
Teil 1 Kap. II: 2235³
Teil 3 Kap. III § 2: 1946⁴
Kap. V: 2549 2607¹
§ 22: 2304⁰
Teil 5 Kap. I: 2948
Kap. III: 2852²
§§ 1, 4: 2324¹
Kap. V: 2183² 2375
§ 32: 2406¹⁰
§ 24: 2541¹
Teil 6 Kap. I: 2435
§ 6: 2403¹³
§ 7: 2355²⁵ 2403¹³
§ 11: 2192 2403¹³ 2680
2784⁴
Teil 7 § 7: 2426
- DurchfB.D. über den Überlandverkehr mit
Kraftfahrzeugen v. 9. Okt. 1931 (RGBl.
572):
§ 24: 2406¹⁰
- DurchfB.D. betr. Kapitalherabsetzung in er-
leichterter Form v. 18. Febr. 1932 (RG-
Bl. I, 75):
§ 18: 2342¹
- B.D. zur Sicherung der Ernte und der land-
wirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfe-
gebiet v. 17. Nov. 1931 (RGBl. 675):
1991 2438 2601⁷
§ 16: 2291¹
§ 18: 2291¹ 2316
§ 19: 2291¹
§ 21: 2291¹ 2316
1. OsthilfeDurchfB.D. v. 12. März 1932 (RG-
Bl. 129):
§ 1: 2291¹
2. OsthilfeDurchfB.D. v. 30. Mai 1932 (RG-
Bl. 252):
§ 2: 2291¹ 2316 2398¹
§ 3: 2291¹
- Richtlinien für die landwirtschaftliche Ent-
schuldung v. 15. März 1932 (RGBl. 143):
§§ 5, 10, 18, 22: 2291¹
4. OsthilfeDurchfB.D. v. 23. Nov. 1932 (RG-
Bl. 536):
§ 1: 2291¹
6. OsthilfeDurchfB.D. v. 7. Juli 1933 (RG-
Bl. I, 464): 2637 2894
7. OsthilfeDurchfB.D. v. 12. Aug. 1933: 2894
- B.D. über Ausdehnung der Osthilfemaßnah-
men auf die östlichen Gebiete Bayerns v.
16. Juli 1932: 2438
2. B.D. zur beschleunigten Durchführung der
landwirtschaftlichen Entschuldung im Ost-
hilfegebiet v. 21. Okt. 1932 (RGBl. I,
509):
§§ 1, 4: 2223⁵
- DurchfB.D. zur 2. EntschuldungsB.D. vom
14. Dez. 1932 (RGBl. 560):
§ 9: 2223⁵
4. NotB.D. zur Sicherung von Wirtschaft und
Finanzen und zum Schutze des inneren
Friedens v. 8. Dez. 1931 (RGBl. 699):
Teil 1 Kap. III: 2715¹⁵
Teil 2 Kap. III § 1: 2121⁶ 2325²
§ 2: 2016⁵ 2325² 2326³
Teil 5: 2042
Kap. IV Abschn. I
§ 7: 2357² 2413¹
§ 9: 2356¹ 2607⁸
§ 10: 1972¹ 2181¹ 2300¹ 2852¹
§ 11: 2084¹
Teil 7 Kap. III Abschn. 1: 1919
§ 7: 2478⁹
§ 8: 1926
Kap. VI §§ 6, 8: 2170¹
Teil 8 Kap. I § 1: 2626 2889
Kap. III § 1: 2913¹⁴
- B.D. über die außerordentliche Mietkündi-
gung v. 23. Dez. 1931:
Art. 1 Abs. 1: 2326³
- B.D. über Ordnerlagerscheine v. 16. Dez. 1931:
2380
- NotB.D. zum Schutze der Wirtschaft v.
9. März 1932:
Teil 1 § 1 I: 2522¹² 2656²⁷
§ 1 II: 2445
§ 1 III: 2293¹
- B.D. über die Devisenbewirtschaftung v.
23. Mai 1932:
§ 6: 2692
§ 12: 2140²⁴ 2396¹⁴ 2457¹¹
§ 14: 2140²⁴ 2396¹⁴ 2914¹⁰
§ 15: 2691
§ 18: 2457¹¹ 2572
§ 21: 2140²⁴ 2396¹⁴
§ 31: 2457¹¹
§ 36: 2140²⁴ 2396¹⁴ 2457¹¹ 2914¹⁰
§ 37: 2457¹¹
4. DurchfB.D. v. 9. Mai 1933:
§ 2: 2572
- Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung
v. 23. Juni 1932: 2690
- NotB.D. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen
auf dem Gebiete der Rechtspflege und
Verwaltung (RGBl. I, 285):
Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1: 2297¹²
Art. 7 § 1: 2296⁹
Kap. II Art. 2 § 1: 2164¹⁵ 2165¹⁷
Art. 4 § 2: 2181²
- NotB.D. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen
zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und
der Sozialversicherung sowie zur Erleich-
terung der Wohlfahrtslasten der Gemein-
den (RGBl. 273):
Teil 1 Kap. II Art. 1 § 1: 2414⁴
Art. 4 § 2: 2181²
Kap. III Art. 1 Nr. 3: 2416⁴
- NotB.D. über die Bildung von Sondergerich-
ten v. 9. Aug. 1932 (RGBl. I, 404):
2165¹⁸
§ 10: 2786¹
- NotB.D. v. 4. Sept. 1932 zur Belebung der
Wirtschaft (RGBl. 425): 2107
Teil 4 Kap. VII: 2235³
- B.D. v. 27. Sept. 1932 über landwirtschaft-
liches Vermittlungsverfahren, Vollstref-
lungsschutz und Pächterschutz (RGBl.
473): 1991 2638
Kap. I §§ 3, 4: 2351¹⁷
Kap. III: 2012¹
- NotB.D. v. 20. Okt. 1932 betr. unbefugte Be-
nützung von Kraftfahrzeugen 2375
- NotB.D. v. 11. Nov. 1932 über die Fällig-
keit von Hypotheken und Grundschulden:
§ 1: 2586⁷ 2961⁵
§ 14: 2961⁵
§§ 14 b, c: 2586⁷
§ 15: 2961⁵
2. DurchfB.D. v. 27. März 1933 zur Hyp-
fällNotB.D. v. 11. Nov. 1932: 1991
Durchf. und ErgänzungsB.D. v. 16. Dez.
1932: 2586⁷
Art. 8: 2961⁵
- NotB.D. zum R.FugWohlfG. v. 4. u. 28. Nov.
1932 (RGBl. I, 522 und 531): 2040
- NotB.D. v. 19. Dez. 1932 zur Erhaltung des
inneren Friedens (RGBl. 548):
§ 9: 2337¹¹
- NotB.D. v. 17. Jan. 1933 über Maßnahmen
auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung:
2316 2439
- B.D. zum Schutze des Deutschen Volkes v.
4. Febr. 1933: 2499
§ 20: 2706¹⁷
§ 21: 2656²⁶ 2706¹⁷
- B.D. des R.Präs. über landwirtschaftlichen
Vollstreckungsschutz v. 14. Febr. 1933: 1991
2852⁹ 2882
§ 1: 2785⁶
§ 2: 2532³
- AusfB.D. v. 14. Febr. 1933 zur NotB.D. v.
14. Febr. 1933: 2928⁴
§ 1: 2438 2663¹
§ 6: 2663¹
§ 7: 2475⁴ 2505
§ 10: 2505
- NotB.D. v. 28. Febr. 1933 zum Schutz von
Volk und Staat (RGBl. 83): 2094 2499
§§ 1—3: 2241 2426
§ 5: 2623 2625
§ 6: 2107 f. 2913¹⁵
- NotB.D. v. 18. März 1933 über Maßnahmen
auf dem Gebiete der Finanzen, der
Wirtschaft und der Rechtspflege:
Kap. I Art. 3: 2607¹
Kap. XIII: 2095
- B.D. v. 21. März 1933 über Bildung von
Sondergerichten (RGBl. 136): 1962⁴

2. Landesrecht.

Preußen.

- PrSparNotB.D. v. 12. Sept. 1931 (GS. 179):
2547
Teil 1 Kap. II § 1 Nr. 1: 2908⁹
Teil 4 Kap. I: 2025²
§ 1 III: 2666¹
Kap. II §§ 1, 3: 1932
- SparNotB.D. v. 23. Dez. 1931:
§§ 36 Nr. 3, 37: 1946⁴
- B.D. zur Sicherung des Haushalts v. 8. Juni
1932 (GS. 199): 2665¹
- B.D. zur Vereinfachung und Verbilligung der
Verwaltung v. 1. Sept. 1932 (GS. 283):
§ 43: 2231⁴
- AusfB.D. v. 10. Dez. 1931 zu Teil 8 der
4. ReichsNotB.D.: 2626

IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

I. Reichsrecht.

a) Bürgerliches Recht.

1. BGB. v. 18. Aug. 1896: 2509 2637

§ 12: 2048⁶ 2116¹ 2897¹
 § 29: 2193
 § 30: 2513¹
 § 31: 2312 2513¹ 2664⁷
 § 43: 2193
 § 54: 2931¹
 § 56: 2167³
 § 61: 2257
 § 89: 2312
 § 91: 2316
 § 93: 2017⁷ 2373 2377 2510 2530⁵
 § 94: 2015³ 2017⁷ 2377 2506
 § 95: 2017⁷ 2506
 § 96: 2377 2530⁵
 § 115: 2267¹
 § 117: 2863
 § 119: 1959¹ 1990 1996¹ 2221² 2365
 § 123: 1996¹ 2275⁶ 2930¹ 2940
 § 125: 2053¹⁰ 2365
 § 126: 2365 2514³
 § 130: 2514³
 § 131: 2445
 § 132: 1990 2884
 § 133: 2203¹ 2346¹⁰ 2825¹ 2921⁴
 § 134: 2365 2740 2814
 § 135: 2004⁷ 2504 2887
 § 136: 2004⁷
 § 138: 1996¹ 2043¹ 2116² 2171² 2229²³
 2342¹ 2365 2399¹ 2862^{f.} 2873 2904⁷
 2930²
 § 139: 2342¹ 2365
 § 157: 1960² 2203¹ 2825¹ 2847¹
 § 161: 2504 2888
 §§ 164 ff.: 2620
 § 168: 2153²
 § 169: 2876
 § 172: 1997²
 § 173: 2876
 § 176: 2153²
 § 179: 2641¹
 § 181: 2875 ff.
 § 184: 2814
 § 185: 2243 2573 f. 2631
 § 196 Ziff. 8: 2757
 § 202: 2109 2817
 § 209: 2017⁶
 § 212: 2818
 § 218: 2964²
 § 225: 2818
 § 226: 1990 2860
 § 232: 2505
 § 242: 1960² 2116² 2131¹⁶ 2156¹ 2221²
 2271⁵ 2309 2449² 2559 2583⁵ 2634
 2761² 2852² 2918¹
 § 244: 2558 ff.
 § 248: 2826²
 § 249: 1964² 2118⁴ 2383² 2513² 2641²
 2700⁵ 2826² 2898² 2939
 § 251: 2383² 2641² 2939
 § 252: 2169⁶
 § 254: 2006³ 2043² 2118⁴ 2373 2643⁵
 2949¹
 § 268: 2023¹ 2191 2597¹ 2708²
 § 271: 2109
 § 275: 2116² 2120⁵ 2204²
 § 276: 1951⁸ 1953⁹ 1996¹ 2216¹¹ 2267¹
 2385³ 2387⁴ 2701⁶ 2829³ 2899³
 § 278: 1953⁹ 2015⁴ 2513¹ 2643⁵

§ 284: 2204³
 § 285: 2118⁴ 2267¹ 2601⁷
 § 289: 2826²
 § 306: 2740
 § 307: 2941
 § 313: 2388⁵ 2642³ 2726⁸
 § 317: 2073⁸
 § 319: 2158⁴
 § 320: 2230²⁵ 2274⁶
 § 324: 2808
 § 326: 2274⁶ 2449²
 § 327: 2449²
 §§ 328 ff.: 1962¹ 2328⁴
 § 332: 2052⁹
 § 339: 2873
 §§ 346 ff.: 2449²
 § 353: 2826²
 § 362: 2559
 § 364: 2523³
 § 372: 2194
 § 394: 1962¹ 2887
 § 397: 2109
 § 399: 1953¹⁰ 2377 2582⁴ 2757
 § 400: 1953¹⁰ 2716¹⁶ 2887
 § 401: 2605⁴ 2645⁸
 § 409: 2887
 § 412: 2645⁸ 2716¹⁶
 § 419: 2734 2886 2931¹
 §§ 422 ff.: 2343³
 § 423: 2829⁴
 § 428: 2464²
 § 455: 2440 2573 f. 2711⁴ 2771¹³
 § 463: 2940
 § 476: 2401⁷
 § 515: 2394¹⁰
 § 518: 2078⁵
 § 535: 2138²³
 § 536: 2023² 2138²³
 § 549: 1952⁸
 § 559: 2197
 § 560: 2197
 § 566: 2121⁶
 § 571: 2223³
 § 574: 2232⁹
 § 581: 2762²
 § 585: 2317
 § 596: 1952⁸
 § 607: 2078⁵
 § 610: 2504
 § 611: 2081⁴ 2701⁸
 § 612: 2106
 § 613: 2373
 § 616: 2098 2756
 § 617: 2756
 § 618: 2080¹ 2234¹ 2603¹ 2756
 § 620: 2930¹
 §§ 621—623: 1967¹
 § 622: 2365
 § 624: 2639
 § 626: 1968² 2025² 2081² 2234² 2366
 2666² 2918¹
 § 627: 2918¹
 § 628: 2106
 § 630: 2081³
 § 638: 2017⁸
 §§ 641, 642: 2808
 § 649: 2808
 §§ 657 ff.: 2847¹
 §§ 662 ff.: 2620 2701⁸
 § 700: 2741
 § 705: 2663²
 §§ 705 ff.: 1996¹
 § 730: 2931¹
 § 765: 1971¹ 2343²

§ 766: 2605⁴ 2884
 § 767: 2826²
 § 768: 2343²
 §§ 770, 771: 1971¹
 § 774: 2605⁴
 § 781: 2818
 §§ 812 ff.: 2449²
 § 812: 2015³ 2081⁵ 2122⁷ 2507 2528³
 2530⁵ 2572 2821 2930¹
 § 814: 2572
 § 816: 2887 2941
 § 817: 2572
 § 823: 1953¹⁰ 2004⁷ 2157² 2328⁴ 2373
 2385³ 2387⁴ 2389⁶ 2406² 2505
 2513¹ 2643⁴ 2756 2763⁴ 2868 2870
 2920³ 2940 2949¹
 § 824: 2505
 § 826: 1953¹⁰ 2045³ 2081³ 2157² 2230²⁵
 2293¹ 2328⁴ 2350¹⁵ 2399¹ 2400³
 2406² 2513¹ 2938
 § 831: 1964² 1983 2373 2376 2389⁷ 2393⁹
 2513¹ 2664⁶ 2949¹
 § 833: 2373 2951²
 § 836: 2309
 § 839: 1935 1948⁵ 1960² 2006² 2134¹⁹
 2193 2253 2255 2268² 2373 2584⁶
 2643⁵ 2644⁶ 2717¹⁷ 2761¹ 2951³
 § 842: 2118⁴
 § 843: 2373
 § 844: 2373 2700⁵ 2898²
 § 845: 2920³
 § 847: 2373 2920³
 § 852: 2057¹³
 § 864: 2662¹¹
 § 873: 2814 2921⁴
 § 874: 2921⁴
 § 877: 2291¹ 2597¹ 2708²
 § 878: 2757 2814
 § 879: 2708³
 § 880: 2229¹ 2597¹ 2708²
 § 883: 2764⁶
 § 892: 1989 2585⁷ 2702⁹ 2814
 § 894: 2779⁴
 § 896: 1989
 § 900: 2849³
 § 906: 2018⁹ 2951²
 § 907: 2018⁹ 2309
 § 912: 2015³ 2017⁷
 § 922: 2821
 § 929: 2440
 § 930: 2078³
 § 931: 1988
 § 934: 1997²
 § 946: 2377 2506
 § 951: 2015³ 2507
 § 952: 1988
 § 956: 2317
 § 958: 2617
 § 960: 2617 f.
 § 986: 2274⁶
 §§ 987 ff.: 2644⁷
 § 989: 2206⁴
 § 990: 2206⁴
 § 993: 2122⁷
 § 998: 2444⁷
 § 1018: 1999³ 2018⁹
 §§ 1094 ff.: 2790²
 § 1105: 1999³
 § 1107: 2468²
 § 1113: 2921⁴
 § 1115: 2464²
 § 1117: 1989
 § 1118: 2736
 § 1119: 2597¹ 2708²

- § 1120: 2317 2378 2572 ff. 2603¹
 § 1121: 2014¹ 2573
 § 1123: 1963¹ 2468² 2735 ff.
 § 1124: 1963¹ 2223² 2232³ 2468² 2735 ff.
 §§ 1127 ff.: 2888
 § 1130: 2630
 § 1132: 2693
 § 1143: 1988 2645³
 § 1145: 1988
 § 1147: 2736
 § 1150: 2597¹ 2708²
 § 1153: 2645³
 § 1154: 2583⁴ 2764⁶
 § 1163: 1988 2815 2921⁴
 § 1172: 2638
 § 1173: 2343³
 § 1179: 2764⁶
 § 1180: 2597¹ 2708²
 § 1185: 2815
 § 1189: 2220¹
 § 1190: 2815
 § 1192: 2645³
 § 1199: 2195
 § 1233: 2197
 § 1244: 2223⁴
 §§ 1253, 1255: 2753
 § 1274: 2378
 § 1309: 2860 2865
 § 1312: 2078²
 § 1325 a: 2860 2863 2865 2896
 § 1329: 2860
 § 1333: 2041 2764⁶ 2923⁵
 § 1339: 2923⁵
 § 1353: 2599⁴ 2863
 § 1355: 2190
 § 1360: 2047⁴
 § 1361: 2073⁹
 § 1365: 2373
 §§ 1366 ff.: 2704¹²
 §§ 1373, 1376 ff.: 2704¹²
 § 1380: 2373
 § 1389: 2047⁴
 § 1391: 2781¹
 § 1394: 2781¹
 § 1407: 2781¹
 § 1421: 2781¹
 § 1435: 2766⁷
 § 1445: 2766⁷
 § 1508: 2078⁴
 § 1563: 2199
 § 1568: 2041 2071⁴ 2072⁵ 2078²
 § 1569: 2368
 § 1574: 2075¹⁰
 § 1575: 2400⁵ 2582³
 § 1579: 2779⁵
 §§ 1601 ff.: 2078⁵ 2080¹
 § 1617: 2081⁴ 2408¹
 § 1620: 2071³
 § 1624: 2329⁵ 2370
 § 1635: 2065¹
 § 1636: 2587³
 § 1638: 2072⁵
 § 1643: 2072⁶ 2660²
 § 1666: 2066³
 § 1699: 2860 2865 f.
 § 1703: 2860 2865
 § 1706: 2865
 § 1717: 2663³
 § 1720: 2865
 § 1737: 2610
 § 1747: 2700⁴
 § 1754: 2896
 § 1758: 2862
 § 1779: 2066³
 §§ 1821, 1822: 2072⁶
 § 1829: 2766⁷
 § 1843: 2609
 § 1890: 2194
 § 1909: 2066³
 § 1910: 2067⁴
 § 1911: 2194
 § 1919: 2194
 § 1943: 2194
 § 1945: 2474³
- § 1947: 2067³
 § 1949: 1999³
 § 1953: 2609 2702³
 §§ 1960, 1962: 2194
 § 1967: 2873
 § 1981: 2531¹
 § 1990: 2735
 § 2084: 2779⁶
 § 2113: 2070¹
 § 2133: 2708³
 § 2197: 2915¹
 § 2222: 2915¹
 § 2231: 2153³ 2658¹
 § 2274: 2078⁴
 § 2289: 2779⁶
 §§ 2303, 2305: 2813
 § 2332: 2047⁵
 § 2364: 2067⁶
 §§ 2366, 2367: 2194
 § 2368: 2915¹
 § 2369: 2068⁷
2. GGGG v. 18. Aug. 1896:
 Art. 11: 2582⁴
 Art. 14: 2072⁷ 2074¹⁰
 Art. 17: 2400⁵ 2582³
 Art. 19: 2065¹
 Art. 22: 2066²
 Art. 27: 2065¹ 2066²
 Art. 29: 2065¹ 2077¹
 Art. 62: 2613
 Art. 64: 2370 2441 2609 2613
 Art. 69: 2618
 Art. 74: 2530⁵
 Art. 80: 2255
 Art. 91: 1928
 Art. 169: 2817
 Art. 170: 2749
3. GGD v. 24. März 1897:
 § 11: 2584⁶
 § 13: 2107 2316
 § 14: 1928 2779⁴
 § 17: 2708³
 § 18: 2814
 § 19: 2597¹ 2708² 2814
 § 22: 2106
 § 27: 2316
 § 29: 2106 2291¹ 2508
 § 36: 2776¹
 § 39: 1928 2106 2291¹ 2316 2308¹
 § 40: 2010¹ 2107 2764⁶ 2815 f.
 § 42: 2187
 § 46: 2708³
 § 48: 2464²
 §§ 52, 53: 2776¹
 § 54: 2011² 2709⁴ 2764⁶
 § 57: 2708³
4. BundWef. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1918:
 § 1: 2466³
5. HeimstG. v. 10. Mai 1920:
 §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7: 2613
 § 8: 2614
 §§ 9, 11, 14, 17, 18, 19: 2615
 § 20: 2616
 § 21: 2614
 § 22: 2615
 § 25: 2613
 §§ 28 ff.: 2270⁴
6. SiedlG. v. 11. Aug. 1919:
 § 20: 2615
7. Gef. über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksernährung von besonderer Bedeutung sind, v. 13. Dez. 1933 (RGBl. I, 1058): 2896
8. AufwG. v. 16. Juli 1925:
 § 4: 2715¹⁵
 § 7: 2588⁹
 § 9: 2715¹⁵
 § 22: 2020¹⁹ 2830⁵
 § 65: 2826²
9. Gef. über Fälligkeit und Verzinsung der AufwG. v. 18. Juli 1930:
 § 1: 2715¹⁵
10. 2. DurchfW. zum AufwG. v. 5. Dez. 1930 (RGBl. 608): 2715¹⁵
11. Gef. betr. die Festsetzung des Zinsfußes für AufwG. v. 15. Dez. 1930 (RGBl. 609): 2715¹⁵
12. Gef. über Zinsleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit v. 20. Juli 1933 (RGBl. 524): 2637
13. GVBereinG. v. 18. Juli 1930:
 § 1: 2830⁵
 § 4: 2628 2843¹
 §§ 18, 19: 2830⁵
 § 23: 2154⁴ 2816
 § 33: 2816
14. Gef. über die Haftung des Reiches für seine Beamten v. 22. Mai 1910: 1935
15. HaftpfG. v. 7. Juni 1871 (RGBl. 217):
 § 1: 1948⁶ 2401⁸
 § 3a: 2118⁴
16. RumSchG. v. 12. Mai 1920 (RGBl. 942):
 § 3: 2255
17. AbänderungsW. v. 8. Jan. und 29. März 1924 (RGBl. 23, 351): 2255
18. Gef. gegen Mißbräuche bei der Ehechließung und der Annahme an Kindes Statt v. 23. Nov. 1933 (RGBl. I, 979): 2859 ff. 2862 ff. 2896
19. ErbhofG. v. 29. Sept. 1933 (RGBl. 685):
 2266 2306 f. 2448
 § 1: 2508 2613 2628 2637 2942
 § 2: 2613
 § 3: 2611 2613
 §§ 4, 5: 2613
 § 6: 2612
 §§ 7, 8, 9: 2614 2888
 § 10: 2508 2942
 § 13: 2942
 § 17: 2707¹
 § 18: 2942
 §§ 19—36: 2615
 § 20: 2371 2611
 § 21: 2609 2611 2942
 § 24: 2610 2813
 § 25: 2610 2813 2942
 § 26: 2610
 § 29: 2609
 §§ 30, 31: 2610 2612 2813
 § 32: 2612
 § 35: 2371
 § 37: 2371 2377 2446 2609 2611 2614 f. 2628 2757 2814
 § 38: 2611 2616 2882 2888
 § 39: 2882
 § 40: 2628
 § 57: 2785⁷
 § 59: 2446 2616 2882
 § 60: 2814
 § 61: 2757
 § 65: 2611
20. 1. DurchfW. z. ErbhofG. v. 19. Okt. 1933 (RGBl. 749): 2896
 § 32: 2628
 § 34: 2611 f.
 § 41: 2942
 §§ 51, 52: 2942
 § 59: 2896
 § 60: 2614
 § 61: 2715⁷ 2942
 § 62: 2613
 § 64: 2611 2614 f. 2628
 § 67: 2611
 § 68: 2610

21. VerjStG. v. 6. Febr. 1875 und 11. Juni 1920: 2042
§ 26: 2861
§ 55: 2861 2865
22. RZWoHfG. v. 9. Juli 1922: 2338¹³
§ 1: 2452⁴
§ 19: 2075¹
§ 30: 2075¹
§ 55: 2040
§ 63: 2040 2452⁴
§§ 67, 68: 2040
§ 70: 2040
23. Gef. über die Abzahlungsgefächäfte v. 16. Mai 1894:
§ 1: 2376 2754
§ 2: 2168⁵ 2376 2754
§ 5: 2168⁵ 2754
24. LuftvG. v. 1. Aug. 1922:
§§ 7, 19, 29: 2015⁴
25. LuftvD. v. 19. Juli 1930 (RÜBl. I, 363):
§§ 29, 82, 106: 2015⁴
26. KraftfG. v. 3. Mai 1909 und 21. Juli 1923:
§ 2: 2183¹
§ 7: 2159⁵ 2373 2382¹ 2702¹⁰
§ 9: 2374 2376 2400⁴
§ 10: 2374 2700⁵ 2898²
§ 11: 2374
§ 12: 2050⁸ 2374
§ 17: 2118⁴ 2374 2394¹⁰ 2949¹
§ 18: 2374 2702¹⁰
§ 22: 2374
27. KraftfVerfBD. v. 10. Mai 1932 (RÜBl. 201):
§ 4: 2387⁴
§ 14: 2183¹
§ 16: 2374 2393⁹
§ 17: 2374 2387⁴ 2407⁶
§ 18: 2374 2385³ 2387⁴ 2523¹³ 2949¹
§ 19: 2385³
§ 21: 2385³
§ 21 ff.: 2375
§ 22: 2385³
§ 24: 2843¹ 2949¹
§ 26: 2375
§ 28: 2375
§ 30: 2164¹⁴
- b) Handelsrecht, Immaterialgüterrecht und Privatversicherungsrecht
28. HGB. v. 10. Mai 1897:
§ 4: 2190 2663²
§ 17: 1969³ 2190
§ 18: 2102 2152¹ 2190 2897¹
§ 22: 2152¹
§ 29: 2190
§ 31: 2103
§ 37: 2103 2897¹
§ 59: 2408²
§ 62: 2650¹⁵
§§ 63, 64: 2787¹
§ 66: 1967¹
§ 67: 1969³
§ 70: 2081²
§ 76: 2650¹⁵ 2787¹
§ 82: 2650¹⁵
§ 84: 2207⁵
§ 89: 2099 2207⁵
§ 95: 2478⁵
§§ 120, 121: 2030²
§§ 125 ff.: 2451³
§ 155: 2030²
§§ 156, 158: 2451³
§§ 170 ff.: 2451³
§ 213: 2572 2745 2748
§ 217: 2572
§ 220: 2745 2747 2749
§ 221: 2109 2745
§ 226: 2740 ff.
§ 227: 2742 ff.
§ 252: 2900⁵
- § 259: 2465³
§ 260a: 2742 2745
§ 266: 2900⁵
§ 271: 2904⁷
§ 288: 2742 ff.
§ 306: 2220¹
§ 309: 2103
§ 312: 2290²²
§ 317: 2195
§ 335: 2663²
§ 355: 2124⁹ 2826³
§ 383: 2620
§ 392: 2157³
§ 406: 2619
§ 446: 2719¹
§ 493: 2162¹¹
§§ 559, 606: 2331⁶
§§ 901, 903: 2017⁶
29. WechselG. v. 21. Juni 1933 (RÜBl. 399):
1985 2575 2759 2947
30. ScheckG. v. 11. März 1908:
§ 14: 1985
31. ScheckG. v. 14. Aug. 1933 (RÜBl. 597): 1985
32. EinfG. z. ScheckG.
Art. 1: 1985
Art. 3: 1986
33. BörsenG. v. 27. Mai 1908
§ 95 I Nr. 2: 2619
34. BankdepG. v. 5. Juli 1896:
§ 2: 2741
§ 7a: 2351¹⁰
35. Gef. über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland v. 9. Juni 1933 (RÜBl. 349): 2689 ff.
36. Gef. über den Dtsch. Sparkassen- und Giroverband v. 6. April 1933 (RÜBl. I, 166): 2095
37. SchiffsbankG. v. 14. Aug. 1933 (RÜBl. I, 583): 2259
38. PolvD. betr. den Lotfendienst auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal v. 5. Mai 1924: 2136²⁰
39. BinnScheckG. v. 15. Juni 1895 und 20. Mai 1898:
§§ 27, 28, 33, 34: 2466¹
40. EisenVerfD. v. 16. Mai 1928:
§ 70: 1959¹
41. GmbHG. v. 20. April 1892:
§ 1: 2608²
§ 15: 2805 2833⁶ 2903⁶
§ 17: 2805 2833⁶ 2903⁶
§ 19: 2109
§ 28: 2805 ff.
§ 29: 2608²
§ 50: 2904⁷
§ 51: 2904⁷
§ 55: 2805
§ 75: 2103
42. Gef. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften v. 1. Mai 1889, 20. Mai 1898 und 1. Juli 1922:
§ 15: 2109
§ 16: 2124¹⁰
§ 21: 2929⁶
§ 22: 2109 2124¹⁰
§ 25: 2328⁴
§ 34: 2109
§ 39: 2664⁷
§ 40: 2721¹
§ 51: 2125¹¹
§§ 65 ff.: 2929⁶
§ 66: 2850⁶
§ 75: 2515⁴
§§ 78 ff.: 2927²
§ 82: 2124¹⁰
§§ 87a, 88: 2461¹
§§ 90, 97: 2124¹⁰
- § 111: 2209⁶ 2919²
§ 112: 2216¹²
§ 113: 2209⁶
§ 133: 2124¹⁰ 2461¹
§ 146: 2954⁷
43. BD. v. 22. Nov. 1923 über das Genossenschaftsregister:
§ 9 II: 2221²
44. Nov. v. 20. Juli 1933 zum GenG.
Art. 2: 2461¹
45. Gef. gegen den unlaut. Wettbewerb vom 7. Juli 1909:
§ 1: 1948⁷ 2048⁶ 2131¹⁶ 2134¹⁸ 2293¹
2294² 2332⁷ 2551 2646⁹
§ 2: 2396¹⁶
§ 3: 1948⁷ 2050⁷ 2293¹ 2647¹⁰ 2768⁵
§ 4: 2352²⁰
§ 13: 2131¹⁶
§ 16: 2048⁶ 2648¹¹
§ 27a: 2096
46. PatG. v. 7. April 1891:
§ 1: 2727²
§§ 1 ff.: 2391⁸
§ 2: 2084¹ 2212⁷
§ 4: 2130¹⁵
§ 16: 1972¹
§ 24: 2935¹
§ 28: 2212⁷
§ 35: 2516⁵
47. AusfBD. v. 11. Juli 1891 zum PatG.:
§ 14: 2669¹
48. PatAnwG. v. 28. Sept. 1933 (RÜBl. 669): 2266
§§ 1—3: 2685
§§ 9—11: 2686
§§ 14 ff.: 2687
§ 16: 2688
§§ 21—23: 2687
§ 27: 2688
§§ 33: 2688
§§ 42, 43: 2688
§§ 43 ff.: 2685
§§ 47—51: 2689
§ 52: 2687
§§ 56, 57: 2682
§§ 60, 62, 64: 2687
49. Gef. betr. die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft v. 22. April 1933 (RÜBl. 217 f.): 2685
50. Gef. zum Schutze der Warenbez. v. 12. Mai 1894 i. d. F. v. 17. Dez. 1923:
§ 2: 2332⁷
§§ 4, 5, 6: 2968¹
§ 7: 2332⁷
§ 10: 1972¹
§ 12: 2279⁸
§ 13: 2048⁶
§ 15: 2332⁷
§ 20: 2527¹ 2968¹
51. VerlagsgG. v. 19. Juni 1901:
§ 38: 2367
52. LitUrG. v. 19. Juni 1901:
§ 37: 2169⁶
53. Gef. über Vermittlung v. Musikaufführungsrechten v. 4. Juli 1933 (RÜBl. 452): 2664⁶
54. Versicherungsvertragsgesetz v. 30. Mai 1908 (RÜBl. 263):
§§ 1 ff.: 2376
§ 5: 1971¹
§ 6: 2631 2888
§ 12: 2125¹²
§ 13: 2750
§ 23: 2127¹³
§ 25: 2127¹³
§ 40: 2750
§ 61: 2376
§ 67: 1971¹
§ 69: 2376 2402⁹

§§ 97 ff.: 2630
 § 98: 2888
 § 130: 2376
 § 149: 1971¹ 2702¹¹
 § 150: 2702¹¹
 § 156: 2127¹³
 § 157: 2750
 § 166: 2052⁹
 § 179: 2376
 § 184: 2158⁴

55. Gef. über Beaufsichtigung der Privatber-
 sicherungsunternehmen und Hausparcassen
 v. 6. Juni 1931 (RGBl. 315):

§ 52: 2919²
 § 80: 2456⁹ 2750
 § 140: 2289²⁰
 § 148: 2751

e) Verfahren einschließlich Kosten.

56. ZPO. i. d. Fass. der Bef. v. 13. Mai 1924 und
 27. Okt. 1933: 2200 2448

§§ 2 ff.: 2402¹⁰
 § 3: 2074¹¹ 2228¹⁹ 2344⁴ 2471⁷ 2702¹¹
 2713¹¹ 2769⁹ 2778² 2782³ 2961⁶
 §§ 3 ff.: 2057¹²
 § 4: 2230¹
 § 6: 2074¹¹ 2227¹⁴ 2230¹ 2471⁷ 2711⁴
 2713¹¹
 § 23: 2452⁵
 § 36 Ziff. 4: 2693
 § 42: 2020¹⁶
 § 50: 2162¹¹ 2167³
 § 56: 2227¹⁵
 § 62: 2860
 § 66: 2919²
 § 71: 2227¹⁵ 2919²
 § 78: 2214⁹
 § 89: 2960⁴
 § 91: 2020¹⁸ 2105 2191 2228¹⁷ 2346⁹
 2469³ 2528² 2601⁶ 2692 2778³
 § 92: 2836⁹
 § 93: 2199
 § 97: 2161⁸
 § 98: 2224⁷
 § 100: 2224⁷
 § 104: 2018¹¹ 2599³
 § 108: 2474³ 2505
 § 110: 1919 2434
 §§ 110 ff.: 2928⁵
 § 114: 2075¹⁵ 2403¹³ 2435 2680 2781⁴
 § 115: 2075¹⁶ 2231³ 2435 2680 2712⁷
 2713⁸
 § 118a: 2435 2681
 § 119: 2231³ 2681
 § 120: 2075¹⁶
 § 122: 2159⁶
 § 124: 2344⁵ 2345⁸ 2347¹¹
 § 125—127: 2294³
 § 126: 2436
 § 127: 2436 2681
 § 128: 2215¹⁰
 § 129: 2429
 § 138: 2429 2675 2818
 § 139: 2675 2752
 § 141: 2433
 § 146: 2013²
 § 148: 2225¹⁰
 § 157: 2193
 § 170: 2883
 § 171: 2162¹¹ 2755
 § 173: 2162¹¹
 § 176: 2884
 § 199: 2452⁵
 § 215: 2106
 § 233: 2225¹¹ 2403¹²
 § 234: 2172³
 § 239: 2228¹⁸ 2451³
 § 244: 2106
 § 251a: 2711³
 § 256: 2166¹ 2628 2942
 § 263: 2965²
 § 264: 2430
 § 265: 2451³
 § 268: 2430 2451³

§ 270: 2451³
 § 271: 1988 2403¹¹ 2471⁸ 2753
 § 272b: 2661⁷
 § 274: 2334⁸
 § 275: 2013²
 § 276: 2018¹¹
 § 279: 2429
 § 280: 2430
 §§ 285 ff.: 2215¹⁰
 § 286: 2375 2449²
 § 287: 2449²
 § 288: 2375
 § 295: 2449²
 § 301: 2294⁴ 2376
 § 304: 2294⁴ 2949¹
 § 307: 2346¹⁰
 § 314: 2393⁹
 § 323: 2720⁵
 § 325: 2348¹²
 § 329: 2770¹⁰
 § 330: 2106
 § 331: 2106
 § 331a: 2106 2711³
 § 333: 2404¹⁴ 2713⁹
 § 340: 2216¹¹
 § 349: 2432
 § 350: 2200
 § 375: 2432
 § 413: 2599²
 §§ 426 f.: 2434
 §§ 445 ff.: 2433 2884
 § 446: 2675
 §§ 447, 448: 2885
 § 453: 2884
 § 499: 2192
 § 499 f.: 2404¹⁴
 § 511a: 2216¹²
 § 515: 2161⁸ 2660⁴ 2713¹⁰
 § 518: 2921⁴
 § 519: 2921⁴
 § 519 III: 2429
 § 519 IV: 2228¹⁸ 2925¹¹
 § 522: 2161⁸
 § 529: 2429
 § 533: 2433
 § 536: 2173⁴
 § 538: 2713⁹
 § 539: 2714¹²
 § 549: 2434
 § 567: 2599³
 § 568: 2660⁵
 § 569: 2714¹⁴
 § 570: 2079⁹
 § 572: 2849⁴
 § 576: 2599³
 § 580: 2434
 § 581: 1955¹¹
 § 606: 2582³
 § 627: 2073⁹ 2074¹⁰ 12 2599⁴
 § 629: 2861
 § 632: 2860 2864
 § 688: 2190
 § 691: 2192
 § 692: 2192
 § 698: 2346⁹
 § 699: 2231⁴
 § 707: 2436
 §§ 707 ff.: 2334⁹
 § 717: 2018¹²
 § 722: 2856¹
 § 727: 2348¹² 2720⁴
 § 732: 2849⁴
 § 739: 2074¹¹
 § 750: 1927 2232⁷ 2720⁴
 § 751: 2884
 § 752: 2849⁴
 § 766: 2079⁹ 2224⁶ 2295⁷ 2348¹² 2849⁴
 § 767: 2019¹⁵ 2162¹⁰ 2231⁵ 2344⁴ 2849⁴
 § 769: 2348¹² 2438
 § 771: 2020¹⁸ 2197 2317 2348¹² 2438
 2446 2711⁴
 § 775: 1986 2231⁵ 2318
 § 776: 1986
 § 788: 2018¹² 2224⁷
 § 794: 2348¹² 2709⁵

§ 795: 2348¹²
 § 796: 2019¹⁵
 § 800: 2348¹²
 § 801: 1925
 § 803: 2223⁴
 § 804: 2753
 § 807: 1986 2066⁴ 2771¹³
 § 808: 2470⁴ 2753
 § 810: 2316 2603⁴
 § 811: 2079⁹ 2234¹⁰ 2376 2505 2662¹⁰
 2735 2752 2819 2882 2925⁹ 2930³
 2964¹
 § 812: 2505
 § 815: 2572
 § 819: 2572
 § 821: 2572
 § 825: 2168⁵ 2378 2754 2819
 § 829: 2662¹¹ 2755 2850⁵
 §§ 829 ff.: 2231⁵
 § 830: 1988
 § 832: 2004⁷
 § 835: 2850⁵
 § 843: 2449²
 § 847: 2662¹¹
 § 848: 2628
 § 850: 1953¹⁰ 2075¹³ 14 2662⁸ 2720⁵
 2752 2887
 § 851: 2378 2630 2757
 § 857: 1988
 § 865: 2378 2603⁴ 2737
 § 866: 1928 2227¹² 2436
 § 878: 2019¹⁵
 § 883: 1988 2771¹³
 § 887: 2161⁹
 §§ 887 ff.: 2647¹⁰
 § 888: 2633
 § 890: 2020¹⁷ 2227¹³ 2541¹ 2633
 § 894: 2161⁹ 2947
 § 895: 2161⁹
 §§ 899 ff.: 2232⁶
 § 900: 1986 2436 2693 2694 2713¹¹ 2849⁴
 § 901: 2633 2756
 § 903: 2319 2846⁴
 § 915: 1986 2006⁸
 § 918: 2633
 § 922: 2436
 §§ 924, 925: 2436
 § 929: 2962⁷
 § 980: 2205⁷
 § 940: 2073⁹ 2599⁴ 2925¹⁰
 § 945: 2057¹³ 2229²⁴ 2470⁵
 § 1025: 2173⁵ 2437
 § 1027: 2437
 § 1029: 2960³
 §§ 1041, 1042: 2437
 § 1045: 2960³

57. GG. i. d. Fass. der Bef. v. 22. März 1924:

§ 13: 2518⁷
 § 62: 2004⁶
 § 66: 2004⁹ 2437
 § 117: 2004⁹
 § 147 Ziff. 2: 1920
 § 192: 2595²³

58. ZD. über das Verfahren in bürgerl.
 Rechtsstreitigkeiten v. 13. Febr. 1924.
 (RGBl. I, 135): 2427

59. G. zur Änderung des Verfahrens in bürgerl.
 Rechtsstreitigkeiten v. 27. Okt. 1933 (RGBl.
 780): 2427 ff. 2674 2696 2896
 Art. I VII, 9 I u. II: 2680

60. EntZD. v. 22. Dez. 1923:
 §§ 7, 8: 2711³

61. Gef. über die Angef. der freiwill. Gerichts-
 barkeit v. 17. Mai 1898:

§ 7: 2474³
 § 12: 2709⁴
 § 21: 2155⁵
 § 32: 2267¹
 § 126: 2155⁶
 §§ 141 ff.: 2103
 § 142: 2221² 2461⁶ 2526¹
 § 147: 2221² 2461¹
 § 159: 2526¹

62. Lohnbefehl⁶ v. 21. Juni 1869: 2779⁵
63. $\mathbb{B}\mathbb{D}$. über Lohnpfändung v. 25. Juni 1919 i. d. Fass. v. 27. Febr. 1928 (R⁶Bl. 45): 2779⁵
64. Lohnbefehl⁶ v. 24. März 1897 (R⁶Bl. 97): § 1: 2075¹⁴ 2166¹ 2662⁸
65. Zw⁶Verf⁶ v. 24. März 1897: 2201 § 9: 2407⁴ § 10: 2020¹⁹ 2379 2736 § 10 Nr. 3: 1987 2023¹ 2475⁶ § 18: 2693 § 20: 2573 2737 § 21: 2603⁴ 2737 § 26: 2880 § 28: 2348¹² § 31: 2023¹ 2439 2532³ 2929⁷ § 33: 2349¹³ § 53: 2343³ § 57: 2232⁹ § 69: 1986 §§ 71, 72: 2712⁵ § 74: 2600⁵ §§ 75 ff.: 2438 § 79: 2318 § 86: 2438 § 87: 2600⁵ § 91: 2764⁶ § 93: 2020¹⁸ § 95: 2349¹³ 2663¹ § 118: 2155⁹ § 128: 2155⁹ § 130: 2155⁹ §§ 146, 150: 2348¹² § 148: 2737 §§ 154, 156: 2025⁹ § 161: 2231³ 2348¹² § 172: 2407⁴
66. $\mathbb{R}\mathbb{D}$. v. 10. Febr. 1877: 2201 2575 § 3: 2634 § 15: 2814 § 17: 2213⁸ 2229²³ 24 2400³ 2455⁸ 2634 § 22: 2137²¹ § 31 Ziff. 1: 2351¹⁸ § 37: 2505 § 59 Ziff. 2: 2634 § 61: 2456⁹ 2518⁷ 2736 2750 2855¹ § 65: 2855¹ § 68: 2351¹⁸ § 72: 2231² §§ 101, 106: 2633 § 107: 2752 §§ 126 f.: 2752 § 142: 2231² 2456⁹ § 155: 2456⁹ § 239 Nr. 1: 2149³⁶ 2461¹⁹ 2589¹¹ § 239 Nr. 2: 2840¹⁶ § 243: 2195
67. Gef. betr. Aufsehtung von Rechts-handlungen außerhalb des Konkurses v. 21. Juli 1879 und 20. Mai 1898: § 3 Ziff. 2: 2351¹⁸ § 7: 2505
68. Gef. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 7. Juli 1927 (R⁶Bl. 139): § 3: 2752 § 4: 2230²⁵ 2317 § 7: 2350¹⁴ 2843¹ § 8: 2351¹⁷ § 9: 2752 § 14: 2351¹⁷ § 16: 2230²⁶ § 20: 2752 § 28: 2137²¹ 2405¹⁵ § 28 ff.: 2317 § 30: 2137²¹ 2317 § 33: 2752 2962⁷ §§ 61 ff.: 2318 § 73: 2350¹⁵ § 75: 2230²⁶ § 86: 2196 § 96: 2195
69. Gef. über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zw⁶Vollstr. v. 26. Mai 1933: Art. 1 §§ 5, 7: 2318 Art. 3: 2295⁷ Art. 6: 1986 2168⁴ Art. 7: 1965³ 2024⁷ 8 2167² 2533⁴
70. $\mathbb{B}\mathbb{D}$. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zw⁶Vollstr. v. 26. Mai 1933 (R⁶Bl. 302): 2735 § 1: 2295⁶ 2600⁵ § 5: 2197 2474¹ 2785⁶ 2928⁴ § 6: 2318 2406³ 2438 2533⁴ 2785⁶ § 7: 2296⁸ 2438 § 8: 2532³ §§ 9, 9a: 2438 § 9b: 2438 2355¹ § 18: 1965³ 2023³ 2024⁴ 5 6 7 2025¹⁰ 2079⁶ 7 8 9 10 2196 2232⁸ 2378 2407⁵ 2446 2505 2601² 2664⁵ 2720² 2782³ 2819 2851⁶ 7 2926¹ 2963¹ §§ 18 ff.: 2752 § 19b: 2882 § 19d: 1986 2079¹⁰ 11 2167² 2198 2319 2693 2694 2846⁴
71. Gef. zur Regelung der landwirtschaftl. Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933: 2266 2306 2637 2758 2786⁹ 2881 2894 § 1: 2665⁵ 2721⁶ 2781¹ 2928³ §§ 3, 4: 2630 2781¹ § 6: 2786⁸ § 14: 2613 § 16: 2629 § 26: 2882 §§ 34, 35: 2638 § 42: 2613 § 50: 2781² § 80: 2613 § 81: 2613 2628 2781² 2814 2883 §§ 83, 84: 2814 2883 § 85: 2629 2814 2883 § 91: 2195 f. 2615 f. 2629 § 92: 2615 f. § 93: 2614 ff. 2629 2814 §§ 95—101: 2438 § 106: 2928³
72. 2. Durchf⁶ $\mathbb{B}\mathbb{D}$. zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 5. Juli 1933 (R⁶Bl. 1933, 459): Art. 1: 2613 2781² 2883 Art. 2: 2630 Art. 3: 2630 2781² Art. 4: 2438 2629 2781² Art. 5: 2781²
73. 3. Durchf⁶ $\mathbb{B}\mathbb{D}$. zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 15. Sept. 1933: 2894 Art. 1: 2630 Art. 7: 2630 Art. 8 II: 2532² Art. 15: 2629
74. 4. Durchf⁶ $\mathbb{B}\mathbb{D}$. v. 5. Okt. 1933: 2629
75. $\mathbb{R}\mathbb{M}\mathbb{D}$. v. 1. Juli 1878 i. d. Fass. v. 7. März 1927: 2111 § 18: 2345⁶ § 27: 2214⁹ § 28: 2702⁸ § 36: 2712⁷
76. Gef. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 7. April 1933 (R⁶Bl. I, 118): 2788² § 6: 1983 2784⁵
77. Gef. zur Änderung einiger Vorschriften der $\mathbb{R}\mathbb{M}\mathbb{D}$., der $\mathbb{B}\mathbb{B}\mathbb{D}$. und des Arb⁶GG. v. 20. Juli 1933 (R⁶Bl. I, 522): 2192
78. $\mathbb{G}\mathbb{R}\mathbb{G}$. v. 20. Mai 1898 i. d. Fass. vom 21. Dez. 1922: § 4: 2019¹³ 2661⁶ § 5: 2229²² 2662⁹ § 11: 2661⁹ 2924⁸ § 13: 2661⁶ § 20: 2661⁷ § 23: 2019¹⁴ 2959² § 24: 2661⁷ § 29: 1988 § 30: 2454⁷ § 32: 1928 § 50: 2074¹² § 74: 2160⁷ 2192 2471⁶ 2661⁶ 2713⁹ § 77: 2661⁶ 2682 § 80, 82: 2661⁶ § 85: 2713⁹
79. $\mathbb{R}\mathbb{M}\mathbb{G}\mathbb{e}\mathbb{b}\mathbb{D}$. v. 7. Juli 1879 i. d. Fass. v. 5. Juli 1927: 2473¹² § 3: 2074¹¹ 2295⁵ § 11: 2660⁴ § 13 Ziff. 1: 2225¹¹ 2713¹⁰ § 13 Ziff. 3: 2018¹⁰ 2237¹ § 14: 2225¹¹ § 16: 2163¹² 2924⁶ § 17: 2163¹² 2228²¹ 2924⁶ § 25: 2225¹¹ 2345⁷ § 27: 2294⁴ 2714¹³ § 28: 2959¹ § 29: 2225¹¹ § 44: 2228²⁰ 2469³ § 45: 2712⁶ § 48: 2225¹¹ § 49: 2228²⁰ § 50: 2106 § 51: 2074¹¹ 2295⁵ § 52: 2225¹¹ 2810 § 61 a: 2846⁵ § 63: 2165¹⁸ 2786¹ § 67: 2786¹ § 72: 2165¹⁸ 2786¹ § 89: 2225¹¹ § 92: 2528² § 94: 2164¹³
80. Arm⁶Anw⁶Geb⁶ v. 20. Dez. 1928: § 1: 2159⁹ 2345⁹ 2599¹ 2660⁴ 2710¹ 2844² 2845³ 2924⁷ § 4: 2018¹⁰ § 5: 2345⁹ 2347¹¹ 2710¹
81. Geb⁶ v. f. Zeugen u. Sachverständige v. 30. Juni 1878 i. d. Fass. der Bef. v. 21. Dez. 1925: § 1: 2599² § 3: 2227¹⁶ § 17: 2297¹
82. $\mathbb{G}\mathbb{V}\mathbb{O}\mathbb{L}\mathbb{L}\mathbb{Z}\mathbb{G}\mathbb{e}\mathbb{b}\mathbb{D}$. §§ 20, 23 a: 2437
- d) Kriegsrecht**
83. Gef. betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten v. 4. Aug. 1914 (R⁶Bl. 347): §§ 2, 3: 2559
84. Gef. betr. Änderung des Münz⁶ v. 4. Aug. 1914 (R⁶Bl. 326): § 1: 2559
85. Gef. betr. Änderung des Bank⁶ v. 4. Aug. 1914 (R⁶Bl. 327): §§ 2, 3: 2559
- e) Arbeitsrecht**
86. Tar⁶ $\mathbb{B}\mathbb{D}$. v. 23. Dez. 1918 i. d. Fass. v. 1. März 1928: § 1: 2026³ 2235⁴ 2533¹
87. Betr⁶ $\mathbb{R}\mathbb{G}$. v. 4. Febr. 1920: § 84: 2099 2174¹ 2365 § 85: 2297¹ § 96: 2297¹ 2534³ 2535⁴ § 97: 2027⁴ 2534³ 2535⁴
88. $\mathbb{B}\mathbb{D}$. über Bildung von Betriebsvertretungen im Bereich der Reichsb⁶Gef. v. 15. Dez. 1924: § 92: 2027⁴
89. Schw⁶Besch⁶ v. 12. Jan. 1923 (R⁶Bl. 57): § 13: 1969⁴
90. Arb⁶GG. v. 23. Dez. 1926 (R⁶Bl. 507): § 4: 2759 § 11: 2101 2681 ff. 2788¹ §§ 55, 56: 2682 § 59: 2721¹ §§ 61, 62: 2682 § 64: 2101 § 67: 2430

§§ 80 ff.: 2534³
 § 91: 2173⁵ 2759
 § 100: 2759

91. B.D. des RArbM. über Berücksichtigung der Renten aus der Sozialversicherung bei anderen Leistungen v. 10. Okt. 1932 (RWB. 496): 2852¹
92. Gef. v. 10. April 1933 über Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit (RWB. I, 191): 1916 2094
93. Gef. v. 19. Mai 1933 betr. Treuhänder der Arbeit: 2095 2365
94. Gef. v. 15. Juli 1933 über Änderung der KartB.D. (RWB. 487): 2638
96. AusfVorschr. z. B.D. über den Freiwilligen Arbeitsdienst v. 2. Aug. 1932: § 20 IV: 2968²
97. Gef. v. 15. Juli 1933 betr. Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskomm. für Preisüberwachung (RWB. 490): 2638
98. ReichskulturkammerG. v. 22. September 1933 (RWB. 661): 2364 2554 ff.
99. 1. DurchfB.D. v. 1. Nov. 1933 (RWB. 797): 2554 ff.
100. Gef. betr. die vorläufige Filmkammer v. 14. Juli 1933 (RWB. 483): 2095 f.
101. 4. B.D. über die Vorführung ausländischer Bildstreifen v. 28. Juni 1933: 2918¹
102. SchriftleiterG. v. 4. Okt. 1933 (RWB. 713): 2266 2362 ff.
 §§ 1—6: 2362
 §§ 12 ff.: 2363
 § 18: 2869
 § 20: 2868
 §§ 29 ff.: 2363 2365
 §§ 44, 45: 2363

f) Miet- und Pachtrecht.

a) Reichsrecht.

103. RMietG. v. 24. März 1922 i. d. Fass. der 4. NotB.D.: § 1: 2514³
104. MietSchB.D. v. 23. Sept. 1918: § 2: 2601¹
105. MietSchG. v. 1. Juni 1923 i. d. Fass. der NotB.D. v. 1. Dez. 1930 und 8. Dez. 1931: § 2: 2198
 § 41: 2465¹²
 § 44: 2465²
 § 49a: 2962⁸
106. VerfM.D. für die MGE. v. 19. Sept. 1923: § 15: 2465¹
107. Kleingarten- und KleinpachtlandD. v. 31. Juli 1919: §§ 3, 4, 6: 2601¹
108. Gef. betr. Ermöglichung der Kreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter v. 9. Juli 1926 (RWB. 399): § 5: 2529⁴
109. Gef. über Pächterschutz v. 22. April 1933 i. d. Fass. v. 23. Juni 1933: 2012¹
 § 8: 2466³

β) Landesrecht.

Preußen.

110. B.D. über die Mietzinsbildung in Preußen i. d. Fass. v. 8. Okt. 1931: § 5: 2398¹
111. PachtjchD. v. 19. Sept. 1927: § 2: 2069¹ 2156¹
 § 7: 2012¹ 2013²
 § 25: 2013³ 2156¹
 § 36: 2013⁴
 § 45: 2013⁴
 § 47a: 2069¹
 §§ 52, 54: 2711²
112. AusfB.D. zum PächterschG. v. 8. Juli 1933: § 1: 2777¹

II. Landesrecht.

a) Preußen.

113. Allg. Landesrecht v. 5. Sept. 1794: § 75 Einl.: 2001⁴ 2132¹⁷ 2251 ff.
 §§ 125, 130 I 2: 1999³
 §§ 1 ff. I 21: 2014²
 § 12 I 22: 2014²
 §§ 91, 92 II 7: 2936¹
 §§ 88, 89 II 10: 2255
 § 37 II 12: 1944³
 § 10 II 17: 1974³ 2251
114. RWBGB.
 Art. 46: 2068⁸
115. RWBGB. v. 20. Nov. 1899: §§ 19a, 20, 20a: 2816
116. AllgBergG. v. 24. Juni 1865: 2252
 § 90a: 2082⁶
 § 155: 2003⁵
 § 244: 2003⁵
117. Edikt zur Beförderung der Landeskultur v. 14. Sept. 1811 (GE. 300): 2611
118. Edikt betr. Regulierung der gutsherrl. und bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811: 2611
119. Deklaration v. 29. Mai 1916 (GE. 154): Art. 4, 5: 2612
120. Gef. v. 8. April 1923 wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogtum Posen (GE. 49): § 4: 2612
121. AusfG. zum R SiedlG.: § 11: 2615
122. PrAusfG. zum R HeimstG. v. 18. Jan. 1924: §§ 1, 4: 2270⁴
123. EigentumsvererbG. v. 5. Mai 1872: § 12: 2014²
124. Gef. betr. das bäuerliche Erbhofrecht v. 15. Mai 1933: 2115 2266 2381 2307 2611
 § 1: 2508 2613
 §§ 2, 3, 4: 2613
 § 5: 2444
 § 6: 2441 2615
 § 7: 2442 2615
 § 9: 2369
 § 10: 2376 f. 2614
 § 11: 2614
 § 12: 2369 2443
 § 15: 2443
 § 16: 2610
 § 20: 2369 2615
 § 21: 2615
 §§ 22, 23: 2613
 § 25: 2813
 §§ 39 ff.: 2613
 § 40: 2370
 § 56: 2376
 § 62: 2369
 § 63: 2193
125. AusfB.D. v. 24. Aug. 1933: 2115 2369 ff. 2508
126. Bfg. des JustMin. v. 29. Nov. 1933 betr. Vorschr. über Anlegung der Erbhöfrolle nach dem R ErbhofG.: 2896
127. Gef. über Rentengüter v. 27. Juni 1890 (GE. 209): § 1: 2613 f.
128. Gef. betr. das Anerbenrecht bei Siedlungs- und Rentengütern v. 8. Juni 1896 (GE. 124): §§ 1, 2: 2613
 § 5: 2614
 §§ 6, 7: 2615
 §§ 10 ff.: 2615
 § 16: 2614
129. LandesrentenbankG. v. 1. Aug. 1931 (GE. 154): §§ 10 ff., 22, 23: 2613
 §§ 19, 20: 2615
130. Hannover. HofeG. v. 9. Aug. 1909: § 6 III: 2376
 §§ 8 ff.: 2442

131. Gef. über das Grundbuchwesen in der Prov. Hannover: § 8: 2377
132. EnteignG. v. 11. Juni 1874: 2252
 §§ 9, 12: 1940¹
 § 25: 1940¹
 §§ 29, 30: 1940¹
 § 45: 2880
133. FluchtG. v. 2. Juli 1875: 2132¹⁷
 § 1: 2253
 §§ 7, 8: 1999³
 § 12: 2001⁴ 2253
 § 13: 1999³
 § 24: 1999³
134. StaatshaftungsG. v. 1. Aug. 1909 (GE. 691): 1935
 § 1: 2253 2717¹⁷
 § 4: 2253
135. TumSchG. v. 11. März 1850: 1931
136. AusfG. zum R ZugwohlfG. v. 9. Juli 1922 u. 5. Juli 1929: § 26: 2338¹³
137. Erl. des Min. f. Volkswohlf. v. 12. Juli 1929 betr. Fürsorgeerziehung: 2338¹³
138. OstprLandchD. v. 7. Dez. 1891: 1948⁵
139. B.D. über Sparkassen v. 20. Juli 1932 und 4. Aug. 1932: 2948
140. AllgGerD. f. die preuß. Staaten v. 6. Juli 1793: § 33 I 35: 2155⁸
141. RWBGB. v. 6. Okt. 1899 (GE. 388): § 5: 1925
142. M.G. zum ZwVerfG.: Art. 1 Ziff. 2: 2468²
143. Gef. über die Angel. der freiwill. Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899: Art. 60: 2700⁴
144. AuszubildungsD. v. 11. Aug. 1923 (ZMBI. 588): § 35: 2495
 §§ 41, 42, 44: 2492
 §§ 45, 46, 51: 2494
145. AuszubildungsD. v. 27. Juli 1933 (ZMBI. 245): 2492 2494 f. 2496
146. PrEntlVerfG. v. 28. Mai 1923 i. d. Fass. der AB. v. 1. März 1928 (ZMBI. 140): § 13 III, 31 h: 2526¹
147. GesChD. f. die Gerichtsfreibereien der preuß. M.G.: § 5: 2192 2584⁶
 § 29: 2190
148. GerVollzD. v. 23. April 1914: 1948⁵
149. GesChAnw. v. 24. März 1914: 1948⁵
150. GRG. v. 28. Okt. 1922: 1995
 § 1: 2816
 § 7: 2012³ 2843¹
 § 23: 2598²
 §§ 33, 39: 2068⁸
 § 41: 2342¹
 § 47 Ziff. 2: 2068²
 § 60: 2154⁴ 2816
 § 109: 2154⁴
 § 120: 2155⁷
151. AuflösungsGebD. v. 22. Dez. 1930 (GE. 299): § 59: 2012³
152. LGeChD. f. RW. v. 28. Okt. 1922: Art. 4, 9: 2720³
153. NotarGebD. i. d. Fass. v. 31. Okt. 1922: 2910¹⁰

b) Bayern.

154. RWBGB. u. R.D. i. d. Fass. der Bef. v. 26. Juni 1899 (RWB. 401): Art. 4—8: 1926
155. NotarG. v. 9. Juni 1899: 1933
 Art. 48: 2593²⁰

c) Baden.

156. AllgAusfB.D. zum RWB. usw.: 2202
157. Gef. über die freiwill. Gerichtsbarkeit: 2202

d) Hessen.

158. *ABGB*. v. 17. Juli 1899:
 Art. 79: 2268²

III. Ausländisches Recht.

a) Österreich.

159. *ABGB*. v. 1. Juni 1811:
 §§ 91, 796: 2074¹⁰

160. *MD.*:
 § 8: 2511

b) Danzig.

161. *AusgleichsG.* v. 28. Sept. 1926:
 § 2: 2165¹

c) England.

162. *KohlenbergbauG.* v. 1930: 2577

d) Frankreich.

163. *Code civil*:
 Art. 552: 2004⁶
 Art. 1420, 2003: 2072⁷

164. *BergG.* v. 21. April 1810: 2003⁵

e) Schweiz.

165. *BundesG.* über den Motorfahrzeug- und
 Fahrradverkehr v. 15. März 1932: 2381

f) Polen.

166. *Gef.* über das internationale und interlokale
 Privatrecht v. 2. Aug. 1926: 2077¹

g) Lettland.

167. *NotB.D.* v. 29. Sept. 1931 betr. Enteignung
 des deutschen Doms zu Riga: 1935

B. Strafrecht.

I. Reichsrecht.

1. Materielles Recht.

168. *StGB*. v. 15. Mai 1871:
 § 2: 2315 2636
 § 4: 1918
 § 7: 1955¹¹
 § 19: 2281⁹
 § 20a: 2795
 § 21: 2281⁹
 §§ 28, 29: 1922
 § 39a: 2798
 § 42b, e—i: 2796
 § 42k: 2797
 § 42l, m: 2798
 § 43: 2107 2195 2525¹⁸
 § 46: 2394¹¹ 2952⁴
 § 48: 2149³⁶ 2281¹⁰ 2394¹¹
 §§ 48ff.: 1955¹²
 § 49: 2917¹
 § 49a: 2636
 § 49b: 2337¹¹
 § 51: 2058¹⁴ 2217¹⁵ 2798
 § 52: 1956¹³ 2394¹¹
 § 53: 2058¹⁴ 2570 2589¹⁰
 § 54: 2375
 § 59: 2008¹² 2618
 § 60: 2812
 § 67: 2020¹⁷
 § 73: 1956¹⁴ 2147³³ 34 2281¹⁰ 2375
 § 74: 1956¹⁴ 2108 2771¹²
 § 79: 2458¹²
 §§ 81ff.: 2108 2622 2624
 § 86: 2108
 § 94: 2623
 §§ 105, 106: 2623
 §§ 110, 111: 2837¹⁰
 § 132: 2140²⁶
 § 133: 2140²⁶
 § 134a: 2170¹ 2622
 § 136: 2256
 § 139: 2395¹²
 § 148: 2282¹¹
 § 151: 2143²⁷

§ 153: 2143²⁸ 2437 2472¹¹ 2589¹¹ 2703¹²
 2771¹³
 § 154: 2143²⁸ 29 2216¹³ 2650¹³
 § 157: 2338¹² 2458¹³ 2459¹⁴ 2910¹¹
 § 159: 2217¹⁴ 2395¹³ 2589¹² 2590¹³
 2705¹³
 § 163: 2143²⁹
 §§ 173ff.: 2798
 § 174: 2058¹⁵ 2519⁸ 2650¹⁵ 2705¹³ 2953⁵
 § 176: 2953⁵
 § 176 I Nr. 1: 2059¹⁸
 § 176 I Nr. 3: 2058¹⁶ 2059¹⁷ 18 2590¹⁴
 2650¹⁶
 § 178: 2059¹⁸
 § 184: 2472⁹
 § 185: 2060¹⁹
 § 186: 2459¹⁵ 2506
 § 211: 2144³⁰ 2217¹⁵ 2520⁹
 § 212: 2059⁸
 § 215: 2060²⁰
 § 218: 2060²³ 2062²² 2838¹¹
 § 222: 2062²² 2375 2650¹⁷ 2718²⁰ 2838¹²
 § 223: 2037 2060²¹ 2338¹³ 2472¹¹
 § 223a: 2619 2651¹⁸
 § 224: 2039 2911¹²
 § 226a: 1932 2038
 § 230: 2062²³ 2285¹² 2375 2407⁶
 § 231: 2472¹¹
 § 239: 2097
 § 240: 2008¹¹
 § 242: 2617 2847⁶
 § 243: 2007⁹ 2285¹³ 2288¹⁸ 2591¹⁵
 § 244: 2286¹⁴ 2839¹³
 § 245a: 2795
 § 246: 1957¹⁶ 2219¹⁶ 2521¹⁰
 § 252: 2652¹⁹
 § 253: 2219¹⁷
 § 263: 2145³¹ 2286¹⁵ 2289²⁰ 2513¹
 2525¹⁸ 2591¹⁶ 2652²⁰ 2656²⁴ 2818
 2839¹⁴
 § 266: 2943
 § 266 I Nr. 2: 2007¹⁰ 2242f. 2339¹⁴ 2619
 2653²¹ 2654²² 2705¹⁴
 § 266 II: 2619
 § 267: 1956¹⁴ 15 2146³² 2287¹⁶ 2340¹⁵
 2375 2522¹¹ 2655²³ 2705¹⁵ 2917²
 § 268: 1956¹⁴
 § 284: 2147³⁴ 2632
 § 284a: 2147³⁴
 § 285: 2147³³ 34
 § 286: 2147³³ 2353²²
 § 288: 2592¹⁷ 2887f.
 § 292: 2616
 § 302a—d: 2097
 § 306: 2395¹²
 § 316: 2375
 § 317: 2195
 § 330a: 2795f. 2799
 § 331: 2288¹⁷
 § 332: 2656²⁴
 § 333: 2195 2656²⁴
 § 339: 2008¹¹
 § 347: 2461¹⁷
 § 348: 1956¹⁵ 2289¹⁹ 2460¹⁶ 2461¹³
 2655²³ 2656²⁵ 2705¹⁵ 2917² 2958¹
 §§ 348ff.: 2148³⁵ 2287¹⁶
 § 349: 2289¹⁹
 § 350: 1956¹⁴ 1957¹⁶ 2288¹⁸ 2289¹⁹
 2654²² 2840¹⁵ 2912¹³ 2926¹
 § 351: 1956¹⁴ 1957¹⁶ 2289¹⁹ 2593¹⁸ 19
 2926¹
 § 352: 2145³¹ 2593³⁰
 § 354: 2289¹⁹ 2706¹⁶
 § 359: 2593²¹ 2627
 § 360 Ziff. 10: 2096
 § 361: 2796
 § 366 Ziff. 10: 2375 2472¹⁰
 § 368 Ziff. 9: 2375
 § 368 Ziff. 10: 2618

169. *GGStGB.*:

§ 2 II: 2616

170. *Gef.* zur Abänderung strafrechtlicher Vor-
 schriften v. 26. Mai 1933: 1932 2243 2794

171. *Gef.* über Verhängung und Vollzug der
 Todesstrafe v. 29. März 1933: 2315 2636

172. *BD.* über Vermögensstrafen und Bußen
 v. 6. Febr. 1924 (*RGBl.* I, 44): 2541¹

173. *Gef.* gegen gefährliche Gewohnheitsver-
 brecher und über Maßregeln der Sicherung
 und Besserung v. 24. Nov. 1933 (*RGBl.* 1933):
 2794 ff. 2896

174. *Gef.* gegen den Verrat militärischer Geheim-
 nisse v. 3. Juni 1914:
 § 6: 2657²⁸

175. *MilStGB.* v. 20. Juni 1872:
 §§ 53, 55 Nr. 2: 2651¹⁸

176. *Gef.* zum Schutz der Republik und zur Be-
 friedigung des öffentlichen Lebens vom
 28. März 1930:
 § 1: 2337¹¹

177. *SchutzwG.* v. 12. April 1928:
 §§ 16, 21: 2032⁶

178. *BD.* gegen Waffenmißbrauch v. 25. Juli
 1930: 2619

179. *WaffenmißbrG.* v. 28. März 1931:
 § 1: 2626

180. *BD.* zur Abwehr heimtückischer Angriffe
 gegen die Regierung der nationalen Er-
 hebung v. 21. März 1933: 2256
 §§ 3, 4: 2625

181. *Gef.* zur Gewährleistung des Rechtsfriedens
 v. 13. Okt. 1933:
 § 1: 2625

182. *MPfStGB.* v. 7. Mai 1784:
 § 20: 2913¹⁴
 § 21: 2868
 § 30: 2182¹

183. *Gef.* v. 9. April 1900 zur Bestrafung der
 Entwendung elektrischer Kraft: 2636

184. *BundesG.* v. 1. Juli 1868 betr. die
 Schließung der Spielbanken: 2631

185. *Gef.* über die Zulassung öffentlicher Spiel-
 banken v. 14. Juli 1933 (*RGBl.* I, 480): 2632

186. *Verordnungen* über öffentliche Spielbanken
 v. 18. Aug. 1933 (*RGBl.* 593): 2632

187. *LebMittG.* v. 5. Juli 1927:
 § 1: 2669¹

§ 3 Ziff. 1a: 2594²² 2669¹

§ 4: 2530⁶

§§ 5, 6, 7: 2669¹

§§ 11, 12: 2669¹

188. *ZuttermittelG.* v. 22. Dez. 1926 (*RGBl.*
 525):
 § 12 Nr. 4: 2706¹⁹

189. *Maß- u. Gewichtsd.* v. 30. Mai 1908
 (*RGBl.* 349):
 §§ 6, 11: 2022²¹ 2780⁷
 § 22: 2022²¹ 2780⁷

190. *Gef.* betr. den Wucher v. 19. Juni 1893:
 Art. 4: 2662¹²

191. *TierchutzG.* v. 24. Nov. 1933 (*RGBl.* I,
 987ff.): 2896

192. *StGB.-Entwurf*
 § 254: 2039
 § 264: 2038
 § 348: 2243
 § 361: 2619

2. Verfahren.

193. *StB.D.* i. d. Fassung der Bef. v. 22. März 1924:
 2512

§ 30: 2595²³

§ 34: 2296⁹

§ 36: 2065²⁴

§ 44: 2245 2296¹⁰

§ 53 Nr. 4: 2870

§ 57 Ziff. 3: 2838¹¹

§ 60: 2220¹⁸

§ 61: 2220¹⁸ 2914¹⁷

§ 69: 2341¹⁶ 17

§ 80: 2774¹⁶

§ 81: 2291²³

§§ 81a, b: 2799

§ 116: 1920

§ 126a: 2799

§ 127: 2242

§ 128: 2242 2461¹⁷

§ 140: 2009¹³

- § 141: 2009¹³ 2010¹⁴
- § 142: 2524¹⁶
- § 153: 2841¹⁸
- § 154 a: 2798
- § 155 II: 2217¹⁶
- § 158: 2914¹⁷
- § 172: 2076¹⁹ 2256
- § 207: 2149³⁸
- § 238: 2657²⁹ 2706²²
- §§ 243, 244: 2706²²
- § 245: 2524¹⁶
- § 249: 2341¹⁷
- § 250: 2341¹⁷
- § 261: 2397¹⁷ 2843³
- § 265: 2375 2955⁸
- § 267: 2217¹⁵
- § 274: 2220¹⁸ 2397¹⁸ 19
- § 298: 2076¹⁸
- § 303: 2397²⁰ 2596²⁴
- §§ 304, 306: 2302⁴ 2543³
- § 305: 2077²⁰
- § 309: 2302⁴ 2543³
- § 311: 2296¹⁰
- § 313: 2296¹¹
- §§ 320 ff.: 2065²⁴
- § 322: 2076¹⁸
- §§ 323: 2525¹⁷ 2596²⁵
- § 329: 2244
- § 331: 2151³⁹ 2525¹⁸
- § 337: 2955⁹
- § 338 Ziff. 5: 2009¹³ 2010¹⁴ 2774¹⁶
- § 344: 1962³
- § 345: 2152⁴⁰ 2957¹⁰
- § 352: 1962³
- § 358: 2151³⁹
- § 391: 2842¹⁹
- § 395: 2472¹¹
- § 397: 2842¹⁹
- § 402: 2842¹⁹
- § 403: 2472¹¹
- § 412: 2247
- § 413: 2540¹
- §§ 429 a ff.: 2800
- § 431: 2658³⁰
- § 451: 1920
- § 456 a: 2798
- § 460: 2458¹²
- § 466: 1957¹⁷
- § 473: 2476⁷ 2776¹⁸
- 194. Gef. über die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit v. 12. Mai 1933 (RGBl. 264): 2257 2890
- 195. MilStG v. 4. Nov. 1933 (RGBl. 921): 2800 ff.
- 196. AusfBest. v. 21. Nov. 1933 (RGBl. 987): 2803
- 197. Gef. betr. Entschädigung im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochener v. 20. Mai 1898 (RGBl. 345): § 4 II: 2955⁹
- 198. B.D. zur Beschleunigung des Verfahrens im Hoch- und Landesverratsachen v. 18. März 1933 (RGBl. I, 131): 2473¹²
- 199. JugGerG. v. 16. Febr. 1923: §§ 5, 7: 2452⁴
- 200. StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932 (RGBl. I, 559): § 5: 1962³ 2706¹⁸ 2841¹⁷ § 7: 1962³ § 10: 2718¹⁸
- 201. AusfiefG. v. 23. Dez. 1929 (RGBl. 239): 2811 § 4 Ziff. 1: 2633 § 6: 2633

II. Landesrecht.

Preußen.

- 202. StGB. v. 1851: §§ 122, 123: 2283¹¹
- 203. Allg. Verfügung v. 19. Juni 1919 betr. We-auftrage für Gnadensachen: 1922
- 204. Allg. Verfügung v. 19. Okt. 1920 betr. We-mährungsfrist: 1923

- 205. Dienst- und Vollz.D. für den Strafvollzug v. 1. Aug. 1923: 1920
- 206. B.D. über den Strafvollzug in Stufen v. 7. Juni 1929: 1921 f.
- 207. Gef. betr. Strafvollstreckung und Gnadenrecht v. 1. Aug. 1933 (GS. 293): 1920 ff. 2248 § 4: 1921 § 6 ff.: 1921 § 9: 1922 § 22 f.: 1922 §§ 33, 35: 1922 § 41: 1924 § 42: 1923 §§ 47, 49: 1923 §§ 51, 57: 1924 § 60: 1923 § 61: 1924 §§ 65—67: 1924 § 74: 1924
- 208. AusfB.D. v. 1. Aug. 1933: 1920
- 209. Dienst- und Vollz.D. für die Gefangenenanstalten v. 1. Aug. 1933: 1920
- 210. Allg. Verfügung für Gefängnisbeamte v. 30. Jan. 1908 und 17. Mai 1911: 2951³
- 211. B.D. über Durchführung der Untersuchungshaft v. 1. Aug. 1933: 1920

Bayern.

- 212. PolStGB. Art. 112 Ziff. 1: 2652¹⁹
- 213. DienstVollz.D. für die bay. Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse v. 15. März 1924 und 29. Juli 1933 (GBl. 1924, 85; 1933, 189): 2249
- 213 a. Entschließung v. 12. Juli 1927 und 29. Juli 1933 betr. Stufenstrafvollzug: 2249 ff.

III. Ausländisches Recht.

Frankreich.

- 214. AusfiefG. v. 10. März 1927: 2633

Belgien.

- 215. AusfiefG. v. 1833: 2811

Italien.

- 216. Codice penale v. 1930: Art. 270, 271, 272: 2624 Art. 280, 281, 282, 289, 291: 2623 Art. 283: 2624

Rußland.

- 217. StGB. der RSFSR. v. 1927: Art. 58 Nr. 4, 11: 2625

Tschetschowslawski.

- 218. StP-Entwurf 1929: 2263

C. Stempel- und Steuerrecht.

I. Reichsrecht.

1. Materielles Recht.

- 219. RBewG. i. d. Fass. v. 22. Mai 1931: § 26: 2934² §§ 28, 30: 2300⁴ § 44: 2300⁴ 2853¹ § 47: 2790³ § 50: 2300⁴
- 220. EinStG. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 189): § 3: 2723² § 6 I Nr. 6: 2298¹ § 6 I Nr. 7: 2083¹ § 7: 2298¹ § 12: 2177⁶ § 13: 2178⁸ 2179⁹ § 15: 2177⁶ 2723² § 16: 2177⁶ 2298¹ 2299² 2356² 2724³ § 17: 2177⁶ 2725⁴ § 18: 2356² 2724³ § 19: 2179⁹ § 24: 2760 § 30: 2178⁸ 2179⁹

- § 32: 2178⁸ 2179⁹
- § 35: 2356² 2853²
- § 36: 2724³ 2853²
- § 37: 2299²
- § 38: 2298¹
- § 40 Nr. 3: 2083¹ 2084⁷
- § 44: 2605¹
- § 46: 2177⁶ 2238² 2416³ 2725⁵
- §§ 52, 54: 2728¹
- § 58: 2138⁸ 2179⁹
- § 70: 2725⁴
- § 75: 2724³ 2725⁴

- 221. B.D. über die Festsetzung von Durchschnittssätzen für die Werbungskosten bei Angehörigen der freien Berufe v. 28. Jan. 1928 und 30. Jan. 1930: 2177⁶ 2238² §§ 1, 3: 2416³

- 222. BürgersteuerB.D. 1931: § 5: 2728¹

- 223. BürgersteuerG. 1934: 2760
- 224. BürgersteuerDurchfB.D. 1934 v. 15. Sept. 1933 (RGBl. 631): § 6: 2760 § 7: 2728¹ 2760 § 23: 2760

- 225. KorpStG. v. 10. Aug. 1925: § 2 Nr. 3: 2967² § 2 S. 1 Nr. 3b: 2300³ § 9 I Nr. 3: 2965¹ § 9 I Nr. 7: 2028⁵ 2539³ 2726⁶ § 10: 2538² 2967² § 13: 2539⁴ § 15: 2539⁴ 2604² 2667³ § 17: 2539⁴ 2604²

- 226. VermStG. v. 22. Mai 1931: § 13: 2478⁹

- 227. ErbschStG. 1925 und 1931: 2300⁶ § 3: 2083¹ 2300⁵ § 9: 2083³ § 15: 2083⁴ § 18: 2083² 2300⁵ § 34: 2082⁰

- 228. B.D. über Anpassung der Verm., Erbsch- und ErtrSt. an die seit 1. Jan. 1931 eingetretenen Wertrückgänge v. 12. Mai 1932 und 18. März 1933: 2663⁴

- 229. IndustriebelastungsG. v. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 257): 1987

- 230. Bef. über das Erlöschen der Industriebelastung v. 19. Mai 1930 (RGBl. II 776): 1987

- 231. AufbringungsG. v. 30. Aug. 1924 (RGBl. II, 269): 1987 §§ 6, 7: 2478¹⁰ § 12: 1987

- 232. 2. DurchfB.D. z. AufbringungsG. v. 4. Dez. 1925 (RGBl. II 1135): § 21: 1987

- 233. 10. DurchfB.D. z. AufbringungsG.: § 9 a: 2934²

- 234. IndustriebankG. v. 31. März 1931 (RGBl. I, 124): §§ 1, 2, 17 ff.: 1987

- 235. UmfStG. 1926: § 1 Nr. 1: 2239⁶ 2477⁴ 2478⁵ § 2 Nr. 2: 2478⁵ § 3: 2239⁶ § 4: 2239⁹ § 7: 2478⁵ § 8: 2539⁵ 2791⁵

- 236. UmfStG. 1930: § 1: 2669¹ § 2 Nr. 2: 2239⁷ § 2 Nr. 4: 2029⁶ § 3 Nr. 6: 2478⁷ § 8: 1972² 2669¹ § 12: 1972² 2225⁹ § 13: 2669¹ § 21: 2302³

- 237. UmfStG. 1932: § 2 Nr. 8: 2478⁸

- 238. ErtrStG. v. 12. Sept. 1919 i. d. Fass. v. 11. März 1927: § 1: 260⁴ 3

- § 5: 2238³ 2536¹ 2726³
- § 8 Nr. 1: 2300⁶
- § 8 Nr. 5: 2237¹ 2239⁴
- § 8 Nr. 7: 2027¹
- § 11: 2027³ 2237¹
- § 12: 2027^{2,3} 2237¹ 2606⁶
- § 13: 2027³
- § 14: 2180¹⁰ 2239⁵ 2477³ 2507 2605⁴
2668⁵
- § 16: 2028⁴ 2606⁵
- § 23 Ia Nr. 2, 3: 2790²
- § 23 Ib Nr. 3: 2238³
- 239. W.D. über Aufhebung des Abzugs vom Kapitalertrag v. 16. Okt. 1930: 2176²
- 240. KapVerfStG. v. 8. April 1922 i. d. Fass. v. 22. Mai 1931:
§ 6b: 2790⁴
§ 13b: 2726⁷
§§ 35, 43: 2668⁴
- 241. W.D. über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen v. 1. Dez. 1924 (RWB. 762):
§ 1: 2726⁷
- 242. SteuerfluchtG. v. 26. Juli 1918:
§ 23: 1918
- 243. WZumStG. v. 14. Febr. 1911: 2879f.
- 244. VerStG. v. 8. April 1922 (RWB. 400):
§ 1: 1971¹ 2411⁴ 2788¹
§ 2: 1971¹
§ 5: 2177⁷ 2411⁴ 2788¹
§ 6: 1971¹
§ 7: 2177⁷
§ 8: 2411⁴ 2788¹
- 245. WZollG. v. 1. Juli 1869 (RWB. 317):
§§ 3, 5: 2772¹⁵
§ 13: 2772¹⁵
§ 16: 2356³ 2772¹⁵
§ 21: 2772¹⁵
§ 107: 2772¹⁵
§ 124a: 2029⁷
§ 152: 2772¹⁵
§ 156: 2353²³
- 246. ZollTarG. v. 25. Dez. 1902:
§§ 4b, 5: 2772¹⁵
- 247. BranntwMonG. v. 8. April 1922 (RWB. 405):
§ 89: 2355²⁴
§ 106: 2355²⁴
§ 127: 2726⁹
- 248. Gef. betr. Aufw. der Branntweinmonopolentschädigung v. 28. Dez. 1929: 2659¹
- 249. Gef. v. 18. Mai 1933 zur Änderung des BranntwMonG. (RWB. 273):
Art. I Nr. 15: 2726⁹
- 250. TabStG. i. d. Fass. v. 22. Dez. 1929:
§§ 9, 10: 2772¹⁵
§ 10a: 2180¹¹
- 251. Tabakanbauordnung:
§§ 1, 20: 2180¹¹
- 252. KraftStG. 1931:
§ 10: 2411³
- 253. W.D. zur Durchf. der Befreiung neuer Personentransportfahrzeuge von der KraftSt. v. 10. Mai 1933 (RWB. 265):
§§ 5, 7: 2791⁶
- 254. Reichratsbesf. über die VergütungsSt. v. 12. Juni 1926 (RWB. I, 262):
Art. II § 2 Ziff. 4: 2607¹
- 255. Gef. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 1. Juni 1933: 1994 2096
Abschn. III (Arbeitslosenbeseitigung) §§ 6, 7: 2571
Abschn. V: 2491
- 256. DurchfBesf. über die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger v. 10. Juni 1933 (RWB. 567):
§ 8 Nr. 3: 2667¹
- 257. DurchfW.D. über die Gewährung von Ehestandsdarlehen v. 20. Juni 1933 (RWB. 377):
§ 1a: 2491
- 258. Gef. gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft v. 12. Juni 1933 (RWB. 324):
§§ 6, 7: 2571

259. 2. DurchfW.D. zum VolksbertragsG. vom 30. Sept. 1933 (RWB. 993): 2571

2. Verfahren.

- 260. Abg.D. v. 13. Dez. 1909 i. d. Fass. v. 22. Mai 1931: 2380
§ 11: 2178⁸
§ 20: 2175¹
§ 27: 2176³
§ 36: 2933¹
§§ 86, 87: 2239⁵
§ 92: 2667²
§ 96: 2239⁹
§ 105: 2477⁴
§ 120: 2237¹
§ 125: 2476¹
§ 131: 2477²
§ 143: 2478¹⁰
§ 144: 2415² 2470¹⁰
§ 145: 2478¹⁰
§ 147: 2478¹⁰
§ 152: 2477²
§ 161: 2722¹
§ 162: 2410¹ 2722¹ 2965¹
§ 188: 2965¹
§§ 193, 194: 2238²
§ 202: 2541¹ 2965¹
§§ 207, 208: 2238²
§ 217: 2410¹
§ 222: 2238² 2538²
§ 232: 2760
§ 235: 2239⁵
§ 241: 2083⁴
§ 259: 2933¹
§ 261: 2411² 2933¹
§ 263: 2933¹
§ 285: 2933¹
§ 286: 2694
§ 305: 2029⁷ 2541¹ 2965¹
§ 326: 1926
§ 358: 2008¹²
§ 367: 2008¹²
§ 374: 2008¹²
§ 380: 1919
§§ 396, 397: 2396¹⁵
§ 402: 2008¹² 2149³⁸
§ 403: 2706²⁰
§ 405: 2804
§ 410: 2571
§ 412: 2523¹⁴
§ 441: 2804
§ 445: 2259 2820
§§ 464, 465: 2820
§ 468: 2523¹⁴
§ 477: 2804
§ 481: 2176³
 - 261. Beitr.D. für die Abg. v. 23. Juni 1923:
§ 9: 1926
 - 262. SteuerausfshG. i. d. Fass. des Gef. v. 22. April 1933 (RWB. 219):
§ 26 I Nr. 3: 2933¹
- II. Landesrecht.**
- a) Preußen.
 - 263. KommAbgG. v. 14. Juli 1893:
§ 9: 2302³
§ 24 Ig: 1975⁵
§ 84: 2240² 2415²
§ 88: 2415²
 - 264. GrVermStG. v. 14. Febr. 1923:
§ 15: 1975⁵
 - 265. HauszinsStW.D. v. 2. Juli 1926:
§§ 1, 2, 9: 2738
 - 266. GrErmStG.:
§ 5 IV: 2030¹
 - 267. GewStW.D. v. 15. März 1927 i. d. Fass. v. 8. Mai 1929 und 17. April 1930: 2088¹
§ 1 II: 2032⁵ 2240¹ 2359¹
§ 5: 2359¹
§ 16: 2415¹
 - 268. LStempStG. v. 27. Okt. 1924:
TarSt. 7 V: 2457¹⁰
TarSt. 10 II: 2138²³ 2762³

- TarSt. 12 II: 2770¹¹
TarSt. 14 I 3e: 2138²²
TarSt. 18: 2138²³
 - 269. Berliner VergnügungssteuerD. v. 12. Okt. 1927:
§§ 2 Ziff. 12, 5 Ziff. 3: 2607¹
b) Württemberg.
 - 270. LandesSt.D.:
Art. 3, 7: 1926
 - 271. GemStG.:
Art. 8: 1926
c) Thüringen.
 - 272. Gef. über die Inflationszunachsteuer v. 28. April 1928: 2879
d) Mecklenburg-Strelitz.
 - 273. GrundsteuerG. i. d. Fass. v. 7. April 1927 (RegBl. 77):
§ 5: 2968³
 - 274. GemStG. v. 22. April 1930:
§ 8 VII: 2606⁶
e) Hessen.
 - 275. GemUmlG. v. 7. Aug. 1920:
Art. 3 I Ziff. 3e: 1976⁶
f) Lippe.
 - 276. WZumStG. v. 26. Sept. 1927: 2879
g) Hamburg.
 - 277. GemStG. v. 10. März 1926:
§ 24: 1928
h) Lübeck.
 - 278. Gef. über die Erhebung einer WZumSt. v. 28. März 1928: 2879
- III. Ausländisches Recht.**
- Frankreich.
- 279. GemStG. v. 15. Juli 1880: 2889
- D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts.**
- I. Reichsrecht.**
- a) Verfassungsrecht.
 - 280. RVerf. v. 16. April 1871:
Art. 33: 2356³
 - 281. RVerf. v. 11. Aug. 1919:
Art. 5: 1915
Art. 7: 1920 2540¹
Art. 10 Ziff. 3: 1977
Art. 12: 1920
Art. 13: 1935 2267¹ 2540¹
Art. 15: 2965¹
Art. 19: 2540¹
Art. 21: 2659¹
Art. 36: 2659¹
Art. 37: 1916
Art. 41 ff.: 1913
Art. 47: 2258
Art. 48: 1913 2183² 2257 2499 2607¹
Art. 50, 51: 1914
Art. 53, 54: 2264
Art. 56: 2965¹
Art. 68 ff.: 1914
Art. 71 ff.: 1914
Art. 79: 2258
Art. 82: 2356³
Art. 85: 1913
Art. 87: 1913
Art. 88: 1948⁷
Art. 109: 2324 2862
Art. 114: 2241 2499
Art. 115: 2241
Art. 116: 2636
Art. 118: 2488
Art. 124: 2094 2257
Art. 128: 1979 2488

- Art. 129: 1932 1977 1980 f. 2304¹ 2449¹
2548 f. 2567 2697¹ 2908⁹
- Art. 131: 1948⁵ 1953⁹ 1960² 2006⁸
2132¹⁷ 2134¹⁸ 2193 2253 2268² 2427
2717¹⁷ 2761¹
- Art. 133: 2258
- Art. 135, 136: 1990 2488
- Art. 137: 1936 1968² 1975⁵ 2099 2552
- Art. 146: 2488
- Art. 147: 2490
- Art. 148: 2165¹⁸
- Art. 149: 2489
- Art. 153: 2029⁷ 2132¹⁷ 2251
- Art. 174: 2488
282. Gef. zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 24. März 1933 (RGBl. I, 141):
= ErmächtG.: 2552
Art. 1, 2: 1913
Art. 5: 1914
283. Vorläuf. Gef. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 31. März 1933 (RGBl. I, 153): 1914
284. Zweites Gef. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 7. April 1933 (ReichsstatthalterG. = RGBl. 173): 1915 2804
285. ÄnderungG. v. 26. Mai 1933: 1915
286. Allerb. Erl. v. 16. März 1872 betr. Gebrauch des kaiserlichen Adlers (RGBl. 90): 2792¹
287. Erlaß des RPräf. v. 12. März 1933 betr. Flaggenführung (RGBl. I, 103): 2170¹
288. Verordnungen v. 31. März u. 22. April 1933 über Regelung der Flaggenführung (RGBl. I, 179, 217): 1916
289. Reichs- und StaatsangehörigkeitsG. vom 22. Juli 1913: 1916
§ 7: 1917
§§ 10—12: 1917
§§ 14, 15: 1917
§§ 26, 27: 1918
§§ 30 ff.: 1917
290. Gef. über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit v. 14. Juli 1933 (RGBl. I, 480): 1916 ff.
291. DurchfBd. v. 26. Juli 1933 (RGBl. 538): 1917 ff.
292. Gef. gegen die Neubildung von Parteien v. 14. Juli 1933 (RGBl. 479): 1916 2094 2623
§ 2: 2624
293. Gef. über Volksabstimmung v. 14. Juli 1933: 1914 1916
294. Verordnungen v. 14. Okt., 18. Okt. u. 20. Okt. 1933 zur Durchf. der Volksabstimmung über den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk (RGBl. 732, 742, 747): 2417
295. Gef. über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 7. April 1933 (RGBl. I, 180): 1915 f.
296. B. über die Verleihung von Auszeichnungen für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettenungsmedaillen) vom 23. Juni 1933: 1916
297. Gef. über die Immunität der Abgeordneten v. 23. Juni 1933 (RGBl. I, 391): 1913 1916
298. Staatsvertrag über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich v. 30. April 1920:
§ 33: 2549
§ 35: 2728¹
- b) Beamtenrecht.
299. RWG. v. 31. März 1873 i. d. Fass. der Bef. v. 18. Mai 1907:
§ 57: 2948
§ 150: 2581²
§ 151: 2834⁷
§ 155: 2256 f.
300. Gef. zur Änderung von Vorschr. auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933: 1977 ff. 2568 2576
§ 1: 1977 2948
§§ 3, 5: 1978 f.
§ 6: 1978 f. 2948
§ 7: 1979
§§ 9—21: 1979
§§ 22—30: 1980
§§ 32, 33, 37: 1981
§ 38: 2304¹
§§ 40—44: 2548
§ 49: 2908⁹
§§ 51—54: 2549
§ 63: 2549 2607¹ 2777¹
§ 64: 2549
§ 77: 2548 2777¹
§ 78: 2550 2601³ 2777¹
§ 79: 2607¹ 2777¹
§§ 93, 96: 2777¹
301. B. v. 4. April 1933 zum Gef. zur Änderung von Vorschr. auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts (RGBl. 622): 2549
302. Gef. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. April 1933 (RGBl. I, 176): 2788¹ 2892
§ 2, 2a: 2193
§ 7: 2193
§§ 10, 12: 2567
303. 2. DurchfBd. v. 4. Mai 1933: 289
304. 3. DurchfBd. v. 6. Mai 1933: 2567
305. 4. DurchfBd. v. 18. Juli 1933: 2567
306. Gef. über das Mietkündigungsrecht der durch das Gef. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen v. 7. April 1933 (RGBl. I, 187): 2784⁵
§ 1: 1983 ff. 2199
§ 2: 1983 ff. 2199 2848²
§ 3: 2848²
307. BesoldSperrG. v. 21. Dez. 1920: 2547
308. BesoldG. v. 16. Dez. 1927:
§ 14: 2360¹
§ 42: 2547
309. Gef. über die Schutzpolizei der Länder v. 17. Juli 1922 (RGBl. I, 597):
§ 1: 2025¹
310. Beschl. des Reichskabinetts v. 28. Sept. 1920 betr. die Beamten des Saargebiets: 1970¹
- c) Militärrecht.
311. RWehrG. v. 23. März 1921 (RGBl. 329):
§§ 9, 10: 2258
§§ 12—16: 2258
§§ 41, 47: 2258
312. Zweites Gef. zur Änderung des RWehrG. v. 20. Juli 1933 (RGBl. 526, 566): 2257 f.
313. MannVerfG. v. 31. Mai 1906:
§ 36: 2301¹²
314. RVerfG. v. 12. Mai 1920 i. d. Fass. v. 31. Juli 1925 und 22. Dez. 1927: 2639
§ 12: 2357⁴ 2358⁵
§ 41: 2416⁴
§ 57: 2416¹³⁴
§ 77: 2475⁵
§ 105: 2301²
315. AltrentnerG. v. 18. Juli 1921 und 30. Juni 1923:
§ 8: 2301²
316. Gef. über das Verf. in Versorgungssachen v. 10. Jan. 1922:
§ 37: 2416¹
§ 91: 2416¹
§ 104: 2088¹ 2416²
- d) Öffentl. Versicherungsrecht.
317. RW. v. 19. Juli 1911: 2639
§ 119: 2607²
§§ 182, 184, 186: 2082⁶
§ 195a: 2085²
§ 203: 2087⁷
§ 205: 2359⁶
§ 205a: 2085²³
§ 212: 2085³
- § 216: 2030¹
§§ 219, 220: 2085⁴
§ 222: 2085⁴
§ 225: 2502 2819
§ 313: 2085² 2479¹
§§ 368a ff.: 2502 f.
§ 368k: 2053¹⁰
§§ 368o, m, n, r, p: 2055¹¹
§ 374: 2073⁸
§§ 407, 414: 2073⁸
§ 533: 2149²⁷
§ 537: 2607⁴
§ 537 Nr. 4b: 2085⁵ 2181³ 2607³ 2935¹
§ 537 Nr. 4d: 2607⁵ 2727¹
§ 537 Nr. 7: 2181⁴
§ 537 II: 2669¹
§ 539b: 2607⁷
§ 544: 2607⁴
§ 545b: 2727²³⁴⁵
§ 547: 2935²³⁴⁵
§ 564: 2181⁵
§ 569a: 2182⁶
§§ 624, 625: 2968²
§ 633: 2607⁵
§ 789: 2607⁶
§§ 903, 904: 2380
§ 959: 2935⁶
§ 992: 2607⁴⁷
§ 1226: 2669²
§§ 1234, 1242: 1972¹
§ 1252: 2356¹ 2607⁸
§ 1253: 2357²
§ 1255: 2413¹
§§ 1279, 1279a: 2479²
§ 1280: 2240¹ 2414²
§§ 1286, 1289: 2479²
§ 1290a: 2414³
§§ 1311 ff.: 2300¹
§ 1324: 2357³
§ 1494: 2007¹⁰
§§ 1504 ff.: 2480⁴
§ 1531 ff.: 2087⁷
§ 1539: 1280³
§ 1542: 2070² 2376 2380 2716¹⁸
§ 1545: 2480⁴
§ 1583: 2607² 2935⁷
§ 1693: 2727³
318. Zweite BerufsanklagenB. v. 11. Febr. 1929:
§ 1: 2935⁵
Anl. Nr. 14: 2935³
Anl. Nr. 16: 2935⁴
Anl. Nr. 18: 2935²
319. B. über die Kassenzahnärztl. Vereinigung Deutschlands und über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen v. 27. Juli und 2. Aug. 1933 (RGBl. 540, 567): 2095 2322 2501 ff.
§ 1: 2819 f.
320. Kassenzahnärztl. ZulassungB. v. 30. Dez. 1931: 2501
321. B. über die Zulassung v. Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen v. 27. Juli 1933: 2501 ff.
322. AngVerfG. v. 28. Mai 1924 (RGBl. 563):
§ 1 I: 2669²
§ 1 III: 2086¹ 2182⁷
§ 11: 1979
§ 12 I Nr. 4: 2607¹
§ 18: 1979 2669³
§ 61: 2968¹
§§ 80 ff.: 2670²
§ 182: 2182⁸ 2669³
323. RAnspruchG. i. d. Fass. v. 1. Juli 1926:
§§ 15, 16: 2082⁶
§ 23: 2359⁶
§ 34: 2087⁷
§ 105: 2087⁷
324. Gef. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 26. Juli und 12. Dez. 1929:
§ 21: 2834⁷

- § 112 III C. 6: 2359⁷
 - § 112a: 2480³
 - § 139: 2476¹ 2534²
 - §§ 177 ff.: 2359⁷
 - § 225, 226: 2235³ 2834⁷
 - § 270: 2149³⁷
- e) Verwaltungsrecht.**
- 325. RGes. über die Verfassung der deutschen evangelischen Kirche v. 14. Juli 1933 (RGBl. 471): 1916 2095 2552 ff. 2733
 - 326. Ges. über die Einziehung kommunalistischen Vermögens v. 26. Mai 1933: 1916 2106 2880
§ 3: 2880
 - 327. Ges. über die Einziehung volks- u. staatsfeindlichen Vermögens v. 14. Juli 1933: 2106
 - 328. Ges. über die Bildung der Studentenschaften v. 22. April 1933 (RGBl. I, 215): 2095
 - 329. Ges. über die Bildung von Zw Kart. v. 15. Juli 1933 (RGBl. 488): 2096 2315 2638
 - 330. VD. über das Verf. vor der Einigungsstelle v. 6. Okt. 1933: 2893
 - 331. RBahnG. v. 30. Aug. 1924 u. 13. März 1930
§ 1: 1957¹
§§ 5, 6, 8: 1957¹
 - 332. RPostZinG. v. 18. März i. d. Fass. vom 15. Juli 1926:
§ 2: 2649¹²
 - 333. TelegrBezeG. v. 18. Dez. 1899:
§ 6: 1942² 2269³
 - 334. FernmAnlG. v. 14. Jan. 1928: 2696
§ 23: 1943² 2406²
 - 335. FernsprechD.:
§ 29 II: 2649¹²
 - 336. AusfBest. z. FernsprechD.:
§ 14: 1949⁷
 - 337. TelD. v. 30. Juni 1926:
§ 29 II: 2649¹²
 - 338. Allg. Dienstanzw. f. Post u. Telegraphie 1931:
Abschn. V, 2 Postbetriebsdienst: 2148³⁵
 - 339. KraftfZinG. v. 26. Aug. 1925:
§§ 1, 8: 2375
 - 340. Ges. zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen v. 14. Juli 1933
Art. I § 3: 2193
 - 341. FürsPfV.D. v. 13. Febr. 1924:
§ 19: 2081⁵
§ 21a: 2670² 2892
§ 25: 2088¹ 2817 2892
§ 25b: 2817
§ 26: 2817
 - 342. Reichsgrundsätze über Vorausf., Art u. Maß der öffentl. Fürsorge i. d. Fass. v. 1. Aug. 1931:
§§ 9, 11: 2818
 - 343. GewD. v. 26. Juni 1900 (RGBl. 871):
§ 30: 2608²
§ 36: 1983 2792¹
§ 122: 1967¹
§ 133a: 1967¹
§ 151: 2376
 - 344. GaststättG. v. 28. April 1930 (RGBl. I, 146):
§ 14: 2022²⁰
§ 20: 2184¹
§ 23: 2352²¹ 2718¹⁹
§ 29: 2022²⁰
 - 345. Ges. über die Zuständigkeit des Reiches f. die Regelung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft v. 15. Juli 1933 (RGBl. 495): 2306
§ 2: 2095
 - 346. Ges. über den vorläuf. Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- u. Preisregelung für landwirtschaftl. Erzeugnisse v. 13. Sept. 1933 (RGBl. 626): 2306 2315 2638
 - 347. VD. über die Kennzeichnung von Süßneriern v. 17. März 1932: 1932

- 348. VD. v. 3. Aug. 1932 über Handelsklassen für Getreide: 1932
- 349. VD. v. 5. Dez. 1932 über Handelsklassen für Kartoffeln: 1932
- 350. Gef. v. 26. Sept. 1933 zur Sicherung der Getreidepreise (RGBl. 667): 2306
- 351. VD. v. 29. Sept. 1933 über Preise für Getreide (RGBl. 701): 2306
- 352. Gef. betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln v. 15. Juni 1897 (RGBl. 475):
§§ 4, 18: 2230²⁷
- 353. 2. Gef. zur Änderung des RMilchG. v. 20. Juli 1933 (RGBl. 1933, I, 527): 2313
- 354. WeinG. v. 31. Juli 1930:
§§ 2, 7: 2630
- 355. Gef. über das Zugabewesen v. 12. Mai 1933 (RGBl. I, 264): 2445
§ 3: 2041 2819
- 356. Gef. über Wirtschaftsverbung v. 27. Okt. 1933 (RGBl. I, 625): 2807 ff.
- 357. VD. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln v. 22. Okt. 1901:
§ 1: 2048⁶
- 358. OpiumG. v. 10. Dez. 1929:
§ 10: 2772¹⁴
- 359. GeschlRtG. v. 18. Febr. 1927:
§ 7 I: 2663¹³
- 360. Gef. v. 14. Juli 1933 zur Verhütung erkrankten Nachwuchses: 2034 2035 2307 2490 2568 2639
§ 14: 2039

II. Landesrecht.

a) Preußen.

- 361. Verfassung v. 30. Nov. 1920:
Art. 54: 1920 1922
- 362. Verfassung v. 31. Jan. 1850:
Art. 9: 2252
- 363. Allgemeine Verfügung des PrZustMin. v. 18. Aug. 1933 betr. Flaggenführung: 2170¹
- 364. Gef. über die allgem. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883:
§ 50: 2792¹
§ 112: 2302²
§ 132: 2541¹
- 365. ZuzG. v. 31. Aug. 1883 (GS. 237):
§ 18: 2014² 2699³
§ 34: 2699³
§ 55: 2671¹
§ 155: 1918
- 366. Erlaß v. 25. April betr. Befugnisse des MinPräf.: 1915 1920
- 367. RechnungsD. für die Allgemeine Verwaltung, die Verwaltung des Innern und die Finanzverwaltung:
§ 4: 2705¹⁵
- 368. VD. über das Verwaltungsverfahrensverfahren v. 15. Nov. 1899 u. 12. April 1924:
§ 6 IV: 1948⁵
§ 19: 2468²
- 369. AusfAnw. v. 28. Nov. 1899:
Art. 17: 1948⁵
- 370. PolVerwG. v. 1. Juni 1931: 2133¹⁷ 2264 2426
§ 14: 2241 2499 2792¹
§ 15a: 2499
§ 19: 2565
§ 20: I: 2565
§ 21: 2252 2566
§ 26: 2627
§§ 32: 2627
§ 32e: 2889
§ 33: 2540¹ 2855²
§ 35: 2627
§ 40: 1973² 2444 2792¹
§§ 40 ff.: 2242
§ 41: 2182¹ 2499 2567 2627
§ 43: 1973¹
§ 44: 2444
§§ 46 ff.: 1975⁴
§ 50: 1973¹ 2855²

- § 53: 2671¹
- § 55: 2193 2540¹
- § 57: 1973² 2855²
- § 58: 2627 2889
- § 70: 2251 ff.
- § 76: 2540¹ 2855²
- 371. StädteD. für die östliche Provinz v. 30. Mai 1853:
§ 56 Ziff. 8: 1929
- 372. StädteD. für die Provinz Hessen-Nassau v. 4. Aug. 1897 (GS. 254):
§ 89: 2671¹
- 373. Ges. über die Einsetzung eines Staatskommissars in der Hauptstadt Berlin v. 31. Mai 1933 (GS. 196): 2758
- 374. KreisD. v. 13. Dez. 1872:
§ 137: 1929
- 375. ProvinzialD. v. 29. Juni 1875:
§ 91: 1929
- 376. KreisD. für Hessen-Nassau v. 1885:
§ 28: 2671¹
- 377. RheinGemD.:
§ 70: 2360³
- 378. OstRheinGemD. v. 3. Juli 1891:
§ 4: 2936¹
§ 88 IV Ziff. 7: 1929
- 379. RheinGemD. für die Provinz Hessen-Nassau v. 4. Aug. 1897:
§ 59 IV Ziff. 7: 1929
- 380. VD. zur Behebung von Mißständen in der gemeindlichen Verwaltung v. 22. März 1933 (GS. 67):
§ 4: 2948
- 381. GemeindevahlG. v. 12. Febr. 1924 (GS. 99) und 26. Juni 1931 (GS. 116): 2360²
- 382. Ges. über die Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875:
§ 19: 1929
- 383. Verf. der Evangelischen LandeskircheFrankfurt a. M. v. 12. Jan. 1932: 1937
- 384. KirchenaustrittsG. v. 14. Mai 1873: 1990
- 385. Anordnung wegen Beschlagnahme des preuß. Kronfideikommissvermögens v. 13. u. 30. Nov. 1918: 2267¹
- 386. VD. zur Durchführung des Ges. über die Einziehung kommunalistischen Vermögens v. 31. Mai 1933 (GS. 207):
§ 1: 2106
- 387. 3. DurchVD. vom 15. Juli 1933 zum BeamtenReichsG. v. 30. Juni 1933: 2549
- 388. KommBeamtG. v. 30. Juli 1889:
§ 1: 1978
§ 7: 1932
§ 13: 2286¹⁵
- 389. Gef. v. 8. Juli 1920 betr. vorläuf. Regelung verschiedener Punkte des GemBeamtR. (GS. 383):
§ 3: 1932
- 390. Gef. über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 23. Juni 1933 (GS. 217): 2758
- 391. Gef. betr. Einführung einer Altersgrenze v. 15. Dez. 1920:
§§ 1, 6: 1946⁴
- 392. PerVhbV.D. v. 8. Febr. 1924:
§ 84: 1946⁴
- 393. BefehlG. v. 17. Dez. 1927 (GS. 223):
§ 43: 1932
- 394. PensionsG. v. 27. März 1872 i. d. Fass. des AbändG. v. 27. Mai 1907:
§ 27: 2286¹⁵
- 395. DiszG. für Richter v. 7. Mai 1851: 1933
- 396. DiszG. Nichtricht. v. 21. Juli 1852: 1933
§ 7: 1980 2304¹ 2449¹
§ 32: 2480¹
- 397. Gef. v. 9. April 1879 betr. Abänderung der Bestimmungen des DiszG.: 1933
- 398. Gef. zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der nichtrichterlichen Beamten v. 11. Jan. 1932:
Art. IV § 4: 2449¹

399. BeamtdienstStrD. v. 27. Jan. 1932: 1933
§ 4 III: 2728²
§ 40 V: 2480¹
§§ 97, 97b: 2302⁴ 2543³
400. VolksSchUnterhG. v. 28. Juli 1906 (G.S. 335):
§§ 24, 27: 1946³
§ 30: 1938 1944³
§ 32: 1944³
§ 33: 2488
§§ 37, 41: 2489
401. VolksSchLehrerbefordgG. v. 1. Mai 1928 (G.S. 125):
§ 3 Id: 2908⁹
§§ 37, 38: 2755
402. AusfAnw. z. VolksSchLehrerbefordgG. v. 1. Juni 1928:
Nr. 60: 2755
403. MusterSchulD. für höhere und mittlere Schulen v. April 1932: 2509
404. AusfAnw. zur RGewD. v. 1. Mai 1904:
Ziff. 60: 1973²
405. AusfB.D. zur FürsPfB.D.:
§ 6: 2670²
406. ZwAusfG. v. 22. April 1930 (G.S. 125): 2306
407. WaffG. v. 7. April 1913: 1994
§ 46: 2542²
408. JagdD. v. 15. Juli 1907: 1994
§ 1: 2618
§§ 41, 77 Ziff. 2: 2618
409. Berflner BauD. v. 21. April 1853:
§ 41: 2301¹
410. Berliner BauD. v. 3. Nov. 1925 i. d. Fass. der Bef. v. 9. Nov. 1929:
§ 14: 2301¹
- b) Bayern.
411. BeamtG. v. 16. Aug. 1908: 1934
412. DiszG. v. 26. März 1881 i. d. Fass. der Bef. v. 5. Dez. 1908: 1933
413. JagdG. v. 30. Mai 1850:
Art. 2 I Ziff. 2: 2618
Art. 14, 23: 2843²
- c) Sachsen.
414. Gef. betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen v. 18. Juli 1902 (G.S. 294):
§§ 1, 2: 1927
§ 72: 1928
- d) Württemberg.
415. Verfassung v. 25. Sept. 1919: 1936
416. Gef. v. 18. Aug. 1879 betr. die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche i. d. Fass. des Gef. v. 20. Juli 1921 und 6. Sept. 1927: 1926f.
417. BeamtenG. v. 21. Jan. 1929:
Art. 57: 1953¹⁰
418. AuflösungsG. v. 14. Febr. 1930:
Art. 16: 2604³
- e) Baden.
419. VerwaltungsG.:
§ 6 I Ziff. 7: 2544¹
420. VerwRfG. i. d. Fass. v. 25. Aug. 1932:
§ 41 Ziff. 6: 2544¹
421. LandesbauD.:
§ 118: 2544¹
- f) Thüringen.
422. RVerwD. i. d. Fass. v. 22. Juli 1930 (G.S. 123):
§§ 139, 147: 1927
§§ 189, 185: 1928
- g) Hessen.
423. Gef. v. 30. Sept. 1893, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betr. (RegBl. 265):
Art. 4, 5: 1928
424. B.D. v. 7. März 1894, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betr. (RegBl. 63): 1928
- h) Braunschweig.
425. Gef. v. 9. April 1888 betr. das Verwaltungs-zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen: 1928
- i) Anhalt.
426. B.D. v. 10. Dez. 1899 betr. das Verwaltungs-zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen: 1928
- k) Hamburg.
427. Gef. betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege v. 23. April 1879:
§ 17: 1927
- III. Ausländisches Recht.**
- a) Danzig.
428. PenfG. v. 23. Febr. 1926:
§ 1: 1962¹
- b) Saargebiet.
429. Statut der im Saargebiet angestellten Richter, StA., Notare und GerRf. vom 8. Juni 1933: 1933f.
- c) England.
430. British Nationality and Status of Aliens Acts, 1914, 1918, and 1922: section 7
Abf. 1: 1917
- d) Frankreich.
431. Gef. v. 7. April 1915 über Entziehung der Staatsangehörigkeit: 1917
- e) Rußland.
432. Dekrete v. 19. Nov. 1920 und 15. Dez. 1921 über Verlust der Staatsangehörigkeit: 1918
- E. Internationale Verträge und Friedensvertrag.**
433. 2. Haager Abf. zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett vom 12. Juni 1902:
Art. 1, 2: 2400⁵
434. Madrider Abf. über Herkunftbezeichnungen v. 14. Dez. 1891 (Gef. v. 21. Mai 1925 = RGVBl. 1925 II 115): 2279³
435. Deutsch-schweizer. Goldhypotheken-Abkommen v. 6. Dez. 1920: 2135¹⁹ 2563
436. Deutsch-schweizer. Zulaß-Abkommen vom 25. März 1923: 2135¹⁹ 2563
437. Haager Vormundschafts-Abkommen vom 12. Juni 1902 (RGVBl. 1904 240): 2065¹
438. Deutsch-polnisches Vormundschafts-Abkommen v. 5. März 1924 (RGVBl. 1925 II 139): 2065¹
439. Deutsch-polnisches Abkommen v. 15. Mai 1922 über Oberschlesien (RGVBl. II 237):
Art. 214 § 1: 2579¹
440. Deutsch-polnisches Abkommen v. 26. Aug. 1922 über die Teilung des Oberschles. Knappschafts-Vereins (RGVBl. 1923 II 132):
Art. 1: 2579¹
441. Deutsch-tschechoslowak. Auslieferungsvertrag v. 8. Mai 1922:
Art. 12: 2633
442. Deutsch-tschechoslowak. Doppelsteuervertrag v. 31. Dez. 1921 (RGVBl. 1923 II 69ff.): 2084⁷
443. Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Bef. v. 29. Juni 1933 = RGVBl. II 377): 1985
444. Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts (Gef. v. 29. Aug. 1933 = RGVBl. II 537): 1985
445. Bayerisches Konkordat v. 1924: 2487
446. Badisches Konkordat v. 12. Okt. 1932: 1936 2487
447. Evang. Kirchenvertrag mit Baden v. 1932: 1936
448. Reichskonkordat v. 10. Sept. 1933:
Art. 2: 2487
Art. 21, 22: 2489
Art. 23: 2488
Art. 25: 2490
Art. 29: 1930
Art. 31: 2094
449. Konkordat mit Frankreich v. 15. Juli 1801: 1931
450. Konkordat mit Lettland v. 30. Mai 1922: 1931
451. Konkordat mit Litauen v. 27. Sept. 1927:
Art. 21: 1931
452. Konkordat mit Polen v. 10. Febr. 1925:
Art. 23: 1931
453. Konkordat mit Rumänien v. 10. Mai 1927:
Art. 20: 1931
454. Konkordat mit Italien v. 11. Febr. 1929:
Art. 22: 1931
455. Vorfriedensvertrag zwischen Deutschland und den Alliierten v. 5. Nov. 1918: 2482ff. 2486
456. Friedensvertrag von Versailles v. 28. Juni 1919:
Präambel zu Teil V: 2482ff. 2486 2546
Art. 164: 2485 2569
Art. 213: 2569
457. Völkerbundstatut: 1936
Art. 1 III: 2417
Art. 8: 2418 2484 2486 2546
Art. 10, 16, 19: 2546
458. Schlußprotokoll v. Locarno v. 16. Okt. 1925: 1936 2487
459. Kelloggpaft: 1936 2486

V.

Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

- Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung 180
 Abzahlungsgesetz 23
 Adler, Gebrauch des kaiserlichen 286
 Allgem. preuß. Berggesetz 116
 Allgem. preuß. Gerichtsordnung 140
 Allgem. preuß. Landrecht 113
 Altersgrenze, preuß. Gesetz betr. Einführung einer 391
 Altrentnergesetz 315
 Auerbenrecht, preuß. Gesetz betr. — bei Siedlungs- und Rentengütern 128
 Anfechtungsgesetz 67
 Angestelltenversicherungsgesetz 322
 Anhalt. Zwangsverwaltungsverordnungen 426
 Anpassung der Vermögens-, Erbschafts- und Grunderwerbsteuer an Wertrückgänge 228
 Arbeitsgerichtsgesetz 90, Änderung 77
 Arbeitspendengesetz 255
 Arbeitsvermittlung- und Arbeitslosenversicherungsgesetz 324
 Armenanwaltsgebührengesetz 80
 Arzneimittelverordnung 357
 Aufbringungsgesetz 231, Durchf. B. D. 232 f.
 Aufhebungsgesetz, württ. 418
 Aufhebungsgebührenordnung, preuß. 151
 Aufwertungsfähigkeitsgesetz 9, Durchf. B. D. 10
 Aufwertungsgesetz 8
 Aufwertungshypotheken, Zinsfuß für 11
 Aufwertung der Branntweinmonopolentschädigung 248
 Ausbildungsordnung, preuß. 144 f.
 Ausgleichsgesetz, Danz. 161
 Auslandskredit, Zinsermäßigungen für 12
 Auslandszahlungsverbindlichkeiten 35
 Auslieferungsgesetz 201, franzöf. 214, belg. 215
 Auslieferungsvertrag, Deutsch-tschechoslowak. 441
 Baden, Evang. Kirchenvertrag mit 447
 Bad. Konkordat 446
 Bad. Recht 157 f., 419 ff.
 Bankdepotgesetz 34
 Bankgesetz, Änderung des 85
 Bauordnung, Berliner 409 f.
 Bayr. Recht 154 f., 212 ff., 411 ff.
 Beamtendienststrafordnung, preuß. 399
 Beamtengehalt, Reichs- 299 ff., preuß. Durchf. B. D. 387, bayr. Beamtengehalt 411, württ. Beamtengehalt 417
 Beamtenhaftungsgesetz, Reichs- 14, preuß. 134
 Beitr. Ordnung für die Abg. 261
 Belg. Auslieferungsgesetz 215
 Belg. Gesetz, preuß. allgem. 116, franz. 164,
 engl. Kohlenbergbaugesetz 162
 Berlin, Einsetzung eines Staatskommissars für 373
 Berliner Recht 269, 409 f.
 Berufsbeamtentum, Gesetz zur Wiederherstellung des 302, Durchf. B. D. 303 ff., Kündigungsgesetz 306
 Berufsfrankheitenverordnung, Zweite 318
 Besoldungsgesetz, Reichs- 308, Besoldungsiperrergesetz 307, preuß. Besoldungsgesetz 393
 Betriebsrätegesetz 87
 Betriebsvertretungen im Bereich der Deutschen Reichsbahngesellschaft 88
 Bewährungsfrist, preuß. Verfügung betr. 204
 Bildstreifen, Vorführung ausländischer 101
 Binnenschiffahrtsgesetz 39
 Börsengesetz 33
 Branntweinmonopolgesetz 247 ff.
 Braunschweig. Verwaltungszwangsverfahrensgesetz 425
 BGB. 1, Einf. G. 2, preuß. Ausf. G. 114, bad. Ausf. B. D. 156, heff. Ausf. G. 158, österr. ABGB. 159
 Bürgersteuer 1931 222, 1934 223 f.
 Butterverkehrsrechtsgesetz 352
 Code civil 163
 Codice penale, ital. 216
 Danz. Recht 161, 428
 Deklaration, preuß. 119
 Dienststrafrecht, preuß. Gesetz zur Umgestaltung des 398
 Disziplinarrecht, preuß. für Richter 395, für nichtrichterliche Beamte 396, bayr. Disziplinarrecht 412
 Doppelsteuervertrag, Deutsch-tschech. 442
 Ehestandsdarlehen, Durchf. Best. über 257
 Ehestandshilfe, Durchf. Best. über 256
 Eigentumserwerbsgesetz, preuß. 123
 Einkommensteuergesetz 220
 Einziehung kommunistischer Vermögens 326
 Durchf. B. D. 386
 Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens 327
 Eisenbahnverkehrsverordnung 40
 Elektrizitätsdiebstahlsrecht 183
 Englisches Recht 162, 430
 Enteignungsgesetz, preuß. 132
 Entlastungsverfügung, preuß. 146
 Entlastungsverordnung 60
 Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen 197
 Erbhöfrolle, preuß. Verfügung über Anlegung der 126
 Erbhofgesetz, Reichs- 19, Durchf. B. D. 20, preuß. Erbhofgesetz 124
 Erbkranker Nachwuchs, Gesetz zur Verhütung des 360
 Erbschaftsteuerrecht 227, Anpassung an Wertrückgänge 228
 Ermächtigungsgesetz 282
 Feiertag der nationalen Arbeit, Einführung des 92
 Fernmeldeanlagengesetz 334
 Fernsprechordnung 335, Ausf. Best. 336
 Filmkammer, Gesetz betr. vorläufige 100
 Flaggenführung, Reichsverordnungen 287 f., preuß. Verfügung 363
 Flüchtlingengesetz, preuß. 133
 Frankfurt a. M., Verfügung der evang. Landeskirche zu 383
 Frankreich, Konkordat mit 449
 Franz. Recht 163 f., 279, 431
 Freiwilliger Arbeitsdienst, Ausf. Vorschr. 96
 Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz, Reichs- 61, preuß. 143, bad. 157
 Fürsorge, Reichsgrundsätze für die öffentliche 342
 Fürsorgeerziehung, preuß. Erl. betr. 137
 Fürsorgepflichtverordnung 341, preuß. Ausf. B. D. 405
 Futtermittelgesetz 188
 Gaststättengesetz 344
 Gefangenenanstalten, preuß. Dienst- und Vollzugsordnung für 209, bayr. 213
 Gefängnisbeamte, preuß. Verfügung für 210
 Gemeindebeamte, Bestätigung der preuß. 390
 Gemeindebeamtenrecht, Regelung verschiedener Punkte des preuß. 389
 Gemeindeordnung, rhein. 377
 Gemeindesteuergesetz, württ. 271
 Gemeindeumlagegesetz, heff. 275
 Gemeindeverwaltung, Behebung von Mifftänden in der preuß. 380
 Gemeindegewahlgesetz, preuß. 381
 Genossenschaftsgesetz 42, Nov. 44
 Genossenschaftsregister 43
 Gerichtskostenrecht, Reichs- 78, preuß. 150
 Gerichtsverfassungsgesetz 57
 Gerichtsvollziehergebührenordnung 82
 Gerichtsvollzieherordnung, preuß. 148
 Geschäftsanweisung, preuß. 149
 Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der preuß. AB. 147
 Geschlechtskrankheitengesetz 359
 Gesellschaftsteuer bei Aufstellung von Goldbilanzen 241
 GmbH.-Gesetz 41
 Getreide, Handelsklassen für 348
 Getreidepreise 350 f.
 Gewerbeordnung 343, preuß. Ausf. Anw. 404
 Gewerbesteuerverordnung, preuß. 267, Meckl.-Strel. Gewerbesteuerrecht 274, Hamb. 277, franz. 279
 Gewohnheitsverbrecher, Gesetz gegen 173
 Gleichschaltungsgesetze 283 ff.
 Gnadenfachen, preuß. Verfügung betr. Beauftragte für 203
 Goldhypothekenabkommen, Deutsch-schweiz. 435, Zusatzabkommen 436
 Grundbuchbereinigungsgesetz 13
 Grundbuchordnung 3, preuß. Ausf. G. 115
 Grundbuchwesen in Prov. Hannover 131
 Grunderwerbsteuergesetz 238, Anpassung an Wertrückgänge 228, preuß. Gr. Erw. St. G. 266
 Grundsteuergesetz, Meckl.-Strel. 273
 Grundvermögensteuergesetz, preuß. 264
 Gutsherrl. und bäuerl. Verh., preuß. Edikt betr. 118, Gesetz betr. ... in Posen 120
 Haager Abkommen betr. Ehecheidung 433
 Haager Abkommen betr. Vormundschaft 437
 Haftpflichtgesetz, Reichs- 15
 Hamburgisches Recht 277, 427
 Handelsgesetzbuch 28
 Handelsklassen für Getreide 348, für Kartoffeln 349
 Hannob. Hofgesetz 130, Grundbuchwesen in Hannover 131
 Hauszinssteuerverordnung, preuß. 265
 Heimstättengesetz, Reichs- 5, preuß. Ausf. G. 122
 Heffisches Recht 158, 275, 423 f.
 Hesse-Rassau, Städteordnung für 372, Kreisordnung für 376, Landgemeindeordnung für 379

- Hoch- und Landesberratsachen, B.D. zur Beschleunigung des Verfahrens in 198
 Höfegesetz, Hannov. 130
 Hühnerzucht, Kennzeichnung von 347

 Jagdgesetz, bayr. 413
 Jagdordnung, preuß. 408
 Immunität der Abgeordneten, Gesetz über 297
 Industriebankgesetz 234
 Industriebelastungsgesetz 229, Erlösch der Industriebelastung 230
 Inflationswertzuwachssteuergesetz, thür. 272
 Internationales und interlokales Privatrecht, poln. Ges. über 166
 Italien, Konkordat mit 454
 Ital. codice penale 216
 Jugendgerichtsgesetz 199
 Jugendwohlfahrtsgesetz 22, preuß. AusfG. 136

 Kapitalertrag, Aufhebung des Abzugs vom 239
 Kapitalverkehrssteuergesetz 240
 Kartellverordnung, Änderung 94, ZwangsK. 329, Verf. vor der Einigungsstelle 330
 Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, B.D. über die 319
 Kassenärztliche Zulassung 320 f.
 Kelloggpatent 459
 Kirchengemeinden, Vermögensverwaltung in kathol. 382
 Kirchenverfassung, Reichsgesetz über die evangelische 325, — der Evang. Landeskirche zu Frankfurt a. M. 383
 Kirchenvertrag mit Baden, Evang. 447
 Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung 107
 Knappschaffsgesetz, Reichs- 323
 Knappschaffsverein, Abkommen über die Teilung des Oberschlesischen 440
 Kohlenbergbaugesetz, engl. 162
 Kommunalabgabengesetz, preuß. 263
 Kommunalbeamtengesetz, preuß. 388
 Kommunales Vermögen, ReichsB.D. betr. Einziehung 326, preuß. DurchfB.D. 386
 Konkordate 446 ff.
 Konkursordnung 66, bayr. AusfG. 154
 Körperschaftsteuergesetz 225
 Kraftliniengesetz 339
 Kraftfahrzeuggesetz 26
 Kraftfahrzeugsteuergesetz 252
 Kraftfahrzeugsteuerbefreiung neuer Personenkraftfahrzeuge 253
 Kraftfahrzeugverkehrsverordnung 27
 Kreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter 108
 Kreisordnung 374, für Hessen-Nassau 376
 Kronfideikommißvermögen, Beschlagnahme des preuß. 385
 Kündigungsrecht der durch das Berufsbeamtengesetz betroffenen Personen 306

 Landesbauordnung, bad. 421
 Landeskultur, preuß. Edikt zur Beförderung der 117
 Landesrentenbankgesetz, preuß. 129
 Landessteuerordnung, württ. 270
 Landesverwaltungsgesetz, preuß. 364
 Landesverwaltungsordnung, thür. 422
 Landgemeindeordnung, östliche 378, für Hessen-Nassau 379
 Landschaftsordnung, ostpreuß. 138
 Landwirtschaftliche Entschuldung, Ges. betr. 71, DurchfB.D. 72 ff.
 Landwirtschaftliche Grundstücke, Verkehr m. 4
 Lebensmittelgesetz 187
 Lebensrettungsmedaillen, B.D. über Verleihung von 296

 Lettland, Konkordat mit 450, vgl. auch unter Riga
 Lippisches Wertzuwachssteuergesetz 276
 Litauen, Konkordat mit 451
 Literarisches Urheberrechtsgesetz 52
 Locarno, Schlußprotokoll 458
 Lohnbeschlagnahmengesetz 62, 64
 Lohnpfändungsverordnung 63
 Loffendienst auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal 38
 Lübecker Wertzuwachssteuergesetz 278
 Luftverkehrsgesetz 24
 Luftverkehrsordnung 25

 Madrider Abkommen über Herkunftsbezeichnungen 434
 Mannschaftsversorgungsgesetz 313
 Maß- und Gewichtsordnung 189
 Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung, Ges. 69, B.D. 70
 Mecklenburgisch-Strelitzer Steuerrecht 273 f.
 Mieteinigungsämter, Verfahrenanordnung für 106
 Mieterschutzgesetz 105
 Mieterschutzverordnung 104
 Mietzinsbildungsverordnung, preuß. 110
 Milchgesetz, Änderung des Reichs- 353
 Militärgerichtsbarkeit, Wiedereinführung der 194
 Militärstrafgesetzbuch 175
 Militärstrafgerichtsordnung 195, AusfBest. 196
 Ministerpräsident, Befugnisse des preuß. 366
 Mißbräuche bei Eheschließung und Annahme an Kindes Statt, Ges. gegen 18
 Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, Schweizer Bundesgesetz über 165
 Münzgesetz, Änderung des 84
 Musterchulordnung, preuß. 403

 Nachbarrechtsbeschränkungen gegenüber für die Volksernährung wichtigen Betrieben 7
 Nationality and Status of Aliens Acts 430
 Notargebührenordnung, preuß. 153
 Notargesetz, bayr. 155

 Oberschlesien, deutsch-polnisches Abkommen über 439 f.
 Opiumgesetz 358
 Österreichisches Recht 159 ff.

 Pächterschutzgesetz, Reichs- 109, preuß. AusfB.D. 112
 Pachtlichkeitsordnung, preuß. 111
 Parteienneubildung, Ges. gegen 292
 Patentanwaltsgesetz 48
 Patentgesetz 46, AusfB.D. 47
 Pensionsgesetz, preuß. 394, Danz. 428
 Personalabbauperordnung, preuß. 392
 Personenstandsgesetz 21
 Polen, Abf. mit 438 ff., Konkordat mit 452
 Polizeistrafgesetzbuch, bayr. 212
 Polizeiverwaltungsgesetz, preuß. 370
 Polnisches Ges. über internationales und interlokales Privatrecht 166
 Posen, gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse in 120
 Post und Telegraphie, Dienstanzweisung für 338
 Postfinanzgesetz 332
 Preisüberwachungskommissar, Übertragung der Befugnisse des 97
 Preßgesetz, Reichs- 182
 Preuß. Recht 110 ff., 113 ff., 202 ff., 263 ff., 361 ff.
 Provinzialordnung, preuß. 375

 Rechnungsordnung für die preuß. Verwaltung 367
 Rechtsanwaltsordnung 75, Änderungsgesetz 77, österr. RAnwD. 160

 Rechtsanwaltsgebührenordnung 79, preuß. GebD. 152
 Rechtsfrieden, Ges. zur Gewährleistung des 181
 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 289
 Reichsabgabenordnung 260
 Reichsbahngesetz 331
 Reichsbeamtengesetz 299, Änderungsgesetz 300 f., preuß. DurchfB.D. 387
 Reichsbefolgungsgesetz 308, Änderungsgesetz 300 f.
 Reichsbewertungsgesetz 219
 Reichskassenscheine und Banknoten, Ges. über 83
 Reichskulturkammergesetz 98, DurchfB.D. 99
 Reichsmietengesetz 103
 Reichskonkordat 448
 Reichsnährstand, Aufbau des 345 f.
 Reichsverfassung 280 f.
 Reichsversicherungsgesetz 317
 Reichsversorgungsgesetz 314
 Reichsmehrheitsgesetz 311, Änderung 312
 Rentengüter, preuß. Ges. über 127
 Republikstiftungsgesetz 176
 Rheinische Gemeindeordnung 377
 Riga, NotB.D. betr. Enteignung des deutschen Doms zu 167
 Rumänien, Konkordat mit 453
 Russisches Recht 217, 432

 Saargebietbeamte, Beschl. des Reichskabinetts betr. 310, Statut der — 429
 Sächsisches Verwaltungszwangsverfahrensgesetz 414
 Sächsisches 30 f., EinfG. 32
 Schiedsvereinbarung, Abf. zur 444
 Schiffsbankgesetz 37
 Schriftleitergesetz 102
 Schußwaffengesetz 177
 Schutzpolizei der Länder, Ges. über die 309
 Schweiz, Goldhypothekenabkommen mit 435 f.
 Schweizer Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrsrecht 165
 Schwerbeschädigtengesetz 89
 Siedlungsgesetz, Reichs- 6, preuß. AusfG. 121
 Sozialversicherung, Berücksichtigung der Renten aus der — bei anderen Leistungen 91
 Sparkassen- und Giroverband, Reichsgesetz über den 36
 Sparkassenverordnung, preuß. 139
 Spielbanken, Schließung der 184, Zulassung von öffentlichen — 185 f.
 Spionagegesetz 174
 Staatsangehörigkeit, Reichs- und Staats- 289, Aberkennung der deutschen 290, der englischen 430, der französischen 431, der russischen 432
 Städteordnung für die östlichen Provinzen 371, für Hessen-Nassau 372
 Ständischer Aufbau der Landwirtschaft, Zuständigkeit des Reichs für Regelung des 345
 Stempelsteuergesetz, preuß. 268
 Steuerausshufordnung 263
 Steuerfluchtgesetz 242
 Straffreiheitsgesetz 200
 Strafgesetzbuch 168, EinfG. 169, preuß. StGB. 202, russ. 217
 Strafgesetzbuchentwurf 192
 Strafprozeßordnung 193
 Strafprozeßordnungsentwurf, tschechosl. 218
 Strafrechtliche Vorschriften, Abänderung von 170
 Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht, preuß. Ges. betr. 207, AusfB.D. 208
 Strafvollzug, preuß. Dienst- und Vollzugsordnung für 205
 Strafvollzug in Stufen, preuß. B.D. über 206, bayr. 213 a
 Studentenchaften, Bildung der 328

- Tabakanbauordnung 251
 Tabaksteuergesetz 250
 Tarifvertragsverordnung 86
 Telegraphenordnung 337
 Telegraphenwegesgesetz 333
 Thür. Recht 272, 422
 Tierchutzgesetz 191
 Titel, Orden und Ehrenzeichen, Ges. über 295
 Todesstrafe, Verhängung und Vollzug der 171
 Drehländer der Arbeit 93
 Tschechoslowakischer Strafprozeßentwurf 218
 Tschechoslowakei, Verträge mit 441 f.
 Tumultschädengesetz, Reichs- 16, Abänderung 17, preuß. TumSchG. 135
 Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich 298
 Umsatzsteuergesetz 235 ff.
 Unlauteres Wettbewerbsgesetz 45
 Untersuchungshaft, preuß. B.D. über Durchf. der 211
 Vereinszollgesetz 245
 Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreit 58 f.
 Verfahren in Versorgungssachen 316
 Verfassung, Reichs- 280 f., preuß. 361 f., württ. 415
 Vergleichsordnung 68
 Vergnügungssteuer—Reichsratsbestimmungen 254
 Vergnügungssteuerverordnung, Berliner 269
 Verlagsgesetz 51
 Verminderung der Arbeitslosigkeit, Ges. zur 255, DurchfVest. 256 f.
 Vermittlung von Musikaufführungsrechten 53
 Vermögenssteuergesetz 226, Anpassung an Wertrückgänge 228
 Vermögensstrafen und Bußen, B.D. über 172
 Versailler Friedensvertrag 456
 Versicherungsaufsichtsgesetz 55
 Versicherungssteuergesetz 244
 Versicherungsvertragsgesetz 54
 Versorgungsrecht, Änderung des 300 f.
 Verwaltungsgesetz, bad. 419
 Verwaltungsrechtspflegegesetz, bad. 420, hamburg. 427
 Verwaltungszwangsverfahren, preuß. B.D. über das 368, AusfAnw. 369, sächs. Ges. 414, württ. Ges. 416, hess. 423, braunschw. 425, Anh. B.D. 426
 Völkerbundssatzung 457
 Volksabstimmung, Ges. über 293, Durchf. B.Den 294
 Volksschullehrerbildungsgesetz 401, Ausf. Anw. 402
 Volksschulunterhaltungsgesetz, preuß. 400
 Volksverratsgesetz 258, DurchfB.D. 259
 Vorfriedensvertrag 455
 Vormundschaftsabkommen, Haager 437, Deutsch-poln. 438
 Waffenmißbrauchgesetz 179, B.D. 178
 Warenzeichengesetz 50
 Wassergesetz, preuß. 407
 Wechselgesetz 29
 Wechselrechtsvereinheitlichung, Abf. zur 443
 Wehrgesetz, Reichs- 311, Änderung 312
 Weingeetz 354
 Werbungskosten durchschnittssätze für freie Berufe 221
 Wertzuwachssteuergesetz, Reichs- 243, thür. Inflationswertzuwachssteuergesetz 272, Lipp. 276, Lüb. 278
 Widerruf der Einbürgerung und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit 290, DurchfB.D. 291
 Wirtschaftswerbungsgesetz 356
 Wohnungswesen, Ges. zur Sicherung der Gemeinnützigkeit des 340
 Wuchergesetz 190
 Württemb. Recht 270 f., 415 ff.
 Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland 35
 Zeugen- und Sachverständigengebührenordnung 81
 Zinsleichterungen für landwirtschaftlichen Auslandskredit 12
 Zinssatz für Aufwertungshypotheken 11
 Zivilprozeßordnung 56, preuß. AusfG. 141, bahr. 154
 Zolltarifgesetz 246
 Zugabewesen, Ges. über 355
 Zulassung zur Patent- und Rechtsanwaltschaft 49
 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 96
 Zuständigkeitsgesetz, preuß. 365
 Zwangsauflösungsgesetz, preuß. 406
 Zwangsartellgesetz 329, Verfahren vor der Einigungsstelle 330
 Zwangsversteigerungsgesetz 65, preuß. AusfG. 142

VI.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

- v. Arnswaldt, Gerliff. Dr., Berlin: Ergänzung zur „Tabellarischen Übersicht der Rechtsverhältnisse des Reichserbhofs usw.“ 2814
 Beyer, Notar Dr. W., Bad Dürkheim: Einstweilige Einstellungen von Immobilienzwangsversteigerungen 2438
 Boethke, RZinR. Dr., München: Die Rechtsprechung des RZG. zur Wertzuwachssteuer 2879
 Dittmann, SenPräs., München: Neuere Rechtsprechung zum KraftfG. und zu den einschlägigen Gesetzen. Stand v. 1. Okt. 1933 2373
 Kiesbye, Gerliff. Hermann, Flensburg: Tabellarische Übersicht der Rechtsverhältnisse des Reichserbhofs, der Wirtschaftsheimstätte, des Entschuldungsbetriebs, des preuß. Erbhofs und des preuß. Renten- und Auerbengutes nach Reichsrecht und preuß. Recht 2613

VII.

Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

1932.

- *22. März: II 406/32 Marienwerder: 2213⁸, 2455⁸ (RG. 140, 156)
 6. Mai: II 324/31 Berlin: 1996¹
 *17. Juni: III 425/31 Elbing: 1948⁵ (RG. 137, 38)
 *21. " II 471/31 Berlin: 1948⁷ (RG. 137, 57)
 *14. Okt.: III 416/31 Raumburg: 2055¹¹ (RG. 138, 64)
 22. " IX 257/32 Hamburg: 1948⁶
 26. " V 346/31 Hamm: 2132¹⁷
 26. " I 235/32: 2204³
 *28. " VII 141/32 Raumburg: 2004⁷ (RG. 138, 252)
 5. Nov.: IX 360/32 Frankfurt: 2057¹³
 5. " IX 198/32 Karlsruhe: 2582⁴
 *11. " VII 235/32 Hamburg: 1997² (RG. 138, 265)
 15. " II 103/32 Berlin: 2279⁸
 22. " II 122/32 Königsberg: 2203¹
 25. " II 107/32 Berlin: 2131¹⁶
 26. " IX 278/32 Berlin: 2045³
 *28. " VIII 350/32 Berlin: 1951⁸ (RG. 138, 359)
 *29. " III 458/31 Hannover: 2053¹⁰ (RG. 138, 366)
 * 3. Dez.: V 338/32 Düsseldorf: 1940¹ (RG. 139, 70)
 5. " VIII 430/32 Königsberg: 1953⁹
 14. " V 356/32 Berlin: 2584⁶
 *15. " VIII 425/32 Dresden: 2043² (RG. 139, 131)
 *21. " I 241/32 Berlin: 2211⁷ (RG. 139, 155)
- 1933.
- * 2. Jan.: IV 158/32 Raumburg: 1943³ (RG. 139, 160)
 * 3. " II 193/32 Hamm: 2209⁶ (RG. 139, 168)
 *10. " II 187/32 Raumburg: 2449² (RG. 139, 172)
 14. " I 353/31: 2214⁹
 16. " VI 351/32 Stuttgart: 2393⁹
 *18. " V 287/32 Köln: 2003⁵ (RG. 139, 240)
 27. " III 211/32 Berlin: 2951³
 * 4. Febr.: I 152/32 Berlin: 2276⁷ (RG. 139, 327)
 11. " I 192/32 Dresden: 2516⁵
 *14. " II 323/32 Hamburg: 2324¹ (RG. 140, 18)
 *17. " VII 270/32 Breslau: 2052⁹ (RG. 140, 30)
 *17. " II 318/32 Hamburg: 2646⁹ (RG. 140, 25)
 *18. " V 174/32 Karlsruhe: 2585⁷, 2702⁹ (RG. 140, 35)
 *25. " I 139/32 Berlin: 2391⁸ (RG. 140, 53)
 27. " VI 367/32 Düsseldorf: 2699³
 * 2. März: IV 352/32 Stuttgart: 2047⁵ (RG. 140, 75)
 3. " II 306/32 Königsberg: 2134¹⁸
 * 3. " II 276/32 Düsseldorf: 2207⁵ (RG. 140, 80)
 * 6. März: VIII 491/32 Hamm: 1942², 2269³ (RG. 140, 87)
 * 7. " II 46/32 Nürnberg: 1955¹¹ (RG. 140, 97)
 *10. " VII 335/32 Berlin: 1999³ (RG. 140, 107)
 *14. " III 226/32: 2449¹ (RG. 140, 118)
 15. " V 450/32 Königsberg: 2641¹
 *17. " VII 2/32 Berlin: 2456⁹ (RG. 141, 57)
 20. " VIII 432/32 Rassel: 2004⁶
 20. " VI 349/32 Darmstadt: 2394¹⁰
 *22. " V 433/32 Berlin: 2006⁸ (RG. 140, 152)
 *28. " III 344/32 Berlin: 2581² (RG. 141, 67)
 *31. " II 346/32 Karlsruhe: 2124¹⁰ (RG. 140, 197)
 3. April: VI 5/33 Marienwerder: 2043¹
 * 3. " VI 380/32 Hamburg: 2388⁵, 2642³ (RG. 140, 216)
 4. " III 382/32 Rostock: 2697¹
 * 4. " VII 352/32 Berlin: 2124⁹ (RG. 140, 219)
 6. " IV 425/32 Berlin: 2047⁴
 7. " VII 357/32 Celle: 2125¹²
 7. " III 397/32 Frankfurt: 2701⁷
 10. " VI 401/32 Berlin: 2050⁸
 *11. " III 187/32 Berlin: 2001⁴ (RG. 140, 276)
 11. " III 21/33 Berlin: 2834⁷
 *25. " II 38/33 Berlin: 2137²¹ (RG. 140, 294)
 26. " I 302/32 Berlin: 2517⁶
 28. " VII 25/33 Frankfurt: 2518⁷
 2. Mai: VII 42/33 Hamm: 2206⁴
 4. " VIII 25/33 Dortmund: 2514³
 4. " IV 3/33 Rostock: 2582³
 * 6. " I 18/33 Hamburg: 2057¹² (RG. 140, 359)
 12. " II 27/33 Hamburg: 2048⁶
 16. " II 421/32 Hamburg: 2452⁶
 *16. " VII 45/33 Berlin: 2138²² (RG. 141, 95)
 *16. " VII 50/33 Berlin: 2138²³ (RG. 141, 99)
 19. " II 401/33 Berlin: 2050⁷
 *19. " VII 22/33: 2334⁸ (RG. 141, 104)
 *20. " I 306/32 Stuttgart: 2130¹⁵ (RG. 140, 366)
 20. " V 91/33 Dresden: 2135¹⁹
 *22. " VI 70/33 Marienwerder: 2274⁶ (RG. 141, 259)
 *22. " VIII 70/33 Stuttgart: 1953¹⁰ (RG. 140, 374)
 *22. " IV B 23/33 Berlin: 2452⁴
 *26. " II 11/33 Berlin: 2332⁷ (RG. 141, 110)
 *27. " I 16/33 Dresden: 2120⁵, 2204² (RG. 140, 378)
 *27. " I 322/32 Kiel: 2136²⁰ (RG. 140, 420)
 29. " IV 81/33 Berlin: 2215¹⁰
 *13. Juni VII 18/33 Breslau: 2270⁴ (RG. 141, 155)
 13. " VII 99/33 Berlin: 2457¹⁰
 *15. " VIII 88/33 Stuttgart: 2513² (RG. 141, 173)
 *15. " VI 65/33 Braunschweig: 2118⁴ (RG. 141, 169)
 *16. Juni: VII 24/33 Jena: 2127¹³ (RG. 141, 185)
 *16. " II 416/32 Hamburg: 2515⁴ (RG. 141, 178)
 16. " III 248/32 Dresden: 2829⁴
 17. " V 76/33 Raumburg: 2764⁶
 *19. " VI 34/33 Dresden: 2271⁵ (RG. 141, 198)
 *19. " IV 116/33 Hamm: 2335⁹ (RG. 141, 194)
 *19. " VI 74/33 Frankfurt: 2389⁷ (RG. 141, 262)
 20. " II 24/33 Berlin: 2116¹
 20. " VII 86/33 Berlin: 2128¹⁴
 20. " II 35/33 Dresden: 2897¹
 *21. " V 446/32 Berlin: 2644⁷ (RG. 141, 227)
 *21. " V 419/32 Darmstadt: 2645⁸ (RG. 141, 220)
 23. " III 427/32 Düsseldorf: 2701⁶, 2829³
 *23. " II 55/33 Frankfurt: 2125¹¹ (RG. 141, 230)
 *23. " II 34/33 Marienwerder: 2267¹ (RG. 141, 266)
 *23. " II 95/33 Frankfurt: 2451³ (RG. 141, 277)
 *27. " III 14/33 Berlin: 1946⁴ (RG. 140, 404)
 *28. " V 110/33 Berlin: 2123⁸ (RG. 141, 283)
 *28. " I 82/33 Celle: 2328⁴ (RG. 141, 287)
 *29. " IV 70/33 Ratibor: 2579¹ (RG. 141, 290)
 1. Juli: V 95/33 Dresden: 2770¹⁰
 3. " VI 120/33 Berlin: 2116²
 * 3. " VIII 458/32 Düsseldorf: 2122⁷ (RG. 141, 310)
 4. " II B 5, 6/33 Hamburg: 2218¹²
 * 4. " VII 54/33 Breslau: 2702¹¹ (RG. 141, 313)
 * 6. " VIII 94/33 Berlin: 2326³ (RG. 141, 322)
 6. " VI 115/33 Berlin: 2385³
 6. " VI 111/33 Frankfurt: 2389⁶
 * 7. " III 43/33 Braunschweig: 2697² (RG. 141, 328)
 7. " III 42/33 Köln: 2761¹
 * 8. " I 81/33 Hamburg: 2331⁹ (RG. 141, 315)
 8. " I 95/33 Frankfurt: 2906⁸
 11. " II 59/33 Weichl.: 2454⁷
 11. " III 92/33 Berlin: 2908⁹
 *12. " V 111/33 Kiel: 2643⁵ (RG. 141, 353)
 12. " III 29/33 Rassel: 2701⁸
 *12. " III 435/32 Braunschweig: 2216¹¹ (RG. 141, 347)
 12. " V 104/33 Darmstadt: 2268²
 *13. " VIII 128/33 Dresden: 2121⁶ (RG. 141, 370)
 *13. " VIII 83/33 Köln: 2325² (RG. 141, 361)
 *13. " IV 139/33 Hamburg: 2329⁵ (RG. 141, 358)
 *13. " VIII 106/33 Berlin: 2383², 2641² (RG. 141, 365)
 13. " VI 153/33 Berlin: 2387⁴
 *13. " IV 138/33 Hamburg: 2587⁸ (RG. 141, 319)
 13. " VI 162/33 Hamburg: 2700⁵, 2898²

- 16. Sept.: V 130/33 G6rlip: 2644⁶
- 18. " VI 164/33 K6fn: 2332¹
- 19. " III 32/33 Frankfurt: 2700⁴
- *19. " VII 116/33 Kassel: 2770¹¹ (R6G. 141, 374)
- 19. " II 70/33 Raumburg: 2825¹
- *20. " V 153/33 K6fn: 2951² (R6G. 141, 406)
- *20. " V 106/33 Berlin: 2830⁵ (R6G. 141, 379)
- 21. " VI 154/33 Hamm: 2643⁴
- 22. " II 60/33 Raumburg: 2904⁷
- *22. " VII 111/33 Berlin: 2649¹² (R6G. 141, 420)
- 25. " IV B 50/33 Berlin Beschf.: 2454⁶
- 25. " VI 206/33 R6nigsberg: 2826²
- 26. " VII 117/33 Berlin: 2762³
- 28. " VI 197/33 Bamberg: 2513¹
- *28. " IV 178/33 Hamm: 2766⁷ (R6G. 142, 59)
- 29. " II 76/33: 2768⁸
- * 4. Okt.: V 160/33 Frankfurt: 2588⁹ (R6G. 141, 429)
- 4. " II 71/33 D6ffelborf: 2647¹⁰
- 6. " II 109/33 Dresden: 2583⁵, 2761²
- 9. " IV 165/33 Frankfurt: 2764⁵
- 10. " II 101/33: 2648¹¹
- 12. " VI 133/33 D6ffelborf: 2949¹
- 12. " VI 155/33 Berlin: 2702¹⁰
- 12. " VI 202/33 Dresden: 2763⁴
- 13. " VII 206/33 D6ffelborf Beschf.: 2769⁹
- 13. " V 156/33 Berlin: 2899⁴
- *17. " III 118/33 D6ffelborf: 2910¹⁰ (R6G. 142, 42)
- *17. " II 108/33 Berlin: 2833⁶, 2903⁶ (R6G. 142, 36)
- 20. " VII 107/33 D6ffelborf: 2836⁹
- *24. " VII 163/33 M6nchen: 2836⁸ (R6G. 142, 96)
- *24. " II 99/33 Dresden: 2900⁵

b) Straffachen.

1932.

- *29. Febr.: 2 D 57/32: 2062²³ (R6G. 66, 181)
- 20. Okt.: 2 D 1082/32: 2285¹²
- 10. Nov.: 3 D 862/32: 2652²⁰
- 17. " 8 J 852/32 Beschf.: 2524¹⁵
- * 2. Dez.: 1 D 306/32: 2523¹⁴ (R6G. 67, 32)
- * 8. " 2 D 856/32: 2458¹³ (R6G. 67, 44)
- 12. " 2 D 1311/32: 2217¹⁵

1933.

- 16. Jan.: 3 D 1300/32: 2525¹⁸
- 26. " 2 D 30/33: 2523¹³
- 10. Febr.: 1 D 707/33: 2146³²
- 10. M6rz: 1 D 512/32: 2143²⁹
- *24. April: 3 D 291/33: 2219¹⁷ (R6G. 67, 200)
- 27. " 2 D 374/33: 2059¹⁸
- 28. " 1 D 301/32: 2007¹⁰
- * 4. Mai: 3 D 92/33: 1957¹⁶
- 4. " 2 D 269/33: 2140²⁶ (R6G. 67, 226)
- 4. " 3 D 1280/32: 2147³⁴
- 8. " 2 D 323/33: 2289²⁰
- 8. " 2 D 1161/32: 2338¹³
- 9. " 1 D 992/32: 2149³⁸
- *11. " 2 D 125/33: 2062²² (R6G. 67, 206)
- 12. " 1 D 1359/32: 2060²¹
- 18. " 2 D 454/33: 2217¹⁴, 2590¹³
- 18. " 2 D 452/33: 2286¹⁴
- 18. " 3 D 380/33: 1955¹²
- 19. " 1 D 239/33: 2060¹⁹
- 19. " 1 D 1134/32: 2216¹³
- 19. " 1 D 198/33: 2288¹⁸
- 22. " 3 D 509/33: 2287¹⁶
- 22. " 2 D 1020/32: 2149³⁷
- 23. " 1 D 554/33: 1956¹³
- 24. " 2 D 456/33: 2289¹⁹
- 24. " 2 D 514/33: 2059¹⁷
- 26. " 1 D 419/33: 2338¹²
- 26. " 1 D 253/33: 2650¹³
- *26. " 1 D 1067/32: 2151³⁹ (R6G. 67, 236)

- *29. Mai: 2 D 295/33: 2340¹⁵ (R6G. 67, 245)
- *29. " 3 D 403/33: 1956¹⁶ (R6G. 67, 246)
- 29. " 3 D 390/33: 2008¹¹
- 29. " 3 D 407/33: 2147³³
- 1. Juni: 2 D 89/32: 2008¹²
- 2. " 1 D 495/33: 2395¹²
- *12. " 3 D 519/33: 2065²⁴ (R6G. 67, 250)
- 15. " 3 D 578/33: 2281⁹
- 17. " 1 D 456/33: 2007⁹
- 19. " 3 D 595/33: 2143²⁷
- 19. " 3 D 489/33: 2145³¹
- 19. " 2 D 621/33: 2009¹³
- 20. " 1 D 1518/32: 2149³⁶
- *22. " 3 D 656/33: 1956¹⁴ (R6G. 67, 256)
- 22. " 2 D 473/33: 2010¹⁴
- 22. " 2 D 364/33: 2058¹⁵
- *22. " 2 D 483/33: 2341¹⁷ (R6G. 67, 253)
- *23. " 1 D 677/33: 2144³⁰ (R6G. 67, 258)
- 26. " 3 D 725/33: 1957¹⁷
- 26. " 3 D 666/33: 2143²⁸
- *26. " 2 D 373/33: 2285¹³ (R6G. 67, 262)
- *26. " 2 D 701/33: 2291²³ (R6G. 67, 259)
- 26. " 2 D 1345/32: 2592¹⁷
- 27. " 1 D 362/33: 2341¹⁶
- 29. " 2 D 632/33: 2288¹⁷
- *29. " 3 D 655/33: 2394¹¹ (R6G. 67, 263)
- 3. Juli: 3 D 370/33: 2140²⁵
- * 3. " 3 D 1164/32: 2219¹⁶ (R6G. 67, 266)
- * 4. " 1 D 670/33: 2459¹⁵ (R6G. 67, 268)
- * 6. " 3 D 538/33: 2148³⁵ (R6G. 67, 271)
- 6. " 3 D 659/33: 2152⁴⁰
- * 6. " 3 D 598/33: 2339¹⁴ (R6G. 67, 273)
- 6. " 2 D 622/33: 2396¹⁵
- 6. " 3 D 491/33: 2522¹¹
- * 6. " 2 D 308/33: 2595²³ (R6G. 67, 276)
- 7. " 1 D 189/33: 2396¹⁶
- 7. " 1 D 703/33: 2397¹⁹
- 7. " 1 D 687/33: 2058¹⁶
- 7. " 1 D 562/33: 2140²⁴, 2396¹⁴
- 7. " 1 D 352/33: 2290²²
- 10. " 2 D 731/33: 2281¹⁰
- 10. " 3 D 806/33: 2336¹⁰
- 10. " 2 D 487/33: 2458¹²
- *11. " 1 D 749/33: 2060²⁰ (R6G. 67, 279)
- 13. " 2 D 741/33: 2058¹⁴
- *13. " 3 D 679/33: 2220¹⁸ (R6G. 67, 287)
- *13. " 3 D 461/33: 2397²⁰, 2596²⁴ (R6G. 67, 281)
- *14. " 1 D 753/33: 2397¹⁷ (R6G. 67, 289)
- 14. " 1 D 745/33: 2654²²
- *21. " 1 D 808/33: 2286¹⁵ (R6G. 67, 289)
- *27. " 2 D 651/33: 2282¹¹ (R6G. 67, 294)
- 27. " 2 D 777/33: 2289²¹
- 10. Aug.: 1 D 455/33: 2337¹¹
- 10. " 1 D 851/33: 2460¹⁶
- *10. " 1 D 603/33: 2954⁷
- 25. " 3 D 892/33: 2397¹⁸
- 25. " 1 D 880/33: 2589¹¹
- 28. " 2 D 838/33: 2589¹²
- 29. " 3 D 747/33: 2521¹⁰
- 8. Sept.: 2 D 904/33: 2395¹³
- 8. " 4 D 19/33: 2525¹⁷, 2596²⁵
- 8. " 3 D 1067/33: 2774¹⁷
- 18. " 1 D 728/33: 2520⁹
- 20. " 1 D 517/33: 2594²³
- 21. " 2 D 811/33: 2459¹⁴
- 21. " 2 D 544/33: 2650¹⁷
- 22. " 1 D 969/33: 2457¹¹
- 22. " 4 D 24/33: 2461¹⁹
- 22. " 1 D 512/33: 2593²⁰
- 25. " 2 D 801/33: 2461¹⁸
- 25. " 2 D 868/33: 2838¹²
- 25. " 3 D 496/33: 2842¹⁹
- *25. " 2 D 1368/32: 2911¹²
- 25. " 1 D 767/33: 2650¹⁵
- *26. " 1 D 783/33: 2461¹⁷ (R6G. 67, 298)
- 26. " 1 D 297/33: 2522¹², 2656²⁷
- *26. " 1 D 36/33: 2593²¹ (R6G. 67, 299)
- 28. " 3 D 780/33: 2705¹⁴
- 29. " 1 D 742/33: 2652¹⁹
- 29. " 4 D 53/33: 2703¹²
- 29. " 4 D 32/33: 2524¹⁶

- 2. Okt.: 2 D 991/33: 2771¹³
- 4. " 1 D 774/33: 2914¹⁷
- 4. " 1 D 1065/33: 2952⁴
- 4. " 1 D 1045/33: 2655²³
- * 5. " 3 D 837/32: 2772¹⁵ (R6G. 67, 303)
- 5. " 3 D 751/33: 2657²⁹
- 5. " 3 D 703/33: 2706²¹
- 5. " 3 D 1029/33: 2706²²
- 5. " 2 D 955/33: 2590¹⁴
- 5. " 3 D 219/33: 2650¹⁴
- 6. " D 1016/33: 2840¹⁵
- 6. " 4 D 111/33: 2705¹³
- 6. " 4 D 71/33: 2519⁸
- 6. " 4 D 83/33: 2589¹⁰
- 6. " 4 D 81/33: 2593¹⁹
- 6. " 4 D 90/33: 2651¹⁸
- 6. " 4 D 115/33: 2653²¹
- * 9. " 2 D 391/33: 2841¹³ (R6G. 67, 315)
- 9. " 3 D 490/33: 2706²⁰
- 10. " 4 D 122/33: 2591¹⁵
- *10. " 3 D 805/33: 2955⁹ (R6G. 67, 317)
- 10. " 2 D 1345/32: 2592¹⁸
- 10. " 1 D 832/33: 2705¹⁵
- 12. " 3 D 771/33: 2913¹⁵
- 13. " 1 D 983/33: 2953⁵
- 16. " 2 D 1045/33: 2658³⁰
- 16. " 3 D 761/33: 2706¹⁹
- 17. " 4 D 118/33: 2706¹⁷
- 17. " 1 D 871/33: 2706¹⁶
- 17. " 1 D 1024/33: 2839¹³
- 17. " 1 D 1073/33: 2656²⁴
- 17. " 1 D 882/33: 2656²⁵
- *17. " 4 D 113/33: 2656²⁶ (R6G. 67, 329)
- 19. " 2 D 1066/33: 2837¹⁰
- 19. " 2 D 1080/33: 2650¹⁸
- 20. " 1 D 804/33: 2772¹⁴
- 23. " 2 D 974/33: 2657²⁸
- 23. " 3 D 634/33: 2706¹⁸
- 23. " 2 D 877/33: 2771¹²
- 26. " 3 D 1006/33: 2774¹⁸
- 26. " 2 D 1526/32: 2776¹⁸
- 26. " 3 D 966/33: 2838¹¹
- 30. " 2 D 763/33: 2841¹⁷
- 1. Nov.: 1 D 306/33: 2839¹⁴
- 3. " 3 D 1107/33: 2840¹⁸
- 2. " 3 D 1041/33: 2914¹⁶
- * 2. " 2 D 921/33: 2953⁶
- 6. " 2 D 203/33: 2910¹¹
- 9. " 3 D 1080/33: 2913¹⁴
- 10. " 2 D 1212/32: 2591¹⁶
- *10. " 4 D 156/33: 2912¹³ (R6G. 67, 334)
- 13. " 3 D 1230/33: 2957¹⁰
- 20. " 2 D 1171/33: 2955⁸

B. Reichsdiziplinarhof.

1932.

- 5. Juli: F 104/32: 1970¹
- 5. " F 106/32: 1970²

C. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Straffachen.

1933.

- 13. M6rz: RevReg. II Nr. 64/33: 2917²
- 24. April: RevReg. II Nr. 96/32: 2917¹
- 8. Mai: RevReg. II Nr. 81/33: 2958¹
- 17. Okt.: RevReg. I Nr. 238/33: 2843¹
- 24. " RevReg. I Nr. 268/33: 2843²
- 24. " RevReg. I Nr. 272/33: 2843³

D. Oberlandesgerichte.

a) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtstuchfachen.

1933.

- 29. April: 17 Y 15/33 R6G.: 2398¹
- 29. Mai: 17 Y 19/33 R6G.: 2012¹
- 29. " 17 Y 22/33 R6G.: 2013²
- 29. " 17 Y 16/33 R6G.: 2013⁴
- 29. " 17 Y 20/33 R6G.: 2069¹

5. Juli: 17 Y 25/33 R.G.: 2013³
 5. " 17 Y 26/33 R.G.: 2156¹
 5. " 17 Y 21/33 R.G.: 2465¹
 5. " 17 Y 24/33 R.G.: 2465²
 25. Sept.: 17 Y 31/33 R.G.: 2466³
 9. Okt.: 17 Y 27/33 R.G.: 2710¹
 25. " 17 Y 32/33 R.G.: 2777¹
- b) Zivilsachen.**
- 1931.**
14. Nov.: 8 U 60/31 Hamm: 2014²
- 1932.**
14. Jan.: 1 X 914/32 R.G. Weidh.: 1957¹
 24. Febr.: I ZBS 51/32 Karlsruhe Weidh.: 2779⁵
 2. Mai: 2 U 421/31 Ettlin: 2399²
 7. Juni: Bf III 63/32 Hamburg: 1959¹
 18. " 20 U 971/32 R.G.: 2399¹
 7. Juli: 1 b X 293/32 R.G. Weidh.: 2152¹
 24. Sept.: F 36/32 Stuttgart Weidh.: 2072⁷
 2. Nov.: 12 W 9432/32 R.G. Weidh.: 2348¹²
 3. " 1 X 724/32 R.G. Weidh.: 2011²
 3. " U 636/32 Stuttgart: 2073⁸
 4. " 1 a X 1236/32 R.G. Weidh.: 2010¹
 4. " 1 a X 1209/32 R.G. Weidh.: 2066³
 7. " 31 U 7573/32 R.G.: 2527¹
 22. " 14 U 10324/32 R.G.: 2073⁹
 29. " 5 U 504/31 Hamm: 2015⁴
 26. " 16 W 6985/32 R.G. Weidh.: 2343²
 1. Dez.: 5 U 270/32 Königsberg: 2072⁶
 3. " 5 C Reg 449/32 Dresden Weidh.: 2471⁶
 6. " U 893/32 Stuttgart: 2662¹¹
 8. " 2 a W 169/32 Kiel: 2229²² 2662⁹
 10. " 4 W 349/32 Kiel Weidh.: 2471⁸
 14. " 1 U 123/32 Hamm: 2071³
 16. " 1 U 288/295/32 Köln: 2401⁷
 19. " 13 U 9242/32 R.G.: 2074¹⁰
 20. " 2 U 7/32 Kiel: 2346¹⁰
 22. " 1 U 132/32 Kiel: 2071⁴
 22. " W 832/32 Stuttgart Weidh.: 2228¹⁹
 22. " 5 U 256/32 Raumburg: 2343³
 30. " 6 W 518/32 Köln Weidh.: 2400³
- 1933.**
5. Jan.: 7 W 5928/32 R.G. Weidh.: 2659¹
 7. " 20 W 5/33 R.G. Weidh.: 2018¹²
 11. " 2 U 10/32 Darmstadt: 2070²
 18. " 4 W 5/33 Kiel Weidh.: 2925¹⁰
 19. " 1 X 868/32 R.G. Weidh.: 2155⁸
 19. " 20 Wa 10/33 R.G. Weidh.: 2403¹¹
 24. " 1 W 247/32 Braunschweig Weidh.: 2220¹
 25. " 12 W 12001/32; 154/33 R.G. Weidh.: 2349¹³
 27. " 7 U 119/32 Köln: 2158⁴
 28. " 7 U 143/32 Celle: 2401⁶
 30. " 7 U 240/32 Raumburg a. S.: 2228¹⁸
 31. " 2 C Reg 528/32 Dresden Weidh.: 2345⁸
 31. " 8 W 525/33 R.G. Weidh.: 2470⁴
 3. Febr.: L 660/32 Nürnberg: 2351¹⁹
 6. " 254/32 Karlsruhe: 1960²
 7. " 2 V 129/32 Braunschweig: 2350¹⁵
 9. " 17 U 8160/32 R.G.: 2843¹
 10. " 1 a X 1557/32 R.G. Weidh.: 2065¹
 15. " 1 W 249/33 Jena Weidh.: 2224⁸ 2713¹¹
 21. " U 1085/32 Stuttgart: 2294²
 25. " 20 W 2107/33 R.G. Weidh.: 2074¹¹
 27. " 19 U 9283/32 R.G.: 2470⁵
 28. " 2 V 158/32 Braunschweig: 2014¹
 2. März: 1 W 89/33 Kiel Weidh.: 2227¹⁵
 2. " 1 X 8/33 R.G. Weidh.: 2597¹ 2708²
 2. " 1 U 292/32 Kiel Weidh.: 2019¹⁵
 6. " W 133/33 Stuttgart Weidh.: 2075¹⁵
 7. " 7 U 363/32 Raumburg Weidh.: 2159⁵
 7. " 2 U 208/31 Kiel Weidh.: 2343²
 8. " 30 W 2395/33 R.G. Weidh.: 2294³
8. März: 2 ZBR 278/32 Karlsruhe Weidh.: 2157³
 9. " 8 U 159/32 Düsseldorf: 2779⁴
 10. " 1 a X 155/33 R.G. Weidh.: 2066²
 10. " 1 a X 192/33 R.G. Weidh.: 2068⁸
 11. " 20 Wa 79/33 R.G. Weidh.: 2019¹³
 11. " 1 W 34/33 Braunschweig Weidh.: 2070¹
 15. " 1 W 10/33 Braunschweig Weidh.: 2350¹⁴
 16. " 8 U 364/31 Köln: 2017⁷
 17. " 1 a X 275/33 R.G. Weidh.: 2153²
 17. " U 39/33 Stuttgart: 2402⁹
 25. " FG 29/33 Stuttgart Weidh.: 2018⁹
 25. " 20 Wa 86/33 R.G. Weidh.: 2159⁶
 27. " W 260/33 Stuttgart Weidh.: 2296⁸
 29. " 20 W 3393/33 R.G. Weidh.: 2224⁷
6. April: 5 O 161/32 Dresden: 2020¹⁸
 6. " 2 W 2465/32 Breslau: 2351¹⁶
 6. " 3 U 21/33 Königsberg: 1660²
 7. " 4 U 93/32 Raumburg: 2017⁸
 7. " 2 U 37/33 Hamm: 2015³
 7. " 4 W 129/33 Celle Weidh.: 2712⁵
 7. " 3 ZBS 26/33 Karlsruhe Weidh.: 2227¹²
 8. " 15 U 1342/33 R.G.: 2468²
 10. " 1 W 52/33 Braunschweig Weidh.: 2074¹²
 20. " 1 U 28/33 Kiel: 2017⁶
 25. " L 214/32 Zweibrücken: 2020¹⁹
 25. " 1 U 197/32 Darmstadt: 2229²³
 27. " ZBS 74/33 Karlsruhe Weidh.: 2601⁶
 28. " 1 a X 459/33 R.G. Weidh.: 2067⁴
 29. " 20 W 4182/33 R.G. Weidh.: 2018¹¹
2. Mai: 2 W 1191/31 Jena Weidh.: 2225⁹
 3. " 20 Wa 135/33 R.G. Weidh.: 2018¹⁰
 4. " U 193/33 Stuttgart: 2530⁵
 6. " 20 W 4475/33 R.G. Weidh.: 2019¹⁴
 8. " 1 U 23/33 Marienwerder: 2223⁵
 11. " 1 b X 247/33 R.G. Weidh.: 2067⁶
 11. " 1 b X 223/33 R.G. Weidh.: 2155⁵
 11. " 8 U 337/32 Köln: 2229²⁴
 11. " II ZBS 95/33 Karlsruhe Weidh.: 2351¹⁷
 11. " 5 W 115/33 Raumburg Weidh.: 2020¹⁶
 12. " 10 U 234/32 Düsseldorf: 2161⁸
 13. " 20 W 4655/33 R.G. Weidh.: 2228²⁰
 16. " 1 ZBS 95/33 Karlsruhe Weidh.: 2662⁸
 18. " 1 U 363/31 Kiel: 2072⁵
 18. " 1 b X 264/33 R.G. Weidh.: 2155⁶
 18. " 9 U 325/32 Köln: 2401⁸
 19. " 12 U 6/33 Hamm: 2921⁴
 20. " 2 a W 61/33 Kiel Weidh.: 2227¹⁶
 24. " W 433/33 Stuttgart Weidh.: 2020¹⁷
 24. " 2 ZBR 50/33 Karlsruhe: 2162¹⁰
 24. " ZBR 25/33 Karlsruhe: 2961⁵
 26. " 7 W 115/33 Köln Weidh.: 2294⁴
 26. " 1 a X 647/33 R.G. Weidh.: 2342¹
 30. " 6 a Reg 340/33 Dresden Weidh.: 2075¹⁴
31. " U 164/32 Oldenburg: 2962⁹
4. Juni: 3 O 153/32 Dresden: 2157²
 7. " W 484/33 Stuttgart Weidh.: 2075¹⁶
 8. " 1 b X 266/33 R.G. Weidh.: 2067⁵
 8. " L 203/33 II München: 2715¹⁵
 9. " 1 a X 303—309/33 Rg. Weidh.: 2012³
 9. " 1 a X 349/33 R.G. Weidh.: 2154⁴
 9. " 4 U 306/32 Köln: 2223⁴
 10. " 4 W 135/33 Kiel Weidh.: 2227¹⁴
 10. " 20 W 5615/33 R.G. Weidh.: 2345⁷
 10. " 12 U 433/33 R.G.: 2466¹
 10. " 1 U 97/33 Kiel: 2162¹¹
 12. " 2 ZBR 258/32 Karlsruhe: 2016⁵
 14. " 4 ZBS 122/33 Karlsruhe Weidh.: 2227¹³
 15. " 2 W 158/33 Darmstadt Weidh.: 2599³
 15. " 1 b X 298/33 R.G. Weidh.: 2153³
 15. " 1 X 269/33 R.G. Weidh.: 2776¹
 16. " ZBR 77/32 Karlsruhe: 2714¹²
 16. " III ZBR 18/33 Karlsruhe Weidh.: 2225¹⁰
24. Juni: 2 a W 74/33 Kiel Weidh.: 2228²¹
 24. " 2 a W 73/33 Kiel Weidh.: 2163¹²
 27. " 9 U 7/33 Düsseldorf: 2223³
 28. " 4 W 442/33 Celle Weidh.: 2160⁷
 29. " 12 O 38/33 Dresden: 2528³
 30. " 7 W 2025/33 Breslau Weidh.: 2075¹³
 30. " 7 W 140/33 Köln: 2164¹³
1. Juli: Ber Reg L 1392/32 VI München: 2529⁴
 4. " 7 U 54/33 Raumburg: 2230²⁵
 4. " 7 U 368/32 Raumburg a. S.: 2716¹⁶
 4. " 3 U 279/33 Celle: 2405¹⁵
 8. " 10 W 6411/33 R.G. Weidh.: 2344⁵
 8. " 20 W 6377/33 R.G. Weidh.: 2345⁶
 10. " 1 W 255/33 Kiel Weidh.: 2295⁷
 10. " 27 U 2999/33 R.G. Weidh.: 2156¹
 11. " 1 b X 315/33 R.G. Weidh.: 2068⁷
 11. " 5 A Reg 799/33, 6 Reg 111/33 Dresden Weidh.: 2221²
 11. " 7 W 153/33 Raumburg Weidh.: 2295⁵
 13. " U 362/33 Stuttgart: 2224⁶ 2230²⁶
 13. " 1 U 365/31 Kiel: 2351¹⁸
 14. " 3 ZBS 47/33 Karlsruhe Weidh.: 2225¹¹
 14. " 7 W 152/33 Raumburg a. S.: 2347¹¹
 14. " 5 U 3528/33 R.G.: 2400⁴
 14. " II ZBS 13/33 Karlsruhe Weidh.: 2403¹³
 14. " U 562/33 Stuttgart: 2846⁵
 15. " 31 U 1861/33 R.G.: 2293¹
 28. " 1 a X 864/33 R.G. Weidh.: 2155⁷
 28. " 8 U 90/33 Düsseldorf: 2403¹²
 3. Aug.: 8 W 202/33 Köln Weidh.: 2228¹⁷
 3. " 1 X 403/33 R.G. Weidh.: 2464²
 3. " 20 W 6939/33 R.G. Weidh.: 2469³
 10. " 5 U 107 a/33 Düsseldorf: 2599⁴
 10. " 1 X 430/33 R.G. Weidh.: 2291¹
 14. " 8 W 6586/33 R.G. Weidh.: 2402¹⁶
 17. " 2 a W 40/33 Kiel Weidh.: 2346⁹
 17. " 3 W 142/33 Raumburg Weidh.: 2404¹⁴
 19. " 9 W 190/33 Hamm Weidh.: 2161⁹
 24. " 12 W 6861/33 R.G. Weidh.: 2295⁶
 24. " 1 b X 461/33 R.G. Weidh.: 2461¹
 25. " 1 a X 966/30 R.G. Weidh.: 2598²
 31. " 14 W 7370/33 R.G. Weidh.: 2344⁴
 31. " 1 X 458/33 R.G. Weidh.: 2398¹
6. Sept.: 1 W 285/33 Kiel Weidh.: 2471⁷
 8. " 16 W 2869/33 Breslau Weidh.: 2400⁵
 14. " 1 b X 531/33 R.G. Weidh.: 2465³
 15. " 2 a W 105/33 Kiel Weidh.: 2714¹³
 21. " 1 b X 494/33 R.G. Weidh.: 2526¹
 21. " 2 W 665/33 Königsberg Weidh.: 2662¹⁰
 21. " 5 U 283/32 Raumburg: 2717¹⁷
 26. " 5 U 213 a/33 Düsseldorf: 2713⁹
 27. " 2 W 240/33 Darmstadt Weidh.: 2712⁷
 28. " 1 X 507/33 R.G. Weidh.: 2708³
 28. " 1 X 523256/33 R.G. Weidh.: 2709⁴
 28. " 1 b X 522/33 R.G. Weidh.: 2915¹
 30. " 20 W 7877/33 R.G. Weidh.: 2599²
 30. " 20 W 7880/33 R.G. Weidh.: 2711³
3. Okt.: FG 66/33 Stuttgart Weidh.: 2779⁶
 3. " 5 U 29/31 Düsseldorf Weidh.: 2960⁴
 5. " 3 W 525/33 Königsberg Weidh.: 2714¹⁴
 6. " 1 a X 1149/33 R.G. Weidh.: 2709⁵
 12. " 2 W 218/33 Darmstadt Weidh.: 2712⁶
 12. " 9 W 3886/33 R.G. Weidh.: 2919²
 12. " 1 X 551/33 R.G. Weidh.: 2707¹
 13. " 11 U 3995/33 R.G. Weidh.: 2777¹
 16. " 2 U 95/33 Königsberg: 2601⁷
 16. " 2 U 178/29 Darmstadt Weidh.: 2661⁶
 16. " 17 W 8468/33 R.G. Weidh.: 2711²
 17. " 1 W 331/33 Düsseldorf Weidh.: 2713¹⁰
 17. " 5 W 534/33 Celle Weidh.: 2711⁴
 18. " 1 W 352/33 Darmstadt Weidh.: 2528²
 18. " 11 W 613/33 Hamm Weidh.: 2600⁵
 21. " 6 U 41/31 Celle: 2920³
 21. " 2 U 104/31 Darmstadt Weidh.: 2661⁷
 21. " 20 W 8677/33 Darmstadt Weidh.: 2710¹

21. Okt.: 20 W 8744/33 RÖ. Befchl.: 2599¹
 24. " 6 U 115/33 RÖrn.: 2923⁵
 25. " 20 W 8833/33 RÖ. Befchl.: 2660³
 26. " 1 b X 552/53 RÖ. Befchl.: 2658¹
 27. " 1 a X 809/33 RÖ. Befchl.: 2843¹
 28. " 20 Wa 276/33 RÖ. Befchl.: 2660⁴
 28. " 12 W 8938/33 RÖ. Befchl.: 2660⁵
 30. " VerReg. L 968/33 II München: 2962⁷
 31. " 1 W 270/33 Kiel Befchl.: 2961⁶
 2. Nov.: 31 W 8942/33 RÖ. Befchl.: 2778²
 4. " 20 W 9323/33 RÖ. Befchl.: 2844²
 4. " 6 W 345/33 RÖrn. Befchl.: 2846⁴
 4. " 20 Wa 275/33 RÖ. Befchl.: 2924⁶
 6. " 1 W 621/33 Celle Befchl.: 2924⁸
 9. " 3 W 234/33 Düsseldorf Befchl.: 2713³
 15. " 20 W 9544/33 RÖ. Befchl.: 2845³
 15. " 11 W 657/33 Hamm Befchl.: 2925⁰
 15. " 6 U 312/32 Naumburg Befchl.: 2925¹¹
 15. " 20 Wa 292/33 RÖ. Befchl.: 2924⁷
 17. " 21 U 4598/33 RÖ. Befchl.: 2918¹
 18. " 20 W 8932/33 RÖ. Befchl.: 2778³
 27. " 20 W 9393/33 RÖ. Befchl.: 2959¹
 27. " 20 Wa 294/33 RÖ. Befchl.: 2959²
 28. " 2 W 284/33 Darmstadt Befchl.: 2960³

c) Strafsachen.

1932.

5. Aug.: SM 152/32 Karlsruhe Befchl.: 2297¹²
 23. Nov.: T 354/32 Stuttgart: 2075¹⁷
 29. " SOL 212/32 Karlsruhe Befchl.: 2355²⁵
 5. Dez.: W 232/32 Kiel: 2077²⁰
 20. " 2 Ost 439/32 Dresden: 2352²¹
 2718¹⁸

1933.

8. Febr.: SN 8/33 Karlsruhe Befchl.: 2076¹⁹
 8. " S 4/33 Stuttgart: 2663¹³
 20. " SOL 42/33 Karlsruhe Befchl. 2165¹⁷
 28. " 2 OstReg 136/33 Dresden Befchl.: 2164¹⁵
 7. April: S 35/33 Jena: 2165¹⁶
 11. " 2 Ost 52/33 Dresden: 2353²²
 26. " 1 Ost 11/33 Dresden: 2296⁹
 11. Mai: 2 W 616/33 RÖ. Befchl.: 2076¹⁸
 19. " 1 S 93/33 RÖ.: 2230²⁷
 20. Juni: 2 S 232/33 RÖ.: 2022²⁰
 29. " SOL 127/33 Karlsruhe: 1962⁴
 3. Juli: 18 S 166/33 Breslau: 2780⁷
 5. " 1 Ost 71/33 Dresden: 2406¹⁶
 6. " 2 S 258/33 RÖ.: 2022²¹
 8. " 11 W 669/33 Hamm Befchl.: 2296¹⁰
 13. " W 139/33 Kiel Befchl.: 2165¹⁸
 14. " SM 49/33 Karlsruhe: 2353²³
 20. " 2 S 252/33 RÖ.: 2164¹⁴
 25. " SM 54/33 Karlsruhe: 2355²⁴
 27. " 2 S 274/33 RÖ.: 1962³
 4. Aug.: 4 W 304/33 Jena Befchl.: 2296¹¹
 5. " OJ 3/33 Kassel Befchl.: 2473¹²
 7. " 2 S 291/33 RÖ.: 2472⁹
 14. " 2 S 300/33 RÖ.: 2352²⁰
 31. " SM 62/33 Karlsruhe: 2662¹²
 20. Sept.: Nr. 147/33 Stuttgart: 2530⁶
 22. " 2 OstReg 584/33 Dresden Befchl.: 2472¹¹
 4. Okt. Nr. 150/33 Stuttgart: 2718²⁰
 5. " 2 S 346/33 RÖ.: 2472¹⁰
 12. " Bs S/ 476, 477/33 Hamburg Befchl.: 2781⁸
 19. " StW 204/33 Darmstadt Befchl.: 2718¹⁸
 9. Nov.: SM 77/33 Karlsruhe: 2847⁶

E. Obergericht Danzig.

1933.

1. Febr.: 2 III U 266/32: 1962¹
 10. Mai: 2 III U 241/32: 2165¹
 24. Okt.: 1 S 71/33: 2926¹

F. Landgerichte.

a) Zivilsachen.

1932.

25. April: 2 ER 15/32 Göttingen: 2078²
 21. Nov.: 1547/32 Nürnberg Befchl.: 2078⁴
 25. " 225 S 5398/32 Berlin: 2023²
 25. " 31 R 82/31 Berlin: 2077¹
 30. " S 125/32 Rottweil: 2078⁵
 6. Dez.: T 1101/32 Stettin Befchl.: 2234¹¹

1933.

9. Jan.: 1 Ta 263/32 Rostock Befchl.: 2234¹⁰
 4. Febr.: 203 T 921/33 Berlin Befchl.: 2231⁴
 13. " 209 T 36, 274/33 Berlin Befchl.: 2232⁴
 18. " 209 T 1508/33 Berlin Befchl.: 2231⁵
 4. März: 10 Q 123/33 Königsberg Befchl.: 2297¹
 8. " 201 T 1528/33 Berlin Befchl.: 2231³
 8. Mai: 3 T 383/33 Bonn Befchl.: 2232⁷
 17. " II 2 S 180/31 Dortmund: 1963¹
 19. " 8 O 163/33 Berlin: 2025⁹
 23. " 4 T 401/33 Stettin Befchl.: 2475⁴
 29. " 3² S 99/33 Stettin Befchl.: 2475⁶
 1. Juni: 5 T 81/33 Duisburg Befchl.: 2167³
 7. " II 25 T 779/33 Berlin Befchl.: 2166¹
 19. " 209 T 4072/33 Berlin Befchl.: 2079¹⁰
 22. " IV F 723/32 Nürnberg-Fürth: 2168⁵
 29. " ZwBs 256/33 Hamburg Befchl.: 2025¹⁰
 3. Juli: 209 T 4592/33 Berlin Befchl.: 2024⁷
 5. " 209 T 4541/33 Berlin Befchl.: 2024⁴
 5. " III F 921/32 Nürnberg-Fürth: 2169⁶
 5. " 8 Dg 53/33 Leipzig: 2232³
 6. " 4 I S 191/33 Potsdam: 1964²
 7. " 213 T 505/33 Frankfurt a. M.: 2963¹
 8. " 5 T 86/33 Altona Befchl.: 2230¹
 12. " 2 S 155/33 Nordhausen: 2078³
 20. " 257 T 10004/33 Berlin Befchl.: 1965³
 29. " 201 T 10022/33 Berlin Befchl.: 2024⁸
 29. " BeschwReg. 1185/33 VII München Befchl.: 2407⁵
 31. " 257 T 10031/33 Berlin Befchl.: 2023³
 31. " 266 T 10466/33 Berlin Befchl.: 2024⁵
 31. " 266 T 10302/33 Berlin Befchl.: 2024⁶
 31. " 257 T 10029/33 Berlin Befchl.: 2079⁶
 1. Aug.: 257 T 10014/33 Berlin Befchl.: 2079⁸
 1. " 257 T 10233/33 Berlin Befchl.: 2079⁹
 1. " 257 T 11043/33 Berlin Befchl.: 2079¹¹
 1. " II O 286/32 Darmstadt: 2663²
 1. " II S 92/33 Darmstadt: 2663³
 2. " 258 T 10209/33 Berlin Befchl.: 2023¹
 3. " 257 T 10733/33 Berlin Befchl.: 2167²
 4. " 257 T 10110/33 Berlin Befchl.: 2079⁷
 4. " 3 T 433/33 Arnsherg Befchl.: 2231²
 17. " 4 T 541/33 Stettin Befchl.: 2533⁴
 17. " 3a T 177/33 Glogau Befchl.: 2928³
 19. " 4 T 598/33 Stettin Befchl.: 2532³
 22. " 3 ZBR 84/33 Mannheim Befchl.: 2168⁴
 25. " 7 T 2661/32 Gießen Befchl.: 2407⁴
 28. " 4 T 506/33 Stettin Befchl.: 2475⁶
 29. " 11 S 530/33 RÖrn. Befchl.: 2474²
 30. " 1 S 256/33 Guben: 2928⁵
 31. " u. 19. Sept.: T 140 u. 153/33 Eßnan- gen Befchl.: 2232⁸
 11. Sept.: 3 O 184/33 Düsseldorf: 2601³
 11. " 12 BC 1443/33 Dresden Befchl.: 2849⁴
 18. " 201 T 13535/33 Berlin Befchl.: 2355¹
 18. " 266 T 10588/33 Berlin Befchl.: 2601²
 20. " 2³ T 861/33 Frankfurt a. M. Befchl.: 2664⁵
 21. " 1 T 65/33 Hechingen Befchl.: 2929⁷
 25. " 201 T 11728/33 Berlin Befchl.: 2406³
 25. " II 9 S 31/33 Berlin: 2719¹

25. Sept.: 12 BC 1505/33 Dresden Befchl.: 2450⁵
 26. " 257 T 14556/33 Berlin Befchl.: 2720²
 28. " 1 S 150/33 Lüneburg: 2474³
 29. " 7 SReg 469/33 Dresden Befchl.: 2663⁴
 9. Okt.: 238 T 12047/33 Berlin Befchl.: 2406¹
 9. " 201 S 5685/32 Berlin: 2406²
 9. " 201 T 13614/33 Berlin Befchl.: 2474¹
 9. " 3 S 114/33 Halberstadt: 2929⁶
 10. " 12 BC 1531/33 Dresden Befchl.: 2782³
 11. " 6 T 189/33 Halle a. S. Befchl.: 2531¹
 11. " 6 S 216/33 Altona: 2601¹
 12. " 2 T III 308/33 Hanau Befchl.: 2603⁴
 12. " 201 T 13171/33 Berlin Befchl.: 2849³
 12. " 2 T III 218/33 Hanau Befchl.: 2785⁷
 13. " 14 BC 120/33 Dresden Befchl.: 2784⁴
 16. " 3 ZBS 110/33 Mannheim Befchl.: 2851⁶
 16. " 3 T 532/33 Greifswald Befchl.: 2928⁴
 17. " 257 T 14478/33 Berlin Befchl.: 2926¹
 18. " 6 S 250/33 Altona: 2847¹
 18. " II 2 S 447/33 Dortmund: 2720⁵
 20. " 3 T 663/33 Schneidemühl Befchl.: 2532²
 20. " 201 T 16043/33 Berlin Befchl.: 2720³
 20. " 201 T 16107/33 Berlin Befchl.: 2720⁴
 20. " 3 ZAV 112/33 Mannheim Befchl.: 2851⁷
 21. " 3 S 61/33 Neuruppin: 2664⁷
 25. " 1 S 195/33 Göttingen: 2664⁶
 26. " Zbf XII 545/33 Hamburg: 2784⁵
 28. " 3 ZBS 119/33 Mannheim Befchl.: 2852⁸
 28. " 3 U 160/33 Braunschweig Befchl.: 2781²
 31. " 2 T III 323/33 Hanau Befchl.: 2785⁶
 2. Nov.: 3 S 151/33 Glatz: 2927²
 3. " 3 T 805/33 Schneidemühl Befchl.: 2665⁸
 3. " 3 T 901/33 Schneidemühl Befchl.: 2721⁶
 7. " 201 T 17175/33 Berlin Befchl.: 2663¹
 15. " 6 S 308/33 Altona: 2781¹
 16. " 3 T 910/33 Schneidemühl Befchl.: 2786⁸
 16. " 3 T 862/33 Schneidemühl Befchl.: 2786⁹
 17. " 247 T 16812/33 Berlin Befchl.: 2848²
 20. " 3 ZBS 129/33 Mannheim Befchl.: 2964²

b) Strafsachen.

1933.

1. Sept.: 2 N 44/33 Hanau: 2407⁶
 27. " 3 N 2/3 Paderborn Befchl.: 2476⁷

G. Amtsgerichte.

Zivilsachen.

1933.

22. März: 171 C 130/33 Berlin: 2930¹
 28. Juli: 2 b C 936/33 Solingen: 2080¹
 26. Sept.: 4 C 484/33 Düsseldorf-Gerresheim: 2930²

H. Sondergerichte.

1933.

21. Aug.: 11 Son J 186/33 Altona: 2170¹
 23. Okt.: SL 4/33 Darmstadt Befchl.: 2786¹

J. Arbeitsgerichte.

a) Reichsarbeitsgericht.

1932.

- *19. Nov.: RAG 258/32 Königsberg: 2026³
 (NArbG. 12, 81)
 10. Dez.: RAG 359/32 Hamburg: 1969³

1933.

- * 7. Jan.: RAG 354/32 Berlin: 2171² (MrbG. 12, 212)
- * 25. Febr.: RAG 2/33 Gleiwitz: 1968² (MrbG. 12, 325)
- * 1. März: RAG RB 91/32 Beschl.: 2027⁴ (MrbG. 12, 331)
- 19. " RAG 20/33 Halle a. d. E.: 2297¹
- 25. " RAG 7/33 Breslau: 2080¹
- * 1. April: RAG 44/33 Duisburg-Hamborn: 1969⁴ (MrbG. 12, 354)
- 8. " RAG 406/32 Duisburg-Hamborn: 2025²
- 8. " RAG RB 37/33 Duisburg-Hamborn: 2172³
- * 10. Mai: RAG 70/33 Berlin: 2173⁵ (MrbG. 13, 28)
- * 10. " RAG 91/33 Berlin: 2235⁴ (MrbG. 13, 51)
- * 24. " RAG 67/33 Kiel: 2170¹ (MrbG. 13, 59)
- 31. " RAG 490/32 Berlin: 2235³
- 14. Juni: RAG 38/33 Düsseldorf: 2081⁵
- * 17. " RAG 68/33 Essen: 2082⁶ (MrbG. 13, 73)
- 24. " RAG 41/33 Hamburg: 2081³
- * 5. Juli: RAG 114/33 Königsbergi. Pr.: 1967¹ (MrbG. 13, 80)
- 5. " RAG 93/33 Gleiwitz: 2081²
- 12. " RAG 130/33 Gütstrow: 2025¹
- 12. " RAG 58/33 Münster i. W.: 2081⁴
- 12. " RAG 56/33 Berlin: 2173⁴
- 12. " RAG 124/33 Altona: 2234¹
- * 12. " RAG 132/33 Dortmund: 2298²
- 12. " RAG 121/33 Königsberg: 2534²
- 12. " RAG RB 2 u. 15/33 Beschl.: 2534³
- * 12. " RAG RB 3/33 Beschl.: 2535⁴
- 26. " RAG 110/33 Gütstrow 2234²
- 26. " RAG 138/33 Bremen: 2666²
- 23. Aug.: RAG 172/33 Stettin: 2408¹
- 23. " RAG 175/33 Kiel: 2930¹
- 9. Sept.: RAG 102/33 Essen: 2604²
- 9. " RAG 164/33 Berlin: 2408²
- 9. " RAG 168/33 Oldenburg: 2476¹
- 20. " RAG 25/33 Berlin: 2533¹
- 20. " RAG 103/33 Jena: 2603¹
- 23. " RAG 170/33 Berlin: 2665¹
- 23. " RAG 157/33 Berlin: 2787¹
- 11. Okt.: RAG 176/33 Bielefeld: 2721¹
- 11. " RAG 158/33 Dresden: 2852¹
- 8. Nov.: RAG 133/33 Gütstrow: 2852²

b) Landesarbeitsgerichte.

1932.

- 22. Dez.: LA Bf 473/32 Hamburg: 2027¹

1933.

- 7. Juli: 15 S 32/33 Magdeburg: 2409¹
- 27. " 101 T 135/33 Berlin Beschl.: 2788¹
- 1. Aug.: 105/107 S 1557/32 Berlin Beschl.: 2235¹
- 17. " 9 S 123/33 Gleiwitz: 2174¹
- 4. Okt.: LA Bf 243/33 Hamburg: 2931¹
- 17. " 2 AS 165/33 Frankfurt a. O.: 2721¹

c) Arbeitsgerichte.

1933.

- 20. Juni: 9/10 AC 527/33 Berlin Beschl.: 2175¹

K. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof.

1932.

- * 7. Dez.: II A 1873/32 S: 2411² (RFG. 32, 137)

1933.

- 18. Jan.: VI A 1001/32: 2084⁷
- 25. " VI A 202/32: 2180¹¹
- * 10. Febr.: IV A 309/32 S: 2029⁷ (RFG. 32, 307)
- 10. " V A 961, 962/32 S: 2239⁶
- 14. " IA 539/31: 2538²
- 24. " Ve A 1066/31: 2083¹
- 17. März: Ve A 61/33 S: 2083⁴
- 31. " V A 582/32 S: 2477⁴
- * 5. April: IV A 13/33 S: 2356³ (RFG. 33, 57)
- 10. " V A 131/32 S: 2478⁸
- 26. " II A 563/32: 2027²
- * 26. " II A 378/32: 2028⁴ (RFG. 33, 70)
- 4. Mai: II A 534/32: 2027³
- * 9. " VI A 434/30 S: 2179⁹ (RFG. 33, 276)
- * 10. " II A 646/31: 2027¹ (RFG. 33, 122)
- 12. " V A 147/33 S: 2478⁶
- 17. " II A 601/32: 1971¹
- 23. " V A 907/32 S: 2178⁸
- * 23. " VI A 222/32 S: 2298¹ (RFG. 33, 350)
- * 23. " VI A 422/33 S: 2299² (RFG. 33, 272)
- 30. " I D 1/33 S Gutachten: 2176²
- 30. " VI A 2063/32: 2238²
- 2. Juni: V A 566/32 S: 2083²
- 14. " V A 336/32 S: 1972²
- 14. " V A 799/32 S: 1972³
- 14. " III A 206/32: 2300⁴
- * 14. " V A 546/32 S: 2478⁵ (RFG. 34, 43)
- * 19. " G:Sen D 2/33 S Gutachten: 2175¹
- 20. " IA 366/32: 2477²
- 21. " IA 44/31: 2028⁵
- 21. " VI A 775/33: 2355¹
- 21. " VI A 1878/31: 2604¹
- 23. " V A 389/33: 2029⁶
- 23. " Ve A 484/32: 2083⁵
- * 23. " Ve A 525/32 S: 2300⁵ (RFG. 34, 11)
- * 23. " V B 290/33 S: 2478⁷ (RFG. 34, 46)
- 27. " IA 60/31: 2539³
- * 28. " VI A 948/32 S: 2177⁵
- 28. " VI A 1700/32 S: 2356²
- 5. Juli: VI A 482/33 S: 2176⁴
- * 5. " VI A 1756/32 S: 2410¹ (RFG. 34, 17)
- 7. " Ve A 1006/32 S: 2183³
- 7. " Ve A 275/33 S: 2084⁶
- 7. " Ve A 1021/31 S: 2300⁶
- 11. " IA 200/31: 2300³
- 11. " IA 323/31: 2667³
- * 12. " VI A 854/33 S: 2177⁶ (RFG. 34, 24)
- 12. " II A 21/33: 2536¹
- * 13. " III D 2/33 S Gutachten: 2176³ (RFG. 34, 6)
- 20. " II A 265/33: 2180¹⁰
- * 24. " V A 16/32 S: 2239⁸ (RFG. 34, 64)
- * 24. " V A 117/33 S: 2239,9 (RFG. 34, 66)
- 24. " V A 657/32: 2539⁵
- 28. " V A 450/33 S: 2239⁷
- 9. Aug.: II A 280/33: 2177⁷
- 9. " II A 165/33: 2237¹
- 9. " II A 11/33: 2238³
- * 9. " II A 592/32: 2411³ (RFG. 34, 69)
- 11. " II A 529/32: 2239⁵
- 11. " II A 241/33: 2477³
- 24. " II A 30/33: 2476¹
- * 31. " III A 261/33 S: 2478⁹ (RFG. 34, 102)
- 31. " III A 44/33: 2478¹⁰
- 31. " III A 204/33 S: 2853¹
- 6. Sept.: II A 351/32: 2239⁴
- * 6. " II A 139/33: 2411⁴ (RFG. 34, 72)
- 7. " III A 245/33: 2790³
- 12. " IA 74/31: 2604²
- 12. " VI A 811/33: 2667²
- * 12. " IA 190/33 S: 2967² (RFG. 34, 84)
- * 13. " IV A 150/33: 2606⁶ (RFG. 34, 104)
- * 19. " IA 69/33: 2539⁴ (RFG. 34, 117)
- 22. " III A 39/33: 2934²
- 27. " II A 82/33: 2604³
- * 27. " II A 323/33: 2605⁴ (RFG. 34, 169)
- * 27. " IV A 165/33 S: 2722¹
- 27. " IV B 28/33: 2726⁹

- 6. Okt.: II A 221/33: 2606⁵
- * 6. " II A 600/33: 2668⁴ (RFG. 34, 143)
- 6. " II A 108/33: 2668⁵
- 10. " I A 208/33: 2726⁶
- 11. " VI A 2047/31: 2723²
- * 11. " IV A 143/33 S: 2965¹
- 13. " V A 735/32: 279⁵
- 18. " VI A 1121/33: 2667¹
- * 18. " VI A 991/33 S: 2724³ (RFG. 34, 178)
- * 18. " VI A 1878/32 S: 2724⁴ (RFG. 34, 182)
- 18. " II A 109/33: 2726⁸
- 18. " II A 14/33: 2790⁴
- * 25. " VI A 1163/33: 2725⁵
- 27. " II A 155/33: 2788¹
- 27. " II A 203/33: 2790²
- * 27. " II A 25/33: 2726⁷
- 3. Nov.: II A 442/33: 2791⁶
- * 8. " VI A 1971/32 S: 2853²
- 8. " IV A 276/33: 2968³
- * 13. " Gr SD 6/33 S Gutachten: 2933¹

Reichspatentamt.

1932.

- 20. Dez.: W 445251/3b Wz IIIa B 426/32: 1972¹

1933.

- 10. Juni: 11a B 19/30, B 20/33: 2478¹
- 29. " R 76 784 V/137d: 2084¹
- 11. Sept.: B 132182 VI/4c: 2606¹
- 22. " O 17809 I 46c: 2606²
- 26. " T 33020 II/20e: 2727³
- 29. " N 18224/14 Wz B 339/32: 2791¹
- 29. " Sch 45272/26a Wz B 221/33: 2791¹
- 3. Okt.: S 73209 VIIIb/21c 3: 2540¹
- 22. " V 26784 V/37b: 2727²
- 26. " Ni I b 60/30 XIII B 285/33: 2669¹
- 1. Nov.: B 96516 VI/80b XIII B 289/33: 2726¹
- 2. " M 53836/14 Wz B 252/33 B: 2968¹
- 23. " M 110634 VIIIa/21a I XIII B 328/33: 2935¹
- 28. " Ni Va 155/32, L 60779 VI/48a XIII B 365/33: 2854¹

Reichsversicherungsamt.

1932.

- 11. Mai: IIIA V 52/31 B, C u. M. 33, 519: 2182⁷
- 24. Aug.: I B 12/31, C u. M. 33, 1: 2086⁶
- 17. Okt.: I B 298/32, C u. M. 33, 130: 2085⁵
- 17. Nov.: IIIa A V 473/32, C u. M. 33, 527: 2084¹
- 7. Dez.: IIa K 342/31: 2357⁴
- 9. " Ia 8835/32, C u. M. 33, 496: 2181²
- 14. " Ia 5107/32, C u. M. 34, 28: 2181⁵
- 21. " IIIa A V 27/32 BS, C u. M. 33, 525: 2182⁸
- 21. " III A V 30/32 BS, C u. M. 34, 120: 2607¹

1933.

- 12. Jan.: Ia 7675/31, C u. M. 33, 491: 2182⁶
- 14. " IIa 7311/32: 2479²
- 17. " Ia 373/32, C u. M. 33, 489: 2181⁴
- 20. " IIa K 142/32: 2358⁵
- 24. " IIa 4763/32: 2356¹, 2607⁸
- 31. " I B 435/31, C u. M. 34, 365: 2935⁶
- 2. Febr.: IIa 8502/31: 2240¹
- 7. " Nr. 1073/32, C u. M. 34, 211: 2607³
- 2. " Ia 1100a 5/33, C u. M. 32, 499: 2181³
- 9. " IIIa Kn 1058/32: 2087⁷
- 9. " I 1100a 4/33, C u. M. 34, 501: 2968²
- 22. " IIa K 158/32: 2085²
- 2. März: I B 680/32, C u. M. 34, 4: 2607⁵
- 3. " IIa 4292/32: 1972¹
- 3. " IIa K 254/31: 2085³
- 3. " IIa 4785/32: 2300¹
- 8. " Ia 209/32, C u. M. 34, 1: 2607²
- 8. " Ia 6714/31, C u. M. 34, 2: 2607⁴

15. März: IIa 6268/31²: 2414²
 15. " III AV 45/32 BS, CuM. 34, 124: 2669³
 15. " III AV 1/33 BS, CuM. 34, 418: 2669²
 22. " Ia 7993/30, CuM. 34, 8: 2669¹
 23. " Ia 2024/32, CuM. 34, 54: 2607⁷
 24. " IIa 7302/32⁶: 2413¹
 29. " IIa 8674/31⁵: 2357³
 29. " IIa E 649/33²: 2359⁷
 29. " I 1160/33, CuM. 34, 55: 2607⁶
 5. April: Ia 12504/31, CuM. 34, 368: 2935⁷
 6. " IIa 8190/33²: 2414³
 12. " IIa K 202/32¹: 2030¹
 28. " IIIa Kn 95/33³: 2359⁶
 3. Mai: Ia 336/33, CuM. 34, 230: 2727³
 6. " IIa 1940/33²: 2357²
 11. " II 1100a 2/33, CuM. 34, 242: 2727¹
 17. " IIa K E 360/32¹: 2085⁴
 24. " IIIa AV 55/33, CuM. 34, 421: 2968¹
 8. Juni: IIIa Kn 1114/32²: 2181¹
 20. " Ia 11731/31, CuM. 34, 361: 2935⁴
 23. " Ia 8708/32, CuM. 34, 358: 2935³
 24. " Ia 5026/31, CuM. 34, 357: 2727²
 4. Juli: I 1100a 5/33, CuM. 34, 379: 2935¹
 11. " IIa K 307/32¹: 2479¹
 18. " IIa 2896/33⁸: 2414⁴
 1. Aug.: Bk 4707/30, CuM. 34, 359: 2935³
 10. " IIa 1833/33⁷: 2480³
 17. " Ia 144/32, CuM. 34, 481: 2935²
 18. " IIa KE 324/32¹: 2480⁴

Reichsverwaltungsgericht.

1933.

31. Mai: M Nr. 2586/33, 4; Grbf. G.: 2088¹
 1. Juni: M Nr. 44625/30, 2: 2301¹
 28. " M Nr. 43923/30, 2: 2301, 2:
 16. Okt.: M Nr. 11550/32, 1: 2607¹

b) Landesbehörden.**α) Oberverwaltungsgerichte.****Preuß. Oberverwaltungsgericht.**

1932.

21. Okt.: VII C 224/31: 2031⁴
 22. Nov.: VIII C 38/31: 2415²
 15. Dez.: III C 90/32: 1973²
 16. " VII C 176/31: 2031³
 29. " III C 29/32: 2182¹

1933.

10. Jan.: VIII GSt 809/31: 2359¹
 24. " VII C 32/32: 2030¹
 7. Febr.: VIII GSt 572/32: 2088¹
 9. " III B 2/33: 2304⁶
 14. " II B 20/32: 2360²
 14. " VIII GSt 992/31: 2415¹

7. März: VI D 173/32: 1975⁵
 10. " VII D 30/32: 2030²
 14. " VIII GSt 700/32: 2032⁵
 14. " II C 173/32: 2360³
 23. " III C 122/32: 2032⁶
 30. " III B 9/33: 2183²
 30. " IV C 125/32: 2301¹
 4. April: VIII GSt 779/32: 2416³
 28. " VII C 141/32: 2240²
 1. Mai: VIII C 21/31: 2303⁵
 4. " III C 26/32: 2669¹
 4. " III C 43/33: 2670²
 5. " VII C 166/32: 2302²
 11. " IV C 143/32: 1975⁴
 16. " I ER 58/32: 2302⁴, 2543³
 18. " III C 35/32: 2608²
 23. " II C 211/32: 2302³
 30. " VIII GSt 155/33: 2240¹
 1. Juni: IV C 134/32: 1973¹
 1. " III C 15/33: 2540¹
 1. " V W 170/32: 2542²
 30. " IV C 31/32: 1974³
 6. Juli: III C 44/33: 2792¹
 19. Sept.: II C 30/33: 2607¹
 22. " VII C 199/32: 2855¹
 26. " II C 62/33: 2728¹
 5. Okt.: III C 12/33: 2855¹
 10. " II C 51/33: 2936¹

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

1933.

31. Mai: 56/33: 2544¹

Hessischer Verwaltungsgerichtshof.

1932.

12. Nov.: Nr. VGH 27/32: 2088¹

1933.

25. Febr.: VGH 62/32: 1976⁶

Landesverwaltungsgericht Mecklenburg-Schwerin.

1933.

13. Juli: S 37/33: 2183¹

β) Sonstige Landesbehörden.**Preussischer Dienstratshof.**

1932.

2. Juni: D 15/32: 1976¹

1933.

8. Juli: D 29/33: 2304¹

28. Sept.: D 25/33: 2728²
 30. " D 66/32: 2728¹
 13. Okt.: D 51/33: 2480¹

Bayerisches Landesverwaltungsgericht.

1933.

27. Jan.: II MV Nr. 3364/31: 2360¹ (Eig. 1933, 20 Ziff. 202)
 22. Febr.: II MV Nr. 5808/31: 2416¹ (Eig. 1933, 9 Ziff. 198)
 24. " II MV Nr. 2342/31: 2416² (Eig. 1933, 18 Ziff. 201)
 24. " II MV Nr. 2342/31: 2416⁵ (Eig. 1933, 25 Ziff. 204)
 5. April: II MV Nr. 2336/32: 2416³ (Eig. 1933, 11 Ziff. 199)
 19. " II MV Nr. 3489/32: 2416⁴ (Eig. 1933, 1 Ziff. 195)
 11. Mai: II MV Nr. 3979/32: 2416⁶ (Eig. 1933, 13 Ziff. 200)

Thüringisches Ministerium des Innern.

1933.

8. Aug.: IIIA II 154: 2184¹

Bezirksauschuß Kassel.

1933.

13. Okt.: kein Mitz.: 2671¹

L. Handelskammern.**Handelskammer Hamburg.**

1933.

5. Okt.: Schiedspruch: 2672¹ (Mitt. S. N. Hamburg 1933, 795)

M. Ausländische Gerichte.**Oberster Gerichtshof Wien.**

1933.

25. April: 3 Ob 1128/32: 2184¹ (Mfpr. 1933 Nr. 150)

Obertribunal Skanaaz.

1933.

26. April: Wc 70/33: 2856¹

VIII.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

- von Arnswaldt, GerAss. Dr., Berlin: Einige Fragen des landwirtschaftlichen Entschuldigungsrechts 2883
- Bartels, RA. Dr., Bochum: Erstreckt sich die Hypothek auch auf Zubehörstücke des Grundstücks, die noch nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt sind? 2573
- Beckert, RA. Dr. Rudolf, München: Die deutschrechtliche Rechtsprechung des RG. 2309
- Becker, RegR. Karl-Ernst, Bremen: Begründung bei Steuerzuwiderhandlungen 2804
- Beißke, Ref. Dr. Günther, Altona (Elbe): Das Konkurrenzverhältnis zwischen den §§ 823 II und 824 BGB. 2505
- Bellermann, RA. Dr. Wolfgang, Berlin: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung einer prozessualischen Sicherheit durch Bürgschaft (§ 108 ZPO.) bei der Vollstreckung von Urteilen 2505
- Benkendorff, RA. und RA. Dr., Stettin: Kein Vollstreckungsschutz bei Anfechtungsansprüchen 2505
- Pfändung von Versicherungsansprüchen mit Wiederherstellungsklausel 2630
- Die Anwendbarkeit des § 825 ZPO. bei Abzahlungsgeheimnissen 2754
- Prozeßbetrug nach der Zivilprozeßnovelle? 2818
- Treu und Glauben im Zivilprozeßrecht 2870
- Bergmann, RA. Dr., Frankfurt a. M.: Die Ansprüche der AktG. bei Verletzung des § 213 HGB. 2572
- Berthmann, GerAss. K., Nürnberg: Gewerbesteuer für deutsche Lieferungen nach Frankreich 2889
- Bertin, OGR. Dr., Mülheim-Ruhr: Pfändung einer auf einer Briefhypothek beruhenden Eigentümergrundschuld 1988
- Biebermann, ORegR. Günther, Berlin: Genießt die Aufbringungsumlage in der Zwangsversteigerung das Vorrecht als öffentliche Grundstückslast nach § 10 Nr. 3 ZwVerfG.? 1987 2379
- Bilfinger, RA. Dr. Rudolf, Tübingen: Der Gemeinschaftsgedanke im geltenden Recht 2550
- Bode, OGR., Eisleben: Landwirtschaftlicher Kleinbesitz und Erbhöfrolle 2611
- Die Rechtskraft der Entscheidungen der Anerkennungsböden 2942
- von Bohlen, Dr. Kurt, Berlin: Das Verfassungsrecht des nationalen Volksstaats 1913
- Der Aufopferungsanspruch. Entwicklungsgang und Geltungsbereich des § 75 EinlWR. und des Art. 153 RVerf. 2251
- Böhmert, PrivDoz. Dr. Viktor, Kiel: Der Art. 164 des Versailler Vertrages 2569
- Boehr, OGR., Soest (Westf.): Nochmals die Schutzhaft gemäß der VO. v. 28. Febr. 1933 2499
- Brandis, MinR. im RZM. Dr., Berlin: Zum Gesetz gegen Mißbräuche bei der Ehe und der Annahme an Kindes Statt 2862
- Bretschneider, RA. Dr. Fritz, Altenburg i. Thür.: Zur Einwirkung des RErbhofG. v. 29. Sept. 1933 auf das Grundbuchverfahren 2757
- Bruns, UnivProf. Dr. Victor, Berlin: Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem, Vortrag, gehalten in der 1. Vollziehung der Akademie für deutsches Recht am 5. Nov. in Berlin 2481
- Buhlmann, GerAss., jur. Hilfsarbeiter beim Brandenburgischen Sparkassen- und Giroverband, Berlin, Wilhelm: Die §§ 1123, 1124 BGB. gelten nicht für die öffentlichen Grundstückslasten 2735
- Bull, GerAss. Dr., Lübben: Zur Auslegung des § 29 BGB. 1988
- Das Recht der gemeinschaftlichen Brandmauer 2821
- Bürger, GerAss. Herbert, Pforzheim: Schuldbefreiungsverhältnis 1989
- Carl, RA., Düsseldorf: Ist für den Anspruch auf Rückzahlung von Gehalt oder Ruhegehalt, insbes. nach §§ 10, 12 des Gef. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenstatus, der Rechtsweg gegeben? 2567
- Cremer, RegAss. Dr., Altona: Wann kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung von Vereinen Einspruch erheben? (§ 61 II BGB.) 2257
- Die Unterwerfung vor dem FinA. während des Berufungsverfahrens 2820
- Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der auf Grund der 4. RotVO. des RPräf. v. 8. Dez. 1931 in Preußen erlassenen polizeilichen Maßnahmen 2889
- Crisolti, OGR. Dr., Berlin: Die Firmenanzüge „Deutsch“ und „national“ 2102
- Crisolti, RegR. Dr., FinA. Brandenburg in Berlin: Die Unterwerfung vor dem FinA. während des Berufungsverfahrens 2820
- Culemann, RA. Dr., Düsseldorf: Die Kommissionsuntreue 2619
- Daßweiler, Dr. jur. Edgar Werner, Köln: Reichskonkordat und katholische Schule 2487
- Dallwig, RA. Dr. S., Frankfurt a. M.: Kasernenärztliche Vereinigung Deutschlands 2819
- Diesel, GerAss. Dr. Wolfgang, Köln: Richtet sich die Zwangsvollstreckung gegen Bankkunden zweckmäßig in die nicht valutierten Kreditversicherungen oder in den Kreditanspruch? 2503
- Dieh, ORegR. Dr. jur. h. c. Heinrich, Berlin: Zur Wiedereinführung der Heeres- und Marinegerichtsbarkeit 2800
- Dittenberger, RA. Dr., Berlin: Neuestes Gesetzeswerk der nationalen Regierung 2266
- Dölle, o. Prof. der Rechte a. d. Univ. Bonn Dr., Hans: Das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt v. 23. Nov. 1933 (RGBl. I, 979) 2859
- Dürr, MinDir., stellv. Bevollmächt. Bayerns zum Reichsrat, Dr., Berlin: Der Straßvollzug in Bayern 2248
- Engge, Prof. Dr. jur. Dr. phil. C. A., Jena: Die Aufgaben einer neuen Rechtsphilosophie 2104
- Fritzer, OGR. Dr. Fritz, Halle a. S.: Rassenhygienische Betrachtungen im Recht 2490
- Frank, Reichsjustizkommissar Staatsmin. Dr.: Ansprache an die Fachgruppen- und Leiter des BNSD. auf dem Reichsparteitag der NSDAP. 1933 2090
- Frießke, RegR. Dr. Runo, Rudolstadt: Amnestie und tätige Reue in Steuerfällen 2571
- Streitwertgrenze im Steuerrechtsmittelverfahren 2694
- Fromberg, Dr., Mannheim: Rücktritt von Verlagsverträgen mit nichtarischen Verfassern 2366
- Gaerner, GerAss. Jacob, Konz-Karthaus: Muß Löschung im Schuldnerverzeichnis erfolgen, wenn der Titel aufgehoben wird? 1986
- Gebhard, RA. Dr. Eduard, Karlsruhe: Die Neugestaltung des evangelischen Kirchenwesens in Deutschland 2551
- Gelbert, OGR., München: Die fahrlässig begangene Vortat 2107
- v. Gemmingen, PrivDoz. Dr. S. D. Frhr., Greifswald: Willensstrafrecht oder Gefährdungstrafrecht? 2371
- Gerde, GerAss. Dr. Friedrich, Göttingen: Preussisches Bäuerliches Erbhofrecht und Art. 64 GGWB. 2441
- Geher, Stadtrat Dr., Königsberg: Zur Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges gegenüber Beförderungsregelungen auf Grund der PrSparRotVO. v. 12. Sept. 1931 1932
- von Godin, RA. und Notar Reinhard Freiherr, Berlin: Zur Frage der Fusion bei ausstehender Vollzahlung 2500
- Greiser, GerAss. Dr., Berlin-Karlshorst: Die Aufhebung der Nachlasspflegschaft 2194
- Grimm, RA. Prof. Dr., Essen: Die Rechtsgrundlagen des deutschen Anspruchs auf Gleichberechtigung 2486
- Groschupp, RA. Dr., Dresden: Gedanken zum Notwehrbegriff 2570
- Grund, Dr., Berlin: Sicherungsübereignung von Abzahlungsgegenständen 2631
- Gürke, Dr. Norbert, Wien-München: Der Verfall des Völkerbundssystems 2545
- Haack, Dr. Joachim, Bad Salzungen: Mißstände im geltenden Anzeigenrecht 2807
- Hagedorn, RA. Dr. Friedr. Wolfgang, Wesermünde-Lehe: Die Verjährung der Erstattungsansprüche der Fürsorgeverbände gegen den Unterstützten und dessen Erben 2817
- Haffesbring, OGR. Dr., Düsseldorf: Ist der Anspruch auf Ersatz von Tumultschäden pfändbar? 2255
- Haimann, RA. Dr., Gilchenbach i. W.: Die VO. zur Abwendung heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. März 1933 2256
- Hammel, Ref. Ernst: Wann wirkt bei der Vertretungsmacht die bloße Überschreitung des zwischen Vertreter und Vertretenem bestehenden Innenverhältnisses auf das Außenverhältnis zwischen Vertretenem und Dritten ein? 2875
- Harmening, MinR., Berlin: Der Vollstreckungsschutz nach dem RErbhofG. in seinem Verhältnis zum allgemeinen und landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz 2882
- Heinrichs, GerAss. Dr., Berlin: Auch gegenüber Mißforderungen ist § 18 der VollstreckVO. v. 26. Mai 1933 anwendbar 2196

- Hellwig, OGD. Dr. Albert, Potsdam: Das landwirtschaftliche Schuldenregelungsgesetz in der Praxis 2881
- Herold, OARichter, Vors. des ArbG. Nürnberg, Dr. Karl: 5 Jahre ArbG. Die Prozeßbeschleunigung und die Zulassung der RA. 2681
- Herriger, RA., Düsseldorf: Ist zur Aufhebung einer Pfändung die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers erforderlich? 2753
- Heuß, OGR. Dr., Durlach: Gemeinschaftslager für Referendare 2495
- Heyland, RA. Prof. Dr. Carl, Frankfurt a. M.-Gießen: RGes. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933. I. Allgemeines Beamtenrecht 1977
II. Befoldungs- und Versorgungsrecht 2547
- Hiller, Ref. Dr. Carl, Jauer, Bez. Liegnitz: Gebührenfrage bei Abgabe des Mandats an arischen Anwalt 2105
- Sillig, RA. Dr., Leipzig: Schriftleitergesetz v. 4. Oktober 1933 2362
— PatAnwG. v. 28. Sept. 1933 2685
- Sinke, GerAss. Dr. P., Berlin: Zur Frage der Anwendbarkeit des § 18 VollstrSchWD. v. 26. Mai 1933 gegenüber Mietsforderungen 2447
- Soche, MinR. im RMdZ. Dr., Berlin: Die Verantwortlichkeit der Schriftleiter nach dem neuen Schriftleitergesetz 2868
- Söher, GerAss. Dr., Köln: Zur Neuregelung des Offenbarungseidsverfahrens 2319
- Solthöfer, OGRPräf. i. R. Dr., Berlin: Tragweite der Verschmittverbote des § 2 WeinG. 2630
- Solk, Ref. Dr. Walter, Berlin: Erstreckt sich die Hypothek auch auf Zubehörstücke des Grundstücks, die noch nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt sind? 2572
- Sopp, OGR. im PrJustMin. Dr.: Die Ausw. B. zum Bäuerlichen Erbhofrecht v. 24. Aug. 1933 2369
- Somann, GerAss. Dr., Dorsten i. W.: Die Gebührenerhebung bei Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher 2816
- Tädel, RA. Hans, Berlin: Schuldnerschutz? Gläubigerschutz? 2886
- Tahn, RegR., Kassel: Zu § 14 GrErvStG. 2507
- Tessen, RA. Paul, Kiel: Treuhändervertrag im außergerichtlichen Vergleichsverfahren. Schlufwort 2739
- Jonas, RA. Dr. Karl Fritz, Berlin: § 9 KraftStG. und Straßenbahn 2376
- Junderstorff, Dr. Kurt, Berlin: Das neue Zugaberecht 2445
- Jung, OGR. Dr., Berlin: Die Auflösung der Ehe zwischen Ariern und Nichtariern 2367
- Karsten, Ref. Dr. Eckhard, Magdeburg: Haftung des Arbeitgebers wegen unterlassener oder falscher Anmeldung des Arbeitnehmers zu einer Sozialversicherung? 2756
- Kisch, Geh. ZR. Prof. Dr., München: Bagatellverfahren und Rechtspfleger 2866
- Koch, Dr. Arwed, Jena: Pfändbarkeit des Kreditanspruchs 2757
- Körting, Ref. Dr. Ehrhart, Berlin: Ist die Pfändung der bei einer Höchstbetragshypothek bestehenden Eigentümergrundschuld in das Grundbuch eintragbar? 2815
— Die Zwangsvollstreckung in nicht vollvalutierte Kreditficherheiten 2887
- Kraemer, RA. Dr. Wilhelm, Leipzig: Aufwertung inländischer Forderungen in ausländischer Währung? 2558
- Kraus, Prof. Herbert, Göttingen: Das wirtschenschaftliche Weltbild des Nationalsozialismus 2418
- Krauß II, RA. Georg, München: Gef. zur Änderung einiger Vorschriften der RA., der ZPD. und des ArbG. v. 20. Juli 1933 2192
- Krickmann, Geh. ZR. Prof. Dr., Münster i. Westf.: Rechtsstudium 2729
- Kubcke, GerAss. Dr., Berlin: Die Verletzung ererbter Unterlassungspflichten 2872
- Kutcher, OPräf. i. e. R. Dr. Wilhelm: Die Rechtsgrundlagen für die landwirtschaftlichen Handelsklassen und ihre Entwicklung 1981
- Lang, RA. Dr. Hans, Würzburg: Die Unfruchtbarmachung Erbkranker 2035
- Lange, OGR. Dr., Hannover: Die Veräußerlichkeit der Realgemeindeberechtigungen nach dem RErbhofG. 2376
- Lange, ORegR. PrivDoz., Mitgl. der Akademie für Deutsches Recht, Dr. jur. Heinrich, Dresden: Generalklauseln und neues Recht 2858
- Langen, GerAss. Dr. Eugen, z. Z. Berlin: Strafbare Stimmkauf in Konsortialverträgen 2195
- Lederle, OGR. Dr. A., Karlsruhe: Zur Auslegung des Spezialitätsbegriffs in § 6 des deutschen AuslieferG. 2633
- Lent, Prof. Dr., Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Erlangen: Wahrheitspflicht der Partei im Zivilprozeß 2674
- Leuz, RA. Dr. S., Köln: Der Pauer als Schuldner nach dem RErbhofG. 2446
- Loer, RA., Garmorn: Pfändung von Steuerquittscheinen 2107
- Lüdte, RA. Dr., Kolberg (Citzeebad): Die Schutzhaft gem. der WD. v. 28. Febr. 1933 2241
— Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der auf Grund der 4. RotWD. des RPräf. v. 8. Dez. 1931 in Preußen erlassenen polizeilichen Maßnahmen 2626
- Lutz, Ass. Dr., Dresden: Das Widerspruchs- und Prozeßverfahren bei der außerordentlichen Kündigung nach den Gesetzen v. 7. April 1933 2199
- Macherey, GerAss. Dr. Heinrich, Düren (Rhld.): Schuldbefreiungsverhältnis 2574
- Mannhardt, OGR. i. R. Dr. W., Hamburg: Rückwirkende Kraft von Strafgesetzen 2636
- Mathieu, Ref. Dr. Helmut, Saarbrücken: Das Statut der im Saargebiet angestellten Richter, StA., Notare und GerAss. 1933
- Meier-Scherling, RA. Dr. Anne-Gudrun, Naumburg a. S.: Wie wirkt eine nach dem Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens v. 26. Mai 1933 erfolgte Einziehung eines Grundstücks auf eine bereits angeordnete Zwangsverwaltung dieses Grundstücks? 2880
- Meilide, RA. Dr. Heinz, Berlin-Charlottenburg: Die Ausbürgerung 1916
- Meißner, GerAss. Dr., Münster i. W.: Die Unterwerfung vor dem FinA. während des Berufungsverfahrens 2259
- Merfel II, RA. Dr. Hans, Augsburg: Die Neuordnung der deutschen Milchwirtschaft und ihre Bedeutung für das Recht 2313
- Mittelstein, RA. Dr. Kurt, Hamburg: Zur Frage der Anwendbarkeit des § 18 VollstrSchWD. v. 26. Mai 1933 gegenüber Mietsforderungen 2446
- Müller, Ref. W., Dresden: Ist ein Schuldner nach § 19 d. Abs. 3 S. 1 WD. v. 26. Mai 1933 zur Leistung des Offenbarungseids verpflichtet, wenn er vor dem Inkrafttreten der WD. Widerspruch erhoben hatte? 2198
- Münzel, OGR. Dr. R., Kassel: Treuhändervertrag im außergerichtlichen Vergleichsverfahren 2739
- Neijcke, GerAss. Dr. S., Düsseldorf: Vollstreckung in Wertpapiere ausländischer Schuldner 2572
- Neubert, RA. Dr. Reinhard, Berlin: Die Schranken richterlichen Prüfungsrechts bei staatspolitischen Handlungen der Verwaltung 2426
- Nicolai, Reichsfachgruppenleiter der Berufsgruppe Verwaltungsbeamte im BNSDZ, RegPräf. Dr., Magdeburg: Rückwirkende Kraft von Strafgesetzen 2315
- Noack, RA., II. Präf. der Reichsrechtsanwaltskammer, ordentl. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Mitglied der Nationalsynode und der Generalsynode, Dr. Erwin, Halle a. S.: Die Stellung des Anwalts sowie der freien Berufe im Staat 2185
— Kirchliche Verfassungsfragen unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen Kirche der Altpreussischen Union 2733
- Patzschke, Ref. Horst, Königsberg i. Pr.: Die WD. zur Abwehr heimtücklicher Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. März 1933 2256
- Pohle, RA. Dr., Düsseldorf: Das Vorrecht im Konkurse des Versicherungsunternehmers (§ 80 VerwAusfG.) 2750
- Preßler, ZR. Dr., Düsseldorf: Prozeßbürgschaft der Sparassien 2883
- Probst, OGRPräf., Ellwangen: Anwendung der VollstrMaßnWD. auf fertige Waren 2819
- Pröhl, RA. Dr. E. R., Hamburg: Der Vollstreckungsschutz nach dem RErbhofG. in seinem Verhältnis zum allgemeinen und landwirtschaftl. Vollstreckungsschutz 2882
— Pfändung von Versicherungsansprüchen mit Wiederherstellungsklausel 2888
- Porfisch, OGR., Genthin: Einige Fragen des landwirtschaftl. Entschuldungsrechts 2628
- Raacke, RA. Dr. Walter, Hamburg, Reichsfachgruppenleiter: Ansprache, gehalten auf dem Deutschen Anwaltstag in Leipzig am 30. Sept. 1933 2423
- Reuß, RA., Berlin: Die polizeiliche Haftung des früheren Eigentümers 2565
- Richter, Prof. Dr. Lutz, Leipzig: Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands und Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands 2501. Schlufwort 2820
- Ries, Notar Dr., Babenhäusen (Schw.): Das Veräußerungs- und Belastungsverbot des RErbhofG. 2814
- Riewald, MinR. Dr., Berlin: Der Vollstreckungstitel im Verwaltungszwangsverfahren der außerpreuß. Länder 1924
- Rilk, RA. Dr. Otto, Berlin: Die Rechtswidrigkeit der Indikation zum Zwecke der Abtreibung und der Unfruchtbarmachung unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des RG. v. 12. Mai 1933 2037
— Mängel der juristischen Ausbildung und der Referendarprüfung in der zurückliegenden Zeit 2497
- Ritter, SenPräf. Dr., Hamburg: Erwerb eigener Aktien 2740
- Ritter, Ref., Johannes Martin, Breslau: Die Stellung der Kommissare über juristische Personen 2193
— Schutz der Bürgen (Garanten) der Staatsgrundordnung im Strafrechte der totalen Staaten 2622
- Roskoth, GerAss. Ernst, Essen: Abänderung von Bestimmungen über das Armenrecht 2680
- Roth, RA. und Notar Dr. Walter, Hirschberg i. Riesengeb.: Erfahrungen und Anregungen eines Referendarübungsleiters 2492

- Kohlsing, A., und OGR. Dr., Berlin: Rechtsfragen aus der Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse im Arbeitsrecht 2098
- von Kozychi-von Hoewel, A., und OGR. Dr., Magdeburg: Die Bedeutung der Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens für das Grundbuchverfahren 2106
- Die Neubelastung von Entschuldungsbehalten 2195
- Das Grundbuchverfahren auf Grund der Osthilfeentschuldungspläne 2316
- Zur Einwirkung des RErbhofG. v. 29. Sept. 1933 auf das Grundbuchverfahren 2508
- Zum Belastungsverbot des RErbhofG. 2628
- Kühle, Reichsfachleiter der Referendare im BNSD, Propaganda- und Presseleiter des BNSD, Adl., Gerd: Jugend und Recht 2093
- Rumpf, OGR. Dr., Danzig: Nochmals Einzerichter, Armenrecht und Entwurf einer ZPD. 2200
- Schad, Dr. jur., Berlin: Das RGes. über die Zulassung öffentlicher Spielbanken v. 14. Juli 1933 2631
- Schäfer, OGR. Dr. A., Berlin: Das neue preussische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht v. 1. Aug. 1933 (PrGS. 293) 1919
- Schäfer, Ref. Hans, Rhodt (Pfalz): Die V.D. zur Abwendung heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. März 1933 2256
- Schafheutle, RegR. Hilfr. im RJustMin. Berlin, Dr.: Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. Nov. 1933 2794
- Scharrenbroich, GerAss. Dr. Wilh., Frankfurt a. M.: Fragen zur Neugestaltung des Offenbarungseidsverfahrens 1986 2198
- Schend, RA. Dr., Düsseldorf: Einzelheiten zur Anebenordnung des RErbhofG. 2609
- Scherer, Ref. Dr., Berlin: Zur Frage der freiwilligen Beteiligung am Vergleichsverfahren 2317
- Schmidt, Ass. Schwerin i. M.: Das Pfandrecht an Früchten auf dem Palm nach der V.D. v. 19. Jan. 1933 2316
- Die Parteibernhmung nach der neuen ZPD. 2884
- Schmidt, OGR. Heinrich, Hameln: § 825 ZPD. und § 18 IV V.D. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I, 302) 2378
- Die Anwendungsgrenze der Vollstreckungsschutzgesetze 2752
- Schmidt, OGR. Dr., Köln: § 419 BGB. und unpfändbare Gegenstände 2734
- Schöllhammer, GerAss. Hugo, Darmstadt: Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland v. 9. Juni 1933 2689
- Scholz, OGR. Dr., Berlin: Kostenentscheidung bei Anerkenntnis und insbes. Erledigung der Hauptsache 2198
- Scholz, SenPräs. des PrVG. Dr. Franz, Berlin: Fehlerhafte Abtretung und zulässige Zusammenlegung von GmbH-Anteilen 2805
- Schoneich, OGR., Berlin: Kann der Schuldner die Fidesleistung durch Abgabe der Versicherung gem. § 19 d V.D. v. 26. Mai 1933 auch dann noch abwenden, wenn vor dem Inkrafttreten der V.D. ein Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen worden ist? 2693
- Zur Neuregelung des Offenbarungseidsverfahrens 2694
- Schraut, ORegR., Reichsgeschäftsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, Amtsleiter der Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP.: Die Akademie für Deutsches Recht 2092
- Mit Adolf Hitler zu Gleichberechtigung und Frieden! 2417
- Schubart, OGR. Dr., Berlin: Bundesobergericht Washington über Unfruchtbarmachung Erbinderwertiger 2041
- Schütt II, RA. Dr. Otto, Kiel: Die Kirche und dissidentische Pächter 1990
- Schütz, ORegMedR. Dr., Leipzig: Zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 2034
- Schwister, Präs. des Jur. Landesprüfungsamtes, Berlin: Erstreckt sich die Hypothek auch auf Zubehörstücke des Grundstücks, die noch nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt sind? 2574
- Seiber, GerAss. Dr., Berlin: Fortsetzung der unter Auflagen eingestellten Zwangsversteigerung 2318
- Eine grundbuchrechtliche Frage zum Erbhofrecht 2757
- Siebert, PrivDoz. und GerAss. Dr. W., Halle a. S.: Der strafrechtliche Schutz des Treuhandverhältnisses durch den neuen § 266 StGB. 2242
- Ist bei ausschließend bedingter Übereignung die Fortdauer der Einigung bis zum Eintritt der Bedingung erforderlich? 2440
- Souchon, GerAss. Dr., Berlin: Änderungen im deutschen Scheckrecht 1985
- Steffen, StA. Dr., Dresden: Das politische Asyl 2811
- Steinbach, GerAss. Dr. Peter A., z. B. Hilfsrichter beim LG. Bonn: Die Rechtslage hinsichtlich der Schweizer Goldhypotheken nach deutschem und internationalem Recht 2563
- v. Steinmeister, RegAss. Dr., Düsseldorf: Anwaltszwang und Anwaltsgebühren vor den Verwaltungsgerichten 2809
- Steinriede, GerAss. Dr. Felix, Berlin: Darf ein Wiederverkäufer nach dem 1. Sept. Waren ausgeben, denen vor dem 1. Sept. Guttscheine beigegeben worden sind? 2041
- Kein Vollstreckungsschutz bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen 2196
- Stier, RA. Dr. M., Bad Mergentheim: Der Schutz des Jagdrechts im geltenden Strafrecht 2616
- Strigte, RA. Dr. Otto, Nürnberg: Vom Werden des neuen Vereinsrechts 2094
- Sozialpolitische Fragen des Schriftleitergesetzes 2364
- Tatarin-Tarnheyden, Prof. Dr., Kottbus: Das Reichskulturkammergesetz und seine grundsätzliche Bedeutung 2554
- Terhardt, RA. Dr., Essen: Rechtsanwältin und umstrittenes Gebiet 2676
- Tilmann, OGR. Dr. Adolf, Werder (Havel): Abwege im Offenbarungseidsverfahren 2755
- Trhr. v. Türcke, GerAss. Dr., Berlin: Das Reichskonkordat und die deutschen Minderheiten 1930
- Ullmann, GerRef. Dr. Helmut, Dresden: Der Stromlieferungsvertrag als Wiederkehrschuldverhältnis im Konkurs des Abnehmers 2634
- Wins, A., und OGR. Dr., Köln: Kostenentscheidung bei Anerkenntnis und insbes. Erledigung der Hauptsache 2198
- Wogel, stellv. LGDir. B., Memmingen (Bayern): Die Verwerfung der Berufung gem. § 329 StPD. und des Einspruchs gem. § 412 StPD. nach der Rechtsprechung 2244
- Wogels, MinR. Dr. W., Berlin: Die Sicherung der Schiffspfandbriefe durch das Schiffsbankgesetz v. 14. Aug. 1933 2259
- Die Grundzüge des RErbhofG. 2306
- Volkmar, MinDir. Dr., Berlin: Das neue Zivilprozessrecht v. 27. Okt. 1933 2427
- Die Parteibernhmung nach der neuen ZPD. 2885
- Voß, RA. Dr., Präs. des OVB., Berlin: Zum 1. Juristentag im Dritten Reich 2089
- Voß, Fakultätsassistent Gerd, Berlin: Die Verpflichtungsgeschäfte von Kommunalverbänden 1929
- Die Stundung von Geschäftsanteilszahlungen bei Genossenschaften 2109
- Wagner, MinR. i. R. GehR. Dr. M., Berlin: Die Säuberung des WehrG. von 1921 2257
- Weber, RA., Dr., Dillenburg: Wie kann sich der Bauer von seinen Schulden befreien? 2629
- Weber, Dr. Heinrich, Frankfurt a. M.: Höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Fürsorgeerziehungsnovelle v. 28. Nov. 1932 (RGBl. I, 522 und 531) 2040
- Weigelt, Dr. jur., Freiberg: Ist die Deutsche Arbeitsfront Rechtsnachfolgerin der früheren Gewerkschaften 2885
- Weimann, RA. Dr. A., Berlin: Die Anrechnung der Unternehmungshaft für die Rechtsmittelinstanz 2812
- Weimar, RA. Dr. Wilhelm, Köln: Stillschweigender Verwaltungsakt und Schweigen als Verwaltungsakt 1931
- Gilt der Grundsatz „Volenti non fit iniuria“ auch im Verwaltungsrecht? 1932
- Der Rückgriff der geschädigten Verbandsperson an dem schuldhaft handelnden Beamten 2255
- Der Zugang polizeilicher Verfügungen nach preuß. Polizeirecht 2444
- Wendt, Ref. Egon, Stollberg i. E.: Auch für den Zivilrichter kann es von Bedeutung sein, ob ein Rechtsuchender Marxist oder Nationalsozialist ist 2197
- Hat die ausschließliche Zuständigkeit der Anebengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbhofseignenschaft entscheiden dürfen? 2628
- Wilhelm, OGR. Karl, Zweibrücken: Das negative Interesse 2938
- Wilmeli, A., und VR. Dr., Frankfurt a. M.: Gilt § 79 ZwVerstG. auch für die Entscheidung über die einstweilige Einstellung nach § 6 der V.D. v. 26. Mai 1933? 2318
- Winkler, OGPäs., Waldshut: Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Ziff. 4 ZPD. 2693
- Wöhrmann, OGR. Dr., Celle: Die Pflichtteilsansprüche nach dem RErbhofG. 2813
- Wöhrmann, GerAss., Münster a. Deister: Die Auflösung der Ehe zwischen Juden und Arien 2041
- Wolf, Prof. Dr. Erik, Freiburg i. Br.: Fehlende Strafbestimmungen 2096
- Wulle, GerAss. Werner, Berlin: Das Recht der gemeinschaftlichen Brandmauer 2506
- Wunderlich, OGR. i. R., Berlin: Das Widerprüch- und Prozeßverfahren bei der außerordentlichen Nietfindung nach den Gesetzen v. 7. April 1933 1983
- Zerweck, RA. Dr. Paul, Stuttgart: Gebührenfrage bei Abgabe des Mandats an arische Anwälte 2692

IX.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

- Abrecht, ORegR. Dr., u. OBR. Dr. Schrader: Preussisches Verwaltungsrecht außer Polizeirecht. In Schaeffers Grundrissen des Rechts und der Wirtschaft. Bespr. von Dr. Kurt v. Böhlen, Berlin 2511
- Allenstein, OSeKr. beim Dtsch. Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger, und Wirtschaftstreuhand Dr. Dr. Heinrich Hoffmann, Berlin: Die Bekanntmachungen der AktG. und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Dtsch. Reichsanzeiger. Bespr. von RA. Dr. Hermann Vohß, Berlin 2042
- Arendts, SenPräs. Dr., Berlin: Reichsverforgungsgesetz. Bd. 2: Ärztliche und richterliche Stellungnahme zu einzelnen Leiden. Bespr. von ORegMedR. Dr. Schütz, Leipzig 2639
- Außenhandelsstelle für Niederschlesien: Sonderarbeiten zur Förderung des deutschen Außenhandels. Prozeßführung und Gerichtsstand im Auslandsverkehr. Bd. 1: Europäische Staaten. Bd. 2: Außereuropäische Staaten. Bespr. von RA. Carl, Düsseldorf 2322
- Baderfischer, RA. W.: Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. Bespr. von MinR. Geh. RegR. Dr. Müller, Berlin 2381
- Barz, Dr. Carl Hans: Das Klagezurücknahmeverprechen. Bespr. von Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Köln 2947
- Bauer, MinR. Dr., MinR. Dr. Krohn, ORegR. Dr. Knoll, MinR. Sauerborn und MinR. Dr. Zehinmer, sämtlich im RArbMin.: ARVerfD. Erfaßblattlieferung 4. Bespr. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 2639
- Bauer, Synd. Josef: Die preuß. JagdO. v. 15. Juli 1907. Bespr. von der Schriftl. 1994
- Baur, Dir. des Kaiser-Wilhelm-Inst. für Züchtungsforschung Prof. Dr. E. Münchberg: Die Bedeutung der natürlichen Zuchtwahl bei Tieren und Pflanzen. Heft 3 der Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst. Bespr. von der Schriftl. 2041
- Beck, Emil: Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- Behre, OGD. in Berlin, Richard: Die Prüfung der Geschäfte des preuß. Notars. Bespr. von RA. und Notar Dr. Kähler, Halle a. S. 1994
- Beil, Dr. Josef: Das kirchliche Vereinsrecht nach dem Codex Juris Canonici. Bespr. von RA. Dr. v. Holtzstein, München 1938
- Beißle, Dr. Günther: Die Rechtsstellung der Bank für internat. Zahlungsausgleich, insbes. im Völkerrechte. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- Berdigka, Erich: Die gesundheitlichen Gefahren der Röntgenbestrahlungen und durchleuchtungen und ihre gerichtsärztliche Beurteilung. Bespr. von ORegMedR. Dr. Schütz, Leipzig 2042
- Böhmeyer, StAR. Dr. P., Kiel, und OGD. A. Wichmann: Strafgesetze. Bespr. von RA. Dr. Otto Rilk, Berlin 1995
- Bormann, Dr. Werner: Die rechtliche Stellung des Leiters der Sparkasse bei Sparkassen mit öffentlich-rechtlichen Gewährträgern. Bespr. von GerAss. Dr. Hans-Joachim Weith, Berlin 2948
- Breust, Reinhold: Ist ein Weltfrieden möglich? Bespr. von GerAss. Georg Bayerle, Berlin 2890
- Brintmann, Dr. Karl, und Dr. Helmut Roscher, RA. und Notare: Bäuerliches Erbhofrecht. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 2381
- Brockhaus: Handbuch des Wissens. 15. Aufl. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin. 14. Bd. S. 2202. 15. Bd. S. 2640
- Brodmann, OBR. a. D. Dr. jur. h. c. Erich, Leipzig: Echtheit und unechte Fälschung. In „Beiträge zur Erneuerung des deutschen Rechts“, Festgabe für Hans Soldan, RA. am RG. Bespr. von RA. Dr. H. Vohß, Berlin 2695
- Buckeleh, Dr. A., München: Prozeßieren oder richten? Bespr. von Ass. Georg Bayerle, Berlin 2510
- Bühler, Prof. Dr. Ottmar: Bilanz und Steuer. Bespr. von RA. Dr. Heinz Meilide, Berlin 2893
- von Calker, Fritz: Strafrecht. 4. Aufl. Bespr. von Prof. Dr. Droft, Münster i. W. 2262
- von Dassel, SenPräs. i. R. Dr., OBR. i. R. C. Schaeffer, OBR. Dr. Hepple und OBR. Dr. Wiefels: 315 praktische Rechtsfälle mit Lösungen. Bespr. von Dr. Kurt v. Böhlen, Berlin 2512
- Dauner, RA. am OBG. Stuttgart, Dr. jur. Dr. rer. pol. Otto: Genossenschaftsrecht der Praxis. Bespr. von RA. Dr. Hermann Vohß, Berlin 2114
- von Dellingshausen, Dr. jur. Ewert Freiherr: Der Erwerb der Kirchenangehörigkeit im Deutschen Reich. Bespr. v. ORegR. Dr. F. Meß, Weimar 1936
- Diedmann, Dr. Carl: Die Selbstverwaltung im neuen Staat. Bespr. von Dr. Kurt v. Böhlen, Berlin 2758
- Dirksen, BerwRechtsrat Geh. RegR. i. R. W.: Die Gedankengänge der bei Auseinandersetzungen über Rüsterschulvermögen gefällten Gerichtsurteile. Bespr. von RA. Dr. Strippel, Kassel 1937
- Dörnkelf, RA. Dr. Wolfram, Berlin, und Mitglied der Geschäftsführung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie Dr. Heinz Müllensiefen: Das neue Kartell-, Zwangs-kartell- u. Preisüberwachungsrecht. Bespr. von RA. und Fachanw. für Verwaltungsrecht Ernst Böttger, Berlin 2638
- VO. zur Ausführung des Ges. über Erziehung von Zwangskartellen. Bespr. von RA. und Fachanw. für Verwaltungsrecht E. Böttger, Berlin 2893
- Drechsler, A. und OBR., Burg b. Magdeburg: Der Richter und seine Stellung zur Astrologie, Psychophysiognomie, Kriminalanthropologie und zu dem Problem der geistigen Heilweise. Bespr. von OGD. Dr. Albert Hellwig, Potsdam 2823
- Drews, StMin. Prof., Präs. des Pr. OBG. Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c.: Preuß. Polizeirecht. 1. Bd.: Allgemeiner Teil. 4. Aufl. Bespr. von Dr. jur. Kurt v. Böhlen, Berlin 2264
- Edmunds, Sterlin E.: Das Völkerrecht — ein Pseudorecht (The Lawless Law of Nations, übersetzt von Cornelia Bruns). Bespr. von Prof. Dr. Arthur Wegner, Breslau 1992
- Ehrt, Dr. Adolf: Bewaffneter Aufstand! Bespr. von der Schriftl. 2115
- Emig, Dr. Kurt: Gesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung. Bespr. von OGD. Dr. A. Bergmann, Wiesbaden 2042
- Fachinger, Synd. Dr. jur. Josef: Wechselgesetz vom 21. Juni 1933. Bespr. von RA. Dr. Maße, Berlin 2759
- Feine, v. Prof. der Rechte a. d. Univ. Lüdingen Dr. Hans Erich: Nationalsozialistischer Staatsumbau und deutsche Geschichte. Bespr. von Dr. Kurt v. Böhlen, Berlin 2696
- Festgabe für Hans Soldan, RA. am RG.: Beiträge zur Erneuerung des deutschen Rechts. Bespr. von RA. Dr. H. Vohß, Berlin 2695
- Fiedler, RA. Dr. Eberhard, Leipzig: Der Rechtsanwalt im Dritten Reich. Bespr. von RA. Gg. Krauß II, München 2111
- Das Privatrecht der Zukunft. In „Beiträge zur Erneuerung des deutschen Rechts“, Festgabe für RA. am RG. Hans Soldan. Bespr. von RA. Dr. H. Vohß, Berlin 2695
- Frauk, RJustkonn. Dr. Hans, und Reg-Präs. Dr. Helmut Nicolai: Reden gehalten auf der Ersten Kundgebung der Berufsgruppe Verwaltungsbeamte im BNSDf. am 14. Sept. 1933 in Berlin. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 2889
- Freisler, StSeKr. im PrJustMin. Dr. Roland: Vorwort zu: Justizreform? Juristenreform! Von RA. Dr. Felix Kaiser, Berlin. Bespr. von Prof. Dr. Krückmann, Münster i. W. 2111
- StSeKr. im PrJnnMin. Ludwig Grauert, unter Mitwirkung von JKR. und StAR. im PrJustMin. Dr. Karl Krug: Das neue Recht in Preußen. 1. Lieferung. Bespr. von A. Rudolf Henjen, Berlin 2115, 2. Lieferung 2320, 2. und 3. Lieferung Ergänzung 2508
- Beitrag zu: Bäuerliches Erbhofrecht vom 15. Mai 1933 von MinR. Gustav Wagemann. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 2115

- Friedrich, DKirchenR. Dr. jur. Otto, Karlsruhe: Der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden, mit einer Einführung und Erläuterungen. Bespr. von Prof. und KonfR. Dr. Friedrich Giese, Frankfurt a. M. 1936
- v. Friesen, RA. Dr. Stefan: Praktische landwirtschaftliche Entscheidung. Bespr. von RA. und RA. Dr. Voß, Berlin 2638
- Friedrichs, JR. Dr. Karl, Jmenau: Vertrauensberufe und Rechtsanwaltsberuf. In „Beiträge zur Erneuerung des deutschen Rechts“, Festgabe für RA. am RG. Hans Solban. Bespr. von RA. Dr. H. Voß, Berlin 2695
- Fügarth, Dr. Carl: Corpus Juris des Reichsrechts. Band I: Öffentliches Recht. Bespr. von RA. Dr. Otto Rilk, Berlin 2263
- Galgano, Prof. Salvatore: Annuario di diritto comparato. Bespr. von Prof. Dr. Robert Reuner, Prag 2895
- Gase, Dr. Walther, u. Konrad Gasse, RegRäte im RA. u. Geh. RegR. MinR. im RA. Dr. Stephan Boerschte: Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen. Bespr. von RA. Dr. Heinz Weiske, Berlin-Charlottenburg 1994
- von Gemmingen, Freiherr, PrivDoz. a. d. Univ. Greifswald Dr. jur.: Strafrecht im Geiste Adolf Hitlers. Bespr. von RA. Dr. Otto Rilk, Berlin 2260. 2448
- Gerber, o. Prof. der Rechte a. d. Univ. Tübingen Dr. Hans: Die Rechtsgestalt der Universität im Zusammenhang des staatlichen Lebens. Bespr. von GerAss. Dr. Arndt, Berlin 2894
- Gisart, Dr. Heinz: Funkrecht im Luftverkehr. Bespr. von RA. Dr. Wille, München 2696
- Görres, RA. und Notar, Sachantw. f. Staats- u. Verwaltungsrecht Dr. Karl, Berlin: Der Verteidiger im Dienststrafverfahren. In „Beiträge zur Erneuerung des deutschen Rechts“, Festgabe für RA. am RG. Hans Solban, Berlin. Bespr. von RA. Dr. H. Voß, Berlin 2696
- Gramsch, Dr. jur. Werner: Deutschlands Verträge gegen den Krieg. Bespr. von A. Graf v. Mandelsloh, Berlin 1936
- Grau, RegR. Dr. W., Stuttgart: Das Kirchenpatronatsrecht in Württemberg unter der Verfassung vom 25. Sept. 1919. Bespr. von OStA. Prof. a. D. D. R. Mayer, Stuttgart 1936
- Grauert, StSekr. im PrMdJ. Ludwig, und StSekr. im PrJustMin. Dr. Roland Freisler unter Mitwirkung von JR. und StA. im PrJustMin. Dr. Karl Krug: Das neue Recht in Preußen. 1. Lieferung. Bespr. von RA. Rudolf Henzen, Berlin 2115, 2. Lieferung 2320. 2. und 3. Lieferung Ergänzungen 2508
- Grob, Dr. Fritz: Die Kompetenzen des Völkerbundsrats und der Völkerbundsversammlung zur Streitlösung und Kriegsverhütung. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- Groethuisen, Bernhard: Die Entstehung der bürgerlichen Welt- und Lebensanschauung in Frankreich. Band II: Die Soziallehren der katholischen Kirche und das Bürgertum. Bespr. von Prof. Dr. Dr. F. Goldschmidt, Dresden 2323
- Grunau, OStA. Dr. Martin: Die Amtspflichtverletzung in der neueren Rechtspflege. Bespr. von OStA. v. Bonin, Potsdam 1935
- Gürtler, Dr. Hans: Berufsfreiheit. Bespr. von RA. Dr. Hermann Voß, Berlin 2511
- Harmening, MinR. im RA. f. Ernährung und Landwirtschaft Rudolf, und ORegR. im RA. Dr. Erwin Bähold: Die landwirtschaftliche Schuldenregelung. Bespr. von OStA. und OStA. Dr. v. Rozwicz. b. Hoewel, Magdeburg 2637
- Hasse, Konrad, u. Dr. Walther Gase, RegRäte im RA. u. Geh. RegR. MinR. im RA. Dr. Stephan Boerschte: Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 1. Juni 1933 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen. Bespr. von RA. Dr. Heinz Weiske, Berlin-Charlottenburg 1994
- Hausen, Dr. jur. Horst: Das Präsidialkabinett. Bespr. von PrivDoz. Dr. E. Forsthoff, Frankfurt a. M. 2264
- Heinemann, RA. Dr. Dr. Gustav W., Essen: Kassenarztrecht. Bespr. von Prof. Dr. Lutz Richter, Leipzig 2042
- Heister, RegR. Dr. Wilh.: Das Steuerbeitragsverfahren nach den Vorschriften der AbgD. Bespr. von ORegR. i. R. Dr. Nuland, Köln-Rippes 2380
- von Henle, StA. Dr. h. e. Wilhelm: Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nebst Einführungs-gesetz und Ausführungsvorschriften. Bearb. von OStA. Eugen Henle, Augsburg. Bespr. von Notar Dr. W. Beher, Bad Dürkheim 2201
- Hennig, RA. Dr. Franz, Berlin: Die Ost-hilfssicherungsVO.; Handkommentar. Bespr. von RA. und Sachantw. für Verwaltungsrecht Ernst Böttger, Berlin 1991
- Die Neugestaltung der Osthilfe-Entschuldung. Bespr. von RA. und Sachantw. für Verwaltungsrecht Ernst Böttger, Berlin 2894
- Heple, OStA. Dr., OStA. i. R. C. Schaeffer, SenPräs. i. R. Dr. v. Dassel, OStA. Dr. Wiefels: 315 praktische Rechtsfälle mit Lösungen. Bespr. von Dr. Kurt v. Bohlen, Berlin 2512
- Serzbruch, GerAss. Arnd: Entwurf eines deutschen MitStGB. Bespr. von MinR. i. R. GehR. Dr. W. Wagner, Berlin 2823
- von Hinüber, OStA. Dr. D. L., und OStA. i. R. Schaeffer: StPD. Band 10 von Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. Bespr. von RA. Dr. Otto Rilk, Berlin 2512
- Hoche, MinR. im RA. Dr. Werner: Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Heft 3. Bespr. von RA. Rudolf Henzen, Berlin 2114. Heft 4. Bespr. von GerAss. Dr. Arndt, Berlin 2508
- Hoed, Dr. Günter: Die Testierfreiheit und ihre Beschränkungen im Britischen Reich. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- Hoffmann, Wirtschaftstreuhänder Dr. Dr. Heinrich, Berlin, und OStA. beim Deutschen Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Max Allenstein: Die Bekanntmachungen der AktG. und KommGes. auf Aktien im Deutschen Reichsanzeiger. Bespr. von RA. Dr. Hermann Voß, Berlin 2042
- Hoffmann, Dr. med. dent. Lothar, und Dr. rer. pol. Robert Venter: Kassenrecht für Zahnärzte und Zahntechniker. Bespr. von RA. Dr. Helmut Seydel, Berlin 2322
- Hold-Jerned, Prof. Dr. Alexander: Lehrbuch des Völkerrechts. Bespr. von Prof. Dr. Friedrich Giese, Frankfurt a. M. 2264
- Hölscher, Emil Erich: Die ethische Umgestaltung der römischen Individual-Justitia durch die universalistische Naturrechtslehre der mittelalterlichen Scholastik. Bespr. von PrivDoz. Dr. E. Wohlhaupter, München 2323
- Horneffer, Reinhold: Die Entstehung des Staates. Bespr. von Geh. JR. Prof. Dr. Conrad Bornhak, Berlin 2636
- Huber, PrivDoz. in Bonn (jetzt Prof. in Kiel) Dr. Ernst Rudolf: Wirtschaftsverwaltungsrecht. Bespr. von Prof. Dr. Ripperden, Köln 1991
- Hubrich, Georg: Schulordnung für die öffentlichen höheren und mittleren Schulen Preußens. Bespr. von Prof. Stötgen, Greifswald 2509
- Jaeger, Prof. der Rechte zu Leipzig Dr. Ernst: Kommentar zur KonfD. Bespr. v. Prof. Dr. Karl Blomeyer, Jena 2575
- Jachnen, RegR. a. D. Dr. jur. Theodor: Der Mythos vom Recht und seine empirischen Grundlagen. Bespr. von GerAss. Dr. Arwed Blomeyer, Berlin 2822
- Jenks, D. C. L. (Oxon) Edward: The New Jurisprudence. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- Institut für Heilpädagogik, Forschungsinstitut Berlin: Ausführende Berichte der erbbiologischen Vortragsreihe 1933. Bespr. von RA. Ludwig Flüge, Berlin 2511
- Institut für Internationales Recht: Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs. 8. Band. Bespr. von der Schriftl. 2323
- Jonas und Stein: Kommentar zur ZPO. 15. Aufl. 2200 2448
- Jores, RA. Dr., Arefeld: Kartei der Entscheidungen oberster Gerichte und der Gesetze des neuen Reiches und Preußens. Bespr. von RA. Dr. Otto Rilk, Berlin 1995
- Jungnickel, Dr. med. G., Greifswald: Alkoholbestimmung im Blut. Bespr. von RA. Dr. Helmut Seydel, Berlin 2824
- Justizministerium, preuß. vgl. unter Pr.
- Kaiser, RA. Dr. Felix, Berlin: Justizreform? Juristenreform. Bespr. von Prof. Dr. Krüdemann, Münster i. W. 2111
- Kaestner, Dr. Franz Rudolf: Die rechtliche Natur der unvollkommenen Verbindlichkeiten. Bespr. von PrivDoz. Dr. W. Siebert, Halle a. S. 2200
- Kerl, preuß. JustMin.: Geleitwort zum Bäueralichen Erbhofrecht vom 15. Mai 1933, von MinR. Gustav Wagemann. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 2115
- Kesler, PrivDoz. a. d. Handelshochschule Berlin, Referent am Inst. f. ausländisches und internationales Privatrecht Dr. Friedrich: WechselG. v. 21. Juni 1933. Bespr. von RA. Dr. Mahke, Berlin 2947
- Kirsten, Paul: Der Bestandteilsbegriff des § 93 BGB. unter Berücksichtigung der technischen Normung. Bespr. von PrivDoz. Dr. F. A. Müllereiser, Berlin 2510
- Kisch, Prof. der Rechte Dr. W., München: Fälle aus dem bürgerlichen Recht. Bespr. vom Vizepräf. des juristischen Landesprüfungsamts Dr. Sattelmacher 2511
- Klausung, Dr. Friedrich: Reform des Aktienrechts. Bespr. von RA. Dr. v. Solstein, München 2265
- Knoll, ORegR. Dr., MinR. Dr. Bauer, MinR. Dr. Krohn, MinR. Sauerborn und MinR. Dr. Fischinger, sämtlich im RA. Min.: RVerfD. Ersatzblattlieferung 4. Bespr. von SenPräs. Dr. Arndts, Berlin 2639
- Körtina, Dr. jur. Ehrhart: Die beamtenrechtliche Stellung des Referendars. Bespr. von OStA. Prof. Dr. Brand, Duisburg 2264

- Rottenberg, Beigeordneter im Deutschen Gemeinderat Dr. Kurt, und ORegR. im RZM. Dr. Walter Kühne: Die Bürgersteuer. Bespr. von RA. Dr. Delbrück, Stettin 2760
- Röttgen, Prof. Dr. Arnold, Greifswald: Deutsches Univeritätsrecht. Bespr. von Prof. Dr. Hans Peters, Berlin 2320
- Kraegeloh, Dr. jur. Walter: Handbuch des fürsorgerechlichen Erstattungsrechts. Bespr. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 2892
- Kramer, Hans: Ordre public und Arbeitsvertrag. Bespr. von GerAff. Dr. Karl Arndt, Berlin 2639
- Kramer-Kirdorf, Dr. jur. Rolf: Das englische Kohlenbergbaugesetz von 1930. Bespr. von GerAff. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- Krause, RegR. Dr. Arthur B., und MinR. Hanns Seel, Berlin: Der Behördenangestellte im Neuen Reich. Bespr. von A. und OGR. Dr. Willy Franke, Berlin 2824
- Krohn, MinR. Dr., MinR. Dr. Bauer, ORegR. Dr. Knoll, MinR. Sauerborn und MinR. Dr. Schimmer, sämtlich im RArb-Min.: RVerfD. Ersatzblattlieferung 4. Bespr. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 2639
- Krug, Jk. und StA. im PrJustMin., StSekt. im PrJnnMin. Dr. Roland Freisler und StSekt. im PrJnnMin. Ludwig Grauert: Das neue Recht in Preußen. 1. Lieferung. Bespr. von RA. Rudolf Jensen, Berlin 2115. 2. Lieferung 2320, 2. u. 3. Lieferung Ergänzung 2508
- Kübel, Pfarrer und Kirchenrat D. Johannes, Frankfurt a. M.: Evangelisches Kirchenrecht für Frankfurt a. M. Bespr. vom Präs. des Evangelischen Landeskirchenamts Dr. Theinert, Wiesbaden 1937
- Kühne, ORegR. im RZM. Dr. Walter, und Beigeordneter im Deutschen Gemeinderat Dr. Kurt Rottenberg: Die Bürgersteuer. Bespr. von RA. Dr. Delbrück, Stettin 2760
- Lachner, Wilhelm: Der Schiedsvertrag in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Bespr. von A. und OGR. Dr. Rohlfing, Berlin 2759
- Dammers, StSekt. in der Reichskanzlei Dr. Hans-Heinrich, und RSPräs. i. R. Prof. D. Dr. Walter Simons: Die Rechtsprechung des StGH. für das Deutsche Reich und des RG. Band V. Bespr. von der Schriftl. 1935
- Lebzien, Jse: Die Umgestaltung der Hauptverhandlung unter besonderer Berücksichtigung des englischen Strafverfahrens. Bespr. von Prof. Dr. Fr. Doerr, München 2823
- Léh, Docteur en droit Tibor: La Faillite dans le Droit Européen Continental. Tome 29 de la Série centrale, publié sous la direction de Edouard Lambert dans la bibliothèque de l'Institut de droit comparé de Lyon. Bespr. von GerAff. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- Lehmann, Prof. Dr. Heinrich: Allg. Teil des BGB. Bespr. von RA. Dr. Otto Riff, Berlin 2509
- Lehner, Dr. jur.: Was ist am BGB. deutschen Ursprungs? Bespr. von RA. Dr. Rudolf Bechert, München 2637
- Lévy-Ullmann, H., et B. Mirkine-Guetzévitch, Herausgeber der Vie Juridique des Peuples. Band II. Tchecoslavique. Bespr. von GerAff. Dr. Karl Arndt, Berlin 2640. Band III. France. Bespr. von Priv-Doz. Dr. Eduard Wahl, Berlin 2640. Band IV. Roumanie. Bespr. von GerAff. Dr. Karl Arndt, Berlin 2895
- Llewellyn, Prof. des Rechts a. d. Columbia University in New York: Präjudizienrecht und Rechtsprechung in Amerika. Bespr. von GerAff. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- Lucifero Falcone: I nuovi codici e la delinquenza minorile. Bespr. von GerAff. Dr. Wilhelm Pöhl, Münster i. W. 1938
- Maier, Georg G.: Pratorische Bereicherungsklagen. Bespr. von Prof. Robert R. Keuener, Prag 2639
- Mayer, Rudolf M.: Die gerichtliche Schriftuntersuchung. Bespr. von ORegMedR. Dr. Schütz, Leipzig 2892
- Medicus, RegR. im RZM. Dr. F. A., Berlin, Geh. RegR. StSekt. im RZM. Hans Pfundtner und RA. Vorj. im Präs. der preuß. Anwaltskammern Dr. Reinhard Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht. Bespr. von RA. Rudolf Jensen, Berlin. 5. Lieferung 2114. 6. und 7. Lieferung 2320. 8. Lieferung 2448. 9. Lieferung 2696.
- Meher, Herbert: Recht und Volkstum. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 2200
- Millenet: Der internationale Schutz deutscher Warenzeichen. Bespr. von RA. Utescher, Hamburg 2639
- Mirkine-Guetzévitch, B., und H. Lévy-Ullmann, Herausgeber der Vie Juridique des Peuples. Band II. Tchecoslavique. Bespr. von GerAff. Dr. Karl Arndt, Berlin. Band III. France. Bespr. von Priv-Doz. Dr. Eduard Wahl, Berlin 2640. Band IV. Roumanie. Bespr. von GerAff. Dr. Karl Arndt, Berlin 2895
- Mörzdorf, Dr. Klaus: Das neue Befetzungsrecht der bischöflichen Stühle. Bespr. von RA. Dr. Görres, Berlin 1936
- Müllensiefen, Mitglied der Geschäftsführung des Reichsstands der Deutschen Industrie Dr. Heinz, und RA. Dr. Wolfram Dörinckel, Berlin: Das neue Kartell-, Zwangs-kartell- u. Preisüberwachungsrecht. Bespr. von RA. und Fachanw. für Verwaltungsrecht Ernst Böttger, Berlin 2638
- VD. zur Ausführung des Ges. über Erriichtung von Zwangskartellen. Bespr. von RA. und Fachanw. für Verwaltungsrecht Ernst Böttger, Berlin 2893
- Müller, Chemiker und Patentanwalt Dr. Emil, Berlin: Chemie und kontinentales Patentrecht. Bespr. von Dr. Alex. Elster, Berlin 2760
- Müllereisert, Franz Arthur: Die Dynamik des revolutionären Staatsrechts, des Völkerrechts und des Wohnheitsrechts. Bespr. von GerAff., Georg Bayerle, Berlin 2110
- Neubert, RA. Vorj. im Präs. der preuß. Anwaltskammern Dr. Reinhard, Geh. RegR. Staatssekt. im RZM. Hans Pfundtner unter Mitwirkung von RegR. im RZM. Dr. F. A. Medicus, Berlin: Das neue deutsche Reichsrecht. Bespr. von RA. Rudolf Jensen, Berlin. Lieferung 5, 2114. Lieferung 6, 7 2320. Lieferung 8 2448. Lieferung 9 2696
- Nicolai, RegPräs. Dr. Helmut: Rasse und Recht. Vortrag, gehalten auf dem Juristentag des VNSDZ. am 2. Okt. 1933 in Leipzig. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 2889
- und RJustkomm. Dr. Hans Frank: Reden, gehalten auf der Ersten Kundgebung der Verfasungsgruppe Verwaltungsbeamte im VNSDZ. am 14. Sept. 1933 in Berlin. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 2889
- Nist, Konkursverwalter Johann: Der Wegweiser für den Konkursverwalter und den Gläubiger im Konkurs. Bespr. von Dr. Thieling, Berlin 2894
- Nonhoff, GerAff. im RMin. für Ernährung und Landwirtschaft Fritz, und OGR. Hans Wilben: Das landwirtschaftliche Schuldenregelungsgefetz v. 1. Juni 1933. Bespr. von RA. und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Ernst Böttger, Berlin 2758
- Dehler, Oberbürgermeister HonProf. Dr. jur. A.: Soziale Versicherung. In Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. Bespr. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 2639
- Pagenstecher, Prof. Dr., Hamburg: Vorträge über Konkursrecht. Bespr. von RA. Dr. Wilhelm Böe, Salberstadt 2201
- Pähold, ORegR. im RZM. Dr. Erwin, und MinR. im RMin. f. Ernährung u. Landwirtschaft Rudolf Harmening: Die landwirtschaftliche Schuldenregelung. Bespr. von A. und OGR. Dr. v. Rozycki-v. Hoewel, Magdeburg 2637
- Petitpierre, M.: Les Conventions conclues par la Suisse avec l'Allemagne, l'Autriche et la Tchéco-Slovaquie concernant la reconnaissance et l'exécution des jugements civils. Bespr. von GerAff. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- von der Pfordten, ObOGA. Theodor: An die Nation. Fünf Aufsätze, eingeleitet von StMin. Dr. Frank. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 2943
- Pfundtner, Geh. RegR. StSekt. im RZM. Hans, Berlin: Die neue Stellung des Reichs. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 2379
- und RA. Vorj. im Präs. der RAnwK. Dr. Reinhard Neubert unter Mitwirkung von RegR. im RZM. Dr. F. A. Medicus, Berlin: Das neue deutsche Reichsrecht. Bespr. von RA. Rudolf Jensen, Berlin. Lieferung 5 2114. Lieferung 6, 7 2320. Lieferung 8 2448, Lieferung 9 2696
- Poerschke, Geh. RegR. MinR. im RZM. Dr. Stephan, u. RegRäte im RZM. Dr. Walter Gase und Konrad Haffe: Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 mit sämtlichen AusfBest. Bespr. von RA. Dr. Heinz Weiside, Berlin-Charlottenburg 1994
- Pötsch, Walter: Die jüdische Rasse im Lichte der Straffälligkeit. Bespr. von Aff. Georg Bayerle, Berlin 2448
- Preiser, Dr. jur. Gerhard: Die disziplinarische Behandlung der Geistlichen. Bespr. von OGR. Dr. Brand, Duisburg 1937
- Preuß. Justizminister: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 2822
- Rasch, GerAff., Hilfsarbeiter im PrMin. f. Wirtschaft u. Arbeit Dr. Harold: Der Lizenzvertrag in rechtsvergleichender Darstellung. Bespr. von Dr. Alexander Elster, Berlin 2509
- Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Bespr. von Dr. Kurt v. Fohlen, Berlin 2892
- Reagendanz, Dr. W. G., und Dr. Alex. Werth-Regendanz: Deutschlands militärische Gleichberechtigung. Bespr. von RA. Dr. Görres, Berlin 2264
- Richter, Dr. Paul: Über das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Bespr. von RA. Dr. Hans Lang, Würzburg 2639
- Riese, Walter: Das Triebverbrechen. Bespr. von Prof. Dr. G. Bohne, Köln 2891
- Riff, RA. Dr. jur. Otto: Kommentar zum Wechselgefetz vom 21. Juni 1933. Bespr. von StSekt. Präs. des RG. Hölcher, Berlin 2575
- Rolcher, Dr. Helmut, u. Dr. Karl Brinkmann, RA. und Notare: Bäuerliches Erbfrecht. Bespr. vom ORegR. Schraut, Berlin 2381

- Roß, Alf.: Kritik der sogenannten praktischen Erkenntnis. Bespr. von PrivDoz. Dr. F. A. Müllereijert, Berlin 2200
- Rozumel, Dr. jur. Paul: Das Kreditgeschäft im Bankbetriebe. Von RA. C. Hermann Ohje, Berlin 2892
- von Rozhd-i-von Soewel, AGN. und LGR. Dr. jur. Fred, Magdeburg: Das Agrarrecht. Nachtrag. Bespr. von RA. und Fachantw. für Verwaltungsrecht Ernst Böttger, Berlin 1991
- und Kreditreferent bei der Landstelle Berlin Dr. v. Rozhd-i: Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldbverhältnisse vom 1. Juni 1933 nebst Durchf-BD. Bespr. von RA. Dr. Eduard Gebhard, Karlsruhe 2266
- Rüger, LGR. Richard, Freiburg i. Br., und MinR. im BadJustMin. Dr. Joseph Siebert, Karlsruhe: Das badische Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit Vollzugsvorschriften. Bespr. von LGRPräf. Brugier, Freiburg i. Br. 2202
- Rufsch, LGR. Gerhard: Das preuß. Gerichtskostengesetz. Bespr. von LGR. Gehdtmann, Berlin 1995
- Sauerborn, MinR., DRegK. Dr. Knoll, MinR. Dr. Krohn, MinR. Dr. Bauer und MinR. Dr. Zschimmer, sämtlich im RA. Reichsversicherungsordnung. Ersatzblattlieferung 4. Bespr. von SenPräf. Dr. Arendts, Berlin 2639
- Schaeffer, LGR. i. R. C.: Grundriß des Rechts und der Wirtschaft: Preuß. Verwaltungsrecht außer Polizeirecht. Von DVerwGR. Dr. Schrader u. DRegK. Dr. Albrecht. Bespr. von Dr. Kurt v. Böhlen, Berlin 2511
- Schaeffers Neues Strafrecht. Ergänzungsheft Bespr. von RA. Dr. Otto Riff, Berlin 2512
- StB. Von Schaeffer und LGR. Dr. D. L. v. Hinüber. Bespr. von RA. Dr. Otto Riff, Berlin 2512
- Erbrecht. Von Schaeffer und LGR. Dr. F. Wiefels. Bespr. von RA. Dr. Otto Riff, Berlin 2512
- Das Beamtenrecht in seiner neuen Gestalt. Von DVerwGR. Dr. Schrader. Bespr. von Dr. Kurt v. Böhlen, Berlin 2577
- Soziale Versicherung. Von Oberbürgermeister HonProf. Dr. jur. A. Dehler. Bespr. von SenPräf. Dr. Arendts, Berlin 2639
- 315 praktische Rechtsfälle mit Lösungen. Unter Mitarbeit von SenPräf. i. R. Dr. v. Dassel, LGR. Dr. Seppe, LGR. Dr. Wiefels. Bespr. von Dr. Kurt v. Böhlen, Berlin 2512
- Schaffstein, Dr. Friedrich: Die Nichtzustandbarkeit als allgemeiner Übergeslicher Schuldausschließungsgrund. Bespr. von RA. Dr. Walter Mayke, Berlin 2261
- Schecher, Dr. Ludwig: Deutsches Außenstaatsrecht. Bespr. von RA. Dr. R. Bechert, München 1934
- Schmelzeisen, RA. und BR. Dr. jur. G. K.: Vom deutschen Recht und seiner Wirklichkeit. Bespr. von DRegK. Schraut, Berlin 2110
- Schmitt, Prof. Dr. Carl: Der Begriff des Politischen. Bespr. von RA. Dr. Rudolf Bechert, München 2379
- Schrader, DVerwGR. Dr., und DRegK. Dr. Albrecht: Preuß. Verwaltungsrecht außer Polizeirecht. In Schaeffers Grundrißen des Rechts und der Verwaltung. Bespr. v. Dr. Kurt v. Böhlen, Berlin 2511
- Das Beamtenrecht in seiner neuen Gestalt. In Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. Bespr. von Dr. Kurt v. Böhlen, Berlin 2577
- Schult, Dr. Bruno K.: Erbkunde, Kassenkunde, Kassenpflege. Bespr. von RA. Ludwig Flüge, Berlin 2891
- Schumacher I, RA. Dr. jur. Willi, und RA. und Diplom-Vollschwirtin Dr. Pia Schumacher-Weber, beide Bonn: Die Blutprobe als zivil- und strafprozessuales Beweismittel nach deutschem und ausländischem Recht. Bespr. von LGR. Dr. Albert Sellwig, Potsdam 2890
- Schwinge, ord. Prof. des Strafrechts Dr. E., und PrivDoz. für bürgerl. Recht Dr. W. Siebert: Das neue Untreuestrafrecht in strafrechtlicher und zivilrechtlicher Beleuchtung. Bespr. von Prof. Dr. Heinrich Gerland, Jena 2943
- Seel, MinR. im RA. Dr.: Der Beamte im neuen Staat. Bespr. von DRegK. Schraut, Berlin 2448
- Die Neuordnung des Beamtenrechts. Bespr. von Dr. Kurt v. Böhlen, Berlin 2576
- und RegK. Dr. Arthur B. Krause, Berlin: Der Behördenangestellte im Neuen Reich. Bespr. von LGR. und LGR. Dr. Willy Franke, Berlin 2824
- Seidl, Dr.-Jng. MinR. z. D. Erich: Entwurf einer Hochschulreform. Bespr. von DRegK. Schraut, Berlin 2508
- Senftner, Dr. Georg: Wie gründet man eine GmbH? Bespr. von RA. Dr. Otto Schmidt, Köln 2759
- Siebert, PrivDoz. f. bürgerl. Recht Dr. W., und ord. Prof. für Strafrecht Dr. E. Schwinge: Das neue Untreuestrafrecht in strafrechtlicher und zivilrechtlicher Beleuchtung. Bespr. von Prof. Dr. Heinrich Gerland, Jena 2943
- Siefert, MinR. im BadJustMin. Dr. Joseph, Karlsruhe, und LGR. Richard Rüger, Freiburg i. Br.: Das bad. Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit Vollzugsvorschr. Bespr. von LGRPräf. Brugier, Freiburg i. Br. 2202
- Silz, Avocat à la Cour d'Appel, Docteur en Droit Edouard: Du domaine d'application de la règle „locus regit actum“. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- Simons, LGRPräf. i. R. Prof. D. Dr. Walter, und StSchr. i. d. Reichskanzlei Dr. Hans-Heinrich Lammer: Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich. Band V. Bespr. von der Schriftl. 1935
- Sonnen, RA. und Notar Theodor, Berlin: Zur Reform des Zivilprozessrechtes. In „Beiträge zur Erneuerung des deutschen Rechts“, Festgabe für RA. am RA. Hans Solban. Bespr. von RA. Dr. Boß, Berlin 2696
- Sonnenberg, Dr. med. Wilhelm: Das neue Kassenarztrecht nach der NotBD. vom 8. Dez. 1931. Bespr. von Prof. Dr. Luz Richter, Leipzig 2042
- Spiropoulos, Doyen de la Faculté de droit de Salonique, Délégué à la Conférence de la Haye pour la codification du droit international: Traité théorique et pratique de droit international public. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- Stauffer, W.: Die neuen Verträge der Schweiz über die Vollstreckung von Zivilurteilen. Vortrag. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- Stein-Jonas: Kommentar zur ZPO. 15. Auflage 2200. 2448
- Stelzig, Dr. jur. Reinhardt: Die Rechtsnatur der Sozialversicherung. Bespr. von SenPräf. Dr. C. Arendts, Berlin 2760
- Stiegler, Dipl.-Rfm., Studienass., und Notariatsass. Dr. jur. Ernst: Die Erbschaftsprüche auf Grund §§ 903, 904 und 1542 ZPO. Bespr. von SenPräf. Dr. Arendts, Berlin 2380
- Stoll, Heinrich: Das Bürgerliche Recht in der Zeiten Wende. Bespr. von Prof. R. Lorenz, Kiel 2694
- Tatarin-Taruheyden, Prof. d. Staats- und Völkerrechts Edgar, Rostock: Die Enteignung des deutschen Doms zu Riga. Bespr. von GerK. Prof. Dr. Meurer, Würzburg 1935
- Tauber, Dr. Gijela: Zur Reform des Vorverfahrens. Bespr. von Dr. G. Dahm, Kiel 2263
- Tempel, Dr. Wilhelm: Aufbau der Staatsgewalt im faschistischen Italien. Bespr. von DRegK. Schraut, Berlin 1939
- Tönnemann, MinR. i. BrMin. f. Landwirtschaft, Domänen und Forsten P. A.: Das Recht der Bodenkulturgenossenschaften in Preußen. Bespr. von RA. u. Fachantw. für Verwaltungsrecht Ernst Böttger, Berlin 2758
- Tyrell, Dr. Heribert: Fiduziarische Geschäftsverhältnisse im englischen Recht. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- Valeur, Docteur en Droit Robert: La Responsabilité pénale des personnes morales dans les droits français et anglo-américains. Publié sous la direction de prof. Pierre Garraud. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 2577
- Venter, Dr. rer. pol. Robert, und Dr. med. dent. Lothar Hoffmann: Kassenrecht für Zahnärzte und Zahntechniker. Bespr. von RA. Dr. Helmut Seydel, Berlin 2322
- Verband Deutscher Diplomatkaufleute: Der Wirtschaftsstreuhänder. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 2509
- Vogel, Dr. jur. Werner: Vertrag und Vereinbarung. Bespr. von RA. Günter Legart, Berlin 1994
- Vogels, MinR. im RA. Dr. Werner: Reichserbhofgesetz vom 29. Sept. 1933 2448
- Wagemann, MinR. Gustav: Bäuerliches Erbhofrecht vom 15. Mai 1933. Mit Geleitwort von PrJustMin. Kerl und Beitrag von StSchr. Dr. Freisler. Bespr. von DRegK. Schraut, Berlin 2115
- Walz, PrivDoz. a. d. Univ. Marburg Dr. jur. Dr. phil. Gustav Wolf: Völkerrecht und staatliches Recht. Bespr. von Dr. jur. Etfried Hürle, Frankfurt a. M. 2944
- Das Ende der Zwischenverfassung. Bespr. von RA. Reuß, Berlin 2945
- Werth-Regendanz, Dr. Alex., und Dr. W. G. Regendanz: Deutschlands militärische Gleichberechtigung. Bespr. von RA. Dr. Görres, Berlin 2264
- Wiefels, LGR. Dr. F., und LGR. i. R. C. Schaeffer: Erbrecht. Band 5 von Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. Bespr. von RA. Dr. Otto Riff, Berlin 2512
- SenPräf. Dr. v. Dassel, und LGR. Dr. Seppe: 315 praktische Rechtsfälle mit Lösungen. Bespr. von Dr. Kurt v. Böhlen, Berlin 2512
- Wichmann, LGR. A., und StAR. Dr. P. Bohmeier, Kiel: Strafgesetze. Bespr. von RA. Dr. Otto Riff, Berlin 1995
- Wilden, LGR. Hans, und GerAss. im Min. f. Ernährung und Landwirtschaft Fritz Ronhoff: Das landwirtschaftliche Schulden-

regelungs-gesetz vom 1. Juni 1933. Bespr. von RA. und Sachantw. für Verwaltungsrecht Ernst Böttger, Berlin 2758
 Wille, OGR. Friedrich: Das preuß. Wafsergesetz. Bespr. von J.R. Dr. Riemann, Breslau 1994
 Windisch, Paul: Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Bespr. von Ger.-Ass. Georg Bayerle, Berlin 1938

Wolf, Prof. Erik, Freiburg: Krisis und Neubau der Strafrechtsreform. Bespr. von PrivDoz. StAR. Dr. Karl Peters, Köln 2113
 Wolff, ord. Prof. d. Rechte Hans J.: Die neue Regierungsform des Deutschen Reichs. Bespr. von Prof. Dr. Friedr. Giese, Frankfurt a. M. 2110

Ziebell, Günther: Die neuzeitliche Entwicklung des Lagerrechts. Bespr. von MinR. Dr. W. Vogels, Berlin 2380
 Zschimmer, MinR. Dr., MinR. Dr. Krohn, MinR. Sauerborn, ORegR. Dr. Knoll und MinR. Dr. Bauer, sämtlich im RArbM.: Reichsversicherungsordnung. Er-jahblattlieferung 4. Bespr. von SenPräf. Dr. Arendts, Berlin 2639

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

Arendts, SenPräf. Dr., Berlin: 2380 2639
 2760 2892
 Arndt, GerAss. Dr., Berlin: 2202 2508
 2577 2639 2640 2894 2895

Bayerle, GerAss. Georg, Berlin: 1938 2110
 2448 2510 2890

Bechert, RA. Dr. R., München: 1934 2379
 2637

Bergmann, OGrPräf. Dr. A., Wiesbaden: 2042

Beyer, Notar Dr. W., Bad Dürkheim: 2201
 Blomeyer, Prof. Dr. Karl, Jena: 2575

Blomeyer, GerAss. Dr. Arwed, Berlin: 2822
 v. Bohlen, Dr. jur. Kurt, Berlin: 2264 2511
 2512 2576 2577 2696 2758 2892

Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 2891

v. Bonin, OGR., Potsdam: 1935

Bornhauf, Geh. J.R. Prof. Dr. Conrad, Berlin: 2636

Böttger, RA. und Sachantw. f. VerwR. Ernst, Berlin: 1991 2638 2758 2893 2894

Brand, OGrPräf. Dr., Duisburg: 1937 2264
 Brugier, OGrPräf., Freiburg i. Br.: 2202

Carl, RA., Düsseldorf: 2322

Dahm, Dr. G., Kiel: 2263

Delbrück, RA. Dr., Stettin: 2760

Doerr, Prof. Dr. Fr., München: 2823

Drost, Prof. Dr., Münster i. W.: 2262

Elster, Dr. Alexander, Berlin: 2509

Flügge, RA. Ludwig, Berlin: 2511 2891

Forsthoff, PrivDoz. Dr. E., Frankfurt a. M.: 2264

Franke, OGR. und OGR. Dr. Willy, Berlin: 2824

Gebhardt, RA. Dr. Eduard, Karlsruhe: 2266

Gerland, Prof. Dr. Heinrich, Jena: 2943

Giese, Prof. u. KonR. Dr. Friedrich, Frankfurt: 1936 2110 2264

Görres, RA. Dr., Berlin: 1936 2264

Härle, Dr. jur. Eilfried, Frankfurt a. M.: 2944

Hellwig, OGrDir. Dr. Albert, Potsdam: 2823 2890

Henjen, RA. Rudolf, Berlin: 2114 2115
 2320 2448 2508 2696

Herschel, Prof. Dr. Wilhelm, Köln: 2947

Hedtmann, OGR., Berlin: 1995

Hollbach, Prof. Dr. Dr. F., Dresden: 2323

Hölscher, StSekt. Präf. des RG., Berlin: 2575

v. Hofstein, RA. Dr., München: 1938 2265

Jessen, RA. Paul, Kiel: 2509

Kaßler, RA. und Notar Dr., Halle a. S.: 1994

Köttgen, Prof., Greifswald: 2509

Krauß II, RA. Gg., München: 2111

Krückmann, Prof. Dr., Münster i. W.: 2111

Lang, RA. Dr. Hans, Würzburg: 2639

Larenz, Prof. K., Kiel: 2694

Legart, RA. Günter, Berlin: 1994

Loock, RA. und RA. Dr., Berlin: 2638

Graf v. Mandelsloh, A., Berlin: 1936

Maßke, RA. Dr. Walter, Berlin: 2261 2759
 2947

Mayer, OGrPräf. a. D. D. R., Stuttgart: 1936

Meilcke, RA. Dr. Heinz, Berlin-Charlottenburg: 1994 2893

Mieß, ORegR. Dr. F., Weimar: 1936

Meurer, GehR. Prof. Dr., Würzburg: 1935

Müller, MinR. GehRegR. Dr., Berlin: 2381

Müllereifert, PrivDoz. Dr. F. A., Berlin: 2200 2510

Neuner, Prof. Robert R., Prag: 2639 2895

Ripperden, Prof. Dr., Köln: 1991

Ohse, RA. E. Hermann, Berlin: 2892

Pée, RA. Dr. Wilhelm, Halberstadt: 2201

Peters, Prof. Dr. Hans, Berlin: 2320

Peters, PrivDoz. StAR. Dr. Karl, Köln: 2113

Bohl, GerAss. Dr. Wilhelm, Münster i. W.: 1938

Reuß, RA., Berlin: 2945

Richter, Prof. Dr. Luß, Leipzig: 2042

Riemann, J.R. Dr., Breslau: 1994

Rilk, RA. Dr. Otto, Berlin: 1995 2260
 (2448) 2263 2509 2512

Rohlfing, OGR. und OGR. Dr., Berlin: 2759

v. Rozycki-v. Goemel, OGR. und OGR. Dr., Magdeburg: 2637

Ruland, ORegR. i. R. Dr., Köln-Nippes: 2380

Sattelmacher, Vizepräf. des jur. Landesprüfungsamts Dr.: 2511

Schmidt, RA. Dr. Otto, Köln: 2759

Schraut, ORegR., Berlin: 1939 2110 2115
 2200 2379 2381 2448 2508 2822 2889
 2943

Schriftleitung: 1935 1994 2041 2115 2323
 2448

Schück, ORegMedR. Dr., Leipzig: 2042
 2639 2892

Schulz, RA. Dr. Helmut, Berlin: 2322 2824

Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. S.: 2200

Strippel, RA. Dr., Kassel: 1937

Theinert, Präf. d. Eb. Landeskirchenamts Dr., Wiesbaden: 1937

Thiesing, Dr., Berlin: 2894

Utescher, RA., Hamburg: 2639

Veith, GerAss. Dr. Hans-Joachim, Berlin: 2948

Vogels, MinR. Dr. W., Berlin: 2380

Voß, RA. Dr. Hermann, Berlin: 2042 2114
 2511 2695

Wagner, MinR. i. R. GehR. Dr. M., Berlin: 2823

Wahl, PrivDoz. Dr. Eduard, Berlin: 2640

Wegner, Prof. Dr. Arthur, Breslau: 1992

Wille, RA. Dr., München: 2696

Wohlhaupter, PrivDoz. Dr. E., München: 2323

X.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

I. Ordentliche Gerichte.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Armbruster, ORegR., Merseburg 1943³
 Baumbach, SenPräs. a. D. Dr., Berlin 2280⁹ 2332⁷
 Beyer, Notar Dr., Bad Dürkheim 2700⁴
 Bezold, ObVR. Dr., München 2949¹
 Blomeyer, Prof. Dr. Karl, Jena 2335⁹
 de Boor, Prof. Dr., Frankfurt a. M. 2276⁷
 Boesebeck, RA. Dr. Ernst, Frankfurt a. M. 2831⁵
 Böttger, RA. und Fachanw. für Verwaltungsrecht Ernst, Berlin 2125¹¹
 Brandis, RA. Dr. Walther, Hamburg 2836⁹
 Brockmann, RA. Dr. Lambert, Düsseldorf 2889⁷
 Bußmann, RA. Dr. Kurt, Hamburg 2391⁸
 Carl, RA. Hermann, Düsseldorf 2116²
 Crifolli, VR. Dr. Karl-August, Berlin 2762³
 Eisser, Prof. Dr. G., Tübingen 1954¹⁰
 Elster, Dr. Alexander, Berlin 2130¹⁵ 2648¹¹
 Endemann, GehR. Prof. Dr., Heidelberg: 2587⁸
 Fischer, RA. Prof. Dr. W., Hamburg 2214⁹
 Fraeb, VR. Dr., Hanau 2329⁵
 Frey, RA. Dr. Kurt, Berlin 2903⁶
 Goede, A. und LR., Berlin 2644⁶
 v. Godin, RA., Berlin 2898²
 Göppert, Wirkl. GehR. Prof. Dr. H., Bonn 2899³
 Groh, Prof. Dr. Wilhelm, Heidelberg 2334⁸
 Gente, RA. Dr. Eberhard, Berlin 2764⁵
 Herriger, RA., Düsseldorf 2216¹¹ 2451³
 Herrmannsdorfer, RA. Dr. Fritz, Berlin 2125¹²
 Herchel, Prof. Dr. Wilhelm, Köln 1997²
 Hertel, RA. Dr. Franz, Oppeln 2326³
 Hildebrand, Dr., Berlin 2209⁶
 Hildebrandt, PrivDoz. GerAß. Dr. Heinz, Heidelberg 2271⁵
 Hoffmann-Burges, RA. Dr. Alfons, Berlin 2646⁹
 Huber, Prof. Dr. Ernst Rudolf, Kiel 2835⁷
 Jonas, RA. Dr. Karl Fritz, Berlin 2829³
 Kapler, RA. Dr., Halle a. S. 2123⁸
 Kernert, GerAß. Dr., Dresden 2206⁴
 Kersting, VR. Dr., Berlin 2836⁸
 Kehler, PrivDoz. Dr., Berlin 2951²
 Kisch, Geh. RA. Prof. Dr. W., München 2127¹³ 2211⁷
 v. Köhler, Staatsmin. a. D. Prof. Dr. Ludwig, Tübingen 2053¹⁰
 Kötting, Prof., Greifswald 2449¹ 2581²
 2908⁹ 2952³
 Krauß II, RA. Georg, München 2385³ u. 4
 Kunic, RA. Dr., Halle a. S. 2204² 2383²
 Lorenz, Prof. Dr. Karl, Kiel 2829⁴
 Lechner, RA. Dr. Ludwig, München 2118⁴
 Legart, RA. Günter, Berlin 2122⁷ 2764⁶
 Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Köln 2766⁷
 2900⁵
 Makke, RA. Dr., Berlin 2452⁵
 Meyer, OVRPräs. i. R. Staatsrat Dr. R., München 1940¹ 2697¹
 Mittelstein, RA. Dr. Kurt, Hamburg 2331⁶
 Mügel, Staatssek. a. D. Wirkl. GehR. Dr., Berlin 2135¹⁹ 2588⁹
 Müller, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin 2050⁸

Reugebauer, MinR. Dr., Berlin 2269³
 Noack, RA. Dr. Erwin, Halle a. S. 2702⁶
 Oelze, RA. Andreas, Essen 2325²
 Oertmann, Geh. RA. Prof. Dr. Paul, Göttingen 2513¹ 2641¹ 2763⁴
 Péé, RA. Dr. W., Halberstadt 2121⁶
 Plum, RA. Dr., Köln 2761²
 Pröbß, RA. Dr. E. R., Hamburg-Bergedorf, z. Zt. Kiel 2128¹⁴
 Rabe, RA. Dr. Heinz, Halle a. S. 2579¹
 Reichel, VR. Prof. Dr. Hans, Hamburg 2642³
 Reimer, RA. Dr. Eduard, Berlin 2647¹⁰
 Reuß, RA., Berlin 2133¹⁷ 2268²
 Richter, Prof. Dr. Luß, Leipzig 2055¹¹
 Riewald, MinR. Dr., Berlin 1948⁵
 Riff, RA. Dr. Otto, Berlin 1951⁸
 Ritter, RA. Dr. Wilhelm, Berlin 2328⁴
 2825¹
 Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr. 2769⁹
 2770¹⁰
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. S. 2048⁶ 2768⁸
 2904⁷
 Schmidt-Ernsthäusen, RA. Dr., Düsseldorf 2702¹¹
 Schmidt-Kimpler, Prof. Dr., Breslau 2207⁵
 Schulz, RA. Victor, Breslau 2455⁸
 Stoll, Prof. Dr., Tübingen 2043²
 Süß, Prof. Dr. Theodor, Breslau 2518⁷
 Tixe, Prof. Dr., Berlin 1996¹ 2006⁸ 2052⁹
 2137²¹ 2203¹ 2701⁷
 Ulrich, Patentantw. Dr., Berlin 2906⁸
 Ulmer, Prof. Dr. E., Heidelberg 1948⁷ 2050⁷
 2131¹⁶ 2826²
 Veith, GerAß. Dr. Hans-Joachim, Berlin 2641²
 Weigels, RA., Köln 2910¹⁰
 Wolf, RA. Dr., Berlin 2124¹⁰
 Wahl, PrivDoz. Dr. Eduard, Berlin 2204³
 Walsmann, Prof. Dr. Hans, Rostock 2274⁶
 Zahnen I, RA. Paul, Essen 2138²² u. 23
 2770¹¹
 Zeller, Patentantw. Dr. jur. Dr. ing. D., Hamburg 2516⁵

b) Strafsachen.

Bezold, ObVR. Dr., München 2523¹³
 Bohne, Prof. Dr., Köln 2062²³ 2285¹³
 2889¹² 2837¹⁰
 Dahm, PrivDoz. Dr., Kiel 2285¹² 2458¹³
 Doerr, Prof. Dr. Fr., München 1957¹⁶
 2144³⁰ 2461¹⁷ 2593²¹ 2650¹⁵ 2703¹²
 2706¹⁶ 2771¹³ 2841¹⁷ 2912¹³
 Fraeb, VR. Dr., Hanau 2772¹⁴ 2776¹⁸
 Friesede, RegR. Dr., Rudolstadt 2008¹²
 Gallas, PrivDoz. Dr. Wilhelm, Berlin 2059¹⁸
 Gerland, Prof. Dr. Heinrich, Jena 2220¹⁸
 2282¹¹ 2397¹⁸ 2597²⁵ 2657²⁹ 2658³⁰
 2842¹⁹ 2955⁹ 2957¹⁰
 Golthöfer, OVRPräs. i. R. Dr., Berlin 2594²²
 Junderstorff, Dr. R., Berlin 2522¹²
 Klee, SenPräs. Prof. Dr., Berlin 2147³³ u. 34
 2148³⁵ 2286¹⁵ 2519⁸ 2911¹² 2953⁵
 Lang, VR. Dr., Hamburg 2065²⁴
 Makke, RA. Dr., Berlin 2521¹⁰
 Mayer, Prof. Dr. Sellmuth, Rostock 2590¹³
 2591¹⁶ 2839¹⁴ 2911¹¹
 Meyer, OVRPräs. i. R. Staatsrat Dr. R., München 2841¹⁸
 Mezger, Prof. Dr. Edm., München 2143²⁹
 2145³¹ 2522¹¹ 2529¹¹
 Müller, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin 2650¹⁷

Defter, Prof. Dr. Dr. Friedrich, Würzburg 2010¹⁴ 2655²³ 2914¹⁷
 Péé, RA. Dr. Wilhelm, Halberstadt 2774¹⁷
 v. Raachhaupt, Prof., Heidelberg 2657²⁸
 Reuter, RA. Dr., Düsseldorf 2914¹⁶
 Riff, RA. Dr. Otto, Berlin 2592¹⁷ 2838¹²
 v. Rozycki-v. Hoewel, A. und VR. Dr., Magdeburg 2524¹⁶
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. S. 2656²⁷
 Schäfer, VR. Dr., Berlin 2596²⁴
 Schmidt, RA. Dr. Max, Berlin 2149³⁸
 Schneider-Neuenburg, GenStA. i. R. Dr., Düsseldorf 2007¹⁰ 2339¹⁴ 2653²¹
 Schreiber, RA. Dr., Köln 2595²³
 Schwinge, Prof. Dr. Erich, Halle a. S. 2954⁷ A
 Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. S. 2290²² 2654²² 2705¹⁴ 2954⁷ B
 Sohl, MinR., Berlin 2771¹²
 Thierfelder, GerAß. Dr., Marburg (Lahn) 2652²⁰
 Wagner, MinR. i. R. GehR. Dr. W., Berlin 2141²⁰ 2289²¹ 2651¹⁸
 Walter, Postassessor Dr., Magdeburg 2396¹⁴
 Weber, GenStA. Dr. Alfred, Dresden 2524¹⁵
 Wegner, Prof. Dr. Arthur, Breslau 2217¹⁵
 2281¹⁰ 2337¹¹ 2520⁹ 2913¹⁵ 2952⁴

B. Oberlandesgerichte.

a) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtstufachen.

Jonas, RA. Dr. Karl Fritz, Berlin 2013⁴
 v. Rozycki-v. Hoewel, A. und VR. Dr., Magdeburg 2777¹

b) Zivilsachen.

Bartels, RA. Dr., Bochum 2344⁴
 Beyer, RA. Clemens, Leipzig 2073⁸
 Beyer, A. und Landrat Dr., Halle a. S. 2010¹
 Böttger, RA. und Fachanw. f. Verwaltungsrecht, Ernst, Berlin 2529⁴ 2919²
 Brachvogel, Geh. RA., Schweinitz a. d. Elster 2011²
 Crifolli, VR. Dr. R.-A., Berlin 2157³
 2711⁴
 Ehlers, RA. Dr. Hans, Hamburg 2162¹¹
 Endemann, GehR. Prof. Dr., Heidelberg 2068⁷ 2153³
 Fraeb, VR. Dr., Hanau 2020¹⁹
 Fromberg, VR. Dr., Mannheim 2918¹
 Gaedefe, VR. Dr., Berlin 2661⁶ 2662⁹
 Goebel, RA. Dr. Walter, Emmerich 2707¹
 Groshuff, VR., Berlin 2152¹
 Harmening, MinR., Berlin 2292¹
 Herriger, RA., Düsseldorf 2404¹⁴
 Herchel, Prof. Dr. Wilh., Köln 2920³
 Hertel, RA. Dr. Franz, Oppeln 2962⁸
 Heydt, RA. Dr. Ludwig, Köln 2293¹
 Hildebrandt, PrivDoz. GerAß. Dr. Heinz, Heidelberg 2528³
 Hummel, RA. Dr. Fritz, Berlin 2600⁵
 Jonas, RA. Dr. Karl Fritz, Berlin 2402⁹
 2716¹⁶
 Kallies, RA. Dr. Herbert, Berlin 2923⁵
 Kernert, RA. Dr., Dresden 2709⁵
 Niesow, SenPräs. Dr., Leipzig 2844¹
 Kraemer, RA. Dr. Wilhelm, Leipzig 2294³
 Legart, RA. Günter, Berlin 2164¹³ 2223³
 2846⁵

Löning, PrivDoz. Dr. George A., Kiel 2915¹
 Lucas, RA. Hermann, Berlin 2559⁴
 Maake, RA. Dr., Berlin 2163¹² 2225¹¹
 2921⁴ 2960⁴
 Mügel, Staatsf. a. D. Wirkl. GehR. Dr.,
 Berlin 2715¹⁵
 Müller, RA. Dr., Detmold 2405¹⁵
 Niemeher, J.R. Dr. Victor, Essen 2015⁴
 Roach, RA. Dr. Erwin, Halle a. S. 2708²
 Selze II, RA., Essen 2016⁵
 Peters, Prof. Dr. Hans, Berlin 2159⁵
 Pröhl, RA. Dr. E. R., Hamburg-Bergedorf,
 3. St. Kiel 2158⁴
 Reuter, RA. Dr., Düsseldorf 2401⁸
 Riewald, MinR. Dr., Berlin 2468²
 Ritter, RA. Dr. Wilhelm, Berlin 2156¹
 2160⁷
 Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr. 2346¹⁰
 2403¹¹
 Roth, RA. Dr. Alfons, Berlin 2714¹³
 Rumpf, RA. Dr. Fritz, Berlin 2229²³⁻²⁵
 2399^{1 u. 2}
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. S. 2221² 2461¹
 Scharrenbroich, GerAss. Dr. Wih., Koblenz
 2713¹¹
 Schmidt-Ernsthausen, J.R. Dr., Düsseldorf
 1959¹ 2162¹⁰
 Schriftl. 2161⁸
 Schüle, PrivDoz. Dr., Berlin 1960²
 Slegels, J.R., Köln 2717¹⁷
 Vogels, MinR. Dr. W., Berlin 2466¹
 Volkmann, RA. Dr. R., Düsseldorf 2157²
 Volkmar, MinDir. Dr., Berlin 2161⁹
 Wilhelm, A. und RA. Dr., Frankfurt a. M.
 2349¹³
 Zilkens, RA. Dr. Hugo, Köln 2779⁶
 v. Zuehl, RA. Dr., Berlin 2400⁵

c) Strafsachen

Dreiwitz, RegR. Dr., Berlin 2022²¹ 2780⁷
 Gaedeker, OGR. Dr., Berlin 2781⁸
 Holtthöfer, OGR. Präf. i. R. Dr., Berlin 2530⁶
 Klee, SenPräf. Prof. Dr., Berlin 2472¹¹
 Maake, RA. A., Berlin 2473¹²
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. S. 2352²⁰
 Schäfer, Geh. RegR. MinR. Dr. Leopold,
 Berlin 2663¹³
 Vogel, RA. Dr. Joachim, Dresden 2718¹⁰

C. Obergericht Danzig.

Daniels, RA. Dr., Berlin 1962¹
 Klee, SenPräf. Prof. Dr., Berlin 2926¹
 Mügel, StSekr. a. D. Wirkl. GehR. Dr.,
 Berlin 2165¹

D. Landgerichte.

Zivilsachen.

v. Arnswaldt, GerAss. Dr., Berlin 2781²
 Bartels, RA. Dr., Bochum 2783³ 2849⁴
 Blomeher, Prof. Dr. Karl, Jena 1963¹

v. Bohlen, Dr. Kurt, Berlin 2602³
 Böttger, RA. und Sachanw. f. Verwaltungs-
 recht Ernst, Berlin 2927²
 Butteweg, GerAss. Dr., Düsseldorf 2928⁵
 Carl, RA., Düsseldorf 2474² 2847¹
 Crisolti, OGR. Dr. R.-A., Berlin 2168⁵
 Fraeb, OGR. Dr., Hanau 2474³ 2531¹
 Friedrichs, J.R. Dr. Karl, Jünnenau 2234¹¹
 Harmening, MinR., Berlin 2532² 2928⁴
 2929⁷
 Hoffmann, RA. Dr. Willy, Leipzig 2169⁶
 2664⁶
 Horwath, GerAss. Dr., Berlin 2850⁵
 Kernert, GerAss. Dr., Dresden 2166¹
 Kraemer, RA. Dr. Wilhelm, Leipzig 2407⁵
 Legart, RA. Günter, Berlin 2665⁷
 Maake, RA. Dr., Berlin 2231²
 Michels, RA. Dr. Albert, Duisburg 2719¹
 Schulke, Richter Dr. Fritz, Berlin 2024⁷
 2079^{10 11} 2963¹
 Seelmann-Eggebert, Geh. J.R. Dr., Berlin
 2785⁷
 Voss, RA. Dr. Hermann, Berlin 2167³
 Wallenfels, RA. Dr., Berlin 2929⁶

E. Amtsgerichte.

Zivilsachen.

Endemann, GehR. Prof. Dr., Heidelberg
 2080¹

F. Sondergerichte.

Gaedeker, OGR. Dr., Berlin 2786¹

II. Arbeitsgerichte.

A. Reichsarbeitsgericht.

Anthes, RA. Dr., Berlin 2297¹
 Sued, Prof. Dr., Jena 2025²
 Ripperdeh, Prof. Dr. S. C., Köln 2170¹
 2787¹
 Oppermann, RA. Dr. W., Dresden 1967¹
 2234² 2534³ 2603¹
 Rohlfing, A. und OGR. Dr., Berlin 2171²
 2666²
 Tike, Prof. Dr., Berlin 1969³
 Volkmar, MinDir. Dr., Berlin 2172³ 2173⁵

B. Landesarbeitsgerichte.

Sued, Prof. Dr., Jena 2409¹
 Maake, RA. Dr., Berlin 2235¹
 Oppermann, RA. Dr. W., Dresden 2721¹
 Rohlfing, A. und OGR. Dr., Berlin 2174¹

C. Arbeitsgerichte.

Flügge, RA. Ludwig, Berlin 2175¹

III. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

A. Reich.

Reichsfinanzhof.

Art, RFR., München 2029⁷
 Bergschmidt, RA. Dr. August, Berlin 2605⁴
 2790²
 Delbrück, RA. Dr., Stettin 2299² 2410¹
 2668⁴ 2723² 2853¹ 2934² 2967²
 Dieckhoff, RA. und Sachanw. Dr. Albr. D.,
 Hamburg 2177⁵
 Doehl, OGR. Präf. d. Aufw. f. FamG.
 Dr., Stettin 2604³
 Gebauer, GerAss., Berlin 2180¹⁰
 Goeheler, RegR. Dr., Berlin 2180¹¹
 Hagen, Geh. J.R. Dr. Otto, Berlin 2788¹
 Jonas, RA. Dr. Karl Fritz, Berlin 1971¹
 Legart, RA. Günter, Berlin 2355¹
 Meißner, RA. Dr. Heinz, Berlin-Charlotten-
 burg 2238² 2536¹
 Ohse, RA. C. Hermann, Berlin 2668⁵
 Pröhl, RA. Dr. E. R., Hamburg-Bergedorf,
 3. St. Kiel 2412⁴
 Thieling, RA. Dr., Düsseldorf 2239⁹ 2539⁵

Reichsversicherungsamt.

Belver, RA. Clemens, Leipzig 2085⁵
 v. Köhler, StMin. a. D. Prof. Dr. Ludwig,
 Tübingen 2086⁶

B. Länder.

1. Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Giese, Prof. und KonR. Dr. Friedrich,
 Frankfurt a. M. 1975⁵
 Richter, VerbGerDir. Dr., Gumbinnen
 2543³

Mecklenburgisches Landesverwaltungsgericht.

Müller, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin
 2183¹

2. Sonstige Landesbehörden.

Preussischer Dienststrafhof.

v. Bonin, RA. Dr., Potsdam 1976¹

IV. Handelskammern.

Handelskammer Hamburg.

Kraemer, RA. Dr. Wilhelm, Leipzig 2672⁴

V. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien.

Reichel, Prof. Dr., Hamburg 2184¹

XI.

Fundstellenverzeichnis der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

Nachstehend sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 141 wiedergegeben. Berücksichtigt sind die aus den Abkürzungen ersichtlichen Zeitschriften. Die Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen.

Abkürzungen:

- RG. = Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Verlag de Gruyter)
 D. Justiz = Deutsche Justiz
 DZJ = Deutsche Juristenzeitung
 DNotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
 DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
 GewRSch. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
 HanfRZ. = Hanseatische Rechtszeitschrift
 HöchstRRspr. = Höchststrichterliche Rechtsprechung, Beilage zur „Juristischen Rundschau“
 JW. = Juristische Wochenschrift
 LZ. = Leipziger Zeitschrift

Die in der „Höchststrichterlichen Rechtsprechung“, der „Hanseatischen Rechtszeitschrift Abt. B“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung“ und der „Leipziger Zeitschrift“ abgedruckten sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt. Die gleichen Abdruckstellen, die nachstehend für die DRZ. angegeben sind, gelten auch für „Das Recht“.

- RG. 141, 1: 25. Febr. 1931 und 19. Okt. 1932, StR. 2 und 8, VII, Regelung älterer staatlicher Renten.
 RG. 141, 57: 17. März 1933, VII 2/33, Haftpflichtversicherung. Konkursvorrecht: JW. 1933, 2456^o; LZ. 1933 Sp. 1135⁴; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1868.
 RG. 141, 67: 28. März 1933, III 344/32, Ausschlussfrist im Beamtenrecht: JW. 1933, 2581²; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1972.
 RG. 141, 71: 28. April 1933, III 206/32, Krankenaffenvereinigung. Gesamtvertrag und Einzelvertrag: HöchstRRspr. 1933, Nr. 1507.
 RG. 141, 82: 28. April 1933, VII 10/33, Feuerversicherung. Hypothekenanpruch: JW. 1933, 1834¹⁰; LZ. 1933, Sp. 1074¹³; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1877; DNotZ. 1933, 589³⁵; HanfRZ. Abt. A 1933, Sp. 387.
 RG. 141, 89: 2. Mai 1933, VII 42/33, Erbschaftsaussonderung: JW. 1933, 2206⁴; LZ. 1933, Sp. 1135³; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1613; DNotZ. 1933, 738²; DRZ. 1933, Nr. 600.
 RG. 141, 95: 16. Mai 1933, VII 45/33, Stempelsteuer. Schuldverschreibung: JW. 1933, 2138²²; DNotZ. 1933, 590⁴²; HöchstRRspr. 1934, Nr. 145.
 RG. 141, 99: 16. Mai 1933, VII 50/33, Stempelsteuer. Schranckschubvertrag: JW. 1933, 2138²²; LZ. 1933, Sp. 1071¹; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1639; DNotZ. 1933, 590⁴¹; DRZ. 1933, Nr. 579.
 RG. 141, 104: 19. Mai 1933, VII 22/33, Richtigkeit eines Prozeßvergleiches: JW. 1933, 2334⁸; LZ. 1933, Sp. 1134¹; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1636, 1638; DRZ. 1933, Nr. 592.
 RG. 141, 110: 26. Mai 1933, II 11/33, Warenzeichenrecht. Ausstattungsschutz. Wettbewerbs: JW. 1933, 2332⁷; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1684, 1686; GewRSch. 1933, 647; LZ. 1933, Sp. 1454²³.
 RG. 141, 129: 26. Mai 1933, VII 69/33, Lombardverkehr. Eigentumsvorbehalt: JW. 1933, 1823³; LZ. 1933, Sp. 1071³; DZJ. 1933, Sp. 1499; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1657; DNotZ. 1933, 514¹⁰; DRZ. 1933, Nr. 585.
 RG. 141, 134: 30. Mai 1933, III 431/32, Preussische Ministerialzulage: LZ. 1933, Sp. 1015¹³; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1973.
 RG. 141, 143: 12. Juni 1933, IV 121/33, Banbeihilfedarlehen. Aufwertung: LZ. 1933 Sp. 1013², 1013⁴; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1733; DNotZ. 1933, 512⁴, 515²⁰.
 RG. 141, 150: 13. Juni 1933, II 51/33, Herabsetzung von Versorgungsbezügen: JW. 1933, 1765²; DZJ. 1933, Sp. 1499; LZ. 1933, Sp. 1387²; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1743; DNotZ. 1933, 515²³; DRZ. 1933, Nr. 680.
 RG. 141, 155: 13. Juni 1933, VII 18/33, Baubeschränkungen in Heimstättengebieten: JW. 1933, 2270⁴; LZ. 1933, Sp. 918²²; DNotZ. 1933, 588²⁹.
 RG. 141, 167: 15. Juni 1933, IV B 30/33, Vertretungsverbot. Unterbrechung des Verfahrens: LZ. 1933, Sp. 1015¹⁷; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1777.
 RG. 141, 169: 15. Juni 1933, VI 65/33, Zwangsversteigerung als Folge einer Körperverletzung: JW. 1933, 2118⁴; DZJ. 1933, Sp. 1559; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1736; DRZ. 1933, Nr. 661.
 RG. 141, 173: 15. Juni 1933, VIII 88/33, Vorteilsausgleichung. Versicherungs- und Ruhegeldansprüche: JW. 1933, 2513²; LZ. 1933, Sp. 1014⁷; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1735; DRZ. 1933, Nr. 653.
 RG. 141, 178: 16. Juni 1933, II 416/32, Genossenschaftsrecht. Austritt und Wiederbeitritt von Genossen: JW. 1933, 2515⁴; DZJ. 1933, Sp. 1432; LZ. 1933, Sp. 1388⁶; DNotZ. 1933, 588³²; HöchstRRspr. 1934, Nr. 29; HanfRZ. Abt. B 1933, Sp. 453 Nr. 188; DRZ. 1933, Nr. 667.
 RG. 141, 185: 16. Juni 1933, VII 24/33, Haftpflichtversicherung: JW. 1933, 2127¹³; LZ. 1933, Sp. 1135⁵; DZJ. 1933, Sp. 1431; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1872; DRZ. 1933, Nr. 673.
 RG. 141, 194: 19. Juni 1933, IV 116/33, Sicherheitsleistung bei Vollstreckungseinstellung: JW. 1933, 2335⁵; LZ. 1933, Sp. 1016²⁰; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1779; DNotZ. 1933, 589³⁶; DRZ. 1933, Nr. 671.
 RG. 141, 198: 19. Juni 1933, VI 34/33, Abfindungsvergleich. Ausgleichsanspruch: JW. 1933, 2271⁵; LZ. 1933, Sp. 1013⁵; DZJ. 1933, Sp. 1433; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1734; DRZ. 1933, Nr. 652.
 RG. 141, 204: 20. Juni 1933, II 41/33, Gesellschaft mbH. Stammeinlage. Aufrech-
 nung: DZJ. 1933, Sp. 1500; LZ. 1933, Sp. 1388³; DNotZ. 1933, 588³¹; HöchstRRspr. 1934, Nr. 32; DRZ. 1933, Nr. 644.
 RG. 141, 212: 21. Juni 1933, I 54/33, Ausgleich wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage: JW. 1933, 1644²; LZ. 1933, Sp. 1325⁶; DZJ. 1933, Sp. 1038; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1732; DRZ. 1933, Nr. 721.
 RG. 141, 220: 21. Juni 1933, V 419/32, Rückwirkung der Genehmigung. Nießbrauch: JW. 1933, 2645⁶; DZJ. 1933, Sp. 1196; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1730, 1737, 1738, 1758; DNotZ. 1933, 512², 512⁶, 515²¹, 515²⁷.
 RG. 141, 227: 21. Juni 1933, V 446/32, Wirtschaftsjahr: JW. 1933, 2644⁷; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1757; DNotZ. 1933, 514²⁰; DRZ. 1933, Nr. 663.
 RG. 141, 230: 23. Juni 1933, II 55/33, Genossenschaftsrecht. Richtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen: JW. 1933, 2125¹¹; LZ. 1933, Sp. 1196⁴, 1388⁵; DNotZ. 1933, 588³³; DRZ. 1933, Nr. 666.
 RG. 141, 235: 24. Juni 1933, V 87/33, Eigentümerrangbefugnis. Vorrangseinräumung: HöchstRRspr. 1933, Nr. 1755; DNotZ. 1933, 514¹⁷.
 RG. 141, 240: 27. Juni 1933, III 363/32, Beamtenentlassung. Bestätigung. Irrtumsanfechtung: HöchstRRspr. 1933, Nr. 1970.
 RG. 141, 259: 22. Mai 1933, VI 70/33, Grundstückskauf. Schadenserfolg wegen Nichterfüllung. Herausgabe: JW. 1933, 2274⁶; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1740; DRZ. 1933, Nr. 578.
 RG. 141, 262: 19. Juni 1933, VI 74/33, Gefälligkeitsfahrt. Handeln auf eigene Gefahr: JW. 1933, 2389⁷; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1825.
 RG. 141, 266: 23. Juni 1933, II 34/33, Vermögensbeschlagnahme. Schuldnerverzug: JW. 1933, 2267¹; LZ. 1933, Sp. 1387³; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1826; DNotZ. 1933, 667⁴; DRZ. 1933, Nr. 654.
 RG. 141, 277: 23. Juni 1933, II 95/33, Kommanditgesellschaft als Klägerin. Rechtsnachfolge: JW. 1933, 2451³.
 RG. 141, 283: 28. Juni 1933, V 110/33, Notargebühren. Staatshaftung: JW. 1933,

- 2123^o; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1847; DNotZ. 1933, 720, 513¹².
- RG. 141, 287: 28. Juni 1933, I 82/33, Banküberweisung: JW. 1933, 2328⁴; LZ. 1933, Sp. 1326⁷; DZ. 1933, Sp. 1123; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1835.
- RG. 141, 290: 29. Juni 1933, IV 70/33, Staatsfuzzeffion: JW. 1933, 2579¹; DNotZ. 1933, 668¹⁰.
- RG. 141, 295: 1. Juli 1933, I 187/32, Unionspriorität. Patentausslegung: GewRsch. 1933, 705.
- RG. 141, 304: 3. Juli 1933, VIII 100/33, Bestimmtheit des Klageantrags: JW. 1933, 1886⁶; LZ. 1933, Sp. 919²⁰; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1893.
- RG. 141, 306: 22. Juni 1933, IV B 31/33, Beschränkung der Rechtsmittel in Ehe-sachen: JW. 1933, 1768⁶; LZ. 1933, Sp. 1014¹¹; HöchstRRspr. 1934, Nr. 57.
- RG. 141, 310: 3. Juli 1933, VIII 458/32, Bereicherungsanspruch. Nutzungen: JW. 1933, 2122⁷; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1842.
- RG. 141, 315: 4. Juli 1933, VII 54/33, Haftpflichtversicherungs-Anspruch. Streitwert: JW. 1933, 2702¹¹; LZ. 1933, Sp. 1135⁶; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1878.
- RG. 141, 315: 8. Juli 1933, I 81/33, Kon-nossement: JW. 1933, 2331⁶; LZ. 1933, Sp. 1326¹²; DZ. 1933, Sp. 1561; Hanf-RZ. Abt. B. 1933, Sp. 601 Nr. 232; DRZ. 1933, Nr. 740; HöchstRRspr. 1934, Nr. 115.
- RG. 141, 319: 13. Juli 1933, IV 138/33, Persönlicher Verkehr mit dem Kinde nach der Ehescheidung: JW. 1933, 2587⁶; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1933; DNotZ. 1933, 669²⁰; DRZ. 1933, Nr. 734.
- RG. 141, 322: 6. Juli 1933, VIII 94/33, Mietvertrag. Außerordentliche Kündigung: JW. 1933, 2326³; LZ. 1933, Sp. 1014¹⁰; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1837.
- RG. 141, 328: 7. Juli 1933, III 43/33, Ver-schwerde gegen Zeitungsverbot: JW. 1933, 2697²; LZ. 1933, Sp. 1244²; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1922.
- RG. 141, 336: 8. Juli 1933, I 95/33, War-nung vor Patentverletzung. Mittelbare Patentverletzung: JW. 1933, 2906⁸; LZ. 1933, Sp. 1326⁹; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1672; GewRsch. 1933, 709; DRZ. 1933, Nr. 584.
- RG. 141, 342: 11. Juli 1933, III 92/33, Wohlerworbene Beamtenrechte. Nonrekto-renzulage: JW. 1933, 2908⁸; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1967.
- RG. 141, 347: 12. Juli 1933, III 435/32, Einspruch gegen Verjährungsurteil: JW. 1933, 2216¹¹; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1896; DRZ. 1933, Nr. 743.
- RG. 141, 353: 12. Juli 1933, V 111/33, Amtspflichtverletzung. Erfüllungsgehilfe des Geschädigten: JW. 1933, 2643⁵; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1915; DNotZ. 1933, 668¹⁰; DRZ. 1933, Nr. 724.
- RG. 141, 358: 13. Juli 1933, IV 139/33, Ausstattungsverprechen: JW. 1933, 2329⁵; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1932; DNotZ. 1933, 669¹⁰; DRZ. 1933, Nr. 733.
- RG. 141, 361: 13. Juli 1933, VIII 83/33, Mietvertrag. Außerordentliche Kündigung: JW. 1933, 2325²; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1838.
- RG. 141, 365: 13. Juli 1933, VIII 106/33, Ursächlicher Zusammenhang: JW. 1933, 2383², 2641²; LZ. 1933, Sp. 1014⁸; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1834; DZ. 1933, Sp. 1629; DRZ. 1933, Nr. 722.
- RG. 141, 370: 13. Juli 1933, VIII 128/33, Mietvertrag. Außerordentliche Kündigung: JW. 1933, 2121⁶; LZ. 1933, Sp. 1014⁹; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1917.
- RG. 141, 374: 19. Sept. 1933, VII 116/33, Stempelsteuer. Auflassung. Eintragungsbewilligung: JW. 1933, 2770¹¹; LZ. 1933, Sp. 1244⁴; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1927; 1934, Nr. 144; DNotZ. 1933, 733; DZ. 1933, 716; D. Justiz 1933, 716.
- RG. 141, 379: 20. Sept. 1933, V 106/33, Hypothekenaufwertung: JW. 1933, 2830⁶; LZ. 1933, Sp. 1326¹¹; DNotZ. 1933, 819¹⁰, 819¹¹, 820²¹; HöchstRRspr. 1934, Nr. 35.
- RG. 141, 385: 20. Juni 1933, III 5/33, Beamtenrecht. Fürsorgepflichtverletzung. Verschwerde: HöchstRRspr. 1933, Nr. 1962; DRZ. 1933, Nr. 657.
- RG. 141, 391: 11. Juli 1933, VII 70/33, Jagdpachtvertrag: HöchstRRspr. 1933, Nr. 1775; DNotZ. 1933, 738¹; DRZ. 1933, Nr. 599.
- RG. 141, 394: 12. Juli 1933, III 57/33, Hamburgisches Altersgrenzengesetz: HöchstRRspr. 1933, Nr. 1969.
- RG. 141, 399: 18. Sept. 1933, IV B 48/33, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: JW. 1934, 96⁶; HöchstRRspr. 1934, Nr. 46.
- RG. 141, 400: 18. Sept. 1933, VI 164/33, Kraftfahrzeuggesetz: JW. 1933, 2382¹; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1950; DZ. 1934, Sp. 144.
- RG. 141, 406: 20. Sept. 1933, V 153/33, Tierchaden. Haftung des Bienehalters: JW. 1933, 2951²; LZ. 1933, Sp. 1326¹⁰; DNotZ. 1933, 818⁷, 819¹²; HöchstRRspr. 1934, Nr. 6, 14; DRZ. 1933, Nr. 729.
- RG. 141, 410: 22. Sept. 1933, VII 66/33, Haftpflichtversicherung. Deckungszusage. Abschlußagent: JW. 1934, 160⁶; LZ. 1933, Sp. 1387¹; HöchstRRspr. 1934, Nr. 3.
- RG. 141, 420: 22. Sept. 1933, VII 111/33, Fernsprechanschluß. Haftung für Schäden: JW. 1933, 2649¹²; LZ. 1933, Sp. 1387⁴; DRZ. 1933, Nr. 752.
- RG. 141, 427: 27. Sept. 1933, I 59/33, Patentstreitverfahren. Unterbrechung durch Konkurs des Klägers.
- RG. 141, 429: 4. Okt. 1933, V 160/33, Rangvorbehalt des Eigentümers: JW. 1933, 2588⁶; HöchstRRspr. 1934, Nr. 38; DRZ. 1933, Nr. 736; DNotZ. 1934, 57¹.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig
